HD WIDENER
HW C4RP R

Ger Doc 85.25

Harvard College
Library

By Exchange

Digitized by Google

Digitized by Google

Gen Doc 85.25

Harvard College
Library

By Exchange

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

Das Herzogthum Schleswig.

1864
und Januar 1865.

Schleswig, 1865.
Druck des Taubstummen-Instituts.

Digitized by Google

Gen Doc 85.25

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
MAR 16 1939

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

1864.

	Stück.	Nr.	Seite.
A.			
Abgetretene, seither jütische Gebiete in Schleswig, Bestimmung der Verwaltungs- und Jurisdictions-Verhältnisse in denselben	38	136	172
Abtretung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg Seitens der Krone Dänemark, desfällige Bekanntmachung für die Bewohner Schleswigs ..	39	138	175
Advocaten, s. Appellationsgerichts-			
Almanach der Expedition des Altonaer Mercure, Aufhebung des Verbots der Einführung und Verhandlung desselben, sowie des Altonaer Merkurs selbst	7	13	35
Alsen, s. geistliche Angelegenheiten.			
Amtsexamen, s. Examen.			
Ansprüche, s. Auseinandersetzung.			
Apothekerordnung, Einschärfung des § 61 derselben	15	48	74
Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig, die Zahl der Mitglieder und die Geschäftssprache bei demselben	9	21	43
— — Entlassung der bisherigen und Ernennung anderer Mitglieder desselben	9	22	44
Appellationsgerichts-Advocaten, das Verfahren bei der Bestellung solcher	12	34	58
Armeebefehl, betr. provisorische Wegweiser	8	15	39
— betr. Bestimmungen für die Zeit der Waffenruhe	14	46	71
Assevaten, über die Annahme solcher Seitens der Amtstuben ..	23	77	109
Auseinandersetzung mit Dänemark, die Anmeldung von Ansprüchen zur Berücksichtigung bei derselben	27 31	95 107	126 141
Ausfuhrverbot von Verpflegungsgegenständen ꝛc. aus Jütland...	23	82	112
Ausschreibung des Magazinforms ꝛc. für 1864	32	109	147
— der in den Jahren 1860—64 für das Taubstummeninstitut in Schleswig aus der Staatscasse vorgeschossenen Gelder	34 34	120 121	158 159
B.			
Bahnpolizeireglement vom 11. August 1854, Einschärfung einiger Bestimmungen desselben	38	132	171
Bauinspectorate in Schleswig, Geschäftskreis und Besetzung derselben	19	62	93
Beiträge zur Erbauung der neuen Strafanstalten, betr. die Einzahlung derselben	13 25 35	38 86 126	65 117 163
Beschlagnahme dänischer Handelsschiffe	1	4	5
Bibelgesellschaft, Schleswig-Holsteinische, Aufhebung des Verbots derselben	10	25	49
Biennium auf der Kieler Universität, Inkraftsetzung der früheren Bestimmungen über dasselbe	3	1	13
Brandcasse, s. Brandschäden.			
Brandschäden, Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages zur Vergütung derselben	20	69	99

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Brandversicherungs-Cataster, Notirung der Veränderungen in denf.	38	135	172
Brennerei-Controle zu Schottburg, Aufhebung derselben	31	106	144
Budget pro 1864/65, Einsendung der Voranschläge zu demselben	13	40	66
— — Veröffentlichung desselben	34	118	156
C.			
Canalinspectorat, Geschäftskreis desselben	38	131	171
Capital- und Zinsforderungen, s. Staatscasse.			
Centralcasse für das Herzogthum Schleswig, Einrichtung derselben	5	1	19
Chausseestrecken, im Jahre 1864/65 zu bauende	33	113	151
Civilbehörde, oberste im Herzogthum Schleswig, Ernennung des preußischen Civilcommissairs, Frhr. v. Zedlitz	1	2	2
— Uebernahme der Regierungsgewalt im Herzogthum Schleswig durch den preußischen Civilcommissair	1	3	3
— Ernennung des österreichischen Civilcommissaires, Gr. v. Revertera	1	6	6
— betr. den Sitz der obersten Civilbehörde	1	8	7
— Abberufung des bisherigen österreichischen Civilcommissairs und Ernennung des Bar. v. Lederer an dessen Stelle	25	85	117
— die Finanzabtheilung unter derselben	28	97	130
— die Finanzbuchhalterei unter derselben	36	127	165
Collecte für das Kopenhagener Erziehungshaus, Wegfall derselben	45	153	187
— Anstellung von Kirchencollecten zu Gunsten der Gustav-Adolphs-Stiftung	46	154	189
Comtoirkosten, s. Zollbeamte.			
Connossemente, s. Ladungsdocumente.			
Consulate, s. Ladungsdocumente.			
D.			
Dänische Handelsschiffe, s. Beschlagnahme.			
Danksagung des Oberbefehlshabers der alliirten Truppen an die Schleswigsche Bevölkerung	1	7	6
Districtsdeputirte, Geschäftsgang bei den Wahlen derselben	26	91	122
E.			
Ehecons ens bei gemischten Ehen unter Christen	12	32	57
Einberufung in dänische Kriegsdienste s. Kriegsdienst.			
Eisenbahnlinie, s. Nivellirung.			
Examen, gemeinschaftliches Amtsfür die Candidaten der Theologie aus Schleswig und Holstein	22	76	106
— Anfangstermin desselben	40	140	177
Examinations-Collegium für die Abgangsprüfung vom Tondernschen Seminar	13	37	65
— Commission für Landmesser in Kiel, Wiederherstellung derselben	15	50	75
— Behörde für Bewerber um Pfarrämter mit dänischer Sprache	22	74	105
F.			
Feldbuch, verlorenes	9	20	43
Feldpost, s. Post.			
Finanzabtheilung, s. Civilbehörde.			
Finanzbuchhalterei, s. Civilbehörde.			
Flaggen, Fahnen und schleswigholsteinische Abzeichen, Aufhebung des Verbots derselben	2	4	12
Freimarken, s. Post-.			
G.			
Gebäranstalt in Kiel, Bedingungen der Aufnahme in dieselbe	12	36	59
Geistliche Angelegenheiten auf Alsen, Behandlung und Verwaltung derselben	29	100	136
Gelehrtenschulen, Schuljahr, Ferien und Prüfungen an denselben	7	9	33
— Frequenz derselben im Wintersemester 1864/65	42	—	182
Gelting, s. Patronatrechte.			
Gemischte Ehen, s. Eheconsens.			
Glaubensbekenntnisse, s. Gleichberechtigung.			

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Gleichberechtigung aller christlichen Glaubensbekenntnisse im Herzogthum Schleswig	12	33	58
H.			
Handelsschiffe, s. Beschlagnahme.			
Hebungsextracte, die von den Steuer- und Domanialhebungsbeamten zur Revision an die Finanzabtheilung einzusendenden	36	128	166
Hofdienste, auf adeligen Gütern, Außerkraftsetzung der die sofortige Ablösbarkeit derselben statuirenden Verfügung vom 6. Septbr. 1863.	13	43	67
J.			
Jütische Enclaven in Schleswig, Verwaltung derselben nach erfolgter Besetzung derselben durch die alliirte Armee — s. auch Abgetretene Gebietstheile	25	87	118
K.			
Kassenwesen, Regulirung desselben	8	19	42
Katholischer Pfarrer, Bestellung eines solchen für das nördliche Schleswig	35	124	161
Kirchen- u. Schulsprache, s. Sprache.			
— Bücher, Führung derselben in gewissen Districten	19	65	95
— Collecte, s. Collecte.			
— Gebet, Abänderung desselben . .	6	4	28
Kriegsdienst, dänischer, Einberufung von Schleswigern zu demselben .	7	10	34
— fuhrcommission, s. Portofreiheit.			
— fuhren und Naturalleistungen an die verbündete Armee	6 10 10 11 11	2 26 27 29 30	26 49 50 53 53
— gefangene von schleswigscher Herkunft und deutscher Nationalität, betreffend die von denselben eingereichten Gesuche um Freilassung .	23	80	110
— material, Ablieferung des von den Dänen zurückgelassenen	1	5	5
— rechtliche Ahndung feindlichen Benehmens gegen die alliirte Armee, Androhung derselben	2	1	9
Kunststraßenbau, Repartition des vom Herzogthum Schleswig dazu für das laufende Jahr aufzubringenden Beitrags	34	119	156
L.			
Ladungsdocumente, Beglaubigung derselben durch österreichische oder preußische Consuln	41	145	179
Landmesser, s. Examinationscommission.			
Leuchtfeuer bei Büll und Friedrichsort, Bekanntmachung betreffend dieselben, (s. auch Seezeichen)	31	108	144
M.			
Magazinkorn, s. Ausschreibung.			
Marschgelder, Auszahlung solcher an permittirte Schleswiger	29	102	137
Medicinalbehörden, Ober-, für das Herzogthum Schleswig . . .	23	81	110
Mercur, s. Almanach.			
Meßbriefe, den inländ. Schiffen neu zu ertheilende	41	146	180
N.			
Naturalleistungen, s. Kriegsfuhren.			
Nivellirung der Eisenbahnlinie Flensburg-Schleswig, Genehmigung dazu	27	94	125
O.			
Obligationen, s. Staats-.			
P.			
Patronatrechte im Kirchspiel Gelting	9	24	45
Paß- und legitimationslose Reisende, Einschärfung der polizeilichen Bestimmungen wegen derselben . . .	21	72	101
— formulare, neu angefertigte . . .	24	84	113
Pensionisten und unterstützungsberechtigte Personen, Einsendung von Verzeichnissen über dieselben .	12	35	58
Personalien, siehe das Personalregister.			
Pferde und **Fuhrwerke**, von den Dänen mitgenommene, einzureichende Verzeichnisse über selbige .	10	28	50

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Pferde u. Fuhrwerke, Verzeichniß der von den Dänen wieder ausgelieferten	21	73	102
— — festgestellte Vergütung dafür	32	112	148
Portofreiheit der Kriegsfuhr-Commission	9	23	45
Postanstalten, Beförderung der Feldpostsendungen durch dieselben	5	3	22
— freimarken, Verbrauch der vorräthigen dänischen	5	2	22
— -Inspectorat für das Herzogthum Schleswig, Errichtung desselben	6	7	30
—wesen der Herzogthümer Schleswig-Holstein, gemeinschaftliche Verwaltung desselben durch die Ober-Post-Inspection	43	149	184
Probereifende, im Jahre 1863 bestrafte	36	129	168
Probstei Apenrade, Unterlegung der Kirchspiele Atbüll und Gravenstein unter dieselbe	38	133	172
— Flensburg und Gottorf, Verwaltung derselben	2	2	10
— Tondern, Unterlegung des Distriets List auf Sylt unter dieselbe	42	147	181
Proclame, Bekanntmachungen ꝛc., die zur Veröffentlichung derselben zu benutzenden Blätter	7	12	35
Protocollhalter für die dem vormaligen Schleswigschen Landgericht unmittelbar unterworfen gewesenen Güter, Aufenthalt desselben während des Umschlags in Kiel	40	141	177
Prüfungsbehörde, s. Examinations-.			
Q.			
Quarantaine-Pässe, Aufhebung der Verpflichtung zur Lösung solcher	32	110	148
R.			
Rechnungswesen, Bestimmungen, betreffend die Ordnung desselben	29	99	135
— der Domanialhebungsbeamten, betreffend einzelne dasselbe angehende Puncte — s. auch Revision	15	47	73
Reichsmünze, dänische, Aufhebung der Rechnung nach derselben und die in öffentlichen Kassen anzunehmenden Zahlungsmittel	6	6	29
Reichsmünze, Umrechnung der Brauttarationssummen in Courant	19	63	94
Reichsrath, dänisch-schleswigischer, Verbot der Vorbereitungen zu den Wahlen für denselben im Herzogthum Schleswig	1	9	7
Religionsausübung, s. Gleichberechtigung.			
Rendsburger Zoll- und Canalzollamt, Unterlegung desselben unter die Holsteinische Verwaltung	13	39	66
Revision der Amts- und Landrechnungen, Einsendung der dazu erforderlichen Acten Seitens der Hebungsbehörden	25	88	118
— und Decision der Jahres-Rechnungen und laufenden Rechnungssachen	34	116	155
S.			
Schiffe der Herzogthümer, Beseitigung der dänischen Bezeichnungen derf., (s. auch Ladungsdocumente)	41	146	180
Schullehrerseminar zu Eckernförde, Abgangsprüfung bei demf.	16	52	80
Schullehrerseminarien, Reorganisation derselben	12	31	57
Seefahrt und Fischerei in offener See, Aufhebung des über die Befugniß dazu unterm 3. September 1863 erlassenen Gesetzes	8	16	39
Seefahrtsbücher, s. Wehrpflichtige.			
Seezeichen und Leuchtfeuer, Inspection und Revision derselben	39	139	176
Seminarien, s. Schullehrer-.			
Soldbücher, verlorene	20 23 26 29 31 34 35 38	67 79 92 101 104 117 123 134	98 110 122 137 143 156 161 172
Sonderburg Schloß, Unterlegung desselben in Ansehung der Verwaltung und Localpolizei unter die Süder-Hardesvogtei zu Sonderburg	41	144	179
Sprache, deutsche, Gebrauch derselben in Kirche und Schule, Verordnung darüber	2	3	10

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Sprache, Anweisung zur Ausführung vorstehender Verordnung . .	4	2	15
— Kirchen- und Schulsprache in verschiedenen Kirchspielen	13	42	67
— Kirchensprache in der Stadt Tondern	20	70	99
— Kirchen- und Unterrichtssprache in verschiedenen Kirchspielen d. Probstei Tondern	18	60	90
— Kirchensprache in der Stadt Apenrade	22	75	106
— Kirchensprache und gottesdienstliche Handlungen in der St. Marien-Gemeinde in Hadersleben	28	96	129
— Kirchensprache in Broacker	33	114	151
— Unterrichtssprache in der Stadt Tondern	13	44	68
— Unterrichtssprache in den nördlichen Districten Schleswigs, Einschärfung der Verfügungen über dieselbe	19	64	94
— Unterrichtssprache an der Hadersleb'ener Gelehrtenschule	24	83	113
— Unterrichtssprache in Jardelund, Kirchspiels Medelbye	26	89	121
Staatscasse, Capital und Zinsforderungen derselben gegen Schleswiger, Einziehung von Nachrichten darüber	16	51	79
Staatsobligationen, dänische, einzusendende Verzeichnisse über die bisher durch Schleswigsche Cassen verzinsten	13 23	41 78	66 109
— — Anmeldung von Zinsansprüchen auf solche	17	57	85
— — Anweisung der am 11. Juni 1864 fällig gewesenen Zinsen . .	30	103	139
Steckbriefe	5 18	— 59	23 89
Stempelpapier, Verordnung, betreffend den Gebrauch desselben .	6	1	25
— Vertheilung desselben	20	68	98
— Umtauschung desselben	21	71	101
— Bezeichnung desselben	44	151	185
Steuern und Abgaben, Einzahlung derselben	3	2	14
Strafanstalten, s. Beiträge.			

	Stück.	Nr.	Seite.
T.			
Taubstummeninstitut, s. Ausschreibung.			
Telegraphen-Leitungen, Einschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über Beschädigungen derselben . .	7	11	34
— station zu Husum, Errichtung derselben	27	93	125
— station zu Friedrichsstadt, Errichtung derselben	45	152	187
— wesen, gemeinschaftliche Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen durch die Ober-Telegraphen-Inspection	43	150	184
Tondern, s. Unterrichtssprache.			
V.			
Vacanzen der Pfarrämter, die zur Veröffentlichung derselben zu benutzenden Zeitungen	16	53	80
Verbot gegen Vereine oder Gesellschaften zu nicht politischen Zwecken, Aufhebung desselben	7	8	33
Verbote von Zeitungen	7 13 41 15 34 40	13 45 143 49 122 142	35 68 179 75 159 178
Vereine, s. Verbot.			
Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig, Verfügung, betreffend die Herausgabe desselben	1	1	1
— — die Vertheilung desselben . .	6	3	28
Volkszählung, Circulair, betr. die am 3. Decbr. 1864 vorzunehmende	35	125	162
W.			
Wahlen, s. Districtsdeputirte und Reichsrath.			
Wegewesen, gemeinsame Verwaltung des Landwege- u. Chausseewesens	28	98	130
— Aufnahme eines bisherigen Colonnenweges in die Zahl der öffentlichen Nebenwege	18	58	89
— Anlage eines neuen Weges . . .	19	61	93
— die jährlichen Anschläge über die auf Kosten der Finanzcasse auszuführenden Wegearbeiten ꝛc. . . .	43	148	183

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Wegewesen, Einschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über die Frühlingswegeschau	16	54	80
Wehrpflichtige, Aufhebung der Bestimmung wegen der denselben zu ertheilenden Seefahrtsbücher	16	56	81
Z.			
Zahlung von Gehalten, Pensionen rc.	6	5	29
Zahlungsmittel, in öffentl. Kassen anzunehmende, s. Reichsmünze			
Zeitungen, Wochen- und Tagesblätter, Einsendung eines Exemplars derselben an die oberste Civilbehörde	4	1	15
Zinsforderungen, s. Staatscasse und Staatsobligationen.			
Zoll- und Schifffahrtsabgaben, Suspendirung des dieselben betreffenden Gesetzes vom 4. Juli 1863	7	14	36
Zollbeamte, betreffend die denselben beigelegten Comtoirkosten	38	137	173
— grenze, Wiederaufhebung der gegen Holstein errichteten und Errichtung einer solchen gegen Dänemark	8	17	40
— grenze gegen Jütland	20	66	97
— directorat in Flensburg, Errichtung desselben	16	55	81
— hebungscontrole zu Rothenkrug, Errichtung derselben	26	90	121
— — zu Aarosund, Errichtung ders.	31	105	143
— — zu Woyens, „ „	32	111	148
— hebungscontrolen zu Calloe und Mommark, Errichtung ders. und das der Zollcontrole zu Fühnshof beigelegte vollständige Clarirungsrecht	37	130	169
— verfügungen, betr. verschiedene Gegenstände des Zollwesens	33	115	152

1865.

Abgetretene, bisher jütische Gebietstheile, Ordnung der Jurisdictions-, Civil-, Criminalrechts- und Proceßverhältnisse in denselben	1	3	2
— — — besondere Bestimmungen in jurisdictioneller und kirchlicher Hinsicht für Süderland-Romoe	1	2	1
— — — betreffend die Behandlung u. Verwaltung der geistl. Sachen im Törningleyn, sowie in der Probstei der Loh- und Mögeltonder-Harden	5	14	15
Centralcasse, s. Hauptcasse.			
Civilbehörde, oberste, Ernennung des Freiherrn Halbhuber von Festwill zum österr. Civilcommissair	1	4	4
— Verlegung des Sitzes derselben nach Schleswig	2	5	5
Fehmarn, Ernennung des Gr. Reventlow zum Amtmann daselbst	7	17	19
Forstdistrict, zweiter Hadersleb. Theilegung der bei Schleswig verbliebenen Theile desselben zum ersten Hadersleben. Forstdistrict	1	1	1
Hauptcasse, Schleswig-Holsteinische, Einsetzung derselben und Aufhebung der Centralcassen in Rendsburg und Flensburg	2	7	7
Landesregierung, gemeinsame für Schleswig-Holstein, Einsetzung derselben	2	6	5
— — Geschäftskreis der einzelnen Sectionen derselben	4	11	12
— — die Sectionschefs derselben	4	12	13
Musikcorps der österreichischen und preußischen Truppen, Erlaubniß derselben, Tanzmusik zu machen	6	15	17
Ober-Telegraphen-Inspection, Verlegung des Sitzes derselben nach Flensburg	3	8	9
Post zwischen Heide und Friedrichstadt, Gang derselben	7	18	19
Postsendungen unter Band, Bestimmungen über dieselben	6	16	17
Zollstrafgelder, Antheil der die Zolldefrauden zur Anzeige bringenden Gends'armen an denselben	5	13	15
Zollwesen, Vereinigung der Verwaltung des Schleswigschen und des Holsteinischen unter der Schles.-Holsteinischen Zolldirection	4	9	11
— Ernennung eines Zolldirectors und eines Committirten für das Schleswig-Holsteinische Zollwesen	4	10	12

Digitized by Google

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

1864.

V. Die Centralverwaltung betreffend.

1. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Regierungsgewalt im Herzogthum Schleswig an die Civilcommissaire. St. 1, Nr. 2.
2. Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Verwaltung Seitens des preußischen Civilcommissairs, Freiherrn v. Zedlitz. St. 1, Nr. 3.
3. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Grafen v. Revertera zum österreichischen Civilcommissair für das Herzogthum Schleswig. St. 1, Nr. 6.
4. Bekanntmachung, betreffend den Sitz der obersten Civilbehörde. St. 1, Nr. 8.
5. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Barons v. Lederer zum österreichischen Civilcommissair für das Herzogthum Schleswig. St. 25, Nr. 85.
6. Verordnung, betreffend die Finanzabtheilung unter der obersten Civilbehörde. St. 28, Nr. 97.
7. Verfügung, betreffend die Errichtung einer Finanzbuchhalterei unter der obersten Civilbehörde. St. 36, Nr. 127.
8. Siehe unten XXXIII, A 1 und 8.

VIII. Das Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig betreffend.

1. Provisorische Verordnung, betreffend die Zahl der Mitglieder des Appellationsgerichts und die Geschäftssprache bei diesem Gerichte. St. 9, Nr. 21.
2. Bekanntmachung, betreffend die Entlassung der bisherigen und Ernennung anderer Mitglieder des Appellationsgerichts. St. 9, Nr. 22.

XI. Von allgemeinen Landesgesetzen und Gesetzsammlungen.

1. Verfügung, betreffend die Herausgabe eines Verordnungsblattes für das Herzogthum Schleswig. St. 1, Nr. 1.
2. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung des Verordnungblattes. St. 6, Nr. 3.

XII. Einige Vorschriften für die Beamten, die Besorgung der öffentlichen Geschäfte betreffend.

a. Allgemeine Vorschriften.
Siehe unten XXXIII, A.

b. Specielle und locale Anordnungen.
1. Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Probsteien Gottorff und Flensburg. St. 2, Nr. 2.
2. Siehe unten XXVII, A. 5.
3. Siehe unten XXVII, L.
4. Verordnung, betreffend die Verwaltung der geistlichen Sachen auf der Insel Alsen. St. 29, Nr. 100.
5. Circulair, betreffend die am 3. December 1864 im Herzogthum Schleswig vorzunehmende Volkzählung. St. 35, Nr. 125.

Digitized by Google

6. Bekanntmachung, betreffend die Unterlegung der Kirchspiele Apbüll und Gravenstein unter die Probstei Apenrade. St. 38, Nr. 133.

7. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Verhältnisse in den abgetretenen jütischen Enclaven. St. 38, Nr. 136.

8. Bekanntmachung, betreffend die Jurisdictions- und Polizeiverhältnisse des Schlosses Sonderburg. St. 41, Nr. 144.

9. Bekanntmachung, betreffend die Unterlegung des Districts List auf Sylt unter die Probstei Tondern. St. 42, Nr. 147.

10. Bekanntmachung, betreffend den Aufenthalt des Protocollführers des Schuld- und Pfandprotocolls für die dem vormaligen Schleswigschen Landgerichte unmittelbar unterworfen gewesenen Güter, während des Umschlags in Kiel. St. 40, Nr. 141.

11. Schreiben, betreffend Gehalts- und Pensionsauszahlungen. St. 6, Nr. 5.

XX. **Von Gegenständen des Privatrechts.**

C. Von den Schuld- und Pfandprotocollen ꝛc. ꝛc.

Siehe oben XII, b. 10.

XXII. **Von öffentlichen Bekanntmachungen, Publicationen, Publicandis und Proclamen.**

1. Verfügung, betreffend die Veröffentlichung der Proclame und anderer öffentlicher Erlasse. St. 7, Nr. 12.

2. Siehe unten XXVII, E. 2.

XXV. **Vom Civilproceß.**

B. Von dem Gerichtsstande und der Competenz der Gerichte.

Siehe oben XII, b. 8.

C. Von den Advocaten ꝛc.

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Bestellung von Appellationsgerichtsadvocaten. St. 12, Nr. 34.

XXVI. **Von Criminal-, Fiscal- und Brüchsachen.**

E. Von den Strafanstalten.

1. Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zur Erbauung der den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Strafanstalten. St. 13, Nr. 38.

2. Bekanntmachung, betreffend die noch rückständigen Beiträge zur Erbauung der Strafanstalten. St. 25, Nr. 86.

3. Circulair, betreffend die Einzahlung von Beiträgen zur Erbauung der Strafanstalten. St. 35, Nr. 126.

XXVII. **Kirchensachen.**

E. Von der Besetzung der Predigerstellen, und insbesondere von der Präsentation, Wahl, Vocation, Ordination, Beeidigung und Introduction der Prediger.

1. Bekanntmachung, betreffend die Patronatrechte im Kirchspiel Gelting. St. 9, Nr. 24.

2. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung von Pfarrämter-Vacanzen in Kirchspielen mit dänischer Kirchensprache. St. 16, Nr. 53.

3. Verfügung, betreffend die Anordnung einer Prüfungsbehörde für Bewerber um Pfarrämter in Gemeinden, deren Gottesdienst in dänischer Sprache gehalten wird. St. 22, Nr. 74.

I. Von dem Gottesdienste überhaupt und insbesondere von der Feier der Sonntage und Feiertage, wie auch von einzelnen Festtagen.

1. Verordnung, betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache in Kirche und Schule. St. 2, Nr. 3.

Digitized by Google

2. Anweisung zur Ausführung vorstehender Verordnung. St. 4, Nr. 2.
3. Verfügung, betreffend Abänderung des Kirchengebets. St. 6, Nr. 4.
4. Verordnung, betreffend die Kirchen- und Schulsprache in verschiedenen Kirchspielen. St. 13, Nr. 42.
5. Verordnung, betreffend die Kirchen- und Unterrichtssprache in verschiedenen Kirchspielen der Probstei Tondern. St. 18, Nr. 60.
6. Verordnung, betreffend die Kirchensprache in der Stadt Tondern. St. 20, Nr. 70.
7. Verordnung, betreffend die Kirchensprache in der Stadt Apenrade. St. 22, Nr. 75.
8. Verordnung, betreffend die Kirchensprache und die gottesdienstlichen Handlungen in der St. Marien-Gemeinde in Hadersleben. St. 28, Nr. 96.
9. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache in der Kirche zu Broacker. St. 33, Nr. 114.

L. Von den Kirchenregistern und Kirchendocumenten.

Verfügung, betreffend die Führung der Kirchenbücher für diejenigen Districte, wo statt der dänischen wiederum deutsche Kirchensprache eingeführt ist. St. 19, Nr. 65.

O. Von den Kirchencollecten.

b. von einzelnen:

1. Bekanntmachung, betreffend den Ausfall der Collecte für das Kopenhagener Erziehungshaus. St. 45, Nr. 153.
2. Bekanntmachung, betreffend die Anstellung von Kirchencollecten zu Gunsten der Gustav-Adolphs-Stiftung. St. 46. Nr. 154.

P. Von der Bibelgesellschaft.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Schleswig-Holsteinischen Bibelgesellschaft. St. 10, Nr. 25.

Q. Von den fremden Religionsverwandten.

1. Ueberhaupt.

Verordnung, betreffend die gleiche bürgerliche Stellung und freie Religionsausübung aller christlichen Glaubensbekenntnisse. St. 12, Nr. 33.

2. Katholiken.

Bekanntmachung, betreffend den für die römisch-katholischen Glaubensgenossen im nördlichen Schleswig bestellten Vicar. St. 35, Nr. 124.

XXVIII. Von dem Unterrichtswesen, und den übrigen wissenschaftlichen und literarischen Einrichtungen.

A. Vom Schulwesen überhaupt.

1. Siehe oben XXVII, I 1.
2. Siehe oben XXVII, I 2.
3. Siehe oben XXVII, I 4.
4. Verfügung, betreffend die Unterrichtssprache in der Stadt Tondern. St. 13, Nr. 44.
5. Siehe oben XXVII, I 5.
6. Patent, betreffend die Einschärfung der wegen Ertheilung von Unterricht in der deutschen Sprache in den nördlichen Districten Schleswigs erlassenen Verfügungen. St. 19, Nr. 64.
7. Bekanntmachung, betreffend die Unterrichtssprache an der Haderslebener Gelehrtenschule. St. 24, Nr. 83.
8. Verordnung, betreffend die Unterrichtssprache in der Schule zu Jardelund, Kirchspiels Medelbye. St. 26, Nr. 89.

Digitized by Google

B. Von den Gelehrtenschulen.

1. Verfügung, betreffend das Schuljahr, die Ferien und die Prüfungen an den Gelehrtenschulen. St. 7, Nr. 9.

2. Siehe oben A 7.

D. Von den Schullehrerseminarien und den Seminaristen.

a. Ueberhaupt:

Bekanntmachung, betreffend die Reorganisation der Schullehrerseminarien. St. 12, Nr. 31.

b. Von den einzelnen Seminarien.

2. Vom Tondern'schen Seminar.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines Examinationscollegii für die bevorstehende Abgangsprüfung von dem Seminar in Tondern. St. 13, Nr. 37.

4. Vom Seminar in Eckernförde.

Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Abgangsprüfung bei dem Schullehrerseminar in Eckernförde. St. 16, Nr. 52.

F. Von der Kieler Universität.

3. Von den Studirenden, deren Aufenthalt auf der Universität, Zeugnissen, Vorlesungen, Honorarien.

Bekanntmachung, betreffend das Biennium auf der Kieler Universität. St. 3, Nr. 1.

XXIX. **Von den Prüfungen und den Candidaten.**

1. Von der Prüfung der Theologen.

1. Patent, betreffend die Anordnung eines gemeinschaftlichen Amtsexamens für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein. St. 22, Nr. 76.

2. Provisorische Verfügung, betreffend den Anfangstermin des um Ostern jedes Jahres abzuhaltenden theologischen Amtsexamens. St. 40, Nr. 140.

3. Siehe oben XXVII, E 3.

6. Vom Landmesserexamen.

Patent, betreffend das Landmesserexamen. St. 15, Nr. 50.

XXX. **Vorschriften über das Druckwesen.**

A. Von der Preßfreiheit und der Aufsicht über die Presse.

Bekanntmachung, betreffend Einsendung eines Exemplars von den erscheinenden Zeitungen, Wochen- und Tagesblättern an die Civilbehörde. St. 4, Nr. 1.

B. Verbote einzelner Schriften und Blätter.

1. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots des in der Expedition des Altonaer Mercurs erscheinenden Almanachs sowie des wider den Altonaer Mercur selbst ergangenen Verbots. St. 7, Nr. 13.

2. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Zeitung „Beßflesvigske Tidende". St. 13, Nr. 45.

3. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Blätter „Herr Sörensen" und „Folkets Röst". St. 15, Nr. 49.

4. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Zeitung „Folkets Avis". St. 34, Nr. 122.

5. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Tagesblattes „Dags-Telegrafen". St. 40, Nr. 142.

6. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbotes der „Beßflesvigske Tidende". St. 41, Nr. 143.

XXXII. **Von Ehesachen.**

Verfügung, betreffend die gemischten Ehen unter Christen. St. 12, Nr. 32.

Digitized by Google

XXXIII. Kammer- und Finanzsachen.

A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.

1. Verordnung, betreffend die Organisirung der Centralcasse für das Herzogthum Schleswig. St. 5, Nr. 1.
2. Verordnung, betreffend die Regulirung des Cassenwesens. St. 8, Nr. 19.
3. Verfügung, betreffend einige das Rechnungswesen der Domanialhebungsbeamten angehende Puncte. St. 15, Nr. 47.
4. Circulair, betreffend Einziehung von Nachrichten über die der Staatscasse zustehenden Capital- und Zinsforderungen. St. 16, Nr. 51.
5. Verordnung, betreffend die Annahme von Asservaten Seitens der Amtstuben. St. 23, Nr. 77.
6. Circulair, betreffend die Revision der Amts- und Landrechnungen pro $18^{63}/_{64}$. St. 25. Nr. 88.
7. Bekanntmachung, die Ordnung des Rechnungswesens betreffend. St. 29, Nr. 99.
8. Bekanntmachung, betreffend die Revision und Decision der Jahresrechnungen und laufenden Rechnungssachen durch das Revisionsbureau. St. 34, Nr. 116.
9. Siehe unten XXVII, B. 1. i. 2.
10. Circulair an die Hebungsbeamten, betreffend die Errichtung einer Finanzbuchhalterei. St. 36, Nr. 128.
11. Siehe oben XII, b. 11.

B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern an den Staat.

1. Im Allgemeinen:
   Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung von Steuern und Abgaben. St. 3, Nr. 2
2. Insbesondere:
   f. Von der Stempelpapierabgabe.
   1. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers. St. 6, Nr. 1.
   2. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung des Stempelpapiers. St. 20, Nr. 68.
   3. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch von Stempelpapier. St. 21, Nr. 71.
   4. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Stempelpapiers. St. 44, Nr. 151.
   o. Vom Zolle und der Brennsteuer.
   1. Bekanntmachung, betreffend die Suspendirung des Gesetzes vom 4. Juli 1864, betreffend die Zoll- und Schifffahrtsabgaben. St. 7, Nr. 14.
   2. Verordnung, betreffend die Wiederaufhebung der Zollgrenze gegen Holstein, sowie die Errichtung einer Zollgrenze gegen Dänemark. St. 8, Nr. 17.
   3. Bekanntmachung, betreffend die Unterlegung des bisherigen Schleswigschen Zollamts im Kronwerke zu Rendsburg unter die Holsteinische Verwaltung. St. 13, Nr. 39.
   4. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Schleswigschen Zoll- und Brennsteuerwesens durch das Zolldirectorat. St. 16, Nr. 55.
   5. Bekanntmachung, betreffend die Zollgrenze gegen Jütland und die an derselben errichteten Zollhebungsstellen s. w. o. a. St. 20, Nr. 66.
   6. Bekanntmachung, betreffend die interimistische Errichtung einer Zollhebungscontrole zu Rothenkrug. St. 26. Nr. 90.
   7. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollhebungscontrole zu Aarosund s. w. o. a. St. 31, Nr. 105.
   8. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bisherigen Brennereicontrole zu Schottburg s. w. o. a. St. 31, Nr. 106.
   9. Bekanntmachung, betreffend die interimistische Errichtung einer Zollhebungscontrole bei Woyens. St. 32, Nr. 111.
   10. Bekanntmachung, betreffend verschiedene Gegenstände des Zollwesens. St. 33, Nr. 15.

Digitized by Google

11. Bekanntmachung, betreffend Errichtung von Zollcontrolen zu Callse und Mommark. St. 37, Nr. 130.
12. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung der Kosten der Erwärmung und Erleuchtung der Zollcomtoire ꝛc. St. 38, Nr. 137.
13. Siehe unten XXXV, C. 1. f.

p. Von Schiffsabgaben.

Siehe o. 1.

C. Von verschiedenen Dienstleistungen und Lieferungen der Unterthanen.

a. Vom Fuhrwesen und den Naturalleistungen in Folge des Krieges.

1. Verordnung, betreffend die Leistung der für die verbündete Armee erforderlichen Fuhren und etwanigen sonstigen Naturalleistungen. St. 6, Nr. 2.
2. Bekanntmachung, betreffend den in vorstehender Verordnung gebrauchten Ausdruck: „Commüne". St. 11. Nr. 29.
3. Verordnung, betreffend die Portofreiheit der Kriegsfuhr-Commission. St. 9, Nr. 23.
4. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Mitgliedes der Kriegsfuhr-Commission. St. 10, Nr. 26.
5. Verfügung, betreffend die Subrepartition der Kriegsfuhren und Lieferungen. St. 10, Nr. 27.
6. Verfügung, betreffend die Aufbringung von Kriegsfuhren. St. 11, Nr. 30.

b. Von der Magazinkorn- und Fouragelieferung.

Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heus und Strohs für das Jahr 1864. St. 32, Nr. 109.

D. Von der Verwaltung der Domainen und von der Aufsicht über die herrschaftlichen Gebäude.

d. Von Bausachen.

Bekanntmachung, betreffend die Schleswigschen Bauinspectorate. St. 19, Nr. 62.

F. Vom Münz- und Geldwesen.

1. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Rechnung nach dänischer Reichsmünze und die in öffentlichen Kassen anzunehmenden Zahlungsmittel. St. 6, Nr. 6.
2. Siehe unten XXXVII, B. b. α.

G. Von den Staatsanleihen und dem Abtrage der Staatsschulden.

1. Circulair, betreffend die Einsendung von Verzeichnissen über diejenigen auf Namen lautenden Königlich Dänischen Staatsobligationen, für welche die Zinsen bisher von Schleswigschen Kassen bezahlt worden. St. 13, Nr. 41.
2. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Zinsansprüchen wegen Königlich dänischer bisher durch Kassen im Herzogthum Schleswig verzinster Staatsobligationen. St. 17, Nr. 57.
3. Circulair, betreffend Einreichung von Verzeichnissen über dänische Staatsobligationen, welche öffentlichen oder Privatinstituten in Schleswig gehören. St. 23, Nr. 78.
4. Bekanntmachung, betreffend die Anweisung der am 11. Juni 1864 fällig gewesenen Zinsen von auf Namen lautenden dänischen Staatsobligationen. St. 30, Nr. 103.

H. Vom Staatshaushalt, Budget und Staatsrechnung.

1. Circulair, betreffend die Einsendung von Voranschlägen zum Budget pro $18^{64}/_{65}$. St. 13, Nr. 40.
2. Bekanntmachung, betreffend das Budget des Herzogthums Schleswig pro $18^{64}/_{65}$. St. 34, Nr. 118.

Digitized by Google

XXXV. **Vom bürgerlichen Gewerbe, von den Handwerken, Fabriken; von der Handlung und Schifffahrt.**

C. Den Handel, die Schifffahrt, das Canal- und Lootsenwesen betreffend.

1. Vom Handel.

a. Den Handel im Allgemeinen betreffend.

Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1863 bestraften Probenreisenden. St. 36, Nr. 129.

f. Von den die Herzogthümer im Auslande vertretenden Consuln.

Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung der Ladungsdocumente durch preußische und österreichische Consuln. St. 41, Nr. 145.

2. Von der Schifffahrt.

a. Von der Schifffahrt überhaupt.

1. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der provisorischen Verordnung vom 3. September 1863, betreffend die Befugniß zur Betreibung der Seefahrt und der Fischerei in offener See. St. 8, Nr. 16.

2. Siehe unten XL. 1.

c. Von den Schiffscertificaten und Seepässen.

1. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Schleswig-Holsteinischen Schiffe und deren Meßbriefe. St. 41, Nr. 146.

2. Siehe oben 1. f.

e & f. Von den Leuchtfeuern, Seetonnen, Seebaken und Pricken,

1. Bekanntmachung, betreffend die Inspection und Revision der Seezeichen und Feuer an der Schleswigschen Ostküste. St. 39, Nr. 139.

2. Bekanntmachung, betreffend die Leuchtfeuer bei Büll und Friedrichsoort. St. 31, Nr. 108.

h. Den Schleswig-Holsteinischen Canal betreffend.

Bekanntmachung, betreffend den Geschäftskreis des Inspectorats des Schleswig-Holsteinischen Canals. St. 38, Nr. 131.

XXXVI. **Vom Postwesen.**

A. Vom Postwesen im Allgemeinen.

1. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Post-Inspectorats für das Herzogthum Schleswig. St. 6, Nr. 7.

2. Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der Schleswig-Holsteinischen Ober-Post-Inspection. St. 43, Nr. 149.

G. Von den Telegraphen.

1. Bekanntmachung, betreffend die Störungen der Telegraphenleitungen. St. 7, Nr. 11.

2. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Telegraphenstation zu Husum. St. 27, Nr. 93.

3. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Telegraphenstation zu Friedrichstadt. St. 45, Nr. 152.

4. Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der Schleswig-Holsteinischen Ober-Telegraphen-Inspection. St. 43, Nr. 150.

H. Verschiedene specielle und locale Bestimmungen.

1. Erlaß, betreffend den Verbrauch der noch vorräthigen Freimarken. St. 5, Nr. 2.

2. Bekanntmachung, betr. neu angefertigte Briefmarken. St. 8, Nr. 18.

3. Siehe oben XXXIII, C. a. 3.

4. Siehe unten XXXVIII, I.

Digitized by Google

XXXVII. **Polizeisachen:**

B. Anordnungen über einzelne Polizeigegenstände und zwar solche, worüber mehrere Verfügungen ergangen sind.

b. Von den Brandassecuranzanstalten und Feuerordnungen.

α. Die Assecuranz der Gebäude betreffend.

1. Verordnung, betr. die Umrechnung der Brandtaxationssummen von Reichsmünze in Courant. St. 19, Nr. 63.
2. Verfügung, betr. die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages zur generellen städtischen Brandcasse. St. 20, Nr. 69.
3. Circulair, betr. die Notirung von Veränderungen in den Brandversicherungscatastern. St. 38, Nr. 135.

l. Medicinalsachen.

α. Von dem Sanitätscollegio.

Verordnung, betr. die Ober-Medicinalbehörden für das Herzogthum Schleswig. St. 23, Nr. 81.

δ. Von den Apothekern, dem Präpariren, Dispensiren und Handel mit einzelnen Medicinalwaaren.

Circulair, betr. die Einschärfung des § 61 der Apothekerordnung. St. 15, Nr. 48.

ε. Von der Hebammeneinrichtung (Gebärhäuser in Altona und Kiel).

Bekanntmachung, betr. die Bedingungen, unter welchen Schwangere und Wöchnerinnen, sowie weibliche Kranke in die neue Gebäranstalt zu Kiel aufgenommen werden können. St. 12, Nr. 36.

η. Von dem Quarantainewesen.

Patent, betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Lösung von Quarantaine-Pässen. St. 32, Nr. 110.

ι. Von dem Taubstummeninstitut.

1. Patent, betr. die Ausschreibung der für das Taubstummeninstitut in Schleswig in den Jahren 1860—64 aus der Schleswigschen Staatscasse vorgeschossenen Gelder. St. 34, Nr. 120.
2. Circulair an die Centralcasse und die Hebungsbeamten, betr. denselben Gegenstand. St. 34, Nr. 121.

m. Von dem Paßwesen.

1. Circulair-Verfügung, betr. die paß- und legitimationslosen Reisenden. St. 21, Nr. 72.
2. Bekanntmachung, betr. die Paßformulare. St. 24, Nr. 84.

n. Von den Pensionen.

Circulair, betr. die Einsendung von Verzeichnissen über Pensionisten und unterstützungsberechtigte Personen. St. 12, Nr. 35.

r. Wege- und Eisenbahnsachen.

1. Circulair, betr. die Einschärfung der Vorschriften über die Frühlingswegeschau. St. 16, Nr. 54.
2. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme eines bisherigen Colonnenweges in die Zahl der öffentlichen Nebenwege. St. 18, Nr. 58.
3. Bekanntmachung, betr. einen neuen öffentlichen Nebenweg. St. 19, Nr. 61.
4. Bekanntmachung, betr. die genehmigte Nivellirung einer directen Eisenbahnlinie zwischen Flensburg und Schleswig. St. 27, Nr. 94.
5. Verordnung, betr. die gemeinsame Verwaltung des Landwege- und Chausseewesens. St. 28, Nr. 98.

Digitized by Google

6. Patent, betr. die Repartition des von dem Herzogthum Schleswig im Rechnungsjahr $18^{64}/_{65}$ aufzubringenden Beitrages zu den Kosten des Kunststraßenbaues. St. 34, Nr. 119.
7. Bekanntmachung, betr. die im Rechnungsjahr $18^{64}/_{65}$ für Staatsrechnung zu bauenden oder anzuschließenden Chausseestrecken. St. 33, Nr. 113.
8. Bekanntmachung, betr. die Einschärfung der Bestimmungen der §§ 26 und 41 des Bahnpolizeireglements vom 11. August 1854. St. 38, Nr. 132.
9. Circulair, betr. die jährlichen Anschläge über die auf Kosten der Finanzcasse auszuführenden Wegearbeiten und der damit in Verbindung stehenden Bauten. St. 43, Nr. 148.

I. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegenstände.

1. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Vorbereitungen zu den Wahlen für den dänisch-schleswigschen Reichsrath. St. 1, Nr. 9.
2. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Verbots der Vereine und Gesellschaften zu nicht politischen Zwecken. St. 7, Nr. 8.
3. Siehe unten XXXVIII. F. 1.
4. Siehe oben XXXV. C. 2. a. 1.
5. Siehe unten XL. 2 und 9.

XXXVIII. Das Militairwesen betreffend.

B. Von der Einquartirung und Verpflegung der Truppen. Von den Märschen.

1. Armeebefehl, betr. die Dislocirung und Verpflegung der alliirten Truppen während der Waffenruhe. St. 14, Nr. 46.
2. Circulair, betr. die Auszahlung von Marschgeldern an die permittirten Schleswiger. St. 29, Nr. 102.

F. Von der Seeenrollirung.

1. Bekanntmachung, betr. die zum dänischen Marinedienst einberufenen Schleswiger. St. 7. Nr. 10.
2. Verfügung, betr. die Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. Decbr. 1863, wegen der den Wehrpflichtigen zu ertheilenden Seefahrtsbücher. St. 16, Nr. 56.

I. Von der Feldpost.

Verordnung, betr. die Beförderung der Feldpostsendungen durch die Schleswigschen Postanstalten. St. 5, Nr. 3.

XXXIX. Prälaten und Ritterschaft, die adeligen Klöster und Kirchen, wie auch die adeligen Güter und deren Besitzer überhaupt, imgleichen die octroirten Kvege betreffend.

1. Bekanntmachung, betr. die Außerkraftsetzung der provisorischen Verfügung vom 6. Septbr. 1863, betr. die sofortige Ablösbarkeit aller Hofdienste auf den adel. Gütern ꝛc. St. 13, Nr. 43.
2. Verfügung, betr. den Geschäftsgang bei den Wahlen der Districts-Deputirten. St. 26. Nr. 91.

XL. Erlasse in Folge des Krieges mit Dänemark.

1. Erlaß, betr. die Beschlagnahme dänischer Handelsschiffe. St. 1, Nr. 4.
2. Erlaß, betr. die Ablieferung des von den Dänen zurückgelassenen Kriegsmaterials. St. 1. Nr. 5.
3. Bekanntmachung, betr. Danksagung des Oberbefehlshabers der alliirten Armee, Feldmarschall v. Wrangel, an die Schleswigsche Bevölkerung. St. 1, Nr. 7.
4. Erlaß, betr. die kriegsrechtliche Ahndung von feindlichen Handlungen oder Unterlassungen gegen die alliirte Armee. St. 2, Nr. 1.
5. Armeebefehl, betr. provisorische Wegweiser. St. 8, Nr. 15.
6. Bekanntmachung, betr. einzusendende Verzeichnisse über die von den Dänen mitgenommenen Schleswigschen Pferde und Fuhrwerke. St. 10, Nr. 28.

Digitized by Google

7. Bekanntmachung, betr. die von den Dänen wieder ausgelieferten Schleswigschen Pferde und Fuhrwerke. St. 21, Nr. 73.
8. Bekanntmachung, betr. die Gesuche der Schleswigschen Kriegsgefangenen um Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft. St. 23, Nr. 80.
9. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsgegenständen ꝛc. aus Jütland. St. 23, Nr. 82.
10. Bekanntmachung, betr. die Verhältnisse der von der verbündeten Armee mitbesetzten jütischen Gebietstheile im Herzogthum Schleswig. St. 25, Nr. 87.
11. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung von Ansprüchen an die dänische Regierung. St. 27, Nr. 95.
12. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. St. 31, Nr. 107.
13. Bekanntmachung, betr. den für die von den Dänen nach Alsen mitgenommenen Schleswigschen Fuhrwerke angesetzten Durchschnittspreis pr. Tag. St. 32, Nr. 112.
14. Bekanntmachung, betr. die Abtretung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg Seitens der Krone Dänemark an Oesterreich und Preußen. St. 39, Nr. 138.
15. Siehe oben XXXVIII. B. 1.

1865.

V. Die Centralverwaltung betreffend.

1. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Freiherrn Halbhuber von Festwill zum österreichischen Civilcommissair für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. St. 1, Nr. 4.
2. Verordnung, betr. die Verlegung des Sitzes der obersten Civilbehörde nach Schleswig. St. 2, Nr. 5.
3. Siehe unten XXXIII, A.
4. Siehe unten XXXIII, B. o. 1.

VII. b. Die Schleswig-Holsteinische Regierung betreffend.

1. Verordnung, betr. die Einsetzung einer gemeinsamen Landesregierung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. St. 2, Nr. 6.
2. Verordnung, betr. die Vertheilung der Geschäftszweige unter die einzelnen Sectionen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und deren Geschäftsgang. St. 4, Nr. 11.
3. Bekanntmachung, betr. die Sectionschefs der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung. St. 4, Nr. 12.

XII. Einige Vorschriften für die Beamten, die Besorgung der öffentlichen Geschäfte betreffend.

b. Specielle und locale.

1. Verordnung, betreffend die Behandlung und Verwaltung der geistlichen Sachen im Törninglehn, sowie in der Probstei der Loh- und Mögeltonder-Harden. St. 5, Nr. 14.
2. Bekanntmachung, betr. die Betrauung des Grafen L. v. Reventlow mit den Geschäften eines Amtmannes auf Fehmarn. St. 7, Nr. 17.
3. Siehe unten XXV, B. 1.
4. Siehe unten XXV, E. b. *α*.

XXV. Vom Civilproceß.

B. Von dem Gerichtsstande und der Competenz der Gerichte.

1. Bekanntmachung, betr. die Jurisdictions- und kirchlichen Verhältnisse von Süderland-Romoe. St. 1, Nr. 2.
2. Siehe unten E. b. *α*.

Digitized by Google

E. Von dem processualischen Verfahren überhaupt.

b. Von verschiedenen processualischen Verfügungen.

α. Einzelne allgemeine Verfügungen.

Provisorische Verordnung, betr. die Ordnung der Jurisdictionsverhältnisse der durch den Wiener Friedensvertrag abgetretenen bisher dänischen Gebietstheile, das in diesen Gebietstheilen künftig zur Anwendung zu bringende Recht und die Behandlung der zur Zeit anhängigen Civilrechtsstreitigkeiten. St. 1, Nr. 3.

XXXIII. **Kammer- und Finanzsachen.**

A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.

Verordnung, betr. die Aufhebung der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein getrennt bestehenden Centralcassen in Flensburg und Rendsburg und Vereinigung derselben unter dem Namen Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg. St. 2, Nr. 7.

B. Von den öffentlichen Steuern und Abgaben an den Staat.

o. Vom Zolle und der Brennsteuer.

1. Verordnung, betr. die Vereinigung des Schleswigschen und des Holsteinischen Zollwesens ꝛc. und Einsetzung einer Schleswig-Holsteinischen Zolldirection. St. 4, Nr. 9.

2. Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Chefs der Zolldirection und eines Commissirten für das Zollwesen. St. 4, Nr. 10.

3. Verordnung, betr. den Antheil der, Zolldefrauden zur Anzeige bringenden Schleswigschen Gensdarmen an den Zollstrafgeldern. St. 5, Nr. 13.

D. Von der Verwaltung der Domainen und von der Aufsicht über die herrschaftlichen Gebäude.

c. Vom Forst- und Jagdwesen.

Bekanntmachung, betr. den bisherigen 2ten Haderslebener Forstdistrict. St. 1, Nr. 1.

XXXVI. **Vom Postwesen.**

G. Von den Telegraphen ꝛc.

Bekanntmachung, betr. die Verlegung des Sitzes der Ober-Telegraphen-Inspection nach Flensburg. St. 3, Nr. 8.

H. Verschiedene specielle und locale Bestimmungen.

1. Verordnung, betr. die Postsendungen unter Band. St. 6, Nr. 16.

2. Bekanntmachung, betr. den Gang der Post zwischen Heide und Friedrichstadt. St. 7, Nr. 18.

XXXVII. **Polizeisachen.**

C. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegenstände.

Bekanntmachung, betr. die Aufwartung der Musikcorps der Besatzungstruppen in den Herzogthümern mit Musik. St. 6, Nr. 15.

Digitized by Google

Personal-Register.

(Die beigefügten Zahlen zeigen die betreffende Seite an.)

1864.

A.

Aaroe, Zollassistent, 115.
Adler, G. Chr., Actuar, 76.
Adolphs, Senator, 37.
Agerskov, Zollassistent, 141.
Ahlefeld, v., Hardesvogt, 149.
„ W. v., Klosterprobst, Amtmann, 50. 149.
Ahlefeld, v., Postmeister, 100. 112. 154.
Ahlefeld-Laurvig, Graf v., Branddirector, 119.
Ahlmann, J. Senator, 76.
Ahrens, Zollcontroleur, 141.
Ancker, J., Rathsverwandter, 55.
Andersen, Hardesvogt, 76.
Andresen, J. H., Pastor, 127. 180.
Andrews, Zollcontroleur, 115.
Arnesen, Hardesvogt, 114.
Aschlund, Adjunct, 46.
Asmus, Zollverwalter, 116. 142.
Aye, Pastor, 54.

B.

Baadh, Pastor, 54.
Bade, Zollassistent, 100.
Bagger, P. G. M., Appellationsgerichtsrath, 44.
Bahnsen, C. P., Amtsverwalter, 37.
Bahnsen, Rathsverwandter, 76.
Barfod, Pastor, 47.
Bargum, L. C., Advocat, 140.
Bandix, v., Actuar, 46.
Bauerhorst, Postmeister, 112.
Baumgarten, Hafenmeister, 55.
Bay, Pastor, 149.
Beck, Pastor, 54.
Becker, Bürgermeister, 37.
„ Pastor, 46.
„ Chr., Bureaubeamter, 163.
Beckmann, Subrector, 46.
Behn, Rathsverwandter, 126.
Behrens, Dr. phil., Gymnasiallehrer, 160.
Berg, Hülfslehrer, 46.
Berger, v., Kammerj., Hardesvogt, 149.
Berggreen, Pastor, 36.
Bernhard, P., Feuermeister, 140.
Bertelsen, N., Pastor, 159. 189.
Beyer, Controleur, 31.
Biehl, A. C., Zollassistent, 141.
Bierrum, Postmeister, 69.
Binzer, Pastor, 127.
Björn, Zollassistent, 141.
Birch, Gerichtsschreiber, 114.
Blauenfeldt, Hardesvogt, 46.
Bleicken, B. M., Advocat, 160.
Bleicken, Bürgermeister, 14.
Bleyer, Pastor, 127. 160.
Blicher, Adjunct, 32.
Blichert, Collaborator, 31.
Bloch, Collaborator, 46.
Block, Hardesvogt, 37.
Blom, Justizr., Oberzollinsp., 82.
Blume, Hardesvogt, 62.
Bock, C. H., Pastor, 149.
„ Pastor, 54.
Bödefer, Gutsbesitzer, 61.
Boeg, C. E., Zollassistent, 115.
Boesen, Bischof, 37.
Boesen, Actuar, 38.
Böger, Zollassistent, 115.
Böhmker, Zollassistent, 100.
Böhrnsen, Postmeister, 75.
Boje, Adjunct, 31.
Boisen, Hardesvogt, 114.
Boldt, H. C. F., Zollassistent, 142.
Bonge-Schmidt, F. E. O., Landmesser, 120.
Bonnichsen, Zollcontroleur, 82.
Borch, Pastor, 47.
Borgfeld, Actuar, 38.
Borgström, Zollassistent.
Bötteführ, M., Zollassistent, 115.
Braasch, Senator, 37.
Brag, G., Pastor, 140.
Brammer, Pastor, 36.
Brand, Pastor, 127.
Brandt, Postmeister, 32.
Brandt, Revisor, 82.
Brasch, Collaborator, 32.
Brasen, Pastor, 127.
Brauneiser, J., Hülfslehrer, 104.
Breede, Actuar, 37.
Bremer, J., Bürgermeister, 77.
Brinkmann, Polizeimeister, 76. 77.
Brink-Seidelin, Postmeistr., 75.
Brockdorff, Bar. v., Postmstr., 75.
„ U. v., Probst, 153.
Brockenhuus, Hardesvogt, 37.
Brockenhuus-Schack, Graf v., Amtmann, 46.
Brodersen, Landvogt, 37.
„ C. W., Pastor, 91.
Brorsen, Zollcontroleur, 115.
Bruhn, Assistent, 100.
„ Kammerrath, Zollverwalter, 115.
Bruun, Deichconducteur, 37.
„ Pastor, 127.
„ Posterpediteur, 107.
Buck, Pastor, 82.
Bülow, Hausvogt, 61.
„ v., Pastor, 62.
Buntzen, J. D., Rathsverw., 126.
Butenschön, Gevollm., 100.

C.

Callsen, M., Rathsverwandter, 76.
Cannich, Navigationsexam. 46.
Carstens, Pastor, 46.

Digitized by Google

Carstens, Pastor, 128.
„ J. F. C., Zollverw., 141.
„ C. E., Hauptpred., 160.
Carstensen, Deichinspector, 32.
„ Zollinspector, 83.
Caspers, Landvogt, 37.
„ Districtsschullehrer, 51.
„ Probst, 54. 114. 120. 126.
Cassuben, Zollcontroleur, 141.
Cassens, J. W. D., Amtsverwalter, 168.
Chemnitz, Actuar, 123.
Christensen, Hardesvogt, 23.
„ Appellationsgerichtsrath. 44.
Christensen, Chausseeinspector, 54. 154.
Christensen, Dr. phil., Gymnasiallehrer, 61.
Christiansen, Senator, 31.
„ Postmeister, 37.
„ Stempelpapierverwalter, 46.
Christiansen, E. J., Hebungscontroleur, 116. 146.
Claudius, Pastor, 61. 87.
„ C., Zollassistent, 142.
Clausen, Zollcontroleur, 37.
„ Postmeister, 47.
„ H. Th., Rathsverw., 62.
„ C. E., Advocat, 69.
Claussen, Pastor, 76.
„ Kanzeleir., Gerichtsschreiber, 160.
Clemmensen, Pastor, 63.
Colbjörnsen, Zollcontrol., 141.
Corinth, Postmeister, 54.
Cornils, C. P., Pastor, 127. 140.
Creutz, Landmesser, 87. 123.
„ F. L. Zollassistent 141.
Cumme, Gensd'arm.-Officier, 103.

D.

Dame, W. A., Pastor, 181.
Damm, Chr., Pastor, 127. 181. Rathsverwandter, 76.
„
Dau, Senator, 37.
„ Zollassistent, 115.
Degen, Zollassistent, 115.
Dehn, Rathsverwandter, 46.
„ J., Zollassistent, 141.
Delfs, Pastor adj., 127.
Desler, S. F., Pastor 87.
Dethleffen, Landvogt, 32.
„ Hausvogt, 62.
Dethleffsen, Zollassistent, 82. 170.
Diderichsen, Zollassistent, 141.
Diederichsen, L., Hilfslehrer, 61.
Diemer, Rathsverwandter, 55.
Dircks, Zollassistent, 83.
Dirks, Dr., Physicus, 37.
Dollberg, Zollcontroleur, 141.
Dorph, P., Adjunct, 46.
„ C., Adjunct, 46.
Dörr, O., Zollassistent, 170.
Dorrien, A. v., Posterpedit., 185.
Dose, J. W. H., Zollassistent, 142.
Drechsel, Actuar, 38.
Dreesen, Pastor, 128. 189.
Droysen, Müller, 51.
Dusseberg, Physicus, 119.

E.

Eckell, H. P. A., Pastor, 127. 159.
Eckermann, Wegebauinspect., 154.
„ H. R. C., Appellationsgerichtsrath, 44.
Edmann, Zollcontroleur, 100.
Edens, J. Th., Amtsverwalt., 76.
Eglv, Bureaubeamter, 82.
Ehlers, Senator, 31.
„ Zollcontroleur, 115.
Ehrenreich, Pastor, 127.
Ehrichsen, Zollcontroleur, 100.
Einarsson, E. B., Zollassist., 141.
Engelhardt, Adjunct, 32.
Erichsen, Brandirector, 62.
Ernst, Zollassistent, 141.
Eschen, Zollcontroleur, 82.
Esmarch, Dr. med., Justizrath, Physicus, 126. 160.
Ewaldsen, Pastor, 181.
Ewers, Fr., Pastor, 140.

F.

Falck, Justizr., Zollinsp., 82.
„ Zollassistent, 37.
Falckenberg, Zollverwalter, 82.
Feilberg, N. L., Pastor, 119.
Feldberg, Bürgermeister, 31.
Feldmann, Hardesvogt, 140.
„ C. W. L., 176.
Feldtmann, Assistent, 76.
Festesen, Stempelpapierverw., 46.
Find, Pastor, 127.
Fischer, Wegebauinspector, 154.
„ Hardesvogt, 119.
„ Rathsverwandter, 76.
„ = Benzon, Zollcontr., 100.
„ = Benzon, Justizr., Hardesvogt, 134.
Flögel, Oberfinanzbuchhalter, 170.
Fönse, Zollassistent, 54.
Fonteney, de, Amtmann, 46.
Forchhammer, Landvogt, 123.
Foss, Zollassistent, 141.
Frahm, C., Lehrer, 126.
Francke, Landvogt, 69.
Frandsen, Zollcontroleur, 100.
Franzen, H. C., Dingschreiber, 120.
Frauen, Expedient, 141.
Frellsen, Zollassistent, 141.
Frenchen, Pastor, 76.
Frenkel, Seminaroberlehrer, 154.
Frensen, C. F., Pastor, 47. 87.
Friedrichsen, Kanzeleir., Hardesvogt, 138.
Fries, Pastor, 46.
Funke, J. W., Rathsverw., 77.

G.

Gad, Pastor, 54. 176.
Gardthausen, G. W., Past., 127.
Gehlsen, Zollcontroleur, 100.
Gerhardt, Zollassistent, 141.
Gerstenfeldt, Revisor, 160.
Gideonsen, W., Dr. phil., Rector. 82. 160.
Gjersing, Adjunct, 32.
Glaser, Zollassistent, 82.
Gleiss, L. F. C., Zollassistent, 141.
Gloyer, G., Pastor, 126.
Glüsing, Zollverwalter, 82.
Godt, Generalsuperintendent, 123.
Goos, Zollassistent, 115.
„ Bürgermeister, 37.
Görner, Zollcontroleur, 100.
Gott, Lehrer, 46.
Gottburgsen, Bürgermstr., 140.
Göttig, F. G., Hauptpastor, Probst, 120. 123.
Graae, Pastor, 138.
Grauer, O. G., Pastor, 159.
„ A., Pastor, 75. 140.
Gregersen, Adjunct, 46.
Greis, Pastor, 63.
Greisen, Zollassistent, 115.
Greiss, Pastor, 154.
Greve, Zollassistent, 82.
Grimm, F. W. A., Advocat, 185.
Grönbech-Fauerschou, Zollverwalter, 115.
Grönlund, Adjunct, 46.
„ Hardesvogt, 114.
Grönning, Zollcontroleur, 115.
Groth, G. H., Pastor, 100. 112.
„ J. W. D. H., Past., 127. 160.

Digitized by Google

Grove, Wasserbaudirector, 37.
Grüner, Hakon, Bürgerm., 31.
Gülich, O., Amtsverwalter, 168.
Gyldenfeld, N. S., Rathsv., 50.

H.

Haase, Landschreiber, 37.
„ Landseeretair, 181.
Hagemann, Etatsrath, 23. 62.
Halberg, Kanzlei., Hardesv., 127.
Hall, S. H., Appellationsgerichtsrath, 44.
Halling, Zollassistent, 54.
Hals, Zollcontroleur, 115.
Hamann, A. Ch., Hauptpred., 176.
Hamburger, Pastor, 46.
Hamke, Zollassistent, 115.
Hammerich, Bürgermeister, 17.
„ Kanzleir., Polizeim., 8.
Hanke, G., Assistent, 154.
Hanken, Bürgermeister, 37.
Hansen, A. S., Probst, 10. 17.
„ Hofpred., Probst, 17. 47.
„ P. N., Bürgermeister, 17.
„ Adjunct, 31.
„ Senator, 31.
„ Pastor, 36.
„ P., Brandtdirector, 37.
„ Zollassistent, 37.
„ Pastor, 46.
„ „ 47.
„ „ 47.
„ „ 54.
„ H., Hülfslehrer, 61.
„ Pastor, 63.
„ Zollcontroleur, 82.
„ A., Pastor, 87.
„ J., Hafenmeister, 95.
„ Bureauaufseher, 100.
„ E. E., Zollassistent, 100.
„ Dr., Medicinalrath, 112.
„ F. C., Pastor, 119.
„ C. E. J., Dr., Phys., 127.
„ Landvogt, 140.
Hanssen, Gerichtsschreiber, 140.
Hardt, H. C., Districtsschullehr., 91.
Harrsen, Hafenmeister, 55.
Hartz, Gymnasiallehrer, 104.
Hasselries, Pastor, 36.
Heide, Kanzleir., Hardesv., 128.
Heimreich, Dr. phil., Gymnasiallehrer, 82.
Hellborn, H. C. Th., Advocat, 140.
Helmke, P. B., Advocat, 163.
Helms, Collaborator, 31.
„ Zollassistent, 115.
Heltzen, v., Kammerh., Amtm., 104.
Hennies, H., Zollassistent 115.
Henning, Senator, 37.
Hennings, Hardesvogt, 37.
„ Posterpediteur, 120.
„ P. D. C., Dr. phil., Gymnasiall., 82. 160.
Hennings, Revisor, 160.
„ A., Revisor, 170.
Henningsen, Dr. med., 47.
„ Pastor, 76.
„ Rathsverw., 77.
Herstind, Adjunct, 32.
Herzbruch, Chausseedirector ꝛc., 54. 77. 154.
Heß, Pastor, 91.
„ Fr., Pastor, 100.
Hessen, Hauptpastor, 114.
Heuckendorff, L. H., Hausv., 51.
Hinrichs, Zollassistent, 83.
Hjort, Pastor, 63.
„ P., Pastor, 127. 39.
„ Zollassistent, 141.
Hoeck, Fr., Pastor, 87, 168.
Hoeg, Pastor, 54.
Höbling, Major, Zollinsp., 141.
Holleſen, Zollassistent, 37.
Hölling, „ 116.
Holm, Kanzleir., Bürgermstr., 14.
„ Pastor, 46.
„ P. Ch., Rathsverw., 62.
„ J. F., Bauinspector, 93.
Holtorff, C. C., Revisor, 170.
Horlöf, Pastor, 119.
Horn, J. F., Dr., Lehrer, 46.
Horst, Oberrevisor, 160.
Horstmann, P. H. C., Zollass., 142.
Hoyer-Möller, Pastor, 120.
Huwald, Zollverwalter, 82.

J.

Jacobsen, F., Amtmann, 8. 47.
„ Controleur, 31.
„ Postmeister, 47.
„ Rathsverwandter, 69.
„ Zollhebungscontrl. 82.
„ C. H., Pastor, 112.
„ Pastor, 149. 163.
Jahn, Bürgermeister, 76.
Janſen, J. F., Actuar, 76.
„ Zollcontroleur, 82.
„ P., Zollassist., 141. 146.
Jaspersen, Actuar, 38.
Jastrau, Musiklehrer, 63.
Iben, Districtsschullehrer, 107.
Ide, Postcontroleur, 82.
Jensen, Rathsverwandter, 126.
„ J., Lehrer, 46.
„ Seminarlehrer, 63.
„ A., Rathsverwandter, 77.
„ J. P., Feldmesser, 145.
„ Th., Pastor, 181.
Jepsen, Kanzleir., Gerichtsschr., 55.
„ J., Pastor, 127.
Jespersen, Physicus, 145.
Jeß, Maj. a. D., Aushebungschef, 81.
Jessen, B. B., Rathsverw., 76.
„ Dr., Prof., Rect., 100. 160.
„ Chr., Dr., Conrector, 104.
„ J. L., Pastor, 126.
„ G. F., Pastor, 127.
„ Pastor, 149. 168.
Johannsen, J. F., Landmesser, 104.
„ Collaborator, 46.
„ J. C. G. F., Adv., 69.
„ Chr., Genod.-Officier, 112.
„ J., Zollverwalt., 115.
Johnsen, Pastor, 87.
„ Zolleassirer, 31.
Joost, Lehrer, 46.
Jörgensen, Bürgermeister, 37.
„ Zollassistent, 100.
Juel, Rathsverwandter, 62.
„ C., Appell.-Gerichtsrath, 44.
Juhl, C., Pastor, 91.
Junge, Revisor, 170.
„ H., Kreuzzollassistent, 145.
„ H. H. A., Zollassistent, 115.
Jürgensen, Gerichtsschreiber, 160.
„ Chr., Hausvogt, 62.
„ Amtmann, 114. 122.
Juul, Branddirector, 145.
Iversen, Adjunct, 46.
„ Zollassistent, 83.
Iwersen, Zollcontroleur, 46.
„ G., Hebungsbeamt., 114.

K.

Käfer, Zollassistent, 82. 116. 142.
Kaftan, Bürgermeister, 31.
Kaper, Adjunct, 32.
Karberg, A. B., Rathsverw., 126.
Karstensen, Probst, 69.
Ked, Dr., Conrector, 46. 100.
Keller, Zollassistent, 115.
Ketels, Zollhebungscontrol., 154.
Kjær, Hausvogt, 25.
Kier, P. D., Pastor, 149. 180.
„ Amtmann, 36.
Kjellerup, Adjunct, 32.

Digitized by Google

Kierulff, Gerichtsschreiber, 140.
Kinch, Diaconus, 145.
Kirchheiner, Zollassistent, 100.
Kirkerup, Lieutenant, Hausv., 61.
Kirschstein, Rathsverw., 127.
Klincker, Gymnasiallehrer, 160.
Klingemann, Zollverwalter, 54.
Klußmann, Zollassistent, 114.
Knoblauch, Controleur, 82.
Knudsen, Amtmann, 62.
„ Hardesvogt, 37.
„ Appell.-Ger.-Rath, 44.
Knuth, P., Pastor, 87.
Köbke, Zollassistent, 141.
Koch, Appellationsgerichtsrath, 44.
Kock, Pastor, 75.
Kofoed-Hansen, Probst, 91.
Koop, P., Expedient, 170.
Kraft, Zollassistent, 141.
Krag, Zollassistent, 141.
„ Hardes- u. Birkvogt, 17.
Kragelund, Adjunct, 32.
Krarup-Hansen, Subrector, 46.
Kraus, Amtmann, 149.
Krause, Musiklehrer, 114.
Krebs, P. M. J., Zollassistent, 154.
Krog, Pastor, 47.
Kröger, P., Zollassistent, 141. 170.
Krogh, Etats., Amtsverw., 38.
„ v., Landvogt, 50.
„ v., Postmeister, 54.
„ H. v., Hausvogt, 62.
„ v., Hardesvogt, 127.
Krog-Meyer, C. C. F. E., Pastor, 119. 120.
Krohn, J. H., Zollassistent, 141.
Krömmelbein, Zollassistent, 115.
Kruhöffer, Brandirector, 37.
Kruse, Adjunct, 31.
Kühl, J., Kammerr., Zolldir., 146.
„ G. J. N., Pastor, 126.
„ C., Hausvogt, 38.
Kühlbrandt, H., Gymnasiall., 82.
Kuhlmann, Dr., Physicus, 140.
Kühnel, A., Prof., 63.
Kuß, Rathsverwandter, 127.

L.

Landsmann, J. F. A., Zollassist., 154.
Langbein, H. G., Zollcontr., 170.
Lange, Dr., Pastor, 119. 145.
„ Zollverwalter, 37.
Langer, Polizeihauptm., 8. 76. 103.
Laß, C. H., Kreuzzollassistent, 142.
Lassen, Pastor, 47.
Laub, B. C. Th., Lehrer, 100.
Lautrup, v., Major, 55.
Lembcke, Conrector, 46.
Lemke, Zollassistent, 115.
Lempelius, Senator, 37.
Lerche, Zollcontroleur, 115.
Levinsen, Pastor, 54.
Liebig, J. P. C., Zollassistent, 115.
Lind, Hardesvogt, 91.
Lindberg, Zollassistent, 141.
Linstow, v., Landschreiber, 69.
„ Justizr., Amtsverw., 76.
Lohse, Adjunct, 31.
Lorenz, Zollassistent, 115.
Lorenzen, Subrector, 31.
„ Zollverwalter, 37.
„ Lehrer, 37.
Lorenzen, Hjort, Hardesv., 37.
Lorenzen, Zollassistent, 82.
„ J. C. P., Zollassist., 82.
„ Zollassistent, 100.
„ Postmeister, 120.
„ J. F., Kreuzzollass., 142.
„ C. D., „ 142.
„ H., Zollassistent, 140.
„ Dr., Physicus, 189.
Lowdal, N., Zollassistent, 115.
Lübbes, Hardesvogt, 46.
Lübker, F., Dr., Gymnasialdirector a. D., 17. 32. 46.
Lüdens, Posterpediteur, 76.
Lüders, Actuar, Hardesv., 55. 120.
„ E., Advocat, 69.
„ M. H., Rathsverw., 76.
Lund, Zollassistent, 141.
Lundt, Pastor, 63.
Luplau, „ 127.
Lützen, „ 127.
Lüpböft, „ 127.
Luun, Bürgermeister, 62.
Lynge, Branddirector, 62.

M.

Maack, P. H. C., Districtsschull., 87.
„ Zollassistent, 32.
Madsen, N. B., Zollassistent, 116.
Madvig, Physicus, 127.
Mahlstedt, C. J. H., Actuar, 76.
Malling, Amtsverwalter, 32.
Mandahl, Zollcontroleur, 115.
Manicus, Dr., Conrector, 31.
Marcussen, Kanzleir., Birkv., 62.
Marforsky, Zollcontroleur, 115.
Martens, J. G., Pastor, 47.
Marren, C., Zollassistent, 115.
Matthiasen, „ 115.
Matthiesen, Branddirector, 38.
„ Justizr., Landschr., 62.
„ Zollassistent, 100.
„ Dr., Subrector, 160.
Matthiessen, Zollassistent, 142.
„ Hardesvogt, 145.
Matzen, A., Pastor, 69.
„ J. F., Pastor, 100.
„ F. D. S., Pastor, 127. 159.
Mazanti, Zollassistent, 54.
Melbye, „ 115.
Meng, Landschreiber, 37.
Mestern, Bureaubeamter, 82.
Meyer, F., App.-Gerichtsrath, 44.
„ Zollassistent, 54.
„ M. H., Zollassistent, 116.
„ Dr. jur., Hardesvogt, 119.
„ A. C., Zollassistent, 141.
„ J. J., Pastor, 178.
Meyhoff, Zollassistent, 32.
Michaelsen, J., Pastor, 181.
„ Adjunct, 32.
Michelsen, Pastor, 119.
Middelhaus, Rathsverw., 76.
Mohns, Hausvogt, 38.
Mohr, Pastor, 62.
Möller, Adjunct, 46.
„ Collaborator, 32.
„ C. A., Senator, 31.
„ H. A. N., Revisor, 170.
„ H., Zollassistent, 141.
„ H. G., „ 141.
„ Zollinspector, 141.
„ Pastor, 127.
„ Kammerr., Zollinsp., 115.
„ Zollcontroleur, 82.
„ Pastor, 91.
„ „ 91.
„ P., Lehrer, 104.
Moltke, Kammerj., Hardesv., 127.
Momme, Pastor, 149.
Mommsen, Dr., Prof., Appellationsgerichtsrath, 44.
Mommsen, Dr., Canalinsp., 96.
„ „ Rector, 100.
Momsen, H. N., Pastor, 114.
„ Pastor, 145.
Monrad, Collaborator, 32.
Mörck, Pastor, 127.
Mörk-Hansen, M., Pastor, 119.
Motte, de la, Posterpediteur, 120.
Muhl, Pastor, 46.
Mühlenstedt, Pastor, 149.
Müller, Birkvogt, ꝛc., 62.
„ G. C., Dr. jur., Advo., 160.
„ C. E., Hauptpastor, 149.

Digitized by Google

Müller, Zollcontroleur, 115.
„ Th., Zollassistent, 141.
Mummy, Senator, 31.
Mumsen, J. A. M., Hauptpred., 168.
Munck, Catechet, 138.
Munderloh, Posterpediteur, 76.
Mußmann, Hardesvogt, 37.

N.

Nagel, Zollcontroleur, 100.
Neergaard, Adjunct, 31.
„ H. v., Pastor, 127. 168.
Nielsen, Zollcontroleur, 115.
„ Pastor, 127.
Neiling, P. J., Hauptpred., 159.
Nissen, Organist, 46.
„ Pastor, 47.
„ Hardesvogt, 55.
„ Pastor, 69. 107.
„ Advocat, 76.
„ Posterpediteur, 76.
„ Zollassistent, 115.
„ C. L., Pastor, 119.
„ L. D. G., Advocat, 128.
„ Gerichtsschreiber, 140.
Nitzsch, Polizeimeister, 37.
Nörregard, J. P., Musterschreiber, 127.
Nygaard, Gärtner, 63.

O.

Ockens, Zollcassirer, 32. 142.
Oest, Hülfslehrer, 46.
Ohlsen, Pastor, 178.
Ohlmeyer, Zollcontroleur, 83.
Ohlsen, Pastor, 127.
d'Origny, Zollverwalter, 37.
Otting, Zollassistent, 115.
Otto, Bureaudiener, 82.
Ovens, Branddirector, 119.

P.

Pagh, Zollassistent, 82.
Paasberg, Pastor, 149.
Paschkowsky, Bürgerm., Hardesvogt, 107.
Pauls, Senator, 31.
Paulsen, C., Jagdjunker, 36.
„ Lehrer, 46.
„ L., Pastor, 100.
Peschke, Senator, 37.
Peters, O. N. H., Probst, 10.
„ L. F., Zollassistent, 50.
„ Zollcontroleur, 82.
„ Zollassistent, 115.
Petersen, C., Hardes- u. Birkvogt, 17. 104.
Petersen, Senator, 37.
„ Hardesv., Gerichtsschr., 55.
Petersen, P. J., Rathsverw., 62.
„ Hardesvogt, 62.
„ J. N. P., Bürgerm., 77.
„ Hebungscontrol., 100.
„ Subrector, 104.
„ Zollcontroleur, 114.
„ D. C., Branddirector, Hausvogt, 123.
Petersen, C., Dr., Gymnasiallehrer, 160.
Petersen, G. C., Pastor, 178.
Pogwisch, U. v., Priörin, 153.
Poulsen, Pastor, 149.
Povelsen, Dr., Prof., Rector, 31.
Praëm, Zollassistent, 115.
Prahl, H. P., Probst, 107.
„ C. G., Gutsgrevolm., 112.
Preusser, Dr., A. F. W., Appellationsgerichtspräsident, 44.
Preyß, Pastor, 54.
Pries, Zollcontroleur, 115.

Q.

Quistgaard-Muusmann, Adjunct, 31.

R.

Rabe, Rathsverwandter, 55.
Raben, C. P. F., Pastor, 119. 163.
„ G., Rathsverwandter, 76.
„ Zollinspector, 141.
Rafn, Hebungscontroleur, 115.
Rasmussen, Pastor, 134.
Ratjen, Stadtsecretair, 37.
Ravenholdt, Zollassistent, 37.
Ravit, Posterpediteur, 185.
Reeder, G. F. T., Hardesv., 23. 91.
Rehhoff, Dr. theol., 63. 123.
Reiffenstein, Pastor, 54.
Reimers, Kanzleiser., Bürgerm., 77.
„ P. A., Senator, 31.
„ Zollverwalter, 37.
Reimuth, Pastor, 69.
Rendtorff, G., Advocat, 140.
Rethwisch, C. A. F., Hebungscontroleur, 115.
Reuter, Diaconus, 100. 119.
„ T. A. F., Pastor, 107.
„ Actuar, 122.
„ L. G. J., Pastor, 140.
Rheder, Amtsverwalter, 32.
Richardi, Bürgermeister, 62. 140.
Richter, C., Seminarlehrer, 54.
„ Zollcassirer, 115.
Rickmers, O. H., Seminarl., 82.
Riegels, Justizr., Hausv., 114. 120.
Ries, Hardesvogt, 37.
Riese, Oberrevisor, 160.
Riis, Zollassistent, 82.
Ritter, J. B., Amtsverw., 82.
Roepstorff, J. H., Zollassist., 141.
Rohlfs, Postmeister, 37.
Rohr, Zollassistent, 37.
Römer, Hardesvogt, 37.
„ A. P. C., Adv., 76. 100.
Rommelé, C. E. F., Zollassist., 142.
Rönnau, E. C. Th., Compastor, 76. 134. 178.
Rönnenkamp, Chr., Advocat, 86.
Rördam, Pastor, 50.
Rose, Pastor, 100.
Rosen, v., Kammerh., Oberpräs., 77.
Rosenhagen, A., Ger.-Secr., 145.
Roth, H., Pastor, 119.
Rottbüll, „ 63.
Rubens, C. C., Zollcontrol., 82.
Rumohr, Hardesvogt, 69.
Rüppel, Dr. med., 47.

S.

Sachau, Zolldirector, 83. 146.
„ J. G., Zollcontrol., 142.
„ J. D., Revisor, 110.
Salling, C. A., Advocat, 140.
Sally, Zollverwalter, 141.
Sandberg, Zollassistent, 115.
Sarauw, Amtmann, 120. 123.
Saß, Pastor, 134.
Saren, Postmeister, 37.
Sauermann, Revisor, 170.
Schack-Steenberg, Comtoirchef, 62.
Schäff, F. D., Zollcontroleur, 82.
Scharffenberg, Zollassistent, 32.
Schaumann-Jans, Zollass., 82.
Scheele, C. M. C. v., Priörin, 96.
Schinkel, Zollassistent, 141. 154.
Schjönfeld, Zollcontroleur, 141.
Schirmhoff, H. P., Kreuzzollcass., 141.
Schlaikier, C. H., Dr., Phys., 126.
Schleißner, Justizr., Dr. med., 36.
Schleppegrell, Diaconus, 69.
Schmidt, G. C. P., Pastor, 127.
„ Collaborator, 32.
„ Compastor, 36.
„ A., App.-Gerichtsr., 44.

Digitized by Google

Schmidt-Phiſeldeck, Hauptprediger, 104.
Schmölcke, H.G.D., Zollcontr., 115.
Schneider, F., Hptm., Regiſtr., 170.
Schnittger, Compaſtor, 149.
Schöller, v., Kammerj., Hardesv., 76.
Schomar, Lootſenältermann, 55.
Schöning, M. A. F. G., Zollaſſiſtent, 154.
Schrader, Zollcontroleur, 83.
Schröder, J. H., Leuchtfeuerinſp., 120.
Schubart, W., Rathsverw., 114.
Schulz, Branddirector., 38.
Schütze, Landſchreiber, 37.
Schwartz, G. H. W., Hauptpred., 114.
Seeger, G., Hülfsprediger, 160.
Seidel, Bürgermeiſter, 37.
Selig, A., Hardesvogt, 69.
Selmer, Adjunct, 46.
Siem, Zollverwalter, 115.
Siemeſen, Prof., Rector, 32.
Siemonſen, L., Paſtor, 87.
„ L., Dr. phil., Gymnaſiallehrer, 104.
Silfverberg, Collaborator, 32.
Simonſen, Paſtor, 82.
„ S., Probſt, 103.
„ P., Zollaſſiſtent, 142.
Skau, L. P., Amtsverwalter, 51.
Smith, H., Appell.-Ger.-Rath, 44.
Sörenſen, Zollcontroleur, 46.
Spethmann, Bürgerm., 46. 76.
Stark, M., Zollaſſiſtent, 142.
Steger, W. J., Paſtor, 181.
Steindorff, Landcommiſſair, 62.
Stemann, C. L. E. v., Dr., Kammerherr, Appell.-Gerichtsr., 44.
Stender, H., Zollaſſiſtent, 141.
Stern, Amtsverwalter, 38. 168.
Stinde, Zollaſſiſtent, 100.
Stockfleth, Kammerherr, Amtmann, 36.
Stolz, J. P., Hardesvogt, 23.
Storm, Landvogt, 38.
„ Dr., Phyſicus, 140.
Streibig, Zollaſſiſtent, 32.
Struve, J., Reviſor, 145.
Stuhr, Bürgermeiſter, 31.
Suadicani, Dr., Phyſicus, 47. 61.

T.

Taaffe, Rector, 62.
Tadey, Hardesvogt, 55.
„ H. T. J., Paſtor, 119.
Tamm, Paſtor, 119.
Tewes, Zollaſſiſtent, 115.
Thaden, U., Paſtor, 145. 176.
„ „ 36.
Thalbitzer, Zollaſſiſtent, 115.
Thams, „ 82.
„ Zollverwalter, 115.
Theiß, Zollaſſiſtent, 115.
Thiel, Poſtmeiſter, 32.
Thiſenius, J., Rathsverw., 50.
Thomſen, Amtmann, 8.
„ Hardesvogt, 23.
„ Collaborator, 32.
„ Senator, 37.
„ Dr., Phyſicus, 37. 54.
„ Th., Actuar, 46.
„ Cl., Paſtor, 87.
„ Wegeconducteur, 140.
Thuray, L. de, Seminarlehr., 63.
Thriege, Prof., Rector, 46.
Tiedemann, Landvogt, 50.
Timm, Zollaſſiſtent, 100. 141. 154.
Tofft, Lehrer, 62.
Tolde, Paſtor, 63.
Tolderlund, Paſtor, 127.
Trenkel, Seminaroberlehrer, 69.
Trolle, Zollcontroleur, 141.
Turen, Paſtor, 46.
„ Zollaſſiſtent, 141.
Tvede, Paſtor, 91.
„ Landvogt, 140.

U.

Ulrich, P. C., Zollcontroleur, 115.
„ Dr., Phyſicus, 126.
Uſſing, W. G. A., A.-G.-Rath, 44.

V.

Valentiner, Probſt, 62. 181.
„ Bureaubeamter, 112.
Villemoes-Suhm, Hardesv., 23.
Vogel, Paſtor, 50. 100.
Voigt, „ 82.
„ H. F., Compaſtor, 127.
Voigts, A., Bureaucheſ, 145.
Vollbehr, H., Collaborator, 160.
Volquards, Oberkirchenr., Hauptprediger, 169.
Volquardſen, Dr., Collabor., 46.
Volquardſen, C. A., Hülfsl., 104.
„ J., Lehrer, 119.
Voß, Zollaſſiſtent, 37.
Vries, J. J de, Oberreviſor, 170.

W.

Wacker, Paſtor, 107.
Wahl, Zollaſſiſtent, 83. 115.
Wallichs, Dr., Collaborator, 61.
„ Hülfslehrer, 46.
Walther, H. F. L., Gevollm., 146.
Wedell-Wedellsburg, Baron v., Amtmann, 46.
Wederſoe, Rathsverwandt., 69.
Wegge, Hausvogt, 62.
Wehrmann, Actuar, 55.
Weiland, cand. theol., Hülfsl., 95.
Weilandt, Paſtor, 149. 189.
Weilbach, Kammerr., Amtsv., 114.
Weſtphal, J. H. H., Zollaſſiſt., 142.
„ Appell.-G.-Secr., 145.
Wichmann, Bureauvorſteher, 82.
„ Diaconus, 168.
Wickede, C. B. W. v., Zollaſſ., 170.
Wiebenſohe, E., „ 142.
Wiechers, C. J., Bureauchef, 170.
„ Canalinſpector, 96.
Wigelſen, Zollaſſiſtent, 115.
Wiggers, H., Hülfslehrer, 82.
„ Advocat, 170.
Wildenradt, Branddirector, 62.
Wilhelm, Regierungsſecretair, 76. 104. 160.
Wilms, B. D., Seminarl., 140.
Winkelholz, Zollverw., 54. 142.
With, Hardesvogt, 91.
Witt, Paſtor, 114.
„ Zollcontroleur, 115.
Witte, Appell.-Gerichtsrath, 44.
Wittrock, Stadtſecretair, 37.
Wöhler, O., Gymnaſiallehrer, 61.
Wöldicke, H. C. P., Appellationsgerichtsrath, 44.
Worſaae, Amtsverwalter, 104.
Wullenweber, H. H., Zollcontroleur, 142.
Wulſten, Adjunct, 32.

Z.

Zeska, v., Hauptm., a. D., Oberlootſe, Ausbebungschef, 63. 176.
Ziegeler, Zollverw., 82.
Zweigert, Gensdarm.-Offiz., 103.

Digitized by Google

1865.

Bachmann, Senator, 13.
Baudissin, Graf, Landdroſt, 13.
Brinkmann, Dr. jur., Advocat, 9.
„ Polizeimeiſter, 20.
Chriſtenſen, C., Sectionschef, 14.
Claudius, C. L. A., Gerichtsſchreiber, 4.
Gad, Paſtor, 4.
Grauer, O. G., Paſtor, 9.
Henrici, Obergerichtsrath, 13.
Jenſen, Obergerichtsrath, 13.
Jeſſen, G. F., Paſtor, 9.
Kirchhoff, Kammerrath, Comittirter, 12.
Kühl, Kammerr., Zolldirector, 12.
Leſſer, E., Hofrath, Sectionschef, 14.
„ W., Sectionschef, 14.
Niſſen, C. L., Prediger, 4.
Nitſch, Polizeimeiſter, 20.
Reimers, Bürgermeiſter 20.
Riegen, C. W. E., Diaconus, 4.
Roſenhagen, Polizeimeiſter, 20.
Rumohr, W. v., Sectionschef, 14.
Schenk, Advocat, 16.
Stemann, v., C. L. F., Advocat, 9.
Weber, Advocat, 16.
Wenneker, Juſtizrath, Sectionschef, 14.
Wolf, A. W., Dr. jur., Advocat, 9.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

1stes Stück. Flensburg, den 18. Februar. 1864.

№. 1. Verfügung, betreffend die Herausgabe eines Verordnungsblattes für das Herzogthum Schleswig.

Die Publication der öffentlichen Verfügungen und Erlasse des Herrn Oberbefehlshabers der Armee und der obersten Civilbehörde wird künftig durch ein „Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig" erfolgen, welches bis weiter in der Stadt Flensburg in fortlaufenden Nummern erscheinen und auch die bisher erlassenen Bekanntmachungen enthalten wird. Dasselbe wird nur in deutscher Sprache ausgefertigt und hierdurch die Bestimmung des § 7 der Verfassung für das Herzogthum Schleswig vom 15. Februar 1854 außer Wirksamkeit gesetzt. Für den dänisch redenden Theil der Bevölkerung wird eine durch einen hiezu verpflichteten Beamten gefertigte und von diesem beglaubigte Uebersetzung dem authentischen deutschen Texte beigefügt werden.

Den Obrigkeiten, Behörden, Predigern und Advocaten wird das Verordnungsblatt amtlich zugestellt werden und haben die Oberbeamten und die Vorsitzenden collegialischer Behörden hier anzuzeigen, wie viele Exemplare für ihre resp. Districte und Collegien überhaupt, und wie viele Exemplare mit beigefügter dänischer Uebersetzung erforderlich sind.

Flensburg, den 17. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

№ 2. Bekanntmachung.

In Verfolg meiner Proclamation vom 1. d. mache ich hierdurch bekannt, daß nach dem zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkommen Preußischer Seits der Königliche Regierungs-Präsident von Zedlitz zum Commissarius für die Leitung der Civil-Verwaltung ernannt worden ist. Den Namen des Kaiserlich Oesterreichischen Commissarius werde ich bekannt machen, sobald derselbe hier eingetroffen sein wird.

Ich bestätige hierdurch vorläufig sämmtliche im Dienst stehende Civil-Beamten des Herzogthums Schleswig und befehle denselben, sich in allen Angelegenheiten der inneren Verwaltung, deren Sitz vorläufig Schleswig sein wird, lediglich an diese Civil-Commissarien, und so lange bis der Kaiserlich Oesterreichische hier eingetroffen sein wird, an den obengenannten Königlich Preußischen Commissarius allein zu wenden.

Jeder Beamte, der sich dieser Autorität nicht ohne weiteres unterwerfen sollte, hat seine sofortige Entfernung aus dem Amte zu gewärtigen.

Die deutsche Sprache ist fortan die Geschäftssprache.

Politische Demonstrationen, welche irgend einer andern Richtung, als derjenigen gelten, welche die zur Kriegsführung verbundenen Regierungen der beiden deutschen Großmächte gemeinschaftlich verfolgen, und Versuche irgend einer andern Autorität Eingang zu verschaffen, untersage ich ausdrücklich und bemerke, daß wenn solche dennoch vorkommen sollten, die Urheber und Theilnehmer derselben nachdrücklichst bestraft werden sollen.

Die Betheiligung von Beamten an solchen Demonstrationen und Versuchen wird neben den anderweitigen gesetzlichen Strafen die sofortige Entfernung aus dem Amte zur Folge haben.

Hauptquartier Flensburg, den 7. Februar 1864.

Der Oberbefehlshaber der alliirten Armee.

v. Wrangel,
Feldmarschall.

Digitized by Google

№ 3. Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Proclamation Sr. Excellenz des Oberbefehlshabers der alliirten Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Armee, Herrn Feldmarschall, Freiherrn von Wrangel vom 1. d. M. und dessen durch die „Flensburger Zeitung" vom heutigen Tage, durch öffentlichen Anschlag in der Stadt Flensburg und durch besondere Zusendung publicirte Bekanntmachung vom 7. d. M. bringe ich hierdurch zur Kenntniß aller Civil-Behörden und Beamten und der gesammten Bevölkerung des Herzogthums Schleswig, daß ich mit dem heutigen Tage mein Amt angetreten habe, welches, nachdem durch die Waffenerfolge der alliirten Armeen die Regierungsgewalt Sr. Majestät des Königs von Dänemark suspendirt ist, die Ausübung der höchsten Regierungsgewalt im Lande umfaßt, so weit solche sämmtliche Ressorts der eigentlichen Verwaltung betrifft.

Ich werde dieses Amt sobald der von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich bevollmächtigte Civil-Commissarius hier eingetroffen sein wird, mit diesem gemeinschaftlich üben, bis dahin aber allein, und meinen Wohnsitz vorläufig in der Stadt Schleswig nehmen.

Den auf die Sicherung der Rechte und Interessen des Herzogthums Schleswig gerichteten Intentionen entspricht es, daß zunächst die bestehenden Landesgesetze für die gesammte Civilverwaltung maßgebend bleiben, soweit nicht etwa die für die Sicherheit der militairischen Operationen erforderlichen Maßnahmen Ausnahmen bedingen sollten, und so weit nicht aus der Suspendirung der Regierungsgewalt Sr. Majestät des Königs von Dänemark von selbst folgt, daß einzelne Bestimmungen der Landesgesetze außer Wirksamkeit treten.

Als solche sich von selbst verstehende Folgerungen bezeichne ich hier zunächst nur die, daß sämmtliche Civil-Behörden und Beamten sich fortan des Prädicates königlicher Behörden und Beamten, des Gebrauches der königlichen Siegel und der königlichen Dienstkleidung und Dienstabzeichen durchaus und überall zu enthalten haben. Imgleichen müssen die königlichen Wappen und Insignien, welche an Amts- und anderen öffentlichen Gebäuden oder sonst angebracht sind, sofort entfernt werden. Sodann verweise ich auf die schon in der Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Feldmarschalls, Freiherrn von Wrangel vom 7. d. M. enthaltene Bestimmung, wonach der gesammte Geschäftsverkehr mit dem zur obersten Leitung der Verwaltung berufenen Civil-Commissariat so wie mit allen Militairbehörden der verbündeten occupirenden Mächte ausschließlich in deutscher Sprache geführt werden darf.

Der während der Dauer der Besetzung des Herzogthums Schleswig mit der obersten Autorität im Lande betraute Oberbefehlshaber der verbündeten Armeen hat durch seine Bekanntmachung vom 7. d. M. bereits sämmtliche im Lande angestellte Beamte bestätigt, unter der Voraussetzung, daß dieselben sich der Autorität desselben und der Civil-Commissarien unbedingt unterwerfen, und daß nicht durch ganz besondere Umstände deren Entfernung nothwendig gemacht wird. Hiernach fordere ich sämmtliche Herren Ober-Beamten und selbständigen Beamten im Herzogthum Schleswig, so wie die Herren Vorsitzenden collegialischer Behörden hierdurch auf, für ihre Person die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie sich der für die Dauer der Besetzung in der Person des Herrn Oberbefehlshabers der verbündeten Armeen

Digitized by Google

constituirten obersten Autorität im Lande und den Civil-Commissarien unterwerfen wollen, eine gleiche Erklärung von den Beamten, welche die von ihnen präsidirten Collegien bilden, und von sämmtlichen ihnen untergebenen Beamten jeder Art zu erfordern und diese Erklärung binnen 8 Tagen an mich einzureichen.

Alle Beamten, welche diese Verpflichtung einzugehen bereit sind, haben, so lange sie derselben treu bleiben und nicht sonst durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zu ihrer Entfernung aus dem Amte Anlaß geben, auf Schutz und Unterstützung in ihrer Amtsführung durchaus zu rechnen, und es ist Vorkehrung getroffen, daß Bedrohungen der Beamten durch irre geleitete Massen, durch welche jene an einzelnen Orten zum Verlassen ihrer Aemter veranlaßt worden sind, sich nicht wiederholen. Gegen die strafbaren Urheber und Theilnehmer solcher Excesse wird unnachsichtlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eingeschritten werden.

Die Gleichzeitigkeit der mit strafbaren Ausschreitungen verbundenen politischen Kundgebungen an mehreren Orten des südlichen Theiles des Herzogthums Schleswig und die Gemeinsamkeit der Richtung, in welcher dieselben erfolgt sind, erhöht die Nothwendigkeit folgender, bei der augenblicklichen Lage der Dinge in militairischer und politischer Beziehung gebotenen Anordnungen:

1) Politische Vereine und insbesondere solche, welche unter einander oder mit auswärtigen Vereinen in Verbindung stehen, sind nicht zu dulden.
2) Oeffentliche Demonstrationen und Kundgebungen politischer Art, von welcher Parthei sie auch ausgehen mögen, sind unbedingt zu verhindern. Insbesondere darf unter keiner Bedingung der Entscheidung der Successionsfrage thatsächlich irgendwie vorgegriffen werden.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit berufenen Bezirks- und Localbeamte werden für die pünktlichste Befolgung dieser Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht, und haben mit fester Entschiedenheit, wo die Mittel der Belehrung und Warnung nicht ausreichen, gegen jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung einzuschreiten.

Alle anderen allgemeinen Anordnungen in den einzelnen Zweigen der Verwaltung, welche durch die Lage der Dinge geboten sind, bleiben besonderen Verfügungen vorbehalten.

Indem ich die Ober-Bezirks- und Localbehörden ersuche und anweise, diese meine Bekanntmachung in der landes- und ortsüblichen Weise ohne allen Verzug zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen, richte ich schließlich an die gesammte Bevölkerung des Herzogthums Schleswig die Bitte, in allen Angelegenheiten der Civil-Verwaltung der zu der obersten Leitung derselben berufenen Behörde dasjenige volle Vertrauen zuzuwenden, welches in den durch die unzweideutigste That bekundeten wohlmeinenden Intentionen der zur Occupation verbündeten hohen Mächte seine vollste Begründung findet.

Flensburg, den 8. Februar 1864.

Der Königlich Preußische Civil-Commissarius für das Herzogthum Schleswig,

Regierungspräsident z. D.

Frhr. v. Zedlitz.

Digitized by Google

№ 4. Erlaß Nr. 1.

Hauptquartier Flensburg, den 10. Februar 1864.

Nachdem zuverlässige Nachrichten eingegangen, daß preußische und andere deutsche Handelsschiffe von dänischen Kreuzern aufgebracht resp. in dänischen Häfen mit Beschlag belegt worden sind, verfüge ich hierdurch:

Auf sämmtliche dänische Handelsschiffe, welche im Flensburger Hafen oder in Häfen des Herzogthums Schleswig liegen, welche von Truppen der alliirten Armee besetzt sind, oder noch besetzt werden, wird hiermit vorläufig Beschlag gelegt.

Die Civil-Commissarien für die Regierung des Herzogthums Schleswig werden hiernach die erforderlichen Detail-Anordnungen treffen.

Die Truppen-Commandanten in den Hafen-Städten werden zu sofortiger Ausführung der vorläufigen Beschlagnahme hierdurch befehligt, und werden die Hafenbehörden mit entsprechender Weisung versehen, um die Vollstreckung dieses Erlasses unter allen Umständen zu sichern.

Der Feldmarschall.

v. Wrangel.

№ 5. Erlaß Nr. 2.

Hauptquartier Flensburg, den 12. Februar 1864.

In vielen Orten des Herzogthums Schleswig, welche bis jetzt von der alliirten Armee besetzt worden sind, hat sich Königlich Dänisches Kriegs-Material, auf der Flucht zurückgelassen, oder in Privathäusern pp. versteckt, vorgefunden. Hierunter befanden sich auch große Pulver-Vorräthe, welche zur Zerstörung ganzer Ortschaften führen können, wenn sie in fahrlässiger oder gar keiner Aufbewahrung verbleiben.

Ich verfüge deshalb:

1) Alle Orts-Behörden und Privat-Eigenthümer werden hierdurch angewiesen, dem zunächst stehenden Truppenbefehlshaber binnen 24 Stunden, nachdem dieser Erlaß bekannt gemacht ist, von allem Dänischen Eigenthum und Kriegs-Material an Waffen, Pferden, Fahr-

Digitized by Google

zeugen, Pulver-, Mund- und Futter-Vorräthen u. s. w., welche in ihrer Ortschaft, auf ihrer Feldmark oder in ihren Gebäuden sich befinden, Meldung zu machen.

2) Jeder Beamte, Grundeigenthümer, Pächter oder Einwohner des Herzogthums Schleswig, welcher den vorstehenden Befehl wissentlich und nachweislich unbefolgt läßt, wird als „des Einverständnisses mit dem Feinde verdächtig" sofort verhaftet, zur Untersuchung und strengen Bestrafung gezogen werden.

Der Feldmarschall.

v. Wrangel.

№ 6. Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß aller Behörden und Bewohner des Herzogthums Schleswig, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Grafen von Revertera zu Allerhöchst Ihrem Civil-Commissarius für das Herzogthum Schleswig ernannt haben, und daß fortan dieser Kaiserlich Oesterreichische Commissarius gemeinschaftlich mit dem Königlich Preußischen, dem Freiherrn von Zedlitz, die oberste Behörde in allen Angelegenheiten der inneren Verwaltung des Landes bilden.

Flensburg, den 14. Februar 1864.

Der Oberbefehlshaber der alliirten Armee.

v. Wrangel.

№ 7. Bekanntmachung.

Der Bevölkerung des Herzogthums Schleswig sage ich im Namen der mir untergebenen Armee Dank für das freundliche Entgegenkommen, das dieselbe überall gefunden hat, und für die Willigkeit im Tragen der Kriegslasten.

Hauptquartier Flensburg, den 15. Februar 1864.

Der Feldmarschall.

v. Wrangel.

Digitized by Google

№ 8. Bekanntmachung, betreffend den Sitz der obersten Civilbehörde.

Die in der Bekanntmachung vom 8. d. M. angekündigte Verlegung des Sitzes der Civilcommissaire nach der Stadt Schleswig wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen für jetzt noch nicht stattfinden, vielmehr die Stadt Flensburg vorläufig und bis zu näherer Bekanntmachung der Sitz der obersten Civilbehörde bleiben, welches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 16. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

№ 9. Bekanntmachung.

Es ist zur Kunde der obersten Civilbehörde gekommen, daß einige Beamte trotz der erfolgten Occupation des Landes fortfahren, in Gemäßheit früherer Erlasse Sr. Majestät des Königs von Dänemark und des Dänischen Finanzministeriums die Wahlen für den Dänisch-Schleswigschen Reichsrath vorzubereiten. Mit Rücksicht hierauf wird Allen zur Nachricht und genauen Nachachtung eröffnet, daß mit der eingetretenen Occupation selbstverständlich das Verfassungsgesetz vom 18. Novbr. v. J. jede Wirksamkeit für das Herzogthum Schleswig verloren hat und alle ferneren Schritte wegen Durchführung desselben in diesem Herzogthum, bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung, zu unterlassen sind.

Flensburg, den 17. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Unterm 13. Febr. d. J. ist der Polizeimeister in Flensburg, Kanzleirath Hammerich, seiner Dienstfunctionen enthoben, und sind diese, bis zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle, dem Königlich Preußischen Polizei-Hauptmann Langer übertragen worden.

Unterm 14. Febr. d. J. ist der Kammerherr U. A. v. Holstein seiner Functionen als Amtmann der Aemter Gottorff und Hütten mit der Landschaft Stapelholm, als Oberbeamter der Städte Schleswig, Eckernförde und Friedrichstadt und des Fleckens Cappeln, wie auch als Commissair für die Güter Boelschuby, Tolroth, Fahrenstedt und Flarupgaard, für die zum St. Johannis-Kloster vor Schleswig gehörigen Grundstücke und in den Megger- und Kleinseer-Koegen, entlassen, und die interimistische Verwaltung dieser Aemter dem Amtmann F. Jacobsen übertragen.

Die interimistische Verwaltung der Aemter Husum und Bredstedt, der Oberstaller- und Oberdeichgrafschaft der Landschaften Eiderstedt und Pellworm, der Oberpräsidentur der Städte Husum, Tönning und Garding, wie auch des Commissariates für die Güter Mirebüll und Hoyerswort, für den Sophie-Magdalenen-, Desmercieres-, Reussen- und Louise-Reussen-Koeg, nebst den auf Nordstrand belegenen Marie-Elisabeth-, Trendermarsch-, Neu-Elisabeth-, Sophien- und Friedrichs-Koegen, sowie für die Neu-Stertebüller-, Grothusen-, Neu-Augusten-, Alt-Augusten-, Süder-Friedrichs- und Norder-Friedrichs-Koege ist am 15. Febr. d. J. von der obersten Civilbehörde dem Rathmann Thomsen von Oldensworth übertragen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß. R.-M. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

2tes Stück. Flensburg, den 20. Februar. 1864.

№ 1. Erlaß Nr. 3.

Das Interesse der alliirten Armee und die Unzulänglichkeit der bestehenden Landesgesetzgebung für den gegenwärtigen Kriegs-Zustand erfordert nachstehende Bestimmung für das Herzogthum Schleswig:

„Jeder, der sich einer feindlichen Handlung oder Unterlassung gegen die alliirte Armee oder einzelne Bestandtheile derselben schuldig macht, wird fortan nach den Kriegs-Gesetzen behandelt und vor ein Kriegs-Gericht gestellt werden; es treten für alle diese den Kriegs-Gesetzen unterworfenen Fälle die formellen und materiellen Bestimmungen des Civil-Strafrechts außer Anwendung."

Die Civil-Commissarien der verbündeten Mächte werden mit der Bekanntmachung vorstehender Bestimmung beauftragt.

Hauptquartier Apenrade, den 16. Februar 1864.

Der Feldmarschall.

v. Wrangel.

Digitized by Google

№ 2. Bekanntmachung.

Der seitherige Probst der Probstei Flensburg und constituirte Probst der Probstei Gottorff, Prediger A. S. Hansen in Grundhof, ist mit dem heutigen Tage der Functionen eines Probstes der genannten beiden Probsteien enthoben worden.

Die Verwaltung der Probstei Flensburg ist vorläufig dem ersten Prediger an der St. Marien Kirche in Flensburg, O. N. H. Peters, übertragen worden.

Die Bestimmung wegen vorläufiger Verwaltung der Probstei Gottorff wird in kürzester Frist erfolgen.

Flensburg, den 19. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Reverlera.

№ 3. Verordnung, betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache in Kirche und Schule.

Unter Aufhebung folgender Bestimmungen:

1) des Schreibens des außerordentlichen Regierungs-Commissars für das Herzogthum Schleswig an das Kirchenvisitatorium der Probstei Flensburg vom 7. Februar 1851;

2) des Schreibens desselben Commissars an das Kirchenvisitatorium der Probstei Husum und Bredstedt vom 8. Februar 1851;

3) des Schreibens desselben Commissars an das Kirchenvisitatorium der Probstei Gottorff vom 4. März 1851;

wird hierdurch Folgendes verordnet:

I. In allen Kirchspielen der Probstei Flensburg, mit vorläufiger Ausnahme der Wiesharde, also der Kirchspiele Bau, Wallsbüll, Handewitt, Großen Wiehe, Norder-Hackstedt; ferner

Digitized by Google

in den zur Probstei Husum und Bredstedt gehörenden Kirchspielen Viöl, Joldelund, Olderup und Schwesing, und endlich in den zur Probstei Gottorff gehörenden Kirchspielen Treia, Ulsbye und Fahrenstedt, Havetoft, Satrup, Struxdorf und Thumbye, Boel und Norderbrarup soll fortan die deutsche Sprache die ausschließliche Unterrichtssprache in allen Schulen und die ausschließliche Kirchensprache sein.

II. Für den Unterricht in den Schulen treten dieselben Bestimmungen ein, welche für diejenigen Kirchspiele gelten, in denen die deutsche Sprache bisher schon die alleinige Unterrichtssprache war.

III. Der öffentliche Gottesdienst darf durchweg nur in deutscher Sprache abgehalten werden; für andere gottesdienstliche Handlungen wird ausnahmsweise und in den Fällen der Gebrauch der dänischen Sprache gestattet, in denen die Betheiligten dies ausdrücklich wünschen.

IV. Für die von den vorstehenden Bestimmungen vorläufig noch ausgenommenen Kirchspiele der Wiesharde werden die nöthigen Verordnungen erfolgen, sobald die eingeleiteten Erörterungen eine genaue Uebersicht des Zahlenverhältnisses des deutsch sprechenden und des dänisch sprechenden Theiles der Bevölkerung gewähren.

V. Die Kirchenvisitatorien der Probsteien Flensburg, Husum und Bredstedt sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Flensburg, den 19. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

№ 4. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch von Flaggen und Fahnen, sowie das Tragen schleswig-holsteinischer Ehrenzeichen, Cocarden und Abzeichen.

Das in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1854 enthaltene Verbot für Privatpersonen, keine Fahnen und Flaggen außer der Dannebrogsflagge in den Städten und auf dem Lande aufzuziehen, sowie

das im Circulair des außerordentlichen Regierungscommissairs für das Herzogthum Schleswig vom 9. Februar 1851 enthaltene Verbot des Tragens schleswig-holsteinischer Ehrenzeichen, Cocarden und Abzeichen,

werden hierdurch aufgehoben.

Flensburg, den 19. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß. R.-M. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Verlag von Th. Herzbruch in Flensburg. — Druck von C. A. F. Ponton

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

3tes Stück. Flensburg, den 22. Februar. 1864.

№ 1. Bekanntmachung.

Die oberste Civilbehörde für das Herzogthum Schleswig verordnet hierdurch Folgendes:

1.

Die Bekanntmachung des damaligen außerordentlichen Regierungs-Commissarius für das Herzogthum Schleswig vom 21. November 1850, durch welche die bis dahin bestehenden Gesetze über die Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität zu Kiel als hinfällig erklärt und außer Kraft gesetzt worden sind, wird hierdurch aufgehoben.

2.

Die durch die Verordnung vom 1. Februar 1768 und das Rescript vom 21. September 1774 begründete Forderung:

daß alle sich den Studien widmende Unterthanen aus dem Herzogthum Schleswig zwei volle Jahre zu Kiel studiren oder gewärtigen sollen, daß sie zu keiner Beförderung im Herzogthum weder in civilibus noch ecclesiasticis Hoffnung haben sollen,

tritt von jetzt ab wieder in Kraft.

3.

Für jede definitive Anstellung in einem weltlichen oder geistlichen Amte des Herzogthums Schleswig, für welches die Befähigung nur durch Universitätsstudien erlangt werden kann, ist der Nachweis eines zweijährigen Studiums auf der Universität zu Kiel fortan Bedingung.

4.

Die Regelung des Unterrichts in den höheren Schulen, welche durch die Bestimmung ad 2 nothwendig wird, bleibt besonderer Verordnung vorbehalten.

Flensburg, den 19. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

№ 2. Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Steuern und Abgaben.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. d. M., nach welcher zunächst die bestehenden Landesgesetze für die gesammte Civilverwaltung maaßgebend bleiben, soweit nicht die für die Sicherheit der militairischen Operationen erforderlichen Maaßregeln Ausnahmen bedingen, oder sich solche aus der Suspendirung der landesherrlichen Gewalt von selbst ergeben, und zur Beseitigung jedes Zweifels, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle bisherigen Steuern und Abgaben nach wie vor zu entrichten und in den gesetzlich bestehenden Fälligkeitsterminen ohne Verzug an die Hebungsbehörden einzuzahlen sind.

Flensburg, den 20. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Am 17. Februar hat die oberste Civilbehörde den Canzleirath Holm seiner Aemter als Bürgermeister, Polizeimeister und Stadtsecretair in der Stadt Tondern enthoben, und den Obergerichtsanwalt Bleicken aus Birckenfeld mit der interimistischen Verwaltung dieser Aemter beauftragt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

4tes Stück. Flensburg, den 25. Februar. 1864.

№ 1. Bekanntmachung.

Den Obrigkeiten an denjenigen Orten im Herzogthum Schleswig, wo Zeitungen, Wochen- oder Tagesblätter herausgegeben werden, wird aufgegeben, es zu veranlassen, daß ein Exemplar einer jeden Nummer solcher Blätter an uns eingesandt werde.

Flensburg, den 20. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

№ 2. Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 19. Februar cr., betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache in Kirche und Schule.

Die Ausführung der Verordnung vom 19. Februar ist für jede der davon berührten Probsteien in die Hände der betreffenden Kirchenvisitatorien gelegt.

Ueber das Ziel, welches die Verordnung verfolgt, lassen die Bestimmungen keinen Zweifel, und da dasselbe den übereinstimmend und in überzeugendster Weise kundgegebenen Wünschen der gesammten Bevölkerung derjenigen Districte entspricht, für welche die Verordnung erlassen ist, so steht zu erwarten,

Digitized by Google

daß diejenigen Mittel der Ausführung, rücksichtlich deren auf die Eingesessenen der Kirchspiele selbst zurückgegangen werden muß, also die Beschaffung deutscher Bibeln, Gesangbücher, Lesebücher und anderer Unterrichtsmittel, nirgends Schwierigkeit finden werden.

Anders steht es dagegen um die Unterstützung Seitens derjenigen Personen, ohne deren innerlich bereite Mitwirkung diese Interessen der deutsch redenden Bevölkerung nicht dauernd sicher gestellt werden können. Dies sind die Prediger und Lehrer. Gegen einzelne der Ersteren sind vielfache Klagen laut geworden, daß sie in Handhabung der durch die Verordnung vom 19. Februar cr. aufgehobenen Sprachrescripte sich mancherlei unlauterer Mittel bedient und auch sonst einen den vorliegenden Zwecken grade entgegengesetzten Fanatismus gezeigt haben, Klagen, welche, wenn sie sich als begründet erweisen, es ganz unzweifelhaft machen, daß eine ersprießliche Amtswirksamkeit von den Personen, gegen die sie gerichtet sind, nicht weiter zu erwarten ist. Dasselbe gilt von einzelnen Lehrern, deren Befähigung, den Unterricht in deutscher Sprache zu ertheilen, überdies in Zweifel gezogen wird. Indem das Kirchenvisitatorium die bei demselben unmittelbar eingehenden Beschwerden solcher Art und die hier eingegangenen, welche zu diesem Zweck dieser Anweisung sämmtlich beigelegt werden, der sorgfältigsten und eingehendsten Prüfung zu unterziehen haben wird, darf dasselbe sich der Pflicht nicht entschlagen, auch in den Kirchspielen, aus denen schriftliche Beschwerden nicht vorliegen, die Personenfrage von dem oben bezeichneten Gesichtspuncte aus scharf und zuerst ins Auge zu fassen.

Danach ist über jedes zur Probstei gehörige Kirchspiel unter Darlegung der Gesammtergebnisse der Erörterung Bericht zu erstatten, und diesem in allen den Fällen, wo die Beibehaltung der bisher fungirenden Prediger und Lehrer mit dem Zweck der Verordnung vom 19. Februar cr. unvereinbar erscheint, der Vorschlag zur geeigneten anderweiten Besetzung der Stellen beizufügen.

Maßgebend für diese Vorschläge, bei denen die Wünsche der Kirchspielsgemeinde möglichst zu berücksichtigen sind, und Bedingung für die Genehmigung derselben, ist neben der Ueberzeugung von dem makelloseften, religiös-sittlichen Lebenswandel, selbstredend der Nachweis der nach den bestehenden Bestimmungen erforderlichen Befähigung. Zu dieser gehört für die Geistlichen, nachdem das die Liberirung von dieser Bestimmung statuirende Rescript vom 21. November 1850 durch unsere Verordnung vom 20. d. M. aufgehoben worden ist, auch der Nachweis eines zweijährigen Studiums auf der Universität Kiel.

Indem die Prüfung der Vorschläge und die Entscheidung über die Amtsenthebung von Predigern und Lehrern, sowie über die Wiederbesetzung der Stellen der obersten Civilbehörde für das Herzogthum Schleswig vorbehalten bleibt, wird das Kirchenvisitatorium doch ermächtigt in den Fällen, in denen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Gefahr im Verzuge ist, die vorläufige Amtssuspension zu verfügen und für die einstweilige Vertretung Sorge zu tragen.

In den nach Nr. 1 der Verordnung vom 19. Februar vorläufig von der Wiedereinführung der deutschen Sprache als der ausschließlichen Kirchen- und Schulsprache noch ausgenommenen 5 Kirchspielen der Wies Harde endlich, muß zuvörderst das Verhältniß der deutsch sprechenden Bevölkerung zu der dänisch sprechenden in bestimmten Zahlen nachgewiesen werden. Es ist daher für jedes dieser 5 Kirchspiele, und für jeden zu denselben gehörenden Ort besonders, die Gesammtzahl der Hausväter zuvörderst zu ermitteln und zugleich festzustellen, wie viele von diesen dem deutschen und wie viele dem dänischen

Digitized by Google

Sprachelemente zugethan sind. Auch ist dabei zu bemerken, wie viele Hausväter aus jeder dieser Kathegorien mit Grundbesitz angesessen oder durch andere Interessen dauernd an ihren Wohnort gebunden sind.

Flensburg, den 22. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Nachdem der Probst A. Hansen in Grundhoff seiner Functionen als constituirter Probst der Probstei Gottorff unterm 19. d. M. enthoben worden, ist die vorläufige Verwaltung der Probstei Gottorff dem früheren Hofprediger in Athen, Hansen, übertragen.

Dem Gymnasialdirector a. D., Dr. theol. et phil. Friedrich Lübker, ist unterm 21. d. M. ein Commissorium zur Visitation und prüfenden Ermittelung des dermaligen Zustandes der höheren Bildungsanstalten in Flensburg, Schleswig und Hadersleben ertheilt, und sind die betreffenden Behörden und Lehrer angewiesen, ihm dabei bereitwillig hülfreiche Hand zu leisten.

Der Bürgermeister Hammerich in Hadersleben ist wegen Verweigerung von Hülfsleistungen für die verbündete Armee seines Amtes entsetzt, aus dem Gebiete des Herzogthums Schleswig verwiesen worden, und die interimistische Verwaltung der Aemter des Bürgermeisters, Polizeimeisters und Stadtsecretairs der Stadt Hadersleben unterm 23. d. M. dem Kanzlisten P. N. Hansen übertragen.

Am 20. d. M. ist dem für die Lundtoft Harde und die Birkvogtei Warnitz constituirten Hardes- und Birkvogt Krag die Verwaltung dieser Aemter entzogen und dem Candidaten der Rechte Chr. Petersen interimistisch übertragen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

5tes Stück. Flensburg, den 1. März. 1864.

№ 1. Verordnung.

Bei der unterzeichneten obersten Civilbehörde ist eine Casse organisirt, welche an Stelle der seitherigen Centralkasse des Herzogthums Schleswig tritt und ebenfalls den Namen:

„Centralkasse für das Herzogthum Schleswig"

führen wird.

An diese sind von allen Hebungsstellen, die seither in unmittelbarem Geldverkehr mit der Centralkasse standen, die nach den für das Jahr 1863 genehmigten Specialetats verbleibenden Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben abzuführen.

Um eine vorläufige Uebersicht zu gewinnen, haben Angesichts dieser Verordnung sämmtliche Verwalter von Kassen und Naturalien aller Art nach dem beiliegenden Formular 1 einen Abschluß anzufertigen und binnen längstens 8 Tagen an die Centralkasse mit den in den Specialkassen vorhandenen Beständen, soweit solche nicht unbedingt zur Deckung genehmigter Ausgaben erforderlich sind, zu übersenden.

Aehnliche Abschlüsse sind nach jedem Monatsschluß aufzustellen (Schema 2) und bis spätestens zum 10. des nächstfolgenden Monats mit den Beständen an die Centralkasse zu senden.

Ein zweites Exemplar der vorbezeichneten Abschlüsse ist durch Vermittelung der vorgesetzten Instanzen — wenn diese ihren Sitz im Herzogthum Schleswig haben — der unterzeichneten obersten Behörde einzureichen und muß solches von den passirten Stationen mit einem Prüfungsvermerk versehen sein, in welchem zugleich etwaige gegen die Richtigkeit zu machende Erinnerungen enthalten sein können. Ergeben sich Bedenken wesentlicher Art, so gewärtigen wir sofort besonderen Bericht.

Die Natural- resp. Geldrechnungen pro 1863/64 sind nach dem bisher verordnet gewesenen Formular, jedoch in deutscher Sprache, nebst den dazu gehörigen Belegen und Bescheinigungen innerhalb der festgesetzten Fristen prompt an uns einzureichen.

Jeder Vorgesetzte hat sich zu versichern, daß die ihm untergeordneten betreffenden Beamten von dieser Verordnung Kenntniß erhalten.

Flensburg, den 22. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

Schema 1.

Abschluß

der N. N. Kasse (Zoll-, Post-, Telegraphen-, Forst-, Guts- (Domanial-), Bau-, Schloß- und Stifts-Verwaltung) am ten 1864.

№	Detail.	Bestand nach der Rechnung pro 1862/63.	Einnahme im Jahre 1863/64.	Ausgabe im Jahre 1863/64.	Soll-Bestand am ten	Einnahme, Reste laut besonderer Nachweisung.		Ausfälle, in Folge des Krieges laut besonderer Nachweisung	Wirklicher Bestand am ten	Erläuterungen.
1	2	3	4	5	6	7		8	9	
						ℳ	₰			

1. Bei den monatlichen Abschlüssen ist das Schema 2 anzuwenden.
2. Die Colonne „Ausgabe im Jahre 1863/64" darf nur diejenigen Ausgaben nachweisen, welche gehörig justificirt werden können.
3. Die in Colonne 8 aufzunehmenden Angaben werden einer besonderen Untersuchung vorbehalten, von deren Ausfall es abhängig bleibt, ob die verwaltenden Beamten dafür verantwortlich gemacht werden oder nicht; vorläufig haben sie dafür aufzukommen.
4. Seitens der Forstverwaltung ist in Colonne 4 einzurücken: „Zugang durch Hau im Walde 1863/64 resp. durch Windbruch" und Colonne 5 zu theilen in: 5 a „Verkauft im Jahre 1863/64", 5 b „an Frei- resp. Deputatholz abgegeben laut besonderer Nachweisung".
5. Diejenigen Verwaltungen, welche Depositen- und Vorschuß-Contos führen, haben dafür zwischen Colonne 8 und 9 besondere Rubriken anzulegen.
6. Kassen, welche verschiedene Fonds verwalten, haben jeden derselben abgesondert nachzuweisen.

Digitized by Google

Schema 2.

Abschluß

der N. N. Kasse (Zoll-, Post-, Telegraphen-, Forst-, Guts- (Domanial-), Bau-, Schloß- und Stifts-Verwaltung) am ten 1864.

№	Detail.	Einnahme.			In Rest verblieben laut besonderer Nachweisung.	Ausgabe.			Bestand am ten	Erläuterungen.
		Bestand laut Abschluß vom ten	Zugang.	Summa.		Justificirte Ausgaben.	Vorschüsse.	Summa.		

1. Bei den monatlichen Abschlüssen ist das Schema 2 anzuwenden.
2. Die Restnachweisung hat zu enthalten: Den Namen des Restanten, den Betrag des Restes und Angabe der zur Beitreibung des Restes angewandten Zwangsmittel.
3. Vorschüsse bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde im Herzogthum, andere sind nicht zu leisten.

№ 2. Erlaß.

Auf die Anfrage des Flensburger Postamtes vom 21. hjs. bestimmen wir, daß zur Vermeidung von Verkehrsstörungen die bei den Postanstalten noch vorräthigen Freimarken verbraucht und der entsprechende Betrag rechnungsmäßig vereinnahmt werde.

Die Postanstalten des Herzogthums Schleswig werden angewiesen, vorstehenden Erlaß zu beachten.

Flensburg, den 25. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

№ 3. Verordnung.

Die für Officiere, Beamte und Mannschaften der alliirten Armee pr. Feldpost hier angelangten Packet-Sendungen sollen vom 26. d. M. ab durch Schleswigsche Postanstalten weiter befördert werden.

Dem auf den Sendungen haftenden Porto ist diesseits zuzuschlagen:

a) für Packete bis 6 Pfund . . . . 4 ß. R.-M.,
b) „ „ „ 10 Pfund . . . . 8 „ „
c) „ „ „ 15 Pfund . . . . 12 „ „

und ferner für je 5 Pfund 4 ß. R.-M. mehr.

Sollten die Adressaten nicht im Bestellungsbezirk der Postanstalt, welcher die Sendungen zugehen, cantonniren, so ist bei der hiesigen Königlich Preußischen Feldpost nähere Bestimmung wegen Rücksendung oder Weiterbeförderung derselben unverzüglich zu extrahiren.

Flensburg, den 25. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Unterm 23. d. M. ist der Hardesvogt Christensen seines Amtes als Hardesvogt der Böcking Harde enthoben, und die interimistische Verwaltung derselben dem Kreisinspector H. Themsen in Niebüll übertragen.

Eodem ist das bisher von dem Hardesvogt Villemoes-Suhm bekleidete Amt eines Hardesvogts der Karr-Harde für erledigt erklärt, und dessen interimistische Verwaltung dem Advocaten J. P. Stolz in Leck übertragen.

Eodem hat die oberste Civilbehörde den Etatsrath Hagemann auf Ohrfeld seiner Functionen als Oberpolizeiverwalter des 1. Angler adl. Güterdistricts enthoben, und beschlossen, diesen Posten eingehen zu lassen.

Am 24. d. M. ist der Hardesvogt Kjær seines Amtes als Hardesvogt der Tonder und Hober-Harde enthoben, und die interimistische Verwaltung dieses Amtes dem Cand. jur. G. F. Th. Reeder übertragen.

Steckbrief.

Der Posamentierwaarenfabrikant Oskar Ruhemann aus Zempelburg, welcher der Wechselfälschung verdächtig ist, hat sich von hier heimlich entfernt. Derselbe besitzt einen Ministerialpaß, d. d. Berlin den 21. April 1847, nach London über Ostende lautend. Alter: 38 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarz, Augen: schwarz, gefurchtes und schelmisches Gesicht, zusammengezogene Augenbrauen, dicke Nase, kleidet sich gewöhnlich schwarz, seine Wäsche mit 3 Diamantknöpfen, hat den englischen Namen „Rewman" angenommen. Ist im Betretungsfalle an die unterzeichnete Behörde abzuliefern.

Berlin, den 30. December 1857.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von G. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

6tes Stück. Flensburg, den 8. März. 1864.

№ 1. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers.

Von der obersten Civilbehörde ist die Anordnung getroffen, daß das Stempelpapier für das Herzogthum Schleswig mit einer anderen Bezeichnung und zwar, anstatt der Namensschiffre des regierenden Königs von Dänemark, mit einem Stempel der obersten Civilbehörde versehen werde.

Um für die Zeit, bis diese Maaßregel in Ausführung gebracht werden kann, dem Bedarf an Stempelpapier abzuhelfen, werden die Hebungsbehörden hierdurch autorisirt und angewiesen, von denjenigen, welche sich deßhalb an sie wenden, den gesetzlichen Stempelbetrag entgegenzunehmen und auf den ihnen vorgelegten Schriftstücken oder noch unbeschriebenen Bogen für den Empfang, unter Hinzufügung der betreffenden Stempelpapier-Classe und Nummer, zu quittiren. Derartige Quittungen sollen die Stelle des Stempels vertreten, bis sich der Commissionair am Orte im Besitz des erforderlichen ungestempelten Papiers befindet, welches dann sofort von dem Stempelpapierverwalter zur Kunde des betreffenden Districts zu bringen ist.

Die Hebungsbeamten haben über diese Hebungen eine besondere Rechnung zu führen und in dieser die erhobenen Posten unter fortlaufenden Nummern in Einnahme zu stellen. Die Laufnummern sind gleichfalls auf den quittirten Bogen zu notiren.

Wegen der den Hebungsbehörden beizulegenden Vergütung, sowie wegen der Einsendung der erhobenen Gelder wird demnächst das Nähere verfügt werden.

Flensburg, den 27. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

№ 2. Verordnung, betreffend die Leistung der für die verbündete Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische Armee während der Occupation des Herzogthums Schleswig erforderlichen Fuhren und etwanigen sonstigen Natural-Leistungen.

§ 1.

Die Ausschreibung der für die verbündete Armee zu leistenden Kriegsfuhren erfordert unter den jetzt veränderten Verhältnissen eine anderweitige Regelung. Demgemäß werden die Bekanntmachungen vom 8. und 23. Januar d. J. außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2.

Zur Ausschreibung und Beschaffung der erforderlichen Kriegsfuhren und etwanigen Natural-Leistungen wird eine aus vorläufig 5 Grundbesitzern des Herzogthums gebildete Commission ernannt, welche zunächst

1. aus dem Herrn Districtsdeputirten, Gutsbesitzer Fedderſen auf Staun,
2. aus dem Herrn Gutsbesitzer Funcke auf Fresenhagen,
3. aus dem Herrn Hofbesitzer Ziese auf Kicholm,
4. aus dem Herrn Hofbesitzer B. Hanckens aus Tating und
5. aus dem Herrn Kogsbesitzer Schwerdtfeger zu Johannisberg

bestehen wird.

§ 3.

Die Commission hat unter dem Namen „Kriegsfuhr-Commission" ihren Sitz in Flensburg zu nehmen, beginnt sofort ihre Wirksamkeit und regelt ihren inneren Geschäftsbetrieb selbst.

§ 4.

Die Requisitionen der für die Armee erforderlichen Fuhren und etwa erforderlichen Natural-Leistungen ergehen von der General-Intendantur der Armee oder deren Organen unmittelbar an die Commission, welche sich mit den im § 5 genannten Behörden in directe Verbindung zu setzen hat.

§ 5.

Diese Behörden sind:

auf der Insel Pellworm die Landschafts-Vorsteher,
in der Landschaft Eiderstedt der Landschafts-Secretair,
in der Landschaft Stapelholm der Landschreiber,
auf der Insel Fehmarn die Kämmerer,
in den übrigen Amts- und Landschaftlichen Districten die Hausvogteien,
in den Städten die Magistrate,
in dem St. Johannis-Kloster die Klösterliche Obrigkeit,
in den adeligen Districten die Districtsdeputirten,

Digitized by Google

für die octroiirten Koege wird ihrer zerstreuten Lage halber die desfällige Anordnung der Commission überlassen,

und haben diese den Anforderungen der Commission unbedingt Folge zu leisten.

§ 6.

Die Ausschreibung der erforderlichen Kriegsfuhren und Natural-Leistungen geschieht im Verhältniß der Aemter, Landschaften, adeligen Klöster und Güterdistricte, Koege, Städte ꝛc. zu einander nach der durch Verordnung vom 31. December 1800 festgesetzten außerordentlichen Pflugzahl.

Die Subrepartition in den genannten Distrieten ist im Allgemeinen gleichfalls nach der außerordentlichen Pflugzahl vorzunehmen; innerhalb der einzelnen Communen der Aemter, adeligen Klöster und Güterdistriete und Koege jedoch nach Steuertonnen.

Sollte die eine oder andere Commune sich über eine andere Subrepartitionsnorm einigen, so steht dem nichts entgegen, jedoch hat in solchem Falle die Repräsentation der Commune ihren Beschluß der Oberbehörde mitzutheilen.

§ 7.

Da es, um die Bedürfnisse der Armee an Fuhren und anderen Natural-Leistungen unter allen Umständen zur bestimmten Zeit zu beschaffen, unvermeidlich ist, daß einzelne Theile des Herzogthums in höherem Maaße als andere zur Natural-Leistung herangezogen werden, diese Kriegslast aber möglichst gleichmäßig auf die zu Fuhren und anderen Natural-Leistungen Verpflichteten des ganzen Herzogthums zu vertheilen ist, hat die Commission sodann die weitere Aufgabe, die Ausgleichung nachträglich herbeizuführen. Diese Ausgleichung erstreckt sich auch auf alle diejenigen Kriegsfuhren und Natural-Leistungen, welche von einzelnen Truppentheilen unmittelbar requirirt worden sind und deren Leistung der Commission nachgewiesen wird.

§ 8.

Die Ausgleichungs-Grundsätze und Entschädigungs-Beträge werden von der Commission festgestellt, bedürfen aber, um verbindliche Kraft für alle Leistungspflichtigen zu erlangen, der Bestätigung der obersten Civilbehörde.

§ 9.

Die durch die Verwaltung des Kriegsfuhrwesens ꝛc. veranlaßten Kosten werden vorläufig aus der Landescasse entnommen.

Flensburg, den 2. März 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

№ 3. Bekanntmachung.

Die Vorschriften der Verordnung vom 11. August 1824 und der Circulaire vom 6. Januar 1851 und 4. September 1852 bleiben sowohl für die Publication der in diesem Verordnungsblatte enthaltenen Bestimmungen und Bekanntmachungen überhaupt, als insbesondere für die Vertheilung des Blattes an die Behörden, Advocaten und Unterofficialen und dessen Auslegung in Krügen ꝛc. maaßgebend. Diejenigen Behörden, denen die Vertheilung des Verordnungsblattes in den ihnen untergelegten Districten und an die zu ihren Ressorts gehörigen Beamten ꝛc. obliegt, haben daher, falls die von ihnen bis jetzt bezogene Anzahl sich als unzureichend erweist, baldthunlichst hier anzuzeigen, wie viele Exemplare des Verordnungsblattes hiernach im Ganzen für ihren District erforderlich sind.

Flensburg, den 2. März 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

№ 4. Verfügung, betreffend die Abänderung des Kirchengebets.

Mit Rücksicht auf die erfolgte Suspendirung der landesherrlichen Rechte im Herzogthum Schleswig wird hiedurch verfügt, daß aus dem Kirchengebet die bisher vorgeschriebene Fürbitte für das Königlich dänische Haus wegfällt.

Flensburg, den 3. März 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

№ 5.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichts vom 23. v. M. werden Sie im Allgemeinen auf unsere Verordnung vom 22. v. M. (cfr. Verordnungsblatt) verwiesen.

Wir bemerken dazu, daß Gehaltszahlungen an entwichene oder entlassene Beamte nicht erfolgen dürfen. Eben so wenig ist es zulässig, jetzt noch Zahlungen zu leisten, welche am 1. Februar cr. — also bevor die Kassen Dänischer-Seits geleert wurden — zu erheben waren. Dagegen sind Pensionen an Wittwen und Beamte resp. Invaliden, wenn dieselben einen gesetzlich begründeten Anspruch darauf haben — nach wie vor zu zahlen und event. zur Anweisung auf die Centralcasse zu liquidiren.

Flensburg, den 22. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

An
den Amtsverwalter Herrn — —
zu

№ 6. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Rechnung nach Reichsmünze und die in den öffentlichen Kassen anzunehmenden Zahlungsmittel.

Die oberste Civilbehörde verfügt hiedurch wie folgt:

I. Mit dem Schlusse des laufenden Rechnungsjahres, also mit dem 31. März d. J., hört die bisherige Rechnung nach Reichsmünze bei allen öffentlichen Kassen und in allen öffentlichen Rechnungen auf und tritt an deren Stelle wieder die Berechnung nach Schleswig-Holsteinischem Courant, und zwar nach Marken und Schillingen, die Mark zu 16 Schill. gerechnet.

II. Die Hebungs- und Kassenbeamten haben hiernach vom 1. April d. J. an ihre Rechnungsbücher ausschließlich in Courant zu führen. Bei der Umrechnung der einzelnen Summen von Reichsmünze in Courant sind die Courantbeträge wieder herzustellen, welche vor dem 1. April 1854 galten; wo es sich dagegen um später angeordnete Hebungen handelt, sind 4 Schill. Reichsmünze gleich 1⅓ Schill. Courant, 3 Schill. Reichsmünze gleich 1 Schill. Courant, 2 Schill. Reichsmünze gleich ⅔ Schill. Courant und 1 Schill. Reichsmünze gleich

Digitized by Google

½ Schill. Courant zu rechnen, geringere Beträge als 1 Schill. Reichsmünze aber nicht in Betracht zu ziehen.

III. Von dem 1. April d. J. an sind

nach dem 14-Thalerfuße oder nach dem 30-Thalerfuße ausgeprägte Thaler und Doppelthalerstücke zu dem Werthe von 40 Schill. Courant für den Thaler

und

Lübecker und Hamburger Courantschillingstücke (1, 2, 4, 8 und 16 Schillingstücke) bis zu dem Betrage von 40 Schill. Courant

in öffentlichen Kassen in Zahlung anzunehmen.

IV. Dagegen sind von dem genannten Zeitpuncte an

die Zettel der Nationalbank in Kopenhagen und von der Scheidemünze die 3, 2 und ½ Schillingstücke Reichsmünze

in den öffentlichen Kassen nicht weiter anzunehmen. Die Hebungsbehörden haben die am 31. März d. J. in ihrem Behalt befindlichen Nationalbankzettel und 3, 2 und ½ Schillingstücke Reichsmünze nicht wieder auszugeben, sondern zur weiteren Verfügung beziehungsweise zur Umwechselung an die Centralkasse einzusenden.

Die Annahme der 1 Schill. Stücke Reichsmünze — ½ Schill. Courant bleibt zur Ausgleichung bis zur weiteren Verfügung gestattet.

V. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Patent vom 10. Februar 1854, betreffend eine veränderte Benennung des bestehenden Münzfußes, werden hierdurch aufgehoben.

Flensburg, den 4. März 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

№ 7. Verordnung.

Zur speciellen Ausübung des Post-Verwaltungs-Dienstes und zur Beaufsichtigung der Post-Anstalten im Herzogthum Schleswig ist ein Post-Inspectorat — mit dem Sitze in Flensburg — eingerichtet worden.

Die Leitung der Geschäfte bei demselben übernimmt einstweilen der Königlich Preußische Post-Inspector Zschüschner.

Die Post-Anstalten sind zunächst diesem Post-Inspectorat untergeordnet und haben den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Digitized by Google

Alle Anträge und Berichte in Post-Angelegenheiten sind an das Post-Inspectorat zu richten und demselben die monatlichen Extract-Rechnungen nebst Belegen ꝛc. vorzulegen. Die Entscheidung in Sachen, welche die Post-Technik und überhaupt den Post-Dienst-Betrieb, die Posthalterei-Verhältnisse, die Einrichtung von Post-Coursen, sowie das Post-Kassen- und Regierungs-Wesen betreffen, wird von dem Post-Inspectorat getroffen werden.

In allen wichtigeren Angelegenheiten und in Betreff der Dienst-Verhältnisse der bei den Post-Anstalten angestellten Beamten behält sich die oberste Civilbehörde die Verfügung vor. Gegen die Entscheidung des Post-Inspectorats steht den Post-Anstalten die Berufung an die oberste Civilbehörde frei.

Die Ueberschüsse, welche die Rechnung legenden Post-Anstalten aufbringen, sind an die in Flensburg eingerichtete Central-Kasse abzuführen.

Aus derselben werden andererseits die Zuschüsse, deren einzelne Post-Anstalten bedürfen, auf Anweisung des Post-Inspectorats geleistet werden.

Flensburg, den 19. Februar 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Die Stellen nachbenannter Lehrer an der Schleswiger Domschule, als des Rectors und Professors Dr. Povelsen, des Conrectors Dr. Manicus, des Subrectors Lorenzen, der Collaboratoren Blichert und Helms, und der Adjuncten Quistgaard, Muusmann, Neergaard, Hansen, Boje, Lohse und Kruse, sind unterm 28. Februar d. J. für erledigt erklärt, da dieselben Amt und Ort verlassen haben ohne bisher zurückzukehren.

Unterm 29. Februar d. J. sind die Functionen des sich von seinem Posten entfernt habenden Bürgermeisters, Polizeimeisters und Stadtsecretairs der Stadt Husum, Hakon Grüner, dem Amtssecretair Stuhr bis weiter übertragen, und an die Stelle des zweiten Bürgermeisters gedachter Stadt, Feldberg, welchem, nebst den Senatoren Pauls, Mummy, Hansen und Ehlers die gewünschte Entlassung bewilligt worden, als zweiter Bürgermeister der Kaufmann M. P. Kastan, und als Senatoren der Kaufmann P. A. Reimers, der Eisengießer Christiansen und der Kaufmann C. A. Möller bis weiter eingesetzt, auch ist der einfache Wiedereintritt des früheren Deputirtencollegiums verfügt worden.

Ferner sind der Zollcassirer Johnsen, die Controlleure Betzer und Jacobsen, die Zoll-

Digitized by Google

assistenten Scharffenberg, Meyhoff und Streibig, sowie der Postmeister Thiel, sämmtlich in Husum, entlassen, und mit den Geschäften des Zollcassirers der Zollassistent Ockens, mit denen eines Zollassistenten der Kaufmann Maack, und mit denen des Postmeisters der Postgevollmächtigte Brandt bis weiter betraut worden.

Die Aemter des Landvogts Tethlessen, des Amtsverwalters Walling und des Deichinspectors Carstensen, welche sich nach Dänemark begeben haben, sind für erledigt erklärt, und der Advocat Nebber ist als Amtsverwalter des Amtes Husum constituirt.

Unterm 29. Februar d. J. sind der Rector Professor Simesen, die Collaboratoren Monrad, Thomsen, Stiftverberg, Möller, Brasch und Schmidt, und die Adjuncten Kjellerup, Engelhardt, Wulsten, Gjersing, Kragelund, Bircher, Herstind, Michaelsen und Kaper ihrer Functionen an der Flensburger Gelehrten- und Real-Schule entboben, und ist das Amt des Rectors an dieser Schule dem Gymnasialdirector a. D. Dr. Lübker vorläufig übertragen.

Druckfehler.

Im Schema 1, 6tes Stück pag. 20 des Verordnungsblattes, sub Nr. 4. muß es heißen anstatt „Hau im Walde" „Hau im Wadel".

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß. R.-M. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

7tes Stück. Flensburg, den 15. März. 1864.

№ 8. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots gegen Vereine oder Gesellschaften zu nicht politischen Zwecken.

Die Verfügung vom 12. April 1853, betreffend die Untersagung der Theilnahme an einem für die Herzogthümer Schleswig und Holstein gestifteten Assecuranz-Verein gegen die durch die bösartige Lungenseuche unter dem Hornvieh drohenden Verluste, sowie die Bekanntmachung vom 23. December 1858, wegen Aufhebung verschiedener Vereine und Gesellschaften in Betreff des Herzogthums Schleswig werden hiedurch aufgehoben.

Flensburg, den 4. März 1864.

№ 9. Verfügung, betreffend das Schuljahr, die Ferien und die Prüfungen an den Gelehrtenschulen.

Es hat sich gezeigt, daß die in der Allerhöchsten Resolution vom 17. September 1852 enthaltenen Bestimmungen über die Ferien, das Examen und das Schuljahr an den Gelehrtenschulen in Flensburg und Schleswig den unverzüglichen Uebergang der Schüler auf die Landesuniversität in Kiel erschweren. Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Allerhöchsten Resolution vom 17. September 1852, betreffend die Berechnung des Schuljahrs für die Gelehrtenschulen, wird daher hiedurch verfügt, daß es rücksichtlich des Schuljahrs, der Ferien und Prüfungen, so wie des Abgangs der Schüler an sämmtlichen Gelehrtenschulen des Herzogthums Schleswig gleichmäßig und zwar in

Digitized by Google

Uebereinstimmung mit dem Regulativ für die Gelehrtenschulen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 28. Januar 1848 zu verhalten. Wonach Alle und Jede, die Solches angeht, sich zu achten haben.

Flensburg, den 4. März 1864.

№ 10. Bekanntmachung.

Oeffentlichen Blättern zufolge hat das Ministerium für das Herzogthum Schleswig in Kopenhagen eine Einberufungsordre für Schleswigsche Voll- und Halbbefahrene veröffentlicht, welcher zufolge alle in der Seerolle Verzeichneten bis zu 5 Reisen sich zum dänischen Orlogsdienste melden sollen.

Wenn gleich diese, wie jede andere Verfügung einer im Königreich Dänemark befindlichen Behörde für die Bewohner des Herzogthums Schleswig selbstredend völlig unverbindlich ist, so hat doch die oberste Civilbehörde ausdrücklich noch darauf hinweisen wollen, daß jedes Mitwirken hiesiger Behörden zu dem Eintritt Schleswigscher Unterthanen in dänische Kriegsdienste eine feindliche Handlung gegen die alliirte Armee enthält und daher die Beamten, welche sich einer solchen Mitwirkung schuldig machen sollten, außer der sofortigen Entlassung aus ihrem Amte, gemäß dem Erlasse des Feldmarschalls vom 16. Februar d. J., ihre Beurtheilung durch ein Kriegsgericht und nach den Kriegsgesetzen zu gewärtigen haben.

Flensburg, den 5. März 1864.

№ 11. Bekanntmachung.

Da in letzter Zeit mehrfache Beschwerden über Störungen der Telegraphenleitungen eingelaufen sind, so bringen wir die hierauf bezügliche Verordnung vom 15. Februar 1857, welche folgendermaaßen lautet:

§ 1.

„Wer mit rechtswidrigem Vorsatz die vom Staate angelegten," concessionirten oder benutzten electrischen Telegraphen oder die dazu gehörenden Apparate beschädigt oder anderweitig vorsätzliche Handlungen vornimmt, durch welche die Telegraphenleitung abgebrochen oder gestört oder die Benutzung der Apparate verhindert wird, ist, insofern die Handlung nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften eine schwerere Strafe nach sich zieht, mit einfachem Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 6mal 5 Tagen, oder auch, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 Rthlr. zu bestrafen.

§ 2.

Fahrlässige Handlungen der vorbezeichneten Art sind mit Geldbußen von 10 bis 100 Rthlr. oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einfacher Gefängnißstrafe bis zu einem Monat zu bestrafen. Dem Thäter liegt es in solchem Falle ob, von dem Geschehenen sofort bei der nächsten

Digitized by Google

Polizeibehörde oder bei einem bei dem Wege-, Eisenbahn- oder Telegraphenwesen angestellten Beamten oder Bedienten Anzeige zu machen, und kann alsdann, falls solches unaufhältlich geschieht und kein Vergehen gröberer Art vorliegt, völlige Straflosigkeit eintreten, während dagegen das Unterlassen einer solchen Anzeige als ein strafschärfender Umstand in Betracht zu ziehen ist.

§ 3.

Sowohl in den im § 1 als in den im § 2 gedachten Fällen ist der Thäter verpflichtet, den verursachten Schaden zu ersetzen, und ist in dem Urtheil zugleich der Ersatz zu erkennen.

§ 4.

Die unter dieser Verordnung gehörenden Fälle sind von der richterlichen Polizeibehörde des Orts des begangenen oder behaupteten Vergehens zu erledigen."

zur Erinnerung.

Soweit jedoch die Zerstörung der Telegraphenleitungen eine feindselige Handlung gegen die alliirte Armee in sich begreift, tritt nach dem Erlaß des Obercommandos der alliirten Armee vom 16. v. M. kriegsgerichtliche Untersuchung ein.

Flensburg, den 5. März 1864.

№ 12. Verfügung.

Die Verfügung vom 11. Januar 1851, betreffend die Bekanntmachung der Proclame und anderer öffentlicher Erlasse, wird hiedurch außer Kraft gesetzt und zugleich angeordnet, daß die Proclame und öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden des Herzogthums Schleswig von jetzt an erstens in ein Localblatt, zweitens in die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen und außerdem drittens in eins der folgenden vorzugsweise im Herzogthum Schleswig gelesenen Blätter:

Hamburger Nachrichten,
Hamburger Börsenhalle,
Hamburger Correspondent,
Altonaer Mercur,

eingerückt werden sollen.

Flensburg, den 7. März 1864.

№ 13. Bekanntmachung.

Das durch Circulair vom 11. September 1851 erfolgte Verbot, der Einführung und Verhandlung des in der Expedition des Altonaer Mercurs erscheinenden Almanachs und das wider den Altonaer Mercur selbst unterm 23. December 1863 für das Herzogthum Schleswig ergangene Verbot, werden hierdurch aufgehoben.

Flensburg, den 8. März 1864.

Digitized by Google

№ 14. Bekanntmachung.

Es wird hiermit bestimmt, daß die Inkrafttretung des Gesetzes vom 4. Juli 1863, betreffend die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben, welche nach § 63 dieses Gesetzes am 1. April d. J. erfolgen soll, suspendirt bleibt.

Demnach sind die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben betreffend, auch nach dem 1. April d. J. zur Anwendung zu bringen.

Flensburg, den 9. März 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Unterm 26. Februar ist, auf Antrag des Pastors Thaden, dessen Ernennung zum Hauptpastor in Tönning zurückgenommen, und ihm die Bewerbung um etwa vacant werdende Predigerstellen im Herzogthum Schleswig gestattet.

Eodem ist das Pastorat in Coldenbüttel für erledigt erklärt und dessen interimistische Verwaltung dem Pastor Hansen in Friedrichstadt übertragen.

Am 2. März ist der Kammerherr und Amtmann Stockfleth seines Amtes als Amtmann des Amtes Hadersleben und Oberdirecter der Stadt Hadersleben, sowie als Commissair für die Güter Gram und Nyböl enthoben, und der Inspector der süderdithmarsischen Koege Kier mit der interimistischen Verwaltung dieser Aemter betraut worden.

Die Functionen des Compastors an der Kirche in Leck sind am 4. d. M. dem Rector Schmidt in Segeberg interimistisch übertragen.

Nachdem der Pastor Berggreen sein Amt verlassen, ist das Amt eines Predigers der Gemeine Arentoft am 5. d. M. für erledigt erklärt.

Eodem ist gleichfalls die Stelle des zweiten Predigers in Husum für erledigt erklärt, da der Pastor Hasselries sein Amt verlassen.

Eodem ist der Pastor Brammer in Eggebeck, wegen Verweigerung des Confirmanden-Unterrichts in deutscher Sprache, von seinem Amte als Prediger der Gemeinde Eggebeck entlassen.

Der seitherige Medicinalinspector für das Herzogthum Schleswig, Justizrath Dr. med. Schleißner, ist am 2. d. M. aus dem Amte entfernt worden.

Die Stelle eines zweiten Lehrers an der höheren Bürgerschule in Husum ist am 6. d. M. für erledigt erklärt.

Unterm 7. d. M. ist der Jagdjunker C. Paulsen von seinem Amte als Assistent bei der vierten Oberförsterinspection entlassen, und beschlossen, diese Assistentenstelle zur Zeit nicht wieder zu besetzen.

Digitized by Google

Der frühere Bürgermeister, Stadtsecretair und Polizeimeister Goos in Tönning, der Physicus Dr. Dirks, der Lehrer an der Bürgerschule Lorenzen, der Landschreiber im Ostertheil Eiderstedt Meng, und die Senatoren Petersen, Lempelius, Adolphs und Thomsen daselbst sind am 8. d. M., die genannten Senatoren auf ihr Ansuchen, von ihren Aemtern entlassen, und die Functionen des Bürgermeisters, Stadtsecretairs und Polizeimeisters dem Advocaten Becker, die des Physicus der Landschaft Eiderstedt, vorbehältlich der verfassungsmäßigen Neuwahl, dem Dr. Thomsen, die des Landschreibers dem Advocaten Haase interimistisch übertragen, und die früheren Senatoren Dau und Braasch rehabilitirt worden. Eodem ist der Landschreiber im Westertheil Eiderstedt, Schütze, seines Amtes enthoben, und der seitherige Bürgermeister Hanken aus Lübbeke zur Verwaltung dieses Postens constituirt.

Gleichfalls am 8. März ist der Bischof Boesen seiner Functionen als Bischof für das Herzogthum Schleswig enthoben.

Ferner sind am 8 d. M. der Landvogt Caspers und der Actuar und Amtsverwalter Kammerrath Breede entlassen, und ist die interimistische Verwaltung des Amtes eines Landvogts und Deichgrafen im Amte Bredstedt dem Advocaten Brodersen aus Heide übertragen, der frühere Amtsverwalter Christian Peter Bahnsen aber mit der interimistischen Verwaltung des Postens eines Amtsverwalters und Hausvogts im Amte Bredstedt betraut worden, und endlich auch anstatt des entlassenen früheren Branddirectors Kruhöffer in Bredstedt der Gevollmächtigte Peter Hansen daselbst zur Verwaltung des Bredstedter Branddirectorates constituirt.

Folgende Zollbeamte in Tönning, der Zollverwalter d'Origny, der Zollcontrolleur Clausen und die Zollassistenten Hellesen, Ravenholdt und Hansen sind ihrer Stellen entsetzt, und ist die Stelle des Zollverwalters daselbst dem bisherigen Zollassistrer Reimers zur interimistischen Verwaltung übertragen. Der Zollassistent Falck zu Garding ist seiner Stelle enthoben und die interimistische Verwaltung derselben dem Kaufmann Rohr daselbst übertragen. Gleichermaaßen ist der Zollverwalter Lange in Bredstedt entlassen, und der frühere Zollverwalter Lorenzen zum Zollverwalter in Bredstedt, wie auch der Zollgevollmächtigte Voß zum zweiten Zollassistenten daselbst constituirt.

Die Postmeister Rohlfs in Bredstedt und Christiansen in Tönning sind entlassen und ist zur Wahrnehmung der Functionen des Letzteren der frühere Postmeister Saxen in Tönning constituirt.

Unterm 9. März sind der Wasserbaudirector Grove in Husum und der Deicheonducteur Bruun daselbst ihrer Aemter enthoben.

Eodem sind der Bürgermeister Jörgensen, der Stadtsecretair Ratjen und der Senator Peschke in Schleswig entlassen, und ist die interimistische Verwaltung des Bürgermeisteramtes dem Oberappellationsgerichts-Secretair Seidel, des Amtes eines Polizeimeisters und Auctionsverwalters dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Nitzsch, des Stadtsecretariates dem Advocaten Wittrock übertragen, und zum Senator und Kämmerer der Maurermeister Henning constituirt. Zugleich sind die Hardesvögte im Amte Gottorff, Mußmann, Ries, Knudsen und Hjort Lorenzen ihrer Aemter enthoben, und ist die interimistische Verwaltung der Schlies- und Füsing-Harde dem Advocaten Block, der Struxdorff-Harde dem Hausvogt Brockenhuus, der Arens- und Treya-Harde dem Amtssecretair Römer, und der Satrup- und Mohrkirch-Harde dem Advocaten Hennings übertragen. Entlassen

Digitized by Google

sind gleichfalls der Actuar für den nördlichen Theil des Amtes Gottorff, Drechsel, der Actuar für den südlichen Theil deſſelben Amtes, Boesen, und mit der interimiſtiſchen Verwaltung des Amtes des Erſteren der Kirchſpielvogt Borgfeld, des Amtes des Letzteren der Kloſtervogt Jaspersen betraut. Der Hausvogt Mohns iſt ſeiner Functionen als Hausvogt des Amtes Gottorff enthoben und ſind dieſelben dem Civilingenieur Kühl interimiſtiſch übertragen. Der Amtsverwalter, Etatsrath Krogh und der Branddirector Matthiesen ſind entlaſſen und mit der interimiſtiſchen Verwaltung des Poſtens eines Amtsverwalters der Aemter Gottorff und Hütten der Hebungsgevollmächtigte Stern, mit der interimiſtiſchen Verwaltung des Branddirectorates für die Aemter Gottorff und Hütten und die Landſchaft Stapelholm der Fabrikant Schulz in Schleswig betraut worden.

Die interimiſtiſche Verwaltung der Landvogtei für das Amt Huſum iſt dem Kreisrichter Theodor Storm in Heiligenſtadt übertragen.

Druckfehler.

Im ſechſten Stücke des Verordnungsblattes, Seite 31 in der vierten Zeile von oben, muß es heißen, anſtatt: das „Poſt- Kaſſen- und Regierungsweſen," „das Poſt- Kaſſen- und Rechnungsweſen" und daſelbſt in der dritten Zeile der Perſonal-Chronik, nicht: „Quiſtgaard. Mussmann," ſondern: „Quiſtgaard-Mussmann"

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieſes Blatt zu dem Preiſe von 6 ß R.M. für den Bogen durch ſämmtliche Poſtcomtoirs und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. H. Bonton in Flensburg

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

8tes Stück. Flensburg, den 17. März. 1864.

№ 15. Armee-Befehl Nr. 7.

Die verwickelte Wegecommunication auf diesem Kriegstheater veranlaßt mich, eine Einrichtung den Corps der alliirten Armee, für jede länger dauernde Cantonnirung, zur Nachahmung zu empfehlen, welche ich beim 1. Corps in Sundewitt mit Nutzen ausgeführt sehe, daß nämlich die Truppentheile angewiesen werden, durch provisorische Wegweiser alle Wegekreuzungen zu bezeichnen, welche sich in ihrem Cantonnirungs-Bezirk vorfinden.

Hauptquartier Hadersleben, den 1. März 1864.

Der Feldmarschall.

v. Wrangel.

№ 16. Bekanntmachung.

Die provisorische Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Befugniß zur Betreibung der Seefahrt sowie der Fischerei in offener See, welche unterm 3. September 1863 erlassen worden und mit dem 1. April 1864 in Kraft treten sollte, wird hiedurch aufgehoben.

Flensburg, den 12. März 1864.

Digitized by Google

№ 17. Verordnung, betreffend die Wiederaufhebung der Zollgrenze gegen das Herzogthum, Holstein sowie die Errichtung einer Zollgrenze gegen das Königreich Dänemark.

Nach Verständigung mit den Herren Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verordnen wir bezüglich der Zollverhältnisse des Herzogthums Schleswig zum Herzogthum Holstein und zum Königreich Dänemark hiedurch wie folgt:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die interimistischen Zollverhältnisse des Königreichs und des Herzogthums Schleswig zu dem Herzogthum Holstein, d. d. Kopenhagen den 18. Decbr. 1863, tritt am 20. März d. J. außer Kraft.

§ 2.

Da an demselben Tage von Holsteinischer Seite die Aufhebung der durch die Verordnung der Herren Bundescommissaire vom 12. Januar d. J. gegen das Herzogthum Schleswig errichteten Zollgrenze erfolgen wird, so treten mit dem gedachten Tage für den gegenseitigen Verkehr die Vorschriften der §§ 9 bis 13 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 nebst den späteren Ergänzungsbestimmungen wiederum in Kraft, auch ist im Uebrigen hinsichtlich des Zollverkehrs von und nach dem Herzogthum Holstein nach Maaßgabe der bis zum Eintritt der jüngsten Zolltrennung in Wirksamkeit gewesenen Anordnungen zu verfahren.

§ 3.

Das Königreich Dänemark ist vom 20. März d. J. angerechnet in Bezug auf das Zollwesen des Herzogthums Schleswig dem Auslande gleich zu achten.

Die Anordnungen wegen Errichtung einer Zollgrenze gegen Jütland werden demnächst erlassen werden.

§ 4.

Für den Verkehr mit dem Königreich Dänemark finden die Bestimmungen der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 nebst den Ergänzungsbestimmungen, so weit dieselben sich auf den Verkehr mit dem Auslande beziehen, dergestalt Anwendung, daß:

1. alle vom Königreich Dänemark in das Herzogthum Schleswig zum Verbleiben daselbst eingehende Waaren die Zollabgaben nach dem für die Einfuhr aus der Fremde geltenden Tarif, sowie
2. die zu einem Ausfuhrzoll angesetzten Waaren bei Versendung derselben nach dem Königreich Dänemark die tarifmäßigen Ausfuhrzollabgaben zu erlegen, und
3. die Schiffsankaufsabgaben für die nach dem Königreich Dänemark gehörenden, in Schleswigsches Eigenthum übergehenden Schiffe nach den für fremde Schiffe geltenden Bestimmungen zu entrichten sind.

§ 5.

In Betreff des Zolles für Transitgüter behält es mit Rücksicht darauf, daß die dänische Regierung es bei dem Bestehenden belassen hat, und mit Rücksicht auf § 3 der für das Herzogthum Holstein erlassenen Verordnung vom 12. Januar d. J. auch diesseits bei den bisher geltenden Bestimmungen sein Bewenden. Die Durchgangsgüter in der Richtung von und nach dem Königreich Dänemark durch Schleswigsches Gebiet unterliegen der nöthigen Zollcontrole.

Digitized by Google

§ 6.

Diejenigen Erlaubnißscheine zum Probehandel und Concessionen zum Spitzenhandel, welche nach dem 20. März d. J. im Königreich Dänemark gelöst werden, haben im Herzogthum Schleswig keine Gültigkeit. Derartige im Herzogthum Holstein gelöste Erlaubnißscheine und Concessionen haben dagegen innerhalb der im § 5 der Verordnung vom 24. October 1837 festgesetzten Frist Gültigkeit im Herzogthum Schleswig, ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Ausstellung.

§ 7.

Spielkarten, welche aus dem Königreich Dänemark in das Herzogthum Schleswig nach dem 20. März d. J. eingeführt werden, sind der Stempelung und Verzollung unterworfen. Dagegen sind die im Herzogthum Holstein gestempelten Spielkarten diesseits von der Stempelung befreit.

§ 8.

Die Schifffahrtsabgaben für die Fahrt von und nach dem Königreich Dänemark sind bis auf Weiteres nach den bisher geltenden Taxen zu erheben.

§ 9.

Die Passirzettel dänischer Zollstellen können, sofern dieselben nach den bisher geltenden Bestimmungen abgefaßt sind, die im § 57 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, in der Verfügung vom 15. Mai 1847 und in der Verordnung vom 12. März 1841 vorgeschriebenen Documente resp. für den Land- und Wasserverkehr vertreten.

Flensburg, den 14. März 1864.

№ 18. Bekanntmachung.

Statt der bisher im Herzogthum Schleswig verwendeten, mit Königlich Dänischen Werthzeichen versehenen Brief-Freimarken sollen künftig dergleichen Freimarken mit der Bezeichnung

„Herzogthum Schleswig"

in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten im Herzogthum Schleswig werden zunächst Brief-Freimarken auf weißem Papier mit rosarothem Druck und dem Werthzeichen „4 Schillinge" ausgeben.

In Gemäßheit der Verordnung Nr. 6, vom 4. d. M., Verordnungsblatt Nr. 6, werden vom 1. April d. J. ab Brief-Freimarken dieser neuen Art mit dem Werthzeichen

„1½ Schilling"

bei den Post-Anstalten des Herzogthums Schleswig zum Verkauf gestellt werden.

Vom 1. April 1864 ab können nur Brief-Freimarken neuer Art mit der Bezeichnung „Herzogthum Schleswig" zur Frankirung von Post-Sendungen dienen, deren Einlieferung bei Post-Anstalten im Herzogthum Schleswig stattfindet.

Die Verwendung von Brief-Freimarken mit Königlich Dänischen Werthzeichen zur Frankirung von Post-Sendungen aus dem Herzogthum Schleswig ist also nur noch bis zum Schlusse des Monats März d. J. zulässig.

Flensburg, den 14. März 1864.

Digitized by Google

№ 19. Verordnung, betreffend die Regulirung des Kassenwesens.

Mit Bezug auf unsere Verordnungen vom 22. Febr. resp. 1. März c. (Verordnungsblatt Stück 5 Nr. 1 und Stück 6 Nr. 5) bestimmen wir:

A. Sämmtliche Zollämter haben bis 25. d. M. eine nach Vorschrift des § 188 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 anzufertigende Uebersicht der Creditauflage-Contos an uns einzureichen; die zu demselben Termin ist

B. von sämmtlichen Kassenverwaltungen

1. ein Verzeichniß der durch die einzelnen Hebungsbeamten oder Naturalverwalter ihres Verwaltungsbezirks bestellten Cautionen mit Angabe des Ortes und Datums der Einzahlung, sowie des jetzigen Depositionsortes;
2. eine Nachweisung der nach Maaßgabe der oben gedachten Verordnung vom 1. März c.
   a. für Rechnung der Central-Kasse geleisteten,
   b. auf Grund stehender Ordres oder besonderer Anweisungen demnächst durch die Special-Rechnung zu justificirenden

   Zahlungen von Gagen, Pensionen und Unterstützungen, mit Angabe des Ausstellers und Datums der resp. Zahlungsordres;
3. eine Specification der für allgemeine Landeszwecke im Rechnungsjahre 1863/64 zur Zahlung durch die Local-Kassen angewiesenen Summen mit Angabe der davon bereits verwandten resp. nothwendig noch zu verwendenden Beträge

an die Central-Kasse zu senden und dabei anzugeben, ob deren Verrechnung durch die Local-Kassen oder durch Ablieferung der Quittungen statt baar an die Central-Kasse vorgeschrieben ist, — ebenfalls unter Angabe des Datums und Ausstellers der Zahlungsordres an die Central-Kasse zu senden.

Bis die Aufstellung von Special-Etats für die einzelnen Verwaltungszweige möglich geworden sein wird, sind die bisherigen Hebungsextracte neben den bis zum 10. jeden Monats einzureichenden summarischen Kassen-Abschlüsse beizubehalten. In diesen letzteren haben die betreffenden Kassen zu trennen:

a. Staats-Abgaben und Gefälle,
b. Communal-Anlagen resp. Wegefonds,
c. Brandkassen-Gelder.

Die Berichte ad B sind durch die Herren Districts-Oberbeamten zu befördern, welche veranlaßt werden, sich über die Beibehaltung oder den Wegfall einer oder der anderen Position gutachtlich mittelst Randbemerkungen zu äußern.

Flensburg, den 14. März 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Reverlera.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß. R.-M. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

9tes Stück. Flensburg, den 22. März. 1864.

№ 20. Bekanntmachung.

Das Feldbuch des Seconde-Lieutenant Emmich vom 2ten Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande), welches am 1. Januar d. J. vom 2ten Bataillon genannten Regiments ausgefertigt worden war, ist verloren worden und wird auf Grund des § 411 des Geld-Verpflegungs-Reglements für ungültig erklärt, dergestalt, daß keine Kasse befugt ist, darauf irgend welche Zahlung zu leisten.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, das Feldbuch, wenn es gefunden werden sollte, an die Feld-Intendantur zu Gravenstein abzugeben.

Flensburg, den 14. März 1864.

№ 21. Provisorische Verordnung, betreffend die Zahl der Mitglieder des Appellationsgerichts und die Geschäftssprache bei diesem Gerichte.

Die oberste Civilbehörde verfügt hierdurch provisorisch wie folgt:

§ 1.

Das Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig soll künftig aus einem Präsidenten und sechs Räthen bestehen.

§ 2.

Zur Fassung von Beschlüssen ist die Gegenwart von wenigstens vier Mitgliedern, nämlich des Präsidenten oder seines Vertreters und dreier Räthe erforderlich.

Digitized by Google

§ 3.

Die deutsche Sprache ist die Gerichtssprache bei dem Appellationsgericht. Es ist daher auch in Sachen aus denjenigen Districten, in welchen die dänische Sprache die Gerichtssprache ist, sowohl bei Anträgen an das Appellationsgericht, als in Erlassen des letzteren die deutsche Sprache zu gebrauchen. Doch ist für die gedachten Districte allen entscheidenden Verfügungen des Gerichts eine durch einen dazu verpflichteten Beamten gefertigte und von diesem beglaubigte Uebersetzung dem authentischen deutschen Texte unentgeltlich beizufügen.

§ 4.

Alle entgegenstehenden früheren Verfügungen werden hiedurch aufgehoben.

Flensburg, den 17. März 1864.

№ 22. Bekanntmachung.

Die oberste Civilbehörde hat sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, die Mitglieder des Appellationsgerichts für das Herzogthum Schleswig, nämlich den Präsidenten, Kammerherrn, Dr. der Rechte C. L. E. v. Stemann und die Räthe P. G. M. Bagger, F. Meyer, Kammerjunker H. C. P. Wöldicke, W. G. A. Ussing, J. G. C. F. Koch, H. Smith und C. Juel, ihrer Aemter zu entheben. Außerdem ist das Amt eines fünften Raths, dessen Inhaber, der Appellationsrath J. F. C. Knudsen, sich nicht auf seinem Posten befindet und keine Erklärung über seine Unterwerfung unter die jetzigen höchsten Autoritäten des Landes eingereicht hat, für erledigt erklärt worden.

An die Stelle der bisherigen Mitglieder sind in Uebereinstimmung mit unserer Verordnung vom heutigen Tage, nach welcher künftig das Appellationsgericht aus einem Präsidenten und sechs Räthen bestehen soll,

der Oberappellationsgerichtsrath a. D., Dr. der Rechte Alexander Friedrich Wilhelm Preusser in Kiel zum Präsidenten und

der Professor an der Universität zu Göttingen, Dr. der Rechte Friedrich Mommsen, vorbehältlich seiner Entlassung aus dem hannöverschen Staatsdienst,

der Syndicus der Stadt Kiel, Georg Friedrich Witte, vorbehältlich seiner Entlassung aus dem holsteinischen Staatsdienst,

der Ober- und Landgerichts-Advocat August Schmidt in Kiel,

der Ober- und Landgerichts-Advocat Samuel Hinrich Hall in Glückstadt,

der Landschaftssecretair, Hofgerichts- und Consistorial-Procurator Heinrich Rudolph Carl Eckermann in Ratzeburg, und

der Advocat Carl Albrecht Christensen aus Garding

zu Räthen im Appellationsgericht ernannt worden.

Digitized by Google

Die Geschäfte bei dem Appellationsgericht nehmen ihren ungestörten Fortgang; um indeß den neu ernannten Räthen Zeit zur Ordnung ihrer bisherigen Angelegenheiten zu lassen, ist das Gericht von der Vorschrift des § 74 der Gerichtsordnung für die Schleswigschen Oberdicasterien vom 15. Mai 1834, nach welcher immer vier Mitglieder am Sitze des Gerichtes anwesend sein müssen, für die nächsten drei Wochen dispensirt.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Flensburg, den 17. März 1864.

№ 23. Verordnung.

Der laut Verordnung vom 2. d. M. hierselbst gebildeten Kriegsfuhr-Commission wird für den Post-Bezirk des Herzogthums Schleswig Portofreiheit in folgendem Umfange bewilligt:

Es werden portofrei befördert: gewöhnliche Briefe, Geld- und Acten-Sendungen, welche von der Kriegsfuhr-Commission abgesandt werden, oder an dieselbe gerichtet sind, sofern die Briefe resp. Begleitbriefe mit einem Amtssiegel verschlossen und mit dem Rubrum „Kriegs-Fuhr-Sachen" versehen sind.

Flensburg, den 18. März 1864.

№. 24. Bekanntmachung, betreffend die Patronatrechte im Kirchspiel Gelting.

Die mittelst Schreibens des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 25. August 1857 publicirte Verfügung vom 15. s. M., durch welche die mit dem adelichen Gute Gelting verbundenen Patronatrechte, sowie der Geltinger Kirchenconvent aufgehoben und das Kirchen- und Schulwesen im Kirchspiele Gelting dem Kirchenvisitatorium der Probstei Flensburg in gleicher Weise wie in den übrigen Kirchspielen der gedachten Probstei untergelegt werden, wird hiedurch aufgehoben.

Sämmtliche im Kirchspiel Gelting in Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen bestehenden Patronatrechte treten nach Maaßgabe derjenigen Regeln und Bestimmungen, welche rücksichtlich jener Rechte vor ihrer gedachten Aufhebung Geltung hatten, wiederum in Kraft.

Flensburg, den 18. März 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem constituirten Rector an der Gelehrtenschule in Flensburg, Dr. theol. et phil. Friedrich Lübker, ist unterm 9. März ein Commissorium zur Visitation der höheren Bürgerschule in Husum ertheilt.

Am 10. März sind von ihren Aemtern entlassen: der Hauptprediger an der Kirche zu Garding, Pastor Carstens, der Hardesvogt Blauenfeldt in Fleckeby, der Actuar v. Bauditz daselbst, und der Zolleontrolleur Sörensen auf Nordstrand.

Dagegen ist übertragen: die interimistische Verwaltung der Hüttener-Hardesvogtei dem Advocaten Lübbes aus Eckernförde, des Actuariates der Hüttener-Harde dem Advocaten Th. Thomsen in Preetz, des Postens eines Zolleontrolleurs auf Nordstrand dem Zollkreuzbeamten D. H. Iwersen und dem Navigationslehrer Cannich in Flensburg die interimistische Function eines Navigationsexaminators für das Herzogthum Schleswig.

Am 11. März sind entlassen: der Pastor Tuxen in Thumby, der Pastor Hansen zu Olderup, der Pastor Hamburger zu Schwesing, der Pastor Muhl zu Bföl; folgende Lehrer an der Gelehrtenschule in Hadersleben, als: der Rector, Professor Thriege, der Conrector Lembcke, der Subrector Krarup-Hansen, der Collaborator Bloch, der Collaborator Johannsen, der Adjunct Grönlund, der Adjunct P. Dorph, der Adjunct E. Dorph, der Adjunct Möller, der Adjunct Selmer, der Adjunct Iversen, der Adjunct Gregersen, der Adjunct Aschlund und der Hülfslehrer Oest.

Am 12. März sind entlassen: der Amtmann, Baron v. Wedell-Wedellsburg in Flensburg, der Amtmann, Graf v. Brockenhuus-Schack in Tondern, der Pastor Becker in Treya, der Organist und Küster Aissen daselbst, die Lehrer Gott in Bremsburg, J. Jensen in Hokstrup, Paulsen in Oster-Ohrstedt, Tuxen in Haselund und Jooft in Löwenstedt.

Dagegen ist die interimistische Verwaltung des Amtes eines Amtmannes der Aemter Tondern und Lügumkloster, des Oberdirectors der Stadt Tondern, des Commissairs der im Amte Tondern enclavirten adelichen Güter und octroiirten Koege, sowie des Oberdeichgrafen für den ersten Schleswigschen Deichband und die Insel Föhr dem Oberappellationsgerichtsrathe de Fontenay in Kiel übertragen.

An der Domschule zu Schleswig sind constituirt worden: der bisherige Subrector an der Gelehrtenschule in Plön, Dr. Keck, als Conrector; der 5. Lehrer an der Gelehrtenschule zu Meldorf, Beckmann, als Subrector; der Privatdocent an der Universität in Kiel, Dr. Volquardsen, als Collaborator; der bisherige 8. Lehrer an der Gelehrtenschule in Plön, Dr. J. F. Horn, als 5. Lehrer, und die Schulamtscandidaten Wallichs und Berg als Hülfslehrer.

Ferner ist die interimistische Verwaltung des Amtes eines Bürgermeisters der Stadt Eckernförde dem Advocaten Spethmann aus Kiel übertragen, der Kaufmann Dehn zum Rathsverwandten daselbst ernannt, und der Pastor Holm aus Rensefeld mit der vorläufigen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte eines Pastors in den combinirten Kirchspielen Thumby und Struxdorff betraut worden.

Am 14. März sind entlassen: der Pastor Fries zu Handewitt, sowie der Stempelpapierverwalter Christiansen in Flensburg, und ist die interimistische Verwaltung dieses Amtes dem Lombardverwalter Festesen in Schleswig übertragen.

Digitized by Google

Eodem sind interimistisch ernannt: der Amtmann Jacobsen in Schleswig zum ersten Mitgliede, der Dr. med. Suadicani daselbst zum zweiten Mitgliede, und der Dr. med. Rüppel daselbst zum dritten Mitgliede der Direction der Irrenanstalt bei Schleswig, und ist zugleich der frühere Irrenarzt Dr. med. Henningsen als zweiter Arzt der gedachten Anstalt interimistisch rehabilitirt worden.

Am 15. März sind entlassen: der Pastor Lassen in Adelby, der Pastor Borch in Hürup, der Pastor Nissen in Husby, die Pastoren Hansen und Krog in Grundhof, der Pastor Barfod in Sörup, der Pastor Hansen in Gelting, und ist das Amt des Postmeisters zu Cappeln, dessen bisheriger Inhaber, der Postmeister Clausen, sich von dort entfernt hat, für erledigt erklärt.

Eodem ist der Kaufmann Jacobsen in Cappeln als Postmeister daselbst, der Amtssecretair Chr. A. Nissen als Actuar im Amte Bredstedt constituirt, und der constituirte Probst R. Hansen zum Probsten der Probstei Gottorff und Hauptpastor an der Domkirche in Schleswig ernannt, indem der Pastor J. H. Martens dieser Aemter enthoben worden. Dem Pastor C. F. Frensen, welchem die interimistisch ihm aufgegebene Besorgung des Patronates zu Westerland auf Sylt unterm 12. December v. J. entzogen war, ist die einstweilige Verwaltung des gedachten Pastorates von der obersten Civilbehörde wiederum übertragen worden.

Druckfehler.

Im 8. Stücke des Verordnungsblattes Seite 42, sub B. 2 in der dritten Zeile, muß es heißen anstatt „Beiträge" — „Beträge" — und daselbst in der ersten Zeile des Schlußsatzes anstatt „veranlaßt" — „veranlaßt".

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß. R.-M. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Pontoppidan in Flensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

10tes Stück. Flensburg, den 31. März. 1864.

№. 25. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Schleswig-Holsteinischen Bibelgesellschaft.

Die Bekanntmachung vom 23. April 1853, nach welcher die vom 17. November 1815 allerhöchst approbirte Bibelgesellschaft für die Herzogthümer Schleswig und Holstein in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig aufgehoben worden, wird hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Flensburg, den 17. März 1864.

№. 26. Bekanntmachung.

Auf desfallsigen Antrag der Kriegsfuhrcommissien für das Herzogthum Schleswig ist der Herr Momsen von Wraagaard heute zum 6. Mitgliede der genannten Commissien ernannt worden.

Flensburg, den 23. März 1864.

Digitized by Google

№ 27. Verfügung, betreffend die Subrepartition der Kriegsfuhren und Lieferungen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel erklären wir, daß durch die Vorschrift im § 6 der Verordnung vom 2. März d. J., betreffend die Leistung der für die verbündete Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische Armee während der Occupation des Herzogthums Schleswig erforderlichen Fuhren und etwaigen Leistungen, den auf besonderen Contracten beruhenden privatrechtlichen Ansprüchen auf ein anderes Beitragsverhältniß nicht präjudicirt ist.

Flensburg, den 24. März 1864.

№ 28. Bekanntmachung.

Den sämmtlichen Orts- und Localbehörden des Herzogthums Schleswig wird hierdurch aufgegeben, möglichst vollständige Verzeichnisse derjenigen Bewohner der ihnen untergebenen Districte innerhalb 10 Tage a dato an die oberste Civilbehörde einzureichen, welchen von den dänischen Truppen bei dem Abzuge derselben Pferde oder Fuhrwerke abgenommen und nicht wieder zurückgestellt sind.

Flensburg, den 29. März 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Am 18. März ist das durch die Entfernung des früheren Landvogts v. Krogh erledigte Amt des Landvogts und Deichgrafen für die Landschaft Stapelholm dem Advocaten Tiedemann aus Segeberg interimistisch übertragen.

Eodem ist der Pastor Nördam zu Satrup entlassen, und der Candidat Vogel behufs interimistischer Verwaltung des dortigen Pastorats constituirt.

Der Gardinger Bürger L. F. Peters ist am 19. März zum Zollassistenten in Tönning constituirt.

Die Rathsverwandten der Stadt Hadersleben, N. S. Goldenfeld und J. Thisenius, sind am 21. März ihrer Functionen enthoben, die zur Zeit fungirenden Mitglieder des dortigen Deputirtencollegiums entlassen, und die im Jahre 1850 entlassenen Mitglieder des Collegiums wiederum in ihre Stellen eingesetzt.

Eodem ist dem Klosterprobsten W. von Ahlefeld die interimistische Verwaltung des Amtes Flensburg, des Commissariates für die darin enclavirten Güter, für die Besitzungen des Hospitals, der

Digitized by Google

Marienkirche und der Nicolaikirche in Flensburg, sowie für die Güter Seegaard und Ahretoft übertragen worden.

Eodem sind der Amtsverwalter für das Westeramt Hadersleben, L. P. Stau, und der Hausvogt und Branddirector für das Osteramt Hadersleben, L. H. Heudendorff, ihrer Aemter enthoben.

Dem Müller Droysen zu Ornumer Mühle, welcher sich bei dem Gefecht vor Missunde durch seine Hülfsleistungen beim Ueberbrücken des Ornumer Mühl-Fließes und durch seine Fürsorge für die Verwundeten Verdienste um die preußische Armee erworben hat, ist von Seiner Majestät dem König von Preußen das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Am 23. März sind dem Districtsschullehrer Johannes Peter Christian Caspers in Lottorf die Rechte examinirter Seminaristen verliehen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß. R.-M. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

11tes Stück. Flensburg, den 9. April. 1864.

№ 29. Bekanntmachung, betreffend den im § 6 der Verordnung vom 2. März d. J. gebrauchten Ausdruck „Commüne".

Zur Beseitigung entstandener Zweifel erklärt die oberste Civilbehörde hierdurch, daß unter dem, im Schlußsatz des § 6 der das Kriegsfuhrwesen betreffenden Verordnung vom 2. März d. J. gebrauchten Ausdruck „Commüne" in den Landdistricten die einzelnen Dorfgemeinden zu verstehen sind.

Flensburg, den 30. März 1864.

№ 30. Verfügung, betreffend die Aufbringung von Kriegsfuhren ꝛc.

Unsere unter Nr. 27 im 10. Stücke des Verordnungsblatts aufgenommene Verfügung vom 24. v. M., nach welcher durch die Vorschrift des § 6 der Verordnung vom 2. März c., betreffend die Leistung der Kriegsfuhren, den durch Verträge begründeten Rechtsverhältnissen und Ansprüchen nicht präjudicirt werden soll, ist mehrfach so gedeutet worden, als sollten und müßten diese Verträge über Zutheilung öffentlicher Lasten auch für die augenblicklich nothwendige Leistung und Ausschreibung maaßgebend sein.

Diese Auslegung ist jedoch eine durchaus irrige; die Naturalleistungen an Fuhren ꝛc. ꝛc. müssen durchaus da erfordert werden, wo die bereitesten Mittel dazu sich vorfinden und sind daher nach dem diesem Grundsatze im Allgemeinen entsprechenden Maaßstabe auszuschreiben und aufzubringen.

Digitized by Google

Dagegen können und sollen die von dem im § 6 vorgeschriebenen Repartitionsmaaßstabe abweichenden Verabredungen und Verträge erst bei der nach § 8 der Verordnung vom 2. März c. vorbehaltenen späteren Ausgleichung ihre Berücksichtigung finden.

Flensburg, den 7. April 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Nachdem sowohl das Chausseedirectorat, als auch die Stellen der drei Chausseeinspectoren, da die Inhaber ihre Posten verlassen hatten, für erledigt erklärt worden, ist die interimistische Verwaltung des Chausseedirectorates für das Herzogthum Schleswig dem Wegeinspector Herzbruch in Plön unterm 15 März übertragen.

Am 25. März ist der frühere Postmeister in Friedrichstadt, v. Krogh, wegen Entfernung aus dem Amte entlassen, und der Postexpedient Corinth zur interimistischen Verwaltung dieses Amtes constituirt.

Eodem sind daselbst entlassen der Zollverwalter Klingemann und die Zollassistenten Mazanti und Fönse. Constituirt sind dagegen zur interimistischen Verwaltung des Zollverwalteramts in Friedrichstadt der Bürger Winkelholz und des ersten und zweiten Zollassistentenpostens daselbst der Zollgevollmächtigte Halling und der Packhausknecht Meyer.

Unterm 26. März ist der Pastor Reiffenstein zu Havetoft von seinem Amte als Prediger der Gemeinde Havetoft entlassen.

Die Vocation des Candidaten Aye zum Prediger in Simonsberg ist am 30. März genehmigt und der Probst Caspers beauftragt worden, denselben zu ordiniren.

Dem Bauassistenten Christensen in Plön sind am 31. März die Functionen eines Chausseeinspectors im Herzogthum Schleswig interimistisch übertragen.

Selbigen Tages sind die Pastoren Bock in Esgrus, Hansen in Quern, Beck in Steinberg, Levinsen in Munkbraup, Preyß in Jörl und Hoeg zu Sterup von ihren Aemtern entlassen.

Am 1. April ist dem Dr. Thomsen in Tönning die Bestätigung auf sein Amt als Physicus der Landschaft Eiderstedt ertheilt.

Eodem sind die Predigerstellen zu Cosel und Clixbüll, da die bisherigen Inhaber derselben, die Pastoren Baadh und Gad, ihr Amt resp. freiwillig niedergelegt und verlassen hatten, für erledigt erklärt.

Digitized by Google

Am 2. April ist der Major v. Lautrup in Schleswig seiner Function als Chef des zweiten Schleswigschen Aushebungsdistrictes enthoben, der Rathsverwandte Diemer in Tondern auf sein Ansuchen vom Amte entlassen, und der Schmiedemeister Peter Rabe zum vierten Rathsverwandten daselbst ernannt.

Unterm 3. April ist der deputirte Bürger Joh. Ancker zum Rathsverwandten in der Stadt Tönning ernannt, der Hafenmeister, Packhausverwalter und Lootsenältermann Harrsen daselbst dieser Functionen enthoben und der Bürger und Schiffer Baumgarten zum interimistischen Hafenmeister und Packhausverwalter, der frühere Lootse Schomer zum interimistischen Aeltermann constituirt.

Der Hardesvogt Nissen in Hohn und der Actuar Wehrmann daselbst sind unterm 4. April entlassen, und der Gerichtshalter Tadey aus Oldesloe zum Hardesvogt, der Regierungscanzelist Lüders zum Actuar der Hohner Harde constituirt.

Eodem ist der Gerichtsschreiber, Canzleirath Jepsen zu Rinkenis seines Amtes enthoben und der Hardesvogt Petersen in Gravenstein mit der interimistischen Verwaltung des Amtes eines Gerichtsschreibers der Lundtoft Harde und des Birks Warnitz beauftragt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß. Cour. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

12tes Stück. Flensburg, den 30. April. 1864.

№ 31. Bekanntmachung, betreffend die Reorganisation der Schullehrerseminarien.

Der Probst Valentiner in Tondern ist mit Reorganisation der Schullehrerseminarien im Herzogthum Schleswig betraut worden. Um hierbei die Einheit der Grundsätze und des Lehrsystems zu erreichen, soll bei dem Seminarium in der Stadt Tondern unter der Inspection und Oberleitung des Probsten Valentiner, sowie unter Einem Director zunächst auch eine Abtheilung mit deutscher Unterrichtssprache gebildet werden, welche, sobald jener Zweck gesichert erscheint, nach Ekernförde übertragen werden wird. Für jede der beiden Abtheilungen wird ein Oberlehrer und ein dritter Lehrer ernannt, sowie für die sonst erforderlichen Lehrkräfte in ausreichenden Maaße gesorgt werden.

Anmeldungen zur Aufnahme sind Seitens der Seminarzöglinge an den Probsten Valentiner einzureichen.

Flensburg, den 21. April 1864.

№ 32. Verfügung.

Unter Aufhebung des Rescripts vom 15. September 1753 wird verfügt:

1. Zur Schließung gemischter Ehen unter Christen ist kein politischer Eheconsens erforderlich.
2. Es unterliegen jene Ehen nur solchen civilrechtlichen Bestimmungen, welche auch auf Eheleute eines und desselben Glaubensbekenntnisses Anwendung finden.
3. Die Regelung confessioneller Beziehungen und namentlich jener Fragen, welche die kirchliche Trauung und Erziehung der Kinder zum Gegenstande haben, bleibt dem freien Uebereinkommen der Eheleute überlassen.

Flensburg, den 23. April 1864.

Digitized by Google

№ 33. Verordnung.

Mit Rücksicht auf das Bedürfniß eines großen Theiles der alliirten Armee, sowie der nicht der Landeskirche angehörenden Bewohner des Herzogthums, verordnen wir, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Beschränkungen, und vorbehältlich verfassungsmäßiger Regelung:

Allen christlichen Glaubensbekenntnissen, gegen welche nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit ein Verbot erlassen wurde, wird gleicher Schutz und gleiche bürgerliche Berechtigung zugesichert. Es soll ihrer freien Religionsausübung nirgends im Lande ein Hinderniß in den Weg gelegt, und der Verkehr mit ihren kirchlichen Obern nicht gestört werden.

Die Gründung von Kirchen und Gemeinden mit Parochialrechten, kann von Schulen und religiösen Vereinen bedarf nach dem für die Landeskirche geltenden Maaßstabe der Genehmigung der Regierung.

Flensburg, den 23. April 1864.

№ 34. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Appellationsgerichts-Advocaten.

Unter Aufhebung der Resolution vom 10. November 1855, betreffend das bei der Anstellung von Advocaten bei dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig zu beobachtende Verfahren, werden die rücksichtlich der Bestellung von Appellationsgerichts-Advocaten früher geltenden Vorschriften, insbesondere der gemeine Bescheid vom 4. September 1818, betreffend die zur Erlangung einer solchen Bestallung mit den Untergerichtsadvocaten anzustellende Prüfung, hiedurch wieder in Kraft gesetzt.

Flensburg, den 25. April 1864.

№ 35. Circulair, betreffend die Einsendung von Verzeichnissen über Pensionisten und unterstützungsberechtigte Personen.

Um eine Uebersicht über die aus den Finanzen des Herzogthums Schleswig abzuhaltenden Pensionen und regelmäßig wiederkehrenden Unterstützungen zu erlangen, ist es mit Rücksicht darauf, daß die nach der Verordnung vom 14. März d. J. (Verordnungsblatt, 8tes Stück, Nr. 19) von den Hebungsbehörden eingesandten Nachrichten für den gedachten Zweck als unzureichend erscheinen, für erforderlich erachtet worden, daß für jeden Distrikt unter Mitwirkung der demselben angehörenden Cassenbeamten, welche bisher Zahlungen der fraglichen Art besorgt haben, durch die beikommenden Oberbeamten nach Maaßgabe des angeschlossenen Schemas eine Zusammenstellung der in seinem Districte wohnenden pensions- oder unterstützungsberechtigten Personen entworfen und an die oberste Civilbehörde eingesandt werde.

Digitized by Google

Sämmtliche Steuer- und Domanial-, wie auch Zoll- und sonstige Hebungsbeamte werden daher hierdurch angewiesen, innerhalb 14 Tagen, von der Mittheilung dieses Circulairs angerechnet, an den Oberbeamten ihres Districts ein Verzeichniß der bisher von ihnen regelmäßig im Auftrage der Centralcasse ausgezahlten Pensionen und Unterstützungen einzusenden, auch dabei die nach Maaßgabe des angeschlossenen Schemas gewünschten näheren Nachrichten hinzuzufügen, insoweit sie dieselben zu liefern im Stande sind. Auf Grund dieser Verzeichnisse haben alsdann die Oberbeamten die zur vollständigen Ausfüllung des Schemas weiter erforderlichen Untersuchungen durch Vernehmung der Betheiligten und der Localbehörden oder auf sonst geeignete Weise anzustellen, nach deren Ergebniß die Zusammenstellung zu unterwerfen und selbige baldthunlichst an die oberste Civilbehörde einzusenden.

Die Documente, worauf die Pensionisten ꝛc. ihre Berechtigung zum Genuß der Pensionen ꝛc. gründen, sind, soweit thunlich, im Original von den Betheiligten einzufordern und als Beilagen den demnächst einzureichenden Uebersichten anzuschließen; dieselben werden nach davon gemachtem Gebrauch remittirt werden.

In den einzelnen Abtheilungen sind die Namen der Pensionisten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Die Rubrik „Bemerkungen des Oberbeamten" wird vorzugsweise nähere Angaben über diejenigen Pöste enthalten müssen, deren Fortzahlung dem Oberbeamten als zweifelhaft erscheinen möchte. Namentlich möchte dies der Fall sein bei solchen Personen, deren Ansprüche aus Verhältnissen herrühren, welche gegenwärtig als dem Herzogthum Schleswig fremd angesehen werden müssen. Diejenigen Personen, welche aus einer Casse des Districts eine Pension oder Unterstützung bezogen haben, ohne in demselben zu wohnen, sind gleichwohl in das Verzeichniß mit aufzunehmen. Unter Ausfüllung der Rubriken, so weit solche den Umständen nach thunlich und namentlich unter Hinzufügung einer Bemerkung darüber, was in Betreff ihres gegenwärtigen Aufenthalts bekannt sein möchte.

Flensburg, den 25. April 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

№ 36. Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel wird hierdurch zur Kunde der Bewohner des Herzogthums Schleswig gebracht.

Flensburg, den 25. April 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen, unter welchen Schwangere und Wöchnerinnen, sowie weibliche Kranke in die neue Gebäranstalt zu Kiel aufgenommen werden können.

1.

Unvermögende Schwangere, welche entweder im Inlande geboren sind, oder sich daselbst Heimathsrechte erworben haben und

1. einen von der Obrigkeit oder dem Prediger ihres letzten Aufenthalts oder ihrer Heimathscommune auszustellenden Armenschein,
2. einen Taufschein oder einen Schein der Obrigkeit desjenigen Ortes, wo sie Heimathsrechte besitzen, daß sie sich diese dort erworben haben, sowie
3. im Falle unehelicher Niederkunft einen Nachweis über ihren Aufenthalt in den letzten zehn Monaten beibringen,

erhalten in der Gebäranstalt 2 bis 3 Wochen vor der Entbindung und 14 Tage nach derselben freies Unterkommen, Pflege, Kost und ärztliche Behandlung.

Wünscht eine Schwangere noch vor der angegebenen Zeit in die Anstalt aufgenommen zu werden, so ist für diesen längeren Aufenthalt die Verpflegung und Beköstigung mit 32 ß. R.-M. pr. Tag zu vergüten, und muß die Schwangere deshalb vorher eine Aufnahme-Requisition ihrer Heimathscommune durch welche diese sich zur Zahlung der gedachten Kosten verpflichtet, beibringen, oder auf andere Weise hinreichende Sicherheit dafür leisten, daß diese Zahlung demnächst rechtzeitig erfolge.

2.

Andere unvermögende im Inlande gebürtige oder heimathsberechtigte Schwangere, welche einen eigentlichen Armuthsattest nicht beizubringen im Stande sind, können für eine tägliche Vergütung von 24 ß. R.-M., außer den von ihnen selbst zu entrichtenden Taufgebühren, in der Anstalt Aufnahme finden, wenn sie die übrigen in dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Bescheinigungen produciren und für die rechtzeitige Zahlung der genannten Verpflegungskosten Sicherheit leisten. Uebrigens haben sie sich durchaus den allgemeinen Einrichtungen für Schwangere und Wöchnerinnen zu unterwerfen.

3.

Vermögende im Inlande gebürtige oder heimathsberechtigte Schwangere, welche unter privater Behandlung in der Gebäranstalt ihre Niederkunft und ihr Wochenbett abhalten wollen, haben behufs ihrer Aufnahme ebenfalls die im § 1 sub 2 und 3 aufgeführten Bescheinigungen beizubringen. Sie zahlen für ein besonderes Zimmer mit Bett und Aufwartung sowie für Kost (Kaffee, Thee und Wein jedoch ausgenommen):

im Sommer à Woche ..... 8 Rthlr. R.-M.,
im Winter (incl. Heizung) à Woche ..... 9 „ „
außerdem für etwa geforderte ausgesuchtere Bespeisung à Woche mehr 1 „ „

und haben vor ihrer Aufnahme die Bestellung einer hinreichenden Sicherheit für die Bezahlung der dadurch erwachsenden Kosten zu beschaffen.

Digitized by Google

4.

Im Auslande geborene und heimathsberechtigte Schwangere werden nur dann in die Gebäranstalt aufgenommen, wenn sie außer ihrem Tauf- und Heimathsschein ein Zeugniß ihrer Heimathsbehörde beibringen, wodurch die Heimathsrechte des von ihnen zu gebärenden Kindes anerkannt werden, und Bürgschaft gegeben wird, daß dasselbe nicht einer hiesigen Commune zur Last falle.

5.

Schwangere, sowohl aus dem Inlande als aus dem Auslande, welche sich zur Aufnahme in die Gebäranstalt melden, ohne mit den vorgeschriebenen Attesten versehen und also zur Aufnahme geeignet zu sein, gleichwohl aber nach dem pflichtmäßigen Urtheile des Vorstehers der Anstalt nicht ohne Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit und für das Leben ihres Kindes nach ihrer Heimath zurückgebracht werden können, mögen zwar in die Anstalt aufgenommen werden, in diesem Falle liegt es jedoch dem Vorsteher der Anstalt ob, das Amts Kieler Armendirectorium sofort von der geschehenen Aufnahme zu benachrichtigen, damit die Schwangere, wo möglich noch vor ihrer Entbindung über ihren Heimaths- oder Geburtsort vernommen werden kann.

6.

Auch weibliche Kranke können, soweit es der Raum gestattet, unter denselben Bedingungen, die für die Aufnahme in das medicinisch-chirurgische Krankenhaus gelten, in die Gebäranstalt aufgenommen und daselbst verpflegt und ärztlich behandelt werden, sofern der Director die Aufnahme derselben im Interesse des Unterrichts für wünschenswerth ansieht.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 25. Februar 1864.

Henrici.

Personal-Chronik.

Dem Lieutenant Kirkerup sind, nachdem der constituirte Hausvogt und Hebungsbeamte Bülow entlassen worden, unterm 30. März die Functionen eines Hausvogts und Hebungsbeamten der Nähel Harde und des Districts Sundewitt, ferner auch dem Dr. Suadicani die eines Physicus des 12. Schleswigschen Physicatdistricts bis weiter übertragen.

Auf Vorschlag des Barons v. Hobe ist der Gutsbesitzer R. Bödeker zu Priesholz, für die Dauer der Besitzzeit des Proponenten, als Verweser der dem adelichen Gute Gelting zustehenden Patronatrechte unterm 31. März bestätigt worden.

Unterm 5. April sind an der Gelehrten-Schule zu Flensburg constituirt: der bisherige Adjunct Dr. Wallichs in Rendsburg zum Collaborator, der Dr. phil. Albr. Christensen zum fünften, der Dr. phil. Christian Heimreich zum siebenten, der Lehrer Otto Wöhler zum achten Lehrer, und die Candidaten Leonhard Diederichsen und Heinrich Hansen zu Hülfslehrern.

Digitized by Google

Am 6. April ist der Etatsrath Hagemann seines Amtes als Landcommissair für das Herzogthum Schleswig enthoben, und der Gutsbesitzer Steindorff auf Grumby mit der interimistischen Verwaltung dieses Amtes beauftragt worden.

Eodem ist der Comtoirchef des Chausseedirectorates für das Herzogthum Schleswig, Schack Steenberg, von seinem Amte entlassen.

Gleichfalls am 6. April ist, nachdem durch die Entfernung des bisherigen Amtmannes Knudsen die Aemter eines Amtmannes des Amtes Fehmarn und Oberdirectors der Stadt Burg erledigt worden, die Verwaltung dieser Aemter bis weiter dem Landschreiber, Justizrath Matthiesen in Burg übertragen.

Eodem sind für das Osteramt Hadersleben der Bürger Jacob Erichsen in Hadersleben zum Branddirector, und Herrmann v. Krogh zu Marienlyst zum Hausvogt ernstituirt.

Unterm 7. April ist der Rathsverwandte Juel in Hadersleben, auf seinen Wunsch und unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, von seinem bisherigen Posten enthoben und sind die deputirten Bürger Peter Jacob Petersen, Hans Christian Clausen und Peter Christian Holm zum ersten, zweiten und dritten Rathsverwandten der Stadt Hadersleben ernannt.

Der Rector Taasse und der Lehrer Tofft sind am 8. April ihrer Aemter an der höheren Bürgerschule in Husum enthoben.

Am 11. April ist der Canzleirath Marcussen in Lügumkloster von seinen Aemtern als Birk- und Vogteivogt und Branddirector des Amtes Lügumkloster entlassen, zugleich auch der interimistischen Verwaltung der Aemter eines Amtsverwalters, Actuars und Hausvogts des gedachten Amts enthoben, und sind die Geschäfte der erledigten Birk- und Vogteien-Vogtei und des Actuariats bis weiter dem Advocaten Müller in Itzehoe übertragen.

Eodem ist der Pastor v. Bülow von seinem Amte als Prediger an der Gemeinde Tüppel entlassen.

Am 11. April ist der Pastor Mohr zu Uelsby und Fahrenstedt seines Amtes enthoben und sind die Functionen eines Hauptpastors in der Stadt Tondern und eines Probstes der Probstei Tondern dem Probsten Valentiner in Cosvig commissorisch übertragen.

Unterm 13. April sind der Bürgermeister Luun in Apenrade und der Hardesvogt Blume daselbst von ihren Aemtern suspendirt, und ist der Kirchspielvogt Richardi in Rendsburg als Bürgermeister der Stadt Apenrade und der Stadtsecretair Petersen in Goslar als Hardesvogt der Ries- und Süderrangstrup-Harden bis weiter constituirt worden.

Am 14. April ist die interimistische Verwaltung der Hausvogtei zu Gravenstein, anstatt des vom Amte suspendirten Hausvogts Wegge, dem Inspector Christian Jürgensen daselbst übertragen.

Eodem ist das von dem früheren Schleswigschen Ministerium dem Branddirector Lynge ertheilte Commissorium zur Verwaltung des Branddirectorates für das Amt Tondern wieder aufgehoben und derselbe zugleich der ihm interimistisch übertragenen Verwaltung der dortigen Hausvogtei und des Inspectorates des Gotteskoogs entbunden worden, und sind dagegen die Functionen des Hausvogts für das Amt Tondern und des Inspectorates des herrschaftlichen Gotteskooges dem bestallten Landmesser und Civilingenieur Dethleffsen, die des Branddirectors dem Hausvogteigevollmächtigten Wildenradt interimistisch übertragen.

Digitized by Google

Eodem ist der Pastor der St. Michaelis Gemeinde Hjort seines Amtes enthoben und das gedachte Pastorat für erledigt erklärt. Die von ihren bisherigen Inhabern, den Pastoren Lundt, Clemmensen und Rottbüll, verlassenen Pastorate der combinirten Gemeinden Tolk und Rübel, Brodersbye und Taarstedt, Süderbrarup und Loit sind gleichfalls am 14. April für erledigt erklärt, und zur interimistischen Verwaltung derselben die Pastoren Claudius aus Tellingstedt, Hansen, früher in Bau, und der Diaconus Tolde in Heide, sowie für die St. Michaelis Gemeinde zu Schleswig der Pastor a. D. Greis constituirt worden.

Die Stellen folgender Lehrer am Schullehrer-Seminar in Tondern, des Vorstehers und ersten Lehrers, Professors Arnold Kühnel, des zweiten Lehrers, Capitains Lauridß de Thurah, des dritten Lehrers Jensen, des Musiklehrers Jastrau, und des Lehrers der Gartencultur, Gärtners Nygaard, welche sämmtlich Amt und Stadt verlassen haben, sind am 19. April für erledigt erklärt.

Unterm 21. April ist dem Hauptpastor Dr. theol. Rehhoff aus Hamburg ein Commissorium zum Zweck der Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens im Herzogthum Schleswig ertheilt worden.

Die Functionen als Chef des ersten Schleswigschen Aushebungsdistrictes sind am 23. April dem Hauptmann a. D. v. Zeska bis weiter übertragen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß. Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Uebersicht

über die

im District des _____ wohnhaften pensions- und unterstützungsberechtigten Personen.

Digitized by Google

Lauf-№	Voller Name und Wohnort des Pensionisten.	Jährliche Pension. ℳ	ß	Fälligkeitstermin.	Grund der Pensionsberechtigung.	Datum und nähere Bezeichnung der Bewilligungsurkunde.
					I. Pensionen aus der	
1.	Clausen, Johann Christian, in N. N.	100	—	Monatlich pränumerando.	War früher Schullehrer in N. N., entlassen den	Rescript des Minist. für das Herzogthum Schleswig, d. d. Ko penhagen den ..... Anl. Nr. 1.
2.	Thomsen, Anna Marie Louise geb. Hansen, Wittwe des Pastors J. C. Thomsen in N. N.	187	8	Desgl.	Der Mann war Pastor in	Allerh. Resolution von ..... Anl. Nr. 2
					II. Unterstützungen aus dem Fond für Versorgung	(Cfr. Gesetz vom 9. Ap
1.	Lund, Johann Christoph, in Toft.	22	8	Monatlich pränumerando.	Hat gedient im ten Bataillon.	Mittheilung der Direc tion für Versorgung ꝛc. d. d. Kopenhagen, den ..... bezeichnet mit Lit. D. Nr. 1041 Anl Nr. 3.
					III. Sonstige Unterstützungen	
1.	N. N., Wittwe.	40	—	Halbjährlich in den Umzieh terminen.	Der verst. Mann war Postconducteur in N. N.	Erlaß des Generalpost directors, d. d. Kopen hagen, den ..... Anl. Nr. 4.
2.	N. N.	20	—	Do.	—	Erlaß ꝛc.
					IV. Pensionen aus der allgem	
1.	N. N., Wittwe des Pastors N. in N.	250	—	Quartaliter postnumerando.	Besetzung der Wittwencasse durch den verst. Mann.	Schreiben der Direc tion ꝛc. Anl. Nr. . .
					V. Pensionen aus dem D	
1.	Petersen, J. C.	93	12	Halbjährlich postnumerando, 1. Januar und 1. Juli.	Dannebrogsmann seit dem 2. Juli 1824.	Allerh. Resolution von .....; mitgetheilt durch Ministerial-rescript vom ..... Anl. Nr. . .

Digitized by Google

Modalitäten der Zahlung und sonstige Bemerkungen.	Ob bisher auf stehende Anweisung (Datum derselben) oder auf jedesmalige Anweisung ausbezahlt.	Bemerkungen des Oberbeamten.
ntscasse.		
Gegen Lebensatteſt.	Monatliche Anweisung der Centralcaſſe.	
Gegen Atteſt über Leben und Wittwenſtand. Von dieſer Penſion fallen 56 M. 4 S. weg, alt der jüngſte Sohn das 18. Lebensjahr richt hat. Derſelbe iſt am ..... geboren.	Desgl.	
Militair-Unterclaſſen und Invaliden. 851.)		
Die Bewilligungsurkunde lautet auf 8 Thlr. Folge Geſetzes vom 24. Febr. 1858 kommt pCt. Zulage hinzu.	Monatliche Anweisung.	
der Staatscaſſe.		
Gegen Atteſt über Leben und daß keine ränderung ſtattgefunden, auszuſtellen von n Prediger.	Jedesmalige Anweisung.	
Es wird jährlich von dem Amthauſe ein richt über die Lage eingezogen.	—	
n Wittwencaſſe.		
Atteſt über Leben und Wittwenſtand; unter rzung von 1 pCt.	Stehende Anweisung vom 2. Jan. 1851.	
ebrogsfond.		
Atteſt über Leben.	Stehende Anweisung.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

13tes Stück. Flensburg, den 8. Mai. 1864.

№ 37. Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines Examinationscollegii für die bevorstehende Abgangsprüfung von dem Seminar in Tondern.

Da der Zusammentritt des durch das Ministerialschreiben vom 25. März 1859 angeordneten Examinationscollegii zur Abhaltung der Abgangsprüfungen an den Seminarien zur Zeit unthunlich ist, ernennt die oberste Civilbehörde behufs Abhaltung der bevorstehenden Abgangsprüfung am Seminar zu Tondern zu Mitgliedern des Examinationscollegii den Probst Valentiner als Vorsitzenden, den Pastor Carstens in Tondern, den Pastor Jessen in Abild und den Oberlehrer Frenkel zu Tondern.

Flensburg, den 26. April 1864.

№ 38. Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zur Erbauung der den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Strafanstalten.

Die Bestimmung des vormaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 21. Januar 1861, wonach die Beiträge zu den vom Herzogthum Schleswig gemäß der Verordnung vom 20. März 1854 aufzubringenden Kosten für die bei Rendsburg zu erbauenden, den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Strafanstalten nicht mehr an das Oberinspectorat der Strafanstalten in Glückstadt, sondern an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig eingesandt werden sollten, wird hiedurch

Digitized by Google

außer Kraft gesetzt und sind die erwähnten Beiträge für das laufende Jahr und für die Zukunft wieder von den betreffenden Behörden des Herzogthums Schleswig an das Oberinspectorat der Strafanstalten in Glückstadt einzusenden.

Flensburg, den 26. April 1864.

№ 39. Bekanntmachung, betreffend die Unterlegung des bisherigen Schleswigschen Zollamts und des Canalzollamts im Kronwerk zu Rendsburg unter die Holsteinische Verwaltung.

In Folge einer Vereinbarung mit den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist das bisherige Schleswigsche Zoll- und Canalzollamt im Kronwerk zu Rendsburg vom 1. Mai d. J. angerechnet der Holsteinischen Verwaltung untergelegt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 27. April 1864.

№ 40. Circulair.

Alle Behörden des Herzogthums Schleswig, welche vor der Occupation desselben durch die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Truppen Voranschläge irgend welcher Art für das Budget pro 1864/65 an das Finanzministerium oder das Ministerium für das Herzogthum Schleswig in Kopenhagen eingesandt haben, werden hiedurch angewiesen, insoweit solches nicht bereits geschehen, Abschriften derselben und der Begleitungsberichte förderlichst an uns einzusenden, auch dabei diejenigen Bemerkungen hinzuzufügen, zu denen sie sich unter den gegenwärtigen Umständen mit Bezug auf den betreffenden Gegenstand veranlaßt finden möchten.

Flensburg, den 28. April 1864.

№ 41. Circulair.

Sämmtliche Hebungsbehörden im Herzogthum Schleswig, welche früher Zinsen für Staatsobligationen auf Namen oder für Einschreibescheine des Finanzministeriums ausbezahlt haben, werden hiedurch angewiesen, baldthunlichst Verzeichnisse darüber an uns einzusenden. Die Verzeichnisse müssen, insoweit die Acten der Hebungsbehörden den erforderlichen Ausweis darüber geben, enthalten:

Digitized by Google

1. die Bezeichnung der Obligation oder des Einschreibescheins,
2. das Datum derselben,
3. den Namen und Wohnort des Eigenthümers,
4. den Betrag des Capitals,
5. den jährlichen Zinsbetrag,
6. den Fälligkeitstermin,
7. den letzten bezahlten Termin.

Die Rubrik 5 ist zu summiren.

Flensburg, den 28. April 1864.

An
sämmtliche Hebungsbehörden im Herzogthum Schleswig.

№ 42. Verordnung.

Nachdem die nach Maaßgabe des pass. IV der Verordnung vom 19. Februar d. J., betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache in Kirche und Schule, über die Sprachverhältnisse der Wies Harde vorgenommenen Untersuchungen ergeben haben, daß die Bevölkerung der Kirchspiele

Wanderup,
Nordhackstedt,
Großwiehe,
Wallsbüll und
Handewitt,

mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit die deutsche Sprache als ausschließliche Unterrichtssprache in allen Schulen und als ausschließliche Kirchensprache wünscht, wird hiemit verordnet, daß die obenerwähnte Verordnung vom 19. Februar d. J. auch auf die gedachten, bisher davon ausgenommenen 5 Kirchspiele Anwendung finden soll.

Flensburg, den 28. April 1864.

№ 43. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der provisorischen Verfügung vom 6. September 1863.

Durch die provisorische Verfügung vom 6. September 1863 sind alle Hofdienste auf den adlichen Gütern und den Besitzungen des St. Johannis Klosters unter Normirung des zur Anwendung zu bringenden Verfahrens für sofort ablösbar erklärt.

Digitized by Google

Da die Durchführung dieser Ablösung die zugleich vorbehaltene spätere Beschlußnahme der Stände zu einer bedeutungslosen machen würde und aus Veranlassung der hier deshalb erhobenen Beschwerden wird die Wirksamkeit der gedachten Verfügung bis zu einer definitiven Feststellung auf verfassungsmäßigem Wege hierdurch suspendirt.

Flensburg, den 30. April 1864.

№ 44. Verordnung, betreffend die Unterrichtssprache in der Stadt Tondern.

Unter Aufhebung derjenigen Bestimmungen im Schreiben des außerordentlichen Regierungs-Commissairs für das Herzogthum Schleswig an das Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern vom 7. Februar 1851, welche die Unterrichtssprache in den Schulen der Stadt Tondern betreffen, verfügt die oberste Civil-Behörde nach sorgfältiger Untersuchung der dortigen Sprachverhältnisse und in Uebereinstimmung mit den Wünschen der ganzen Bevölkerung der genannten Stadt hierdurch:

daß die Unterrichtssprache in den Schulen der Stadt Tondern, sowie des in Schulangelegenheiten mit dieser Stadt verbundenen s. g. Tonder Schloß- und Freigrundes die deutsche sein soll. In der dänischen Sprache soll in der Mittelclasse für Knaben 4 Stunden, in derselben Classe für Mädchen 3 Stunden, in den höheren Classen 2 Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt werden.

Der Magistrat der Stadt Tondern und der dortige Kirchenprobst sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Flensburg, den 30. April 1864.

№ 45. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der in Mögeltondern erscheinenden Zeitung „Vestslesvigske Tidende".

Es wird hierdurch verboten, die in Mögeltondern erscheinende Zeitung, genannt „Vestslesvigske Tidende", im Herzogthum Schleswig zu verbreiten. Die Polizeibehörden sind angewiesen, sämmtliche im Lande gefundenen Exemplare dieser Zeitung zu confisciren.

Flensburg, den 2. Mai 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Am 19. April ist der Landschreiber v. Linstow seines Amtes als Landschreiber der Landschaft Pellworm enthoben und die interimistische Verwaltung der Landschreiberei dem constituirten Landvogt Francke übertragen.

Unterm 21. April ist der Seminaroberlehrer Frenkel aus Bernburg als Oberlehrer der deutschen Abtheilung des Lehrerseminars in Tondern constituirt worden.

Eodem ist der Pastor Reimuth zu Lügum seines Amtes enthoben und der frühere Prediger Nissen zur einstweiligen Verwaltung des Pastorates zu Lügum constituirt.

Der Pastor Adolph Matzen ist am 23. April zum Prediger der Gemeinde Fjeldstrup in der in der Probstei Hadersleben ernannt.

Am 25. April sind dem vormaligen Advocaten C. E. Clausen in Cappeln und den Advocaten J. C. G. F. Johannsen in Neumünster und E. Lüders in Oldesloe Bestallungen als Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Schleswig und Concessionen zur Betreibung von Notariatsgeschäften im gedachten Herzogthume ertheilt.

Der Rathsverwandte Jacobsen in Tondern ist auf sein Ansuchen unterm 26. April vom Amte entlassen und der Kaufmann G. G. Wedersöe daselbst zum Rathsverwandten der Stadt Tondern ernannt.

Am 27. April ist der Hardesvogt Rumohr seines Amtes als Hardesvogt der Haderslebener Harde enthoben und die interimistische Verwaltung dieser Hardesvogtei dem Candidaten der Rechte Adolph Selig in Hadersleben übertragen.

Eodem ist der Bureaubeamte des Postinspectorates Bierrum zur interimistischen Verwaltung der Postmeisterstelle in Cappeln vom 1. Mai ab constituirt.

Unterm 28. April ist der Probst Karstensen in Broacker von seinen Aemtern als Probst der Probsteien Sonderburg und Apenrade, sowie als Hauptprediger der Gemeinde Broacker entlassen, und das Diaconat zu Broacker, da der Diaconus Schleppegrell Ort und Amt verlassen hat, für erledigt erklärt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

14tes Stück. Flensburg, den 14. Mai. 1864.

№ 46. Armeebefehl № 16.

Während der am 12. d. beginnenden Waffenruhe werden den Corps der alliirten Armee nachfolgende Rayons behufs Dislocirung der Truppen in weite Cantonnirungen zur Disposition gestellt.

Das Kaiserlich Königlich Oesterreichische 6. Armeecorps erhält im Herzogthum Schleswig die Aemter Hadersleben, Tondern und Lügumkloster.

Das Königlich Preußische combinirte erste Armeecorps erhält den übrigen Theil des Festlandes des Herzogthums Schleswig zur Disposition, mit Ausnahme der vorgenannten drei Aemter.

Die Dislocation ist nach den Gesichtspuncten anzuordnen, daß in Jütland, wie im Herzogthum Schleswig die Verpflegung durch die Wirthe zu erfolgen hat, nur in den etwa stärkere Garnison erfordernden Städten, sowie für einzelne behufs der nöthigen Küstensperre zu besetzende kleinere Ortschaften kann Magazinverpflegung bestehen bleiben.

Vorstehender Auszug des Armeebefehls über Dislocation und Verpflegung der Truppen durch die Quartiergeber wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung publicirt.

Flensburg, den 13. Mai 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß. Cct. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

15tes Stück. Flensburg, den 20. Mai. 1864.

№ 47. Verfügung, betreffend einige das Rechnungswesen der Domanialhebungsbeamten angehende Puncte.

Die in unserer Verordnung vom 22. Februar d. J. enthaltene Vorschrift, wonach Abschlüsse in Uebereinstimmung mit einem jener Verordnung beigegebenen Schema bis spätestens zum 10. jeden Monats für den verflossenen Monat mit den Beständen an die Centralkasse zu senden und ein zweites Exemplar derselben durch Vermittelung der vorgesetzten Instanzen an uns einzureichen sind, tritt in Folge veränderter Geschäftseintheilung für die Zukunft außer Kraft. Die Hebungsbehörden haben ihre Ablieferungen an die Centralkasse in der Weise zu beschaffen, daß sie derselben mittheilen, wie viel von ihnen resp. an Amtsintraden, an zu erstattenden Vorschüssen der Centralkasse und an Hebungen für dieselbe — letztere näher specificirt — abzuliefern ist, und für welchen Monat die Ablieferung erfolgt; und daß sie angeben, in wie weit die Ablieferung durch Einsendung von Contanten oder durch Liquidation von Zahlungen erfolgt, wobei die Münzsorten zu specificiren und die Rechnungsbelege in der Weise zu ordnen und zu designiren sind, wie dies etwa von der Centralkasse gewünscht werden möchte. Die Schlußablieferung für jeden Monat muß wo möglich so früh geschehen, daß die Secundaquittung der Centralkasse zugleich mit dem Hebungsextract an uns eingesandt werden kann, keinenfalls aber später, als daß sie bei regelmäßigem Postenlauf der Centralkasse bis zum 8. des folgenden Monats zukommt. Später eingehende Ablieferungen ist die Centralkasse berechtigt, nicht mehr für den verflossenen, sondern erst für den neuen Monat zu quittiren, der Hebungsextract aber darf auch nachträglich nur mit Quittungen belegt werden, welche auf denselben Monat lauten.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. von den Steuer- und Domanialhebungsbehörden erhobenen Stempelintraden sind nicht in die Hebungsextracte aufzunehmen, sondern es ist darüber monatlich ein besonderer Extract aus der nach der angezogenen Bekanntmachung zu führenden

Digitized by Google

Rechnung zu formiren und gleichzeitig mit dem gewöhnlichen Hebungsextract an uns einzusenden. Die Stempelintraden sind abzüglich 4 pCt. Hebungsgebühr in derselben Frist wie die Amtsintraden, jedoch mit besonderer Angabe ihres Belaufs, an die Centralkasse abzuliefern; von der Centralkasse wird darüber besonders in duplo quittirt werden, und dient die Secundaquittung zum Beleg des bezüglichen an uns einzusendenden Extracts. Insofern nicht schon bisher ähnliche Rechnungsextracte über die Stempelintraden an die Centralkasse eingesandt worden, sind dieselben auch für die bereits verflossenen Monate nachträglich an uns einzusenden.

Wenn der Behalt einer Hebungsbehörde nicht ausreicht, um die direct von uns oder von der Centralkasse auf sie angewiesenen Zahlungen zu bestreiten, so kann dieselbe den erforderlichen Vorschuß bei der Centralkasse requiriren, muß aber in dem Requisitionsschreiben ihr Verlangen durch bestimmte Bezeichnung der bevorstehenden Ausgaben unter Anziehung des Datums der bezüglichen Ordres motiviren. Jeder Vorschuß ist in dem Extract für denjenigen Monat zu berechnen, in welchem er eingeht, und aus welchem die bezügliche Quittung datirt. Vorschüsse zur Bestreitung der in den ersten Tagen eines Monats fälligen Zahlungen sind so zeitig zu requiriren, daß sie event. noch im Extract für den vorhergehenden Monat berechnet werden können, weil die Centralkasse gegen eine Quittung aus dem neuen Monat keinen Vorschuß gewährt, so lange nicht die Schlußablieferung für den verflossenen beschafft ist.

Flensburg, den 14. April 1864.

№ 48. Circulair.

Zufolge einer der obersten Civilbehörde von Seiten des Herzoglich Holsteinischen Sanitätscollegiums zugegangenen Mittheilung ist in einer Apotheke des Herzogthums Holstein ein durch den Handel bezogenes Morphium gefunden, welches 19 pCt. Strychnin beigemengt enthielt, während auch in anderen Ländern Verfälschungen des Santonins durch dieses gefährliche Gift vorgekommen sind. Die oberste Civilbehörde sieht sich daher veranlaßt, den Apothekern im Herzogthum Schleswig den Inhalt des § 61 der Apothekerordnung in Erinnerung zu bringen und dieselben aufzufordern, alle bezogenen Alkaloide und deren Verbindungen, bevor sie in Gebrauch gezogen werden, einer genauen chemischen Untersuchung auf ihre Reinheit zu unterziehen, mit dem Hinzufügen, wie im Falle nicht zu rechtfertigende Verunreinigungen dieser Präparate bei den Visitationen der Apotheken angetroffen werden sollten, die Contravenienten entsprechende Bestrafung nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 95 der Apothekerordnung zu gewärtigen haben werden.

Flensburg, den 4. Mai 1864.

Digitized by Google

№ 49. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der in Kopenhagen erscheinenden Blätter „Herr Sorensen“ und „Folkets Nisse“.

Es wird hierdurch verboten, die in Kopenhagen erscheinenden beiden Blätter

„Herr Sorensen“ und

„Folkets Nisse“

im Herzogthum Schleswig zu halten und zu verbreiten. Die Polizeibehörden sind angewiesen, sämmtliche im Lande gefundene Exemplare dieser Blätter zu confisciren.

Flensburg, den 17. Mai 1864.

№ 50. Patent, betreffend das Landmesser-Examen.

Das „Patent, betreffend die Aufhebung der unter dem 6. September 1834 angeordneten Landmesser-Examinations-Commission in Kiel, soweit das Herzogthum Schleswig angeht, und Errichtung einer fortwährenden Examinations-Commission in Kiel für Landmesser in dem gedachten Herzogthum“ wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Diejenigen, welche das Examen vor der unterm 6. September 1834 angeordneten Landmesser-Examinations-Commission in Kiel bestanden haben, dürfen erwarten, daß ihnen auf desfälliges Ansuchen eine Bestallung als Landmesser für das Herzogthum Schleswig ertheilt werde.

Flensburg, den 17. Mai 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Unterm 15. März ist der Postmeister Brink Seidelin auf sein Ansuchen vom Amte entlassen und die dadurch erledigte Postmeisterstelle in Christiansfeld dem Postgevollmächtigten Böhrnsen und am 14. April dem Baron v. Brockdorff die Verwaltung der Postmeisterstelle zu Bredstedt interimistisch übertragen.

Der Pastor Kock zu Buhrkal ist am 29. April vom Amte entlassen und die interimistische Verwaltung desselben dem Pastor A. Grauer übertragen.

Digitized by Google

Unterm 30. April sind die Rathsverwandten Middelheus, Damm, Bahnsen und Fischer in Apenrade auf ihr Ansuchen vom Amte entlassen und der frühere Senator Jürgen Ahlmann, der Kaufmann Marcus Hoyer Lüders, der Kaufmann Boy Boysen Jessen und der Schiffsrheder Gustav Raben zum ersten, zweiten, dritten und vierten Rathsverwandten der Stadt Apenrade ernannt.

Eodem ist dem Advocaten August P. C. Römer in Elmshorn eine Bestallung als Untergerichtsadvocat für das Herzogthum Schleswig ertheilt und dem Advocaten Nissen auf Fehmarn die Wahl seines Wohnorts im Herzogthum Schleswig freigestellt.

Eodem ist der Amtsverwalter Justizrath v. Linstow seines Amtes als Amtsverwalter des Amtes Flensburg entboben und der Regierungssecretair Wilhelm beauftragt, für die einstweilige Verwaltung dieses Amtes Sorge zu tragen.

Eodem ist der Pastor Claussen in Brecklum zum Prediger der Gemeinde Sörup ernannt.

Am 3. Mai ist der Kammerjunker v. Schöller seines Amtes als Hardesvogt der Nie- und Husby-Harde entboben und die interimistische Verwaltung dieser Harden dem Divisionsauditeur und früheren Hardesvogt Andersen übertragen.

Der frühere Hebungsgevollmächtigte Johann Thomsen Edens ist unterm 4. Mai zur Verwaltung der Aemter eines Amtsverwalters, Hausvogts und Branddirecters für das Amt Lügumkloster constituirt worden.

Unterm 7. Mai ist dem Bürgermeister Jahn aus Hamm die interimistische Verwaltung des Stadtsecretariates in Eckernförde übertragen und das dem Bürgermeister Spethmann daselbst früher ertheilte Commissorium auf die interimistische Verwaltung des Amtes eines Polizeimeisters in Eckernförde erstreckt worden.

Der Candidat der Theologie Eduard Carl Thomas Rönnau ist am 8. Mai zum Compastor in Burg ernannt.

Eodem sind die Pastoren Frenchen in Neukirchen, Fersley in Glücksburg und Henningsen in Oeversee von ihren Aemtern entlassen.

Unterm 9. Mai ist der Ortsvorsteher Lüddens in der seit dem 11. April ihm übertragenen interimistischen Verwaltung der Postexpeditionsstelle zu Arnis und der Postexpediteur Munderloh in der am 11. April ihm übertragenen interimistischen Verwaltung der Postexpeditionsstelle in Lügumkloster bestätigt, zugleich auch der seitherige Postexpediteur Nissen daselbst auf seinen Wunsch vom Amte entlassen.

Die interimistische Verwaltung der Aemter eines Polizeimeisters, Rathsverwandten und Rechnungsführers der Brandkasse der Stadt Flensburg ist unterm 10. Mai dem Bürgermeister Brinkmann in Lütjenburg übertragen und dem Königl. Preußischen Hauptmann Langer die volle Anerkennung für die bisher von ihm geführte Verwaltung des Polizeimeisteramtes ausgesprochen.

Unterm 12. Mai ist die interimistische Verwaltung des Actuariates in der Böcking-Harde dem cand. jur. Julius Heinrich Jansen in Niebüll, die des Actuariats der Karr-Harde dem Amtssecretair Georg Christian Adler aus Bredstedt übertragen, und der Amtssecretair C. J. H. Mahlstedt aus Poppenwurth zur interimistischen Verwaltung des Actuariats für die Hüttener Harde constituirt.

Am 13. Mai sind die seitherigen Mitglieder beider städtischen Collegien der Stadt Flensburg ihrer Functionen entboben. An die Stelle der entlassenen Mitglieder des Magistrats sind unter Auf-

Digitized by Google

Hebung der Bestimmung vom 30. September 1850, daß das erste Mitglied des Flensburger Magistrats künftig den Titel eines Oberpräsidenten führen soll, der seitherige Oberappellationssecretair in Lübeck, J. Bremer, zum ersten und dirigirenden Bürgermeister ernannt und ferner als zweiter Bürgermeister der Kaufmann Joh. Nic. Petersen in Flensburg, sowie als Rathsverwandte der fungirende Polizeimeister Brinkmann, der Kanzleisecretair und Gerichtshalter Reimers in Wandsbeck, der Kaufmann J. Henningsen, der Rentier Andr. Jensen, der Kaufmann F. W. Funke und der Kaufmann M. Callsen constituirt. Zugleich ist der Kanzleisecretair Reimers mit der interimistischen Verwaltung des Stadtsecretariates beauftragt worden.

Ferner ist der Kammerherr und seitherige Oberpräsident v. Rosen von den Functionen eines Commissairs für die schleswigschen Eisenbahnen entbunden und die einstweilige Wahrnehmung dieser Functionen dem Chausseedirector Herzbruch übertragen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß. Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Vonton in Flensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

16tes Stück. Flensburg, den 1. Juni. 1864.

№ 51. Circulair.

Um soweit thunlich eine Uebersicht darüber zu gewinnen, welche Capital- und Zinsforderungen der Staatscasse gegen Angehörige des Herzogthums Schleswig zustehen, und es zu verhindern, daß während der Dauer der Verwaltung des Herzogthums Schleswig durch die unterzeichnete Behörde Zahlungen darauf an Behörden und Cassen im Königreich Dänemark geleistet werden, beauftragen wir das Amthaus hierdurch auf geeignete Weise, insbesondere durch Vernehmung der Hebungsbehörden des dortigen Districts sowie der betreffenden Debitoren, über Ansprüche der gedachten Art Nachrichten einzuziehen und dieselben, nach Anleitung des beifolgenden Schemas zusammengestellt, baldthunlichst an uns einzusenden.

Dabei sind die Debitoren aufzufordern, sich zu verpflichten, bisweiter keine Zahlungen an Behörden und Cassen des Königreichs Dänemark zu leisten; bei etwaniger Weigerung aber ist sofort über den betreffenden Fall besonders an uns zu berichten.

Sollten einzelne Debitoren, welche bisher Zinsen und Capitalabträge an eine Hebungsbehörde des dortigen Districts entrichtet haben, nicht in demselben wohnen, so ist das Erforderliche durch Requisitionsschreiben an deren Obrigkeit zu bewirken.

Flensburg, den 19. Mai 1864.

Circulair
an sämmtliche Oberbeamte des Herzogthums Schleswig.

Digitized by Google

№ 52. Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Abgangsprüfung bei dem Schullehrerseminar in Eckernförde.

Die oberste Civilbehörde hat unterm 19. März d. J. die Abgangsprüfung bei dem Schullehrerseminar in Eckernförde angeordnet und anstatt des Bischofs für das Herzogthum Schleswig den Probst Hansen in Schleswig als Vorsitzenden, sowie den Probst Wald in Waabs als Mitglied des Examinationscollegii ernannt.

Nachdem die Abiturientenprüfung beendigt, sind die Zeugnisse von dem Probst Hansen und für den erkrankten Seminardirector von dem Seminarlehrer Nissen in Eckernförde unterzeichnet worden.

Flensburg, den 19. Mai 1864.

№ 53. Verfügung.

Die Vacanzen der Pfarrämter in Kirchspielen mit dänischer oder zum Theil dänischer Kirchensprache sind in Zukunft in den „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen", sowie in dem „Altonaer Mercur" oder in einem von den in unserer Verfügung vom 7. März c. genannten Hamburger Blättern in deutscher, dagegen in dem in Hadersleben erscheinenten Blatt „Nordslesvigske Tidende", sowie in einem Localblatt sowohl in dänischer als in deutscher Sprache bekannt zu machen.

Flensburg, den 19. Mai 1864.

№ 54. Circulair.

Von dem Oberlandwegeinspectorat ist angezeigt worden, daß die in den §§ 40—42 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 gegebenen Vorschriften hinsichtlich der Abhaltung der Frühlingswegeschau, sowie demnächstiger Mittheilung der Befundprotocolle, und der darauf von der Districtsobrigkeit erlassenen Verfügungen an das Oberlandwegeinspectorat, ungeachtet des Circulairs der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 2. Februar 1847, durch welches jene Vorschriften in Erinnerung gebracht werden, nicht in allen Wegedistricten genügende Beachtung finden.

In dieser Veranlassung wird die Beobachtung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen den Districtsobrigkeiten sämmtlicher Wegedistricte im Herzogthum Schleswig hiedurch eingeschärft.

Flensburg, den 25. Mai 1864.

An
die Districtsobrigkeiten sämmtlicher Wegedistricte
im Herzogthum Schleswig.

Digitized by Google

№ 55. Verordnung.

Zur speciellen Verwaltung des Zoll- und Brennsteuerwesens im Herzogthum Schleswig ist provisorisch ein uns verantwortliches Zolldirectorat, mit dem Sitze in Flensburg, errichtet worden und übernimmt bis weiter die Leitung der Geschäfte bei demselben der vormalige Zollverwalter Carl Friedrich Sachau.

Die Zollämter sind zunächst diesem Zolldirectorat, welches auch die Geschäfte des Oberzollinspectors mit wahrnimmt, untergeordnet und haben den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Alle vom Zolldirectorat ausgehenden Mittheilungen und Erlasse werden im Namen desselben und mit der Unterschrift des Zolldirectors ausgefertigt, gleichwie alle an dasselbe bestimmten Berichte und Eingaben, also auch die seither an das Oberzollinspectorat gegangenen, künftig an das Zolldirectorat in Flensburg zu richten sind.

Gegen die Entscheidung des Zolldirectorats bildet die oberste Civilbehörde die Berufungsinstanz.

Die Wirksamkeit des Zolldirectorats beginnt am 1. Juni d. J.

Flensburg, den 26. Mai 1864.

№ 56. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. December 1863 wegen der den Wehrpflichtigen zu ertheilenden Seefahrtsbücher.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. December 1863, nach welcher die im § 45 der provisorischen Wehrpflichtsverordnung vom 3. September 1863 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Seefahrtsbücher von dem 1. April d. J. an in Kraft treten sollen, wird hierdurch angeordnet, daß es auch ferner bis zu anderweitiger Verfügung nach den Vorschriften der früheren Gesetzgebung über die den Seewehrpflichtigen zu ertheilenden Patente zu verhalten ist.

Flensburg, den 27. Mai 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Am 14. April ist der Major a. D. v. Jeß bis weiter zum Chef des zweiten schleswigschen Aushebungsdistricts bestellt worden.

Digitized by Google

Unterm 11. Mai ist der Dr. phil. Wilhelm Gideonsen zum Rector an der Gelehrtenschule in Husum constituirt.

Dem Lehrer O. H. Nickmers in Bredstedt sind die Functionen des zweiten Lehrers an der dänischen Abtheilung des Schullehrerseminars zu Tondern am 21. Mai interimistisch übertragen.

Gleichfalls am 21. Mai ist der Feldmesser Johann Valentin Ritter zu Langenweddelfeld als Amtsverwalter für das Westeramt Hadersleben constituirt.

Am 22. Mai sind die Pastoren Voigt zu Wanderup, Simonsen zu Wallsbüll und Buck zu Norddackstedt ihrer Aemter enthoben.

Eodem sind dem Adjuncten beim Realgymnasium in Rendsburg Dr. phil. P. D. Ch. Hennings die Functionen eines fünften Lehrers an der Gelehrtenschule in Husum, die eines Hülfslehrers an der gedachten Schule dem Candidaten H. Wiggers aus Plön interimistisch übertragen, und ist der Lehrer H. Kühlbrandt in die Stelle eines sechsten Lehrers eingerückt.

Beim Postinspectorate in Flensburg sind in Beschäftigung getreten: als Bureauvorsteher Wichmann, als Postcontrolleur Icke, als Revisor Brandt, als Bureaubeamte Egly und Mestern, und als Bureaudiener Otto.

Folgende Veränderungen im Beamtenpersonal des Zollwesens sind angeordnet:

Es sind entlassen:

Am 9. April d. J. der Zollassistent Pagh in Flensburg und der Zollcontrolleur Bonnichsen in Friedrichstadt;

am 26. April der Zollhebungscontrolleur Knoblauch auf Pellworm;

am 9. Mai der Zollhebungscontrolleur Eschen zu Ockholm;

am 19. Mai der Zollhebungscontrolleur Jacobsen und die Zollassistenten Glaser und Riis in Hoinis;

am 24. Mai der Zollinspector, Justizrath Falck in Flensburg;

am 26. Mai der Oberzollinspector für das Herzogthum Schleswig, Justizrath Blom.

Es sind constituirt worden:

Am 16. März d. J. der vormalige Zollassistent Greve als Zollverwalter in Cappeln;

am 9. April der vormalige Zollverwalter Glüsing als Zollverwalter vor Gottorff und der vormalige Zollverwalter Huwald als Zollverwalter in Eckernförde;

am 14. April die vormaligen Revisionsassistenten J. Lorenzen und Käfer als Zollassistenten bei dem Zollamte vor Gottorff;

am 16. April der Zollcomtoirist Peters als Zollhebungscontrolleur zu Ockholm, die Zollassistenten Möller und Scharf als Controlleure, der vormalige Kreuzzollassistent Schaumann-Jans, der Zollaspirant Dethleffsen und der Grenzzollwächter Thams als Zollassistenten bei dem Zollamte zu Tönning, der Zollassistent Jansen als Controlleur bei dem Zollamte zu Husum, der Zollassistent Hansen als Zollhebungscontrolleur auf Nordstrand und C. C. Rubens als Zollhebungscontrolleur auf Pellworm;

am 9. Mai der Zollassistent Ziegeler als Zollverwalter in Friedrichstadt und der vormalige Zollcontrolleur Falckenberg als Zollverwalter in Holtenau;

am 12. Mai der vormalige Revisionsassistent J. C. L. Lorenzen als Zollassistent in Friedrichstadt;

Digitized by Google

Am 19. Mai der vormalige Zollassistent Ohlmeyer als Hebungscontroleur und der vormalige Kreuzzollassistent Iversen als Zollassistent in Holnis.

Am 20. Mai der Zollaspirant Hinrichs als Zollassistent in Garding und der Zollgevollmächtigte Wahl als Zollassistent in Husum.

Am 23. Mai der vormalige Zollbeamte Carl Schrader als Zollcontroleur in Friedrichstadt.

Am 26. Mai der vormalige Zollverwalter Sachau als Zolldirector für das Herzogthum Schleswig.

Am 26. Mai der Zollverwalter Carstensen in Schwartau als Zollinspector bei dem Zollamte in Flensburg.

Es ist versetzt:

Am 23. Mai d. J. der Zollassistent Dircks von Burg a. F. nach Holtenau.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß. Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von G. A. F. Pouton in Flensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verze

über Forderungen der Staats-Casse gege

Name und Wohnort des Debitors.	Entstehung der Schuld und Datum der Schuldurkunden (so weit bekannt).	Capitalabtrag (event. ursprünglicher und noch rückständiger).		Zinsfuß.	Zinstermin.
		fl.	kr.		

Digitized by Google

ch n i ß

Angehörige des Herzogthums Schleswig.

...esmal zu ent-...tender Zins-betrag.		Wann die letzte Zinszahlung stattgefunden hat.	Bestimmungen über den Capitalabtrag.	Wann der letzte Capitalabtrag stattgefunden hat.	Bemerkungen, insbesondere darüber, ob der Debitor sich verpflichtet, bis weiter an keine dänische Casse zu bezahlen, unter Anschließung seiner Erklärung.
Rbd	ß				

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

17tes Stück. Flensburg, den 6. Juni. 1864.

№ 57. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Zinsansprüchen wegen Königlich Dänischer bisher durch Cassen im Herzogthum Schleswig verzinster Staatsobligationen.

Mit Rücksicht auf den am 11. d. M. eintretenden Verfallstermin von Zinsen Königlich Dänischer Staatsobligationen werden hiedurch alle Inhaber solcher Obligationen, deren Zinsen bisher durch Cassen des Herzogthums Schleswig ausbezahlt sind, falls sie ferner die Auszahlung durch dieselben Cassen wünschen, und die betreffenden Schuldocumente entweder ursprünglich auf Namen lauten oder später auf Namen umgeschrieben sind, auch schon zur Zeit der Occupation des Herzogthums Schleswig durch die alliirten Mächte Angehörigen dieses Herzogthums eigenthümlich zustanden, aufgefordert, ihre Ansprüche vor Ausgang des Monats Juni bei derjenigen Casse anzumelden, durch welche die Zinszahlung zuletzt erfolgt ist. Indem wir uns übrigens die Beschlußnahme darüber, ob und in wie weit eine Befriedigung solcher Ansprüche wird stattfinden können, zur Zeit annoch vorbehalten, fügen wir zur Beobachtung Seitens der Anmeldenden und resp. der Cassenbeamten Folgendes hinzu:

1. Nicht blos Privatpersonen, sondern auch die Vorsteher von Communen und Instituten, zu deren Vermögen Obligationen der fraglichen Art gehören, haben die Zinsansprüche der Letzteren anzumelden.
2. Auch die Zinsansprüche für Obligationen, welche von Hebungs- oder anderen Beamten als Dienstcaution deponirt sind, müssen angemeldet werden.
3. Die Anmeldung steht auch solchen Personen frei, denen ein rechtlicher Anspruch auf den Zinsgenuß von Obligationen zusteht, ohne daß sie zur Disposition über das Capital befugt sind.
4. Bei der Anmeldung sind Abschriften der betreffenden Schuldocumente oder, insofern solche von deponirten Cautionsobligationen nicht füglich herbeizuschaffen, von den ertheilten Depo-

Digitized by Google

sitenscheinen einzuliefern. Außerdem ist in dem unter Nr. 3 gedachten Falle eine Bescheinigung über das den Zinsgenuß begründende Verhältniß beizubringen.

5. Die Anmeldung kann übrigens schriftlich oder mündlich erfolgen, jedoch stets unter vollständiger Angabe von Stand, Namen und Wohnort des Betreffenden.

6. Die Cassenbeamten haben die bei ihnen beschafften Anmeldungen in einer schematischen Uebersicht zusammen zu stellen und mit den nach Nr. 4 und 5 eingegangenen Schriftstücken spätestens am 8. Juli d. J. an uns einzusenden. Die Uebersicht muß enthalten:
   a. die Bezeichnung jedes Schulddocuments,
   b. das Datum desselben,
   c. Stand, Namen und Wohnort des Anmeldenden,
   d. den Capitalbetrag,
   e. den Zinsfuß,
   f. die Zinstermine,
   g. den event. an den Anmeldenden zu entrichtenden Zinsbetrag. (Diese Rubrik ist zu summiren),
   h. eine Angabe des Cassenbeamten darüber, was aus seinen Büchern und Acten in Betreff der letzten Zinszahlung zu ermitteln gewesen,
   i. einen Hinweis auf die miteingesandten Schriftstücke und etwanige besondere Bemerkungen.

7. Es wird durchweg vorausgesetzt, daß die Schuld, wofür Zinsen beansprucht werden, zu der den Herzogthümern mit dem Königreich Dänemark bisher gemeinsam gewesenen Staatsschuld gehöre. Anmeldungen, welche sich auf die für die Aufhebung der Hartkornsprivilegien im Königreich Dänemark ausgestellten Obligationen beziehen, sind demnach unter keinen Umständen anzunehmen.

Flensburg, den 1. Juni 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Dem vormaligen Advocaten Christian Rönnenkamp in Flensburg ist unterm 27. Mai eine Bestallung als Untergerichtsadvocat für das Herzogthum Schleswig, und eine Concession zur Betreibung von Notariatsgeschäften im gedachten Herzogthum ertheilt.

Digitized by Google

Unterm 30. Mai ist der Landmesser Creutz in Flensburg als Entschädigungscommissair für die durch den Bau der Chaussee von Bredstedt nach Tondern erforderliche Entschädigungsverhandlung ernannt worden.

Am 28. Mai sind ernannt: der Pastor Claus Thomsen zum Prediger der Gemeinde Sterup, der Pastor A. Hansen zum Hauptprediger der Gemeinde Broacker, der Pastor Fr. Hoeck zum Prediger der Gemeinde Adelbye, der Pastor Chr. Fr. Frenssen zum Prediger der Gemeinde Steinberg, der Pastor S. Fr. Desler zum Prediger der Gemeinde Quern, der Pastor Johnsen zum Prediger der Gemeinde Munkbrarup, der Pastor P. Knuth zum Diaconus in Grundhof, der Pastor Lor. Siemonsen zum Prediger der Gemeinde Husby und der Pastor P. H. C. Claudius zum Prediger der Gemeinden Tolk und Rübel.

Eodem sind dem Districtsschullehrer Johann Peter Heinrich Maack auf Pellworm die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen ertheilt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß. Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

18tes Stück. Flensburg, den 15. Juni. 1864.

№ 58. Bekanntmachung.

Der Colonnenweg in der Groß-Dännewerker Feldmark, welcher bei Annettenhöhe an den von Schleswig über die Wöhrde nach Husbye führenden Nebenweg sich anschließt und nördlich von Husbye zwischen diesem Dorfe und Schubye den Ochsenweg trifft, ist in die Zahl der öffentlichen Nebenwege aufgenommen worden.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Flensburg, den 4. Juni 1864.

№ 59. Steckbrief.

Auf Ansuchen des Großherzoglich Oldenburgischen Obergerichts im Fürstenthum Lübeck vom 3. c. m. zu Eutin werden sämmtliche Polizeibehörden des Herzogthums Schleswig hierdurch angewiesen, auf die hierunter näher bezeichnete Catharina Friederike Hein aus Cassendorff, welche des Verbrechens des Diebstahls angeklagt ist und sich auf flüchtigem Fuße befindet, zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle anzuhalten und der requirirenden Gerichtsbehörde sofort davon direct Anzeige zu machen.

Flensburg, den 7. Juni 1864.

Signalement.

Die p. Hein ist 27 Jahre alt, sieht aber älter aus; Bekleidung und sonstige Kennzeichen können nicht angegeben werden, jedoch daran leicht kenntlich, daß sie beim Sprechen Zuckungen im Gesichte hat.

Digitized by Google

№ 60. Verordnung, betreffend die Kirchen- und Unterrichtssprache in verschiedenen Kirchspielen der Probstei Tondern.

Unter Aufhebung der Bestimmungen im Schreiben des außerordentlichen Regierungs-Commissairs für das Herzogthum Schleswig an das Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern vom 7. Februar 1851 verfügt die oberste Civilbehörde nach sorgfältiger Untersuchung der Sprachverhältnisse und in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Bevölkerung in den unten genannten Kirchspielen hiedurch:

1. In Beziehung auf die Kirchspiele Aventoft, Humtrup, Klixbüll und Leck:
   a. Die Kirchen- und Schulsprache soll in diesen Kirchspielen die deutsche sein.
   b. Für den Unterricht in den Schulen treten dieselben Bestimmungen ein, welche für diejenigen Kirchspiele gelten, in denen die deutsche Sprache bisher schon die alleinige Unterrichtssprache war.
2. In Beziehung auf die Kirchspiele Süder-Lügum, Braderup, Carlum, Ladelund, Uberg und Medelhye:
   a. Am ersten Sonntage eines jeden Monats, Vormittags, und am dritten Sonntage eines jeden Monats, Nachmittags, soll der Gottesdienst in dänischer, an allen übrigen Sonn- und Festtagen, sowie am dritten Sonntage eines jeden Monats, Vormittags, aber in deutscher Sprache gehalten werden.
   b. Andere gottesdienstliche Handlungen werden in deutscher und nur dann, wenn die Betheiligten es wünschen, in dänischer Sprache vorgenommen. Auf besonderes Verlangen der betreffenden Eltern oder Vormünder ist auch der Confirmandenunterricht in dänischer Sprache zu ertheilen.
   c. Die Unterrichtssprache soll in den Schulen dieser Kirchspiele, mit Ausnahme der Schule in Jardelund die deutsche sein. Die dänische Sprache wird unter die Unterrichtsgegenstände dergestalt aufgenommen, daß dazu mindestens 4 Stunden wöchentlich verwandt werden.
   d. Die Unterrichtssprache in der Schule zu Jardelund, Kirchspiels Medelhye, soll die dänische sein. Die deutsche Sprache wird unter die Unterrichtsgegenstände dergestalt aufgenommen, daß dazu mindestens 4 Stunden wöchentlich verwandt werden.

Das Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Flensburg, den 8. Juni 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Am 31. Mai d. J. ist der constituirte Pastor Carl Juhl als Prediger der Gemeinde Esgrus, der constituirte Pastor Möller von Oland als Pastor der Gemeinden Süderbrarup und Loit, der constituirte Pastor Tvede als Prediger der Gemeinden Brodersby und Taarstedt und der Pastor Möller in Oldesloe als Prediger der Gemeinde Satrup ernannt.

Der frühere Probst Kofoed-Hansen ist, da er Ort und Amt verlassen, am 1. d. M. nunmehr auch als Prediger der Gemeinde Alt-Hadersleben entlassen worden.

Unterm 2. d. M. ist die Wahl des Rectors Heß in Oldenburg zum Prediger der Gemeinde Schwesing bestätigt und der Rector Christian Wilhelm Brodersen in Uetersen zum Prediger der Gemeinden Thumby und Struxdorff ernannt.

Unterm 4. Juni ist der Hardesvogt Lind in Tondern seines Amtes als Hardesvogt der Wieding-Harde enthoben und die interimistische Verwaltung dieser Harde dem constituirten Hardesvogt der Tonder- und Hoyer-Harden, Reeder, übertragen.

Eodem sind dem Districtsschullehrer Hans Christian Hardt in Grödersby die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen ertheilt worden.

Unterm 11. Juni ist der Hardesvogt With in Hadersleben seines Amtes als Hardesvogt der Gram-Harde enthoben und das Hadersleb'ener Amthaus beauftragt, wegen der interimistischen Verwaltung dieses Dienstes das Nöthige anzuordnen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß. Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

19ter Stück. Flensburg, den 24. Juni. 1864.

№ 61. Bekanntmachung.

Der Staudamm, welcher sich in den Feldmarken der Dorfschaften Ellingstedt und Groß-Rheide durch das Thal der Rheider Au zieht, wird nach theilweiser Abtragung zur Anlegung eines Weges benutzt und dieser Weg bis an die Friedrichstadt-Schleswiger Nebenlandstraße verlängert werden. Der neue Weg wird unter die Nebenwege aufgenommen.

Flensburg, den 13. Juni 1864.

№ 62. Bekanntmachung.

Unterm 4. d. M. ist der Architect Johann Friedrich Holm in Rendsburg als Bauinspector für den nördlichen Theil des Herzogthums Schleswig constituirt worden, nämlich für die Aemter Hadersleben, Apenrade, Tondern, Lügumkloster, für die Inseln Alsen, Arroe, Romoe, Sylt und Föhr, für die Städte Hadersleben, Apenrade, Tondern und Sonderburg, sowie für die Flecken Lügumkloster, Gravenstein und Norburg. Als Wohnsitz ist demselben bis weiter die Stadt Flensburg angewiesen.

Dem constituirten Bauinspector ist die Aufsicht sämmtlicher in den genannten Distrikten belegenen, dem Bauinspector Meyer in Schleswig die Aufsicht sämmtlicher im übrigen Theil des Herzogthums belegenen, aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Gebäude, unangesehen, ob dieselben früher zum Ressort des Finanzministeriums oder zum Ressort des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig gehörten, übertragen worden.

Flensburg, den 14. Juni 1864.

Digitized by Google

№ 63. Verordnung, betreffend die Umrechnung der Brandtaxationssummen von Reichsmünze in Courant.

In Verfolg unserer Verordnung vom 4. März d. J. (Verordnungsblatt Stück 6 Nr. 6) bestimmen wir rücksichtlich der nach dänischer Reichsmünze geführten Brandcataster in den Städten und Landdistricten des Herzogthums Schleswig, daß bei Umrechnung der Taxationssumme jedes einzelnen Gebäudes der sich herausstellende Courantbetrag dergestalt abzurunden, daß letzterer durch zehn theilbar ist. Beträge von 5 Mk. Cour. und darüber sind demnach als volle 10 Mk. zu rechnen, Beträge unter 5 Mk. dagegen fortzulassen.

Flensburg, den 14. Juni 1864.

№ 64. Patent, betreffend die Einschärfung der wegen Ertheilung von Unterricht in der deutschen Sprache in den nördlichen Districten des Herzogthums Schleswig erlassenen Verfügungen.

In Veranlassung mehrfacher Petitionen aus den nördlichen Districten des Herzogthums Schleswig, betreffend die Ertheilung von Unterrichtsstunden in der deutschen Sprache, werden die in der durch das Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 26. Mai 1840 veröffentlichten Allerhöchsten Resolution vom 14. s. M. pass. 2 erlassenen Verfügungen, also lautend:

„2. Den Lehrern an den Districtsschulen Unseres Herzogthums Schleswig, in welchen in Gemäßheit der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 der Unterricht in dänischer Sprache ertheilt wird, soll die Verpflichtung obliegen, denjenigen Schulkindern, deren Eltern oder Vormünder solches wünschen, außer der gewöhnlichen Schulzeit in drei Privatstunden wöchentlich Unterricht in der deutschen Sprache zu ertheilen. Diejenigen Lehrer, welche derselben hinreichend kundig sind, haben gegen eine annoch näher zu bestimmende Vergütung vom 1. Januar 1841 an damit den Anfang zu machen. In Zukunft ist aber den Lehrern an den gedachten Schulen die unentgeltliche Ertheilung dieses Unterrichts bei ihrer Anstellung aufzuerlegen, und jeder Schullehrer, sowie jeder Seminarist, welcher als Unterlehrer oder Gehülfe an einer dieser Districtsschulen angestellt, oder zu einer solchen versetzt zu werden wünscht, hat in der von dem beikommenden Probsten mit ihm anzustellenden Prüfung nachzuweisen, daß er der deutschen Sprache so kundig ist, um im Lesen und Schreiben derselben Unterricht ertheilen zu können."

hiedurch eingeschärft.

Die Kirchenvisitatoren haben darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen zur Ausführung gelangen.

Flensburg, den 16. Juni 1864.

Digitized by Google

№ 65. Verfügung, betreffend die Führung der Kirchenbücher für diejenigen Districte, wo statt der dänischen wiederum deutsche Kirchensprache eingeführt ist.

Für alle Kirchspiele, in denen statt der dänischen die deutsche Sprache ausschließlich oder überwiegend als Kirchensprache wiederum eingeführt worden, sind die Kirchenbücher fortan in deutscher Sprache zu führen. In denjenigen dieser Kirchspiele, in welchen nach der erlassenen Anordnung die Ministerialverhandlungen auf Verlangen der Betheiligten in dänischer Sprache vorzunehmen sind, muß auch die Eintragung dieser Handlungen in das Kirchenbuch auf Verlangen in dänischer Sprache erfolgen.

Da Extracte aus den Kirchenbüchern überall wortgetreu sein sollen, müssen die Extracte aus dem Zeitraum, in welchem die Kirchenbücher in dänischer Sprache geführt worden, selbstverständlich in dänischer Sprache ausgefertigt werden, jedoch soll der betreffende Prediger auf Verlangen dem Extract gegen eine Gebühr von 8 ß. Cour. eine Uebersetzung in deutscher Sprache hinzufügen.

In denjenigen Fällen, wo die Prediger, denen früher die Führung der Kirchenbücher oblag, deutsche Orts-, Familien- oder Taufnamen nach dänischer Orthographie oder auf andere Weise corrumpirt eingetragen haben, sind solche Namen auf Verlangen der Betheiligten nach vorher einzuholender Genehmigung des Kirchenvisitatorii, welches im Kirchenbuche zu vermerken ist, vom Prediger zu berichtigen.

Flensburg, den 16. Juni 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Reverlera.

Personal-Chronik.

Unterm 10. Juni ist der Schiffscapitain Jacob Hansen in Flensburg zum Hafenmeister und Brückenvogt daselbst constituirt.

Unterm 13. Juni ist der Candidat der Theologie Weiland aus Oldenswort als Hülfslehrer an der Gelehrtenschule in Husum constituirt.

Digitized by Google

Nachdem der Canalinſpector Dr. Mommſen in Rendsburg bereits von der früheren Regierung auf ſein Anſuchen zum 1. Juli d. J. in Gnaden und mit Penſion entlaſſen und dieſe Entlaſſung von der oberſten Civilbehörde beſtätigt worden, iſt am 13. Juni d. J. im Einvernehmen mit den Bundescommiſſairen für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg der Waſſerbauinſpector Biggers in Cuxhaven wieder zum Inſpector des Schleswig-Holſteiniſchen Canals, zum Canalſecretair, Packhaus- und Materialverwalter und Hafenmeiſter in Rendsburg ernannt worden.

Am 13. d. M. iſt die Frau Priorin des adelichen St. Johannis-Kloſters vor Schleswig, Hedwig Magdalene Chriſtiane v. Scheele mit Tode abgegangen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieſes Blatt zu dem Preiſe von 2 ß Crt. für den Bogen durch ſämmtliche Poſtcomtoirs und Expeditionen beziehen.

Druck von G. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

20stes Stück. Flensburg, den 27. Juni. 1864.

№ 66. Bekanntmachung, betreffend die Zollgrenze gegen Jütland und die an derselben zu Wonsild, Foldingbroe und Gredstedbroe errichteten Zollhebungsstellen s. w. d. a.

§ 1.

Die wirkliche Landesgrenze des Herzogthums Schleswig gegen die dänische Provinz Jütland bildet auch die Zollgrenze.

Vergleiche den § 1 der früher geltenden Verordnung vom 12. December 1838, betreffend das Zollwesen an der Zollgrenze zwischen Jütland und dem Herzogthum Schleswig.

§ 2.

Zollpflichtige Waaren dürfen die Grenze nur bei Wonsild (Kolding), Foldingbroe und Gredstedbroe, woselbst Zollhebungscontrolen etablirt worden sind, überschreiten. Diese Controlen sind dem Zollamte zu Hadersleben untergelegt.

Alle sonstigen Uebergänge längs der Jütischen Grenze sind, bei Vermeidung der in der bestehenden Zollgesetzgebung angedrohten Strafen, für den Transport zollpflichtiger Waaren verboten.

§ 3.

Zollfreie Waaren passiren, außer bei den im § 2 genannten drei Zollcontrolen ferner ein und aus auf den Landstraßen über Dalbye, Ödbis und Skudstrup und an den Ueberfahrtsstellen zu Schottburg, Willebüll, Hjortlund und Jedstedt, woselbst sie aber bei den dort zu stationirenden Zollbeamten oder Gensdarmen angemeldet werden müssen.

§ 4.

Die etwaige Anordnung eines Grenzzollbistricts mit verschärften Controlmaßregeln wird vorbehalten.

§ 5.

Die im § 2 genannten Hebungscontrolen treten am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Vorstehendes wird mit Bezugnahme auf den § 3 unserer Verordnung vom 14. März d. J. und unter Hinweisung auf den § 55 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, betreffend die zum Transport von fremden Waaren erlaubten Straßen, sowie als Ergänzung des in der Bekanntmachung vom 6. April 1839 mitgetheilten Verzeichnisses der Zollhebungs- und Meldeposten, hierdurch für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Flensburg, den 20. Juni 1864.

№ 67. Bekanntmachung.

Das Soldbuch des Secondlieutenants Grafen v. Gersdorff vom Garde-Husarenregiment, welches von der Cassen-Commission genannten Truppentheils unterm 1. Februar d. J. ausgefertigt war, ist verloren gegangen und daher auf Grund des § 411 des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements für ungültig erklärt worden, so daß keine Casse befugt ist, darauf irgend welche Zahlungen zu leisten.

Vorstehendes wird auf Ansuchen zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, falls qu. Soldbuch aufgefunden werden sollte, dasselbe an die Königlich Preußische Feld-Intendantur des combinirten Armeecorps zu Schleswig zur Cassation abzuliefern.

Flensburg, den 20. Juni 1864.

№ 68. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. (Verordnungsblatt 6. Stück) machen wir hiemit bekannt, daß dem für das Herzogthum Schleswig constituirten Stempelpapierverwalter F. Festesen in Schleswig am heutigen Tage das neu angefertigte Stempelpapier mit dem Auftrage übergeben worden ist, für die ungesäumte Vertheilung des qu. Stempelpapiers an die nachstehend benannten und von uns anerkannten Stempelpapier-Distributeure:

1. Flensburg ..... Kaufmann Bune,
2. Hadersleben ..... Deputirter Petersen Frey,
3. Apenrade ..... Färber M. J. Festesen,
4. Lügumkloster ..... vormaligen Gevollmächtigten C. Bürcke,
5. Bredstedt ..... Landschreiber-Gevollmächtigten Lund,
6. Garding ..... Comtoirist S. F. Volquartz,
7. Tondern ..... Kaufmann C. L. Pasche,
8. Husum ..... Buchbinder L. Thomsen,
9. Tönning ..... Gevollmächtigten E. Kramer,
10. Glücksburg ..... Madame Kruse,
11. Friedrichstadt ..... Madame Römer,

Digitized by Google

12. Eckernförde ..... Kaufmann Martini,
13. Schleswig ..... die Comtoiristen Siebke und Loff,

Sorge zu tragen.

Vom 1. Juli d. J. ab ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe das neu angefertigte Stempelpapier in allen Fällen, wo gesetzlich Stempelpapier vorgeschrieben ist, anzuwenden.

Flensburg, den 21. Juni 1864.

№ 69. Verfügung.

Zur Deckung der Vergütung der Brandschäden in den zur generellen städtischen Brandcasse gehörenden Städten und Ortschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages erforderlich.

Es wird daher im Einvernehmen mit der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags von ¼ Procent der Versicherungssumme, außer dem durch die Allerhöchste Resolution vom 6. April 1853 angeordneten, ult. Juni d. J. fälligen jährlichen Beitrage von ¼ Procent, in sämmtlichen an der allgemeinen Brandcasse der Städte participirenden Städten und Ortschaften des Herzogthums Schleswig hiedurch angeordnet.

Flensburg, den 21. Juni 1864.

№ 70. Verordnung, betreffend die Kirchensprache in der Stadt Tondern.

Unter Aufhebung derjenigen Bestimmungen im Schreiben des außerordentlichen Regierungs-Commissairs für das Herzogthum Schleswig an das Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern vom 7. Februar 1851, welche die Kirchensprache in der Stadt Tondern betreffen, verfügt die oberste Civilbehörde nach sorgfältiger Untersuchung der dortigen Sprachverhältnisse und in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Bevölkerung der genannten Stadt hierdurch:

daß der Vormittags-Gottesdienst in der Stadt Tondern ausschließlich in deutscher, der Nachmittags-Gottesdienst abwechselnd in deutscher und dänischer Sprache gehalten werden soll.

In der Capelle zu Emmerschede hat der Diaconus in Tondern auch ferner den Gottesdienst in dänischer Sprache, wie bisher, zu halten.

Flensburg, den 24. Juni 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Beim Zolldirectorate für das Herzogthum Schleswig sind zum 1. Juni d. J. constituirt worden: als Bureauaufseher Hansen, als Gevollmächtigter Butenschön und als Assistenten Feldtmann und Bruhn.

Dem Post-Supernumerair v. Ahlefeld ist die interimistische Verwaltung der Postmeisterstelle zu Christiansfeld unterm 7. Juni vom 9. ejusd. ab übertragen.

Dem Advocaten Römer in Flensburg ist am 10. Juni eine Concession zur Betreibung von Notariatsgeschäften im Herzogthum Schleswig ertheilt.

Unterm 13. Juni ist der Pastor J. Fr. Matzen auf Nordstrand zum Prediger der Gemeinde Sieverstedt und der Pastor Fr. E. J. Vogel in Satrup zum Prediger der Gemeinde Glücksburg ernannt.

Die Function eines Rectors an der Gelehrtenschule in Hadersleben ist dem Professor Dr. P. Jessen unterm 14. Juni interimistisch übertragen.

Unterm 14. Juni ist der vormalige Zollcomtoirist J. F. Matthiesen als Zollassistent in Langholz constituirt worden.

Am 15. Juni ist der const. Conrector Dr. phil. Heinrich Keck zum Rector an der Domschule in Schleswig, und der Dr. phil. August Mommsen am Gymnasium zu Parchim zum Conrector an der gedachten Domschule ernannt.

Unterm 15. Juni sind constituirt worden: der vormalige Zollhebungscontroleur Fischer-Benzon als Hebungscontroleur und der Zollcomtoirist Stinde als Zollassistent zu Wonsild, der Zollgevollmächtigte Timm als Zollassistent zu Schottburg, der Assistent Petersen als Hebungscontroleur zu Foldingbroe, der Zollgevollmächtigte Görner als Hebungscontroleur und der Zollgevollmächtigte Böhmker als Zollassistent zu Gredstedbroe.

Unterm 16. Juni ist der Rector Fr. Heß in Oldenburg zum Prediger der Gemeinde Schwesing und der Cand. theol. L. A. Reuter in Kiel zum Diaconus in Broacker ernannt.

Dem Schullehrer B. C. Th. Laub auf Nordstrand sind unterm 17. Juni die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen verliehen.

Unterm 20. Juni sind entlassen: der zweite Zollcontroleur Nagel und die Zollassistenten Kirchheiner und E. E. Hansen in Flensburg, und ist der Zollassistent Gebisen wieder als zweiter Zollcontroleur daselbst constituirt worden.

Unterm 21. Juni sind entlassen: der Zollcontroleur Frandsen und der Zollassistent Jörgensen in Flensburg und dagegen die Zollassistenten Erichsen und Eckmann als dritter und vierter Controleur, sowie der vormalige Zollcomtoirist Bade und der Zollschreiber Lorenzen als Zollassistenten wieder constituirt worden.

Der Pastor Rose ist am 21. Juni seines Amtes als Prediger der Gemeinde Skrydstrup enthoben und sind die Functionen dieses Amtes interimistisch dem Pastor Groth aus Enge übertragen.

Unterm 23. Juni ist der Diaconus Lorenz Paulsen zum Prediger der Gemeinde Nord-Hackstedt ernannt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2½ Ct. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

21ſtes Stück. Flensburg, den 7. Juli. 1864.

№ 71. Bekanntmachung.

Im Anſchluß an die Verordnungen vom 27. Februar und 21. Juni d. J., betreffend die Einführung neuen Stempelpapiers, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Stempelpapierverwalter Feſterſen angewieſen worden iſt, die in den Händen von Behörden und Privatperſonen befindlichen noch unbenutzten Stempelpapiere aller Art, die durch die erſtgedachte Verordnung für das Herzogthum Schleswig außer Gebrauch geſetzt worden, bis zum letzten Juli d. J. incl. durch die betreffenden Stempeldiſtributeure gegen neues Stempelpapier von gleichem Werthe umtauſchen zu laſſen. Nach dem gedachten Termine aber wird ein Umtauſch der Stempelpapiere nicht mehr ſtattfinden.

Flensburg, den 24. Juni 1864.

№ 72. Circulair-Verfügung an alle Polizeibehörden im Herzogthum Schleswig.

Die Beſtimmungen der Verordnung vom 17. April 1811, der Circulair-Verfügung vom 30. November 1811, des Canzelei-Patents vom 29. December 1831, der Bekanntmachung vom 16. November 1843 und des Circulairs vom 10. December 1844 werden unter Hinweis auf die Androhungen des Canzelei-Patents vom 29. December 1829 zur genaueſten Beobachtung mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß alle paß- und legitimationsloſen Reiſenden, namentlich aber alle Diejenigen, welche Künſte und Gewerbe ausüben oder Schauſtellungen geben, ohne mit gültigen Conceſſionen der betreffenden Behörden verſehen zu ſein, im Betretungsfalle ſofort mittelſt Zwangspaſſes in ihre Heimath und, inſofern ſie Ausländer, über die Grenze des Herzogthums zu dirigiren ſind.

Flensburg, den 30. Juni 1864.

Digitized by Google

№ 73. Bekanntmachung.

Nachbezeichnete, von der dänischen Armee auf Alsen zurückgehaltene Wagen und Pferde, deren Eigenthümer unbekannt, sind nunmehr ausgeliefert worden:

		Taxationswerth.
1.	ein blaugemalter, breitspuriger Marschwagen	56 Mk. 4 ßl.
2.	ein gelbgemalter Unterwagen mit Mistbrettern	28 „ 2 „
3.	ein blaugemalter Kastenwagen	46 „ 14 „
4.	ein grungemalter do. (defect)	84 „ 6 „
5.	ein grüngemalter Unterwagen mit Leitern, die Füllung nach auswärts weiß, nach einwärts braun, alte Kord-Vorder- und Hinterklappe, fester Auftritt an der linken Seite; der Schwengel fehlt	65 „ 10 „
6.	ein grüngemalter Wagen mit beleideten Leitern, die Füllung ungemalt, fester Tritt auf beiden Seiten, ohne Deichsel und Schwengel	65 „ 10 „
7.	ein kleiner braungemälter Leiterwagen mit eisernen Achsen, ohne Schwengel	75 „ „
8.	ein kleiner braungemalter Leiterwagen mit hölzernen Achsen, neuem Vorderdeichsel und Hintergestell	46 „ 14 „
9.	ein braungemalter Kastenwagen mit neuer Hinterklappe und Vorderachse, ohne Schwengel	46 „ 14 „
10.	ein graugemalter Unterwagen mit gelben Streifen, ungemaltem Leiterkasten, ohne Deichsel und Schwengel	46 „ 14 „
11.	ein blaugemalter Unterwagen mit graugemaltem dichten Kasten, einem losen Tritt an der linken Seite, worin die Buchstaben J. N. stehen, ohne Schwengel Dieser Wagen ist am 1. Februar von Eckernförde mitgenommen und hatte damals einen blaugemalten dichten Kasten mit weißer Füllung.	65 „ 10 „
12.	ein grüngemalter dreisitziger Federwagen mit gelber Staffirung und weißer Korbfüllung, Vorderleder, vierkantigen mit grauem Tuche ausgeschlagenen Stühlen und festen Tritten an beiden Seiten	112 „ 8 „
13.	ein blaugemalter Kastenwagen mit beleideten Leitern, die Füllung weiß gemalt, fester Tritt auf der linken Seite	103 „ 2 „
14.	ein braungemalter Wagen mit beleideten Leitern und blauer Staffirung, die Füllung nach auswärts weiß, nach einwärts braun gemalt, fester Tritt an der linken Seite Die sub Nr. 12—14 aufgeführten Wagen sind am 1. Februar von Eckernförde mitgenommen.	93 „ 12 „
15.	ein graugemalter Federwagen mit eisernen Achsen und einem Wagensitz	93 „ 12 „
16.	ein großer breitspuriger blaugemalter Kastenwagen Zu diesem Wagen gehören die weiter unten sub Nr. 20 und 21 aufgeführten Pferde.	112 „ 8 „

Digitized by Google

		Taxationswerth.
17.	ein ungemalter Kastenwagen. Hierzu gehören die sub Nr. 22 und 23 aufgeführten Pferde.	18 ℳ 12 ß.
18.	ein grüngemalter Unterwagen mit Mistbrettern (defect)	18 „ 12 „
19.	ein Unterwagen	15 „ — „
20.	eine schwarze Stute mit durchlaufender schiefer Bläße, Schneppe, weißer Oberlippe, rechte Hinterfessel und linke Hinterkrone weiß, 12 Jahre alt	150 „ — „
21.	ein brauner Wallach ohne Abzeichen, 8 Jahre alt. Zu diesen beiden Pferden gehört der sub Nr. 16 aufgeführte Wagen und ein zu 3 ℳ 12 ß. taxirtes Geschirr.	281 „ 4 „
22.	ein Wallach, Rothschimmel mit Bläße, 9 Jahre alt	75 „ — „
23.	ein Wallach, Fuchs mit Stern, 5 Jahre alt. Zu diesen beiden Pferden gehört der sub Nr. 17 aufgeführte Wagen und ein zu 9 ℳ 6 ß. taxirtes Geschirr.	93 „ 12 „
24.	eine Stute, Fuchs mit Streifenbläße und weißem Fleck auf dem linken Hinterfessel, 15 Jahre alt	46 „ 14 „
25.	eine Stute, braun, rechte Hinterkrone weiß, 11 Jahre alt	225 „ — „

Die unbekannten Eigenthümer werden hiemittelst aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. August cr. behufs Entgegennahme ihres Eigenthums an die Kriegs-Fuhrcommission zu Flensburg zu wenden, der gegenüber sie ihre Ansprüche durch obrigkeitliche Bescheinigungen nachzuweisen haben werden.

Flensburg, den 1. Juli 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Unter dem 9. Juni sind dem Königlich Preußischen Polizeihauptmann Langer die Functionen eines Commandeurs und unterm 26. Juni dem früheren Kaiserlich Oesterreichischen Oberlieutenant Cumme und dem bisherigen Registrator im Bureau der obersten Civilbehörde und Lieutenant a. D. Zweigert die Functionen von Distrietsofficieren in dem in der Organisation begriffenen Polizeicorps übertragen worden.

Unterm 23. Juni ist der Probst der norderdithmarischen Kirchenprobstei, Pastor Simon Simonsen in Lunden, zum Prediger der Gemeinde Handewitt, und unterm 24. ejusd. der Pastor C. W. Brodersen in Uetersen zum Prediger der Gemeinden Thumby und Struxdorff ernannt.

Digitized by Google

Dem Candidaten der Feldmeßkunſt Johannes Friedrich Johannſen in Harrisler iſt unterm 27. Juni eine Beſtallung als Landmeſſer im Herzogthum Schleswig verliehen worden.

Unterm 28. Juni iſt der Paſtor Schmidt-Phiſeldeck ſeines Amtes als Hauptprediger an der St. Johanniskirche in Flensburg enthoben.

Der Amtmann von Heltzen in Apenrade iſt am 28. Juni entlaſſen und der Hardesvogt Peterſen in Apenrade mit der einſtweiligen Verwaltung der Geſchäfte des Amthauſes beauftragt.

Eodem iſt der Amtsverwalter Worſaae in Apenrade ſeines Amtes enthoben und der Regierungsſecretair Wilhelm beauftragt, für die anderweitige Verwaltung der Amtsgeſchäfte des Entlaſſenen Sorge zu tragen.

Unterm 29. Juni ſind an der Haderslebener Gelehrtenſchule conſtituirt: der Privatdocent Dr. Chriſtian Jeſſen als Conrector, der Inſtitutsvorſteher in Marne, Peterſen, als Subrector, der Lehrer an der Realſchule in Neumünſter, Detl. Hartz, als ſechster Lehrer, der Schulamtscandidat Dr. phil. Ludwig Siemonſen aus Husbye als ſiebenter Lehrer, der Candidat Julius Brauneiſer als Hülfslehrer, der Candidat Chr. Aug. Bolquardſen aus Hadersleben als Hülfslehrer, und der frühere Lehrer an der Bürgerſchule in Hadersleben, P. Möller, als Lehrer der Vorbereitungsclaſſe.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieſes Blatt zu dem Preiſe von 2½ Cour. für den Bogen durch ſämmtliche Poſtcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Bonſen in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

22ſtes Stück. Flensburg, den 10. Juli. 1864.

№ 74. Verordnung, betreffend die Anordnung einer Prüfungsbehörde für Bewerber um Pfarrämter an Gemeinden, deren Gottesdienſt in däniſcher Sprache gehalten wird.

Damit denjenigen Gemeinden, deren Gottesdienſt in däniſcher Sprache adminiſtrirt wird, Sicherheit gegeben werde, daß ihre Prediger der däniſchen Sprache vollkommen mächtig ſind, verordnen wir wie folgt:

In Zukunft ſoll Niemand zu einem Pfarramt an einer Schleswigſchen Gemeinde, deren Gottesdienſt in däniſcher Sprache adminiſtrirt wird, befördert werden, welcher nicht entweder bereits als Prediger an einer ſolchen Gemeinde angeſtellt war, oder ſich im Beſitz eines, von einer dazu autoriſirten Behörde ausgeſtellten Zeugniſſes über ſeine genügende Fertigkeit in der däniſchen Sprache befindet, oder endlich ein ſolches Zeugniß von der hier verordneten Prüfungsbehörde empfangen hat.

Dieſe Prüfungsbehörde beſteht aus dem Probſten und zweien von demſelben zuzuziehenden Predigern der Probſtei, zu welcher das vacante Pfarramt gehört, und tritt auf den Antrag eines Bewerbers um dieſes Amt zuſammen. Der gedachte Bewerber hat vor dieſer Prüfungsbehörde eine Predigt und eine Catechiſation in däniſcher Sprache zu halten und empfängt von derſelben ein Zeugniß über ſeine Fertigkeit in der däniſchen Sprache, welches von ſämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen iſt. Den Predigern, welche nicht an demſelben Orte, an welchem die Prüfung ſtattfindet, wohnen, werden von dem zu Prüfenden die aufgewandten Koſten für die Reiſe u. ſ. w. vergütet.

Dieſe Verordnung tritt mit dem nächſten theologiſchen Amtsexamen, Michaelis d. J., in Kraft.

Flensburg, den 2. Juli 1864.

Digitized by Google

№ 75. Verfügung, betreffend die Kirchensprache in der Stadt Apenrade.

Auf desfälligen Antrag des Magistrats und Deputirtencollegiums der Stadt Apenrade und in Uebereinstimmung mit den vom Kirchencollegium daselbst unterm 29. v. M. gefaßten Beschlüssen, wird unter Aufhebung der im pass. 1 des Schreibens des außerordentlichen Regierungs-Commissairs für das Herzogthum Schleswig an das Kirchen- und Schulcollegium der Stadt Apenrade vom 8. November 1850 enthaltenen Bestimmungen hiedurch genehmigt:

daß die Ordnung vor Erlaß des gedachten Schreibens wieder herzustellen, demnach vom Hauptprediger der Hauptgottesdienst in deutscher, vom Diaconus die Nachmittags- resp. Frühpredigt in dänischer Sprache gehalten werde.

Flensburg, den 2. Juli 1864.

№ 76. Patent, betreffend die Anordnung eines gemeinschaftlichen Amtsexamens für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig verfügt im Einvernehmen mit den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiedurch unter Aufhebung des Patents, betreffend die Anordnung eines theologischen Candidatenexamens im Herzogthum Schleswig, vom 3. December 1852, wie folgt:

§ 1.

Die Prüfung der Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist einem gemeinschaftlichen Examinationscollegium übertragen, welches bis weiter sich in Kiel versammelt.

§ 2.

Dasselbe besteht bisweiter aus den Mitgliedern des holsteinischen Examinationscollegii und dem Generalsuperintendenten für das Herzogthum Schleswig.

§ 3.

Die Prüfung findet zwei Mal im Jahre, nämlich um Ostern und Michaelis Statt und nimmt am nächsten Montage nach Ostern und am Montage nach Michaelis, oder wenn der Michaelistag auf einen Montag fällt, am Michaelistage selbst ihren Anfang. Die Candidaten der Theologie, welche sich zur Prüfung zu stellen beabsichtigen, müssen sich spätestens ein viertel Jahr vor dem Anfangstermin bei

Digitized by Google

dem das Directorium führenden Mitgliede schriftlich melden und die verordnungsmäßigen Bescheinigungen und Aufsätze einliefern.

§ 4.

Die Sprache, in welcher die Prüfung stattfindet, ist, abgesehen von dem Gebrauch der lateinischen Sprache, die deutsche.

Flensburg, den 2. Juli 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Der Pastor Nissen ist am 30. Juni zum Prediger der Gemeinde Süd-Lügum, Probstei Tondern, ernannt.

Unterm 1. Juli ist der Posterpediteur Brunn in Aarösund seiner Stelle enthoben und die dortige Expedition für jetzt geschlossen.

Eodem sind die Functionen des Bürgermeisters der Stadt Sonderburg, sowie des Hardesvogts der Süder-Harde des Amts Sonderburg dem Candidaten der Rechte Paschkowsky bis auf Weiteres übertragen.

Unterm 2. Juli sind ernannt: der Candidat der Theologie Ludwig Adolph Friedrich Reuter zum Prediger der Gemeinde Viöl, Probstei Bredstedt; der Pastor Hans Peter Prahl, seitheriger Pfarrer in Wetzlar, zum Prediger der Alt-Hadersleboner Gemeinde in Hadersleben, sowie zum Probsten der Probstei Hadersleben.

Eodem ist der Pastor Wacker auf sein Ansuchen als Prediger der Gemeinde Krusendorf unter Beilegung einer Pension, vom 1. September d. J. angerechnet, entlassen worden.

Eodem sind dem Districtsschullehrer Heinrich Iben in Silberstedt die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen ertheilt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2½ Sgr. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. L. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

23stes Stück. Flensburg, den 22. Juli. 1864.

№ 77. Verordnung, betreffend die Annahme von Asservaten Seitens der Amtstuben.

Es ist bemerkt worden, daß die Annahme von Geldern, welche zur Staatscasse fließen, Seitens eines Hebungs-Beamten deshalb abgelehnt wurde, weil ihm dazu die formelle Autorisation fehlte.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Amts- resp. Hebungsstuben des Herzogthums anzuweisen, Gelder, welche ihnen, ohne daß vorher eine Einnahme-Ordre ergangen ist, offerirt werden, jedenfalls vorläufig in Asservation zu nehmen, darüber Quittung zu ertheilen und ungesäumt unsere Entscheidung nachzusuchen.

Flensburg, den 6. Juli 1864.

№ 78. Circulair.

Die sämmtlichen Behörden des Herzogthums Schleswig werden hiermit angewiesen, Verzeichnisse derjenigen auf den Inhaber lautenden Königlich dänischen Obligationen, die den ihrer Aufsicht unterworfenen öffentlichen oder Privat-Instituten eigenthümlich angehören und deren Zinsen bisher durch Cassen des Herzogthums ausgezahlt worden, bei denjenigen Cassen, durch welche die Zinszahlung zuletzt erfolgt ist, bis zum 20. d. M. einzureichen. Dabei ist der Betrag der einzelnen Obligationen, der Zinsfuß und die Zinstermine, die Littra und die Nummer genau anzugeben. Die vorgedachten Verzeichnisse haben die Cassenbeamten in einer schematischen Uebersicht, wie sie in der Verordnung vom 1. Juni d. J. (Verordnungsblatt, Stück 17) für die auf Namen lautenden Obligationen näher vorgeschrieben, zusammenzustellen und uns bis zum 28. d. M. spätestens einzusenden.

Flensburg, den 7. Juli 1864.

Digitized by Google

№ 79. Bekanntmachung.

Das Soldbuch des Secondlieutenants v. Mengden vom 6. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 55, welches von der Cassencommission des 1. Bataillons genannten Regiments unterm 1. Mai d. J. ausgefertigt war, ist verloren gegangen und daher auf Grund des § 411 des Preußischen Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements für ungültig erklärt worden, so daß keine Casse befugt ist, darauf irgend welche Zahlungen zu leisten.

Vorstehendes wird auf Ansuchen zur Verhütung von Mißbräuchen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, falls qu. Soldbuch aufgefunden werden sollte, dasselbe an die Königlich Preußische Feld-Intendantur des combinirten Armeecorps zu Schleswig zur Cassation abzuliefern.

Flensburg, den 9. Juli 1864.

№ 80. Bekanntmachung.

Es ist vielfältig vorgekommen, daß Gesuche um Entlassung von auf preußischen Festungen befindlichen dänischen Kriegsgefangenen, welche geborene Schleswiger und deutscher Nationalität, von den Bittstellern ohne Beifügung der nöthigen Documente direct hier eingereicht worden sind. Dadurch entstehen nur Verzögerungen und Weiterungen; wir fordern daher auf, alle derartige Gesuche zunächst an die resp. Amthäuser und Districtsdeputationen einzureichen, welche dieselben sodann mit den erforderlichen Ausweisen und gutachtlichen Berichtsbegleitungen an uns einreichen werden.

Flensburg, den 12. Juli 1864.

№ 81. Verordnung, betreffend die Ober-Medicinal-Behörden für das Herzogthum Schleswig.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde für das Herzogthum Schleswig verordnet im Einvernehmen mit den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, wie folgt:

§ 1.

Die zufolge Verordnung vom 19. December 1852 unter dem Namen „Königliches Sanitätscollegium für das Herzogthum Schleswig" errichtete Behörde wird hiedurch wieder aufgehoben.

§ 2.

Das Sanitätscollegium in Kiel fungirt wiederum unter dem Namen „Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium" auch für das Herzogthum Schleswig, und zwar im Wesentlichen nach Maaßgabe

Digitized by Google

des Patents vom 25. Mai 1804, sowie der Instruction für das genannte Collegium vom 8. Juni ejusd. a. und der Instruction für die Adjuncten vom 20. December ejusd. a.

§ 3.

Dem Sanitätscollegium werden sämmtliche Examina überwiesen, zu deren Abhaltung dasselbe vor Erlaß der Verordnung vom 19. December 1852 verpflichtet und befugt war.

Soweit den Physicis vor Erlaß der gedachten Verordnung Prüfungen übertragen waren, sollen dieselben auch in Zukunft zur Abhaltung dieser Prüfungen verpflichtet und befugt sein.

§ 4.

Sowie es hinsichtlich der Visitation der Apotheken nach Maaßgabe der, vor Erlaß der ostgedachten Verordnung von 1852 geltenden Bestimmungen, verhalten werden soll, wird auch die Oberrevision der Apotheken wiederum dem Sanitätscollegium übertragen.

§ 5.

Das Sanitätscollegium hat auf Verlangen der obersten Civilbehörde, sowie der richterlichen und obrigkeitlichen Behörden im Herzogthum Schleswig, Gutachten in Medicinalsachen abzugeben. Dasselbe hat ferner die Kunstfehler der Medicinalverwandten zu beurtheilen und ist im Allgemeinen befugt nach eigenem Ermessen Vorschläge in Medicinal-Angelegenheiten der obersten Civilbehörde zu unterbreiten.

§ 6.

Die Suspendirung und Constituirung von Medicinalverwandten behält die oberste Civilbehörde sich vor, wie nicht minder die Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen nach den obgedachten älteren Verfügungen, insbesondere nach dem § 6 des Patents vom 25. Mai 1804 und nach dem § 34 der Instruction vom 8. Juni ejusd. a., das Sanitätscollegium befugt sein würde, unmittelbar Anordnungen zu treffen und Aufträge zu ertheilen.

§ 7.

Als oberstes ausführendes Organ in allen Medicinal-Angelegenheiten, namentlich in Sachen der Medicinalpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie zur nächsten Aufsichtsführung über die Medicinalpersonen, wird neben dem Sanitätscollegium vorläufig ein Medicinalrath für das Herzogthum Schleswig ernannt.

§ 8.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die derselben entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einrichtung eigener Ober-Medicinal-Behörden für das Herzogthum Schleswig vom 19. December 1852, sowie des Circulairs des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig an die Oberbeamten, betreffend die amtliche Stellung des Medicinal-Inspectors, vom 11. August 1855, werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

Flensburg, den 13. Juli 1864.

Digitized by Google

№ 82. Bekanntmachung.

Von nun an und bis auf Weiteres darf nichts über die Grenzen Jütlands hinaus gebracht werden, was zur Verpflegung, Remontirung, Bemontirung und Ausrüstung der alliirten Armee dienlich ist. Dawider Handelnde werden nach voller Strenge der Kriegsgesetze behandelt, jene Gegenstände aber, welche unbefugt über die Grenzen hinausgeschafft werden wollten, confiscirt.

Randers, den 6. Juli 1864.

Der Militair-Gouverneur von Jütland.

v. Falckenstein.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Flensburg, den 14. Juli 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Personal-Chronik.

Am 23. Juni ist der bisherige constituirte Postmeister, Postgevollmächtigte Valentiner aus Segeberg, als Bureaubeamter beim Postinspectorate eingetreten, und v. Ahlefeld als Postmeister in Christiansfeld constituirt.

Unterm 5. Juli ist der Rector Carl Heinrich Jacobsen zum Prediger in der Gemeinde Neukirchen, Probstei Flensburg, und der Rector Gustav Heinrich Groth zum Prediger an der Gemeinde Oewersee, Probstei Flensburg, ernannt.

Der constituirte Postmeister Bauerhorst ist am 7. Juli in der ihm seit dem 1. ejusd. übertragenen Verwaltung der Postmeisterstelle zu Sonderburg bestätigt worden.

Die Stelle eines Districtsofficiers bei dem in der Bildung begriffenen Polizeicorps ist unterm 10. Juli dem Lieutenant außer Dienst, Chr. Johannsen, commissorisch übertragen.

Unterm 13. Juli ist dem bisherigen Gutsgevollmächtigten Carl Georg Prahl die Wahrnehmung der obrigkeitlichen Functionen für das adelige Gut Rundhof übertragen.

Dem Dr. med. & chir. Ernst August Hansen in Hadersleben sind die Functionen eines Medicinalrathes für das Herzogthum Schleswig unterm 14. Juli interimistisch übertragen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2½ Sgr. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

24stes Stück. Flensburg, den 27. Juli. 1864.

№ 83. Bekanntmachung, betreffend die Unterrichtssprache an der Haderslebener Gelehrtenschule.

Unter Aufhebung der Bestimmung im § 3 des Regulativs für die Gelehrtenschulen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 28. Januar 1848, sowie der Bekanntmachung, betreffend die Unterrichtssprache an der Haderslebener Gelehrtenschule vom 24. Juli 1850, wird hiedurch verfügt, daß der Unterricht auf der genannten Schule in deutscher Sprache zu ertheilen ist; jedoch soll die dänische Sprache einer der wesentlichsten Lehrgegenstände bleiben. Die Stundenzahl, welche zum Unterricht in der dänischen Sprache in jeder Classe wöchentlich verwandt werden soll, wird in dem Unterrichtsplan, der halbjährig der Landesbehörde zur Genehmigung einzureichen, besonders festgesetzt werden.

Flensburg, den 18. Juli 1864.

№ 84. Bekanntmachung, betreffend Paßformulare.

Wir haben Blanquette zu Reisepässen anfertigen lassen, welche die Polizeibehörden auf Bestellung von unserm Bureau werden zugesandt erhalten. Lieferungen unter 12 Bogen können jedoch nicht effectuirt werden. Vom 1. August cr. ab sind diese Blanquette in Anwendung zu bringen.

Flensburg, den 25. Juli 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Gf. Revertera.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Unterm 7. Juli ist die Wahl des früheren Deputirten Bürgers Wilhelm Schubart zum 4. Rathsverwandten der Stadt Tönning von der obersten Civilbehörde genehmigt worden.

Eodem ist die Oberverwaltung der Insel Alsen dem Amthause für Alsen zu Sonderburg bis weiter übertragen und der Wirkungskreis des Amthauses zu Apenrade vorläufig demgemäß beschränkt.

Der Musiklehrer Krause ist am 9. Juli zum Musiklehrer am Schullehrer-Seminar in Tondern ernannt.

Am 9. Juli sind ferner ernannt:

der Kirchenprobst und Hauptprediger Caspers in Husum zum Prediger der Gemeinde Wanderup, Probstei Flensburg, und der Pastor H. N. Momsen in Uetersen zum Prediger der Gemeinde Groß-Wiede, Probstei Flensburg.

Am 10. Juli sind ernannt:

der bisherige 2. Compastor an der Altstädter Kirche zu Plön, Georg Heinrich Wilhelm Schwartz, zum Hauptpastor in Garding, und der Pastor Witt in Neukirchen zum Pastor der Gemeinde Havetoft, Probstei Gottorff.

Unterm 13. Juli sind von ihren Aemtern enthoben:

der Hardesvogt Arnesen in Augustenburg als Hardesvogt der Augustenburger Harde und als commissarischer Oberbeamter auf Alsen; der Kammerrath Weilbach als Amtsverwalter und Hausvogt der Augustenburger Harde; der Gerichtsschreiber Birch als Gerichtsschreiber und Kircheninspector der Augustenburger Harde; der Hardesvogt Grönlund als Hardesvogt der Norder- und Igen-Harde; der Justizrath Riegels als Hausvogt der Norder- und Igen-Harde, sowie als Hausvogt der Süder-Harde.

Eodem sind constituirt:

der Advocat Boisen in Altona als Hardesvogt der Norder- und Igen-Harde, und der seitherige Buchhalter G. Iwersen als Hebungsbeamter und Hausvogt der Augustenburger Harde.

Die interimistische Verwaltung der Aemter eines Amtmannes für das Amt Apenrade und den auf dem Festlande belegenen Theil des Amtes Sonderburg, eines Oberbeamten der Stadt Apenrade und eines Commissairs zur Wahrnehmung der Functionen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Regierung mit Ausnahme von Kirchen und Schulsachen für die Grafschaft Reventlow-Sandberg, sowie für die adel. Güter Grüngrift, Langaard und Schobüllgaard, ist unterm 16. Juli dem seitherigen Rechtsanwalt Jürgensen in Wolgast übertragen.

Eodem ist der constituirte Pastor, Diaconus Hessen in Oeversee, zum Hauptpastor in Tonning ernannt.

Im Beamten-Personal des Zollwesens sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Entlassungen:

Unterm 25. Juni: der Zollcontroleur Petersen und der Zollassistent Klusmann beim Zollamte zu Flensburg.

Digitized by Google

Unterm 27. Juni: der Strandzollassistent Niels Lovdall zu Steinberghaff.

Unterm 29. Juni: der Zollcontroleur Grönning, sowie die Zollassistenten Wigelsen, Krömmelbein, Greisen, Keller, Sandberg und Böger beim Zollamte zu Flensburg.

Unterm 1. Juli: der Hebungscontroleur Brorsen zu Maasholm und der Zollassistent Helms zu Arnis.

Unterm 2. Juli: der Zollverwalter, Kammerrath Bruhn, der Zollcontroleur Lerche, sowie die Zollassistenten Melbye, Borgström und Tau beim Zollamte zu Sonderburg, der Hebungscontroleur Nielsen zu Fähnenshaff, der Zollverwalter, Lieutenant Grönbech-Fauerschou, der Zollcontroleur Hals und der Zollassistent Aarce beim Zollamte zu Norburg.

Unterm 4. Juli: der Zollcontroleur Mandahl in Apenrade.

Unterm 9. Juli: der Zollassistent Mathiasen in Sonderburg.

Unterm 12. Juli: der Zollinspector, Kammerrath Möller, der Zollcassirer, Kammerassessor Richter, sowie die Zollassistenten Praem, Thalbitzer und Degen beim Zollamte zu Apenrade.

Unterm 14. Juli: der Hebungscontroleur Marsorsky und der Zollassistent Otting bei der Zollcontrole auf Sylt.

Unterm 19. Juli: der Hebungscontroleur Rasn und der Zollassistent Theiss bei der Zollcontrole auf Röm.

Constituirungen:

Unterm 25. Juni: der Zollassistent Andrews als 5. Controleur, sowie die Zollassistenten H. H. A. Junge, J. P. C. Liebig und H. Hennies als Zollassistenten bei dem Zollamte zu Flensburg.

Eodem: an Stelle des mit Tode abgegangenen Zollassistenten Wahl der vormaligen Zollcomtoirist H. Nissen als Zollassistent bei dem Zollamte zu Husum.

Unterm 1. Juli: der Zollassistent H. G. D. Schmölcke als Hebungscontroleur auf Maasholm und der vormalige Revisionsassistent C. Marxsen als Zollassistent zu Arnis.

Unterm 2. Juli: der Zollcontroleur Thams als Zollverwalter, der Zollassistent Ehlers als Zollcontroleur, der Zollassistent Goos und der vormalige Kreuzzollbeamte Boeg als Zollassistenten bei dem Zollamte zu Sonderburg, der Zollassistent Pries als Zollcontroleur bei dem Zollamte zu Norburg und der Zollassistent Müller als Zollcontroleur bei dem Zollamte zu Eckernförde.

Unterm 7. Juli: der Zollassistent Siem als Zollverwalter in Norburg, der Zollassistent Tewes als Zollassistent in Friedrichstadt, der Zollcomtoirist Peters als Zollassistent in Bredstedt und der Zollcomtoirist Hamke als Zollassistent in Burg.

Unterm 12. Juli: der vormalige Zollassistent J. Johannsen als Zollverwalter, der Zollassistent P. C. Ulrich als Zollcontroleur, der Zollassistent R. H. Lorenz und der Zollgevollmächtigte M. Böteführ als Zollassistenten bei dem Zollamte zu Apenrade.

Unterm 14. Juli: der vormalige Zollassistent C. A. F. Rethwisch als Hebungscontroleur und der Zollgevollmächtigte D. F. J. Lemke als Zollassistent bei dem Zollamte auf Sylt.

Digitized by Google

Unterm 18. Juli: der Canzelist H. Asmus als Zollverwalter und der vormalige Revisionsassistent R. B. Madsen als Zollassistent bei dem Zollamte zu Ripen.

Unterm 19. Juli: der Assistent E. J. Christiansen als Hebungscontroleur und der vormalige Zollassistent M. H. Meyer als Zollassistent bei der Zollcontrole auf Röm.

Versetzungen:

Unterm 2. Juli: der Zollassistent Hölling von Friedrichstadt nach Norburg.

Unterm 18. Juli: der Zollassistent Käfer von Gottorff nach Ripen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß. Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. L. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

25tes Stück. Flensburg, den 6. August. 1864.

№ 85. Bekanntmachung.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich haben den Herrn Grafen von Revertera von hier abberufen und an seiner Stelle den Ministerresidenten Baron von Lederer zu Allerhöchstihrem Civil-Commissarius für das Herzogthum Schleswig ernannt. Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß aller Behörden und Bewohner des Herzogthums Schleswig.

Hauptquartier Apenrade, den 26. Juli 1864.

Der Oberbefehlshaber der alliirten Armee.

Friedrich Karl.

№ 86. Bekanntmachung.

Um das Oberinspectorat der Strafanstalten zu Glückstadt in den Stand zu setzen, die aus den Vorjahren herrührenden Restanten an Beiträgen zu den Kosten zu controliren, welche vom Herzogthum Schleswig nach der Verordnung vom 20. März 1854 für die bei Rendsburg zu erbauenden, den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Strafanstalten aufzubringen sind, werden die beikommenden Behörden sämmtlicher zu der Baucasse dieser neuen Strafanstalten beitragspflichtiger Districte hierdurch angewiesen, beglaubigte Abschriften der letzten in ihrem Besitze befindlichen desfälligen Quittung des Schleswigschen Ministerialcassirers unverzüglich an das Oberinspectorat der Strafanstalten in Glückstadt einzusenden.

Flensburg, den 27. Juli 1864.

Digitized by Google

№ 87. Bekanntmachung.

Nachdem folgende seither zu Jütland gehörigen Gebietstheile:

1. Stadt und Gebiet Ripen,
2. Birk Ripen,
3. die Loh Harde mit dem Gute Troyburg,
4. die Birke Mögeltondern und Ballum mit verschiedenen anderen Theilen der Grafschaft Schackenburg,
5. Westerland Föhr und Amrum,
6. List auf Sylt, und
7. Süderland Romö

der Verwaltung der unterzeichneten Behörde überwiesen worden sind, wird hiedurch bestimmt, daß

1. Westerland Föhr mit Amrum und List auf Sylt dem Amthause in Tondern,
2. Süderland Romö dem Amthause in Hadersleben (Wester-Amt) unterlegt werden,
3. die übrigen obengenannten Gebietstheile aber vorläufig und bis auf weiteres unter dem Amthause Ripen verbleiben.

Die weiteren Ausführungsbestimmungen werden den betreffenden Amthäusern, und durch diese den Betheiligten zugehen, und haben sich alle für diese Gebietstheile bestellten Beamten und Officialen, sowie sämmtliche Bewohner derselben darnach zu achten.

Flensburg, den 3. August 1864.

№ 88. Circulair an sämmtliche Hebungsbehörden im Herzogthum Schleswig.

Behufs Revision der Amts- und Landrechnungen pro 1863/64 werden sämmtliche Hebungsbehörden im Herzogthum Schleswig hiedurch angewiesen:

1. die Concept-Amts- oder Landrechnungen pro 1862/63 mit sämmtlichen abschriftlichen Beilagen,
2. eine Abschrift des zuletzt approbirten Haussteuerregisters, und
3. die zuletzt eingegangenen Notate zu den Rechnungen pro 1862/63 oder 1863/64

an uns einzusenden.

Die Einsendung der sub 1 und 3 gedachten Acten muß binnen 8 Tagen nach Kenntnißnahme dieses Circulairs erfolgen und die Ausfertigung und Einlieferung der sub 2 gedachten Abschrift ist nach allen Kräften zu beschleunigen und wird hierbei zugleich vorausgesetzt, daß die Nachtragung des Haussteuerregisters auf Grund der jährlichen Ab- und Zugangslisten gehörig berücksichtigt werden, so daß

Digitized by Google

die der Abschrift des gedachten Haussteuerregisters anzuhängende Recapitulation des gegenwärtigen Haussteuerbestandes die nach der Haussteuerberechnung pro 1. October 1863 resultirende Fundamentalsumme ergiebt.

Flensburg, den 3. August 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Am 13. Juli ist der Rector Christian Ludwig Nissen in Pinneberg zum Prediger in Wallsbüll, Probstei Flensburg, und der Candidat Herrmann Thomas Johannes Tadey in Schleswig zum Prediger in Eggebeck, derselben Probstei, ernannt.

Unterm 16. Juli sind die Pastoren M. Mörk-Hansen in Feldstedt, H. Roth in Warnitz, C. C. F. E. A. Krog Meyer in Satrup und N. L. Feilberg in Ullerup ihrer Aemter enthoben, und als Prediger in Feldstedt der Hauptprediger Friedrich Christian Hansen in Hattstedt, als Prediger in Warnitz der Pastor P. Raben in Hohenwestedt, als Prediger in Ullerup der Dr. Lange in Itzehoe constituirt, und ist das Kirchenvisitatorium der Probsteien Apenrade und Sonderburg beauftragt, für die Verwaltung des Diaconats in Satrup vorläufig Sorge zu tragen.

Eodem ist der Pastor Horlök zum Prediger der Gemeinde Carlum, Probstei Tondern, ernannt, und sind dem Lehrer Jacob Volquardsen in Osterschnatebüll die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen verliehen.

Eodem ist der Dr. juris Otto Andreas Meyer zum Hardesvogt der Gram Harde constituirt, das dem Hardesvogt Fischer unterm 9. Mai ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Geschäfte des Branddirectorates für den Rübeler-District aufgehoben, und sind diese Geschäfte dem Branddirectorate zu Norburg wiederum untergelegt.

Unterm 20. Juli ist der Amtsphysicus Duseberg in Flensburg seines Amtes als Physicus enthoben.

Der Amtsbranddirector Graf Ahlefeld-Laurvig ist unterm 20. Juli seines Amtes enthoben, und der Secretair Ovens als interimistischer Branddirector für das Amt Flensburg constituirt worden.

Am 21. Juli ist die Wahl des Diaconus Tamm zu Eddelack zum Prediger der Gemeinden Groß- und Klein-Solt, sowie die des constituirten Pastors Michelsen zum Prediger der Gemeinde Jörl, Probstei Flensburg, bestätigt, und der Diaconus Reuter in Broacker als Hauptpastor zu St. Marien in Hadersleben constituirt worden.

Digitized by Google

Unterm 21. Juli ist die Verwaltung der Postmeister-Stelle in Ripen dem constituirten Postmeister Lorenzen, die Verwaltung der Posterpediteur-Stelle zu Norburg dem Posterpediteur de la Motte, und die Verwaltung der Posterpediteur-Stelle zu Augustenburg dem Posterpediteur Hennings interimistisch übertragen.

Unterm 26. Juli ist der Pastor Friedrich Görrissen Göttig zum Hauptpastor in Apenrade ernannt.

Eodem ist dem Landmesser Friedrich Christian Otto Bong-Schmidt eine Bestallung als Landmesser für das Herzogthum Schleswig ertheilt.

Die Ernennung des Kirchenprobsten Caspers in Husum zum Pastor in Wanderup ist auf sein Ansuchen unterm 26. Juli zurückgenommen und derselbe wiederum in seinen bisherigen Aemtern als Hauptpastor in Husum und Probst der Probsteien Husum und Bredstedt bestätigt.

Der Justizrath Riegels ist seiner Aemter als Branddirector der Aemter Sonderburg und Norburg und Gerichtsschreiber der Süder-Harde unterm 27. Juli, und der Leuchtfeuer-Inspector Johann Heinrich Schröder seines Amtes als Inspector des Leuchtfeuers zu Kekenis unterm 28. ej. enthoben.

Dem Königlich Preußische Kreisrichter Sarau ist die interimistische Wahrnehmung der Functionen des Amtmannes der Aemter Sonderburg und Norburg, des Oberdirectors der Stadt Sonderburg und Commissairs für die Güter Ballegaard und Beuschau, und dem Actuar Lüders in Augustenburg die interimistische Wahrnehmung der Functionen des Hardesvogt der Augustenburger Harde unterm 28. Juli übertragen.

Am 29. Juli sind die Functionen eines Dingschreibers und Kircheninspectors der Augustenburger Harde dem Advocaten H. C. Franzen in Flensburg interimistisch übertragen.

Unterm 30. Juli ist der Pastor Krog-Meyer in Ulkebüll von seinem Amte als Prediger der Gemeinde Ulkebüll entlassen, und nachdem der Pastor Hoyer-Möller sein Amt als Prediger der Gemeinde Norburg verlassen hat, diese Predigerstelle für vacant erklärt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2½ Sgr. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

26tes Stück. Flensburg, den 17. August. 1864.

№ 89. Verordnung, betreffend die Unterrichtssprache in der Schule zu Jardelund, Kirchspiels Medelbye.

Nach Erlaß unserer Verordnung, betreffend die Kirchen- und Unterrichtssprache in verschiedenen Kirchspielen der Probstei Tondern vom 8. Juni cr., haben auch die Schulinteressenten in Jardelund um Einführung deutscher Unterrichtssprache gebeten. Die oberste Civilbehörde verfügt daher unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen im Passus 2 c und d der angezogenen Verordnung vom 8. Juni cr.,

daß die Unterrichtssprache in der Schule zu Jardelund, Kirchspiels Medelbye, die deutsche sein soll. Die dänische Sprache wird unter die Unterrichtsgegenstände dergestalt aufgenommen, daß dazu mindestens 4 Stunden wöchentlich verwandt werden.

Das Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Flensburg, den 1. August 1864.

№ 90. Bekanntmachung, betreffend die interimistische Errichtung einer Zollhebungscontrole zu Rothenkrug an der Nordschleswigschen Eisenbahn.

Auf der Eisenbahnstation Rothenkrug wird den 15. d. M. eine dem Zollamte zu Apenrade untergelegte Zollhebungscontrole interimistisch errichtet werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Flensburg, den 1. August 1864.

Digitized by Google

№ 91. Verfügung, betreffend den Geschäftsgang bei den Wahlen der Districtsdeputirten.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1854, nach welcher die Wahlen der Districtsdeputirten und deren Stellvertreter immer durch den abgehenden Deputirten zu veranstalten sind, werden die Bestimmungen des Titel I § 1 des Regulativs vom 18. October 1838 wieder in Kraft gesetzt, so daß demnach künftig die Anordnung und Leitung dieser Wahlen wie früher durch ein dazu committirtes, wo möglich den betreffenden Güterdistricten nicht angehörendes Mitglied der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft zu geschehen hat.

Flensburg, den 1. August 1864.

№ 92. Bekanntmachung.

Das Soldbuch des am 16. Juni cr. im Lazareth zu Oldenburg verstorbenen Secondlieutenants Richter vom 5. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 53 hat sich unter dessen Nachlaß nicht vorgefunden, und ist auch sonst nicht zu ermitteln gewesen, daher dasselbe auf Grund des § 411 des Preußischen Kriegs-Geld-Verpflegungsreglements für ungültig erklärt worden, so daß keine Kasse befugt ist, darauf irgend welche Zahlungen zu leisten.

Vorstehendes wird auf Ansuchen zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, falls qu. Soldbuch aufgefunden werden sollte, dasselbe an die Königlich Preußische Feld-Intendantur des combinirten Armeecorps zu Schleswig zur Cassation abzuliefern.

Flensburg, den 5. August 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Nachdem mit der Entlassung des Kammerherrn v. Heltzen die Gründe weggefallen sind, welche seiner Zeit die Uebertragung des Commissariats für die dem genannten Beamten gehörigen, im Amte Apenrade enclavirten Güter Seegaard und Ahretoft an den Amtmann des Amts Flensburg veranlaßt hatten, sind dem Amtmann Jürgensen die Functionen des Commissairs für diese Güter am 27. Juli cr. bis weiter übertragen.

Unterm 29. Juli ist dem Rechtsanwalt Reuter aus Berth die interimistische Verwaltung des Amtes eines Actuars für die Nies- und Süderrangstrup-Harden des Amts Apenrade übertragen.

Digitized by Google

Unterm 30. Juli ist dem Advocaten und Notar Ludwig Otto Georg Nissen zu Ahrensbök eine Bestallung als Untergerichtsadvocat im Herzogthum Schleswig verliehen.

Eodem ist der Regierungskanzelist Forchhammer als Landvogt für die Landschaft Osterlandföhr und Gerichtsvogt für den Flecken Wyck auf Föhr constituirt und der Landmesser Creutz in Flensburg zum Entschädigungscommissair für die durch den Bau der nordschleswigschen Eisenbahn erforderlich werdenden Entschädigungsverhandlungen ernannt.

Nachdem der Hauptpastor Dr. theol. Rehhoff aus Hamburg die von ihm zur Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens im Herzogthum Schleswig übernommenen Geschäfte vollendet, hat derselbe das ihm unterm 21. April d. J. ertheilte desfällige Commissorium zurückgegeben. — Demnächst sind die Functionen eines General-Superintendenten für das Herzogthum Schleswig dem seitherigen constituirten Probst der Probsteien Apenrade und Sonderburg, Pastor Godt in Grundhoff, unterm 1. August übertragen worden.

Am 2. August ist dem Rechtscandidaten Chemnitz die Verwaltung des Actuariats der Hohner Harde interimistisch übertragen.

Unterm 5. August ist die interimistische Wahrnehmung der Functionen des Branddirectors der Aemter Sonderburg und Norburg, des Hausvogts des Norder- und Igen-Harden und Hausvogts und Gerichtsschreibers der Süder-Harde dem Buchhalter Daniel Christian Petersen übertragen.

Dem unterm 26. Juli zum Hauptpastor in Apenrade ernannten Pastor F. Görrissen Göttig ist zugleich eine Bestallung als Probst der Probstei Apenrade verliehen.

Die Nübel-Harde ist dem Amthause für die Aemter Sonderburg und Norburg wiederum untergelegt, und das Commissariat für die Grafschaft Reventlow-Sandberg dem constituirten Amtmann Sarauw übertragen.

Berichtigung.

Im 25. Stück Pag. 120 in der 15. Zeile von oben lies: „Sarauw“ anstatt „Sarau“.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß. Cour. für den Bogen durch sämmtliche Postcom toire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

27tes Stück. Flensburg, den 23. August. 1864.

№ 93. Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit dem 1. k. M. zu Husum eine Staats-Telegraphen-Station errichtet und dem Verkehr übergeben worden ist.

Flensburg, den 9. August 1864.

№ 94. Bekanntmachung, betreffend die genehmigte Nivellirung einer directen Eisenbahnlinie zwischen Flensburg und Schleswig.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Auftrage der Königlich Preußischen Regierung der Eisenbahn-Bauinspector Schwabe behufs Einrichtung einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Flensburg und Schleswig mit den erforderlichen Nivellirungsarbeiten auf der geachten Linie den Anfang machen wird, und haben alle Betheiligte diesem Beamten, sowie den von ihm zugezogenen Technikern und Gehülfen den freien Zutritt zu ihren Grundstücken unweigerlich zu gestatten, auch den Arbeiten derselben kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Indem wegen aller durch diese Arbeiten verursachten Schaden volle Vergütung zugesagt wird, gleichzeitig die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen zur Pflicht gemacht, und ein willkührliches Ausnehmen oder Verrücken derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen hiemit untersagt.

Flensburg, den 9. August 1864.

Digitized by Google

№ 95. Bekanntmachung.

Während unserer bisherigen Verwaltung ist bei uns eine Reihe von Ansprüchen auf Auszahlung schuldiger Summen oder auf Leistung von Schadenersatz aus der Staatscasse angemeldet worden, welche wir an die frühere Regierung des Landes haben verweisen müssen. — Nachdem jetzt Friedensunterhandlungen eingeleitet sind, erklären wir unsere Bereitwilligkeit, die gedachten Ansprüche zur Kunde der Bevollmächtigten der verbündeten Mächte zu bringen, damit durch deren Vermittelung wo möglich jene Forderungen bei der Auseinandersetzung mit dem Königreiche Dänemark Anerkennung und Befriedigung finden. Wir fordern daher diejenigen Communen und Stiftungen ꝛc., wie Private, welche der Meinung sind, derartige rechtsbegründete Forderungen erheben zu können, auf, diese Forderungen baldthunlich unter Nachweis der Berechtigung und event. unter Anschließung der bezüglichen Urkunden hier anzumelden.

Flensburg, den 12. August 1863.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Koniglich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Die Wahlen des Pastors Julius Laurig Jeisen zum Prediger der Gemeinde Westerhever und des Pastors Georg Johann Nicolaus Kühl zum Prediger und Lehrer der Gemeinde Ording sind unterm 13. Juni bestätigt worden.

Unterm 30. Juli ist dem Justizrath Dr. med. & chir. Esmarch in Flensburg die interimistische Verwaltung der Physicatgeschäfte des Flensburger Land-Physicatdistricts übertragen, der Physicus Dr. Ulrich in Tondern vom Amte entlassen und dem Dr. med. & chir. Christian Heinrich Schlaifer daselbst ein Constitutorium als Physicus für den Tondernschen Physicatdistrict ertheilt.

Dem Districtsschullehrer Carsten Frahm in Klein-Rheide sind die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen unterm 30. Juli verliehen.

Nachdem der Kirchenprobst und Hauptprediger Caspers in Husum auf sein Ansuchen in diesen Aemtern wiederum bestätigt worden, ist anstatt seiner Pastor Gehrt Glover zu Breitenburg als Prediger an der Gemeinde Wanderup am 2. August ernannt.

Am gedachten Tage sind der erste und dritte Rathsverwandte der Stadt Sonderburg, Agent Behn und Kaufmann A. P. Karberg, ihrer Aemter entlassen, und ist das Amt eines zweiten dortigen Rathsverwandten wegen Entfernung des bisherigen Inhabers desselben, Kaufmanns Jensen, für erledigt erklärt. Dagegen sind zu Rathsverwandten daselbst constituirt: der Kaufmann J. H. Buntzen, der

Digitized by Google

Kaufmann und Mühlenbesitzer Kirschstein und der Bäckermeister Kuß, und behufs definitiver Wiederbesetzung dieser städtischen Aemter Neuwahlen angeordnet.

Ferner ist am 2. August dem Pastor Bleyer ein Constitutorium zur interimistischen Verwaltung des Compastorats an der Schleswiger Domkirche ertheilt.

Unterm 3. August ist der Pastor Georg Carl Paul Schmidt zu Tellingstedt zum Prediger der Gemeinde Coldenbüttel, Probstei Eiderstedt, ernannt, und zur interimistischen Verwaltung des Pastorats zu Norburg der Pastor Georg Friedrich Jessen in Apenrade, sowie des Pastorats zu Ulkebüll der Pastor Gustav Waldemar Gardthausen constituirt.

Am 3. August ist der Musterschreiber Johann Peter Nörregaard entlassen.

Eodem ist die Wahl des Candidaten der Theologie Hans Friedrich Voigt zum Compastor zu Husum bestätigt.

Unterm 8. August sind die Pastoren Binzer in Osterlügum, Ohlsen in Loit, Luplau in Hellewatt, Brunn in Sonderburg, Mörck in Hostrup, Lügthöft zu Bjolderup und der Diaconus Nielsen in Sonderburg von ihren Aemtern entlassen, und an deren Stelle wieder constituirt der Pastor Jep Jepsen in Humtrup als Prediger der Gemeinde Hostrup, der Pastor adj. Delfs als Prediger der Gemeinde Bjolderup, der Pastor Christian Damm in Quars als Prediger der Gemeinde zu Sonderburg, der ordinirte Candidat des Predigtamts C. P. Cornils in Altona zur interimistischen Verwaltung des Pastorats zu Osterlügum, der ordinirte Candidat des Predigtamts J. H. Andresen jun. in Mangstrup zur interimistischen Verwaltung des Pastorats zu Hellewatt und der Pastor emer. Lützen in Loit zur interimistischen Verwaltung des Pastorats zu Loit.

Der Physicus Madsig in Hadersleben ist am 8. August seines Amts enthoben und der Dr. med. & chir. Carl Emil Johann Hansen daselbst zur interimistischen Verwaltung der Geschäfte als Physicus des Hadersleb'ner Physicatsdistricts constituirt.

Unterm 8. August sind die Pastoren Find in Hammelef, Tolderlund in Starup, Brasen in Wonsbeck, Brand in Wilstrup und Möller in Hoptrup entlassen und dagegen an ihrer Stelle wieder constituirt worden der Pastor H. Ph. A. Eckell in Heiligenstedten als Prediger an der Gemeinde Hammelef, der ordinirte Candidat des Predigtamts Harald v. Neergaard in Kiel als Prediger an der Gemeinde Starup, der Pastor Friedrich D. S. Matzen in Neustadt als Prediger der Gemeinde Wonsbeck, der Pastor Th. W. O. H. Groth in Enge als Prediger an der Gemeinde Wilstrup und der Compastor Peter Hjort in Meldorf als Prediger an der Gemeinde Hoptrup.

Eodem ist der Kammerjunker A. F. v. Moltke in Flensburg von seinem Amte als Hardesvogt der Wiess- und Uggel-Harden entlassen.

Unterm 9. August ist der Kanzleirath Halberg in Rödding von seinem Amte als Hardesvogt der Frös- und Calslund-Harden entlassen und der Actuar v. Krogh zur einstweiligen Verwaltung dieses Amtes constituirt.

Der Pastor Ehrenreich ist am 12. August seines Amtes als Prediger an der Gemeinde zu Bau enthoben.

Digitized by Google

Eodem ist der Pastor Carstens zu Thyrstrup als Prediger der Gemeinden zu Thyrstrup und Hjerndrup entlassen und der Diaconus Dreesen in Eckernförde zur interimistischen Verwaltung dieses Predigeramts constituirt.

Am 13. August ist der Kanzleirath Heide in Hadersleben von seinem Amte als Hardesvogt der Thyrstrup Harde entlassen und der Divisions-Auditeur Andersen in Flensburg zur Verwaltung dieser Hardesvogtei constituirt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2½ Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomptoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Lenton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

28stes Stück. Flensburg, den 27. August. 1864.

№ 96. Verordnung, betreffend die Kirchensprache und die gottesdienstlichen Handlungen in der St. Marien Gemeinde in Hadersleben.

In Veranlassung desfälliger vom Conservatorate der St. Marien Kirche in Hadersleben gestellten Anträge wird hierdurch verfügt:

mit Ausnahme der unten genannten Sonntage wird der Vormittags-Gottesdienst vom Hauptprediger in deutscher, der Nachmittags-Gottesdienst vom Diaconus in dänischer Sprache gehalten;

jeder Prediger verrichtet für sich die Communion, und zwar wechselsweise, sowohl hinsichtlich der Sonntags-Communionen als der Communionen am ersten Mittwoch jedes Monats, dergestalt, daß der Hauptprediger die Communion in deutscher, der Diaconus dieselbe in dänischer Sprache administrirt;

bei Taufen und Begräbnissen soll den Gemeindemitgliedern die Wahl des Predigers verbleiben; vom Hauptprediger werden diese Handlungen in deutscher, vom Diaconus in dänischer Sprache vorgenommen;

jeder der beiden Prediger hält zweimal jährlich, nämlich zu Ostern und Michaelis, Confirmation; der Hauptprediger sowohl die Confirmation als den Confirmanden-Unterricht in deutscher, der Diaconus in dänischer Sprache;

an denjenigen Sonntagen, an welchen der Diaconus Confirmation hält oder die Communion verrichtet, administrirt derselbe den Vormittags-Gottesdienst in dänischer, der Hauptprediger den Nachmittags-Gottesdienst in deutscher Sprache.

Das Conservatorat der St. Marien Kirche hat für die Durchführung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Flensburg, den 20. August 1864.

Digitized by Google

№ 97. Verordnung.

Nachdem in der Centralverwaltung für das Herzogthum Schleswig eine besondere Abtheilung für das Finanz- und Steuerwesen gebildet worden ist, erachtet die oberste Civilbehörde zur Vereinfachung des Geschäftsganges für zweckmäßig, daß die von dieser Abtheilung ausgehenden geschäftsleitenden Verfügungen, welche die Erstattung von Berichten und Bedenken, die Beantwortung von Rechnungs-Notaten und die Beibringung sonstiger amtlicher Nachrichten bezwecken, von dem Abtheilungs-Vorstande selbstständig unterzeichnet werden, wogegen die oberste Civilbehörde sich die Verfügung in allen wichtigeren, eine Entscheidung erheischenden Angelegenheiten, sowie bei der Erlassung von Einnahme- und Ausgabeordres vorbehält.

Sämmtliche Behörden und Beamten werden hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, fortan den an sie mit folgender Unterschrift:

„Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde
im Herzogthum Schleswig.

Namens derselben:
Die Finanz-Abtheilung."

ergehenden Verfügungen Folge zu leisten.

Die Wahrnehmung der Geschäfte der Finanz-Abtheilung ist bis weiter dem bisherigen Senator in Kiel, W. Lesser, übertragen worden.

Flensburg, den 22. August 1864.

№ 98. Verordnung, betreffend die gemeinsame Verwaltung des Landwege- und Chausseewesens.

Das Landwege- und Chausseewesen soll vom 15. September 1864 an einer gemeinsamen Verwaltung untergelegt werden, dergestalt, daß unter der Oberleitung und Aufsicht eines Chaussee- und Wegebaudirectors die Verwaltung des gesammten Landwege- und Chausseewesens dreien Wegebauinspectoren übertragen wird.

§ 1.

Zu diesem Zweck werden im Herzogthum Schleswig drei Wegebauinspectionen errichtet.

Zur ersten Wegebauinspection gehören folgende Districte:
der Dänischwohlder Güterdistrict,
der Schwansener Güterdistrict,
der 1ste Angler Güterdistrict,

Digitized by Google

das St. Johannis Kloster,
das Amt Gottorff mit dem Flecken Cappeln,
das Amt Hütten excl. Landschaft Stapelholm,
das Amt Flensburg excl. Wies Harde,
die Landschaft Fehmarn,
die Stadt Schleswig,
die Stadt Eckernförde,
die Stadt Flensburg,
die Stadt Burg.

Zur zweiten Wegebauinspection gehören folgende Districte:
der 2te Angler Güterdistrict,
das Amt Sonderburg,
das Amt Norburg,
das Amt Apenrade,
das Amt Hadersleben,
das Amt Lygumkloster,
die Stadt Sonderburg,
der Flecken Norburg,
die Stadt Apenrade,
die Stadt Hadersleben,
der Ort Christiansfeld.

Zur dritten Wegebauinspection gehören folgende Districte:
das Amt Tondern,
die Nordfriesischen Koege, nämlich:
1ster District:
Ruttebüller Koog,
alter und neuer Friedrichskoog.
2ter District:
Marien-Koog,
Dagebüller Koog,
Juliane-Marien-Koog,
Kleiseer Koog,
Neuer Christian Albrechts Koog,
Alter Christian Albrechts Koog,
das Amt Bredstedt,
das Amt Husum,
die Landschaft Eiderstedt,
die Landschaft Stapelholm,
die Wies Harde, Amts Flensburg,

Digitized by Google

die Südfriesischen Koege,
die zum Herzogthum Schleswig gehörenden Westseeinseln,
die Stadt Tondern,
die Stadt Husum,
die Stadt Friedrichstadt,
die Stadt Tönning,
die Stadt Garding.

Jeder dieser Wegebauinspectionen wird ein Wegebauinspector vorgesetzt; dem Inspector der ersten Inspection wird die Stadt Schleswig, dem Inspector der zweiten Inspection die Stadt Hadersleben, dem Inspector der dritten Inspection der Flecken Bredstedt als Wohnort angewiesen.

§ 2.

Die Wegebauinspectoren haben rücksichtlich der Aufsichtsführung und Verwaltung des Landwegewesens im Allgemeinen die bisher dem Oberlandwegeinspector für das Herzogthum Schleswig obliegenden Geschäfte wahrzunehmen. Dieselben haben nicht allein die vorgeschriebene ordentliche Wegeschau abzuhalten, sondern sind auch befugt, nach Ermessen außerordentliche Schauungen vorzunehmen. Die Wegecommissarien sind auf Requisition des Inspectors zur Begleitung desselben auf seinen Schauungen durch die beikommende Districtsobrigkeit zu citiren. Die Monitenprotocolle werden von den Inspectoren zur weiteren Veranstaltung an den Chaussee- und Wegebaudirector eingesandt.

Den wegepflichtigen Communen pp. soll es gestattet sein, dem beikommenden Wegebauinspector die Ausführung größerer Wege- und Brückenbauten zu übertragen, in welchem Falle sie demselben die erforderlichen Geldmittel zur Disposition zu stellen haben. Für seine Bemühungen erhält der Inspector in solchen Fällen außer der Erstattung seiner Auslagen, sowie der für ihn normirten Reisekosten und Diäten, keine Vergütung.

§ 3.

Der Chaussee- und Wegebaudirector hat die Oberleitung des gesammten Landwege- und Chausseewesens. Rücksichtlich der Landwegesachen sind ihm die Functionen des Oberlandwegeinspectors in den Beziehungen zur Regierung, sowie in allen denjenigen Fällen übertragen, in denen ein coordinirtes Zusammenwirken der Oberwegebehörde und der Districtsobrigkeiten vorgeschrieben oder erforderlich ist.

Wenn die Umstände es erfordern, wird der Director persönlich Wegebesichtigungen abhalten. Auf solchen Inspectionsreisen haben die Oberbeamten ihn auf sein Verlangen zu begleiten, oder sich durch einen der Verhältnisse des Districts kundigen Mann vertreten zu lassen.

Die in Gemäßheit des § 42 der Wegeverordnung von den Districtsobrigkeiten einzureichenden Befundprotocolle sind an den Director einzusenden, welcher die darnach erforderlichen Verfügungen bewirkt oder erläßt.

In Verhinderungsfällen steht dem Director frei, sich in seinen Obliegenheiten durch einen Wegebauinspector vertreten zu lassen.

§ 4.

Die für das Landwegewesen rücksichtlich der Fuhren zur Beförderung der Wegebeamten bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften behalten unverändert Geltung; die Befugniß zur Requisition

Digitized by Google

solcher Fuhren haben vom 15. September 1864 an der Chaussee- und Wegebaudirector, sowie die Wegebauinspectoren nach Maaßgabe der ihnen für das Landwegewesen übertragenen Geschäfte in demselben Umfang, wie bis dahin der Oberlandwegeinspector und dessen Conducteur.

§ 5.

Hinsichtlich des Chausseewesens liegen den Wegebauinspectoren die Geschäfte ob, welche früher von den Chausseeinspectoren besorgt wurden.

Die Chausseeinspectionsbezirke werden folgendermaaßen bestimmt:

in der ersten Wegebauinspection:

Aufseherdistrict I:

die Chaussee von Levensau nach Schleswig;

Aufseherdistrict II:

die Chaussee von Rendsburg nach Flensburg;

in der zweiten Wegebauinspection:

Aufseherdistrict III:

die Chaussee von Flensburg nach Apenrade mit Zweigarm nach Sonderburg;

Aufseherdistrict IV:

die Chaussee von Apenrade nach Kolding;

in der dritten Wegebauinspection:

Aufseherdistrict V:

die Chaussee von Husum nach Flensburg;

Aufseherdistrict VI:

die Chaussee von Garding nach Husum mit Zweigarm nach Friedrichstadt;

Aufseherdistrict VII und VIII:

die Chaussee von Husum nach Bredstedt;

die Chaussee von Bredstedt nach Tondern;

die Chaussee von Tondern nach Bröns.

§ 6.

Für die Chaussee- und Wegebeamten wird eine specielle Instruction erlassen werden.

§ 7.

Sämmtliche frühere Anordnungen, welche den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, werden vom 15. September 1864 angerechnet hiedurch aufgehoben.

Flensburg, den 22. August 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Unterm 18. August ist die interimistische Verwaltung des Amts eines Hardesvogt der Husby- und Nie-Harden dem Königlich Preußischen Divisionsauditeur, Justizrath Fischer-Benzon übertragen, und der seitherige Compastor Rönnau in Burg als Prediger der Gemeinde Bau, Probstei Flensburg, sowie der Pastor adj. Sass in Barlt als Prediger der Gemeinde Hall, Probstei Hadersleben, nachdem der seitherige Prediger dieser Gemeinde, Pastor Rasmussen, seines Amtes enthoben worden, constituirt.

Berichtigung.

Im 27. Stück Nr. 94. Zeile 4 v u., lies: „....Schäden volle Vergütung zugesagt wird, wird

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Cour für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

29stes Stück. Flensburg, den 2. September. 1864.

№ 99. Bekanntmachung an sämmtliche Steuer-Hebungsbeamte.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig hat zur Aufrechthaltung der Ordnung im Rechnungswesen folgende Anordnung getroffen:

1) Die Monats-Extracte und Jahres-Rechnungen der mit der Hebung der landesherrlichen Steuern und Abgaben und der Domaine-Einnahmen betrauten Hebungsbeamten unterliegen der Revision im Bureau der Finanz-Abtheilung.

2) Die Decision der zu den Monats-Extracten und Jahres-Rechnungen gezogenen Notate erfolgt bis zur Anstellung eines General-Decisors für das directe Steuerwesen bisweiter durch den Vorstand der Finanz-Abtheilung.

3) Die bei den Hebungsbeamten nach Maaßgabe des Circulairs vom 22. März 1834 vorzunehmenden Cassenuntersuchungen erfolgen bis zur Anstellung eines General-Decisors bis weiter durch besonders dazu committirte Revisionsbeamte aus dem Bureau der Finanz-Abtheilung.

Vorstehendes wird sämmtlichen Steuer-Hebungsbeamten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Flensburg, den 25. August 1864.

Digitized by Google

№ 100. Verordnung, betreffend die Behandlung und Verwaltung der geistlichen Sachen auf der Insel Alsen.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig verordnet hiedurch wie folgt:

§ 1.

Das bisher für Alsen und Arroe bestehende Bisthum wird, soweit es die Insel Alsen betrifft, aufgehoben.

Die Functionen und Geschäfte des Bischofs für Alsen werden nach Maaßgabe der im Allgemeinen für das Herzogthum Schleswig geltenden betreffenden Vorschriften und Regeln theils dem General-superintendenten für dieses Herzogthum, theils dem Kirchenvisitatorium übertragen, welches aus dem Amtmann der Aemter Sonderburg und Norburg und dem Probsten resp. der Süder- und Norder-Harde gebildet wird.

§ 2.

Insbesondere führt das Kirchenvisitatorium die Verwaltung und Aufsicht über die Kirchen und das Kirchenvermögen, ernennt, soweit dem Bischof diese Befugniß zustand, die Gehülfen des Predigers, die Kirchenjuraten und die Küster, introducirt die von den Gemeinden gewählten und bestätigten oder unmittelbar ernannten Prediger und hält die Special-Kirchenvisitationen ab.

Der Generalsuperintendent hat, gleich wie in den übrigen Probsteien des Herzogthums, die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen und hält die General-Kirchenvisitationen ab. Ihm ist die Ordination der Candidaten des Predigtamts übertragen, und wird demselben von allen vorfallenden Predigervacanzen, sowie von deren Wiederbesetzung Mittheilung gemacht.

Die oberste Aufsicht und Entscheidung in Kirchen- und Schulsachen hat die Landesregierung für das Herzogthum Schleswig.

§ 3.

Die dem Bischof bisher zustehende Befugniß, den ernannten Predigern und Lehrern die Collation zu ertheilen, sowie das sogenannte Probstengericht (cfr. § 11 der Verordnung, betreffend die Behandlung und Verwaltung der geistlichen Sachen auf den Inseln Alsen und Arroe, vom 7. November 1832) wird hiedurch aufgehoben. Die Amtsführung der Geistlichen unterliegt der Aufsicht der vorgesetzten geistlichen Behörden und der Landesregierung.

Die Bestimmungen und Usancen, betreffend das Gnadenjahr und die Einlösung des Predigerhofes s. w. d. a., behalten bis weiter ihre Geltung.

§ 4.

Alle früheren, den vorstehenden Anordnungen widerstreitende Bestimmungen und Usancen werden hiedurch aufgehoben.

Wonach Alle und Jede, die Solches angeht, sich zu achten haben.

Flensburg, den 26. August 1864.

Digitized by Google

№ 101. Bekanntmachung.

Das Solbuch des Hauptmanns Graf Schwerin vom 3. Garde-Regiment zu Fuß, das unterm 28. Januar d. J. von der Cassen-Commission des 1. Bataillons gedachten Regiments ausgefertigt worden, ist verloren gegangen und daher auf Grund des § 411 des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements für ungültig erklärt worden, so daß keine Casse befugt ist, darauf irgend welche Zahlungen zu leisten.

Vorstehendes wird auf Ansuchen zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, falls das qu. Solbuch gefunden werden sollte, daſſelbe an die Feld-Intendantur, Abtheilung der combinirten Garde-Infanterie-Division zu Horsens, zur Cassation abzuliefern.

Flensburg, den 28. August 1864.

№ 102. Circulair an die Herren Oberbeamten.

Zufolge mehrfacher an uns ergangener Anfragen machen wir hierdurch bekannt, daß die aus der dänischen Armee in Folge der Friedenspräliminarien permittirten Schleswiger die gesetzlich normirten Marschgelder erhalten sollen. Diese Marschgelder sind jedoch nicht von dem Garnisonsort desjenigen Truppentheils, in welchem die betreffenden Permittirten zuletzt gedient haben, sondern von demjenigen Ort des Herzogthums Schleswig an zu berechnen, bis zu welchem dieselben auf Kosten der dänischen Regierung befördert, und wo sie von den diesseitigen Behörden übernommen und in ihre Heimathsorte entlassen worden sind.

Flensburg, den 1. September 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Unterm 20. August ist der Pastor Graae von seinem Amte als Prediger der sogenannten freien dänischen Gemeinde in Flensburg, und der Catechet Munck von seinem Amte als Catechet und erster Lehrer an der Bürgerschule der gedachten Gemeinde entlassen.

Am 22. August ist der Kanzleirath Friedrichsen als Hardesvogt der Hridding- und Norderrangstrup-Harden, sowie als Kirchenschreiber in den genannten Harden und in einem Theil der Gramm-Harde entlassen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

30stes Stück. Flensburg, den 8. September. 1864.

№ 103. Bekanntmachung, betreffend die Anweisung der am 11. Juni d. J. fällig gewesenen Zinsen von Königlich Dänischen Staatsobligationen.

Nachdem die auf Grund unserer Verfügungen vom 1. Juni und 7. Juli d. J. eingegangenen Verzeichnisse über die Zins-Ansprüche aus Königlich Dänischen, bisher durch schleswigsche Kassen verzinsten Staatsobligationen hieselbst revidirt und festgestellt worden sind, bringen wir hierdurch zur Kunde der betreffenden Gläubiger, daß die hiesige Centralkasse unterm heutigen Tage angewiesen worden ist, die Auszahlung der am 11. Juni d. J. fällig gewesenen Zinsen von auf den Namen lautenden Königlich Dänischen Staatsobligationen, sowie von den im Eigenthum von öffentlichen oder Privat-Instituten befindlichen Obligationen, entweder selbst oder durch die beikommende Orts-Hebungsstube zu bewirken.

Flensburg, den 3. September 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Landvogt Lvede ist seiner Aemter als Landvogt, Hausvogt und Hebungsbeamter für die Insel Sylt bereits unterm 29. Juli enthoben, und die interimistische Verwaltung dieser Aemter dem Gerichtshalter Hansen in Wandsbeck übertragen.

Am 20. August ist die Wahl des Candidaten Cornils Peter Cornils zum Prediger der Gemeinde Neukirchen, Probstei Tondern, die des Candidaten Fr. Ewers zum Prediger der Gemeinde Klixbüll, Probstei Tondern, die des Candidaten Ludwig G. J. Reuter zum Prediger der Gemeinde Ladelund, Probstei Tondern, und am 26. August die des Pastors Grauer zum Prediger der Gemeinde Buhrkall, Probstei Tondern, bestätigt.

Dem Seefahrer Peter Bernhard in Cappeln sind unterm 25. August die Functionen eines Feuermeisters am Leuchtthurme zu Kekenis übertragen.

Am 26. August ist der Lehrer Behrend Diedrich Wilms zum dritten Lehrer der deutschen Abtheilung des Schullehrer-Seminars zu Tondern ernannt.

Eodem ist das dem Dr. Kuhlmann seiner Zeit als Physicus des Husumer Physicatdistricts ertheilte Constitutorium aufgehoben, und der Dr. med. & chir. Emil Storm als Physicus für den Husumer Physicatdistrict constituirt, auch dem Ober- und Landgerichtsadvocaten und Notar G. Rendtorff in Kiel die Erlaubniß zur Praxis bei dem Appellationsgerichte und den Untergerichten des Herzogthums Schleswig, sowie zur Betreibung von Notariatsgeschäften in diesem Herzogthum ertheilt.

Unterm 28. August ist der constituirte Bürgermeister Richardi auf seinen desfälligen Antrag vom 1. d. M. angerechnet von der Verwaltung der Aemter eines Bürgermeisters, Stadtvogts und Stadtsecretairs der Stadt Apenrade entbunden und dem Advocaten Gottburgsen in Rendsburg die fernere interimistische Verwaltung dieser Aemter übertragen.

Eodem ist dem Königlich Preußischen Kreisrichter Feldmann in Wolgast ein Constitutorium zur interimistischen Verwaltung des Amtes eines Hardesvogts der Hvidding und Norderrangstrup Harden, sowie eines Kirchenschreibers dieser Harden und eines Theils der Gramm Harde ertheilt.

Am 29. August sind von ihren Aemtern entlassen: der Gerichtsschreiber Hanssen in Broacker als Gerichtsschreiber der Nübel Harde, der Gerichtsschreiber Kierulff als Gerichtsschreiber der Gramm Harde, und der Gerichtsschreiber Nissen als Gerichtsschreiber der Hvidding und Norderrangstrup Harden.

Eodem sind dem vormaligen Advocaten Ludolph Conrad Bargum in Rohrkarr bei Tondern, sowie den Candidaten der Rechte Heinrich Carl Theodor Hellborn in Flensburg und Christian Albrecht Salling daselbst Bestallungen als Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Schleswig verliehen.

Unterm 30. August ist der Wegeconducteur Thomsen vom 15. September angerechnet als Wegeconducteur entlassen, und dem Cand. theol. G. Brag zu Hammer bei Kiel ein Constitutorium als Prediger der Gemeinde Düppel, Probstei Sonderburg, ertheilt.

Digitized by Google

Im Beamten-Personal des Zollwesens sind folgende Veränderungen vorgekommen.

Entlassungen:

Unterm 23. Juli: die Zollassistenten Hjort und Björn beim Zollamte in Flensburg.

Unterm 25. Juli: der Zollverwalter Sally und die Zollassistenten Ernst und Schinkel beim Zollamte zu Wyk auf Föhr.

Unterm 5. August: der Zollinspector, Major Höhling, der Zollcontroleur Cassuben und die Zollassistenten, Kriegsassessor Tuxen und Krag, sämmtliche beim Zollamte zu Hadersleben, der constituirte Strandcontroleur, Zollassistent Agerskov zu Stevelt, und der Zollhebungscontroleur Dolberg zu Schottburg.

Unterm 8. August: der Zollinspector Möller und der Zollassistent Hansen bei dem Zollamte zu Husum.

Unterm 9. August: der Zollinspector Bülow und die Zollassistenten Lund und Freitsen bei dem Zollamte zu Tondern, der Zollhebungscontroleur Colbjörnsen und die Zollassistenten Köhle, Gerhardt und Diderichsen bei der Zollcontrole zu Hoyer, der Zollhebungscontroleur Trolle und der Zollassistent Lindberg bei der Zollcontrole zu Lygumkloster, und der Zollhebungscontroleur, Lieutenant Schjönfeldt zu Südwesthorn.

Unterm 17. August: der Zollhebungscontroleur Ahrens auf Amrum, und der Zollassistent Foss in Hadersleben.

Constituirungen:

Unterm 21. Juli: der Assistent C. Frauen als Expedient im Zolldirectorat, der Zollassistent E. E. Boeg als Hebungscontroleur zu Fühnenshaff, sowie der Zollgevollmächtigte A. C. Biehl und der Zollcomtoirist P. Kröger als Zollassistenten bei dem Zollamte zu Sonderburg.

Unterm 23. Juli: der Assistent P. Jansen, die Zollassistenten H. Stender und A. C. Meyer, sowie der vormalige Zollgevollmächtigte Th. Müller als Zollassistenten bei dem Zollamte zu Flensburg.

Unterm 25. Juli: der Zollassistent D. J. Bötefür als Zollverwalter und der Zollcomtoirist J. Dehn als Zollassistent bei dem Zollamte zu Wyk, sowie der Schiffscapitain H. P. Schirmhoff als Kreuzzollassistent an der Ostküste.

Unterm 26. Juli: der vormalige Zollcomtoirist J. M. Kraft als Zollassistent bei dem Zollamte zu Wyk.

Unterm 3. August: der Zollgevollmächtigte F. L. Ercutz und der Zollcomtoirist H. G. Möller als Zollassistenten bei dem Zollamte zu Apenrade.

Unterm 5. August: der Zollassirer Raben in Hadersleben als Zollverwalter, die Zollassistenten E. B. Einarsson und J. H. Roepstorff, der frühere Zollgevollmächtigte J. H. Krohn und der Zollgevollmächtigte L. F. C. Gleiss als Zollassistenten, sämmtlich bei dem Zollamte zu Hadersleben, der Grenzzollwächter H. Möller als Zollassistent zu Stevelt, und der const. Zollassistent T. J. Timm als Zollhebungscontroleur zu Schottburg.

Unterm 8. August: der Zollhebungscontroleur J. F. C. Carstens zu Hahnenburg als Zollverwalter zu Husum.

Digitized by Google

Eodem ist der constituirte Zollassistent Ockens in Husum der Wahrnehmung der Zollcassirergeschäfte daselbst enthoben und demselben ein Constituteinum als Zollassistent in Husum verliehen worden.

Unterm 9. August: der constituirte Zollverwalter H. Asmus in Ripen als Zollinspector, der constituirte Zollcontroleur C. E. F. Rommelé, der Zollwächter E. Wiebensohn und der Zollcomtoirist C. W. Matthiessen als Zollassistenten, sämmtlich bei dem Zollamte zu Tondern, der vormal. constituirte Zollverwalter J. M. L. Winkelholz als Zollhebungscontroleur, der vormalige Zollassistent H. C. F. Boldt und der Zollcomtoirist C. J. C. Petersen als Zollassistenten, sämmtlich bei der Zollcontrole zu Hoyer, der Zollassistent H. H. Wullenweber als Zollhebungscontroleur und der vormalige Zollgevollmächtigte P. H. C. Horstmann als Zollassistent bei der Zollcontrole zu Lygumkloster, der vormalige Zollhebungscontroleur C. S. Koch als Zollhebungscontroleur zu Südwesthörn, und der Zollassistent F. D. Schäff als 1. Zollcontroleur bei dem Zollamte vor Gotterff.

Eodem ist der Zollassistent Käfer in Ripen bisweiter mit der Wahrnehmung der dortigen Zollverwaltergeschäfte beauftragt.

Unterm 15. August: der Zollcomtoirist J. W. H. Tose als Zollassistent bei dem Zollamte vor Gottorff.

Unterm 17. August: der Zollassistent C. Claudius als Zollassistent in Hadersleben.

Unterm 20. August: der Zollassistent J. G. Sachau als 1. Zollcontroleur bei dem Zollamte zu Hadersleben.

Unterm 25. August: der vormalige Zollgevollmächtigte P. Simonsen als Zollassistent bei dem Zollamte zu Ripen.

Unterm 29. August: der vormalige Zollcomtoirist M. Stark und der Zollgevollmächtigte J. H. H. Westphal als Zollassistenten bei dem Zollamte zu Flensburg.

Unterm 31. August: die Schiffscapitaine J. F. Lorenzen, C. H. Lajs und C. T. Lorenzen als Kreuzzollassistenten an der Westküste.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

31stes Stück. Flensburg, den 16. September. 1864.

№ 104. Bekanntmachung.

Die Soldbücher des am 18. April cr. beim Sturm auf die Düppeler Schanzen gefallenen Hauptmanns von Stwolinski und des Seconde-Lieutenants von Negelein vom 1. Bataillon 3. Garde-Grenadier-Regiments (Königin Elisabeth) haben sich unter deren Nachlaß nicht vorgefunden und sind auch sonst nicht zu ermitteln gewesen, daher selbige auf Grund des § 411 des Preußischen Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements für ungültig erklärt worden, so daß keine Casse befugt ist, darauf irgend welche Zahlungen zu leisten.

Vorstehendes wird auf Ansuchen zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, falls qu. Soldbücher aufgefunden werden sollten, dieselben an die Königlich Preußische Feld-Intendantur des 1. combinirten Armee-Corps in Schleswig zur Cassation abzuliefern.

Flensburg, den 6. September 1864.

№ 105. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollhebungscontrole zu Aarösund s. w. d. a.

Zu Aarösund ist eine Zollhebungscontrole errichtet, welche mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit tritt und ist ebenfalls von diesem Zeitpuncte an die Brücke bei Aarösund als Loß- und Ladeplatz autorisirt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die gedachte Controle dem Zollamte zu Hadersleben untergelegt worden ist.

Flensburg, den 9. September 1864.

Digitized by Google

№ 106. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bisherigen Brennereicontrole zu Schottburg s. w. d. a.

Die bisherige Brennereicontrole zu Schottburg ist vom 1. October d. J. an aufgehoben und sind von demselben Zeitpunkte an bisweiter die Brennereien zu Oddis, Drenderup und Oesterbregaard der Zollcontrole in Wonsild, die Brennereien zu Schottburg, Kjöbenhoved und Aggentofte der Zollcontrole zu Feldingbroe und die Brennerei zu Wester-Nubel endlich dem Schleswigschen Zollamte zu Ripen untergelegt.

Vorstehendes wird hiedurch für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Flensburg, den 9. September 1864.

№ 107. Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 12. v. M. (Nr. 95, 27. Stück des Verordnungsblattes) sind bei uns vielfach Ansprüche an die Königlich Dänische Staatskasse angemeldet worden, die aus einer früheren Zeit, insbesondere aus den Jahren 1848—50 herrühren. Da indeß selbstverständlich bei den jetzt eingeleiteten Friedensverhandlungen nur diejenigen Forderungen, die aus dem letzten Kriege selbst oder aus den Vorbereitungen zu demselben herstammen, werden Berücksichtigung finden können, so müssen wir uns auf die Annahme der Anmeldungen solcher Ansprüche beschränken und können den Anmeldungen und Liquidationen der aus früherer Zeit herrührenden Ansprüche und Forderungen keine weitere Folge geben. — Rücksichtlich der bereits zur Anmeldung gebrachten älteren Ansprüche werden die eingereichten Schriftstücke den Einsendern daher ohne besonderen Bescheid wieder zugestellt werden.

Flensburg, den 9. September 1864.

№ 108. Bekanntmachung, betreffend die Leuchtfeuer bei Bülk und Friedrichsort.

1. Wegen Neubau des Leuchtthurms zu Bülk wird am 20. September d. J. anstatt des jetzt vorhandenen Linsenfeuers 5. Ordnung, in gleicher Höhe wie dieses, 50 Fuß über dem ordinairen Wasserspiegel der Ostsee ein Laternenleuchtfeuer mit Siteralapparat brennen, dessen Licht bis auf 2 Meilen sichtbar sein wird.

2. Das Bakenfeuer zu Friedrichsort ist vorläufig eingezogen und brennt statt desselben eine Laterne mit Linsenfeuer über der Hauptlaterne.

Digitized by Google

3. Statt des jetzt zu Bült vorhandenen Leuchtthurms wird, sofern nicht unerwartete Hindernisse eintreten, gegen Ende dieses Jahres in einem massiven runden Thurm von 75 Fuß Höhe ein katadioptrisches Linsenfeuer 3. Ordnung, nach Fresnelschem System, mit feststehendem weißen Licht, und zwar in der Höhe von 95 Fuß über dem ordinairen Wasserspiegel der Ostsee, brennen, dessen Sichtbarkeit c. 3½ Meilen betragen wird.

Solches wird hierdurch vorläufig zur Kunde Beikommender gebracht.

Flensburg, den 12. September 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Unterm 30. August ist der Branddirector Juul seiner Aemter als Hausvogt der Ries- und Süderrangstrup-Harden und Branddirector des Amtes Apenrade entlassen und die interimistische Verwaltung dieser Aemter dem Feldmesser J. P. Jensen in Rauschwitz bei Groß-Glogau übertragen.

Unterm 1. September ist der Diaconus Kinch von seinem Amte als Prediger der Gemeinde Loit, Probstei Apenrade, entlassen, dem Pastor Momsen in Arnis die interimistische Verwaltung dieses Predigeramtes, dem Pastor Ude Thaden die des Pasterats zu Arnis übertragen, und der Dr. phil. Eichbaum Wilhelm Lange zum Hauptprediger der Gemeinde Ulderup, Probstei Sonderburg, ernannt.

Eodem ist dem Advocaten Rosenhagen und dem Auscultanten Westphal die interimistische Wahrnehmung der Functionen resp. des zweiten und dritten Secretairs bei dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig übertragen.

Der Gevollmächtigte Johann Struve aus Burg in Süderdithmarschen ist am 3. September als Revisor der Chaussee- und Wegebaudirection constituirt.

Unterm 6. September ist dem Bürgermeister Matthiessen in Wolgast die interimistische Verwaltung der Aemter eines Hardesvogts der Wies- und Uggel-Harden im Amte Flensburg übertragen, der Physicus Jespersen als Physicus des Flensburger Stadtphysicatsdistricts entlassen und der Dr. med. et chir. Jacob Brix als Physicus für den gedachten District constituirt.

Unterm 7. September d. J. sind der Zollwächter J. Witt als Zollhebungscontroleur auf Amrum und der Schiffer H. Junge in Husum als Kreuzzollassistent für die Schleswigsche Westküste, sowie unterm 9. September der Revisor A. Voigts als Chef des mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit tretenden Zollrevisionsbureaus unter dem Zolldirectorat für das Herzogthum Schleswig, der

Digitized by Google

Revisor H. F. L. Walther als Gevollmächtigter, der Zollassistent P. Jansen in Flensburg und der Zollhebungscontroleur E. J. Christiansen auf Röm als Revisoren in demselben Bureau constituirt worden.

Nachdem der vormalige Zollverwalter C. F. Sachau auf sein desfälliges Ansuchen der ihm am 26. Mai d. J. übertragenen Function als Zolldirector für das Herzogthum Schleswig unterm 10. September d. J. enthoben, ist unterm selbigen Tage der Vorstand des Manifestcomtoirs in Altona, Kammerrath J. Kühl, wiederum als Zolldirector für das Herzogthum Schleswig constituirt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

32stes Stück. Flensburg, den 28. September. 1864.

№ 109. Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heus und Strohs für das Jahr 1864.

Wir haben die Ausschreibung des Magazinkorns, sowie des Heus und Strohs in denjenigen Aemtern, Landschaften und Districten des Herzogthums Schleswig, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, auch für das laufende Jahr 1864 mit einer Tonne Roggen und einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fudern Heu und zwei Fudern Stroh von jedem Marschpfluge und einem und einem halben Fuder Heu nebst einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 Pfd. und das Fuder Stroh 480 Pfd. schwer, beschlossen.

Diese Lieferungen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh brauchen jedoch nicht in natura aufbewahrt und geliefert zu werden, sondern es sind statt derselben von Beikommenden folgende Preise, nämlich:

für die Tonne Roggen	10 Mk.	13 ß.,
„ „ „ Hafer	7 „	4 „
„ 100 Pfd. Heu	3 „	1 „
„ 100 „ Stroh	2 „	2 „

vor Ausgang dieses Jahres an die betreffenden Hebungsbehörden bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel zu bezahlen.

Flensburg, den 15. September 1864.

Digitized by Google

№ 110. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Lösung von Quarantaine-Pässen.

Nachdem die Gründe, welche zur Einführung von Quarantaine-Pässen geführt haben, weggefallen sind, erachten wir die Ertheilung dieser Pässe in Zukunft nicht für erforderlich und werden demnach die Bestimmungen im Reglement vom 20. September 1838, betreffend die von den Quarantaine-Commissionen an die dort näher bezeichneten Schiffe gegen Erlegung einer Gebühr zu ertheilenden Pässe hiedurch außer Kraft gesetzt.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Flensburg, den 20. September 1864.

№ 111. Bekanntmachung, betreffend die interimistische Errichtung einer Zollhebungscontrole bei Woyens an der Nordschleswigschen Eisenbahn.

Auf der Eisenbahnstation Woyens wird am 1. October d. J. eine dem Zollamte zu Hadersleben untergelegte Zollhebungscontrole interimistisch errichtet werden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Flensburg, den 21. September 1864.

№ 112. Bekanntmachung.

Auf gegebene Veranlassung wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die von den Dänen nach Alsen weggeführten Schleswigschen Fuhrwerke auf Vorschlag der Kriegsfuhrcommission ein Durchschnittspreis von 5 Mk. Crt. pro Tag von uns festgesetzt worden ist, und zwar soll dieser Durchschnittssatz sowohl für die von den verpflichteten Communen und Privaten den Stellern zu gewährende Vergütung, sofern dieselbe nicht anderweit contractlich vorbedungen ist, als für die endliche Ausgleichung maaßgebend sein, wornach sich Alle und Jede, die es angeht, zu richten haben.

Flensburg, den 22. September 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nachdem der bisher fungirende Amtmann für das Amt Flensburg, Klosterprobst v. Ahlefeldt, sich genöthigt gesehen, auf längere Zeit nach Uetersen zurückzugehen, ist die Wahrnehmung der Functionen eines Amtmannes des Amts Flensburg und Commissairs für die Güter Freienwillen, Grünholz, Lundsgaard, Niebüll, Schwensbye, Südensee, Unnewatt und Wesebye, sowie für die dem Hospital, der Marien- und der Nicolai-Kirche in Flensburg gehörigen Grundstücke, dem Ober- und Landgerichts-advocaten Kraus am 2. September interimistisch übertragen.

Unterm 7. September ist die Wahl des Diaconus Schnittger aus Itzehoe zum Compastor an der Domkirche in Schleswig bestätigt worden.

Dem ordinirten Candidaten Peter Oswald Kier in Hadersleben sind die Functionen eines Predigers der Gemeinde Osterlügum, Probstei Tondern, am 8. September interimistisch übertragen.

Am 12. September ist der Präpositus und Pastor Carl Eduard Müller zu Doberan in Mecklenburg-Schwerin zum Hauptpastor zu St. Marien in Hadersleben ernannt.

Eodem ist der Pastor Bay seines Amtes als Prediger der Gemeinde Klipleff, Probstei Apenrade, entheben, der Pastor Jessen in Joldelund als Prediger dieser Gemeinde, und der Pastor Jacobsen in Bael als Prediger der Gemeinde Hall, Probstei Hadersleben, constituirt.

Unterm 13. September ist der Kammerjunker v. Berger als Hardesvogt und Hausvogt der Munkbrarup-Harde, Hebungsbeamter dieser Harde mit dem Flecken Glücksburg, und Inspector der Glücksburgischen Allodialgüter Nübel, Unnewatt und Noorgaard, unter Beilegung einer jährlichen Pension von 2000 Mk., entlassen und die Verwaltung dieser Aemter dem seitherigen Königlich Preußischen Kreisrichter v. Ahlefeld interimistisch übertragen.

Die Wahl des Candidaten Christian Heinrich Bock aus Rendsburg zum Prediger der Gemeinde Ulvesbüll, Probstei Eiderstedt, ist am 14. September bestätigt worden.

Die Pastoren Poulsen in Enstedt, Mühlenstedt in Bjolderup, Momme in Jordkirch, Pasbjerg in Bedstedt sind am 15. September ihrer Aemter entboben, und ist eodem dem ordinirten Candidaten Weilandt ein Constitutorium als Prediger der Gemeinde Bedstedt ertheilt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen

Druck von G. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

33stes Stück. Flensburg, den 12. October. 1864.

№ 113. Bekanntmachung, betreffend die im Zeitraum vom 1. April 1864 bis zum 31. März 1865 für Staatsrechnung zu bauenden oder anzuschließenden Chausseestrecken.

In Gemäßheit § 68 der Wegeordnung vom 1. März 1842 wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in dem Zeitraum vom 1. April 1864 bis zum 1. April 1865 auf der Chaussee von Bredstedt nach Tondern 1,020 Meilen gebaut, auf der Chaussee von Tondern nach Bröns 0,006 Meilen eingelöst werden sollen, und daß ein eventueller Neubau von 0,204 Meilen statthaben soll.

Flensburg, den 27. September 1864.

№ 114. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache in der Kirche zu Broacker.

Unter Aufhebung der durch Ministerialschreiben vom 19. Januar 1853 mitgetheilten landesherrlichen Resolution vom 2. November 1852 werden die Bestimmungen des § 1 des Regulativs vom 22. November 1843, betreffend die Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen den beiden Predigern zu Broacker, hiedurch wieder in Kraft gesetzt. Darnach soll der Diaconus in Broacker in Zukunft wiederum verpflichtet sein, alljährlich am ersten Sonntage nach Pfingsten und am letzten Sonntag vor Michaelis den Frühgottes-

Digitized by Google

dienst, sowie am ersten Weihnachtsfeiertage und am Neujahrstage den Nachmittagsgottesdienst, ferner zweimal im Frühjahr und zweimal im Herbst die Beichte und Communion in deutscher Sprache zu administriren.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu achten haben.

Flensburg, den 3. October 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

№ 115. Bekanntmachung für die Zollämter und Zollhebungscontrolen im Herzogthum Schleswig.

1. Betreffend die Annahme von Ruderknechten, Arbeitsleuten ꝛc. beim Zollwesen.

Die in der Nr. 4 der Zollverfügungen-Sammlung pro 1860 enthaltene Bestimmung, infolge deren die Besetzung der untergeordneten Zollofficiantposten in letzterer Zeit durch die Oberzollverwaltung erfolgt ist, wird hiemit aufgehoben und ist es hinsichtlich der Besetzung dieser Posten künftig wieder nach den früheren desfälligen Regeln (cf. Circulair vom 15. Februar 1840 und Sammlung der Zollverfügungen pro 1855, Nr. 2 sub c) zu verhalten.

2. Betreffend das bei Berechnung der Tara und des Cubikinhalts von Holz zu beobachtende Verfahren.

Die theils im Tarif bei den einzelnen Waarenartikeln angeführte, theils in der Anlage D zum Patent vom 13. März 1844 normirte, in Procenten vom Bruttogewicht festgesetzte Tara ist in ganzen Pfunden zum Abzug zu bringen, dergestalt, daß bei der Ausrechnung sich ergebende Bruchtheile eines Pfundes unter 50 Quint weggeworfen, 50 Quint und darüber dagegen für ein ganzes Pfund gerechnet werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen diejenigen Waarenartikel, für welche der Zoll 5 ß. Courant oder mehr das Pfund beträgt. Für Waaren dieser Art ist die Tara in Quint zu berechnen, jedoch stets in runden Größen, welche Zehntel eines Pfundes ausmachen (z. B. 10, 20, 30 Quint) dergestalt, daß weniger als 5 Quint weggeworfen, 5 Quint und darüber dagegen für ein Zehntelpfund (10 Quint) gerechnet werden.

Bei der Ausrechnung des Cubikinhalts für Holz sind Brüche unter ½ Cubikfuß wegzuwerfen, wogegen ½ Cubikfuß und darüber für 1 Cubikfuß zu rechnen ist, dergestalt, daß diese Abrundung bei jeder einzelnen Parthie von denselben Dimensionen vorgenommen wird.

Digitized by Google

3. Betreffend die von den nach Dänemark ausclarirenden Schiffern beizubringenden Ankunftsatteste.

Den nach Dänemark ausclarirenden Schiffern ist bemerklich zu machen, daß für solche Fahrt bisweiter zwar nur die niedrigen Schifffahrtsabgaben, gleichwie bisher, erhoben werden, daß es aber die Sache der Schiffer und nicht der Zollämter sei, den Nachweis über die Ankunft der Schiffe an dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten beizubringen. Wenn in einzelnen Fällen dieser Nachweis durch Rückatteste der Zollstätten nicht zu führen sein sollte, so mögen andere Bescheinigungen angenommen werden, wenn nach dem Erachten der Zollämter diese die Sache zweifellos machen.

4. Betreffend den Wegfall der Rückatteste über gewisse Waarensendungen.

Die Beibringung von Rückattesten über Versendungen inländischer, mit einem Ausfuhrzoll nicht belegter Erzeugnisse und Fabrikate, imgleichen fremder verzollter Waaren, aus dem zollpflichtigen Inlande mit Berührung des Auslandes oder zollfreier inländischer Orte nach dem zollpflichtigen Inlande, mag unterbleiben, wogegen es im Uebrigen bei den über Waarensendungen in der bezeichneten Richtung bestehenden Anordnungen (cf. Sammlung 1 pro 1858 sub a) sein Verbleiben behält.

5. Betreffend die Rechnungsablage über Administrationskosten.

Die Zollämter werden beauftragt, bei der vor Ablauf des Februar-Monats k. J. zu beschaffenden Rechnungsablage über die zu Administrationskosten im laufenden Finanzjahr verwendeten Gelder auch diejenigen Summen zu berücksichtigen, welche im Laufe des Finanzjahrs in Folge specieller Ausgabeordre der obersten Civilbehörde, des Oberzollinspectorats oder des Zolldirectorats verausgabt worden sind, mithin sämmtliche verausgabte Summen, welche im Hebungsextract unter die Position B b 6 fallen, in die gedachte Rechnungsablage aufzunehmen.

Flensburg, den 24. September 1864.

Zolldirectorat für das Herzogthum Schleswig.

Personal-Chronik.

Die von dem St. Johannisstloster bei Schleswig vorgenommenen Wahlen der bisherigen Conventualin, Fräulein Ulrica v. Pogwisch, zur Priorin und des Kammerherrn Ulrich v. Brockdorff zum Probsten des genannten Klosters sind von der obersten Civilbehörde resp. unterm 31. August und 4. September bestätigt.

Nach Maaßgabe der Verordnung vom 22. August d. J., betreffend die gemeinsame Verwaltung des Landwege- und Chausseewesens, sind, vom 15. September d. J. angerechnet, der Chausseedirector

Digitized by Google

Herzbruch als Chaussee und Wegebaudirecter, der Chausseeinspector Christensen als Wegebauinspector der ersten Wegeinspection, der Civilingenieur Fischer als Wegebauinspector der zweiten Wegebauinspection, der Civilingenieur Eckermann als Wegebauinspector der dritten Wegebauinspection constituirt worden.

Am 16. September ist der Seminarlehrer Carl Richter aus Cöpenik zum zweiten Lehrer der deutschen Abtheilung des Schullehrerseminars zu Tondern ernannt.

Die Wahl des Pastors Greifs zum Prediger an der Gemeinde Braderup, Probstei Tondern, ist unterm 20. September bestätigt worden.

Der Wohnsitz des Amtmanns der Aemter Sonderburg und Norburg ist in Gemäßheit Rescripts der obersten Civilbehörde vom 12. September von Sonderburg nach Augustenburg verlegt.

Unterm 22. September ist der Seminaroberlehrer Frenkel auf sein desfälliges Ansuchen von dem Amte eines Oberlehrers an der deutschen Abtheilung des Seminars in Tondern entlassen.

Im Beamten-Personal des Zollwesens sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Constituirt sind:

Unterm 16. September: der vormalige Zollassistent J. Th. Ketels als Zollhebungscontroleur auf Röm;

unterm 19. September: der Zollhebungscontroleur T. J. Timm in Schottburg als Zollhebungscontroleur zu Aarösund;

unterm 27. September: der Zollgevollmächtigte M. A. F. G. Schöning als Zollassistent in Flensburg, J. F. A. Landsmann als Zollassistent zu Feldingbroe, der vormalige Zollassistent M. Th. Schinkel als Revisor und der vormalige Zollgevollmächtigte G. Hanke als Assistent im Revisionsbureau des Zolldirectorats;

unterm 29. September: der Zollcomtoirist P. M. J. Krebs als Zollassistent in Hoyer;

am selbigen Tage ist der Postmeister v. Ahlefeld in Christiansfeld mit der Wahrnehmung der dortigen Zollhebungscontroleurgeschäfte beauftragt worden.

Versetzungen:

Unterm 23. September: der Zollassistent Petersen von Hoyer als Zollassistent mit Hebung nach Woyens.

Berichtigung.

Seite 149 des 32. Stücks des Verordnungsblattes in der 7. Zeile von unten hätte es heißen sollen: von 2000 Mk., vom 15. October ab, entlassen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von G. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

34tes Stück. Flensburg, den 1. November. 1864.

№ 116. Bekanntmachung, betreffend die Revision und Decision der Jahres-Rechnungen und laufenden Rechnungssachen in den Verwaltungszweigen des Innern, der Justiz und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 25. August d. J., betreffend die Revision und Decision der aus dem directen Steuerwesen hervorgehenden Rechnungssachen, wird sämmtlichen Behörden und Beamten hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung Folgendes mitgetheilt:

1. Die Revision der Jahres-Rechnungen und laufenden Rechnungssachen in den Verwaltungszweigen des Innern, der Justiz und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, nämlich:
   der Stadt- und Landcommunen, des Brandversicherungswesens, des Wegewesens, des Hafen-, Deich-, Entwässerungs-, des Tonnen-, Baken- und Leuchtfeuerwesens, des Schleswig-Holsteinischen Canals (mit Ausschluß der Canalzoll-Rechnungen), des Taubstummen-Instituts und der Irren-Anstalt in Schleswig, der Gelehrtenschulen, des Seminars in Tondern, der milden Stiftungen, der Gensd'armerie, der Naturallieferungen und Leistungen für das Militair, der Rechnungssachen für die Ermittelung und Feststellung der Kriegsschäden,

   ist einem besondern Bureau, unter der Bezeichnung „Revisionsbureau", unter den Abtheilungen A und B, überwiesen worden.
2. Die Decision der zu diesen Rechnungssachen gezogenen Notate ist den betreffenden Abtheilungs-Vorständen, zu deren Ressort die Angelegenheiten gehören, übertragen worden, mit der Befugniß, alle ausgehenden, auf die Beantwortung und Erledigung der Notate sich beziehenden Schreiben im Namen der obersten Civilbehörde zu unterzeichnen.

Flensburg, den 13. October 1864.

Digitized by Google

№ 117. Bekanntmachung.

Das Soldbuch des Secondlieutenants und Train-Commandeurs Schlegel vom Königlich Preußischen leichten Feld-Lazareth, welches unterm 1. Februar d. J. ausgefertigt war, ist verloren gegangen und daher auf Grund des § 411 des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements für ungültig erklärt worden, so daß keine Kasse befugt ist, darauf irgend welche Zahlung zu leisten.

Vorstehendes wird auf Ansuchen zur Verhütung von Mißbräuchen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, falls qu. Soldbuch gefunden werden sollte, dasselbe an die Feld-Intendantur-Abtheilung der Königlich Preußischen combinirten Garde-Infanterie-Division zur Cassation abzuliefern.

Flensburg, den 15. October 1864.

№ 118. Bekanntmachung, betreffend das Budget des Herzogthums Schleswig für das Finanzjahr vom 1. April 1864 bis ultimo März 1865.

Nachdem das hierbeigefügte, uns von unserer Finanz-Abtheilung vorgelegte Budget des Herzogthums Schleswig für das Finanzjahr vom 1. April 1864 bis ultimo März 1865 von uns genehmigt worden ist, bringen wir dasselbe hiemit zur öffentlichen Kunde und bestimmen zugleich, daß das Budget mit sämmtlichen Einnahme- und Ausgabe-Beilagen durch Separatabdruck zu veröffentlichen ist.

Flensburg, den 17. October 1864.

№ 119. Patent, betreffend die Repartition des vom Herzogthum Schleswig für die Zeit vom 1. April 1864 bis ultimo März 1865 aufzubringenden Beitrags zu den Kosten des Kunststraßenbaues.

Nachdem durch Bekanntmachung vom 27. September d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist, daß in dem Zeitraum vom 1. April d. J. bis ultimo März 1865 Kunststraßenbauten in einem der Anlage von 2 Meilen Chaussee entsprechenden Umfange werden ausgeführt werden, wird in Betreff des Aufbringens des von dem Herzogthum Schleswig für die erwähnten 2 Meilen Chaussee, in Gemäßheit

Digitized by Google

des § 68 der Wegeordnung vom 1. März 1842 und des Patents vom 6. Februar 1854 § 1, Folgendes zur Nachricht und Nachachtung hierdurch verfügt:

§ 1.

Der von dem Herzogthum Schleswig mit 28,125 Mark Courant für jede Meile zu leistende Beitrag ergiebt für die Chausseestrecke von 2 Meilen, nach Abzug der auf das Patent vom 5. August 1863 im Vergleich zu der ausgeschriebenen Summe von 24,091 Rthlr. 40½ ß. R.-M. zu viel eingegangenen Summe von 846 Rthlr. 64 ß. R.-M., jetzt 1587 Mk. 8 ß., die Summe von 54,662 Mk. 8 ß.

§ 2.

Zur Aufbringung dieser Summe ist ein halber Schilling Courant für jede 100 Mark von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern, unter Berücksichtigung der verfügten Ab- und Zugänge, und ebenfalls ein halber Schilling Courant für jede 100 Mark von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe oder in gesetzlicher Ermangelung eines solchen von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3.

Die gedachten Beträge sind zugleich mit den zunächst fällig werdenden Steuern und Abgaben an diejenigen Beamten zu bezahlen, welche die Grund- und Benutzungssteuer und Haussteuer zu erheben haben, und von letzteren an die Centralkasse in Flensburg abzuliefern, insoweit sie nicht directe von dieser Kasse erhoben werden.

§ 4.

Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu zahlenden Beträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich, und ist nur mit der Ablieferung an die Centralkasse eine Angabe des erhobenen Belaufs zu verbinden. Dagegen sind über die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beträge specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Diese Register sind zugleich mit den gedachten Beträgen nebst einer Angabe des erhobenen Belaufs an die Centralkasse in Flensburg einzusenden.

§ 5.

Sollte durch die gegenwärtige Ausschreibung mehr oder weniger als die im § 1 genannte Summe von 54,662 Mk. 8 ß. einkommen, so wird die Differenzsumme bei der im nächsten Jahre zu wiederholenden Repartition berücksichtigt werden.

Flensburg, den 18. October 1864.

Digitized by Google

№ 120. Patent, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummen-Institut in Schleswig für die Zeit vom 1. April 1860 bis ultimo März 1864 aus der schleswigschen Staatskasse vorgeschossenen Gelder.

Zufolge Patents vom 17. December 1821 sind die nach Maaßgabe des Patents vom 8. November 1805 für das Taubstummen-Institut in Schleswig aus der Staatskasse vorschußweise geleisteten Vorschüsse zu repartiren.

Nach dem Patent vom 2. August 1860 waren zu repartiren:

38,738 Rthlr. 42 ß. R.-M., jetzt 72,634 Mk. 9 ß.

Die in den 4 Jahren vom 1. April 1860 bis ultimo März d. J. gezahlten Vorschüsse betragen ..... 111,000 — „ —

zusammen 183,634 Mk. 9 ß.

Hievon fällt auf das Herzogthum Schleswig die Hälfte mit ..... 91,817 Mk. 4½ ß.

Durch die letzte Repartition sind in Schleswig aufgekommen ..... 38,468 — 8¼ —

Mithin sind gegenwärtig ..... 53,348 Mk. 12 ß.

von Neuem zu repartiren.

Wir verfügen demnach, daß zur Erstattung dieser Summe von jedem Pfluge Landes ohne Ausnahme, nach der bisher zu Grunde gelegten Pflugzahl, welche für das Herzogthum Schleswig (unter Ausschluß der Insel Aeroe) 9779$_{100}$ beträgt, 5 Mk. 8 ß. Courant an den gewöhnlichen Zahlungsstellen zu entrichten, und die hienach aufzubringenden Summen innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel abzutragen sind.

Derjenige Belauf, welcher im Ganzen mehr oder weniger eingehen möchte, als die obengenannte Summe, wird bei der nächsten Repartition in Betracht gezogen werden.

Flensburg, den 18. October 1864.

Digitized by Google

№ 121. Circulair an die Centralkasse und sämmtliche Hebungsbeamte im Herzogthum Schleswig.

Unter Bezugnahme auf unser Patent vom heutigen Tage, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummen-Institut in Schleswig für die Zeit vom 1. April 1860 bis ultimo März 1864 aus der schleswigschen Staatskasse vorgeschossenen Gelder, weisen wir die Centralkasse und sämmtliche Hebungsbeamte hierdurch an, über die in ihren Hebungsdistricten aufzubringenden Summen Hebungsregister zu entwerfen und unter Beifügung einer Abschrift der für die Repartition vom 2. August 1860 approbirten Register zu unserer Genehmigung einzusenden.

Flensburg, den 18. October 1864.

№ 122. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch verboten, die in Kopenhagen erscheinende Zeitung „Folkets Avis" in dem Herzogthum Schleswig zu halten und zu verbreiten. Die Polizeibehörden werden angewiesen, sämmtliche im Lande gefundene Exemplare dieses Blattes mit Beschlag zu belegen.

Flensburg, den 20. October 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Unterm 26. September ist der Pastor Peter Hjort Neiling zum Hauptprediger in Sonderburg und Probst der Probstei Sonderburg ernannt.

Unterm 28. September sind ernannt: der Pastor H. Ph. A. Ekkell zum Prediger der Gemeinde Hammelef, Probstei Hadersleben, der Pastor Friedrich D. S. Matzen zum Prediger der Gemeinde Wonsbeck, Probstei Hadersleben, und der Pastor Peter Hjort zum Prediger der Gemeinde Hoptrup, Probstei Hadersleben.

Eodem sind constituirt: der Pastor Otto Georg Grauer in Schwelm als Prediger der Gemeinde Wilstrup, Probstei Hadersleben, der Pastor Nis Bertelsen in Norderbrarup als Prediger

Digitized by Google

der Gemeinde Bjolderup, Probstei Apenrade, der Pastor Carsten Erich Carstens als Hauptprediger der Stadt Tondern und Probst der Probstei Tondern, der ordinirte Candidat der Theologie Gustav Seeger auf Kiehelm als Hülfsprediger in Tondern, der Pastor A. G. Bleyer in Schleswig als Prediger der Gemeinde Norderbrarup, Probstei Gottorff, und der Pastor Th. W. C. H. Groth in Enge als Prediger der Gemeinden Tyrstrup und Hjerndrup, Probstei Hadersleben.

Unterm 5. October sind definitiv ernannt: der constituirte Rector, Hofrath Wilhelm Gidionsen als Rector, und der Gymnasiallehrer Dr. phil. Ludwig Matthiesen in Jever als Subrector oder dritter Lehrer an der Gelehrtenschule in Husum, und constituirt der Dr. phil. Hennings als vierter, der Dr. phil. Eugen Petersen, bisher Privatdocent an der Universität Erlangen, als fünfter, und der Candidat der Theologie Klincker als siebenter Lehrer an der genannten Gelehrtenschule.

Für die Gelehrtenschule in Hadersleben sind am 5. October ernannt: der Professor Dr. phil. P. H. Jessen zum Rector, der Collaborator am Realgymnasium zu Rendsburg, H. Vollbehr, zum Collaborator und vierten Lehrer, und der Gymnasiallehrer Dr. phil. H. Behrens in Wetzlar zum fünften Lehrer.

Dem Justizrath Dr. med. & chir. Esmarch in Flensburg ist am 7. October eine Bestallung als Physicus des Flensburger Landphysicatdistrictes verliehen.

Eodem ist der Amtssecretair Jürgensen in Hadersleben zur interimistischen Verwaltung der Gerichtsschreiberei der Hvidding- und Norterrangstrup Harden, und der Canzleisecretair Clausen in Lübeck zur interimistischen Verwaltung der Gerichtsschreiberei der Gramm Harde constituirt worden.

Nachdem für die Revision der Jahresrechnungen und laufenden Rechnungssachen in den Verwaltungszweigen des Innern, der Justiz und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Einrichtung eines besonderen Revisionsbureaus angeordnet worden, sind der Regierungssecretair, Lieutenant Wilhelm als Chef, der Stadtcassirer Riese in Husum und der Revisor Horst als Oberrevisoren, und die seitherigen Centralkassen-Assistenten Hennings und Gerstenfeld als Revisoren dieses Revisionsbureaus am 13. October constituirt worden.

Unterm 15. October ist den beiden Ober- und Landgerichtsadvocaten, Dr. juris G. C. Müller und J. F. Schröder in Kiel, die Erlaubniß zur Praxis bei dem Appellationsgerichte und den Untergerichten des Herzogthums Schleswig, sowie zur Betreibung von Notariatsgeschäften in diesem Herzogthum ertheilt, und dem Advocaten Bleick Matthias Bleicken in Altona eine Bestallung als Untergerichtsadvocat für gedachtes Herzogthum verliehen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck von C. A. F. Ponton in Flensburg.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

35stes Stück. Flensburg, den 5. November. 1864.

№ 123. Bekanntmachung.

Das Soldbuch des Secondlieutenants Bertelsmann von der 8ten Compagnie Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments № 7, welches unterm 31. März cr. ausgefertigt war, ist verloren gegangen und daher auf Grund des § 411 des Preußischen Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements für ungültig erklärt worden, so daß keine Kasse befugt ist, darauf irgend welche Zahlungen zu leisten.

Vorstehendes wird auf Ansuchen zur Verhütung von Mißbräuchen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, falls genanntes Soldbuch aufgefunden werden sollte, dasselbe an die Feld-Intendantur-Abtheilung der Königlich Preußischen Reserve-Artillerie zu Schleswig zur Cassation abzuliefern.

Flensburg, den 22. October 1864.

№ 124. Bekanntmachung.

Der Vicar Rudolph Rave ist für die römisch-katholischen Glaubensgenossen, welche in dem Bezirk von der Jütländischen Grenze bis zur Südgrenze der Aemter Tondern und Flensburg wohnen, zum Pfarrer bestellt und sind demselben alle zur cura primaria erforderlichen Vollmachten ertheilt worden.

Derselbe hat rücksichtlich der von ihm vorgenommenen Ministerialhandlungen ordnungsmäßige Kirchenbücher zu führen und die ihm demzufolge in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Verfügungen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Vorstehendes wird hiemit für Alle, die es angeht, unter dem Bemerken zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Pfarrer Rave seinen Wohnsitz in der Stadt Flensburg hat.

Flensburg, den 23. October 1864.

Digitized by Google

№ 125. Circulair, betreffend eine, am 3. December dieses Jahres im Herzogthum Schleswig vorzunehmende Volkszählung.

Zufolge Uebereinkommens mit den Herren Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat die oberste Civil-Behörde beschlossen, die nächste Volkszählung, welche nach der landesherrlichen Resolution vom 9ten Juni 1835 erst am 1sten Februar 1865 Statt zu finden haben würde, bereits am 3ten December dieses Jahres vornehmen zu lassen, als dem Tage, für welchen eine Zählung der Bevölkerung in den zum Zollverein gehörenden Staaten angeordnet ist.

Für diese Zählung, die wie die früheren in den Aemtern und Landschaften von dem beikommenden Hardes-, Birk- oder Landvogt, in der Landschaft Eiderstedt von dem Staller, in den klösterlichen und adelichen Districten von den Klösterlichen- und Gutsobrigkeiten, und in den Städten von den Magistraten zu bewirken ist, gelten folgende allgemeine Grundsätze.

1) Der Bevölkerungsaufnahme muß eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen, unter Anwendung entsprechender Zählungslisten Behufs namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen, zum Grunde liegen.

Dieselbe darf durch eine summarische Aufnahme der zu den einzelnen Haushaltungen gehörigen Personen, nach Angabe der Haushaltungs-Vorstände, nach Wohnungsregistern oder nach ähnlichen Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse, nicht ersetzt werden.

2) Die Zählung ist am dritten December zu beginnen, mit Ausnahme des Sonntags, ununterbrochen fortzusetzen, auch baldmöglichst zu vollenden.

Wo die Zählung in einem Tage nicht beendigt werden kann, ist dennoch der am 3ten December vorhanden gewesene Bestand maaßgebend.

3) a. Soweit nicht nach den Bestimmungen unter b und c eine Ausnahme eintritt, werden alle Inländer und Ausländer als Einwohner desjenigen Orts gezählt, an welchem sie zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend sich aufhalten.

Es werden hiernach am Orte ihres Aufenthalts gezählt auch alle dort in Lohn und Brod stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensionsanstalt u. s. w. sich befinden, oder dort sonst der Bildung oder des Unterrichts wegen verweilen, sowie die in den dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen, nicht weniger auch die in Privat-Quartieren wohnenden Fremden.

b) Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerksherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, werden an dem Orte wo sie zur Zeit der Zählung sich befinden, nicht gezählt. Ebenso werden nicht gezählt, die in dem Lande, wo die Zählung Statt findet, vorübergehend sich aufhaltenden ausländischen Truppen.

c) Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, einschließlich der Behufs Betriebes eines Gewerbes abwesenden Personen, werden, sofern nicht die Abwesenheit bereits länger als ein Jahr gedauert hat, an ihrem ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsorte, beziehungsweise bei ihren Angehörigen mitgezählt.

d) Diejenigen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Orte ihrer Winterwohnung zu zählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von derselben auszuschließen.

Digitized by Google

Die in dem Circulair des vormaligen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 6ten December 1859 erwähnten Schemate und Formulare werden, nur mit geringer Abänderung, auch bei der am 3ten December d. J. vorzunehmenden Volkszählung benutzt werden können.

Wir ersuchen die Herren Oberbeamten des Herzogthums Schleswig, sowie den Magistrat der Stadt Flensburg, uns schleunigst die Zahl der deutschen und dänischen Exemplare der gedachten Formulare und Blanquette, deren sie zur Ausführung des Geschäfts bedürfen, anzuzeigen.

Bei der Zusendung der Formulare ꝛc. wird denselben demnächst auch noch eine nähere Ausführungsanweisung für alle mit der Zählung beschäftigten Local-, wie Unterbeamte und andere Personen, zugehen.

Flensburg, den 28. October 1864.

№ 126. Circulair.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juli cr. (Verordnungsblatt 25 Stück, № 86) werden diejenigen Behörden der zur Baucasse der neuen Strafanstalten zufolge Verordnung vom 20. März 1854 beitragspflichtigen Districte, welche der Aufgabe der gedachten Bekanntmachung bisher nicht nachgekommen sind, hierdurch ernstlich angewiesen, beglaubigte Abschriften der letzten in ihrem Besitze befindliche desfälligen Quittungen des Schleswigschen Ministerialcassirers nunmehr unfehlbar innerhalb 14 Tagen an das Oberinspectorat der Strafanstalten in Glückstadt einzusenden.

Flensburg, den 29. October 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Unterm 15. October ist dem Advocaten und Notar P. B. Heimke in Rendsburg die Erlaubniß zur Praxis bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig sowie zur Betreibung von Notariatsgeschäften in diesem Herzogthum ertheilt.

Beim Postinspectorate ist der Telegraphenbeamte Christian Becker als Bureau-Beamte, und beim Schleswigschen Postspeditions-Bureau der Postgevollmächtigte Böhrnsen als Eisenbahn-Posterpedient eingetreten.

Unterm 26. October sind ernannt: der Pastor Erich P. F. Raben in Warnitz zum Prediger der Gemeinde Halk, Probstei Hadersleben, und der Pastor Johann Christian Jacobsen zum Prediger der Gemeinden Starup und Grarup, Probstei Hadersleben.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

36tes Stück. Flensburg, den 9. November. **1864.**

№ 127. Verfügung, betreffend die Einrichtung einer Finanzbuchhalterei.

Nachdem wir unterm 17ten d. Mts. das Budget für das gegenwärtige Finanzjahr vom 1sten April d. J. bis ultimo März 1865 erlassen haben, verfügen wir zur Controle der budgettirten Einnahmen und Ausgaben hiedurch die Einrichtung einer besonderen Finanzbuchhalterei, welche auf Grund der von den Steuer-Hebungsbeamten, den Zoll- und den Postämtern monatlich einzusendenden Hebungsextracte, sowie der an die Centralkasse gerichteten Zahlungsanweisungen nach Abschluß jedes Monats eine nach der Classification des Budgets geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Monats zu entwerfen und zugleich darauf zu achten hat, daß die im Budget ausgeworfenen Ausgabe-Summen nicht überschritten werden, in welchem Falle der Finanz-Abtheilung rechtzeitig hievon Anzeige zu machen ist, um unsere Genehmigung zu einer etwa nöthigen Erhöhung des betreffenden Budget-Conto's zu beantragen.

Sämmtliche von uns ausgehende Einnahme- und Ausgabe-Ordres sind, bevor sie an ihren Bestimmungsort abgesandt werden, an die Finanzbuchhalterei zur Notirung in ihren Büchern abzugeben. Die Finanzbuchhalterei hat selbige mit dem Vermerk „Notirt in der Finanzbuchhalterei" unter Beifügung des Budget-Conto's und Foliums des Hauptbuchs zu versehen und diesen Vermerk zu unterzeichnen.

Nur diejenigen Einnahme- und Ausgabe-Ordres haben Gültigkeit, welche mit diesem Vermerk versehen sind; in ausnahmsweise eiligen Fällen, welche eine Abweichung hievon erheischen, wird von uns besondere Verfügung getroffen werden.

Die Finanzbuchhalterei, welche unter der Aufsicht der Finanz-Abtheilung aus einem Ober-Finanzbuchhalter als Vorstand und 2 Finanzbuchhaltern bestehen wird, hat am 1. December d. J. ihre Geschäfte anzutreten.

Wir autorisiren unsere Finanz-Abtheilung die auf die Einrichtung der Finanzbuchhalterei bezüglichen Instructionen und Verfügungen an die betreffenden Behörden inzwischen zu erlassen und die sonst erforderlichen Maaßnahmen für die Buchführung und deren Formalien zu treffen.

Flensburg, den 29. October 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Digitized by Google

№ 128. Circulair an sämmtliche Steuer- und Domanial-Hebungsbeamte.

Im Anschluß an die Verfügung der obersten Civilbehörde vom 29. d. Mts., betreffend die Errichtung einer Finanzbuchhalterei unter der Finanzabtheilung, werden hiedurch folgende Anordnungen getroffen:

1) Sämmtliche Steuer- und Domanialhebungsbeamte haben eine nach Maaßgabe des unten beigefügten Schemas angefertigte Zusammenstellung derjenigen Ausgabeordres, auf welche seit dem 1. April d. J. in der diesjährigen Amtsrechnung zur Ausgabe kommende Zahlungen geleistet worden oder noch zu leisten sind, zu entwerfen und baldthunlichst, spätestens aber bis zum 25. November d. J. an die Finanzabtheilung einzusenden. Zur näheren Erläuterung wird bemerkt, daß in einer ersten Hauptabtheilung dieses Verzeichnisses alle Ordres aufzuführen sind, welche auf Zahlungen für verflossene Rechnungsjahre lauten (Ausgabe-Restanten), die zweite Hauptabtheilung enthält diejenigen Ordres deren Betrag dem diesjährigen Budget zur Last fällt, und zerfällt in 2 Unterabtheilungen: a, stehende Anweisungen (worunter solche verstanden sind, durch welche regelmäßig wiederkehrende Ausgaben ein für alle Mal, mithin über die Dauer eines Rechnungsjahres hinaus angewiesen sind und b, specielle Anweisungen (für das laufende Jahr oder auf eine einmalige Zahlung lautend). Die in den Hebungsextracten unter den Ausgaben verzeichneten Abgänge (Hebungsgebühren, Ausfertigungsgebühren, Notatenvergütungen ꝛc. ꝛc.) bleiben hiebei unberücksichtigt.

In beiden Unterabtheilungen werden die Ordres wiederum geordnet nach den Contis der beigefügten durch das Verordnungsblatt Stück 34, № 118, publicirten Budgets des Herzogthums Schleswig für das Finanzjahr 186⅓ und zwar unter Beifügung der bloßen No. und Litr. des Contos.

Es kommen überall nur Specialanweisungen in Betracht, d. h. es genügt nicht die Eintragung von Rescripten der obersten Civilbehörde, durch welche allgemeine Autorisation zur Fortzahlung ertheilt worden ist, vielmehr ist in diesem Falle die ältere fänische Ministerial-Anweisung aufzunehmen.

Bei denjenigen Ordres, welche von der Obersten Civilbehörde ertheilt sind, ist die Angabe der Journal No. derselben wünschenswerth. Dagegen braucht der etwa in der Ordre bezeichnete Ausgabetitel nicht angegeben zu werden.

Sind auf zur Ausgabe beorderte Pöste später Abgangsordres ertheilt worden, so sind diese unmittelbar unter der betreffenden Ausgabeordre, welche sie ganz oder theilweise annulliren sollen, einzutragen, und dient die 4te Colonne des Schemas zur Aufnahme der zum Abgang beorderten Summen. Lauten die Abgangsordres allgemein, d. h. ohne Summenbezeichnung, so muß selbstfolglich die eben vorher aufgeführte Ausgabe-Summe als Abgang eingetragen werden.

Die Zusammenstellung hat alle Ordres zu befassen, welche bis zum 1. November d. J. bei den Hebungsbehörden eingegangen sind, so wie alle darauf geleisteten Zahlungen, einschließlich der im October-Extract zur Ausgabe kommenden Pöste.

2) In Zukunft sind in den Hebungsextracten, und zwar zum ersten Male im Extract pro Novbr. d. J. die Ausgaben (unter B. I. B und B. II. A.) ebenfalls nach den Budget-Contis geordnet aufzuführen. Die Durchführung dieser Maaßregel wird keine Schwierigkeit haben, da vom 1. Decbr. d. J. an sämmtliche Ausgabe-Ordres mit dem betreffenden Budget-Conto von der Buchhalterei werden bezeichnet werden.

3) Alle im Laufe des Novbr.-Monats bei den Hebungsbehörden eingehenden Ordres, auf welche in dem gedachten Monate keine Zahlungen mehr geleistet werden, sind in den Hebungsextract pro November, nachdem die wirklichen Ausgaben verzeichnet, am Schlusse nachrichtlich aufzunehmen, so daß es der Buchhalterei möglich wird, aus den sub 1 gedachten Verzeichnissen und den Hebungs-

Digitized by Google

extracten pro Novbr. d. J. eine vollständige Uebersicht der von den einzelnen Budget-Contis im laufenden Finanzjahr bis zum 1. December bereits verbrauchten Beträge zusammenzustellen.

4) Die monatlichen Liquidationen der Hebungsbehörden mit der Centralkasse sind, und zwar zuerst pro Novbr. d. J. so zu verändern, daß die liquidirten Pöste nach den Budget-Contis geordnet aufgeführt werden, in der Weise, daß die auf jedes Conto fallenden Zahlungen besonders summirt werden. Auf den nach dem 1. Decbr. d. J. von der Centralkasse zu ertheilenden Anweisungen wird dieselbe das betreffende Budget-Conto zu diesem Zwecke bemerken; für die auf frühere Anweisungen noch zu leistenden Zahlungen muß dagegen die Sonderung den Hebungsbeamten überlassen bleiben.

5) In Zukunft ist wiederum in der Weise, wie Solches durch die Bekanntmachung des dänischen Finanzministeriums vom 15. December 1855 angeordnet worden, ein Duplicat der Monatsextracte, jedoch ohne Beilagen, direct an die Finanzbuchhalterei einzusenden. Diese Vorschrift ist zuerst bei den Extracten pro Novbr. d. J. zu beobachten.

Die Steuer-Hebungsbeamten werden im Interesse der Sache ersucht, den im Vorstehenden getroffenen Anordnungen, welche für eine geordnete Buchführung unumgänglich nothwendig sind, mit thunlichster Sorgfalt nachzukommen.

Flensburg, den 31. October 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Namens derselben:
Die Finanzabtheilung.
W. Lesser.

Datum der Anweisung oder Abgangsordre.	Gegenstand der Ausgabe.	Angewiesener Betrag. ℛ	ß	Zum Abgang beorderter Betrag. ℛ	ß	Ausgezahlter Betrag. ℛ	ß	Hebungsextract in welchem in Ausgabe gestellt.	Bemerkungen.

I. Ausgaben, welche früheren Rechnungen angehören, aber erst pro 186⅘ geleistet worden (Ausgabe Restanten):

II. Ausgaben, welche der Rechnung pro 186⅘ angehören:

a, auf stehende Anweisungen.

Budget-Conto V. C.

b, auf specielle Anweisungen.

Budget-Conto VI. A.

Digitized by Google

№ 129. Bekanntmachung.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind im Jahre 1863 wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel, bestraft:

Ernst Naebe aus Kiel in Friedrichstadt	mit einer	Mulct	von	60	ß.
M. Packneß aus Kopenhagen in Husum	„	„	„	60	„
Aug. Momsen aus Hamburg auf Sylt	„	„	„	60	„
Gottlieb Friedrich Schmidt jun. aus Hamburg in Oldenburg	„	„	„	60	„
Leopold Heilbuth aus Hamburg in Segeberg	„	„	„	60	„

Zolldirectorat für das Herzogthum Schleswig.

Flensburg, den 4. November 1864.

Personal-Chronik.

Unter dem 14. September ist der Branddirector a. D. Heinrich Wilhelm Detlef Castens in Itzehoe zum Amtsverwalter des Amtes Apenrade constituirt worden.

Die seit 1850 vereinigt gewesenen Amtsverwalterbedienungen der Aemter Gottorff und Hütten sind in Folge Beschlusses der Obersten Civilbehörde wiederum getrennt und ist unter dem 13. October der bisherige Bürgermeister, Oscar Gülich in Gifhorn im Königreich Hannover zum Amtsverwalter des Amtes Gottorff, der frühere Hebungsgevollmächtigte Stern in Schleswig zum Amtsverwalter des Amtes Hütten constituirt worden.

Unterm 22. October sind die Wahlen des Pastors Hoeck in Uck als Prediger der Gemeinde Warnitz, Probstei Apenrade, und des Pastors Jessen in Joldelund als Prediger der Gemeinde Feldstedt, Probstei Apenrade, bestätigt.

Der Pastor Harald von Neergaard ist am 26. October als Prediger der Gemeinde Clipleff, Probstei Apenrade, constituirt.

Am 27. October sind die Wahlen des Candidaten der Theologie C. F. N. Wichmann zum Diaconus in Brecklum, Probstei Bredstedt, und des Pastors Julius August Michael Mumsen zum Hauptprediger der Gemeinde Loit, Probstei Apenrade, bestätigt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

37tes Stück. Flensburg, den 19. November. **1864.**

№ 130. Bekanntmachung.

In Folge Resolution der obersten Civilbehörde sind

1) zu Callose an der Gjenner Bucht und zu Mommark auf Alsen Zollcontrolen mit vollständigem Clarirungsrecht errichtet, welche resp. dem Zollamte zu Apenrade und dem Zollamte zu Sonderburg untergelegt, und ist

2) der Zollcontrole zu Fühnshaf das vollständige Clarirungsrecht beigelegt worden;

welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zolldirectorat für das Herzogthum Schleswig.

Flensburg, den 15. November 1864.

Personal-Chronik.

In der um Michaelis d. J. abgehaltenen Prüfung der Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, ist den Candidaten Theodor Paulsen aus Albersdorf, Carl Johannes Otto Trede aus Kirchbarkau und Claus Friedrich Carl Hasselmann aus Dänischenhagen der 1te Character mit rühmlicher Auszeichnung, den Candidaten Heinrich Wolf aus Schwabstedt und Johann Rudolph Kahl aus Ahrensburg der 1te Character mit Auszeichnung, und den Candidaten Adolph Christian Schroeder aus Altgalendorf und Hans Hinrich Nicolaus Schacht aus Neerit der 1te Character ertheilt worden.

Unterm 3. November ist der Hauptprediger an der lutherischen Kirche zu Emden, Oberkirchenrath Volquards, zum Hauptprediger an der Sct. Johannis-Kirche der Stadt Flensburg von der obersten Civilbehörde berufen worden.

Digitized by Google

In der **Finanzabtheilung** unter der obersten Civilbehörde sind constituirt worden:

unter dem 25. August der bisherige Amtssecretär C. J. Wiechers in Reinbeck als Bureauchef und der frühere Unterbuchhalter in der Holsteinischen Staatsbuchhalterei Johann Joachim de Bries als Oberrevisor für die Steuerrevision;

unter dem 4. November, der seit dem 1. Mai d. J. als Expedient beschäftigte, frühere Hebungsgevollmächtigte J. D. Sachau in Flensburg als erster Revisor, der seitherige Hardesvogteigevollmächtigte Heinrich August Nicolai Möller in Schleswig als zweiter Revisor, der bisherige Hebungsgevollmächtigte C. C. Holtorff in Schleswig als dritter Revisor und der Landmesser Alexander Hennings in Wandsbeck als vierter Revisor im Steuerrevisionsbureau;

unter demselben Dato, der seit dem 1. April d. J. als Expedient fungirende stud. jur. J. H. L. Flögel als Oberfinanzbuchhalter, sowie der bisherige Centralkassenassistent Junge als erster und der seitherige Revisor in der Herzoglich Holsteinischen Landesregierung Sauermann als zweiter Buchhalter in der Staatsbuchhalterei.

Der frühere Copiist in der Herzoglichen Landesregierung in Kiel, P. Koop, fungirt seit dem 1. Mai d. J. als Expedient, der Hauptmann a. D., F. Schneider, seit dem 18. März d. J. als Registrator in der Finanzabtheilung.

Dem Advocaten Wiggers in Rendsburg ist die Erlaubniß zur Praxis bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig am 7. November ertheilt.

Beim **Zollwesen** des Herzogthums Schleswig sind folgende Veränderungen eingetreten:

Constituirt sind:

den 18. October, der vormalige Zollassistent H. G. Langbein als erster Zollcontroleur bei dem Zollamte zu Flensburg,

den 26. October, Otto Dörr als Zollassistent zu Steinberghaff;

den 12. November, der Zollcomtoirist C. B. W. v. Wickede als Zollassistent mit Hebung, und der Zollgehülfe H. Lorenzen als Zollassistent zu Calloe, sowie der Zollassistent Kröger in Sonderburg als Zollassistent mit Hebung zu Mommark.

Versetzt sind:

den 9. November, der Zollassistent Detleffen von Tönning nach dem Zollamt vor Gottorff und der Zollassistent Christiansen bei dem Zollamte vor Gottorff nach Tönning.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

38stes Stück. Flensburg, den 26. November. 1864.

№ 131. Bekanntmachung, betreffend den Geschäftskreis des Inspectorats des Schleswig-Holsteinischen Canals in Rendsburg.

Zum Geschäftskreis des Canalinspectorats in Rendsburg gehört, außer den Cassiren- und Rechnungsgeschäften des früheren Canalsecretariats und den Geschäften des früheren Packhaus- und Materialverwalters sowie Hafenmeisters in Rendsburg, die Aufsicht über alle Werke und Gebäude des Canalinstituts von der östlichen Mündung bis nach Voorde, der Häfen zu Holtenau und Rendsburg, sowie über die Bake zu St. Peter und die Leuchtfeuer zu Friedrichsort und Bülk, ferner die Bezeichnung des Fahrwassers der Ober- und Untereider, sowie der Außeneider mit Tonnen und Baken, die Stationirung der Leuchtfeuer-Galliote, die Aufsicht über dieselbe, sowie über das gesammte Eidertonnen-, Baken- und Lootsenwesen.

Alle Beamte und Angestellte, deren Geschäfte demnach zum Ressort des Canalinspectorats gehören, werden angewiesen, den Anordnungen desselben Folge zu leisten und ihre Eingaben und Anträge an diese Behörde zu richten.

Flensburg, den 15. November 1864.

№ 132. Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der Bestimmungen der §§ 26 und 41 des Bahnpolizeireglements vom 11ten August 1854.

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß die Heckthore vor den Privatüberfahrten über die Eisenbahn von den Eigenthümern nicht geschlossen und daß sogar die Heckthore oder die Schlösser an denselben gewaltsam erbrochen worden sind, werden hierdurch die Bestimmungen der §§ 26 und 41 des Bahnpolizeireglements vom 11ten August 1854 unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen der Verordnung vom 2ten März 1860 eingeschärft und sämmtliche Obrigkeiten angewiesen in solchen Fällen auf das Strengste einzuschreiten.

Flensburg, den 17. November 1864.

Digitized by Google

№ 133. Bekanntmachung, betreffend die Unterlegung der Kirchspiele Atzbüll und Gravenstein unter die Probstei Apenrade.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Kirchspiele Atzbüll und Gravenstein, welche in weltlichen Angelegenheiten zum Verwaltungsbezirk des Amts Apenrade gehören, nunmehr auch rücksichtlich der geistlichen und Schulsachen s. w. d. a. von der Probstei Sonderburg getrennt und unter die Probstei Apenrade gelegt worden sind. Die den Kirchenvisitatoren der Probstei Sonderburg hinsichtlich der genannten beiden Kirchspiele bisher zustehende Competenz geht in demselben Umfange auf die Kirchenvisitatoren der Probstei Apenrade über.

Flensburg, den 18. November 1864.

№ 134. Bekanntmachung.

Das Soldbuch des Hauptmanns von Zacha vom Füsilier-Bataillon 3ten Garde-Grenadier-Regiments (Königin Elisabeth) ist verloren gegangen und daher auf Grund des § 411 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege für ungültig erklärt worden, so daß keine Kasse befugt ist, darauf irgend welche Zahlungen zu leisten.

Vorstehendes wird auf Ansuchen zur Verhütung von Mißbräuchen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, falls genanntes Soldbuch gefunden werden sollte, dasselbe an die Feld-Intendantur der Königlich Preußischen combinirten Garde-Infanterie-Division zur Cassation abzuliefern.

Flensburg, den 18. November 1864.

№ 135. Circulair.

Bei Revision der quartaliter eingelieferten Verzeichnisse über vorgefallene Veränderungen in den Brandversicherungscatastern, hat es sich herausgestellt, daß es für manche Ortschaften und Landdistricte nicht angegeben wird, wenn eine Veränderung rücksichtlich der Besitzer der Gebäude eintritt. Die beikommenden Brandrechnungsführer werden deshalb angewiesen,

1) künftig in den gedachten Verzeichnissen genau jede Besitzveränderung zu vermerken,

2) für diejenigen Ortschaften und Landdistricte, rücksichtlich welcher die obigen Nachrichten bis jetzt nicht ertheilt sind, innerhalb 3 Wochen ein den Zeitraum vom 1. Juni bis 1. October d. J. umfassendes Verzeichniß über die stattgehabten Besitzveränderungen, einzusenden.

Flensburg, den 19. November 1864.

№ 136. Bekanntmachung.

In Folge des Art. 4. des unterm 16. d. Mts. ratificirten Friedenstractates vom 30. October d. J., durch welchen die jütländischen im Süden der südlichen Grenzlinie des Districts Ripen liegenden Besitzungen an Schleswig abgetreten sind, wird bezüglich dieser Territorien Folgendes bestimmt.

1) Die Gebietstheile, welche die Loh-Harde und das Birk Mögeltondern und Ballum bilden, werden unter das Amthaus in Tondern gestellt, vorbehältlich der Entscheidung darüber, welche Theile derselben dem Amt Tondern und welche dem Amt Lügumkloster einverleibt werden sollen.

Digitized by Google

2) Die Insel Amrum, Westerland-Föhr und die bisher jütische Nordspitze der Insel Sylt, welche bereits nach der Bekanntmachung № 87 vom 3. August d. J. im 25. Stück des Verordnungsblattes der Verwaltung des Amthauses Tondern unterlegt worden sind, werden definitiv dem Amte Tondern einverleibt.

3) Süderland-Romö wird definitiv dem Wester-Amte Hadersleben einverleibt, und tritt im übrigen mit dem andern bisher schon zu Schleswig gehörenden Theile der Insel Romö in ganz gleiches Verhältniß.

4) Die Hardes- und Jurisdictions-Verhältnisse bleiben mit Ausnahme des nach 3. der Hvidding-Harde und der Romöer Landvogtei einverleibten Süderlands-Romö bis weiter unverändert.

5) In kirchlicher Beziehung wird Amrum und Westerland-Föhr aus der im übrigen in ihrem Umfange bis weiter unverändert verbleibenden Loh- und Mögeltonder-Probstei ausgeschieden und der Probstei Tondern einverleibt.

6) Die Ausführung dieser Bestimmungen wird den betreffenden Amthäusern und Kirchenvisitatorien nach Maaßgabe der denselben zugehenden näheren Instructionen übertragen.

Flensburg, den 20. November 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

№ 137. Bekanntmachung für sämmtliche Zollstellen im Herzogthum Schleswig.

Auf gegebene Veranlassung wird sämmtlichen Zollstellen des Herzogthums Schleswig zur Nachachtung hiedurch eröffnet, daß von den den Zollhebungsbeamten beigelegten Summen zur Abhaltung von Comtoirkosten auch die Kosten für Erwärmung und Beleuchtung des Zollcomtoirs und des Zimmers des Hebungsbeamten abzuhalten sind, mögen diese Räumlichkeiten in einem besonderen, dem Staate oder einem Privaten gehörigen, Hause oder in dem Wohnhause des Hebungsbeamten sich befinden, und möge ein Revisions-Beamter sich auch zeitweilig in dem Zoll-Comtoir aufhalten, oder mögen ferner auch Päckereien darin revidirt werden.

Die Beleuchtung, die bei der Waarenrevision erforderlich, desgleichen die Beleuchtung und Erwärmung der Comtoire für die Zollinspectoren und Revisionsbeamte, wenn solche als Dienstlocale vorhanden und den Betreffenden dienstlich überwiesen sind, werden für Rechnung der Staatskasse beschafft.

Zolldirectorat für das Herzogthum Schleswig,

Flensburg, den 21. November 1864.

Personal-Chronik.

Am 12. November ist der Pastor Georg Christian Petersen aus Ihringen zum Prediger der Gemeinde Bau, Probstei Flensburg ernannt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

39tes Stück. Flensburg, den 28. November. **1864.**

№ 138. Bekanntmachung.

Wir Christian der Neunte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund:

Durch den zu Wien am 30sten vorigen Monats unterzeichneten Friedensvertrag haben Wir zu Gunsten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen allen Unseren Rechten auf die Herzogthümer Lauenburg und Holstein, auf das Herzogthum Schleswig südlich der im Artikel 5 des Vertrags näher festgesetzten Gränzlinie, mit Ausnahme jedoch der Insel Aeroe, sowie auf die südlich derselben Linie belegenen jütischen Enclaven auf dem Festlande, sowohl als auf den Inseln, einschließlich der Insel Amrom, entsagt. Gleich wie Wir in Uebereinstimmung hiemit in Folge des gedachten Vertrags gelöst haben, so lösen Wir auch durch diesen Unseren offenen Brief die Einwohner aller der solchergestalt abgetretenen Territorien, sowohl im Allgemeinen als einen Jeden derselben in's Besondere, von der Unterthanentreue, welche sie im Allgemeinen Uns schuldig sind, so wie von dem Eide, den sie insonderheit als Beamte, ein Jeder in seiner Stellung, er möge nun Civil oder Militair, Geistlicher oder Laie sein, Uns abgelegt haben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Kopenhagen, den 16ten November 1864.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

(gezeichnet) ***Christian*** R.

(contrasignirt) *Bluhme.*

Für die richtige Abschrift nach dem Originaldocumente:

Wien, den 16. November 1864. (L. S.) *F. Bille,*
Königl. Dänischer Geschäftsträger.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntniß aller Bewohner des Herzogthums Schleswig.

Flensburg, den 21. November 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Digitized by Google

№ 139. Bekanntmachung.

Der Oberlootse v. Zeska ist von uns mit der vorläufigen Inspection und Revision sämmtlicher Seezeichen und Feuer an der Ostküste des Herzogthums Schleswig, mit Ausnahme der Seezeichen und Feuer bei Friedrichsort und Bülk, beauftragt und auctorisirt, hinsichtlich der erforderlichen Reparaturen und der Anschaffung neuer Winterzeichen die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Flensburg, den 21. November 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Unterm 17. November ist der Pastor Clausen Gad von seinem Amte als Prediger der Gemeinden Apbüll-Gravenstein entlassen, der Prediger Andreas Christian Hamann in Kiel zum Hauptpastor zu St. Nicolai in Eckernförde ernannt, und der Pastor U. Thaden zum Prediger der Gemeinde Arnis, Probstei Gottorff vocirt, und dem Advocaten C. W. L. Feldmann in Kiel die Erlaubniß zur Praxis bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig ertheilt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

40stes Stück. Flensburg, den 3. December. **1864.**

№ 140. Provisorische Verfügung, betreffend den Anfangstermin des um Ostern jeden Jahres abzuhaltenden theologischen Amtseramens.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig verfügt im Einvernehmen mit den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiedurch unter einstweiliger Aufhebung der bezüglichen Bestimmung des § 3 des Patents vom 2ten Juli cr., betreffend die Anordnung eines gemeinschaftlichen Amtseramens für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, daß die erste der in jedem Jahre abzuhaltenden theologischen Prüfungen bis weiter am zweiten Montage nach Ostern ihren Anfang zu nehmen habe.

Flensburg, den 22. November 1864.

№ 141. Bekanntmachung, betreffend den Aufenthalt des Protocollhalters des Schuld- und Pfandprotocolls für die dem vormaligen Schleswigschen Landgerichte unmittelbar unterworfen gewesenen Güter, während des Umschlags in Kiel.

Die durch die Bekanntmachung vom 31sten December v. J. suspendirten Bestimmungen des Rescripts vom 4ten Januar 1808, betreffend den Aufenthalt des Protocollhalters des Schuld- und Pfandprotocolls über die dem Schleswigschen Landgericht unmittelbar unterworfenen Güter und Besitzthümer, während des Umschlags in Kiel, werden hiedurch wieder in Kraft gesetzt.

Flensburg, den 27. November 1864.

Digitized by Google

№ 142. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch verboten, das in Kopenhagen erscheinende Tagesblatt „Dags-Telegrafen" im Herzogthum Schleswig zu halten und zu verbreiten.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, sämmtliche im Lande gefundene Exemplare dieses Blattes mit Beschlag zu belegen.

Flensburg, den 28. November 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Die auf den Pastor Johann Jürgen Meyer aus Brunsbüttel gefallene Wahl zum Prediger der Gemeinde Krusendorff, Probstei Hütten, ist am 17. November von der obersten Civilbehörde bestätigt.

Der Candidat Olffen in Eutin ist am 21. November zum Prediger und Schullehrer auf der Hallig Oland ernannt.

Unterm 22. November ist der bisher in Bau constituirt gewesene Pastor Rönnau, als Prediger der Gemeinde Atzbüll-Gravenstein, Probstei Apenrade, constituirt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

41tes Stück. Flensburg, den 10. December. 1864.

№ 143. Bekanntmachung.

Das unterm 2. Mai d. J. (Verordnungsblatt Stück 13, № 45) erlassene Verbot der Verbreitung der in Mögeltondern erscheinenden Zeitung „Vesslesvigske Tidende" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Flensburg, den 1. December 1864.

№ 144. Bekanntmachung.

Wir bestimmen hierdurch: daß für die Zukunft das Schloß bei Sonderburg nebst dem Schloßgrunde und darauf befindlichen Gewesen, unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung des § 1 der Bekanntmachung vom 2. März 1853, in Ansehung der Jurisdiction und Localpolizei der Süder-Hardesvogtei zu Sonderburg untergelegt werde.

Flensburg, den 1. December 1864.

№ 145. Bekanntmachung.

Da die Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen und die Königlich Preußischen Consulate bis weiter ermächtigt und verpflichtet worden, sich derjenigen Schiffer der Herzogthümer, in Betreff welcher sich an sie gewendet wird, anzunehmen, so wird solches zur Nachricht für die Rheder und Schiffer hiedurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die in den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 12. März 1841, betreffend die Ladungsdocumente für seewärts eingehende Waaren, so lautend:

§ 4. Die zu einer Ladung gehörenden Connossemente und Verzeichnisse sind nebst dem Manifeste und zwar letzteres in zwei Exemplaren vor der Abfahrt Unserem Consul oder Agenten am Abgangsorte, oder wo ein solcher nicht vorhanden, der Ortsobrigkeit vorzulegen, welche nach Vergleichung der Connossemente und Verzeichnisse mit dem Manifest und dessen Duplicat, die erstgenannten Documente mit dem Product versehen und mittelst des Amtssiegels zusammenheften, das Manifest nebst Duplicat aber durch ihre Namensunterschrift unter Beidruckung des Amtssiegels beglaubigen. Während das erwähnte Duplicat des Manifestes bei dem Consul oder Agenten, oder der Ortsobrigkeit bis auf weitere Verfügung zurückbleibt, werden die übrigen Ladungsdocumente dem Schiffer wiederum behändigt, die Connossemente und Verzeichnisse jedoch unter Coubert, welches mit einer kurzen Bezeichnung des Inhalts zu versehen und dergestalt mit dem Amtssiegel zu versiegeln ist, daß der Inhalt ohne Siegelverletzung nicht herausgenommen werden kann.

Digitized by Google

§ 5. Hat ein Schiffer in mehreren Häfen Ladung eingenommen, so wird es rücksichtlich der Connossemente und Verzeichnisse in jedem einzelnen Hafen nach der Vorschrift des vorstehenden § verhalten und die neu eingenommenen Waaren sind in dem, am jedesmaligen Abgangsorte vorgeschriebenermaaßen zu beglaubigenden Manifeste nachzutragen. Auch von diesem Nachtrag zum Manifeste ist ein Duplicat einzureichen, womit nach Maaßgabe des § 4 verfahren wird.

gedachten amtlichen Handlungen an den Orten, wo Oesterreichische oder Preußische Consulate sind, von diesen, sonst aber wie bisher von der Ortsobrigkeit zu erbitten sein werden.

Mit Bezug auf den § 6 der gedachten Verordnung wird noch bemerkt, daß für die von Schiffern der Herzogthümer von dem Königlich Preußischen Consulaten erbetenen amtlichen Handlungen dieselben Gebühren-Sätze zur Anwendung kommen, wie sie für die Preußischen Schiffer normirt sind.

Der § 9 der Verordnung vom 14. März d. J. (Verordnungsblatt 8stes Stück № 17), wodurch bestimmt wird, daß die Passirzettel dänischer Zollstellen, sofern dieselben nach den bisher geltenden Bestimmungen abgefaßt sind, die vorgeschriebenen Documente resp. für den Land- und Wasserverkehr vertreten können, bleibt auch ferner bis weiter in Kraft.

№ 146. Bekanntmachung.

Nachdem durch den am 16. November d. J. ratificirten Friedensvertrag vom 30. October d. J. die Trennung der Herzogthümer von dem Königreiche Dänemark erfolgt, ist die durch die §§ 143 und 150 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 angeordnete Bezeichnung der inländischen Schiffe als „Dansk Eiendom" überflüssig geworden, nicht minder wird die in solchen Schiffen angebrachte Königliche Namenschiffre nunmehr wegfällig.

Die Zollämter werden hierdurch angewiesen, das hiernach Erforderliche förderlichst wahrzunehmen, und diejenigen Schiffe, in deren Meßbriefen der obigen Zeichen noch gedacht ist, mit neuen Meßbriefen unentgeldlich zu versehen. In diesen ist in Betreff der Zeit der Gültigkeit derselben das Erforderliche zu bemerken.

Die alten Meßbriefe sind der Zollrechnung anzulegen und die nunmehr außer Gebrauch tretenden Brenneisen an das Zolldirectorat einzusenden.

Flensburg, den 3. December 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Die Wahlen des ordinirten Candidaten der Theologie Kier zum Prediger der Gemeinde Osterlügum, Probstei Apenrade, und des ordinirten Candidaten der Theologie J. H. Andresen zum Prediger der Gemeinde Hellewadt-Eckwadt, Probstei Apenrade, sind am 27. November von der obersten Civilbehörde bestätigt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 β Cct. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

42tes Stück. Flensburg, den 13. December. 1864.

№ 147. Bekanntmachung, betreffend die Unterlegung des Districts List auf Sylt unter die Probstei Tondern.

Unter Aufhebung der Bestimmungen im Ministerialschreiben vom 25. Octbr. 1862 wird der District List auf der Insel Sylt wie in Kirchlichen, so auch in Schulangelegenheiten wiederum unter die Probstei Tondern gelegt.

Flensburg, den 5. December 1864.

Die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Dem Landsecretair Haase in Tönning ist am 27. November die Erlaubniß zur Praxis bei dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig ertheilt.

Unterm 1. December ist der Probst Christian August Valentiner zum Prediger der Gemeinde Thyrstrup und Hjerndrup, Probstei Hadersleben ernannt, und die auf den Pastor Damm aus Quars gefallene Wahl zum Prediger der Gemeinde Hostrup, Probstei Tondern, bestätigt.

Eodem sind constituirt: der Pastor Wilhelm Julius Steger als Prediger der Gemeinde Enge, Probstei Tondern; der Predigamts-Candidat Thomas Jensen in Fahretoft als Prediger der Gemeinde Joldelund, Probstei Bredstedt; der Predigamts-Candidat Jürgen Michaelsen in Flensburg als Prediger der Gemeinde Uck, Probstei Apenrade.

Am 2. December ist der Pastor Ewaldsen von seinem Amte als Hauptprediger der St. Nicolai Gemeinde in Flensburg auf sein desfälliges Ansuchen entlassen und dem Probst Christian August Valentiner die interimistische Verwaltung dieses Predigamts übertragen.

Am 3. December ist der Pastor W. A. Dame zu St. Johannis in Flensburg zum Pastor der Gemeinde Boel, Probstei Gottorf, ernannt.

Digitized by Google

Frequenz der Gelehrtenschulen im Herzogthum Schleswig,
Winterhalbjahr 1864—65.

		II.	III, 1.	III, 2.	IV, 1.	IV, 2.	V, 1.	V, 2.	VI, 1.	VI, 2.	VII, 1.	VII, 2.	Summa.
Flensburg . .	10	18	24	—	33	—	49	35	38	31	41	35	314
Schleswig . .	6	12	17	23	15	29	39	—	41	—	38	—	220
Hadersleben .	5	7	9	11	8	25	14	—	22	—	19	—	120
Husum. . . .	—	4	5	—	11	10	11	—	20	—	22	—	83
											Gesammtsumme . . .		737

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Landkummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

43tes Stück. Flensburg, den 15. December. **1864.**

№ 148. Circulair an die Oberbehörden, betreffend die jährlichen Anschläge über die auf Kosten der Finanzkasse auszuführenden Wegearbeiten und die damit in Verbindung stehenden Bauten.

Zufolge Circulairs der vormaligen Rentekammer vom 13. Novbr. 1813 und 22. Mai 1841 sind die von den Hausvögten zu entwerfenden und vor Ende Mai jeden Jahres bei den betreffenden Oberbeamten einzureichenden Anschläge über die im Laufe des nächsten Jahres an domanialen Gebäuden, Pachtstücken, Brücken, Sielen ꝛc. ꝛc. vorzunehmenden Neubauten und Reparaturen von den Oberbeamten vor Mitte Juni dem Bauinspector zuzustellen und nach erfolgter Aeußerung dieses Beamten zufolge Circulairs vom 23. Januar 1852 vor dem 1. August jeden Jahres an die Regierung einzusenden.

Es erscheint jedoch zweckmäßiger, daß die technische Revision der gedachten Anschläge über die in jedem Jahre für Rechnung der Finanzkasse vorzunehmenden Bauten und Reparaturen an Brücken, Sielen und sonstigen zum Wegewesen gehörigen Baustücken künftig nicht durch das Bauinspectorat, sondern durch das Chaussee- und Wegebaudirectorat veranlaßt und zugleich auf die Anschläge über alle sonstigen für Rechnung der Finanzkasse auszuführenden Wegearbeiten ausgedehnt werde. Es sind daher über die genannten und über die sonstigen domanialen Baustücke getrennte Anschläge zu entwerfen und die ersteren in Zukunft von den Oberbeamten bis Mitte Juni des vorhergehenden Rechnungsjahres dem Chaussee- und Wegebaudirectorat zuzustellen, welches dieselben bis Ende October mit seinem Bedenken und einer Aeußerung darüber, bei welchen Bauten etwa eine Mitwirkung der technischen Wegebeamten zweckmäßig sein möchte, den Oberbehörden zurückzusenden hat, von denen sie alsdann vor Mitte November an die oberste Verwaltungsbehörde mit ihrem Bericht und Bedenken einzusenden sind.

Die betreffenden Anschläge für das nächste Finanzjahr sind, soweit sie nicht bereits dem Bauinspectorat oder den Wegebehörden zugestellt worden, worüber umgehends einer Anzeige entgegengesehen wird, vor dem 20. d. M. dem Chaussee- und Wegebaudirectorat mitzutheilen.

Flensburg, den 8. December 1864.

Die Kaiserlich Königl. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Digitized by Google

№ 149. Bekanntmachung.

Die nach der Bekanntmachung der Herren Bundescommissaire vom 6. Januar d. J. der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel übertragene Verwaltung des Holsteinischen Postwesens wird aus dem Geschäftskreise der Herzoglichen Landes-Regierung ausgeschieden, und gemeinschaftlich mit der Verwaltung des Schleswigschen Postwesens unter eine besondere, unter unserer unmittelbaren Aufsicht stehende Behörde gestellt, die unter der Bezeichnung: „Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection" ihren Sitz in Kiel nehmen wird.

Zum Chef dieser Behörde ist der seitherige Schleswigsche Post-Inspector Herr Zschüschner ernannt worden, der, sobald er die Geschäfte von der Landes-Regierung in Kiel übernommen haben wird, sämmtliche der Ober-Post-Inspection untergeordnete Postbehörden, unmittelbar davon in Kenntniß setzen wird.

Flensburg, den 11. December 1864.

№ 150. Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen unter Trennung des Holsteinischen Telegraphenwesens vom Ressort der Herzoglichen Landes-Regierung zu Kiel, dasselbe mit dem Schleswigschen Telegraphenwesen, unter einer gemeinschaftlichen, unmittelbar unter unserer Aufsicht stehenden Behörde, zu vereinigen. Diese wird, unter der Bezeichnung „Schleswig-Holsteinische Ober-Telegraphen-Inspection", ihren Sitz in Kiel nehmen, und bis auf weiteres unter die Leitung des Ober-Telegraphen-Inspectors, Herrn Richter, gestellt.

Flensburg, den 11. December 1864.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Landkummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

44stes Stück. Flensburg, den 19. December. **1864.**

№ 151. Bekanntmachung.

Unterm 8. September d. J. haben wir es genehmigt, daß das im Herzogthum Schleswig zu verwendende Stempelpapier mit einem Wappenschilde, enthaltend: die Schleswigschen Löwen und das Holsteinische Nesselblatt und darüber angebrachter Herzogskrone bezeichnet werde.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf dem gedachten Stempelpapier die Klasse, Nummer und der Werth desselben, sowie die Jahreszahl und die Summe, für welche es vorgeschrieben ist, in der früheren Weise angegeben sind.

Flensburg, den 12. December 1864.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Dem Advocaten F. W. A. Grimm in Sonderburg ist unterm 3. December eine Concession zur Betreibung von Notariatsgeschäften im Herzogthum Schleswig ertheilt.

Unterm 14. December ist der constituirte Posterpediteur Ravit zu Gettorff entlassen und die interimistische Verwaltung der erledigten Bedienung dem Rittmeister a. D. v. Dorrien übertragen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

45tes Stück. Flensburg, den 23. December. 1864.

№ 152. Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit dem 15. d. Mts. in Friedrichstadt, eine Staats-Telegraphenstation mit beschränktem Tagedienst errichtet worden ist.

Flensburg, den 18. December 1864.

---

153. Bekanntmachung, betreffend den Ausfall der Collecte für das Kopenhagener Erziehungshaus.

Die Bestimmungen des Reskripts vom 13. Juli 1753, durch welches eine Collecte im Herzogthum Schleswig für das Kopenhagener Erziehungshaus angeordnet worden, werden hiedurch aufgehoben.

Flensburg, den 21. December 1864.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2½ Sgr. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Landkommen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

46tes Stück. Flensburg, den 30. December. **1864.**

№ 154. Bekanntmachung, betreffend die Anstellung von Kirchen-collecten zu Gunsten der Gustav-Adolphs-Stiftung.

Wir bewilligen hiedurch, daß sämmtliche Zweigvereine des evangelischen Vereins der Gustav-Adolphs-Stiftung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bei Gelegenheit ihrer Jahresversammlungen Kirchencollecten anstellen mögen.

Flensburg, den 23. December 1864.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Die auf den Candidaten der Theologie Weiland gefallene Wahl zum Prediger der Gemeinde Bedstedt, Probstei Apenrade, ist unterm 10. December von der obersten Civilbehörde bestätigt worden.

Am 14. December ist dem Dr. med. et chir. Conrad Lorenzen ein Constitutorium als Physicus des Flensburger Landphysicatdistricts ertheilt.

Am 15. December ist die Wahl des Pastors Bertelsen zum Prediger der Gemeinde Bjolderup, Probstei Apenrade, und am 19. ej. die des Pastors Dreesen zum Prediger der Gemeinde Jordkirch, Probstei Apenrade, bestätigt worden.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

1stes Stück. Flensburg, den 8. Januar. 1865.

№ 1. Bekanntmachung.

Wir bestimmen hiedurch, daß die nach dem Friedenstract vom 30sten October cr. bei Schleswig verbliebenen, früher dem 2ten Hadersleb'ner Forstdistrict zugetheilt gewesenen Theile der Thyrstrup-Harde, in Beziehung auf die darin vorkommenden, dem Forst- und Jagddepartement ressortirenden Angelegenheiten, dem 1sten Hadersleb'ner Forstdistrict beigelegt werden, welche zur Zeit unter dem Districtsbegereuter Forstrath Fanger zu Ulfshuus steht.

Flensburg, den 31. December 1864.

№ 2. Bekanntmachung, betreffend die Jurisdictions- und kirchlichen Verhältnisse von Süderland-Romö.

Süderland-Romö soll hinsichtlich der Gerichtsbarkeit bis weiter dem Birk Ballum, und das Kirchspiel St. Clemens auf Romö hinsichtlich der geistlichen und Schulangelegenheiten der Loh- und Mögeltonder-Probstei zugelegt werden.

Der Amtmann des Amts Hadersleben und der Probst der Loh- und Mögeltonder-Probstei fungiren bis weiter als Kirchenvisitatoren des genannten Kirchspiels.

Vorstehendes wird hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Flensburg, den 3. Januar 1865.

Digitized by Google

№ 3. Provisorische Verordnung, betreffend die Ordnung der Jurisdictionsverhältnisse der durch den Wiener Friedensvertrag abgetretenen, bisher dänischen Gebietstheile, das in diesen Gebietstheilen künftig zur Anwendung zu bringende Recht und die Behandlung der zur Zeit anhängigen Strafsachen und Civilrechtsstreitigkeiten.

Da es als nothwendig erscheint die Jurisdictionsverhältnisse der bisher zu Jütland gehörigen Gebietstheile, welche durch den am 30. October v. J. abgeschlossenen und am 16. November v. J. ratificirten Friedensvertrag abgetreten sind, sofort zu ordnen, sowie über die Behandlung der zur Zeit anhängigen Processe Bestimmungen zu treffen, und da ferner die fortdauernde unbeschränkte Anwendung des in den gedachten Gebietstheilen bisher geltenden Rechts mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde, so wird durch diese provisorische Verordnung Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Jurisdictionsverhältnisse werden in folgender Weise geordnet:

1) die zu der Loh-Harde und zu den Birken Mögeltondern und Ballum gehörigen Gebietstheile mit Ausnahme der Nordspitze der Insel Sylt bilden auch ferner einen besonderen Jurisdictionsbezirk;
2) Westerland-Föhr und die Insel Amrum bilden gleichfalls bis weiter einen besonderen Jurisdictionsbezirk;
3) die bisher Dänische Nordspitze der Insel Sylt wird mit den bisher schon zum Herzogthum Schleswig gehörigen Theilen der Insel Sylt vereinigt;
4) die in dem Amte Hadersleben enclavirt liegenden bisher dänischen Gebietstheile werden, soweit sie nicht bisher zu der Loh-Harde und den Birken Mögeltondern und Ballum gehört haben, denjenigen Harden, in deren Bereich sie liegen zugetheilt.

§ 2.

Die in dem vorigen § unter 3 und 4 aufgeführten Gebietstheile werden den richterlichen Behörden derjenigen Districte, mit welchen sie vereinigt werden, untergeordnet.

In den unter 1 und 2 aufgeführten Gebietstheilen wird das Untergericht durch den Hardesvogt, beziehungsweise Birkvogt gebildet, welcher bei jeder protocollarischen Verhandlung zwei Gerichtszeugen hinzuzuziehen hat, die in Zukunft von den Repräsentanten der Harde, beziehungsweise des Birks und, bis eine desfallsige Einrichtung getroffen sein wird, durch den Richter zu wählen sind. In den Birken Mögeltondern und Ballum tritt außerdem bei den protocollarischen Verhandlungen in Criminalsachen und in den Civilrechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren behandelt werden, der Gerichtsschreiber als Protocollführer hinzu.

Die eben gedachten untergerichtlichen Behörden werden dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig untergeordnet.

§ 3.

Das im Herzogthum Schleswig geltende Strafrecht, sowie das daselbst geltende Strafproceßrecht werden auf die vorbezeichneten, bisher Dänischen Gebietstheile ausgedehnt.

Digitized by Google

§ 4.

Die vor der Publication dieser Verordnung in den abgetretenen Gebietstheilen verübten Verbrechen und Vergehen werden, wenn sie nachher zur Untersuchung gelangen, sowie auch dann, wenn die Untersuchung bereits vorher von den Behörden der Loh-Harde, der Birke Mögeltondern und Ballum, der Insel Amrum und Westerland-Föhr eingeleitet, aber die Entscheidung noch nicht abgegeben ist. nach den Grundsätzen des Schleswigschen Strafrechts abgeurtheilt, insofern nicht das bisher in diesen Districten geltende dänische Strafrecht dem Angeschuldigten günstiger ist.

Dagegen wird die Untersuchung in denjenigen Strafsachen, welche bei den gedachten Behörden bereits anhängig sind, nach den Regeln des bisher geltenden Dänischen Strafproceßrechts fortgeführt; jedoch mit der Abweichung, daß das Untergericht nach geschlossener Untersuchung sofort erkennt, insofern nicht nach den Grundsätzen des Schleswigschen Rechts die Bestellung eines Defensors erforderlich ist. In Betreff der Rechtsmittel kommen auch in Ansehung der zuletzt erwähnten Sachen die Grundsätze des Schleswigschen Strafproceßrechts zur Anwendung. Demnach sind namentlich auch die Erkenntnisse, welche von den Behörden der oben bezeichneten Districte in bereits anhängigen Criminalsachen nach der Publication dieser Verordnung gefällt werden, nach Maaßgabe der Verordnung vom 6. Februar 1854, betreffend die Behandlung der Criminalsachen in erster Instanz, dem Obersachwalter für das Herzogthum Schleswig abschriftlich mitzutheilen.

§ 5.

Die Straffachen aus den abgetretenen Districten, welche zur Zeit bei Gerichten des Königreichs Dänemark anhängig sind, werden von diesen entschieden, und verbleiben in dem ihnen hiedurch bereits vorgeschriebenen Instanzenzuge. Sollte jedoch dies auf Hindernisse stoßen, so werden die, nach Maaßgabe des § 2 competenten richterlichen Behörden die Fortführung der Untersuchung und die Entscheidung übernehmen, und zwar unter Beobachtung der im vorigen § aufgestellten Regeln.

§ 6.

Die Grundsätze des Schleswigschen Civilproceßrechts werden auf die im § 1 unter 3 und 4 aufgeführten Gebietstheile ausgedehnet.

Auf die im § 1 unter 1 und 2 aufgeführten Gebietstheile werden einstweilen nur die Grundsätze, welche im Herzogthum Schleswig für das ordentliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten gelten, ausgedehnt. Für das außerordentliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten bleibt bis weiter das bisher geltende Dänische Recht in Kraft; jedoch wird in Kurzem eine Verordnung erlassen werden, um dieses Verfahren in einer den allgemeinen Principien des Schleswigschen Civilproceßrechts entsprechenden Weise zu regeln. Bis dahin ist die Frage, ob eine Civilrechtsstreitigkeit im ordentlichen oder im außerordentlichen Verfahren zu erledigen ist, nach dem bisher geltenden Recht zu entscheiden.

Außerdem wird für die oben bezeichneten Gebietstheile das Institut der Vergleichscommissionen beibehalten; die in dieser Beziehung geltenden Grundsätze werden demnach durch eine besondere Verordnung festgestellt werden.

§ 7.

Die bei den richterlichen Behörden der Loh-Harde, der Birke Mögeltondern und Ballum, der Insel Amrum und Westerland-Föhr bereits anhängigen Civilrechtsstreitigkeiten sind, auch wenn sie im ordentlichen Verfahren anhängig sind, nach den Grundsätzen des bisher geltenden Dänischen Civilrechts fortzuführen; jedoch kommen in Ansehung der Rechtsmittel gegen die im ordentlichen Civilverfahren gefällten Entscheidungen der gedachten Behörden die Grundsätze des Schleswigschen Civilproceßes sogleich in Anwendung.

Die Civilrechtsstreitigkeiten aus den abgetretenen Gebietstheilen, welche bei Gerichten des Königreichs Dänemark anhängig sind, werden von diesen entschieden und verbleiben in dem ihnen hiedurch

Digitized by Google

bereits vorgeschriebenen Instanzenzuge. Sollte jedoch dies auf Hindernisse stoßen, so werden dieselben, sofern sie in erster Instanz anhängig sind, der Loh-Hardesvogtei, sofern sie in höherer Instanz anhängig sind, dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig zugewiesen. Dasselbe gilt in Ansehung der bereits unter gerichtliche Behandlung gelangten, aber noch unerledigten Erbtheilungssachen.

§ 8.

Das in den abgetretenen Gebietstheilen bisher geltende Privatrecht bleibt bis weiter in Kraft. Um jedoch die erforderliche Sicherheit in der Rechtspflege für die Zukunft möglich zu machen, sollen, sobald Solches thunlich ist, die vom Schleswigschen Recht abweichenden Bestimmungen des bisherigen Rechts, deren Aufrechthaltung im Interesse der Bewohner der zur Frage stehenden Gebietstheile liegt, zusammen gestellt werden.

§ 9.

Die Publication dieser Verordnung erfolgt in der Loh-Harde, den Birken Mögeltondern und Ballum auf Westerland-Föhr und der Insel Amrum in der bisherigen Weise, welche auch für die Zukunft bis weiter beibehalten wird. Für diejenigen abgetretenen Gebietstheile, welche mit anderen bisher schon Schleswigschen Distrieten vereinigt werden, erfolgt die Publication in der für die letzteren Distriete vorgeschriebenen Weise.

Flensburg, den 3. Januar 1865.

№ 4. Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben geruht den mitunterzeichneten Freiherrn von Lederer von dem Posten eines Kaiserlich Oesterreichischen Civilkommissarius für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg abzuberufen und an dieser Stelle den Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen geheimen Rath und Staatsrath Freiherrn Halbhuber von Festwill zu ernennen.

Dies bringen wir hiermit zur Kenntniß aller Behörden und Bewohner der erwähnten Herzogthümer.

Flensburg, den 7. Januar 1864.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Personal-Chronik.

Die auf den Candidaten der Theologie Christian Wilhelm Ehrenfried Riegen aus Altona gefallene Wahl zum Diaconus in Langenhorn, Probstei Bredstedt, ist am 19. December bestätigt.

Am 21. December ist der Pastor Gad von seinem Amte als Prediger in Lygumklnster entlassen.

Unterm 24. December ist der Advocat Chr. L. A. Claudius in Altona zur interimistischen Verwaltung der Gerichtsschreiberei der Rübel-Harde constituirt.

Dem Pastor Christian Ludwig Nissen in Walsbüll ist am 30. December ein Constitutorium als Prediger der Gemeinde Lygumkloster, Probstei Tondern, ertheilt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Landskammer-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

2tes Stück. Flensburg, den 15. Januar. 1865.

№ 5. Verordnung, betreffend die Verlegung des Sitzes der Obersten Civilbehörde nach Schleswig.

Der Sitz der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wird vom **Februar** d. J. ab in die Stadt **Schleswig** verlegt werden.

Flensburg, den 12. Januar 1865.

№ 6. Verordnung, betreffend die Einsetzung einer gemeinsamen Landesregierung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Um bis zur Entscheidung über die definitive staatsrechtliche und administrative Stellung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, die aus der getrennten Verwaltung derselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die einheitliche und geregelte Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten entspringenden Nachtheile zu beseitigen, verordnen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 7. December v. J., laut welcher wir die obere Verwaltung in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg mit übernommen haben, hiemit wie folgt:

§ 1.

Die unter dem Namen Herzogliche Landesregierung am 12. Januar v. J., für die gesammte Verwaltung im Herzogthum Holstein in Kiel errichtete Behörde wird als solche aufgelöst und vom 1sten Februar d. J. ab mit der Verwaltung des Herzogthums Schleswig zu einer Regierungsbehörde vereinigt, die unter dem Namen „Schleswig-Holsteinische Landesregierung" in der Stadt Schleswig auf Schloß Gottorff ihren Sitz nehmen wird.

§ 2.

Die Landesregierung ist der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für Schleswig-Holstein und Lauenburg untergeordnet und hat mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Gegenstände und unter den im § 4 angegebenen Einschränkungen alle Zweige der Verwaltung zu besorgen,

Digitized by Google

welche früher zu dem Wirkungskreise der betreffenden Ministerien und Centralbehörden in Kopenhagen, sowie der Holsteinischen Regierung in Plön gehörten und seitdem von der Herzoglichen Landesregierung in Kiel und der obersten Civilbehörde in Flensburg ihre Erledigung fanden.

§ 3.

Ausgenommen von dem Geschäftskreise der Landesregierung sind:

1) die bereits besonderen Behörden von uns übertragene Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens und
2) die Verwaltung des Zollwesens mit Einschluß des den Kreuzzoll-Inspectoren unterliegenden Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesens an der Ost- und Westküste der Herzogthümer, welche wir laut unserer anderweitigen Verordnung vom heutigen Tage ebenfalls einer besonderen Behörde übertragen haben.

§ 4.

Die hienach zum Geschäftskreise der Landesregierung gehörenden Angelegenheiten hat dieselbe in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verfügungen unter folgenden Einschränkungen selbstständig zu erledigen und zu entscheiden.

Der Entscheidung der obersten Civilbehörde werden vorbehalten:

a) Alle Angelegenheiten, welche bisher eine landesherrliche Resolution erfordert haben;
b) Die auf die Verfassung der Herzogthümer Bezug habenden Angelegenheiten;
c) Alle Normativverfügungen;
d) Die Dispensation von Gesetzesvorschriften, insoweit dieselbe nicht anderen Behörden bereits gesetzlich zusteht;
e) Der Erlaß und die Ermäßigung von Strafen, mit Ausnahme der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Landesregierung ad mandatum zu erlassenden Geldbrüchen;
f) Die Suspendirung und Constituirung von Beamten, Geistlichen und Lehrern, insoweit die Befugniß hiezu nicht anderen Behörden gesetzlich zusteht;
g) Die Bewilligung der Ueberschreitungssummen des jährlichen Budgets, sowie der Verwendung der auf allgemeines Budgetconto „außerordentliche Ausgaben" ausgeworfenen Summen im Einzelnen;
h) Die Bewilligung von Gratificationen und Unterstützungen, mit Ausnahme der aus der Unterstützungskasse der Landesregierung nach ihrem Ermessen zu gewährenden geringeren Unterstützungen bis zum Belauf von 200 ℛ Courant im Einzelnen als maximum.
i) Die obere Leitung der Staatspolizei, und der Angelegenheiten der Presse und Vereine.

Auch behält sich die oberste Civilbehörde vor, unmittelbar Verfügungen und Zahlungsanweisungen an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg zu erlassen.

§ 5.

Die Landesregierung besteht aus einem Regierungspräsidenten und 6 Sectionschefs.

In Abwesenheit des Präsidenten oder in dessen Verhinderung übernimmt der rangälteste Sectionschef das Präsidium.

Die Bestimmung über die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter die Sectionen und über die Art und Weise der Geschäftsbehandlung bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§ 6.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

Flensburg, den 12. Januar 1865.

Digitized by Google

№ 7. Verordnung, betreffend die Aufhebung der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein getrennt bestehenden Centralcassen in Flensburg und in Rendsburg und Vereinigung derselben unter dem Namen Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 7. December v. J. verfügen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 22. Februar v. J., betreffend die Einsetzung einer Centralcasse für das Herzogthum Schleswig hierdurch, daß die jetzt bestehenden beiden Centralcassen für Schleswig und für Holstein als solche aufhören und durch ihre Vereinigung die frühere gemeinsame Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg wieder hergestellt wird.

Die Centralcasse in Flensburg hat ihre Geschäfte vom 1. Februar d. J. ab einzustellen.

Die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg hat in ihrem erweiterten Umfange unter diesem Namen am 8. Februar d. J. ihre Geschäfte zu beginnen.

Flensburg, den 12. Januarr 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

3tes Stück. Flensburg, den 15. Januar. 1865.

№ 8. Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der unterm 11. December v. J. getroffenen entgegengesetzten Bestimmung verordnen wir hiemit, daß der Sitz der Schleswig-Holsteinischen Ober-Telegrapheninspection fortan nicht mehr Kiel, sondern Flensburg sein soll.

Flensburg, den 10. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Personal-Chronik.

Unterm 31. Decbr. v. J. ist dem Ober- und Landgerichtsadvocaten und Notar Dr. jur. Brinkmann in Kiel die Erlaubniß zur Praxis bei dem Appellationsgericht und den Untergerichten des Herzogthums Schleswig, sowie zur Betreibung von Notariatsgeschäften in diesem Herzogthum ertheilt.

Eodem ist der Candidat der Rechte Carl Ludwig Friedrich August v. Stemann zum Untergerichtsadvocaten und unterm 5. Januar der Dr. der Rechte Adolph Wilhelm Wolf zum Appellationsgerichtsadvocaten für das Herzogthum Schleswig ernannt.

Am 7. Januar ist der constituirte Prediger C. G. Grauer zum Prediger der Gemeinde Wilstrup, Probstei Hadersleben, und der Pastor Georg Friedrich Jessen zum Prediger der Gemeinde Norburg, Probstei der Norder-Harde auf der Insel Alsen, ernannt.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Landkommern-Instituts in Schleswig

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

4tes Stück. Flensburg, den 17. Januar. 1865.

№ 9. Verordnung, betreffend die Vereinigung der Verwaltung des Schleswigschen und des Holsteinischen Zollwesens ꝛc. und Einsetzung einer Schleswig-Holsteinischen Zolldirection.

Wir verordnen hiedurch, daß die Verwaltung des Holsteinischen Zoll- und Brennsteuerwesens mit Einschluß des dem Kreuzzollinspectorate unterliegenden Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesens an der Ostküste (Bekanntmachung der Bundeskommissaire vom 6. Januar 1864) mit der Verwaltung des Schleswigschen Zoll- und Brennsteuerwesens mit Einschluß des dem Kreuzzollinspectorate unterliegenden Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesens an der Westküste (Bekanntmachung der obersten Civilbehörde für Schleswig vom 26. Mai 1864) vereinigt und einer besonderen, unter unserer unmittelbaren Aufsicht stehenden Behörde untergelegt werden soll, welche als „**Schleswig-Holsteinische** Zolldirection" vom 1. Februar d. J. ab, vorläufig ihren Sitz in der Stadt Flensburg nehmen wird.

Dieser Behörde ist ein Zolldirector als Chef vorgesetzt, welchem ein Committirter beigegeben wird.

Die Ober-Zollinspectorate, Zollämter und Kreuzzollinspectorate der Herzogthümer Schleswig-Holstein, sind der gemeinsamen Zolldirection untergeordnet und haben den Verfügungen und Anordnungen derselben Folge zu leisten.

Die aus der Zolldirection ergehenden Verfügungen und amtlichen Mittheilungen sind mit der Unterschrift des Chefs derselben oder in dessen Auftrage mit der des Committirten zu versehen.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Zolldirection findet der Recurs an die oberste Civilbehörde Statt.

Alle Berichte und Eingaben der Zollbehörden sind vom 1. Februar d. J. ab nach Flensburg zu senden.

Flensburg, den 12. Januar 1865.

Digitized by Google

№ 10. Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Zolldirection, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß wir den seitherigen Schleswigschen Zolldirector Kühl mit den Geschäften eines Chefs dieser Behörde beauftragt haben, sowie, daß demselben der bisher im Holsteinischen Zollwesen beschäftigt gewesene Committirte Kirchhoff, als Committirter beigegeben worden ist.

Flensburg, den 12. Januarr 1865.

№ 11. Verordnung, betreffend die Vertheilung der Geschäftszweige unter die einzelnen Sectionen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und deren Geschäftsgang.

Im weiteren Verfolg unserer Verordnung vom 12ten Januar d. J., betreffend die Einsetzung einer Schleswig-Holsteinischen Landesregierung auf Schloß Gottorff, bestimmen wir hiedurch wie folgt.

§ 1.

Unter die 6 Sectionen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung werden die Geschäftsbranchen folgender Maßen vertheilt:

a) die erste Section umfaßt:
die Justizsachen mit Einschluß des Gefängnißwesens und der Strafanstalten, die Landeshoheits- und Grenzsachen, die allgemeinen ständischen Angelegenheiten, die adeligen Klöster und die Angelegenheiten der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, das Aushebungswesen und die Statistik, die Strandsachen sowie die Bekanntmachung der Verordnungen und Verfügungen im Verordnungsblatt;

b) die zweite Section umfaßt:
die Kirchen und Schulsachen, die Angelegenheiten der Kieler Universität, Wissenschaft und Künste, das Taubstummen-Institut sowie die Irrenanstalt in Schleswig und die milden Stiftungen;

c) die dritte Section umfaßt:
die Communal- und Armensachen, Zunft, Gewerbe, Maaß, Gewicht, die Angelegenheiten der Presse und Vereine, Polizei und Gensd'armerie, die Medicinal- und Veterinärsachen, sowie die Angelegenheiten der Landwirthschaft;

d) die vierte Section umfaßt:
die Wegesachen, die Eisenbahnangelegenheiten, Deich-, Entwässerungs-, Hafen- und Bausachen, die Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit letztere nicht unter dem Zolldirectorat ressortiren, den Schleswig-Holsteinischen Canal und das Wasserbauwesen
und werden dieser Section als Unterabtheilung beigegeben:
das Einquartirungswesen, die Naturallieferungen an die alliirte Armee, das Kriegsfuhrwesen, die allgemeine Kriegskostenausgleichung, sowie die Ansprüche wegen Kriegsschäden;

e) die fünfte Section umfaßt:
das directe Steuer- und Abgabenwesen inclusive der Stempelpapierabgabe und der Erbschaftssteuer, das Freifuhrwesen, sowie die Landwesenssachen;

Digitized by Google

f) die sechste Section umfaßt:
die Finanzen (Budget, Staatsactiva und Staatsschulden) die Wittwenkassen, Pensionen, Gratificationen und Unterstützungen, die Domainen, die Jagd- und Forstsachen, sowie die Controlle der Unterstützungskasse der Landesregierung und der derselben für Bureaubedürfnisse zur Disposition gestellten Summen.

§ 2.

Jeder Section wird die Revision und Decision des Rechnungswesens in den vorbezeichneten Geschäftszweigen zugetheilt und wird bis auf Weiteres der Chef der fünften Section als General-Decisor des direeten Steuerwesens mit Einschluß der Stempelpapierabgabe und der Erbschaftssteuern fungiren.

§ 3.

Der Präsident leitet die Geschäftsführung, und übt die Disciplinargewalt über die Beamten der Landesregierung, insoweit dieselben den Vorstehern der Behörden gesetzlich zusteht.

§ 4.

Innerhalb der ihm überwiesenen Geschäftszweige, verfügt der betreffende Sectionschef auf eigene Verantwortlichkeit selbstständig, unter eigener Unterschrift und Gegenzeichnung des Bureauchefs, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche im nächstfolgenden § der collegialischen Berathung vorbehalten, oder vom Präsidenten zum Vortrag bezeichnet resp. vom Sectionschef selbst als zum Vortrag geeignet befunden werden.

§ 5.

Zur collegialischen Berathung, bei welcher im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, werden verwiesen alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich die Entscheidungen über Recurse, Gutachten und Berichte über normative Gegenstände und Principienfragen, desgleichen alle Entscheidungen über Beilegung oder Aberkennung von Rechten oder Befugnissen, resp. über Verhängung von Strafen.

§ 6.

Findet der Präsident, daß ein vom Collegium gefaßter Beschluß mit den Gesetzen unvereinbar ist, oder das allgemeine Wohl gefährdet, so ist derselbe verpflichtet, diesen Beschluß zu sistiren und unter Angabe der Gründe hierüber unverzüglichst an die oberste Civilbehörde zu berichten.

Flensburg, den 14. Januar 1865.

№ 12. Bekanntmachung.

Wir bringen hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß durch Verfügung vom heutigen Tage von den bisherigen Räthen der Herzoglichen Landesregierung in Kiel, nachstehende Mitglieder:

der Etatsrath und Obergerichtsrath Henrici, der Obergerichtsrath Jensen und der Senator Bachmann, unter Aufhebung des ihnen von den Bundescommissairen für Holstein und Lauenburg unter dem 6ten Januar v. J. ertheilten Commissoriums, in ihre früheren amtlichen Stellungen zurückgetreten sind, sowie, daß der Ober- und Landgerichtsrath Graf Baudissin ebenfalls seines ihm von den Bundescommissairen unter dem 18ten Januar v. J. ertheilten Commissoriums entbunden und von uns mit den Geschäften eines Landvogten der Herrschaft Pinneberg betraut worden ist.

Digitized by Google

Gleichzeitig haben wir die Geschäfte der von uns unter dem 12ten Januar d. J. eingesetzten Schleswig-Holsteinischen Landesregierung nachstehenden Sectionschefs übertragen und zwar:

die Geschäfte der ersten Section, dem bisherigen Mitglied der Herzoglichen Landesregierung in Kiel, Hofrath E. Lesser,

die Geschäfte der zweiten Section, dem Mitglied des Schleswigschen Appellationsgerichts, C. Christensen,

die Geschäfte der vierten Section, dem Regierungsrath W. v. Rumohr,

die Geschäfte der fünften Section, dem bisherigen Mitglied der Herzoglichen Landesregierung in Kiel, dem Justizrath Wenneker,

die Geschäfte der sechsten Section dem bisherigen Director der Schleswigschen Finanz-Abtheilung W. Lesser.

Den Namen des Chefs der dritten Section werden wir in einer späteren Bekanntmachung zur Kunde bringen.

Flensburg, den 14. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2 ß Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Cadettencorps-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

5tes Stück. Flensburg, den 22. Januar. 1865.

№ 13. Verordnung.

Die Bekanntmachung vom 13. März 1856, (Chronologische Sammlung Jahrgang 1856 № 38) betreffend die Aufhebung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, denen zufolge die Gensd'armen des schleswigschen Gensd'armeriecorps für die Anzeige und Entdeckung von Polizeivergehen die Hälfte der erkannten Brüchen und bei Entdeckung von Zolldefraudationen und unberechtigtem Hausiren zugleich einen passenden Antheil vom Werth der confiscirten Waaren erhalten sollten, wird hierdurch, soweit sich dieselbe auf Zolldefraudationen bezieht, außer Kraft gesetzt.

Wir verordnen dagegen, daß die Wachtmeister und Sergeanten des schleswigschen Gensd'armerie-Corps von den in Folge von Zollcontraventionen, die durch ihre Thätigkeit entdeckt werden, erwachsenen Brüchen, sowie von dem Werth der durch ihre Mithülfe mit Beschlag belegten Gegenstände einen gleichen Antheil erhalten sollen, wie er im § 42 der provisorischen Instruction für die schleswig-holsteinischen Zollbeamten vom 11. December 1838, (Chronologische Sammlung Jahrgang 1838 № 201) für die Unterzollbeamten festgesetzt worden ist.

Von den betreffenden Beträgen soll an die beikommenden Wachtmeister und Sergeanten selbst jedoch nur die eine Hälfte ausgezahlt, die andere Hälfte dagegen zur Bildung eines Pensions- und Unterstützungsfonds für das schleswigsche Gensd'armeriecorps verwandt werden.

Im Uebrigen verbleibt es bei den durch die obenerwähnte Bekanntmachung vom 13. März 1856 getroffenen Bestimmungen.

Flensburg, den 15. Januar 1865.

№ 14. Verordnung, betreffend die Behandlung und Verwaltung der geistlichen Sachen im Törninglehn, sowie in der Probstei der Loh- und Mögeltonder-Harden.

Nachdem die Probstei Törninglehn, sowie die Probstei der Loh- und Mögeltonder-Harden in Folge des am 30. October v. J. abgeschlossenen und am 16. November v. J. ratificirten Friedensvertrages aus ihrer früheren Verbindung mit dem Königreich Dänemark heraus getreten sind, verordnen wir in Betreff der Behandlung und Verwaltung der geistlichen Sachen in den genannten Probsteien hiedurch wie folgt:

Digitized by Google

§ 1.

Die Functionen und Geschäfte, welche bisher dem Bischof und dem Stiftamtmann von Ripen in den geistlichen Angelegenheiten der genannten Probsteien zustanden, werden nach Maaßgabe der im Allgemeinen für das Herzogthum Schleswig geltenden Vorschriften und Regeln theils dem Generalsuperintendenten für dieses Herzogthum, theils den Kirchenvisitatorien übertragen.

Das Kirchenvisitatorium der Probstei Törninglehn wird aus dem Amtmann des Amts Hadersleben und dem Kirchenprobsten der Probstei Törninglehn, das der Probstei der Loh- und Mögeltonder-Harden aus dem Amtmann der Aemter Tondern und Lügumkloster und dem Kirchenprobsten dieser Probstei gebildet. Für Süderland-Romö fungirt jedoch in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 3. Januar cr. neben dem letztgenannten Probsten der Amtmann des Amts Hadersleben bis weiter als Kirchenvisitator.

§ 2.

Die Kirchenvisitatoren führen insbesondere die Verwaltung und Aufsicht über die Kirchen und das Kirchenvermögen, ernennen, soweit dem Bischof diese Befugniß zustand, die Gehülfen des Predigers, die Kirchenjuraten und die Küster, introduciren die von den Gemeinden gewählten und bestätigten oder unmittelbar ernannten Prediger und halten die Special-Kirchenvisitationen ab.

Der Generalsuperintendent führt, gleichwie in den übrigen Probsteien des Herzogthums, die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, hält die General-Kirchenvisitationen ab und ordinirt die Candidaten des Predigtamts. Derselbe ist von allen vorfallenden Predigervacanzen, sowie von deren Wiederbesetzung in Kenntniß zu setzen.

Die oberste Aufsicht und Entscheidung in Kirchen- und Schulsachen hat die Landesregierung für das Herzogthum Schleswig.

§ 3.

Die dem Bischof bisher zustehende Befugniß, den ernannten Predigern und Lehrern die Collection zu ertheilen, das sogenannte Probstengericht und das sogenannte Landemde wird für die gedachten beiden Probsteien hierdurch aufgehoben. Die dortigen Geistlichen stehen in jeder Beziehung, gleich den übrigen im Herzogthum Schleswig unter der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte ihres Wohnorts, und die Amtsführung derselben unterliegt der Aufsicht der vorgesetzten geistlichen Behörden und der Landesregierung.

Die Bestimmungen und Usancen, betreffend das Gnadenjahr, die Einlösung des Predigerhofes s. w. o. a., und die den Predigerwittwen von dem Dienste zu reichenden Pensionen, behalten bis weiter ihre Geltung.

§ 4.

Alle früheren, den vorstehenden Anordnungen widerstreitende Bestimmungen und Usancen werden hierdurch aufgehoben.

Wonach Alle und Jede, die Solches angeht, sich zu achten haben.

Flensburg, den 16. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Personal-Chronik.

Dem Ober- und Landgerichtsadvocaten Schenk in Eimehorn ist unterm 7. Januar die Erlaubniß zur Praxis bei dem Appellationsgericht und den Untergerichten des Herzogthums Schleswig, und unterm 8 ej. dem Advocaten und Notar Ernst Wiber in Kiel die Erlaubniß zur Praxis bei den Untergerichten und zur Betreibung von Notariatsgeschäften in dem gedachten Herzogthum ertheilt.

Druck des Landkummer-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schleswig.

6tes Stück. Flensburg, den 29. Januar. 1865.

№ 15. Bekanntmachung.

Die Musikcorps der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein stationirten Kaiserlich K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen Truppen haben die Erlaubniß, in einem Umkreise von 2 Meilen ihrer Garnisonen Tanzmusik zu machen, soweit dadurch die Rechte Anderer ausschließlich zur Aufwartung mit Tanz-Musik Berechtigten, nicht beeinträchtigt werden.

Welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 22. Januar 1865.

№ 16. Verordnung.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen im Patent für das Herzogthum Schleswig, vom 24. Mai 1854, betreffend Post-Versendungen, sowie im Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gleichen Betreffs und gleichen Datums wird hiedurch in Bezug auf

„Sendungen unter Band"

Folgendes festgesetzt.

Für Kreuz- oder Streif-Band-Sendungen im internen Verkehre im Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirke wird im Falle der Vorausbezahlung (Frankirung) und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der Satz von

½ Schilling Schleswig-Holsteinisch Courant

bis zum Gewichte von Einem Loth Dänischen Handelsgewicht einschließlich, und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streif-Band-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto der unfrankirten Briefe nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt.

Kreuz- und Streif-Band-Sendungen werden jederzeit als zur Brief-Post gehörig behandelt und taxirt und dürfen nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

Bezüglich der Beschaffenheit der Sendungen unter Band wird Folgendes bestimmt:

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

Digitized by Google

Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, denen Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von einem halben Pfunde einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streifen oder Kreuz-Bande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versandt werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen im Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen sein, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keine Bestandtheile der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Den Preiscouranten, Circulairen und Empfehlungsschreiben, kann noch eine innere mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift, hinzugefügt werden. Circulaire von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Auftraggeber zurückgestellt werden.

Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen am 1. Februar a. c. in Kraft treten.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection ist mit der Ausführung dieser Verordnung und zugleich damit beauftragt, Freimarken zum Werthe von ½ Schilling Schleswig-Holsteinisch Courant für den Schleswig-Holsteinischen Post-Bezirk anfertigen zu lassen und sobald als möglich zum Verkauf zu stellen, die Einnahme dafür aber in gewöhnlicher Weise verrechnen zu lassen. Ein Bogen à 100 Stück Freimarken ist hiebei zum Satze von 3 ß Schleswig-Holst. Courant in Ansatz zu bringen.

Flensburg, den 22. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Druck des Landkammer-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

für

das Herzogthum Schlesvig.

7tes Stück. Flensburg, den 29. Januar. 1865.

№ 17. Bekanntmachung.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir vom 1. Februar dieses Jahres ab, den Untergerichtsadvocaten Grafen Ludwig Reventlow zu Kiel mit den Geschäften eines Amtmannes auf Fehmarn betraut haben.

Flensburg, den 26. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 18. Bekanntmachung.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Post zwischen Heide und Friedrichstadt folgenden Gang erhalten:

Aus Heide	3 30	früh.	— Aus Friedrichstadt	2	Nachm.
in Lunden	5 45	„	— in Lunden	3 15	„
aus „	6	„	— aus „	3 30	„
in Friedrichstadt	7 15	„	— in Heide	5 45	„

Die Post **aus** Heide hat Anschluß an die nach Ankunft der Abendzüge aus Altona und **Kiel von Itzehoe** abgehende Post und wird dadurch eine zweite directe Verbindung von Hamburg resp. Kiel nach **Lunden** und **Friedrichstadt** hergestellt. Durch eine Botenpost zwischen Lunden und Tönning wird die Beförderung der Correspondenz nach Tönning vermittelt werden, so daß auch hinsichtlich der Correspondenz aus Hamburg **nach Tönning** eine zweite tägliche Verbindung hergestellt wird.

Kiel, den 22. Januar 1865.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection.

(gez.) **Zschüschner.**

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Unterm 25. Januar d. J. sind dem constituirten Stadtsecretair Reimers in Flensburg die Geschäfte eines Bürgermeisters der Stadt Schleswig, dem constituirten Polizeimeister Brinkmann in Flensburg die Geschäfte eines Stadtsecretairs der Stadt Flensburg, dem constituirten Polizeimeister Ripsch in Schleswig die Geschäfte eines Polizeimeisters der Stadt Flensburg, und dem Appellationsgerichtssecretair Rosenhagen die Geschäfte eines Polizeimeisters der Stadt Schleswig interimistisch übertragen.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten können dieses Blatt zu dem Preise von 2,3 Crt. für den Bogen durch sämmtliche Postcomtoire und Expeditionen beziehen.

Druck des Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für

die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

1864

und Januar 1865.

Schleswig, 1865.
Druck des Taubstummen-Instituts.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Diejenigen Erlasse und Nachrichten, welche **blos** das Herzogthum Lauenburg betreffen, sind mit *; diejenigen, welche **zugleich** das Herzogthum Holstein betreffen, sind mit ** bezeichnet. Alle übrigen Erlasse und Nachrichten betreffen entweder das Herzogthum **Holstein allein**, oder doch das Herzogthum **Lauenburg nicht** mit. **Dasselbe** gilt für das **systematische** Inhaltsverzeichniß.

1864.

A.	Stück.	Nr.	Seite.
Abgaben, Befreiung der Truppen von . .	13	32	69
—, desgleichen	42	*105	192
Abgeordneter, Nachwahl eines, zur Lauenburgischen Landesvertretung	60	*164	303
Ablieferung, öffentlicher Gelder an die Centralcasse	3	14	11
Abschätzung, siehe Taxation			
Actien, Mortification von	58	159	294
Advocaten, Wohnort der	38	88	166
—, Adv. Laage aus Quickborn	55	*147	270
—, Adv. Barlach in Ratzeburg	67	*184	361
Amtsexamen, Anordnung eines gemeinschaftlichen für Candidaten der Theologie aus Schleswig und Holstein . .	50	131	231
—, Anfangstermin des theologischen . . .	66	182	357
Apotheke, Eröffnung der, in Steinhorst .	42	*104	192
Arzeneimittel, Prüfung der, vor der Verwendung	36	80	156
Auctionssteuer, Berechnung der	38	91	169
—, Befreiung der „Association nordischer Gerber" von derselben	41	100	187
Ausfuhrverbot, siehe Kriegsmunition.			
Ausgaben, Anweisung der ständigen . . .	42	*110	105
Aushebung, s. Militairaushebungswesen.			
Ausspielen, unzulässiges, von Gegenständen	54	144	261
B.			
Beamte, Ausschreitungen gegen einzelne .	1	5	4
Beerdigung, Kosten der, von Angehörigen der Bundesexecutions- und alliirten Armee	51	135	247
Behörden, Bezeichnung der	1	**6	5
—, desgleichen	37	82	159
Beichtgeld, Wegfall des in der Hennstedter Gemeinde	63	172	343
Berichtigungen, s. Vermischte Nachrichten.			
Brandcasse, außerordentlicher, Beitrag zur städtischen	46	120	211
Briefe, Verfahren bei Eröffnung unbestellbarer Briefe und Packete	47	121	213

	Stück.	Nr.	Seite.
Briefe, Frankirung nach Jütland bestimmter	56	151	281
Budget, siehe Finanzen.			
Bürgereid, Suspendirung der Ableistung des	48	125	218
Bürsten, Anfertigen von, in den Landdistricten	35	77	152
Bundescommissaire, Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die	1	**2	2
—, Geschäftsstoß s. w. d. a.	1	**3	3
—, Beendigung ihrer Verwaltung s. w. d. a.	69	186	365
Bundestruppen, siehe Truppen.			
C.			
Canallinie, siehe Nivellirung.			
Canalzollamt, siehe Zollamt.			
Candidaten, siehe Amtsexamen.			
Cassen, siehe Ablieferung.			
Cassenanweisungen, Einziehung Holsteinischer	29	59	128
—, Vernichtung derselben	57	154	285
Chausseebauten, Reihenfolge rückständiger	36	78	155
—, in 1864–65 vorzunehmende	39	95	178
—, Polizeireglement für den Bau zwischen Ploen und Lütjenburg	39	98	180
—, Repartition der Beiträge zu den Chausseebaukosten pro 1864—65	54	142	259
Civilbehörde, Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer durch die	69	187	366
—, Erklärung der Beamten wegen Unterordnung unter die	70	188	367
Classengeld, Veränderung des bei der Kieler Gelehrtenschule	30	63	132
Cocarde, Ablegung der Dänischen, Seitens der Beamten	1	**6	5
Commissariat, Einziehung des, für das Kloster Preetz und die umliegenden Güter, sowie des Oberdirectoriums für Kiel .	31	66	137
Consuln, Consularfunctionen des österreichischen Generalconsuls in Hamburg in Holsteinischen Häfen	25	53	106

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Consuln, Bestellung eines großbrittannischen Consularagenten in Glückstadt	56	149	273
Courant, siehe Münze.			
D.			
Dachsilze, Zulassung derselben	32	69	139
—, desgleichen	39	96	178
—, desgleichen	50	132	233
Deichcasse, Beiträge zur allgemeinen . . .	5	18	17
Depositen, Einsendung von Nachweisen über bei der Dänischen Staatscasse deponirte Werthsummen	52	137	250
—, Anmeldung von Ansprüchen aus Depositen ꝛc. an Dänemark aus Lauenburg	57	*156	289
Deserteure, Anhaltung zweier aus Magdeburg entwichenen Militairs	37	85	161
Documente, Legalisation, der in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ausgestellten	54	143	261
—, Beglaubigung der Ladungsdocumente, der vom Auslande nach dem Inlande bestimmten Schiffe	73	192	373
Domanialobligationen, Verfahren bei Ausstellung Holsteinischer	31	64	135
—, Amortisirung	38	86	165
E.			
Einquartirung, Hinzuziehung der Miether und Nutznießer von Wohnungen zu der außerordentlichen	12	27	35
Eisenbahnbauten, Polizeireglement für verschiedene	62	168	311
Entwichene, siehe Deserteure.			
F.			
Finanzen, Budget pro 1864—65	40	99	185
—, Ueberschüsse der Holst. und Lauenburg. Landescassen	68	185	363
Fleckensordnung, allgemeine, für Holstein	63	171	321
Fouragelieferung, siehe Magazinkorn.			
Freimarken, siehe Postfreimarken.			
G.			
Gebäranstalt, Aufnahme in die neue zu, Kiel	22	**48	97
Gerber, die Association nordischer	41	100	187
Gesetzblatt, Herausgabe eines Gesetz- und Verordnungsblattes	1	**1	1
Gewerberecognitionen, s. Recognitionen.			
Gewichte, Revision derselben	22	49	99
—, desgleichen	49	129	228
Gottesdienst, Abhaltung eines außerordentlichen	21	47	95
—, kirchliche Feier des Friedensschlusses .	64	176	349
Grenzzollgensd'armerie, Uniformirung der	52	138	250
H.			
Hausteuerregister, Ab- und Zugangslisten zu denselben	26	55	109
Hebungscontracte, Einsendung eines Duplicats der monatlichen an die Landesregierung	14	36	74
—, Einrichtung und Einsendung	37	83	159
Hebungswesen	28	57	123
—, ...	31	65	136
Hein, Cath. Fried., Vigilirung auf die entsprungene	39	97	179
Hoheitszeichen, Entfernung der Dänischen	1	**6	5
Hornvieh, Verbot der Einfuhr von . . .	12	29	37
K.			
Kirchengebet, Fürbitte für den Landesherrn im	1	**4	3
Klosterprobst, Vertretung des in Uelersen	49	130 **	228
Kriegsmunition, Verbot der Einfuhr von	43	113	203
—, desgl. für Lauenburg	45	*119 **	210
—, Zurücknahme desselben	53	139	255
—, desgl. für Lauenburg	54	*145	262
L.			
Ladungsdocumente, siehe Documente.		**	
Landbriefträgerdienst	65	181	354
Landesregierung, Einsetzung der	4	15	13
—, Mitglieder und Präsident	4	16	14
—, desgl.	9	23	29
Landrath, Bestätigung des Gutsbesitzers von Wikendorff zum Landrath des Herzogthums Lauenburg	61	*166	307
Landzoll, provisorische Einstellung der Hebung des Lauenburgischen	63	*175	345
Legat, Stiftungsurkunde des Bösch'schen für Schullehrerwittwen und Waisen . .	62	170	318
Lehrer, Erwählung der ständigen an den Flecken- und Landschulen	49	128	226
Lehrerstellen, Dotation der, an den Volksschulen.	49	127	224
Leibrenten- und Versorgungsanstalt, Einzahlung der Prämien an die von 1842	13	34	71
—, desgl. für Lauenburg	14	*37	74
—, Auszahlung der Renten	24	51	103
—, desgl. für Lauenburg	42	*108	194
Leichdornpflaster, Verkauf einer Art von	38	87	166
Lieferungen, siehe Truppen.			
Localpost, siehe Stadtpost.			
Localstatut, Abänderung des für Itzehoe	31	67	137
" " " Lütjenburg . . .	33	72	144
" " " Crempe	38	90	167
M.			
Maaße, siehe Gewichte.			

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Magazinkorn, Ausschreibung des ꝛc., pro 1865	52	136	249
Marschgeld	25	54	107
desgl.	57	155	289
Marsch- und Verpflegungscommissair, Ernennung eines für die Bundestruppen	2	9	7
—, Beiordnung eines zweiten	3	13	11
—, Ernennung eines für die österreichische und preußische Armee	12	30	37
—, Uebertragung der Geschäfte des letzteren an das M. u. V.-Commissariat für die Bundestruppen	30	61	131
	36	81	157
	37	84	160
—, Stellvertreter	44	115	206
	60	162	301
—, für Lauenburg	42	*103	191
—, desgl.	42	*109	195
Militairaushebungswesen, in Lauenburg	42	*111	200
Militairstaatseigenthum, Administration des	39	94	177
Mortification, siehe Actien.			
Münze, Aufhebung der Berechnung nach Reichsmünze	20	46	91
—, Umrechnung der Abgaben von R.-M. in Courant, Verzeichnisse darüber	28	57	123
—, Annahme einiger fremden Münzsorten in den landesherrlichen Cassen	1	8	6
—, Durchführung der Rechnung in Courant	64	179	351
N.			
Navigationsexamen	19	45	90
Nivellirung, für eine projectirte Canallinie von Eckernförde nach Brunsbüttel	38	93	175
—, desgl. für eine solche vom Kieler Hafen nach Büttel	47	122	215
—, desgl. für eine solche von der Travemünder Bucht nach der Elbe	58	158	294
—, desgl. für eine Eisenbahnlinie von Rendsburg nach Kiel	48	123	217
—, für eine Eisenbahn von Lübeck nach Eutin	48	124	218
O.			
Oberdirectorium, siehe Commissariat.			
Oberlootse, Aufhebung des Oberlootsenpostens	25	52	105
P.			
Packete, siehe Briefe.			
Paßformulare, Einführung neuer pro 1865	64	177	350
Patronatrechte, Ausübung der, für das adel. Gut Rixdorf	33	71	143
Personalien, siehe Vermischte Nachrichten.			

	Stück.	Nr.	Seite.
Polizeibehörden, Berichterstattung derselben über die Lage der öffentlichen Verhältnisse	14	**35	73
Postfreimarken, Ausgabe von	19	**44	89
—, Abänderung derselben	32	**68	139
—, Gebrauch derselben im Verkehr mit dem deutsch-österreichischen Postverein	35	**76	152
Postporto, Befreiung der Truppen von	13	32	69
—, desgl.	42	*105	192
Postwesen, Centralverwaltung des, im Herzogthum Lauenburg	7	*21	25
—, Uebertragung der Verwaltung des Holsteinischen Postwesens von der Landesregierung an die „Schleswig-Holsteinische Oberpostinspection“	71	189	369
Presse, Aufhebung des Verbots der „Hamburger Zeitung“	9	24	30
—, desgl. der „Nessel“	50	133	233
—, Einsendung eines Exemplars der öffentlichen Blätter an die Bundescommissaire	3	**11	10
—, Veröffentlichungen über die Stärke, Stellung ꝛc. der deutschen Land- und See-Macht in öffentlichen Blättern	45	117	209
Provenzreisende, Behandlung der für dänische Handlungshäuser reisenden	30	62	132
—, Bestrafte im Jahre 1863	27	in An.	122
—, desgl. in Schleswig	63	173	344
Proklamirung, des Erbprinzen von Augustenburg als Herzog	1	5	4
Pulver, siehe Kriegsmunition.			
Q.			
Quartier, siehe Truppen.			
R.			
Radfelgenbreite, Inkraftsetzung der Vorschriften über dieselbe für die Nebenlandstraße von Segeberg nach Neumünster	44	116	207
Recognitionen, Verzeichnisse der von Militairpflichtigen zu entrichtenden	42	*107	194
—, Verzeichnisse über Gewerberecognitionen	60	163	302
Regierung, Enthebung des Präsidenten und zweier Räthe der Holsteinischen, von ihren Functionen	3	10	9
—, Ernennung des Grafen Kielmannsegge zum Präsidenten der Lauenburgischen	53	*141	256
Reichsmünze, siehe Münze.			
S.			
Sanitätscollegium, Ausdehnung der Functionen des, auf Schleswig	56	148	273
Schiffe, Verhütung des Ansegelns von	38	92	170
Schiffer, consularische Vertretung der, im Auslande	73	192	373
Schiffsdocumente, siehe Documente.			

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Schornsteinfeger, Instruction und Taxe für den in Plön und Ahrensboeck concessionirten	55	146	265
Schulcollegien, Errichtung von	49	126	221
See-Enrollirte, Aussetzung der Beeidigung der	29	60	129
See-Enrollirung, Einziehung des Postens eines Chefs der	25	52	105
Staatscalender, Mittheilung von Nachrichten für den	64	178	350
Staatsobligationen, Auszahlung der Zinsen von dänischen	29	58	127
—, desgl. in Lauenburg	42	*106	193
—, Einsendung von Abschriften gewisser Staatsobligationen an die Landesregierung	34	74	149
Staatstelegraphen, siehe Telegraphen.			
Stadtkloster, Veränderung der Fundation des Kieler	41	101	188
Stadtpost, Annahme und Taxirung von Stadt- oder Localpostsendungen	65	** 181	354
Stempelpapier, Verwendung des	1	7	6
—, nachträgliche Belegung von Documenten mit	15	39	78
—, Freiheit der Spar- und Leihcasse für Bernhöved u. s. w.	15	40	78
—, desgl. der Spar- und Leihcasse für den Neumünster'schen Landdistrict	59	161	298
—, Bezeichnung des pro 1864	23	50	101
—, desgleichen	59	160	297
—, Verwendung zu Eingaben an die Landesregierung	45	118	210
—, Bezeichnung des pro 1865	66	183	358
Stipendium, Stiftungsurkunde über das Funke'sche am Altonaer Gymnasium	62	169	316
Strafanstalten, Rechnungsführung der in Glückstadt	51	134	235

T.

Taxation, auf Grund des Bundesheerverpflegungsreglements	34	73	147
Telegraphen, Sicherung des Betriebs der Staatstelegraphen	3	12	10
—, Verwaltung des Holsteinischen Telegraphenwesens, Schleswig-Holsteinische Obertelegrapheninspection	71	190	370
—, Errichtung einer Holsteinischen Staatstelegraphenstation in Hamburg	4	17	15
—, Gebührentarif	cod.	loco.	
—, Herstellung eigener Telegraphenverbindungen Seitens der preußischen Telegraphenverwaltung	16	41	81
—, Leitung von Kiel nach Burg auf Fehmarn	32	70	140
—, Beförderung von Depeschen durch die Berlin-Hamburger u. s. w. Eisenbahntelegraphen	42	*112	200
Telegraphen, Telegraphenverträge mit Hamburg und Lübeck	56	150	274
—, Sicherheit des Betriebs fremder Telegraphenanstalten	58	157	293
Truppen, Durchmarsch der österreichischen und preußischen	11	**26	33
—, Leistung von Quartier und Verpflegung für dieselben	12	28	36
—, Verpflegungsreglement für die Bundestruppen	13	**31	41
—, nähere Bestimmung zu demselben	15	38	77
—, Einmarsch preußischer Truppen in Altona, Kiel und Neumünster	17	42	83
—, Verpflegung kranker und verwundeter österreichischer Soldaten	18	43	87
—, Quittungen über Lieferungen an die Bundestruppen	41	102	188
—, desgleichen	72	191	371
—, Vergütung für Lieferungen an die österreichische und preußische Armee	44	114	205
—, Quartiervergütung für Unterofficiere und Mannschaften der österreichischen und preußischen Armee	65	180	353

U.

Uniformen, Abänderung der für Beamte	53	140	255

V.

	Stück.	Nr.	Seite.
Verordnungsblatt, siehe Gesetzblatt.			
Verpflegungsreglement, siehe Truppen.			
Versorgungsanstalt, siehe Leibrenten.			
Viehmarkt, Abhaltung eines Dritten in Mölln	56	*152	282
—, desgl. in Ratzeburg	63	*174	344
Volkszählung, im Herzogthum Holstein	61	165	305
—, in Lauenburg	61	*167	307

Vacanz-Anzeigen:

Seite: 39, 79, 90, 93, 99, 125, 138, 141, 146, 158, 163, 176, 190, 207, 212, 216, 219, 229, 234, 248, 254, 258, 263, 271, 283 f., 290 f., 295, 299, 304, 319, 347, 356, 359, 362.

Vermischte Nachrichten:

Seite: 38 f., 71, 75, 79, 85, 88, 90, 96, 99, 104, 108, 120, 122, 125, 129, 133, 138, 141, 145, 146, 153, 157 f., 162, 175 f., 183 f., 189, 201, 207 f., 212, 216, 219, 229, 233, 248, 253 f., 256 ff., 262, 270 f., 282 f., 290, 295, 298 f., 303 f., 309 f., 319, 345 ff., 355 f., 358 f., 362, 372, 374.

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
W.			
Wegegeldhebung, Abänderung des Tarifs der, an der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße	38	89	167
Wehrvereine	10	25	31
Wittwen, Versicherung einer Versorgung für die eventuellen Wittwen der Beamten und Advocaten	13	33	70
Wochenwagen, Vorfahren der, bei den Poststationen	35	**75	151
Z.			
Zeitungen, siehe Presse.			
Zollamt, Unterstellung des Rendsburger und des Canalzollamts im Kronwerk unter die Holsteinische Verwaltung	36	79	156
Zollgrenze, Errichtung einer an der Nordgrenze	6	20	21
—, Wiederaufhebung derselben	27	56	121
Zollvereinsgebiet, Verhältniß des Holsteinischen zum Königreich Dänemark und zu Schleswig	6	19	19
Zollwesen, Centralverwaltung des Lauenburgischen	8	*22	27

1865.

	Stück.	Nr.	Seite.
C.			
Centralcasse, Vereinigung der Holsteinischen und Schleswigschen	5	10	20
Civilbehörde, Sitz derselben	5	**8	17
Civilcommissair, Abberufung des Freiherrn von Lederer, und Ernennung des K. K. österreich. Geheimen-Raths und Staatsraths Freiherrn Halbhuber von Festwill als österreichischer	3	**2	5
D.			
Dachfilze und Dachpappen	2	1	3
H.			
Hauptcasse	5	10	20
I.			
Immobiliarbrandschäden	8	20	34
K.			
Kirchencollecten	4	3	7
Kreuzbandsendungen	8	18	31
L.			
Landesregierung, Einsetzung der gemeinsamen	5	9	18
Landesregierung, Sectionen und Geschäftsgang	6	14	23
—, Mitglieder	6	15	25
Localstatut, das für Kiel	4	4	8
—, das, für Segeberg	4	5	10
—, das, für Rendsburg	4	6	13
—, das, für Glückstadt	4	7	14
M.			
Musikcorps, die österreichischen und preußischen Militairmusikcorps	8	19	33
S.			
Stempel, Beseitigung gewisser an den Schiffen ꝛc.	7	17	29
T.			
Telegraphen, Sitz der Obertelegraphen-Inspection	6	11	21
U.			
Unterofficiere, vorläufige Unterstützung entlassener	6	16	26
Z.			
Zolldirection, Schleswig-Holsteinische	6	12	22
—, desgl.	6	13	23

Digitized by Google

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

1864.

I. **Das landesherrliche Haus betreffend.**

Bekanntmachung, betr. die Fürbitte für den Landsherrn im Kirchengebet. St. 1, Nr. 4. **

V. **Die Centralververwaltung betreffend.**

1. Bekanntmachung, betr. die Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die Bundescommissaire. St. 1, Nr. 2. **
2. Bekanntmachung, betr. den Geschäftssitz der Bundescommissairen s. w. d. a. St. 1, Nr. 3. **
3. Verfügung, betr. die Centralverwaltung des Herzogthums Holstein. St. 4, Nr. 15.
4. Bekanntmachung, betr. das Holsteinische Budget für das Finanzjahr $18^{64}/_{65}$. St. 40, Nr. 99.
5. Bekanntmachung, betr. die Verwendung der Ueberschüsse der Holsteinischen und Lauenburgischen Landescassen. St. 68, Nr. 185. **
6. Bekanntmachung, betr. die Uebergabe der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg von den Bundescommissairen an die Civilcommissaire für das Herzogthum Schleswig. St. 69, Nr. 186. **
7. Bekanntmachung, betr. die Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die k. k. österreichische und k. preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. St. 69, Nr. 187. **
8. Circulair, betr. die Einsendung einer Erklärung sämmtlicher Behörden und Beamten des Herzogthums Holstein. St. 70, Nr. 189.

VI. a. **Die Verfassung und die Provinzialstände des Herzogthums Holstein, sowie die Verfassung und Landesvertretung des Herzogthums Lauenburg betreffend.**

1. Bekanntmachung, betr. die Nachwahl eines ritterschaftlichen Abgeordneten zur Lauenburgischen Landesvertretung. St. 60, Nr. 164. *
2. Bekanntmachung, betr. die Bestätigung des Gutsbesitzers von Witzendorf zum Landrath des Herzogthums Lauenburg. St. 61, Nr. 166. *

VII. **Die Holsteinische Regierung und die Herzogliche Landesregierung betreffend.**

1. Bekanntmachung, betr. die Enthebung des Regierungspräsidenten Grafen von Moltke, des Regierungsraths Kammerjunker von Rosen und des Regierungsraths von Warnstedt von ihren Functionen. St. 3, Nr. 10.
2. Siehe V., Nr. 3.
3. Bekanntmachung, betr. die Mitglieder der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel. St. 4, Nr. 16.
4. Bekanntmachung, betr. die Ernennung des Etatsraths Obergerichtsraths Henrici zum Präsidenten, und des Ober- und Landgerichtsraths Grafen von Baudissin zum Mitglied der Landesregierung. St. 9, Nr. 23.

VII. a. **Die Regierung des Herzogthums Lauenburg betreffend.**

1. Bekanntmachung, betr. die Ernennung des Grafen Kielmansegge zum Präsidenten der Regierung und des Consistoriums für das Herzogthum Lauenburg. St. 53, Nr. 141. *

XI. **Von allgemeinen Landesgesetzen und Gesetzsammlungen.**

1. Verordnung, betr. die Herausgabe eines Gesetz- und Verordnungsblattes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. St. 1, Nr. 1. **

XII. **Einige allgemeine Vorschriften für die Beamten betreffend.**

1. Bekanntmachung, betr. Weglassung der Bezeichnung „Königlich" in den Niederschriften der Behörden u. s. w. St. 1, Nr. 6. **
2. Bekanntmachung, betr. das Cassenwesen im Herzogthum Holstein. St. 3, Nr. 14.

Digitized by Google

3. Bekanntmachung, betr. die Einziehung des Commissariats für das Kloster Preetz und die umliegenden Güter, und des Oberdirectoriums der Stadt Kiel. St. 31, Nr. 66.
4. Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Behörden. St. 37, Nr. 82.
5. Ausschreiben an die Sessionsdeputationen des Herzogthums Lauenburg, betr. die Verzeichnisse über verschiedene von Militairpflichtigen zu entrichtende Recognitionsgelder. St. 42, Nr. 107. *
6. Ausschreiben für das Herzogthum Lauenburg, betr. die jährliche Anweisung der ständigen Ausgaben. St. 42, Nr. 110. *
7. Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Uniformen der Holsteinischen Beamten. St. 53, Nr. 140.
8. Bekanntmachung, betr. eine im Herzogthum Holstein vorzunehmende Volkszählung. St. 61, Nr. 165.
9. Ausschreiben für das Herzogthum Lauenburg, denselben Gegenstand betreffend. St. 61, Nr. 167. *
10. Circulair, betr. die Mittheilung von Nachrichten für den Staatscalender. St. 64, Nr. 178.

XX. **Von Gegenständen des Privatrechts.**

B. Vom Eigenthum, von Contracten u. s. w.
Siehe XXII.

XXI. **Von Auctionen und Licitationen.**
Siehe XXXV. A. b. Nr. 1.

XXII. **Von öffentlichen Bekanntmachungen, Publicationen, Publicandis und Proclamen.**
Bekanntmachung, betr. die Veröffentlichung der auf die Mortification von Actien sich beziehenden Bekanntmachungen. St. 58, Nr. 159.

XXIV. **Von den Taxatoren.**
Provisorische Verfügung, betr. das Verfahren bei den Abschätzungen auf Grund des Bundesheerverpflegungsreglements. St. 34, Nr. 73.

XXV. **Vom Civilprozeß.**

C. Von den Advocaten.
1. Bekanntmachung, betr. die Wahl des Wohnorts von Seiten der Advocaten. St. 38, Nr. 88.
2. Bekanntmachung, betr. die dem Advocaten Laage aus Quickborn ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Advocatur- und Notariatsgeschäfte im Herzogthum Lauenburg s. w. o. a. St. 55, Nr. 147. *
3. Bekanntmachung, betr. die dem Advocaten Barlach in Ratzeburg ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Notariatsgeschäfte im Herzogthum Lauenburg. St. 67, Nr. 184. *

XXVI. **Von Criminal-, Fiscal- und Brüchsachen.**

C. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.
Bekanntmachung, betr.die Sicherheit des Betriebs der Staatstelegraphenanstalten. St. 3, Nr. 12.

E. Von den Strafanstalten.
Bekanntmachung, betr. die Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalten in Glückstadt pro 1863. St. 51, Nr. 134.

H. Conventionen mit fremden Staaten wegen Auslieferung der Verbrecher und darauf sich beziehende Verfügungen.
Circulair, betr. zwei entwichene Militairs. St. 37, Nr. 85.

XXVII. **Kirchensachen.**

F. Von den Predigern, ihren Pflichten, ihren Einkünften u. s. w.
Regierungsschreiben, betr. der Wegfall des Beichtgeldes in der Hennstedter Gemeinde s. w. o. a. St. 63, Nr. 172.

I. Von dem Gottesdienste, von den Sonn- und Feiertagen.
1. Bekanntmachung, betr. die Abhaltung eines außerordentlichen Gottesdienstes. St. 21, Nr. 47.
2. Bekanntmachung, betr. eine kirchliche Feier des Friedensschlusses. St. 64, Nr. 176.

K. Von der Taufe u. s. w. und den Beerdigungen.
Bekanntmachung, betr. die Kosten der Beerdigung von Angehörigen der Bundesexecutionsarmee und der alliirten Armee. St. 51, Nr. 135. **

Digitized by Google

XXVIII. **Von dem Unterrichtswesen und den übrigen wissenschaftlichen und literarischen Einrichtungen.**

A. Vom Schulwesen überhaupt.

Patent, betr. die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommunen in der Verwaltung des Schulwesens u. s. w. St. 49, Nr. 126.

B. Von den Gelehrtenschulen.

Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung im Classengelde bei der Kieler Gelehrtenschule. St. 30, Nr. 63.

C. Von den Bürger- und Landschulen.

1. Patent, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein u. s. w. St. 49, Nr. 127.
2. Patent, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen. St. 49, Nr. 128.

E. Vom Altonaer Gymnasium.

Siehe XXVIII, H.

H. Von den Stipendien.

Stiftungsurkunde über das Funke'sche Classenstipendium am Gymnasium zu Altona. St. 62, Nr. 169.

XXIX. **Von den Prüfungen und den Candidaten.**

1. Von der Prüfung der Theologen.
   1. Patent, betreffend die Anordnung eines gemeinschaftlichen Amtsexamens für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein. St. 50, Nr. 131.
   2. Provisorische Verfügung, betreffend den Anfangstermin des um Ostern jeden Jahres abzuhaltenden theologischen Amtsexamens. St. 66, Nr. 182.
7. Vom Navigationsexamen.

Bekanntmachung, betreffend das Navigationsexamen für Holstein. St. 19, Nr. 45.

XXX. **Vorschriften über das Druckwesen.**

B. Verbote einzelner Schriften und Blätter.
   1. Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung des Verbots der „Hamburger Zeitung". St. 9, Nr. 24.
   2. Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung des Verbots der „Nessel". St. 50, Nr. 133.

D. Von Zeitungen, Wochen- und Tageblättern.
   1. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung eines Exemplars derselben an die Bundescommissaire. St. 3, Nr. 11**.
   2. Bekanntmachung, betreffend Veröffentlichungen über die Stärke, Stellung u. s. w. der deutschen Land- und Seemacht in den öffentlichen Blättern. St. 45, Nr. 117.

XXXII. **Von Ehesachen.**

D. Von der Proclamation und Copulation.

Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Beamten und Advocaten zur Versicherung einer Versorgung für ihre eventuelle Wittwe bei Eingehung einer Ehe. St. 13, Nr. 33.

XXXIII. **Kammer- und Finanzsachen.**

A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.
   1. Circulair, betreffend die Einsendung eines Duplicats der monatlichen Hebungsextracte an die Landesregierung. St. 14, Nr. 36.
   2. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Berechnung nach Reichsmünze und die bei den öffentlichen Cassen entgegenzunehmenden Zahlungsmittel. St. 20, Nr. 46.
   3. Rundschreiben an die Steuer- und Domanialhebungsbehörden, betreffend die Anfertigung von Verzeichnissen über die von Reichsmünze in Schlesw.-Holst. Courant umgerechneten Steuern und Abgaben. St. 28, Nr. 57.

Digitized by Google

4. Circulair, betreffend die von der Landesregierung vom 1. April 1864 an zu erlassenden Ausgabe-, Einnahme- und Abgangsordres. St. 31, Nr. 65.

5. Circulair, betreffend die monatlichen Hebungsextracte. St. 37, Nr. 83.

6. Circulair, betreffend die den Amts- und Landrechnungen anzulegenden Verzeichnisse über die von den Concessionisten zu erhebenden Gewerberecognitionen. St. 60, Nr. 163.

B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern an den Staat.

a. Befreiungen von öffentlichen Abgaben.

1. Bekanntmachung, betreffend die den zur Bundesexecutionsarmee gehörigen Truppen und Heeresanstalten zu gewährenden Befreiungen von Abgaben und Postporto. St. 13, Nr. 32.

2. Bekanntmachung, denselben Gegenstand betreffend, für das Herzogthum Lauenburg. St. 42. Nr. 105*.

f. Von der Stempelpapierabgabe.

1. Bekanntmachung, betreffend die Verwendung des Stempelpapiers. St. 1, Nr. 7.

2. Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Belegung von Documenten mit Stempelpapier. St. 15, Nr. 39.

3. Bekanntmachung, betreffend die der Spar- und Leihcasse für die Dorfschaften Bornhöved, Schmalmoor und Gönnebeck bewilligte Stempelpapierfreiheit. St. 15, Nr. 40.

4. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Stempelpapiers pro 1864. St. 23, Nr. 50.

5. Bekanntmachung, betreffend die Verwendung des Stempelpapiers zu Eingaben an die Landesregierung. St. 45, Nr. 118.

6. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des pro 1864 etwa noch erforderlich werdenden Stempelpapiers. St. 59, Nr. 160.

7. Bekanntmachung, betreffend die der Spar- und Leihcasse für den Landdistrict des Amts Neumünster bewilligte Stempelpapierfreiheit. St. 59, Nr. 161.

8. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Stempelpapiers für 1865. St. 66, Nr. 183.

k. Von der Auctionsabgabe.

1. Circulair, betreffend die Berechnung der ½pCt. Auctionssteuer. St. 38, Nr. 91.

2. Bekanntmachung, betreffend gewisse der „Association nordischer Gerber" beigelegte Berechtigungen und Befreiung derselben von der Halbprocentsteuer für von ihr zu veranstaltende Auctionen. St. 41, Nr. 100.

l. Von der Grund- und Benutzungssteuer.

Rundschreiben an die Gutsobrigkeiten, betreffend die Ab- und Zugangslisten zu den Hausteuerregistern s. w. d. a. St. 26, Nr. 55.

o. Vom Zolle.

α. Das Zollwesen überhaupt betreffend.

1. Verordnung, betreffend die zeitweiligen Zollverhältnisse des Holsteinischen Zollvereinsgebiets zum Königreich Dänemark und zum Herzogthum Schleswig. St. 6, Nr. 19. (Berichtigung St. 9, p. 30.)

2. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollgrenze an der Nordgrenze des Herzogthums Holstein. St. 6, Nr. 20.

3. Bekanntmachung, betreffend die Centralverwaltung des Zollwesens im Herzogthum Lauenburg. St. 8, Nr. 22*.

4. Verordnung, betreffend die Wiederaufhebung der Zollgrenze gegen das Herzogthum Schleswig. St. 27, Nr. 56.

5. Bekanntmachung, betreffend die Unterstellung des Schleswigschen Zollamts und des Canalzollamts im Kronwerk zu Rendsburg unter die Holst. Verwaltung. St. 36, Nr. 79.

6. Reglement für die Uniformirung u. s. w. der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie. St. 52, Nr. 138.

7. Bekanntmachung, betreffend die provisorische Einstellung der Hebung des Lauenburgischen Landzolles. St. 63, Nr. 175.

β. und γ. Zollverfügungen in Beziehung auf Dänemark, und den Canalzoll betreffend, siehe α.

p. Von Schiffsabgaben, siehe oben α. Nr. 1.

Digitized by Google

C. Von verschiedenen Dienstleistungen und Lieferungen der Unterthanen.

b. Von der Magazinkorn- und Fouragelieferung.

Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns ꝛc. pro 1865 u. s. w. St. 52, Nr. 136.

c. Von der Vergütung für außerordentliche Naturallieferungen während oder in Folge des Krieges u. s. w.

1. Provisorische Verfügung, betreffend das Verfahren bei den Abschätzungen auf Grund des Bundesherrverpflegungsreglements. St. 34, Nr. 73.
2. Siehe auch XXXVIII. B.

F. Vom Münz- und Geldwesen.

1. Bekanntmachung, betreffend die Annahme einiger fremder Münzsorten in den landesherrlichen Cassen. St. 1, Nr. 8.
2. Siehe XXXIII. A. Nr. 2.
3. Circulair, betreffend die Durchführung der ausschließlichen Berechnung nach Courant. St. 64, Nr. 179.

G. Von den Staatsanleihen und dem Abtrage der Staatsschulden.

1. Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Zinsen von Dänischen Staatsobligationen aus Holsteinischen Cassen. St. 29, Nr. 58.
2. Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der noch courirenden Holsteinischen Cassenanweisungen. St. 29, Nr. 59.
3. Bekanntmachung, betreffend das wegen Ausstellung von Holsteinischen Domanialobligationen bis weiter zu beobachtende Verfahren. St. 31, Nr. 64.
4. Verfügung, betreffend die Einsendung von Abschriften gewisser Staatsobligationen an die Landesregierung. St. 34, Nr. 74.
5. Bekanntmachung, betreffend die Amortisirung von Holsteinischen Domanialobligationen. St. 38, Nr. 86.
6. Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Zinsen Dänischer Staatsobligationen aus der Lauenburgischen Staatscasse. St. 42, Nr. 106*.
7. Verfügung, betreffend die von Holsteinischen Staatsangehörigen bei der Dänischen Staatscasse deponirten Werthsummen. St. 52, Nr. 137.
8. Bekanntmachung, betreffend die Vernichtung Holsteinischer Cassenanweisungen. St. 57, Nr. 154.
9. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Ansprüchen Lauenburgischer Staatsangehöriger und Institute an Dänemark. St. 57, Nr. 156*.

XXXIV. **Von der Verfassung der Städte, Flecken und Landcommunen.**

A. Von der Verfassung der Städte und den städtischen Behörden und Officialen.

1. Siehe XII., Nr. 3.
2. Regierungsschreiben, betreffend eine Abänderung des Localstatuts für die Stadt Itzehoe. St. 31, Nr. 67.
3. Regierungsschreiben, betreffend eine Abänderung des Localstatuts für die Stadt Lütjenburg. St. 33, Nr. 72.
4. Regierungsschreiben, betreffend eine Abänderung des Localstatuts für die Stadt Crempe. St. 38, Nr. 90.
5. Provisorische Verfügung, betreffend die Suspendirung der Ableistung des Bürgereides. St. 48. Nr. 125.

B. Von der Verfassung der Flecken und Landcommunen.

Allgemeine Fleckensordnung für das Herzogthum Holstein. St. 63, Nr. 171.

XXXV. **Vom bürgerlichen Gewerbe, von den Handwerken, Fabriken, von der Handlung und Schifffahrt.**

A. Vom bürgerlichen Gewerbe im Allgemeinen und den Handwerken und Zünften.

b. Von einzelnen Handwerken und privilegirten Gewerben.

Bekanntmachung, betreffend gewisse der „Association nordischer Gerber" beigelegte Berechtigungen. St. 41, Nr. 100.

d. Von den Gewerben, welche in den Städten dem Zunftzwange entzogen sind und die auf dem Lande ohne Concession betrieben werden dürfen.

Regierungsschreiben, betreffend das Anfertigen von Bürsten in den Landdistricten. St. 35, Nr. 77.

Digitized by Google

C. Den Handel, die Schifffahrt, das Canal- und Lootsenwesen betreffend.

1. Vom Handel.

e. Von den Consuln im Auslande.

1. Regierungsschreiben, betreffend die Legalisation der in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ausgestellten Documente. St. 54, Nr. 143.
2. Bekanntmachung, betreffend die consularische Vertretung der Schleswig-Holsteinischen Schiffer im Auslande s. w. d. a. St. 73, Nr. 192.

f. Von den Consuln fremder Mächte in den hiesigen Staaten.

1. Bekanntmachung, betreffend die Ausübung von Consularfunctionen Seitens des K. K. österreichischen Generalconsuls Westenholz in Hamburg in Holsteinischen Häfen. St. 25, Nr. 53.
2. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Kaufmanns Schenck in Glückstadt zum Großbritannischen Consularagenten. St. 56, Nr. 149.

g. Vom Handel mit namhaften Waaren und dem Probenhandel.

1. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Probenreisenden für Handlungshäuser und Fabrikanten im Königreich Dänemark. St. 30, Nr. 62.
2. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition. St. 43, Nr. 113**.
3. Ausschreiben für das Herzogthum Lauenburg denselben Gegenstand betreffend. St. 45, Nr. 119*.
4. Verordnung, betreffend die vorläufige Zurücknahme des Verbots der Ausfuhr von Kriegsmunition. St. 53, Nr. 139**.
5. Ausschreiben für das Herzogthum Lauenburg denselben Gegenstand betreffend. St. 54, Nr. 145*.
6. Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1863 im Herzogthum Holstein bestraften Probenreisenden. St. 27, in fine.
7. Desgleichen im Herzogthum Schleswig. St. 63, Nr. 173.

h. Von den Märkten.

1. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines dritten Viehmarkts in der Stadt Mölln. St. 56, Nr. 152*.
2. Bekanntmachung, betreffend desgleichen in der Stadt Ratzeburg. St. 63, Nr. 174*.

2. Von der Schifffahrt, dem Canal- und Lootsenwesen.

a. Von der Schifffahrt, den Schiffern, und Schiffsdocumenten.

1. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Verhütung des Ansegelns von Dampf- und Segelschiffen. St. 38, Nr. 92.
2. Siehe XXXV. C. e., Nr. 2.

g. Vom Lootsenwesen.

Verfügung, betreffend die Einziehung des See-Enrollirungs-Chefs und Oberlootsen-Postens und die künftige Wahrnehmung der diesem Amte seither zugewiesenen Geschäfte s. w. d. a St. 25, Nr. 52.

h. Das Canalwesen betreffend.

1. Bekanntmachung, betreffend die Nivellirungs- und Vermessungsarbeiten für eine projectirte Canallinie von Eckernförde über Rendsburg nach Brunsbüttel. St. 38, Nr. 93.
2. Bekanntmachung, betreffend die Nivellirung gewisser Strecken einer projectirten Canallinie. St. 47, Nr. 122.
3. Bekanntmachung, betreffend die Nivellirung einer projectirten Canallinie von der Travemünder Bucht nach der Elbe. St. 58, Nr. 158.

XXXVI. Vom Post- und Telegraphenwesen.

A. Im Allgemeinen.

1. Verfügung, betreffend die Centralverwaltung des Postwesens im Herzogthum Lauenburg. St. 7, Nr. 21*.
2. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des Holsteinischen Postwesens an die „Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection". St. 71, Nr. 189.

Digitized by Google

3. Bekanntmachung, betreffend desgl. des Telegraphenwesens an die „Schleswig-Holsteinische Ober-Telegraphen-Inspection". St. 71, Nr. 190.

B. Von der Versendung der den landesherrlichen Dienst betreffenden Sachen.

2. Verfügungen rücksichtlich der Behörden und Personen, welche Portofreiheit genießen. Siehe XXXIII, B. a., Nr. 1.

C. Von den Telegraphen u. s. w.

1. Bekanntmachung, betreffend die Sicherheit des Betriebs der Staatstelegraphenanstalten. St. 3, Nr. 12.
2. Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen. St. 4, Nr. 17.
3. Bekanntmachung, betreffend eine mit der Königl. Preußischen Telegraphenverwaltung wegen Herstellung eigener Telegraphenverbindungen abgeschlossene Vereinbarung. St. 16, Nr. 41.
4. Bekanntmachung, betreffend die Telegraphenleitung von Kiel nach Burg auf Fehmarn. St. 32, Nr. 70.
5. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Staats- und Privatdepeschen durch die Berlin-Hamburger, Büchen-Lauenburger und Lübeck-Büchener Eisenbahntelegraphen. St. 42, Nr. 112*.
6. Bekanntmachung, betr. die mit Lübeck und Hamburg abgeschlossenen Telegraphenverträge. St. 56, Nr. 150.
7. Provisorische Verfügung, betr. die Sicherheit des Betriebes fremder Telegraphenanstalten. St. 58, Nr. 157.

H. Verschiedene specielle und locale Bestimmungen.

1. Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Postfreimarken. St. 19, Nr. 44. **
2. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung der Postfreimarken. St. 32, Nr. 68. **
3. Bekanntmachung, betr. den Gebrauch der Holstein-Lauenburgischen Postfreimarken im Verkehr mit dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein. St. 35, Nr. 76. **
4. Bekanntmachung, betr. das Vorfahren der Wochenwagen bei den Poststationen. St. 35, Nr. 75. **
5. Reglement, betr. das bei Eröffnung unbestellbarer Briefe und Packete zu beobachtende Verfahren. St. 47, Nr. 121. **
6. Bekanntmachung, betr. die Frankirung nach Jütland bestimmter Briefe. St. 56, Nr. 151. **
7. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung des Landbriefträgerdienstes, sowie Annahme und Taxirung von s. g. Stadt- oder Localpostsendungen. St. 65, Nr. 181. **

XXXVII. Polizeisachen.

B. Anordnungen über einzelne Polizeigegenstände.

b. Von den Brandassecuranzanstalten und Feuerordnungen.

1. Bekanntmachung, betr. die im Herzogthum Holstein ferner zuzulassenden Dachstize. St. 32, Nr. 69.
2. Desgl. St. 39, Nr. 96.
3. Desgl. St. 50, Nr. 132.
4. Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrags zur städtischen allgemeinen Brandcasse. St. 46, Nr. 120.
5. Instruction und Taxe für den in der Stadt Plön und den Aemtern Plön und Ahrensböck conecessionirten Schornsteinfeger. St. 55, Nr. 146.

c. Von Deichsachen.

Patent, betr. die Ausschreibung der nach dem Patent vom 29sten Januar 1800 für die allgemeine Deichcasse zu entrichtenden Beiträge. St. 5, Nr. 18.

h. Von den Lotterieen und anderen Hazardspielen.

Circulair, betr. das unzulässige Verspielen von Gegenständen. St. 54, Nr. 144.

k. Vom Maaß und Gewicht.

1. Circulair, betr. die Revision der Gewichte und Wägevorrichtungen der Gewerbe- und Handeltreibenden. St. 22, Nr. 49.
2. Desgleichen. St. 49, Nr. 129.

Digitized by Google

l. Medicinalsachen.

α. Von dem Sanitätscollegium.

Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der Functionen des Sanitätscollegiums auf das Herzogthum Schleswig. St. 56, Nr. 148.

δ. Von den Apothekern, dem Präpariren ꝛc. der Medicinalwaaren.

1. Circulair, betr. die Prüfung der Arzeneimittel vor der Verwendung in den Apotheken. St. 36, Nr. 80.

2. Bekanntmachung, betr. den Verkauf einer Art von Leichdornpflastern. St. 38, Nr. 87.

3. Bekanntmachung, betr. die Eröffnung der Apotheke zu Steinhorst. St. 42, Nr. 104. *

ε. Von den Gebärhäusern und der Hebammeneinrichtung.

Bekanntmachung, betr. die Bedingungen der Aufnahme von Schwangeren und Wöchnerinnen, sowie weiblicher Kranken in die neue Gebäranstalt zu Kiel. St. 22, Nr. 48. **

ν. Von den Krankheiten der Thiere.

Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Hornvieh. St. 12, Nr. 29.

m. Von dem Paßwesen.

Bekanntmachung, betr. die Einführung neuer Paßformulare für 1865. St. 64, Nr. 177.

q. Von den milden Stiftungen.

1. Regierungsschreiben, betr. eine Veränderung der Fundation des Kieler Stadtklosters. St. 41, Nr. 101.

2. Stiftungsurkunde über das von den Söhnen des Schullehrers Bösch gestiftete Legat für Schullehrerwittwen und Waisen aus dem Kirchspiel Süderau. St. 62, Nr. 170.

r. Wegesachen und Eisenbahnsachen.

1. Provisorische Verfügung, betr. eine Abänderung der Reihenfolge der rückständigen Chausseebauten. St. 36, Nr. 78.

2. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Tarifs für die gewissen Dorfschaften bewilligte Wegegelderhebung auf der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße. St. 38, Nr. 89.

3. Bekanntmachung, betr. die im Baujahr 1864—65 vorzunehmenden Chausseebauten s. w. d. a. St. 39, Nr. 95.

4. Polizeireglement für den Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Ploen nach Lütjenburg. St. 39, Nr. 98.

5. Bekanntmachung, betr. die Inkraftsetzung der Vorschriften des Patents vom 23sten Februar 1854 über die Radfelgenbreite für die Segeberg-Neumünster'sche Nebenlandstraße. St. 44, Nr. 116.

6. Bekanntmachung, betr. das von der Königl. Preußischen Regierung beabsichtigte Nivellement einer Eisenbahnlinie von Rendsburg nach Kiel. St. 48, Nr. 123.

7. Bekanntmachung, betr. eine Nivellementsconcession für eine Eisenbahn von Lübeck nach Eutin. St. 48, Nr. 124.

8. Patent, betr. die Repartition der Beiträge zu den Kosten der vom 1sten April 1864 bis 1sten April 1865 in Bau genommenen, resp. einzulösenden Chausseestrecken. St. 54, Nr. 142.

9. Bekanntmachung, betr. die Ernennung des Landwegeinspectors v. Binzer zum Chaussee- und Landwegeinspector für das Herzogthum Lauenburg. St. 56, Nr. 153. *

10. Polizeireglement für den Bau der Ostholsteinischen, Blankeneser und Hamburg-Altonaer Eisenbahn. St. 62, Nr. 168.

s. Von den Wittwencassen.

γ. Die allgemeine Versorgungsanstalt.

1. Bekanntmachung, betr. die Einzahlung von Prämien an die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842. St. 13, Nr. 34.

2. Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr. für das Herzogthum Lauenburg. St. 14, Nr. 37. *

3. Bekanntmachung, betr. die Auszahlung der Renten aus der Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen. St. 24, Nr. 51.

4. Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr. für das Herzogthum Lauenburg. St. 42, Nr. 108. *

Digitized by Google

C. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegenstände.

1. Siehe V, Nr. 2.
2. Verordnung, betr. die s. g. Wehrvereine. St. 10, Nr. 25. **
3. Bekanntmachung, betr. die öffentliche Ruhe und Ordnung. St. 1, Nr. 5. **
4. Bekanntmachung, betr. die Berichtserstattung der Polizeibehörden über die Lage der öffentlichen Verhältnisse. St. 14, Nr. 35. **
5. Circulair, betr. die des Diebstahls verdächtige Catharina Friederike Hein. St. 39, Nr. 97.
6. Siehe B. r.

XXXVIII. Das Militairwesen betreffend.

B. Von der Einquartirung und Verpflegung der Truppen; von den Märschen.

1. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Marsch- und Verpflegungscommissairs für die Bundesexecutionstruppen. St. 2, Nr. 9.
2. Bekanntmachung, betreffend das Marsch- und Verpflegungscommissariat für die Bundesexecutionstruppen. St. 3, Nr. 13.
3. Bekanntmachung, betreffend den Durchmarsch der österreichischen und preußischen Truppen. St. 11, Nr. 26**.
4. Provisorische Verfügung, betreffend die Hinzuziehung der Miether und Nutznießer von Wohnungen zu der außerordentlichen Einquartirung. St. 12, Nr. 27.
5. Bekanntmachung, betreffend die Leistung von Quartier und Verpflegung s. w. d. a. für die österreichischen und preußischen Truppen. St. 12, Nr. 28.
6. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Marsch- und Verpflegungscommissairs für die in Holstein eingerückte österreichische und preußische Armee. St. 12, Nr. 30.
7. Verordnung, betreffend den Bundesbeschluß vom 31. December 1863 wegen des Verpflegungsreglements für das deutsche Bundesheer. St. 13, Nr. 31**.
8. Bekanntmachung, betreffend eine nähere Bestimmung hinsichtlich der Vorschriften des Bundesheer-Verpflegungsreglements. St. 15, Nr. 38.
9. Bekanntmachung, betreffend den Einmarsch preußischer Truppen in Altona, Kiel und Neumünster. St. 17, Nr. 42.
10. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der Fürsten Schwarzenberg und Kinsky in der Fürsorge für die Verpflegung ꝛc. der verwundeten und kranken Soldaten der österreichischen Armee. St. 18, Nr. 43.
11. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Geschäfte eines Holsteinischen Marsch- und Verpflegungscommissairs für die österreichische und preußische Armee an das Marsch- und Verpflegungscommissariat für die Bundesexecutionstruppen in Altona. St. 30, Nr. 61.
12. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des Marsch- und Verpflegungscommissairs im östlichen Holstein. St. 36, Nr. 81.
13. 14. 15. Bekanntmachungen, betreffend denselben Gegenstand für andere Districte des Herzogthums Holstein. St. 37, Nr. 84, St. 44, Nr. 115, und St. 60, Nr. 162.
16. Circulair, betreffend die Einsendung der bis zum 30. April 1864 ertheilten Militairquittungen über Lieferungen und Leistungen an die Bundesexecutionstruppen. St. 41, Nr. 102.
17. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Lieferungen und Leistungen an die österreichische und preußische Armee. St. 44, Nr. 114.
18. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Marsch- und Verpflegungscommissariats für das Herzogthum Lauenburg. St. 42, Nr. 103*.
19. Bekanntmachung, betreffend das Marsch- und Verpflegungscommissariat für das Herzogthum Lauenburg. St. 42, Nr. 109*.
20. Bekanntmachung, betreffend eine Zulage zur Quartiervergütung für Unterofficiere und Mannschaften der österreichischen und preußischen Armee im Falle der Magazinverpflegung. St. 65, Nr. 180.
21. Circulair, betreffend die Einsendung der noch rückständigen Militairquittungen für Lieferungen und Leistungen an die Bundesexecutionstruppen. St. 72, Nr. 191.

E. Von dem Landmilitairdienste und der Remonteeinrichtung.

a. Von der Militairpflicht und der Militairaushebung überhaupt.

Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Geschäfte in Militairaushebungsangelegenheiten für das Herzogthum Lauenburg an die Lauenburgische Regierung. St. 42, Nr. 111*.

Digitized by Google

r. Von einigen Landmilitairausgaben.

1. Circulair, betreffend das den aus der dänischen Armee entlassenen holsteinischen Soldaten auszuzahlende Marschgeld s. w. d. a. St. 25, Nr. 54.
2. Circulair, betreffend die Einsendung von Nachrichten wegen dieser Marschgelder. St. 57, Nr. 155.

F. Von der Seeenrollirung.

1. Verfügung, betreffend die Einziehung des Seeenrollirungschef- und Oberlootsenpostens s. w. d. a. St. 25, Nr. 52.
2. Verfügung, betreffend die Aussetzung der Beeidigung der Seeenrollirten. St. 29, Nr. 60.

G. Von einigen sonstigen militairischen Gegenständen.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Administrationsbehörde für das Militairstaatseigenthum. St. 39, Nr. 94.

XXXIX. **Prälaten und Ritterschaft, die adligen Klöster und Kirchen, wie auch die adligen Güter und deren Besitzer, ingleichem die octroirten Köge betreffend.**

1. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Ausübung der mit dem Besitze des adligen Guts Rixdorf verbundenen Patronatsrechte an den Advocaten Kraus in Plön. St. 33, Nr. 71.
2. Regierungsschreiben, betreffend die Vertretung des Klosterprobsten in Uetersen. St. 49, Nr. 130.
3. Siehe auch XII. Nr. 3 und VI. a.

1865.

V. **Die Centralverwaltung betreffend.**

1. Bekanntmachung, betr. die Abberufung des Freiherrn von Lederer und die Ernennung des K. K. österreichischen wirklichen geheimen Raths und Staatsraths Freiherrn Halbhuber von Feßwill als K. österreichischer Civilcommissair für Schleswig-Holstein und Lauenburg. St. 3, Nr. 2. **
2. Verordnung, betr. die Verlegung des Sitzes der obersten Civilbehörde nach Schleswig. St. 5, Nr. 8. **
3. Verordnung, betr. die Vereinigung der getrennten Centralcassen für Schleswig und Holstein unter dem Namen „Schleswig-Holsteinische Hauptcasse" in Rendsburg. St. 5, Nr. 10.

VII. **Die Landesregierung betreffend.**

1. Verordnung, betr. die Einsetzung einer gemeinsamen Landesregierung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. St. 5, Nr. 9.
2. Verordnung, betr. die Vertheilung der Geschäftszweige unter die Sectionen, sowie den Geschäftsgang der Landesregierung. St. 6, Nr. 14.
3. Bekanntmachung, betr. die bisherigen Mitglieder der Herzoglichen Landesregierung in Kiel, und die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung. St. 6, Nr. 15.

XXVII. **Kirchensachen.**

O. Von den Kirchencollecten.

Regierungsschreiben, betr. die Erlaubniß zur Anstellung von Kirchencollecten bei den Jahresversammlungen der Zweigvereine der Gustav-Adolph-Stiftung. St. 4, Nr. 3.

XXXIII. **Kammer- und Finanzsachen.**

B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern.

o. Vom Zolle.

1. Verordnung, betr. die Vereinigung der Verwaltung des Schleswigschen und Holsteinischen Zollwesens ꝛc. und die Einsetzung einer Schleswig-Holsteinischen Zolldirection. St. 6, Nr. 12.
2. Bekanntmachung, betr. die Bestellung des Zolldirectors Kühl zum Director, und des Zollcommittirten Kirchhoff zum Committirten der Zolldirection. St. 6, Nr. 13.

p. Von den Schiffsabgaben.

α. Vom Messen der Schiffe.

Bekanntmachung, betr. die Beseitigung gewisser, seither an inländischen Schiffen angebrachter Stempel s. w. d. a. St. 7, Nr. 17.

Digitized by Google

XXXIV. **Von der Verfassung der Städte, Flecken und Landcommünen.**

A. Von der Verfassung der Städte u. s. w.

1. Regierungsschreiben, betr. eine Abänderung des Localstatuts rc. für die Stadt Kiel. St. 4, Nr. 4.
2. Desgleichen desjenigen für die Stadt Segeberg. St. 4, Nr. 5.
3. „ „ „ „ „ Rendsburg. St. 4, Nr. 6.
4. „ „ „ „ „ Glückstadt. St. 4, Nr. 7.

XXXV. **Vom bürgerlichen Gewerbe, den Handwerken u. s. w.**

Bekanntmachung, betr. die Befugniß der österreichischen und preußischen Musikcorps zur Aufwartung mit Tanzmusik. St. 8, Nr. 19.

XXXVI. **Vom Post- und Telegraphenwesen.**

A. Im Allgemeinen.

Bekanntmachung, betr. die Verlegung des Sitzes der Schlesw.-Holst. Obertelegrapheninspection von Kiel nach Flensburg. St. 6, Nr. 11.

H. Verschiedene specielle und locale Bestimmungen.

Verordnung, betr. die Versendung und Frankirung der Kreuz- oder Streif-Band-Sendungen. St. 8, Nr. 18.

XXXVII. **Polizeisachen.**

B. Anordnungen über einzelne Polizeigegenstände.

b. Von den Brandassecuranzanstalten und Feuerordnungen.

1. Bekanntmachung, betr. die im Herzogthum Holstein ferner zuzulassenden Dachpappen und Dachfilze. St. 2, Nr. 1.
2. Berechnung über die Repartition der vom 1sten October 1862 bis dahin 1863 in den Landdistricten der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliarbrandschäden. St. 8, Nr. 20.

n. Von den Pensionen und Unterstützungen.

Bekanntmachung, betr. die vorläufige Unterstützung der in der Dänischen Armee als Unteroffiziere u. s. w. angestellt gewesenen Schleswig-Holsteiner. St. 6, Nr. 16.

Digitized by Google

№ 1.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

1stes Stück. Altona, den 1. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 1. Verordnung, betreffend die Herausgabe eines Gesetz- und Verordnungsblattes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Wir die unterzeichneten Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestimmen hiemit, daß an die Stelle des durch Verordnung vom 30. August 1852 für das Herzogthum Holstein gegründeten, durch die Bekanntmachung vom 13. März 1854 auf das Herzogthum Lauenburg ausgedehnten, in Kopenhagen herausgegebenen **„Gesetz- und Ministerialblattes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg"** ein **„Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg"** treten soll, welches vom 1. Januar 1864 an bis auf Weiteres in Altona unter Unserer Aufsicht und Leitung erscheinen, und welches auch die bis dahin von Uns erlassenen Bekanntmachungen enthalten wird.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. August 1852 und der Bekanntmachung vom 13. März 1854 über die Einrichtung und Vertheilung des Gesetz- und Ministerialblattes, sowie über die Publication der darin enthaltenen Erlasse bleiben für das neue Gesetz- und Verordnungsblatt und die in diesem enthaltenen Erlasse mit der Abweichung in Geltung, daß an die Stelle des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die unterzeichneten Bundescommissaire getreten sind.

Altona, den 29. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 2. Bekanntmachung.

Auf Grund des Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 7. December 1863 sind wir, die unterzeichneten Bundescommissaire, angewiesen, **die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg** im Auftrage des Deutschen Bundes, unbeschadet der nur zeitweise suspendirten landesherrlichen Rechte, zu übernehmen und so lange fortzuführen, bis durch einen anderweiten Bundesbeschluß die Beendigung des angeordneten Verfahrens bestimmt sein wird.

Indem wir dies beim Ueberschreiten der Grenze mit den Bundestruppen zur allgemeinen Kenntniß bringen und hiermit die gesammte Verwaltung der Herzogthümer in Ansehung aller Ressorts übernehmen, erwarten wir von allen Behörden, jedem Angestellten, sowie sämmtlichen Landesangehörigen unverbrüchlichen Gehorsam für unsere Anordnungen, und rechnen auf willige Unterstützung unserer, auf **Wahrung der Landesrechte** gerichteten Aufgabe.

Insbesondere aber wenden wir uns noch an Euch, die Bewohner der Herzogthümer!

Handelt es sich jetzt auch nur darum, Eure Verfassung nach Maaßgabe der gefaßten Bundesbeschlüsse zu schützen und den Widerstand gegen die letzteren zu brechen, sowie deutsches Wesen, deutsche Sitte und Ehre in Eurer Mitte gegen Beeinträchtigungen zu schirmen, so ist doch auch die Frage, welche Euch jetzt vorzugsweise beschäftigt und bewegt, in dem Beschlusse der Bundesversammlung nicht übergangen, sondern gewahrt!

Verbannt also das Mißtrauen! Kommt uns vielmehr mit demselben Vertrauen entgegen, welches wir als Deutsche Euch, den deutschen Landsleuten, beim Eintritt in Euer Land entgegenbringen!

Unterstützt uns in der Anwendung geeigneter Mittel, auch in bewegten Zeiten und unter provisorischen Zuständen Ruhe, Ordnung, Recht und Gesetzlichkeit fest zu wahren, unzeitige und unberufene Einmischungen aber von Euren Grenzen fern zu halten!

Je williger Ihr unsern Anordnungen Folge leisten, je mehr Ihr unsern, auf Euer Wohl gerichteten Bestrebungen unterstützend entgegenkommen werdet, desto mehr werden wir in der Lage sein, die Behörden in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit zu erhalten und desto weniger werden wir Ursache haben, in die Selbstverwaltung Eurer innern Landes- und Gemeindeangelegenheiten einzugreifen.

Dabei fügen wir die Versicherung hinzu, daß wir für möglichst geringe Belästigung der Einwohner Sorge tragen werden und daß entsprechende Vergütung aller Leistungen für die Truppen stattfinden wird.

So laßt uns denn mit Gott in Eintracht und Frieden an das gemeinsame Werk gehen und vertrauet, fern von Parteigeist, mit uns dem Hohen Deutschen Bunde und dessen weitern Entscheidungen!

Jüchen, den 23. December 1863.

Die Bundescommissaire.

v. Koenneritz,
Königl. Sächsischer Kreisdirector und Wirklicher Geheimer Rath.

Nieper,
Königl. Hannöverischer Geheimer Regierungsrath.

Digitized by Google

№ 3. Bekanntmachung.

Wir die unterzeichneten Bundescommiſſaire, welche laut Unſerer Bekanntmachung vom geſtrigen Tage im Namen und Auftrage des **Hohen Deutſchen Bundes** die Regierung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg übernommen haben, machen hiermit folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt:

1) Unſer Geſchäftsſitz befindet ſich bis auf Weiteres in der Stadt **Altona**. Alle Eingaben an Uns ſind unter der Adreſſe „**An die Bundescommiſſaire für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg**“ nach **Altona** zu richten.

2) Die ſämmtlichen Behörden und Beamten in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg erhalten hiermit die Anweiſung, in allen Fällen, in welchen bisher an das Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg oder an eins der gemeinſchaftlichen Miniſterien in Kopenhagen zu berichten war, fortan nur an Uns zu berichten.

3) Die **Polizei-Behörden** der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg haben in Betracht der gegenwärtigen Zeitverhältniſſe über alle in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung wichtigen Vorgänge in ihrem Bezirke ſtets unverzüglich, und außerdem über die Lage der öffentlichen Verhältniſſe in ihrem Bezirke bis auf Weiteres alle vierzehn Tage unmittelbar an Uns Bericht zu erſtatten. Den Polizei-Behörden der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg wird hiermit dringend zur Pflicht gemacht, mit Umſicht, Sorgfalt, Ernſt und nöthigenfalls mit Nachdruck dahin zu wirken, daß Geſetz und Ordnung in ihren Bezirken, auch in der gegenwärtigen bewegten Zeit, aufrecht erhalten bleiben.

Altona, den 24. December 1863.

Die Bundescommiſſaire für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.

v. Koenneritz,
Königl. Sächſiſcher Kreisdirector und Wirklicher Geheimer Rath.

Nieper,
Königl. Hannöverſcher Geheimer Regierungsrath.

№ 4. Bekanntmachung.

Die mit der Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg durch die unterſchriebenen Bundescommiſſaire eingetretene Suspenſion der landesherrlichen Rechte bedingt auch ſelbſtverſtändlich auf die Dauer des Zuſtandes den Wegfall der Erwähnung Sr. Majeſtät des Königs **Chriſtian IX.** von Dänemark in dem Kirchengebet.

Digitized by Google

Mit Beziehung hierauf und zu Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hierunter, sowie zu Vermeidung möglicher Störungen des Gottesdienstes finden sich daher die Bundescommissaire veranlaßt, andurch zu bestimmen, daß von jetzt an und bis auf Weiteres in das Kirchengebet, unter Weglassung jeder namentlichen Bezeichnung des Landesherrn, lediglich die Fürbitte für **die Regierung, sowie deren Räthe und Diener** mit aufzunehmen ist.

Hiernach haben sich alle Geistlichen gebührend zu achten!

Altona, den 27. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz,
Königl. Sächsischer Kreisdirector und Wirklicher Geheimer Rath.

Nieper,
Königl. Hannöverischer Geheimer Regierungsrath.

№ 5. Bekanntmachung.

In Unserer Bekanntmachung d. d. **Büchen,** den 23. December 1863 sprachen Wir mit Zuversicht die Erwartung aus, daß die Bevölkerung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg sich aller auf Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gerichteten Handlungen enthalten und allen, von Partheileidenschaft eingegebenen Bestrebungen, durch gewaltsames und eigenmächtiges Vorgehen der Entscheidung der **Hohen Deutschen Bundesversammlung** vorzugreifen, im wahren Interesse des Landes selbst mit aller Entschiedenheit entgegentreten werde.

In dieser Erwartung haben Wir Uns beim ersten Eintritt in das Land und in die hiesige Stadt, wie Wir gern anerkennen, nicht getäuscht.

Dagegen erhalten Wir jetzt aus einzelnen Theilen von Holstein Anzeigen über beklagenswerthe Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung. — Nicht nur, daß man hie und da so weit gegangen ist, anstatt die Entscheidung des **Hohen Deutschen Bundes** zu erwarten, durch aufgeregte Versammlungen den Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Holstein förmlich proclamiren zu wollen, so hat man sich anderwärts in strafbarer Nichtachtung der Gesetze des Landes so weit hinreißen lassen, verfassungsmäßig eingesetzte, unter Unserm Schutz stehende Behörden außer Thätigkeit setzen zu wollen, und Unsern Entschließungen wegen Entlassung von Beamten, welche das Vertrauen des Landes nicht genießen, durch gewaltsame Entfernung derselben vorzugreifen.

Haben Wir auch Kundgebungen der Anhänglichkeit und Liebe für das Augustenburger Haus, so lange es dabei bleibt und die gesetzlichen Schranken innegehalten werden, nicht entgegenzutreten, so können doch derartige bedrohliche, gegen die Autorität des **Deutschen Bundes** gerichtete Ausschreitungen, sowie Angriffe

Digitized by Google

auf die Person einzelner Beamten in keiner Weise geduldet werden und müssen Wir mit allem gesetzlichen Nachdruck der Wiederholung ähnlicher Vorgänge zu steuern und die Schuldigen zur Verantwortung und gesetzlichen Strafe zu ziehen Uns verpflichtet halten.

Wir erwarten, daß diese Warnung genügen werde, um die Bevölkerung in den Grenzen der Gesetzlichkeit zu erhalten. Wir rechnen aber auch insbesondere hierbei auf die Unterstützung aller Besonnenen und geben Uns der Hoffnung hin, daß es in dieser Weise gelingen werde, Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten, damit nicht die Commissaire in die Nothwendigkeit versetzt werden, Maßregeln zu ergreifen, deren nachtheilige Folgen nur auf das Land zurückfallen müßten.

Altona, den 26. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 6. Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Suspendirung der landesherrlichen Rechte in den Herzogthümern **Holstein** und **Lauenburg** während der Dauer der Bundesexecution bestimmen Wir hierdurch zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden bis auf Weiteres

1) daß sämmtliche Behörden der Herzogthümer in ihren Niederschriften der Bezeichnung „Königliche" sich zu enthalten haben;

2) daß die dänischen Hoheitszeichen u. s. w. von den landesherrlichen Gebäuden u. s. w. in den Herzogthümern durch die zuständigen Behörden soweit thunlich abzunehmen oder in sonst geeigneter Weise zu entfernen sind, und

3) daß die öffentlichen Angestellten die dänische Cocarde im Dienste nicht zu tragen haben.

Altona, den 28. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 7. Bekanntmachung, betreffend die Verwendung des Stempelpapiers im Herzogthum Holstein.

Zur Beseitigung Uns vorgetragener Zweifel bringen Wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß Anordnungen wegen anderweiter Bezeichnung des im Herzogthum Holstein vom Beginne des nächsten Jahres an zu verwendenden Stempelpapiers so bald als irgend thunlich getroffen werden sollen.

Einstweilen ist jedoch das an die bisherigen Verkaufsstellen bereits abgegebene Stempelpapier nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Altona, den 30. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 8. Bekanntmachung, betreffend die Annahme einiger fremden Münzsorten in den landesherrlichen Cassen des Herzogthums Holstein.

Mit Bezugnahme auf den §. 6 des das Münzwesen betreffenden Patents vom 10. Februar 1854 bestimmen Wir hiemit, daß bei den Landes- und sonstigen öffentlichen Cassen des Herzogthums Holstein fortan auch:

1) nach dem 14-Thalerfuße oder nach dem 30-Thalerfuße ausgeprägte **Thaler-** und **Doppelthalerstücke** zu dem Werthe von 1 ℛ 32 ß R.-M. für den Thaler

und

2) bei Zahlungen bis zu dem Betrage von 1 ℛ R.-M. **Courantschillingstücke** (1-, 2-, 4- und 8-Schillingstücke) — mit Ausnahme der Mecklenburger Schillinge, wovon 48 auf einen Thaler ausgeprägt sind — zu dem Werthe von 5 Schillinge Courant für 16 Schillinge R.-M. und bei Summen unter 16 Schillingen R.-M. zu dem Werthe von 1 Schilling Courant für 3 Schillinge R.-M. in Zahlung angenommen werden sollen.

Altona, den 31. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**
können dieses Blatt zu dem Preise von 6 ß R.-M. per Bogen durch sämmtliche Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

2tes Stück. Altona, den 3. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 9. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Marsch- und Verpflegungscommissairs für die im Herzogthum Holstein aufgestellten Bundes-Executionstruppen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß für die zur Bundes-Execution in dem Herzogthum Holstein aufgestellten und noch aufzustellenden Bundestruppen der Hofbesitzer **Joachim Scharmer** zu Horstreihe als Marsch- und Verpflegungscommissair bestellt, und ermächtigt ist, in den Districten, in welchen er es für erforderlich hält, sich Vertrauensmänner beizuordnen und durch diese vertreten zu lassen.

Sämmtliche Behörden des Herzogthums werden hierdurch angewiesen, den Anordnungen des gedachten Commissairs in Beziehung auf die Marsch-Bequartierungs- und Verpflegungs-Angelegenheiten der Bundes-Executionstruppen, sowie wegen der Errichtung von Hospitälern, Magazinen und Fuhrparks für dieselben unbedingt Folge zu leisten.

Altona, den 30. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

☛ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6⅔ R.-M. per Bogen durch sämmtliche Post-Comtoire und Expeditionen beziehen.

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 3.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

3tes Stück. Altona, den 5. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 10. Bekanntmachung.

Die Richtung, in welcher die Regierung für das Herzogthum Holstein zu Plön seither in dem ihr übertragenen Wirkungskreise die Verwaltung des Herzogthums geführt hat, und die gegenwärtige Lage des Landes haben Uns veranlaßt, einen Theil der bisherigen Mitglieder der Regierung, und zwar den Regierungs-Präsidenten Grafen **von Moltke**, den Regierungsrath Kammerjunker **von Rosen** und den Regierungsrath **von Warnstedt** ihrer amtlichen Functionen zu entheben.

Wir behalten Uns vor, wegen baldiger Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stellen und wegen der hinsichtlich der Regierung sonst noch zu treffenden Einrichtungen das weiter Erforderliche mit thunlichster Beschleunigung anzuordnen und zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Altona, den 27. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 11. Bekanntmachung.

Um Uns von allen Vorgängen in den Unserer Verwaltung unterstehenden Herzogthümern Holstein und Lauenburg in laufender Kenntniß zu erhalten, weisen Wir die Herausgeber aller in den beiden Herzogthümern regelmäßig erscheinenden Zeitschriften und Tagesblätter hiermit an, auf Grund der ihnen bei der Concessionsertheilung gestellten Bedingung von jeder erscheinenden Nummer, wogegen selbstverständlich das etwa an das Ministerium nach Kopenhagen zu senden gewesene Exemplar nicht weiter dahin zu befördern ist, ein Exemplar bis auf Weiteres an Uns einzusenden.

Altona, den 28. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 12. Bekanntmachung, betreffend die Sicherheit des Betriebes der Staatstelegraphenanstalten.

Die unterzeichneten Bundescommissaire finden sich veranlaßt mit Rücksicht darauf, daß in der neuesten Zeit die Telegraphenanlagen an verschiedenen Orten gestört sind, die Bestimmungen der Verfügung vom 12. Januar 1854, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Staatstelegraphenanstalten für das Herzogthum Holstein, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Beachtung zu empfehlen.

Altona, den 3. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 13. Bekanntmachung, betreffend das Marsch- und Verpflegungs-Commissariat für die im Herzogthum Holstein aufgestellten Bundes-Executionstruppen.

(Vide № 9.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Wir dem nach Unserer Bekanntmachung vom 30. v. M. zum Marsch- und Verpflegungscommissair für die in dem Herzogthume Holstein aufgestellten und noch aufzustellenden Bundestruppen ernannten Hofbesitzer **Scharmer** auf dessen Antrag den Canzleisecretair **Friedrich August Hanssen** zu Wandsbeck mit gleichen Rechten und Pflichten als Marsch- und Verpflegungscommissair beigeordnet haben.

Die beiden Marsch- und Verpflegungscommissaire werden die Geschäfte des Commissariats gemeinschaftlich wahrnehmen.

Altona, den 3. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 14. Bekanntmachung, betreffend das Cassenwesen im Herzogthume Holstein.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die auf Unsere Anordnung von der Holsteinischen Regierung zu Plön, den Oberzollinspectoren und dem Postinspector getroffene Bestimmung, wonach die in den öffentlichen Cassen vorhandenen Gelder einstweilen nicht an die Centralcasse zu Rendsburg abgeliefert, vielmehr in den einzelnen Cassen behalten werden sollten, nach Besetzung Rendsburgs durch die Bundestruppen wieder aufgehoben ist.

Es wird daher rücksichtlich Ablieferung der Gelder aus allen an die Centralcasse zu Rendsburg gewiesenen öffentlichen Cassen ohne Ausnahme, sowie wegen der unmittelbaren Einzahlungen an diese Casse fortan wieder nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren sein.

Altona, den 4. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 4.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

4tes Stück. Altona, den 8. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 15. Verfügung, betreffend die Centralverwaltung des Herzogthums Holstein.

Die auf Grund des Beschlusses der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 7. December 1863 Uns übertragene Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat nach der erfolgten Lösung der Beziehungen zu den bisherigen höchsten Verwaltungsstellen in Kopenhagen mehrfache Veränderungen der Centralverwaltung des Herzogthums Holstein nothwendig gemacht und es hat dabei für zweckmäßig befunden werden müssen, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Herbeiführung einer geordneten Verwaltung sämmtliche Zweige derselben in Einer Behörde des Landes zu vereinigen.

Wir haben daher beschlossen und verfügen bis auf Weiteres hiermit wie folgt:

1) Die durch das Patent vom 12. November 1862 errichtete Holsteinische Regierung zu Plön wird mit dem 12. dieses Monats aufgehoben und die für dieselbe erlassene Instruction vom 30. November 1862 außer Kraft gesetzt.

2) Die gesammte Centralverwaltung des Herzogthums Holstein wird einer Behörde übertragen, welche unter dem Namen **„Herzogliche Landesregierung"** mit dem 12. dieses Monats in Wirksamkeit tritt und ihren Sitz in **Kiel** hat.

3) Die Zuständigkeit der Herzoglichen Landesregierung erstreckt sich auf alle Zweige der Verwaltung, welche bisher zu dem Wirkungskreise der betreffenden Ministerien und Centralbehörden in Kopenhagen sowie der Holsteinischen Regierung gehört haben.

Digitized by Google

4) Die Herzogliche Landesregierung hat unter Unserer Oberaufsicht die Verwaltung des Herzogthums Holstein in dem bezeichneten Umfange nach den bestehenden Gesetzen und Normen zu führen, an Uns zu berichten, Unsere Anordnungen zur Ausführung zu bringen und namentlich Unsere Entschließung in allen denjenigen Fällen einzuholen, in welchen seither eine landesherrliche Entschließung erforderlich war.

5) Die Landesregierung besteht bisweiter aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.

6) Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte und deren Vertheilung unter die einzelnen Abtheilungen der Landesregierung werden demnächst bekannt gemacht werden.

Jeder Erlaß der Landesregierung ist mindestens von einem Mitgliede derselben zu unterzeichnen.

7) Alle Eingaben, welche bisher bei den betreffenden Ministerien und Centralbehörden in Kopenhagen oder bei der Holsteinischen Regierung zu beschaffen waren, sind mit dem 12. dieses Monats an die Herzogliche Landesregierung zu Kiel zu richten.

Vorstehendes wird sämmtlichen Behörden und Beamten sowie Allen, die es angeht, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Altona, den 6. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 16. Bekanntmachung, betreffend die Mitglieder der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel.

Mit Beziehung auf Unsere Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Centralverwaltung des Herzogthums Holstein, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß von Uns der Etatsrath, Obergerichtsrath **Henrici**, der Obergerichtsrath **Jensen**, der Justizrath, Amtschreiber **Wenneker**, der Hofrath, Oberinspector **Lesser** und der Senator **Bachmann** bis auf Weiteres als Mitglieder der Herzoglichen Landesregierung in Kiel constituirt worden sind.

Altona, den 6. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 17. Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht,

1) daß am 9. d. M. in Hamburg eine Holsteinische Staatstelegraphenstation provisorisch errichtet werden wird, und

2) daß für die Holsteinische Telegraphenverwaltung der nachstehende, vom 9. d. M. an bis auf Weiteres geltende, Gebührentarif festgestellt ist.

Altona, den 7. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. Nieper.

Gebührentarif für die Holsteinische Staatstelegraphenverwaltung.

Gültig vom 9. Januar 1864 an bis auf Weiteres.

1) Für die Beförderung eines Telegramms von einer Holsteinischen Staatstelegraphenstation zu einer anderen, — mit Ausnahme der Beförderung zwischen den Staatstelegraphenstationen zu Hamburg und Altona, — sind zu entrichten:
   a) bei Telegrammen von nicht über 20 Worten 35 Schillinge R.-M. (11 Schillinge Hamburger Courant; 8 Silbergroschen),
   b) für jede 10 Worte mehr 18 Schillinge R.-M. (6 Schillinge Hamburger Courant; 4 Silbergroschen).

2) Für die Beförderung eines Telegramms zwischen den Holsteinischen Staatstelegraphenstationen zu Altona und Hamburg sind zu entrichten:
   a) bei Telegrammen von nicht über 20 Worten 16 Schillinge R.-M. (5 Schillinge Hamburger Courant; 4 Silbergroschen),
   b) für jede 10 Worte mehr 8 Schillinge R.-M. (3 Schillinge Hamburger Courant; 2 Silbergroschen).

3) Für die Weiterbeförderung eines Telegramms von der Holsteinischen Staatstelegraphenstation zu Hamburg aus durch Vermittelung der Königlich Preußischen, der Königlich Hannoverschen, der Königlich Dänischen oder einer sonstigen nicht Holsteinischen Telegraphenstation zu Hamburg, sowie für die Weiterbeförderung eines Telegramms von einer Holsteinischen Staatstelegraphenstation aus durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen sind die in den Tarifen der betreffenden Telegraphenverwaltung bestimmten Gebühren zu entrichten.

4) Für die Weiterbeförderung eines Telegramms von der Holsteinischen Bestimmungsstation aus in anderer Weise als durch telegraphische Verbindung sind zu entrichten:
   a) für die Beförderung per Post 16 Schillinge R.-M. (5 Schillinge Courant; 4 Silbergroschen),
   b) für die Beförderung durch Expreßboten oder durch Estafette die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 5.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

5tes Stück. Altona, den 12. Januar. 1864.

Zweite Abtheilung.

№ 18. Patent, betreffend die Ausschreibung der nach dem Allerhöchsten Patent vom 29. Januar 1800 für die allgemeine Deichkasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge.

In Folge höherer Autorisation wird wegen der zur allgemeinen Deichkasse von den sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein nach Vorschrift des Allerhöchsten Patents vom 29. Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 2ß à Demath und 5ß à Morgen hiedurch angeordnet.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Kööge diese Beiträge von 2ß à Demath und 5ß à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern, und, sowie die Besitzer der adeligen Marschgüter, an die Centralkasse in Rendsburg unverzüglich und bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Gemäßheit §. 8 des Allerhöchsten Patents vom 29. Januar 1800 hiedurch bekannt gemacht, daß die letzte, durch Patent vom 8. Mai v. J. angeordnete Ausschreibung eingebracht hat

7286 ℛ 95 ß

Die Ausgaben haben für die Zeit vom 1. April 1862 bis ultimo März 1863 betragen:

Beitrag zu den Gagen und Gagenzulagen der Deich- und Wasserbaubeamten nach Maßgabe der Allerhöchsten Resolutionen vom 2. Novbr. 1853 und vom 4. April 1862	1940 ℛ 91 ß
Diäten, Reisekosten und sonstige Auslagen dieser Beamten.	1670 „ 25 „
Latus. .	3611 ℛ 20 ß

Digitized by Google

Transport 3611 ℛ 20 ß 7286 ℛ 95 ß

Vorschuß der Centralkasse am Schlusse des Rechnungsjahrs $18^{61}/_{62}$. 2528 „ 49½ „

6139 „ 69½ „

Am Schlusse des Rechnungsjahrs $18^{62}/_{63}$ befand sich demnach bei der Centralkasse ein Behalt von . . . . . 1147 ℛ 25½ ß

welcher in der nächsten Rechnung in Einnahme zu stellen ist.

Plön, den 7. Januar 1864.

Holsteinische Regierung.

Schultze. Ramohr.

Griebel.

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 6.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

6tes Stück. Altona, den 13. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 19. Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die zeitweiligen Zollverhältnisse des Holsteinischen Zollvereinsgebiets zum Königreiche Dänemark und zum Herzogthume Schleswig.

Die Bekanntmachung d. d. Kopenhagen, den 18. December 1863, betreffend die interimistischen Zollverhältnisse des Königreichs und des Herzogthums Schleswig zu dem Herzogthume Holstein und die damit in Verbindung stehende Errichtung einer Zollgrenze zwischen dem Königreiche und dem Herzogthume Schleswig einerseits, und dem Herzogthume Holstein andererseits, nöthigt Uns, zur unerläßlichen Sicherung der Holsteinischen Interessen hinsichtlich der Zollverhältnisse, Folgendes zu verfügen:

§. 1.

Das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig sind vom 22. December 1863 angerechnet bisweiter in Bezug auf das Zollwesen des Holsteinischen Zollvereinsgebiets dem Auslande gleich zu achten.

§. 2.

Die Bestimmungen in der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und in späteren Anordnungen hinsichtlich der Zollbehandlung des Verkehrs mit dem Auslande und den außerhalb der Zollinie liegenden Gebietstheilen sind demnach von jetzt an und bisweiter in gleicher Weise auf den Verkehr des Königreichs und des Herzogthums Schleswig mit dem Holsteinischen Zollvereinsgebiete dergestalt anzuwenden, daß:

1) für alle vom Königreich Dänemark oder dem Herzogthume Schleswig in das Holsteinische Zollvereinsgebiet zum Verbleiben daselbst **eingehenden** Waaren, insofern nicht im nach-

Digitized by Google

stehenden §. 9 Ausnahmen gestattet werden, die Zollabgaben nach dem für die **Einfuhr** aus der Fremde geltenden Zolltarif, sowie

2) für die zu einem **Ausfuhrzolle** angesetzten Waaren bei Versendung derselben nach Dänemark oder dem Herzogthume Schleswig die tarifmäßigen **Ausfuhrzollabgaben** zu erlegen, und

3) die Schiffsankaufsabgaben für die in Dänemark und Schleswig zu Hause gehörenden, in Holsteinisches Eigenthum übergehenden Schiffe, nach den für fremde Schiffe geltenden Bestimmungen zu entrichten sind.

§. 3.

Da die dänische Regierung es in Betreff des Zolles für Transitgüter bei dem Bestehenden belassen hat, so soll es auch diesseits dabei bewenden. Die Durchgangsgüter in der Richtung von und nach Dänemark oder Schleswig durch Holsteinisches Gebiet unterliegen der nöthigen Zollcontrole.

§. 4.

Diejenigen Erlaubnißscheine zum Probenhandel und Concessionen zum Spitzenhandel, welche **nach** dem 21. d. Mts. in Dänemark oder Schleswig gelöst worden sind, gelten in dem Zollvereinsgebiete des Herzogthums Holstein nicht.

§. 5.

Spielkarten, welche von Schleswig oder Dänemark nach dem Zollvereinsgebiete des Herzogthums Holstein geführt werden, sind der Stempelung und Verzollung unterworfen.

§. 6.

Die Schifffahrtsabgaben für die Fahrt von und nach Schleswig oder Dänemark sind bis weiter nach den bisher geltenden Taxen zu erheben.

§. 7.

Der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren zwischen dem Holsteinischen Zollgebiete und dem Herzogthume Schleswig ist landwärts nur gestattet:

a) über das Zollamt Rendsburg,

b) auf der Kieler-Eckernförder Chaussee über die Canalbrücke zu Levensau.

Die Zollberichtigung für die auf diesen Verkehrsstraßen passirenden zollpflichtigen Gegenstände hat bei den Zollämtern zu Rendsburg beziehentlich zu Kiel zu geschehen.

§. 8.

Alle sonstigen Uebergänge über den Eidercanal und die Eider und über die dort befindlichen Canalbrücken und Fährstellen zwischen Tönning und Holtenau sind bei Vermeidung der in der bestehenden Zollgesetzgebung angedrohten Strafen für den Transport zollpflichtiger Waaren verboten.

Digitized by Google

§. 9.

Für nachbenannte Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Gartenbaues, der Jagd und der Fischerei wird eine Ausnahme in der Weise gestattet, daß:

Kornwaaren nebst Mehl, Grütze, Graupen und Brod, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fettwaaren, Käse, Fleisch und Speck, Milch, Eier, Honig und Wachs, Geflügel, Brennholz und Torf, frische Gartengewächse, frisches Obst, Vieh und Pferde, unbereitete Häute und Felle, Wild, Fische und Austern

über den Eidercanal und die Eider als bisweiter zollfrei in das Holsteinische Zollgebiet eingehen mögen. Dieselbe Begünstigung ist auf die Flußschifffahrt auf der Eider und dem Canale so lange anzuwenden, als dadurch nicht Mißbräuche herbeigeführt werden.

§. 10.

Die Passirzettel Schleswigscher oder Dänischer Zollstellen mögen, sofern dieselben nach den bisher geltenden Bestimmungen abgefaßt sind, die in dem §. 57 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, der Verfügung vom 15. Mai 1847 und der Verordnung vom 12. März 1841 vorgeschriebenen Documente resp. für den Land- und Wasserverkehr vertreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 15. d. Mts. in Kraft

Altona, den 12. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 20. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollgrenze an der Nordgrenze des Herzogthums Holstein, längs der Eider und dem Eidercanal.

Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die zeitweiligen Zollverhältnisse des Holsteinischen Zollgebiets zum Königreiche Dänemark und zum Herzogthum Schleswig, wird hierdurch das Folgende bekannt gemacht.

§. 1.

Auf der an der Nordgrenze des Herzogthums Holstein, längs der Eider und dem Eidercanal errichteten Zollgrenze sind an nachbenannten Orten Zollaufsichtsposten angestellt, nämlich:

Digitized by Google

A. Auf der Holsteinischen Seite längs der Eider:

an der Fährstelle zu Karolinenkoog,
„ „ „ für Friedrichstadt,
„ „ „ „ Süderstapel,
„ „ „ „ Bargen,
„ „ „ „ Hohn,
„ „ „ zu Lerfähre.

B. Auf der Holsteinischen Seite längs dem Eidercanal:

zu Aluvensiek,
„ Klein Königsförde,
„ Landwehr,
„ Knoop,
„ Friedrichsschleuse (Holtenau).

Die Zollaufsichtsposten sind angewiesen, den Verkehr von und nach dem Herzogthum Schleswig, nach Maßgabe der Verordnung vom heutigen Tage zu überwachen.

§. 2.

Bei dem im Holsteinischen Dorfe Sucksdorf an der Kieler-Eckernförder Chaussée errichteten Zollmeldeposten sind die über die Canalbrücke bei Levensaue vom Herzogthum Schleswig kommenden zollpflichtigen Waaren anzumelden und von dort direct dem Zollamte in Kiel zur Zollberichtigung zuzuführen.

§. 3.

Die aus dem Herzogthume Holstein zur Ausfuhr über die Canalbrücke bei Levensaue nach dem Herzogthume Schleswig bestimmten ausfuhrzollpflichtigen Waaren, Credit- und Transitauflagewaaren, und alle solche Waaren, wofür resp. Rückzoll und Brennsteuer-Vergütung beansprucht wird, sind, insofern es nicht schon am Abgangsorte geschehen ist, bei dem Zollamte in Kiel vorschriftsmäßig anzumelden und daselbst mit anordnungsmäßigen Zolldocumenten zu versehen.

§. 4.

Alle aus dem Herzogthume Schleswig per Eisenbahn und auf der Schleswig-Rendsburger Chaussée ankommenden, nach der Stadt Rendsburg bestimmten Waaren sind unter Vorlegung anordnungsmäßiger Zolldocumente bei dem daselbst etablirten Holsteinischen Zollamte zur Zollberichtigung anzumelden.

§. 5.

Die auf diesen Transportwegen von der Stadt Rendsburg nach dem Herzogthume Schleswig und dem Königreiche Dänemark bestimmten Waaren sind bei dem zu Rendsburg errichteten Holsteinischen Zollamte anzumelden und zollamtlich abzufertigen.

Digitized by Google

§. 6.

Die aus dem Herzogthume Schleswig auf der Eisenbahn ankommenden, zur directen Durchfuhr nach Altona bestimmten Waaren müssen von anordnungsmäßigen Zolldocumenten begleitet sein, gleichfalls sind über diejenigen Waaren vorschriftsmäßige Zolldocumente abzuliefern, welche nach Stationsorten an den Holsteinischen Eisenbahnen bestimmt sind, und daselbst ausgeladen werden sollen. Die Zollberichtigung, eventuell die weitere Zollabfertigung solcher Waaren ist bei den Holsteinischen Zollstellen an der Eisenbahn zu beschaffen.

§. 7.

Ausfuhrzollpflichtige, per Eisenbahn nach dem Herzogthume Schleswig oder nach dem Königreiche Dänemark bestimmte Waaren sind entweder auf der Zollstelle am Absendungsorte oder bei den Zollstellen an den Holsteinischen Eisenbahnen zu berichtigen und dürfen ohne vorschriftsmäßige Zollabfertigungsdocumente per Eisenbahn nicht befördert werden.

§. 8.

So lange die Schleswigschen und Dänischen Zollstellen den Holsteinischen Zollstellen die vorschriftsmäßigen Zollrückatteste ertheilen, haben letztere auch den genannten Zollstellen solche Rückatteste zuzustellen.

§. 9.

Das in der Stadt Rendsburg errichtete Holsteinische Zollamt ist dem Oberzollinspectorat für das östliche Holstein in Kiel untergeordnet.

Altona, den 12. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. **Nieper.**

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 7.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

1tes Stück. Altona, den 14. Januar. 1864.

Dritte Abtheilung.

№ 21. **Verfügung, betreffend die Centralverwaltung des Postwesens im Herzogthume Lauenburg.**

Wir bestimmen hiemit bis auf Weiteres, daß die Centralverwaltung des Postwesens im Herzogthume Lauenburg mit der Centralverwaltung des Postwesens im Herzogthume Holstein vereinigt bleiben, und unter Unserer Oberaufsicht von der durch Unsere Verfügung vom 6. d. Mts. für das Herzogthum Holstein errichteten Herzoglichen Landesregierung zu Kiel wahrgenommen werden soll.

Altona, den 12. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

8tes Stück. Altona, den 16. Januar. 1864.

Dritte Abtheilung.

№ 22. Bekanntmachung.

Nach einer Bestimmung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 30. v. M. sind die bislang von den gemeinschaftlichen Oberbehörden in Kopenhagen, als dem Finanzministerium, dem Generalzolldirectorat und dem Generaldecisorat für das indirecte Steuerwesen wahrgenommenen, das Lauenburgische Zollwesen betreffenden Geschäfte der unterzeichneten Regierung übertragen worden.

Indem Wir Solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen Wir hinzu, daß das Oberzollinspectorat für das Herzogthum Lauenburg mit der Revision sämmtlicher Lauenburgischer Zollrechnungen von Uns betrauet ist, und daß demnach die mit dem 31. März d. J. zu schließenden laufenden Zollrechnungen an das Oberzollinspectorat zur Revision einzusenden sind.

Ratzeburg, den 9. Januar 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münch

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

9tes Stück. Altona, den 20. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 23. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Unsere Verfügung und Bekanntmachung vom 6. d. Mts. bringen Wir hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß von Uns unter dem heutigen Tage das zeitherige erste Mitglied der Herzoglichen Landesregierung, Etatsrath Obergerichtsrath **Henrici** als deren Präsident, dagegen der Ober- und Landgerichtsrath Graf **von Baudissin** als Mitglied der Landesregierung bis auf Weiteres constituirt worden sind.

Altona, den 18. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. **Nieper.**

Digitized by Google

№ 24. Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung des unter dem 23. November v. J. von der vormaligen Holsteinischen Regierung erlassenen Verbots des Debits und der Verbreitung des in Hamburg erscheinenden Blattes „Hamburger Zeitung" für das Herzogthum Holstein.

Das unter dem 23. November v. J. von der vormaligen Holsteinischen Regierung für das Herzogthum Holstein erlassene Verbot des Debits und der Verbreitung des in Hamburg erscheinenden Blattes „Hamburger Zeitung" ist unter heutigem Datum von der unterzeichneten Landesregierung wieder aufgehoben worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 18. Januar 1864.

Henrici.

O. C. Rahtlev, Gev.

Berichtigung.

In dem §. 4 der Verordnung vom 12. Januar 1864, betreffend die zeitweiligen Zollverhältnisse des Holsteinischen Zollvereinsgebiets zum Königreiche Dänemark und zum Herzogthume Schleswig, ist statt des „21. d Mts." zu lesen: „21. v. Mts." (21. December 1863).

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 10.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

10tes Stück. Altona, den 21. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 25. Verordnung an sämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Der neuerdings an einzelnen Orten gemachte Versuch, sogenannte Wehr-Vereine zu organisiren, veranlaßt Uns, die Wachsamkeit der Behörden in Zeiten auf das Unstatthafte und Ungesetzliche solcher Vorhaben hinzulenken und dieselben um so mehr zu sorgfältiger Ueberwachung der in dieser Beziehung etwa zu Tage tretenden, gemeindebedenklichen Bestrebungen anzuweisen, als durch dieselben dem Lande wie den einzelnen Gemeinden nothwendig nur Unzuträglichkeiten und Verwickelungen erwachsen können, welche vermieden zu sehen ein Jeder zum wahren Wohle der Bevölkerung aufrichtig wünschen muß.

Wir versehen Uns daher zu dem Pflichteifer der Polizeibehörden, daß, wo dessen ungeachtet derartige Bestrebungen sich bemerklich machen sollten, dieselben diesen entgegenzutreten und so weit nöthig zu nachdrücklichem Einschreiten hiergegen sich verpflichtet halten, Uns aber von allen in dieser Richtung in ihren Bezirken gemachten Wahrnehmungen ungesäumt durch Berichtserstattung in Kenntniß zu setzen nicht verfehlen werden.

Altona, den 19. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 11.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

11tes Stück. Altona, den 22. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 26. Bekanntmachung.

Nachdem die unter dem Oberbefehl des Königlich Preußischen Generalfeldmarschall Freiherrn **von Wrangel** stehenden Truppen die Grenzen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bereits überschritten haben, können die unterzeichneten Bundescommissaire nicht länger anstehen und sind es sich selbst schuldig, Folgendes bekannt zu machen.

Mit Rücksicht auf den von mehreren Bundesregierungen am Bunde selbst bereits eingelegten Protest haben Wir uns darauf zu beschränken gehabt, alsbald nach der durch den Commandirenden der Bundesexecutionstruppen, Generallieutenant **von Hake** Uns von dem bevorstehenden Truppeneinmarsch gemachten Mittheilung, dem Generalfeldmarschall Freiherrn **von Wrangel** die Erklärung abzugeben: daß Wir, als mit der obersten Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg Beauftragte, jedenfalls einer Notification von dieser Ueberschreitung der Grenzen entgegenzusehen gehabt hätten, daß Wir aber auch in dem Einmarsche dieser Truppen ein Einrücken der im §. 4 Unserer Instruction bezeichneten Reserven des Bundesexecutionscorps nicht zu erkennen hätten und wenn diesem Einmarsche selbst ein weiteres Hinderniß nicht entgegengestellt werden könne, darin nur die Unterwerfung unter eine unabänderliche Thatsache zu erblicken sei.

Haben Wir hierauf zur Zeit eine Erwiederung nicht erhalten, so ist Uns dagegen von dem Bundespräsidio zu Frankfurt immittelst die Mittheilung geschehen, daß die hohen Cabinette von Oesterreich und Preußen die Erklärung abgegeben, wie durch die von ihnen für die Sicherung der Rechte des Deutschen Bundes auf Schleswig für nöthig und unaufschieblich erachteten Maaßnahmen, die fernere Ausübung der Anordnungen nicht beirrt werde, welche Seitens der Bundesversammlung durch die Beschlüsse vom 7. und 14. vorigen Monates und Jahres in Betreff der executionsmäßigen Besetzung und Verwaltung der Herzog-

Digitized by Google

thümer Holstein und Lauenburg von Bundeswegen getroffen worden seien. Auch ist hierbei von diesen hohen Regierungen noch besonders erklärt worden, daß sie bei der nicht zu vermeidenden Betretung Holsteins durch ihre nach Schleswig bestimmten Truppen eine Beeinträchtigung jener Anordnungen nicht bezwecke, jedoch hierbei der zuversichtlichen Hoffnung sich zu überlassen hätten, daß ihrem die Wahrung der Interessen Deutschlands sowie derjenigen Schleswigs bezweckenden Vorgehen das bereitwillige und bundesfreundliche Entgegenkommen derjenigen ihrer hohen Deutschen Verbündeten, deren Landesgebiete hierdurch berührt werden und der Bundesverwaltung in Holstein und Lauenburg nicht fehlen werde.

Hiernach wollen Wir nunmehr, vorbehältlich der von Frankfurt aus weiter zu erwartenden Instructionen nicht länger Anstand nehmen, im Interesse des Landes und der allgemeinen Ordnung, die Behörden und Bewohner der Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiervon zu benachrichtigen und sie aufzufordern, den Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Truppen nicht allein die geforderten Leistungen zu gewähren, sondern auch freundliche Aufnahme zu Theil werden zu lassen.

Altona, den 21. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 12.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

12tes Stück. Altona, den 29. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 27. Provisorische Verfügung, betreffend die Hinzuziehung der Miether und Nutznießer von Wohnungen zu der außerordentlichen Einquartierung.

Zur Beseitigung der Zweifel, zu welchen die bestehende Gesetzgebung in Betreff der Berechtigung, die Miether und Nutznießer von Wohnungen der außerordentlichen Einquartierung zu unterziehen, Veranlassung giebt, und der daraus entstehenden Uebelstände verfügen Wir, unter Vorbehalt der demnächst zu erwirkenden Zustimmung der Ständeversammlung, hierdurch wie folgt:

§. 1.

In Fällen der außerordentlichen Einquartierung nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Mai 1806 können neben den Hauseignern auch die Miether und Nutznießer von Wohnungen der Einquartierung unterzogen werden.

§. 2.

Bei der Vertheilung der Einquartierung im Falle der Hinzuziehung der Miether zu dieser Last sind die Vermögens- und sonstigen persönlichen Verhältnisse der Betreffenden, sowie die Größe und Beschaffenheit ihrer Wohnungen, ihre häuslichen und sonstigen Einrichtungen zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Erlassung, bez. Abänderung besonderer örtlicher Regulative wegen Vertheilung der außerordentlichen Einquartierungslast auf Grund dieser Verfügung bedarf der höheren Genehmigung.

§. 4.

Die dieser Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Altona, den 27. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 28. Bekanntmachung, betreffend die Leistung von Quartier und Verpflegung s. w. d. a. für K. K. Oesterreichische und Königlich Preußische Truppen.

Wenn dem Vernehmen nach in der nächsten Zeit eine größere Anzahl K. K. Oesterreichischer und Königlich Preußischer Truppen in Holstein, auf dem Durchmarsch nach dem Herzogthum Schleswig, einrücken wird, so werden alle betreffenden Obrigkeiten, Lokalbehörden und sonst Beikommende hiedurch im Anschlusse an die Bekanntmachung der vormaligen Holsteinischen Regierung, d. d. Plön den 9. December 1863, darauf aufmerksam gemacht, daß auch rücksichtlich dieser Truppen Quartier und Verpflegung s. w. d. a. bis weiter nach der Verordnung vom 9. Mai 1806, betreffend die außerordentliche Einquartierung nebst den dazu gehörigen späteren Verfügungen wird geleistet werden müssen, und daher den desfälligen Requisitionen thunlichst Folge zu geben ist.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 22. Januar 1864.

Bachmann.

C. Griebel.

Digitized by Google

№ 29. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter'm 24. d. M. im Hinblick auf das zur Zeit noch bestehende Verbot der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein die Bestimmung getroffen, daß die Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum sowohl für die Bundesexecutionstruppen, als für die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und die Königlich Preußischen Truppen in dem Falle, aber auch nur in dem Falle zugelassen werden soll, daß durch ein Zeugniß eines Holsteinischen Thierarztes der Beweis der Gesundheit des einzuführenden Hornviehs erbracht wird.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 26. Januar 1864.

O. Jensen.

Rathjen.

№ 30. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Marsch- und Verpflegungscommissairs für die in Holstein eingerückte K. K. Oesterreichische und Königlich Preußische verbündete Armee.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für die in Holstein eingerückte K. K. Oesterreichische und Königlich Preußische verbündete Armee der Herr Particulier **Hach** in Kiel als Marsch- und Verpflegungscommissair bestellt und ermächtigt ist, sich in den Districten, in welchen derselbe es für erforderlich halten möchte, Vertrauensmänner beizuordnen und durch diese vertreten zu lassen.

Sämmtliche Behörden des Herzogthums haben den Anordnungen des gedachten Commissairs in Beziehung auf die Marsch-, Bequartierungs- und Verpflegungsangelegenheiten der gedachten Truppen, sowie wegen der Errichtung von Magazinen, Hospitälern und Fuhrparks für dieselben unbedingt Folge zu leisten.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 27. Januar 1864.

Bachmann.

C. Griebel.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Unter dem 24. December vorigen Jahres ist von den Bundescommissairen das dem Geh. Conferenzrath **v. Scheele** ertheilt gewesene Constitutorium als Oberpräsident der Stadt Altona zurückgezogen und auf Herrn Etatsrath Bürgermeister **v. Thaden** in Altona übertragen worden.

Unter demselben Tage ist der Polizeimeister von Altona, Kammerjunker **v. Willemoes-Suhm** durch die Bundescommissaire vom Amte suspendirt und Herr Senator **Vogler** in Altona bis weiter als Polizeimeister von Altona constituirt worden.

Durch Entschließung der Bundescommissaire vom 28. December vorigen Jahres ist der Landdrost zu Pinneberg, Geh. Conferenzrath **v. Scheele** seines Amtes enthoben und mit interimistischer Besorgung desselben Herr Landrichter **Wommelsdorff-Friedrichsen** in Pinneberg beauftragt worden.

Unter dem 30. December vorigen Jahres ist der Aktuar des Amtes Neumünster Justizrath **Scheel** auf sein Ansuchen durch die Bundescommissaire seines Amtes entlassen worden.

Durch Entschließung der Bundescommissaire vom 31. December vorigen Jahres ist der Curator der Universität und Oberdirector der Stadt Kiel, auch Amtmann der Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen und Commissar für das Kloster Preetz und die umliegenden adlichen Güter Kammerherr Graf **v. Reventlow** auf sein Ansuchen seiner sämmtlichen Functionen enthoben worden.

Mittelst Beschlusses der Bundescommissaire vom 2. d. M. ist dem Justizrath **Hufs** in Ahrensburg die erbetene Dienstentlassung als Gerichtshalter der adel. Güter Ahrensburg, Grabau, Borstel, Jersbeck und Stegen, Wulfsfelde und des Canzeleiguts Silck bewilligt worden.

Von den Bundescommissairen ist unter dem 2. d. M. der Amtssecretair und Gerichtshalter **Witthöfft** für Besorgung der Inspectoratsgeschäfte in den Gütern Wandsbeck und Wellingsbüttel landesherrlichen Antheils bis auf Weiteres constituirt worden.

Unter dem 5. d. M. haben auf ihr Ansuchen von den Bundescommissairen ihre Entlassung erhalten:

der Oberstlieutenant a. D. Kammerjunker **v. Krieger** als See- und Landkriegscommissair für den 1. Holsteinischen District;

der Oberst a. D. **v. Torp** als See- und Landkriegscommissair für den 2. Holsteinischen District und Landkriegscommissair für das Herzogthum Lauenburg;

der Capitain **Schumacher** als Enrollirungschef für den städtischen District des Herzogthums Holstein und Oberlootse im Herzogthum Holstein.

Digitized by Google

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Graf **Otto Rantzau** in Neumünster zum Actuar des Amtes Neumünster ernannt worden.

Unter dem 6. d. M. sind von den Bundescommissairen die Regierungsräthe bei der vormaligen Holsteinischen Regierung zu Plön, Etatsrath **Schulze** und **v. Rumohr** bis weiter zur Disposition gestellt worden.

Unterm 22. d. M. sind die Geschäfte eines Commissairs für sämmtliche Holsteinische Eisenbahnen bis auf Weiteres dem Senator **Mölling** in Altona übertragen worden.

Unterm 13. d. M. ist der Forstrath **Wilhelm Friedrich Beck** zu Bullenkuhlen in der Grafschaft Ranzau, vom 1. Mai d. J. angerechnet, von seinem Amte als Hegereiter des Ranzauer Forstdistricts auf sein desfälliges Ansuchen unter Beilegung einer Pension entlassen worden.

Vacanz.

Die Bedienung eines Hegereiters zu Bullenkuhlen in der Grafschaft Ranzau.

An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 13.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

13tes Stück. Altona, den 31. Januar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 31. Verordnung, betreffend den Bundesbeschluß vom 31. December 1863 wegen des Verpflegungsreglements für das Deutsche Bundesheer.

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 31. December 1863 beschlossen hat, das von ihrer Militaircommission vorgelegte Verpflegungs-Reglement für das Deutsche Bundesheer, vorbehältlich einer nach Befund später vorzunehmenden Revision, provisorisch zu genehmigen und sofort einzuführen,

bringen Wir diesen Bundesbeschluß, sowie in dem nachstehenden Auszuge diejenigen Bestimmungen des Reglements, welche die Verpflichtung der Landeseinwohner in Beziehung auf die Kriegsbedürfnisse des Bundesheers betreffen, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg damit zur öffentlichen Kunde und befehlen Allen, welche es angeht, danach hinsichtlich der in den Herzogthümern aufgestellten Bundesexecutionstruppen sich zu achten.

Altona, den 25. Januar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Auszug

aus dem

Bundesheer-Verpflegungs-Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Leistung der Kriegsbedürfnisse.

§. 11.

Die Wirksamkeit sämmtlicher gegenwärtiger Bestimmungen beschränkt sich auf die im §. 9 festgestellte Dauer eines Bundesaufgebotes.

II. Specielle Bestimmungen über verschiedene Kriegsbedürfnisse.

B. Unterkunft und Lagerbedürfnisse.

§. 14.

Leistungen der Landesgebiete.

(Siehe Beilage 3.)

Bei einem Bundesaufgebote muß auf Märschen und in Cantonnirungen die Unterkunft der Truppen, Heeresbedürfnisse und Heeresanstalten von den betreffenden Landesgebieten nach kriegsmäßigem Bedarfe, wie ihn der Etat, Beilage 3, festsetzt und mit den darin bezeichneten Zugehörden entweder in bürgerlichen Quartieren oder in gehörig eingerichteten Militair- oder anderen geeigneten Gebäuden geleistet werden.

Ebenso haben die betreffenden Gebiete die zu Lagern, Bivouacs und Uebungen der mobilen Truppen, Aufstellung von Geschützen, Fahrzeugen und allen mobilen Heeresanstalten erforderlichen freien Plätze oder sonstige geeignete Grundstücke beizustellen, auch auf Verlangen der Militairbehörden das Material zum Bau von Hütten und Baracken, das Lagerstroh und das Feuerungs- und Beleuchtungs-Material zu liefern.

Digitized by Google

§. 15.

Bestimmungen über die Vergütung.

Der Etat, Beilage 3, enthält die Festsetzungen, ob und welche Vergütungen auf Bundesgebiet für die Unterkunftsbedürfnisse zu leisten sind.

Die hiernach stattfindenden Entschädigungen für Einräumung bebauter Grundstücke für Material zu Hütten und Baracken, für Herstellung, Einrichtung, Heizung und Beleuchtung von Räumen für Unterkunftszwecke werden durch gütliches Uebereinkommen nach Maßgabe der laufenden Preise oder durch Abschätzung bestimmt. Freie Plätze oder unbebaute Grundstücke werden unentgeltlich überlassen.

Die zur Truppenunterkunft oder zur Unterbringung von Anstalten und Vorräthen des Heeres erforderlichen Gebäude sind:

a) soweit sie leer stehen oder disponibel gemacht werden können, und nach der Art ihrer gewöhnlichen Benutzung oder Bestimmung keinen wirklichen ständigen Ertrag abwerfen, unentgeltlich,

b) anderenfalls aber gegen billige, wie oben zu bestimmende Entschädigung

einzuräumen.

C. Naturalverpflegung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

Arten der Naturalverpflegung.

Die Naturalverpflegung der Truppen im Felde geschieht entweder

a) durch ihre unmittelbare Vorsorge, indem der Mannschaft gegen entsprechende Geldvergütung die Verköstigung oder der Ankauf und die Zubereitung der Lebensmittel selbst überlassen bleibt, oder

b) durch die Quartierverpflegung, indem die Quartierträger den einquartierten Truppen auch die Verpflegung beistellen, oder

c) durch die volle Magazinsverpflegung, indem den Truppen die Lebensmittel aus Militairmagazinen verabreicht werden, und die Truppen selbst oder die Quartierträger nur die Zubereitung übernehmen,

d) durch die theilweise Magazinsverpflegung, indem den Truppen nur ein Theil ihrer Bedürfnisse aus den Magazinen verabreicht, und der Rest von den Quartierträgern gestellt wird.

Die Entscheidung über die Wahl der einen oder der andern Verpflegungsart hat nach den jeweiligen Verhältnissen der Commandirende zu treffen.

Digitized by Google

§. 17.

Etatsätze für die Verpflegung.

(Siehe Beilage 4.)

Der in Beilage 4 enthaltene Etat bildet die allgemeine Norm für die Naturalverpflegung des Bundesheeres.

§. 18.

Qualität der Nahrungsmittel und sonstigen Verpflegungs-Artikel.

(Siehe Beilage 5.)

Die magazinsmäßige Qualität der Nahrungsmittel ist durch die in Beilage 5 enthaltenen Vorschriften festgesetzt.

Bei der Quartierverpflegung und bei den durch die Landesgebiete beizustellenden Naturallieferungen muß jedoch auf die Verhältnisse und Gewohnheiten der betreffenden Gebiete billige Rücksicht genommen, es sollen also Naturalien und Lebensmittel in anderer als der landesüblichen Qualität nicht angesprochen, auch muß sich mit den entsprechenden Surrogaten begnügt werden, wenn die etatmäßigen Gattungen in dem betreffenden Gebiete nicht aufzubringen sind.

2. Etappen- und Quartier-Verpflegung.

§. 19.

Verpflegung der Truppen durch die Quartierträger.

Als allgemeine Regel für die Quartierverpflegung gilt, daß der Einquartierte die gleichen Portionssätze zu fordern hat, welche ihm nach dem Etat, Beilage 4, bei der Magazinsverpflegung gewährt werden, doch sind billige Rücksichten auf die verschiedenen Lebensgewohnheiten und vorherrschenden Nahrungsmittel der Gegend, in welcher Quartier bezogen wird, zu nehmen.

Bei notorischem Unvermögen der Quartierträger zu Leistung der dem Etat entsprechenden Portionssätze muß die Magazinsverpflegung mit zu Hülfe genommen werden.

Offiziere und Militairbeamte vom Offiziersrange haben in gleicher Weise und nach gleichen Portionssätzen wie die Mannschaft Anspruch auf die Quartierverpflegung. Doch steht es den Commandirenden der zu verpflegenden Truppen frei, die Selbstverpflegung der Offiziere und Beamten eintreten zu lassen.

Erhalten nach den localen Verhältnissen Offiziere und Beamte eines Contingentes eine die Portionssätze der Mannschaft übersteigende Verpflegung, so ist dafür eine entsprechend erhöhte Vergütung zu bezahlen, welche wie überhaupt die Vergütungssätze für die Quartierverpflegung der Etat Beilage 4 festsetzt.

Sämmtliche Vergütungen sollen entweder sofort baar oder doch wo möglich in monatlichen Raten von jedem Bundesstaate für seine Truppen ausbezahlt werden. Ob für die Quartierverpflegung von Offizieren

Digitized by Google

und Militair-Beamten Quittung ausgestellt werden darf oder diese stets baar bezahlt werden muß, wird durch die Vorschriften jeden Contingentes bestimmt.

§. 20.

Verpflegung der Pferde und des Schlachtviehes.

Der Bedarf an Hafer und Heu für die zum Heere gehörigen Pferde und ebenso für das Schlachtvieh, wenn letzteres nicht durch die (eventuell nach §. 15 zu vergütende) Weide ernährt werden kann, soll auf Märschen und bei Cantonnirungen entweder aus Militairmagazinen oder, soweit dies nicht möglich ist, von den die Einquartierung tragenden Gemeinden, resp. vereinzelt liegenden Quartierträgern und zwar von letzteren nöthigenfalls unter Mitwirkung der Ortsbehörden geliefert und diesen nach den für Magazinslieferungen bestimmten Preisen vergütet werden.

Das Streustroh soll in der Regel durch den Quartierträger gestellt werden und findet hiefür neben der in Beilage 3 festgesetzten Stallmiethe eine weitere Vergütung nicht Statt.

3. Magazinsverpflegung.

§. 22.

Füllung der Magazine

a) durch freien Ankauf.

Grundsätzlich geschieht die Füllung der Militairmagazine im Wege des freien Ankaufes und gegen Baarzahlung, ein Verfahren, das bei bloß fürsorglicher Sicherstellung vor Ausbruch eines Krieges immer festzuhalten sein wird.

b) durch Landeslieferungen.

Falls nach Ausbruch des Krieges die Beischaffung der Bedürfnisse auf diesem Wege, resp. gegen sogleiche Baarzahlung nicht mehr möglich sein sollte, so sind die im §. 23 näher bezeichneten Ländergebiete verpflichtet, das Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, ebenso wie nach §. 14 die Lagerbedürfnisse, endlich, wenn es die Umstände durchaus erfordern, auch die Gemüsefrüchte und das Fleisch oder lebende Vieh in die Magazine zu liefern.

Die sonstigen Lebensmittel-Bedürfnisse sollen — ganz außerordentliche Fälle vorbehalten — stets von der Militairverwaltung unmittelbar durch freien Ankauf beschafft werden.

§. 23.

Festsetzung der Rayons für die Landeslieferungen.

Für die Landeslieferungen werden von den Militairbehörden nach vorheriger Berathung der Landcommissaire bestimmte Rayons festgesetzt.

Es sollen dabei nicht nur die Gebiete der Truppenaufstellungen und Kriegsoperationen, sondern auch die übrigen Bundesgebiete, soweit es nach ihrer Lage und nach bestehenden Fluß-, Straßen- und Eisenbahn-Verbindungen möglich ist, zur Leistung beigezogen werden.

Digitized by Google

Es ist die Pflicht der Militairbehörden wie der Landescommissaire, auf eine möglichst billige Ausgleichung der Lieferungen unter den verschiedenen Bundesgebieten mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit angelegentlich Bedacht zu nehmen und insbesondere auch entferntere Bezirke beizuziehen, wenn die näher liegenden durch die Lieferungen zu hart betroffen würden.

Die Vertheilung der ausgeschriebenen Lieferungen auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden innerhalb des von den Militairbehörden festgesetzten Rayons ist Sache der Landesbehörden, deren Ermessen es auch freigestellt bleibt, die Lieferung auf anderem Wege, z. B. durch Accorde zu vollziehen.

§. 24.

Vollzug der Landeslieferungen.

Die Bestimmung, für welche Truppenzahl und Zeitdauer die Lieferungsausschreiben erfolgen sollen, geschieht durch Anordnung der Bundesversammlung, beziehungsweise des Oberfeldherrn nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und unter Benehmen mit den Landescommissairen.

Mit der Einlieferung in die Magazine geht das Eigenthum der Lieferungsgegenstände an die betreffende Militairverwaltung über.

Die Gebiete, auf welche die Lieferungen ausgeschrieben werden, sind für deren rechtzeitigen Vollzug verantwortlich.

§. 25.

Vergütung der Landeslieferungen.

Sofern nach §. 22 auf Bundesgebiet zu Anordnung von Landeslieferungen geschritten werden muß, erfolgt die Vergütung nach denjenigen Sätzen, welche von den Militairbehörden im Einvernehmen mit den Landescommissairen, auf Grund der laufenden Magazins- und Marktpreise ermittelt und durch den Oberfeldherrn auf Vortrag des Generalintendanten genehmigt wurden.

Den betreffenden Gebieten soll — und zwar für Lieferungen in Magazine einzelner Contingente und Corps von diesen, für Lieferungen in Bundesmagazine aus der Bundescasse — immer möglichst bald Zahlung geleistet werden.

4. Feld-Hospitalverpflegung.

§. 28.

Die gewöhnlichen Verpflegungsbedürfnisse der Feldhospitäler an den im §. 22 bestimmten Artikeln werden durch freien Ankauf, eventuell durch Landeslieferungen resp. Entnahme aus den Magazinen beigeschafft.

§. 29.

Müssen Kranke oder Verwundete vom Heeresstande wegen Mangels, Unzureichendheit oder zu großer Entfernung eigener Hospitäler in Civilhospitäler oder auch in Privatwohnungen abgegeben werden, so wird auf Bundesgebiet für Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung für den Mann und Tag 10 Sgr. vergütet.

Digitized by Google

Bei der Verpflegung in Privatwohnungen sind die betreffenden Gemeinden verpflichtet, für die ärztliche Behandlung Sorge zu tragen, soweit nicht militairärztliche Behandlung eintreten kann.

5. Sorge für kranke Pferde.

§. 30.

Analoge Behandlung mit der Hospitalverpflegung.

Wenn kranke oder verwundete Pferde an Gemeinden oder Privaten übergeben werden müssen, so wird als Ersatz für ihre Verpflegung und Wartung der nach den Preisen des §. 25 zu berechnende Werth einer leichten Pferderation für je ein Pferd und einen Tag durch die betreffenden Contingente vergütet. Ist die militairärztliche Behandlung solcher Pferde nicht ausführbar, so sind die betreffenden Gemeinden schuldig, für die ärztliche Behandlung Sorge zu tragen.

D. Transport- und sonstige Verkehrsmittel, Boten und Wegweiser.

§. 36.

(Siehe Beilage 6.)

Leistung von Vorspann und Wassertransporten, Boten und Wegweisern.

Soweit die eigenen Transportmittel des Heeres nicht ausreichen, sind die Landesgebiete verpflichtet, Vorspann mit Zugthieren und gewöhnlichen Landwagen, sowie Wasser-Fahrzeuge in landesüblicher Art mit Bemannung und Ausrüstung beizustellen und die dabei nöthigen Handdienste zu leisten.

Ebenso sind die Gemeinden verpflichtet, die nöthigen Boten und Wegweiser für Heereszwecke zu stellen.

Es ist die Pflicht der Militairbehörden, die Anforderung solcher Landesleistungen auf den unerläßlichen Bedarf zu beschränken, ferner wo es die Umstände irgend zulassen, die Transportmittel nicht weiter als von einer Etappe zur andern, Wegweiser in der Regel nur von einem Ort zum andern mitzuführen und gegründeten Beschwerden der Landesbehörden über etwaige Mißbräuche sofort Abhülfe zu gewähren.

Die Vergütungen für diese Leistungen sind durch den Tarif 6 (siehe Beilage 6) festgesetzt und in gleicher Weise wie nach §. 19 zu bezahlen.

E. Hand- und Fuhrdienste zu Bauten für Kriegszwecke.

§. 40.

Die Hand- und Fuhrdienste zum Bau, zum Unterhalt und zur Armirung der bestehenden Festungen, sowie zu etwaiger Anlage neuer größerer und permanenter Befestigungen sollen im Bundesgebiete in der Regel auf dem Wege freiwilliger Accorde und gegen Baarzahlung aus den dafür bestimmten Fonds beschafft werden.

Zwangsweise Leistungen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die zu Befestigungsanlagen erforderlichen Kräfte durch freiwillige Accorde nicht aufgebracht werden können.

Die Vergütungen für solche zwangsweise Leistungen werden nach dem Tarif 6 und zwar aus Bundesmitteln geleistet.

Digitized by Google

§. 41.

Auch die für Kriegsoperationen nothwendig werdenden feldmäßigen, nicht permanenten Befestigungen, ferner Weg- und Brückenbauten für Kriegszwecke und ähnliche Anlagen sollen im Bundesgebiete, wo immer möglich, auf dem im §. 40 bezeichneten Wege hergestellt werden. Falls dies aber durchaus unmöglich ist, so sind die Bewohner und Fuhrenbesitzer der umliegenden Bezirke — in einem vom Commandirenden zu bestimmenden Rayon — verpflichtet, die erforderlichen Handarbeiter und Fuhren und, soweit thunlich, das Arbeitsgeschirr beizustellen, und werden in diesem Falle die Vergütungen in der bei §. 40 angegebenen Weise geleistet.

F. Abtretung von Gebäuden, Grundstücken und andrem Eigenthume zu Bauten und sonstigen Kriegszwecken.

§. 42.

Die betreffenden Gebiete, Gemeinden und Privaten sind schuldig, im Kriegefalle die zu permanenten oder provisorischen Befestigungsanlagen und anderen Militairbauten, zur Armirung von Festungen, zum Bau von Brücken und Straßen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen überhaupt erforderlichen Grundstücke, Gebäude und andres unbewegliches und bewegliches Eigenthum, insbesondere Holz, Steine und andres Baumaterial auf Anfordern der Militairbehörden sofort und — wenn die Entschädigungsfrage nicht gleichzeitig erledigt werden kann, — mit Vorbehalt nachträglicher Regulirung der letztren abzutreten oder vorübergehend zur Benutzung zu überlassen.

§. 43.

Ueber die Entschädigung für solche Fälle gelten auf Bundesgebiet folgende Bestimmungen:

1) Für eine nur vorübergehende Benutzung von Grundstücken und Gebäuden wird die Entschädigungsfrage nach den Grundsätzen und Vorschriften des §. 15 geregelt.
2) Für bewegliche Gegenstände wird bei bleibender Abtretung nach ihrem laufenden Werthe, bei vorübergehender Benutzung nach ihrem Miethwerthe eine nach §. 15 festzusetzende Vergütung geleistet.
3) Wird ein zur vorübergehenden Benutzung überlassenes Object dadurch in seinem Werthe vermindert, ganz unbrauchbar gemacht oder verloren, so ist dafür nach dem wahren Werthe Ersatz zu leisten.
4) Werden Grundstücke, Gebäude oder andre Bauwerke bleibend in Anspruch genommen, oder im Falle solche ursprünglich nur zur vorübergehenden Benutzung für Kriegszwecke, z. B. zur Armirung einer Festung abgetreten wurden, nach Beendigung des Krieges nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung dafür nach den Expropriationsgesetzen des betreffenden Staates.
5) Für Bauten und Anlagen in Festungen oder deren Rayon, welche auf Anordnung der Festungsbehörden aus fortificatorischen Rücksichten zerstört, abgetragen oder entfernt werden müssen, gelten die gleichen Bestimmungen, sofern nicht durch die Rayongesetze oder ausgestellte Verzichtreverse ein Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

6) Mit Ausnahme jener Fälle, welche den Bau oder die Armirung von Landesfestungen einzelner Bundesstaaten betreffen und von diesen zu bestreiten sind, werden obige Entschädigungen vom Bunde getragen.

7) Sämmtliche vorstehende Bestimmungen sind übrigens nur auf solche Abtretungen anwendbar, welche vor oder während des Krieges als Vorbereitung von Kriegsoperationen und so lange nicht der Fall des unmittelbaren Kampfes mit dem Feinde vorliegt, gefordert werden.

III. Geschäftsgang, Zahlung und Sicherstellung der Verpflegung.

§. 45.

Geschäftsgang bei Anforderung von Landesleistungen.

Alle von den Landesgebieten für Kriegszwecke in Anspruch zu nehmende Leistungen sollen von den Truppen nicht unmittelbar an die Landesbewohner, sondern von dem Commandirenden der Armee oder des Corps, durch dessen Intendanten, bei detachirten Truppentheilen durch deren Befehlshaber an den Regierungs-, Landes- oder Etappen-Commissair des betreffenden Staates und nur, falls diese nicht anwesend sind, in dringenden Fällen an die Bezirks- resp. Ortsbehörden unmittelbar, unter gleichzeitiger Anzeige an den betreffenden Landes-Commissair gefordert werden.

§. 46.

Fälle der militairischen Requisition.

Die unmittelbare militairische Requisition soll wo immer möglich vermieden werden. Im Bundesgebiet darf sie nur in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. wenn die Landesbehörden den Anforderungen der Militairbehörden nicht rechtzeitig entsprechen würden, oder wenn es durchaus unmöglich sein sollte, ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, unter besonderer Verantwortlichkeit der sie anordnenden Militairbehörden stattfinden.

Der Befehl dazu soll in der Regel nur von dem Corpscommandanten ertheilt und durch die Intendantur mit militairischer Assistenz ausgeführt werden.

Befehlshaber einzelner detachirter Truppentheile dürfen ohne ausdrückliche Ermächtigung nur im äußersten Nothfalle, wenn die Truppen nichts zu leben haben oder militairische Operationen ernstlich gefährdet sind, auf ihre persönliche Verantwortung zur Requisition schreiten.

Unmittelbar nach dem Vollzuge einer solchen außerordentlichen Requisition muß dem vorgesetzten Corpscommandanten darüber Meldung gemacht werden.

Bei Ausführung militairischer Requisitionen ist sich zunächst an die Bezirks- resp. Orts-Behörden oder im Falle deren Abwesenheit oder Weigerung an angesehene und einflußreiche Einwohner zu wenden, und erst dann, wenn auf diesem Wege die verlangten Bedürfnisse nicht beigeschafft werden können, darf zur gewaltsamen Requisition geschritten werden.

Für Unfug und Ueberschreitung hierbei bleibt der commandirende Offizier verantwortlich.

Die in Empfang genommenen Gegenstände sollen wie jede andre Lieferung im Bundesgebiete quittirt und von dem betreffenden Truppenkörper ordnungsmäßig in Einnahme nachgewiesen werden.

Digitized by Google

§. 47.

(Siehe Beilage 8.)

Baarzahlung oder einstweilige Bescheinigung der Landeslieferungen.

Die Zahlung der Vergütungen für Leistungen der Landesgebiete geschieht seitens der einzelnen Truppentheile oder der Militairverwaltung im Ganzen unter Austausch von speciellen Quittungen und Gegenscheinen an die Bezirks- oder Orts-Behörden zur weiteren Vertheilung.

Soweit nicht baare Zahlung geleistet werden kann, sind von den Truppencommando's oder Militairbehörden unterzeichnete Quittungen nach Formular 8 (s. Beilage 8) auszustellen, in welchen der Truppentheil oder Dienstzweig, sowie Betreff, Umfang und Zeit der Leistung genau angegeben werden muß. Die Bezirks- oder Orts-Behörden haben gleichlautende Gegenscheine auszustellen, welche seitens der Militairverwaltung je am Monatsschlusse an die Intendantur des betreffenden Armeecorps oder Contingentes und hinsichtlich der Leistungen auf Bundesrechnung an den Generalintendanten einzusenden sind.

§. 48.

(Siehe Beilage 9.)

Leistung rückständig gebliebener Zahlungen.

Die Bezirks- oder Orts-Behörden reichen je am Monatsschlusse für jedes Contingent und die den Bund betreffenden unbezahlt gebliebenen Leistungen eine besondere, doppelt ausgefertigte Berechnung nach Formular 9 (s. Beilage 9) unter Anschluß der Quittungen an die Regierungs- oder Landescommissaire ein, welche letztere dieselbe prüfen, nach Kreisen oder Bezirken zusammenstellen und je ein Exemplar den Intendanturen der betreffenden Corps oder Contingente, für Bundesausgaben aber dem Generalintendanten gegen Empfangschein vorlegen.

Nach drei Monaten vom Tage der Uebergabe obiger Berechnungen an die Intendanturen tritt die Verzinsung des Guthabens der Landesgebiete mit jährlich vier Procent ein.

Die wirkliche Abzahlung dieser Guthaben, welche immer möglichst bald, wenn thunlich mit monatlichen Raten, geschehen soll und deren Vertheilung Sache der Landesbehörden bleibt, ist eben so wie die Verzinsung eine Pflicht des Contingents, für welches die Leistung geschehen ist, und beziehungsweise des Bundes für die ihn betreffenden Leistungen.

IV. Organisation der Behörden und Anstalten zur Sicherstellung der Kriegsbedürfnisse.

B. Landesbehörden und Anstalten für Kriegszwecke.

§. 60.

Bezeichnung der Landesbehörden und Anstalten für Kriegszwecke.

Von jedem Bundesstaate, dessen Gebiet von den aufgebotenen Truppen besetzt oder berührt oder mit Leistungen in Anspruch genommen wird, sind die zur Vermittlung der Marsch-, Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Angelegenheiten erforderlichen Behörden auf eigene Kosten aufzustellen und den Armeebehörden, insbesondere den Intendanten darüber Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

Beilage 3.

Vorschrift

über die während eines Bundesaufgebotes von den betreffenden Landesgebieten zu leistenden Unterkunftsbedürfnisse für das Bundesheer, sowie über die dafür stattfindende Vergütung.

Beschreibung der zu leistenden Bedürfnisse.

A. Leistungen für das mobile Heer auf Bundesgebiet.

I. Einquartierung von Offizieren und Militairbeamten.

Der Quartierträger hat beizustellen:

1) den Wohnungsraum und zwar

für Generale	3 Zimmer
für Stabsoffiziere	2 Zimmer
für Offiziere vom Hauptmann (Rittmeister) einschließlich abwärts	1 Zimmer

für Militairbeamte die gleiche Gebühr wie für die im Range gleichstehenden Offiziere;

2) die unentbehrlichen Wohnungsgeräthe, als Bettstellen mit reinen Betten, Tische, Stühle, Schränke oder Commode, Trink- und Waschgefäße, Handtücher;

3) die Heizung und Beleuchtung nach dem Bedarfe der Jahreszeit.

Wo es die Ortsverhältnisse durchaus nothwendig machen, kann der Raumanspruch beschränkt und muß sich auch mit einer nicht vollkommenen Einrichtung begnügt werden, wenn die Quartierträger sie nicht anders zu geben im Stande sind.

Vergütung. Für die Einquartierung wird vergütet auf je einen Tag und eine Nacht:

für einen General	15 Sgr.
„ „ Stabsoffizier	10 „
„ „ Offizier vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts	5 „

Wurde kein Offizierquartier gegeben, sondern die Offiziere in gleicher Weise wie die Mannschaft einquartiert, so wird dieselbe Vergütung, wie für die Mannschaft bezahlt.

II. Einquartierung der Unteroffiziere, Unterbediensteten und Mannschaft.

Dieselben haben bei der Einquartierung anzusprechen:

1) gemeinschaftliche Wohnung bei dem Quartierträger, wenn dieser es nicht vorzieht, abgesonderte geeignete Räume anzuweisen;

2) reinliche Betten oder, wenn der Quartierträger dies nicht zu geben vermag, wenigstens reines Strohlager;

3) gemeinschaftliche Benutzung des Koch- und Wärmefeuers, der Beleuchtung und der unentbehrlichen Wohnungsgeräthe.

Digitized by Google

In gleicher Weise wie oben müssen nöthigenfalls diese Ansprüche beschränkt werden, insbesondere z. B. bei großen Truppenanhäufungen, wenn sich der hinreichende bequeme Unterkunftsraum nicht beschaffen läßt. Dagegen ist bei Märschen kleinerer Abtheilungen und bei weiten Cantonnirungen darauf zu halten, daß dem Manne eine angemessene, bequeme Unterkunft zu Theil werde.

Vergütung. Bei vollständiger Leistung der nebenbezeichneten Bedürfnisse wird für den Mann auf je einen Tag und eine Nacht vergütet: $^{9}/_{7}$ Silbergroschen. Können dagegen die Truppen eine angemessene Unterkunft in eigentlichen Wohnräumen nicht erhalten, so daß hiezu z. B. Scheunen und ähnliche Räume verwendet werden müssen, so wird nur die Hälfte obiger Vergütung geleistet und daher — wenn nicht Baarzahlung erfolgt — nur für die Hälfte der wirklichen Kopfzahl Quittung ausgestellt.

Kann nicht einmal das nöthige Strohlager gegeben werden, so findet keine Entschädigung Statt.

III. Unterbringung der Pferde und des Schlachtviehes.

Stallung, sowie das unentbehrliche Stallgeräthe, Stallicht und in der Regel auch das Streustroh hat der Quartierträger und zwar letzteres nöthigenfalls unter Mitwirkung der Ortsbehörden zu stellen.

Stallungen, worin kranke Thiere untergebracht sind oder waren, dürfen in ersterem Falle gar nicht, in letzterem Falle nur dann benutzt werden, wenn durch angewendete Vorkehrungen nach ärztlichem Ausspruche jede Gefahr einer Ansteckung beseitigt ist.

Vergütung. Für die Leistung nebenstehender Bedürfnisse wird per Stück und Tag $^{4}/_{7}$ Silbergroschen bezahlt.

Sollte ausnahmsweise bei länger andauernder Einquartierung das Streustroh aus Militairmagazinen geleistet werden, so bekommt der Quartierträger keine Vergütung.

In beiden Fällen bleibt ihm der Dünger.

IV. Unterkunft in Casernen oder anderen größeren Gebäuden.

Wenn in einem Orte eingerichtete Casernen oder sonstige zur Truppenunterkunft geeignete größere Gebäude vorhanden sind, so sollen diese, soweit immer möglich, statt der Einquartierung verwendet werden.

Dieselben müssen mit Bettstellen, gefüllten Lagersäcken, reinem Bettzeug und den sonstigen zur Bewohnung unentbehrlichen Einrichtungsgegenständen, ferner mit der Einrichtung zur Heizung, Beleuchtung und — falls die Mannschaft sich auch die Kost zubereiten soll — auch hiezu nach den Landesvorschriften ausgestattet sein.

Gebäude, worin mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen untergebracht sind oder waren, dürfen in erstrem Falle gar nicht, in letztrem nur daun zur Truppenunterkunft verwendet werden, wenn nach ärztlichem Ausspruche jede Gefahr einer Ansteckung beseitigt ist.

Ferner liegt den Landes- oder Orts-Behörden die bauliche Unterhaltung, Schornstein- und Ofen-Reinigung u. s. w., der Unterhalt und die Reinigung des Bettzeugs ꝛc. und die Lieferung des erforderlichen Strohs, Brenn- und Beleuchtungs-Materials ob, wofür die Vorschriften und Etats der Landestruppen maßgebend sind.

Wenn Truppen nur bis zu 2 Tagen und Nächten in einem Orte verweilen, so soll in der Regel keine Eincasernirung derselben stattfinden, es wäre denn, daß der Ort schon stark mit Truppen belegt ist.

Vergütung. Für die nach nebenstehenden Vorschriften zu leistende Unterkunft von Mannschaft in Casernen oder in zur Unterkunft von Truppen eingerichteten Gebäuden wird für einen Tag und eine Nacht

a) in den Sommermonaten vom 1 April bis 30. September für den Mann . . . . . $^{2}/_{7}$ Sgr.

b) in den Wintermonaten vom 1. October bis 31. März für den Mann . . . . . $^{4}/_{7}$ „

und für einen in solchen Gebäuden untergebrachten Offizier je das Achtfache dieser Sätze vergütet.

Digitized by Google

Will die Militairbehörde bei längerer Dauer der Unterkunft in Casernen oder anderen größeren Gebäuden die sämmtlichen nebenverzeichneten Leistungen selbst übernehmen, so findet für die Ueberlassung von Casernen oder Militairgebäuden des Staats, ferner von leerstehenden oder ertraglosen Gemeindegebäuden eine Vergütung nicht Statt, während bezüglich der Privatgebäude und solcher Lokale, welche nach ihrer gewöhnlichen Benutzung einen Ertrag abwerfen, mit den Eigenthümern eine Uebereinkunft nach Vorschrift des §. 15 des Reglements abzuschließen ist.

V. Leistungen für Feldhospitäler.

Die Landes- und Orts-Behörden haben die für Feldhospitäler erforderlichen Gebäude, und zwar für die von den Militair-Behörden zu bestimmende Krankenzahl, beizustellen. Dieselben sollen enthalten:

a) heizbare, für die Krankenpflege geeignete Krankenzimmer,

b) Kochküchen, Brunnen und Abtritte, Räume zum Baden und Waschen, ferner für Apotheken, Lebensmittel und andere Vorräthe,

c) Räume für den Canzlei- und Wacht-Dienst,

d) Wohnungen für das ärztliche, Aufsichts- und Verwaltungs-Personal, nach kriegsmäßigem Bedarfe bemessen (Abschnitt I. oben).

Die Räume müssen mit Bettstellen, den nöthigsten Zimmer- und Haus-Geräthen und mit Einrichtung zum Heizen, Beleuchten, Kochen, Baden und Waschen versehen sein. Das Bettzeug und die zur Feldausrüstung gehörige übrige Hospitaleinrichtung wird in der Regel von Seiten der Militair-Behörden beigestellt, ist daher nur in Ausnahmsfällen von den Landes-Behörden zu liefern.

Letztere haben auf Verlangen der Militair-Behörden auch den Bedarf an Bettstroh, Brenn- und Beleuchtungs-Material zu stellen, alle sonstigen Bedürfnisse hat die Militair-Behörde jedoch im Wege freien Ankaufes zu beschaffen.

Vergütung. Für Ueberlassung von Militair- oder leerstehenden, ertraglosen sonstigen Gebäuden findet keine Entschädigung Statt.

Dagegen wird für Gebäude, die nach ihrer gewöhnlichen Benutzung einen Ertrag liefern, und für die Kosten etwaiger baulicher Herstellungen, sodann für die zu liefernden Einrichtungsgegenstände und für Brenn- und Beleuchtungsmaterial eine nach §. 15 des Reglements zu bestimmende Entschädigung geleistet. Das Stroh wird nach den für Magazinslieferungen bestehenden Preisen vergütet.

VI. Räume für Canzleien, Wachen und Arreste.

Diese Räume sind wo möglich in öffentlichen, für ähnliche Zwecke bestimmten Gebäuden anzuweisen und mit der unentbehrlichsten Einrichtung, sowie mit Heizung und Beleuchtung, Arreträume außerdem mit Lagerstroh zu versehen.

Vergütung. Die Vergütung für Stroh, Brenn- und Beleuchtungsmaterial erfolgt wie oben.

Für Canzleilokale kann, wenn sie nicht in öffentlichen Gebäuden zu finden sind, dieselbe Vergütung wie für Offiziersquartiere, für Wachen und Arreste dieselbe wie für Unterkunft von Mannschaften angewiesen werden.

VII. Räume für Feldmagazine, Werkstätten, Bäckereien und Schlächtereien.

Die erforderlichen Räume sind mit den nöthigsten Vorrichtungen, um sie für ihren Zweck benutzbar zu machen, insbesondere also mit geeigneten Verschlüssen, da wo es nöthig mit der Einrichtung zur Heizung und Beleuchtung, Werkstätten für Feuerarbeiter mit den nöthigen Feuerstellen u. s. w. von Seiten der Gemeinde beizustellen.

Digitized by Google

Die zum Geschäftsbetriebe solcher Heeresanstalten erforderlichen Werkzeuge, Geräthschaften und Materialien werden in der Regel von den Militairbehörden selbst beigeschafft.

Für die Bäckereien werden die Feldöfen in der Regel ebenso von Seiten letzterer angelegt, daher dann die Gemeinde nur die nöthigen Backstuben, Mehl- und Brodkammern zu stellen hat.

Für die Feldschlächtereien sind — thunlichst in der Nähe fließender Wasser oder guter Brunnen — luftige und kühle Räume anzuweisen.

Vergütung. Für Ueberlassung von Militair- oder leerstehenden, ertraglosen sonstigen Gebäuden findet keine Entschädigung Statt.

Dagegen wird für Gebäude, die nach ihrer gewöhnlichen Benutzung einen Ertrag liefern, und für die Kosten etwaiger baulicher Herstellungen, sodann für die zu liefernden Einrichtungsgegenstände und für Brenn- und Beleuchtungsmaterial eine nach §. 15 des Reglements zu bestimmende Entschädigung geleistet. Das Stroh wird nach den für Magazinslieferungen bestehenden Preisen vergütet.

VIII. Ueberlassung freier Plätze und sonstiger Grundstücke.

Die zu Lagern, Bivouacs und Uebungen der mobilen Truppen, ferner zur Aufstellung von Geschützen, Fahrzeugen-, Munitions- und anderen Heeres-Vorräthen, ferner für Schlachtvieh — im Falle keine Stallungen ermittelt werden können — erforderlichen freien Plätze oder in deren Ermangelung andere geeignete Grundstücke müssen von den Gemeinden beigestellt werden.

Die Abtretung von Grundstücken u. s. w zu anderen Zwecken als zur Unterkunft, nämlich z. B. für Bauten, Kriegsoperationen u. s. w. wird durch das Reglement besonders festgesetzt.

Vergütung. Für freie Plätze und ungebaute Grundstücke findet keine Entschädigung Statt, und zwar für letztere so lang, als sie nicht etwa zur Saatbestellung verwendet werden müssen. Vom Eintritt letzteren Falls an aber, sowie für alle bebauten Grundstücke wird eine nach §. 15 des Reglements zu bestimmende Entschädigung geleistet.

IX. Leistungen für Lager und Bivouacs.

Außer den im Abschnitte VIII schon benannten Plätzen für Lager und Bivouacs muß für diesen Zweck auch das Material zum Bau von Hütten und Baracken, das Feuerungsmaterial und Lagerstroh von den Gemeinden beigestellt werden. Die Bedarfssätze an Feuerungsmaterial und Stroh sind nach den jedesmaligen Verhältnissen von dem Commandirenden festzusetzen, so daß die nachstehenden Sätze im Bedarfsfalle erhöht, nach Umständen aber auch z. B. auf das nöthige Brennholz beschränkt werden können, indem bei Märschen und Operationen, wo auf dem Feld übernachtet wird, Lagerstroh nur in so weit, als es sich in der Nähe schnell aufbringen läßt, anzuweisen ist.

Als ungefähre Bedarfssätze sind zu betrachten:

1) Feuerungsmaterial. Auf je 150 Mann täglich (einschließlich der Offiziere)

a) in den Monaten Juni, Juli, August 36 rheinische Cubikfuß hartes oder 54 Cubikfuß weiches Holz.

b) in den Monaten Mai, September, Octobr 60 Cubikfuß hartes oder 90 Cubikfuß weiches Holz.

c) in den übrigen Monaten durchschnittlich 90 Cubikfuß hartes oder 135 Cubikfuß weiches Holz.

Digitized by Google

Statt Brennholz kann nach den Verhältnissen der Gegend und nach einem der Brennkraft entsprechenden Verhältnisse, welches die Intendantur festsetzen wird, auch Steinkohlen oder Torf geliefert werden.

2) Lagerstroh. Auf je einen Mann werden für Bivouacs auf die ersten 10 Tage in den Sommermonaten 15 Zollpfund gerechnet und für je weitere 10 Tage 10 Pfund als Zuschuß gegeben, daher der Bedarf per Mann und Monat auf 35 Pfund Stroh anzunehmen ist, welche Gebühr jedoch je nach der Witterung bei Lagern mit Obdach durch Anordnung des Commandirenden auf zwei Drittel ermäßigt werden kann.

In den Wintermonaten kann die Gebühr an Lagerstroh nach Bedarf bis auf das Doppelte erhöht werden.

Für Offiziere und Militairbeamte wird das Dreifache obiger Sätze gerechnet.

Vergütung. Für das Material zu Hütten und Baracken, sowie für das Feuerungsmaterial wird eine nach §. 15 des Reglements zu bestimmende Entschädigung geleistet, das Stroh aber nach den für Magazinlieferung bestimmten Preisen vergütet.

Beilage 4.

Digitized by Google

Beilage 4.

Etat

für die Naturalverpflegung des Heeres bei einem Bundesaufgebote.

(Sämmtliche Gewichte sind in dem metrischen oder Zollvereins-Gewichte ausgedrückt, auch ist das Zollpfund gleich 30 Loth angenommen.)

I. Regelmäßige Portionssätze bei der Magazinsverpflegung.

Bei der Verpflegung aus Magazinen hat jeder Empfangsberechtigte, ohne Unterschied des Dienstgrades, nur eine Mundportion täglich anzusprechen, welche aus folgenden Theilen besteht:

a) Brodportion von 2 Pfund Brod oder 1 Pfund Zwieback.

b) Fleischportion von $\frac{1}{2}$ Pfund frisches oder gesalzenes Fleisch (roh gewogen) oder
$\frac{1}{3}$ Pfund geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch oder
$\frac{1}{4}$ Pfund geräuchertes Schweinefleisch (Speck).

c) Gemüseportion von $\frac{1}{4}$ Pfund Reis oder
$\frac{1}{4}$ Pfund ordinaire Graupe oder Grütze oder
$\frac{1}{2}$ Pfund Kochmehl, Erbsen, Linsen oder Bohnen oder
3 Pfund Kartoffeln oder
$2\frac{1}{2}$ Pfund Rüben oder
$\frac{1}{4}$ Pfund Backobst oder
$\frac{2}{3}$ Pfund Sauerkraut.

d) Salz- und Pfeffer-Portion von $\frac{1}{20}$ Pfund Kochsalz oder $\frac{1}{30}$ Pfund Steinsalz und für je 100 Mann $\frac{1}{30}$ Pfund Pfeffer.

e) Getränkeportion von $\frac{1}{8}$ Oester. Seidel $= \frac{1}{16}$ Preuß. Quart
$= \frac{1}{18}$ Bayer. Maß
$= \frac{1}{14}$ Litre
} Branntwein

oder das gleiche Quantum an Weinessig,
oder das vierfache Quantum an Wein,
oder das achtfache Quantum an Bier oder Aepfelwein,
oder $\frac{2}{45}$ Pfund grünen oder $\frac{1}{20}$ Pfund gebrannten Kaffee, nebst $\frac{1}{30}$ Pfund Zucker.

Bemerkung. Bei der Ungleichheit der Getränkemaße in Deutschland wurde $3_{,6}$ Pariser Cubikzoll als die normale Branntweinportion angenommen, nach welchem Verhältnisse nöthigenfalls die Reduction in jedes andre Maß erfolgen kann.

Digitized by Google

II. Portionssätze bei der Quartierverpflegung.

1) Gewöhnliche Verpflegung.

Wenn bei der Einquartierung der Quartierträger auch die Verköstigung beistellen muß, so ist der Einquartierte — sowohl Offizier und Militairbeamter, als Unteroffizier und Mannschaft — berechtigt, vom Quartierträger die obigen regelmäßigen Magazins-Portionssätze anzusprechen, wobei jedoch auf die verschiedenen Lebensgewohnheiten und vorherrschenden Nahrungsmittel der Gegend, in welcher Quartier bezogen wird, billige Rücksicht zu nehmen ist.

Die Vergütung, welche der Quartierträger für je eine volle Tagesverpflegung zu fordern hat, beträgt, wenn derselbe alle oben angeführten Bestandtheile der Verpflegung beistellt, $6^{2}/_{7}$ Sgr.

Wird Brod, Fleisch oder Getränke aus den Magazinen abgegeben oder sonst durch die Militairverwaltung unmittelbar beschafft, so sind an jener Vergütung in Abzug zu bringen

für die Brodportion $1^{3}/_{7}$ Sgr.
„ „ Fleischportion $2^{2}/_{7}$ „
„ „ Getränkeportion $^{6}/_{7}$ „ .

Kann bei eiligen Märschen ꝛc. nur ein Theil der Mahlzeit, z. B. das Mittagessen allein oder Abendessen und Frühstück allein bei dem Quartierträger empfangen werden, so wird je die Hälfte obiger Sätze berechnet. In der Regel soll jedoch den Truppen die volle Beköstigung auch dann zu Theil werden, wenn sie zu später Tageszeit im Quartier eintreffen.

2) Eventuelle besondere Bestimmungen für Offiziere und Militairbeamte.

Erhalten nach den lokalen Verhältnissen die Offiziere in ihren Quartieren eine die regelmäßigen Portionssätze der Mannschaft, resp. der Magazinsverpflegung übersteigende, in bürgerlicher Morgen-, Mittag- und Abendkost bestehende Verpflegung, so ist hierfür eine Vergütung zu bezahlen, welche

a) für Offiziere vom Hauptmann einschließlich abwärts und Militairbeamte gleichen Ranges in dem doppelten,
b) für Stabsoffiziere und gleichgestellte Beamte in dem dreifachen,
c) für Generale und gleichgestellte Beamte in dem vierfachen Betrage der Vergütung für eine gewöhnliche Mannschaftsportion zu bestehen hat.

Dem Bunde gegenüber kann jedoch nur die Vergütung für eine gewöhnliche Mannschaftsportion aufgerechnet werden.

III. Außergewöhnliche Zusätze bei der Magazinsverpflegung und auf Feindesgebiet.

Bei außerordentlichen Anstrengungen, sowie bei Bivouacs, Lagern u. s. w. können die in Abschnitt I. festgesetzten Portionssätze nach Ermessen des Commandirenden erhöht werden, insbesondere die Gemüsefrüchte bis auf

$^{1}/_{4}$ Pfund Reis oder
$^{1}/_{4}$ Pfund Graupe, Grütze, Backobst oder
$^{1}/_{8}$ Pfund Erbsen, Linsen, Bohnen, Kochmehl oder
4 Pfund Kartoffeln oder
3 Pfund Rüben,

Digitized by Google

ferner der Branntwein bis auf

$$\begin{aligned} 1/3 \text{ Oesterr. Seidel} &= 1/10 \text{ Preuß. Quart} \\ &= 1/9 \text{ Bayerische Maß} \\ &= 1/8 \text{ Litre} \end{aligned}$$

oder rund 6 Pariser Cubikzoll oder statt dessen das verhältnißmäßige Quantum Wein, Bier oder sonstige Getränke.

Ferner kann, wenn Gesundheitsrücksichten dies nöthig erscheinen lassen, oder bei Mangel an Brod die Fleischportion auf 3/4 Pfund erhöht, und dagegen die Brodportion auf 1 1/2 Pfund ermäßigt werden.

Endlich darf in besonderen Fällen auf Befehl des Commandirenden zur regelmäßigen Getränkeportion ein Zusatz von

$$\begin{aligned} 3 \text{ Oesterr. Seidel} &= 1 \text{ Preuß. Quart} \\ &= 1 \text{ Bayerische Maß} \\ &= 1 \text{ Litre Bier} \end{aligned}$$

oder nach Ermessen 2/45 Pfund grünen oder 1/30 Pfund gebrannten Kaffee nebst 1/30 Pfund Zucker, ferner 1/10 Pfund Butter und 1/10 Pfund Tabak angewiesen werden.

Diese verstärkten resp. veränderten Sätze können jedoch auf Bundes- oder befreundetem Gebiet vom Quartierträger nicht in Anspruch genommen werden, sondern es sollen vorkommenden Falls die dazu erforderlichen Nahrungsmittel aus den Magazinen abgegeben oder besonders angekauft werden.

IV. Rationssätze für die Pferde.

a) Schwere Rationen für alle Zugpferde und für die Reitpferde des Generalstabes und der schweren Cavallerie.

12	Pfund Hafer,	oder wenn an Heu kein Mangel besteht	10	Pfund Hafer,
8	Pfund Heu,		12	Pfund Heu,
3 1/2	Pfund Stroh,		3 1/2	Pfund Stroh.

b) Leichte Rationen für alle übrigen Reitpferde.

10	Pfund Hafer,	oder wie oben	7 1/2	Pfund Hafer,
5	Pfund Heu,		10	Pfund Heu,
3 1/2	Pfund Stroh,		3 1/2	Pfund Stroh,

oder die geeigneten Surrogate in dem unten angegebenen Verhältnisse.

In Fällen, wo die Strohration von 3 1/2 Pfund nicht zureichend erkannt wird, können statt 1 Pfund Hafer oder statt 2 Pfund Heu weitere 4 Pfund Stroh gefordert werden.

Dagegen darf in Fällen, wo kein Stroh verabreicht wird, für je 1 Pfund Stroh 1/4 Pfund Hafer oder 1/2 Pfund Heu mehr empfangen werden.

Wird das Streustroh vom Quartierträger gegen Bezahlung der Stallmiethe geliefert, so darf eine Strohabgabe aus Militairmagazinen nur als Aequivalent für Zurücklassung von Hafer oder Heu nach obigem Verhältniß erfolgen.

Wenn es beschafft werden kann, steht den Contingenten eine Abänderung in der Zusammensetzung der Rationen zu.

Digitized by Google

V. Rationssätze für das Schlachtvieh.

Der regelmäßige Rationssatz für das Schlachtvieh beträgt:

für 1 Stück Rindvieh . . . . . 24 Pfund Heu,
für 1 Kalb oder Schaf . . . . . 4 Pfund Heu,
für 1 Schwein . . . . . 5 Pfund Körnerfrucht

oder die geeigneten Surrogate in dem unten angegebenen Verhältnisse.

Soweit möglich ist die Ernährung des Schlachtviehes mittels der Weide zu erzielen.

VI. Bestimmungen über Surrogate für Pferderationen.

Wenn es nicht möglich ist, den nöthigen Hafer- und Heubedarf zu erlangen, so dürfen folgende Surrogate angenommen werden:

1 Pfund Hafer = $1^{7}/_{10}$ Pfund Gerste, Roggen, gemischte Frucht oder Welschkorn (Mais),
= $1^{1}/_{2}$ Pfund Kleie,
= 2 Pfund Heu,
= 4 Pfund Stroh.

In Nothfällen würde ferner 1 Pfund Hafer = 1 Pfund Fußmehl oder = $^{7}/_{10}$ Pfund zermahlter Zwieback gerechnet werden können.

Digitized by Google

Beilage 5.

Vorschriften

über die Beschaffenheit der zur Heeresverpflegung zu verwendenden Naturalien.

1) Brod. Das Brod muß gut ausgebacken sein, einen kräftigen, angenehmen Geruch und Geschmack haben und soll wenn immer möglich mindestens 24 Stunden vor der Ausgabe an die Truppen gebacken sein. Dasselbe darf keine unaufgelösten Mehltheile enthalten, nicht sandig, teigig oder wasserstreifig sein, auch soll die Rinde nicht zu schwarz oder zu stark, sowie auch von der Krume nicht getrennt oder abgebacken sein.

Das Brod darf, auch wenn es mehrere Tage alt ist, nicht über 3 Procent an seinem vorgeschriebenen Gewichte verlieren.

2) Zwieback. Der Zwieback muß gut zubereitet, ausgedörrt, rein, nicht schimmlig, dumpfig oder mit Milben besetzt sein.

3) Fleisch. Das für die mobilen Truppen erforderliche frische Fleisch wird in der Regel durch eigene Schlachtung beschafft und daher lebendes Vieh zur Lieferung ausgeschrieben.

In der Regel soll Rindfleisch — von Ochsen oder Kühen — verabreicht, Bullen aber nur, wenn nichts anderes zu haben ist, geschlachtet werden. Bei Landeslieferungen kann auch eine Abwechslung von Rind- und andrem Fleisch eintreten.

Das ausgeschlachtete Fleisch soll frisch, geruchfrei und von gesundem, nicht zu magerem Vieh sein und das Fleischgewicht wenn thunlich erst 12 Stunden nach dem Schlachten ermittelt werden.

Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen nicht im Fleisch befindlichen Knochen dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. angerechnet werden. Pöckelfleisch muß unverdorben, geruchfrei und von gesundem Vieh geschlachtet sein.

Speck muß frisch, rein, nicht riechend oder ranzig sein, vielmehr ein hartes, weißes Fett haben.

4) Getreide und Hülsenfrüchte. Die Getreidegattungen und Hülsenfrüchte dürfen nicht ausgewachsen, dumpfig, wurmstichig oder mit Staub, Streu oder andrem Unrath vermischt, ferner müssen die Hülsenfrüchte insbesondere gut kochbar sein.

Kommt für die Beurtheilung der Güte der Naturalien ihr Gewicht im Verhältniß zum Maße in Frage, so ist immer dasjenige Gewicht zu Grund zu legen, welches die Magazinsverwaltung bei Füllung der Magazine angenommen hat.

Zu Gewinnung allgemeiner Anhaltspunkte, sowohl für die Magazinsverwaltungen als für die liefernden Truppen wird hiebei festgesetzt, daß die untenbenannten Naturalien in gewöhnlichen Mitteljahren nur dann als annehmbar und magazinsmäßig zu erklären sind, wenn je ein Hectoliter (= 5041¼ pariser Cubikzoll) mindestens das nachstehende Zollgewicht hat und zwar

Digitized by Google

1 Hectoliter Weizen oder reiner Spelzkern a) zur Mehlbereitung 146 Zollpfund
b) zu Futter . . . . 127 „
„ „ Spelz in der Hülse . . . . . 85 „
„ „ Roggen a) zur Mehlbereitung . . . . . 137 „
b) zu Futter . . . . . 127 „
„ „ Gerste a) zur Mehlbereitung . . . . . 109 „
b) zu Futter . . . . . 106 „
„ „ Hafer . . . . . 85 „
„ „ Erbsen, Bohnen, Linsen . . . . . 156 „

Hiernach berechnet sich das Normalgewicht für	Weizen, reiner Spelzkern		Spelz	Roggen		Gerste		Hafer	Erbsen, Bohnen, Linsen
	zur Mehlbereitung	zu Futter	in der Hülse	zur Mehlbereitung	zu Futter	zur Mehlbereitung	zu Futter		
	auf Zollpfunde								
1 Oesterr. Metzen = 0,615 Hectoliter	90	78	52	84	78	67	65	52	96
1 Preuß. Scheffel = 0,550 „	80	70	47	75	70	60	58	47	86
1 Bayer. „ = 2,223½ „	325	282	189	305	282	242	236	189	347
1 Sächs. „ = 1,038 „	152	132	88	142	132	113	110	88	162
1 Hannov. Malter = 1,869 „	273	237	159	256	237	204	198	159	292
1 Würtb. Scheffel = 1,772 „	259	225	151	243	225	193	188	151	276
1 Bad. Malter = 1,5 „	219	191	118	206	191	164	159	128	234
1 G. H. Hess. „ = 1,28 „	187	163	109	175	163	140	136	109	200

5) Reis. Der Reis soll grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlig und zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

6) Graupen und Grütze. Die Graupen und Grützen sollen frei von Hülsen und nicht mit Mieten besetzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

7) Brod- und Koch-Mehl. Das Brodmehl soll in der Regel aus Roggen, das Kochmehl aus Weizen oder reinem Spelzkern erzeugt werden, doch bleiben Abweichungen hievon auf Grund lokaler Verhältnisse vorbehalten.

In der Regel wird das Getreide in die Magazine geliefert und die Vermahlung seitens der Militairverwaltung nach den Contingentsvorschriften vollzogen, bei allgemeinen Bundesmagazinen findet für Brodmehl ein Kleienauszug von 12 Procent bei dem Roggen und 8 Procent bei dem Weizen oder Kernen, für Kochmehl aber ein Kleienauszug von 25 Procent Statt.

Digitized by Google

Wird ausnahmsweise Mehl durch Landeslieferungen beigestellt, so muß sich mit der landesüblichen Qualität des Mehls begnügt werden, übrigens muß das Mehl rein, trocken und von gesundem Geruch und Geschmack sein. Dumpfiges, bitteres oder säuerliches Mehl ist nicht annehmbar.

8) Kartoffeln und Rüben. Dieselben sollen frisch, nicht fleckig, ausgewachsen oder erfroren sein, und sich gut kochen. Wenn dieselben nach dem Maße statt nach dem Gewichte übernommen werden, so sollen dieselben mindestens dasselbe Gewicht haben, welches oben für Erbsen, Linsen und Bohnen vorgeschrieben ist.

9) Branntwein. Der Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens 36 Procent nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im gewöhnlichen Leben zu einem höheren Alkoholgehalte getrunken wird, kann die Verabreichung ebenfalls zu einem höheren Grade — höchstens bis zu 45 Procent — erfolgen.

10) Hafer. Der Hafer darf nicht dumpfig und schimmlig, nicht ausgewachsen und nicht mit Unkraut oder Unreinigkeiten vermischt, sondern muß rein und trocken sein. Der in manchen Gegenden vorkommende schwarze Hafer ist der Gesundheit gar nicht schädlich und daher annehmbar, wenn er sonst von magazinsmäßiger Beschaffenheit ist. Rauchhafer darf nicht und überseeischer (Schiffshafer) nur dann angenommen werden, wenn er völlig gesund und geruchfrei ist.

Das Normalgewicht des Hafers ist bei Nr. 4 oben angegeben.

11) Heu. Das Heu soll rein, von gesunder Farbe und gutem Geruch, nicht bedeutend mit Disteln oder anderen nahrungslosen, den Pferden unangenehmen oder schädlichen Kräutern vermischt und in der Regel vom ersten Schnitte sein, doch kann auch Heu vom zweiten Schnitt (Ohmd, Grummet) angenommen werden, wenn es kräftig, von untadelhafter Beschaffenheit und lang genug ist, um nicht durch die Raufe zu fallen.

Auch vollkommen trockenes und sonst untadelhaftes Kleeheu kann nicht nur für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde angenommen werden, wenn dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann.

Die Verausgabung erfolgt in Bunden, deren Gewicht den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewichte nicht hinzugerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

12) Stroh. Das Stroh soll Richtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen.

Soweit es der landesübliche Getreidebau möglich macht, soll Roggenstroh verabreicht werden, doch kann in dessen Ermangelung theilweise auch Weizen- oder anderes Stroh, z. B. Mischelstroh (aus Mischsaaten von Weizen, Roggen u. dgl.) in Anwendung kommen.

Auch darf bei Landeslieferungen die Annahme des mittels Dreschmaschinen bearbeiteten Strohes, wenn es sonst tadelfrei ist, nicht abgelehnt werden.

Bei Erhebung aus Magazinen dürfen die Empfänger sich nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität $^1/_6$ in Krummstroh anzunehmen, welches als Streustroh zu verwenden ist.

Digitized by Google

Beilage B.

Vergütungssätze,

welche die Landesgebiete für Leistung von Vorspann, Wassertransporten, Boten, Wegweisern, Hand- und Fuhrdiensten für Heereszwecke bei einem Bundesaufgebote anzusprechen haben.

Benennung der Leistungen.	Vergütungsbetrag auf eine geographische Meile Entfernung		auf einen vollen Tag beziehungsweise eine Entfernung bis zu drei Meilen: wenn die Dienstleistenden sich und ihre Pferde selbst verpflegen		wenn die Verpflegung auf Kosten der Heeresverwaltung erfolgt	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
A. Transport von Truppen und Heeresbedürfnissen						
I. Im Taglohne.						
1) Für Kriegerfuhren (Pferde, Wagen und Fuhrmann) und zwar:						
für eine einspännige Fuhre	—	10½	1	2	—	15
„ „ zweispännige Fuhre	—	18	1	24	—	25
„ „ dreispännige Fuhre	—	25½	2	16	1	5
„ „ vierspännige Fuhre bei 1 Fuhrmann	1	1½	3	4	1	11
„ „ vierspännige Fuhre bei 2 „	1	4½	3	14	1	16
2) Für Vorspann (Pferde und Fuhrmann) und zwar:						
für 1 Pferd	—	9½	—	28	—	11
„ 2 „	—	15½	1	16	—	17
„ 3 „	—	21½	2	4	—	23
„ 4 „ bei 1 Fuhrmann	—	27	2	22	—	29
„ 4 „ bei 2 „	1	½	3	2	1	4

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

a) die Belastung für je ein Zugpferd wird mit 6 Zollcentner berechnet; (bei Mannschaftstransporten 3 bis 4 Mann mit Waffen und Gepäck).

Digitized by Google

b) Je nach der Leistungsfähigkeit der Pferde kann bei guten ebenen Wegen und wenn die zurückzulegende Wegestrecke nicht über 2 Meilen beträgt, die Belastung bis zu 8 Zollcentner gesteigert werden, wogegen bei geringer Leistungsfähigkeit der Pferde und bei sehr schlechten und steilen Wegen auch eine verhältnißmäßige Minderung der Last eintreten kann; in keinem dieser Fälle tritt eine Erhöhung oder Verminderung der Vergütungssätze für die einzelne Fuhre ein.

c) Auf je einen Wagen darf bis zu 3 Pferden Bespannung nur ein Fuhrmann gerechnet werden.

d) In der Regel sollen Kriegerfuhren und Vorspann nicht weiter als einen Tagemarsch mitgeführt werden. Ist die Entfernung größer als 3 Meilen, so wird für jede ¼ Meile mehr der vierte Theil des oben für 1 Meile festgesetzten Betrags über die Tagsgebühr vergütet; Bruchtheile unter ¼ Meile bleiben hiebei außer Berechnung, auch findet für alle nur während eines Tags verwendeten Fuhren eine besondre Vergütung für den Rückweg nicht Statt.

e) Müssen in Ausnahmsfällen Kriegerfuhren und Vorspann zwei oder mehrere Tage mitgeführt werden, so hat die Militairverwaltung neben der regelmäßigen Vergütung auch für die Unterkunft zu sorgen und für den Rückweg auf je drei Meilen Wegs die Hälfte der vollen Tagesgebühr zu vergüten, wogegen sie berechtigt ist, solchen eine Vergütung erhaltenden Rückfuhren eine Fracht mitzugeben.

f) Bei Lokal- und sogenannten Warte-Fuhren werden, soweit dieselben nicht einen vollen Tag in Anspruch genommen sind, für erstere je 3, für letztere je 4 Stunden wie eine Meile Entfernung vergütet.

g) Wird bei Mangel an Pferden Zugvieh gestellt, so sind drei Ochsen oder vier Kühe wie zwei Pferde zu vergüten.

h) Kriegerfuhren und Vorspann sind in Bezug auf Weggeld u. s. w. gleich den Militairfuhren zu behandeln und erhalten, wenn sie ohne Begleitung gehen, von der betreffenden Militairbehörde Legitimationsschein (§. 10).

II. Im Accordwege.

Ist nach den lokalen Verhältnissen anzunehmen, daß — besonders bei belangreichen Transporten im Wege der freien Uebereinkunft niedrigere Preise als die obigen Taglohnsätze erzielt werden können, so sind unter etwaiger Mitwirkung der Ortsbehörden möglich billige Accorde abzuschließen.

Empfiehlt sich die Benutzung des Wasserweges, so hat die Vergütung nach den ortsüblichen Preisen resp. nach zu treffender Uebereinkunft zu erfolgen.

Digitized by Google

Benennung der Leistungen	Vergütungsbetrag: wenn die Dienstleistenden für sich und ihre Pferde die Verpflegung selbst beistellen	Vergütungsbetrag: wenn ihre Verpflegung auf Kosten der Heeres-Verwaltung beigestellt wird
	Sgr.	Sgr.
B. Leistung von Boten und Wegweisern.		
1) Für 1 Wegweiser oder Boten zu Fuß auf je einen vollen Tag oder drei geographische Meilen Entfernung	18	13
oder auf je eine Meile	6	—
2) Für 1 berittenen Wegweiser oder Boten für einen Tag einschließlich des Pferdes ebenso	30	15
oder auf eine Meile	10	—

Für den Rückweg wird nur in dem Falle eine Vergütung und zwar mit der Hälfte obiger Sätze (analog dem Falle l. c. oben) geleistet, wenn der Wegweiser oder Bote auf zwei oder mehrere Tage mitgeführt werden mußte.

Für die Anweisung des Quartiers der Truppen (z. B. in größeren Städten) wird für Wegweiser u. s. w. keine Vergütung geleistet.

C. Leistung von Hand- und Fuhrdiensten. (§§. 40 und 41 des Verpflegungs-Reglements.)	Sgr.	Sgr.
1) Für Bau-Handwerker auf einen Tag von 10—12 Arbeitsstunden	14	9
2) Für einen gewöhnlichen Handarbeiter (ohne Geschirr auf einen Tag von 10—12 Arbeitsstunden)	10	5
3) Für Jungen, Frauen und schwächere Leute ebenso	7	2
4) Wenn die Arbeiter das Geschirr selbst beistellen, wird dafür besonders vergütet für je einen Kopf und einen Arbeitstag	1	1
5) Für ein zweispänniges Fuhrwerk einschließlich des Wagens und Fuhrmanns für je einen Tag	54	25
6) Für ein einspänniges Fuhrwerk ebenso	32	15
7) Für ein Pferd mit Zuggeschirr, aber ohne Wagen und Führer für je einen Tag	18	6
8) Für einen Führer dazu	10	5
9) Für einen Civilaufseher bei einer größeren Zahl von Handarbeitern oder Fuhren	20	15
10) Für einen Bauaufseher (Polier) bei einer größeren Zahl von Bau-Handwerkern	30	25

Uebrigens bleibt es den Militairbehörden vorbehalten, je nach obwaltenden Umständen im Wege des Accordes anderweite Vergütungssätze zu vereinbaren. Können requirirte Arbeiter oder Fuhren Abends ihre Heimath nicht erreichen, so wird für ihre Unterkunft in ähnlicher Weise gesorgt wie zu l. c. oben.

Digitized by Google

Beilage 8.

Formular
für
Quittungen über nicht baar bezahlte Leistungen.

N. N. Bundescontingent.

N. N. Armeecorps. N. N. Division.

Benennung des { Dienstzweiges (Magazin, Depot, Hospital u. s. w.) / Truppenkörpers (Regiment, Bataillon, Schwadron, Batterie u. s. w.)

Quittung
über
folgende von der Gemeinde ____ Amts ____ im Staate ____ geschehene Leistungen, für welche keine baare Zahlung erfolgt ist.

Zeit, innerhalb welcher oder für welche die Leistung geschah:
(Hier sind die betreffenden Tage einzusetzen.)

Gegenstände der Leistungen.

Hier werden die Leistungen und Lieferungen nach ihrer Gattung und Größe eingetragen, z. B.

____ Mundportionen einschl. (oder ohne) Brod, Fleisch oder Getränke

für ____ Offiziere und Beamte ____ Tagportionen
„ ____ Unteroffiziere, Soldaten ____ „
„ ____ Vorspanns-Fuhrleute ____ „
„ ____ Handarbeiter ____ „

oder

____ schwere Pferderationen zu ____ Pfund Hafer,
____ „ „ „ ____ „ Heu,
____ „ „ „ ____ „ Stroh,
____ leichte „ „ ____ „ Hafer u. s. w.,

oder

Digitized by Google

———— Vorspannfuhren zum Transport von Kranken, nämlich:

———— Vorspannwagen
———— Vorspannpferde } Tagewerke ohne (oder mit) Empfang der Naturalverpflegung,
———— Fuhrleute

oder

———— Tagewerke zum Bau der Verschanzung bei N. ohne (oder mit) Empfang der Naturalverpflegung.

oder

Einlieferung von ———— Roggen,
———— Hafer,
———— Erbsen,
———— Reis u. s. w.

Daß vorstehend genannte Leistungen hierauf wirklich geschehen sind, bescheinigt

———— , den ten ———— 18

N. N.
(Angabe der Charge oder Dienststelle.)

Beilage 9.

Staat:

Kreis: ———— **Bezirk:** ————

Gemeinde: ————

Nachweisung und Vergütungsberechnung

über die

für das ———— Contingent geschehenen unbezahlt gebliebenen Lieferungen und Leistungen.

Monat ———— 18 —

Mit —— Beilagen.

Bemerk. Für solche Vergütungsbeträge, welche nicht schon durch bestimmte Tarife oder die nach §. 25 des Verpflegungs-Reglements ermittelten Preise oder durch Vereinbarung festgesetzt sind, müssen Belege über die nach §§. 6, 15 und 43 dieses Reglements stattfindende Abschätzung beigebracht werden. In Fällen, wo hiedurch Verzögerungen veranlaßt werden, wird es angemessen sein, solche Posten in einer abgesonderten Nachweisung zur Liquidation zu bringen.

Digitized by Google

13tes Stück.

Beilage-Nummer	Datum der Lieferungen und Leistungen	Truppentheil oder Behörde, für welche die Lieferung oder Leistung geschehen ist	Benennung der Lieferung	Quantität oder Leistung	Preis für die Einheit	Hiernach berechneter Vergütungsbetrag	Bemerkungen.
			1) Für Unterkunftsbedürfnisse.				
1.	8. bis 9. Juli 18..	2. Bataillon des 6. Infanterieregiments	Einquartierung bei den Bürgern	1 Stabsoffizier 18 Subalternoffiziere u. Beamte 864 Mann			
2.	14. Juli 18..	Feldhospital dahier	Lagerstroh für die Kranken u. s. w.	40 Centner Betrag 1..			
			2) Für Quartierverpflegung.				
3.	8. bis 9. Juli 18..	2. Bataillon des 6. Infanterieregiments	vollständige Verpflegung	1 Stabsoffizier 18 Subalternoffiziere u. Beamte 864 Mann			
4.	10. Juli 18..	4. Escadron des 2. Dragonerregiments	Verpflegung, jedoch ohne Brod u. s. w.	120 Mann Betrag 2..			
			3) Für Krankenverpflegung. Nichts.				
			4) Für Naturallieferungen.				
5.	2. Juli 18..	An das Militairmagazin	Roggen-Brodmehl	324 Centner			
6.	10. Juli 18..	4. Escadron des 2. Dragonerregiments	127 Rat. Hafer zu 10 Pfund 127 Rat. Heu zu 10 Pfund 127 Rat. Stroh zu 3½ Pfund	12 Centner 70 Pfund 6 Centner 35 Pfund 4 Centner 44 Pfund Betrag 4..			
			5) Für Transportmittel, Boten und Wegweiser. Nichts.				
			6) Für sonstige Leistungen. Nichts.				
				Zusammenstellung Betrag 1.... Betrag 2.... u. s. w. Hauptsumme.			

....., den ..... 18....

Digitized by Google

№ 32. Bekanntmachung, betreffend die zufolge §. 10 des Bundesheer-Verpflegungs-Reglements den zur Bundesexecutions-Armee gehörigen Truppen und Heeresanstalten zu gewährenden Befreiungen von Abgaben und Postporto.

Mit Beziehung auf die wegen des Bundesheer-Verpflegungs-Reglements erlassene Verordnung der Bundescommissaire vom 25. d. M. wird hierdurch noch besonders bekannt gemacht, daß der §. 10 des Reglements den zur Bundesarmee gehörigen Truppen und Heeresanstalten für die Zeit vom Tage des Aufgebots bis zur Beendigung des Feldzuges und dem Wiedereintreffen der Truppen auf heimischem Boden im ganzen Umfange des Bundesgebiets die Befreiung zusichert

a) von allen Zöllen, Steuern, Wege- und Brückengeldern, Hafen- und Schiffahrtsgebühren, und anderen öffentlichen Abgaben, für die Truppen sowohl, als das mitgeführte oder nachgesendete Militairgut und die Heeresanstalten;

b) vom Postporto für alle Dienstbriefe und Pakete, sodann in Privatangelegenheiten der Militairs und Militairbeamten für gewöhnliche Briefe und Geldbriefe bis einschließlich 50 ℔ Vereinswährung.

Dabei ist bestimmt, daß der Anspruch auf die Abgabenbefreiungen nur durch Declaration oder amtliche Zeugnisse der competenten Militair- oder Landesbehörden nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften geltend gemacht werden kann, sowie ferner, daß zur Erlangung der Portofreiheit jede Sendung auf der Adresse als „Feldpost-Brief" (oder Paket) bezeichnet, überdies Dienstbriefe und Pakete mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Benennung der absendenden Behörde und Unterschrift der expedirenden Beamten, ebenso Briefe von Offizieren und Beamten mit Namen und Charge des Absenders, Briefe von Soldaten aber mit dem Stempel des betreffenden Truppencommandos auf der Adresse versehen sein müssen. Die Militairbehörden haben die Verpflichtung gegen jeden etwaigen Mißbrauch der Befreiungen von Abgaben und Postporto strenge einzuschreiten.

Da diese Bestimmungen auch für die gegenwärtig in Holstein stehenden Bundesexecutionstruppen und die dazu gehörigen Heeresanstalten zur Anwendung zu bringen sind, so werden dieselben im Anschlusse an die hinsichtlich der Zollabgaben, Hafen- und Schiffahrtsgebühren, sowie des Postportos bereits an die Zoll- und Postbehörden ergangenen Rescripte der Landesregierung, sowie mit dem Hinzufügen, daß unter „Geldbriefen" auch sonstige Geldsendungen zu verstehen sind, in Gemäßheit desfälliger Verfügung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Nachricht und Nachachtung für alle beikommenden Behörden und Officialen des Herzogthums Holstein hiedurch bekannt gemacht.

Dabei wird bemerkt, daß als die zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse behufs Erlangung der Abgabenbefreiungen competenten Landesbehörden das Marsch- und Verpflegungscommissariat für die Bundesexecutions-

Digitized by Google

truppen zu Altona, sowie die Lokalbehörden, durch deren Vermittelung die Lieferungen und Leistungen für die Bundesexecutionstruppen beschafft werden, anzusehen sind.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 28. Januar 1864.

Pachmann.

C. Griebel.

№ 33. Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Beamten und Advocaten im Herzogthum Holstein, bei Eingehung einer Ehe vorgängig für ihre eventuelle Wittwe eine Versorgung zu versichern.

Mittelst Schreibens der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 22. d. M. ist die Landesregierung autorisirt worden, die Beamten und Advocaten im Herzogthum Holstein im Falle der von ihnen beabsichtigten Eingehung einer Ehe auf ihr desfälliges Ansuchen von der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur vorgängigen Versicherung einer Versorgung für ihre eventuelle Wittwe gegen Ausstellung eines Reverses dahin, daß sie den wegen nachträglicher Erfüllung dieser Verpflichtung demgemäß an sie zu stellenden Anforderungen zu entsprechen bereit seien, zu dispensiren.

Indem Vorstehendes hiemittelst bekannt gemacht wird, werden die Prediger im Herzogthum Holstein in Gemäßheit des erwähnten Schreibens zugleich angewiesen, die mit einer solchen Dispensation versehenen Beamten und Advocaten auch ohne vorgängige Nachweisung der Erfüllung ihrer obgedachten Verpflichtung zu trauen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 28. Januar 1864.

C. Jensen.

Rathjen.

Digitized by Google

№ 34. Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung von Prämien an die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842.

Da zur Zeit die Verbindung der hiesigen Hebungsbehörden mit der Administration der im Jahre 1842 gegründeten Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen aufgehoben ist, kann die Einbehaltung der an letztere zu berichtigenden Prämien bei Auszahlung von Gehalten, Pensionen ꝛc. und die Verrechnung der entsprechenden Beträge in der bisherigen Weise nicht mehr erfolgen; vielmehr muß es den Einzelnen überlassen bleiben, ihre Gerechtsame bei der gedachten Anstalt persönlich zu wahren.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, hiedurch zur Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 28. Januar 1864.

E. Lesser.

G. Hansen.

Vermischte Nachrichten.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Gerichtssecretair **Martin Mohrdieck** in Pinneberg unter dem 25. d. M. zum außerordentlichen Mitgliede des Holsteinischen Obergerichtes ernannt worden.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Allonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 14.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

14tes Stück. Altona, den 5. Februar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 35. Bekanntmachung.

Nachdem die Gründe, welche Uns bei'm Eintritt der Bundesexecution in Holstein und Lauenburg veranlaßt hatten, die Polizeibehörden zu regelmäßiger Berichterstattung über die Lage der öffentlichen Verhältnisse anzuweisen, gegenwärtig als erledigt angesehen werden können, finden Wir Uns bewogen, die bezügliche Bestimmung in Punkt 3 Unserer Bekanntmachung vom 24. December 1863 insoweit hiemit wiederum aufzuheben, wogegen es dabei, daß über außerordentliche, auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit bezügliche Vorgänge unverweilt an Uns unmittelbar von den Polizeibehörden Bericht zu erstatten ist, nach wie vor bis auf Weiteres zu bewenden hat.

Altona, den 3. Februar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 36. Circulair an die Hebungsbehörden im Herzogthum Holstein.

Das bisher an die Staatsbuchhalterei unter dem Finanzministerium in Kopenhagen eingesandte Duplicat der monatlichen Hebungsextracte ist vom Januar d. J. angerechnet an die Landesregierung einzusenden und sind mithin in Zukunft zwei Exemplare der gedachten Extracte hieselbst einzuliefern.

Von Vorstehendem werden die Hebungsbeamten zur gefälligen Nachachtung hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 2. Februar 1864.

E. Lesser.

G. Hansen.

Dritte Abtheilung.

№ 37. Bekanntmachung.

Da wegen eingetretener Störung der Verbindung mit der Administration der Leibrenten- und Versorgungs-Anstalt in Kopenhagen die an letztere zu zahlenden Prämien den Interessenten nicht ferner von den Gehalten, Pensionen ꝛc. in Abzug gebracht werden können, so muß es den im hiesigen Lande befindlichen Interessenten jener Anstalt überlassen bleiben, ihre Gerechtsame bei der Anstalt bis auf Weiteres selbst zu wahren.

Vorstehendes wird in Gemäßheit höherer Verfügung zur Nachricht und Nachachtung für alle, die es angeht, hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 29. Januar 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münch.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bei der am 12. Januar d. J. stattgehabten Wahl des Districtsdeputirten und Stellvertreters für den Preetzer adeligen Güterdistrict sind der Graf **von Brockdorff-Ahlefeldt** auf Ascheberg zum Deputirten und der Landsasse **Bockelmann** auf Müssen zum Stellvertreter desselben gewählt worden.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 15.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

15tes Stück. Altona, den 9. Februar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 38. Bekanntmachung, betreffend eine nähere Bestimmung hinsichtlich der in den §§. 48 und 60 des Bundesheer-Verpflegungsreglements enthaltenen Vorschriften, in Betreff der in Holstein stationirten Bundesexecutionstruppen.

Im Anschluß an die Verordnung vom 25. Januar d. J., betreffend den Bundesbeschluß vom 31. December v. J. wegen des Verpflegungs-Reglements für das Deutsche Bundesheer, wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Marsch- und Verpflegungscommissariat für die in Holstein stehenden Bundesexecutionstruppen in Altona beauftragt ist, hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen an die Bundesexecutionstruppen die Functionen der im §. 60 des Verpflegungs-Reglements erwähnten Landesbehörden bisweiter wahrzunehmen, und daß daher auch an das erwähnte Commissariat nach §. 48 daselbst von den Bezirks- und Lokalbehörden die monatlichen Berechnungen s. w. d. a. über die unbezahlt gebliebenen Leistungen behufs der Revision und Veranlassung der Liquidation einzusenden sind.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 5. Februar 1864.

Bachmann.

C. Oriebel.

Digitized by Google

№ 39. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung der Landesregierung zur Anordnung der nachträglichen Belegung von Documenten mit Stempelpapier.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Landesregierung unterm 1. d. M. ermächtigt worden, statt der in den §§. 21 und 22 der Verordnung vom 31. October 1804, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, vorgeschriebenen Nachstempelung auf ungestempeltem Papier oder nicht genügendem Stempelpapier geschriebener Documente bisweiter die Belegung derselben mit dem entsprechenden Stempelpapier anzuordnen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 6. Februar 1864.

Wenneker.

Würger.

Zweite Abtheilung.

№ 40. Bekanntmachung, betreffend die der Spar- und Leihkasse für die Dorfschaften Bornhöved, Schmalensee und Gönnebeck bewilligte Stempelpapierfreiheit.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unterm 28. v. M. unter dem Vorbehalte des Widerrufs der für die Dorfschaften Bornhöved, Schmalensee und Gönnebeck im vorigen Jahre gegründeten Spar- und Leihkasse hinsichtlich der an sie von dem ersten Empfänger ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungen über Darlehen bis zur Summe von 80 Thaler R.-M. einschließlich Freiheit von dem Gebrauch des gestempelten Papiers mit der Bestimmung bewilligt, daß bei etwaigen Cessionen dieser Verschreibungen das verordnungsmäßige Stempelpapier zu verwenden ist.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 6. Februar 1864.

Wenneker.

Würger.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben beschlossen, dem Districtsschullehrer **Bötel** zu Holstenniendorf die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Verleihung erledigter Schulstellen zu ertheilen.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben beschlossen, dem Districtsschullehrer **Joachim Friedrich Wulf** zu Pfingstberge, Kirchspiels Bosau, die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen zu ertheilen.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben dem Districtsschullehrer **Caspar Bülck** in Bargstedt, Kirchspiels Nortorf, die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen zu ertheilen beschlossen.

Vacante Lehrerbedienung.

Die Stelle eines sechsten Lehrers an der Ploener Gelehrtenschule, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Classengelde ein jährliches Gehalt von 500 Thaler nebst einem Wohnungsgelde von 80 Thaler verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 28. Februar d. J. an die Herzogliche Landesregierung einzusenden.

An der Kieler Gelehrtenschule soll vom 1. April d. J. angerechnet eine feste zehnte Lehrerstelle errichtet werden, mit welcher außer einem jährlichen Wohnungsgelde von 96 Thaler und dem verhältnißmäßigen Antheile am Classengelde ein jährliches Gehalt von 300 Thaler verbunden ist.

Bewerber um diese Lehrerstelle werden aufgefordert, ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis ultimo Februar d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

16tes Stück. Altona, den 11. Februar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 41. Bekanntmachung, betreffend eine mit der Königlichen Preußischen Telegraphenverwaltung wegen Herstellung eigener Telegraphenverbindungen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges abgeschlossene Vereinbarung.

Zufolge einer Mittheilung der Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist wegen der Herstellung eigener Telegraphenverbindungen von Hamburg und Lübeck durch Holstein nach dem Herzogthum Schleswig für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit der Königlichen Preußischen Telegraphenverwaltung nachstehende Vereinbarung unter dem Vorbehalte abgeschlossen worden, daß selbstverständlich die Selbstständigkeit der Holsteinischen Telegraphenverwaltung durch das Abkommen in keiner Weise berührt werde.

Es wird der Königlichen Preußischen Telegraphenverwaltung gestattet, in Kiel, und erforderlichenfalls in Altona sowie in der Stadt Segeberg eine Königliche Preußische Telegraphenstation zu errichten. Dabei ist wegen der Mitbenutzung der vorhandenen Leitungen das Nähere festgesetzt und der Königlichen Preußischen Telegraphenverwaltung überdies die Befugniß eingeräumt worden, von der Grenze des Herzogthums Holstein bei Levensaue nach Kiel und von da über Neumünster nach Segeberg sowie von Segeberg nach Lübeck eine aus höchstens drei Drähten bestehende Telegraphenlinie anzulegen, sowie die derselben einzuräumenden und von ihr anzulegenden Telegraphenleitungen auch zur Beförderung von Privatdepeschen zu benutzen.

Die abgeschlossene Vereinbarung gilt nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zwischen dem Königreich Preußen und Dänemark.

Digitized by Google

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei der Herstellung der näher angegebenen neuen Leitungen den Königlichen Preußischen Telegraphenbeamten und Angestellten von keiner Seite ein Hinderniß in den Weg zu legen ist, und daß etwaige Beschädigungen der in Uebereinstimmung mit der vorgedachten Vereinbarung herzustellenden Leitungen unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Verfügung vom 12. Januar 1854, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Staatstelegraphenanstalten für das Herzogthum Holstein, mit arbitrairer Strafe zu belegen sind.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 9. Februar 1864.

A. Baudissin.

Jasper.

№ 17.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

17tes Stück. Altona, den 14. Februar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 42. Bekanntmachung.

Das im Laufe des gestrigen und heutigen Tages erfolgte Einrücken zweier Preußischer Bataillone in Altona hat nach allen Seiten hin ein solches Aufsehen erregt, daß Wir Uns veranlaßt finden müssen, über den wirklichen Hergang Folgendes bekannt zu machen:

Nachdem vorgestern von dem Generalfeldmarschall Freiherrn **von Wrangel** durch ein an Generallieutenant **von Hake** gerichtetes Schreiben die Besetzung der Städte Altona, Kiel und Neumünster durch Königlich Preußische Truppen angekündigt war, hatten der Commandant der Bundesexecutionstruppen General **von Hake**, sowie die unterzeichneten Bundescommissaire sich mit der größten Bestimmtheit dagegen aussprechen müssen, was zur Folge hatte, daß Feldmarschall **von Wrangel** zwar die Einholung weiterer Entschließung von Seiten seiner Regierung zusicherte, bis zu deren Eingang aber bei seinen Dispositionen beharrte.

Auch durch weitere Verhandlungen ist dieser auffällige Schritt nicht abzuwenden gewesen, indem ein unter den Befehlen des General **von Raven** stehendes Bataillon Preußen gestern hier in Altona eingerückt und ihm ein zweites heute gefolgt ist.

Die Bundescommissaire mußten in diesem Vorgehen einen mit den von den hohen Cabinetten von Wien und Berlin noch jüngst abgegebenen Erklärungen in Widerspruch stehenden Gewaltschritt erblicken, zumal in der ihnen unter dem 22. vorigen Monats zugegangenen Bundesinstruction noch ausdrücklich es als selbstverständlich bezeichnet worden war, daß eine bleibende Besetzung Holsteinischer Gebiete den Bundestruppen allein vorbehalten bleibe.

Digitized by Google

Die Bundescommissaire haben sich nun, um es in diesem Falle nicht zum Aeußersten kommen zu lassen, darauf beschränkt, den unten abgedruckten Protest zu erheben, und dem Generalmajor **von Raven** durch einen damit beauftragten Offizier aushändigen zu lassen, sowie den hiesigen Magistrat zu Innehaltung eines diesem ungerechtfertigten Einrücken Preußischer Truppen entsprechenden Verhalten anzuweisen, gleichzeitig aber über den Vorgang nachdrücklich bei der Hohen Bundesversammlung Beschwerde geführt.

Was von dieser hierauf beschlossen werden wird ist noch zu gewärtigen und soll seiner Zeit zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Altona, den 13. Februar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Protest.

Nachdem der Generalfeldmarschall **von Wrangel** Excellenz im Widerspruch mit den in der 5ten Bundestagssitzung dieses Jahres Seiten der Allerhöchsten Cabinette zu Wien und Berlin abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen, in einem an Sr. Excellenz den Generallieutenant **von Hake** gerichteten Schreiben die Besetzung von Altona, Neumünster und Kiel mit Königlich Preußischen Truppen angekündigt hatte, ist nicht allein von den Bundescommissairen, sondern auch von dem commandirenden General der Bundesexecutionstruppen hiergegen Widerspruch erhoben, vom Generalfeldmarschall **von Wrangel** aber mitgetheilt worden, daß er zwar diesen Widerspruch seiner Regierung einberichtet, bis zu Eingang diesfallsiger Bestimmung es jedoch bei der getroffenen Dislocation bewenden müsse.

Unter diesen Umständen und da diese Besetzung mit den Uns vom Präsidium der Deutschen Bundesversammlung unterm 22. Januar d. J. zu Unserer Instruction unter andern dahin gemachten Eröffnungen

daß selbstverständlich eine bleibende Besetzung Holsteinischer Gebiete den Bundestruppen allein vorbehalten bleibe,

im auffälligsten Widerspruche steht, bleibt Uns, von dem Wunsche geleitet, so lange wie möglich ernste Conflicte zwischen den Bundesexecutions- und den Königlich Preußischen Truppen zu vermeiden, nichts übrig als hiermit feierlichen Protest gegen die beabsichtigte Besetzung von Altona ꝛc. zu erheben, indem Wir dabei selbstverständlich der Hohen Deutschen Bundesversammlung alle weiteren Entschließungen in der Sache ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich ausgefertigt.

Altona, den 12. Februar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

(L. S) (gez.) v. Koenneritz. (gez.) Nieper.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Von der Landesregierung ist es genehmigt worden, daß die Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den adligen Gütern Löhrstorff und Großenbrode dem Verwalter **Wulf Alexander Schwerdtfeger** auf Löhrstorff übertragen werde.

Nachdem der Gutsbesitzer **Lemcke** zu Claustorf in Veranlassung einer wider ihn eingeleiteten Untersuchung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt unterm 3. October v. J. von allen gutsobrigkeitlichen Functionen suspendirt worden, ist der Verwalter **Wulf Alexander Schwerdtfeger** zu Löhrstorff mit der interimistischen Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen Geschäfte in dem Gute Claustorf beauftragt worden.

Unterm 27. Januar d. J. ist der seitherige Rector und Diakonus in Heiligenhafen, **Johann Diedrich Otto Kähler,** zum Prediger an der Flemhuder Kirche gewählt worden.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 18.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

18tes Stück. Altona, den 16. Februar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 43. Bekanntmachung.

Nach einer Uns durch die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft in Hamburg zugegangenen Mittheilung haben sich die Fürsten **Adolph Schwarzenberg** und **Kinsky** nach Holstein und Schleswig begeben, um sich der Fürsorge für die daselbst verwundeten und erkrankten Soldaten der Kaiserlich Oesterreichischen Armee anzunehmen, vornehmlich aber den Transport der leichter Verwundeten in ihre Heimath einzuleiten.

Einem diesfalls an Uns gebrachten Wunsche nachkommend, richten Wir nun hiermit an alle Behörden, Corporationen, Anstalten und sonst Betheiligte die dringende Aufforderung, den genannten Herren in jeder Beziehung sich entgegenkommend zu bezeigen und ihnen bei Ausführung ihres menschenfreundlichen Werkes alle und jede Mitwirkung, so weit solche nur immer in Anspruch genommen wird, bereitwilligst angedeihen zu lassen, dabei aber zugleich auch Unserer eignen Unterstützung, dafern es einer solchen bedürfen sollte, im Voraus sich versichert zu halten.

Altona, den 13. Februar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind von ihren Aemtern entlassen:

unterm 2. Januar 1864 der Stempelpapierverwalter in Kiel, **Roepstorff**,
„ 3. „ „ der Münzwardein in Altona, **Svendsen**,
„ 3. „ „ der Postmeister in Segeberg, Capitain **Löwenhjelm**,
„ 15. „ „ der Zollverwalter in Neumünster, Kammerjunker **von Späth**,
„ 21. „ „ der 1ste Zollcontroleur in Ottensen, Capitain **Setzkorn**,
„ 23. „ „ der 2te Zollcontroleur in Glückstadt, **Noll**,
„ 28. „ „ der 3te Zollcontroleur am Altonaer Bahnhofe, Capitain **Tögen**,
„ 4. Februar „ der Zollcontroleur in St. Margarethen, **Müller**,
„ 6. „ „ der 1ste Zollcontroleur in Kiel, Kriegsassessor **Martens**,
„ 8. „ „ der Postmeister in Meldorf, Capitain **Brosböll**.

Als Commandeur der Holsteinischen Grenzzollgensdarmerie ist zufolge Beschlusses der Bundescommissaire der Rittmeister a. D. **von Jensen-Tusch** angestellt und als Rechnungsführer bei demselben Corps der Zollassistent **Ivens** in Kiel constituirt.

Zufolge Verfügung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 3. d. M. ist der cand. jur. **Hinrich Friedrich Schütt** aus Burg zum Kirchspielvogt und Kirchspielseinnehmer des Kirchspiels Lunden in der Landschaft Norderdithmarschen ernannt, und die desfällige Bestallung gleichzeitig vollzogen.

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

19tes Stück. Altona, den 21. Februar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 44. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Postfreimarken.

Vom 1. kommenden Monats an können von den Postcomtoiren in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg neu angefertigte Postfreimarken bezogen werden, welche in blauer Farbe ähnlich wie die seitherigen ausgestattet sind und auf 1¼ ß Court. oder 4 ß R.-M. lauten. Von dem gedachten Tage an können Dänische Freimarken zur Frankirung von Briefen bei den Postcomtoiren in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg nicht mehr verwandt werden, und sind letztere angewiesen, den noch vorhandenen Vorrath an derartigen Freimarken im Anfange des kommenden Monats hieselbst einzuliefern. Wer sich im Besitze solcher befindet und dieselben gegen neue umzutauschen wünscht, hat sich daher bis zum 1. k. M. an eins der Postcomtoire zu wenden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 18. Februar 1864.

E. Lesser.

Brandt.

Digitized by Google

№ 45. Bekanntmachung, betreffend das Navigationsexamen für Holstein.

Mit Genehmigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Abhaltung des Navigationsexamens für Holstein bisweiter dem Professor der Mathematik und Astronomie, Dr. phil. **Weyer** in Kiel übertragen, welches mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die Anmeldung zum Examen sowie die Einzahlung der Examinationsgebühr demnach künftig bei dem Professor **Weyer** zu beschaffen ist.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 19. Februar 1864.

E. Lesser.

Kirchhoff.

Vermischte Nachrichten.

Durch Rescript der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4. d. M. sind dem Districtsschullehrer **Christian Vett** in Großenrade, Kirchspiel Süderhastedt, die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung erledigter Schulstellen verliehen worden.

Am 11. Januar d. J. ist der Holzvogt **Jochim Friedrich Seehusen** zu Mörel im Amte Rendsburg mit Tode abgegangen.

Vacanz.

Die Bedienung eines Holzvogts zu Mörel im Amte Rendsburg.

An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Plön einzureichen.

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 20.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

20stes Stück. Altona, den 23. Februar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 46. Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung der Berechnung nach Reichsmünze und die bei den öffentlichen Cassen entgegenzunehmenden Zahlungsmittel.

Nachdem Uns vorgetragen worden, daß die Berechnung nach Reichsmünze den Verkehrsinteressen des Herzogthums Holstein in hohem Grade widerstreitet, finden Wir Uns veranlaßt, unter Vorbehalt der Zustimmung der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein für dieses Herzogthum zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Berechnung nach Reichsmünze hört bei sämmtlichen öffentlichen Cassen und in öffentlichen Rechnungen mit dem Schluß des Monats März d. J. auf.

§. 2.

An die Stelle der Berechnung nach Reichsmünze tritt mit dem 1. April d. J. die Berechnung nach Schleswig-Holsteinischem Courant und zwar nach Mark zu 16 Schillingen.

§. 3.

Sämmtliche Cassen- und Hebungsbeamte werden hiedurch angewiesen, das hienach Erforderliche unverzüglich einzurichten und vom 1. April d. J. angerechnet dieser Verordnung gemäß zu verfahren.

Digitized by Google

§. 4.

Bei allen Hebungen für die landesherrlichen, wie für sonstige öffentliche Cassen ist die Umrechnung der einzelnen in Courantgeld anzugebenden Summen, insoweit sie vor dem Schluß des Jahres 1853 festgestellt waren, dergestalt auszuführen, daß diejenigen Beträge wieder hergestellt werden, welche bis zur Erlassung der Bekanntmachung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 28. December 1853, betreffend die Aufhebung des Kanzleipatents vom 1. März 1842, Gültigkeit hatten.

Für die später angeordneten oder genehmigten Hebungen, sowie für etwanige Abänderungen in der Hebung gilt als Regel, daß größere Zahlen Schilling Reichsmünze nach dem Verhältniß von 16 = 5 ß Courant umgesetzt werden und bei den unter 16 ß R.-M. verbleibenden Beträgen zunächst eine Umsetzung nach 4 ß R.-M. oder 1¼ ß Courant zu erfolgen hat, für den Rest aber, sowie bei allen unter 4 ß R.-M. sich haltenden Ansätzen 3 ß R.-M. gleich 1 ß Courant, 2 ß R.-M. gleich ½ ß Courant, 1 ß R.-M. gleich ¼ ß Courant gerechnet und ¼ ß Courant als die niedrigste Bruchzahl angenommen wird.

§. 5.

Vom 1. April d. J. an ist die Scheidemünze der 3-, 2-, 1- und ½-Schillingstücke Reichsmünze in die landesherrlichen Cassen nicht aufzunehmen.

§. 6.

Die Zettel der Nationalbank in Copenhagen sind vom 1. April d. J. an bei den landesherrlichen Cassen nicht ferner in Zahlung entgegenzunehmen.

§. 7.

Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Berechnung in Reichsmünze bei öffentlichen Cassen und in öffentlichen Rechnungen, sowie auf den Reichsmünzfuß beziehen, also namentlich das Patent vom 10. Februar 1854, betreffend eine veränderte Benennung des bestehenden Münzfußes ꝛc., sind hiemit aufgehoben.

Altona, den 20. Februar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Vacante Poſtmeiſterbedienungen.

Die Poſtmeiſterbedienungen in Pinneberg, Segeberg, Meldorf und Marne ſind vacant und ſollen wieder beſetzt werden.

Die Einnahmen dieſer Bedienungen betragen:

in Pinneberg: Gehalt 900 Thaler, temporaire Gehaltszulage 192 Thaler, die normirte Summe zum Comtoirhalt 600 Thaler und die temporaire Zulage 50 Thaler;

in Segeberg: Gehalt 900 Thaler, temporaire Gehaltszulage 192 Thaler und die normirte Summe zum Comtoirhalt 600 Thaler;

in Meldorf: Gehalt 600 Thaler, temporaire Gehaltszulage 136 Thaler, die normirte Summe zum Comtoirhalt 400 Thaler und die temporaire Zulage 100 Thaler;

in Marne: Gehalt 400 Thaler, temporaire Gehaltszulage 96 Thaler und die normirte Summe zum Comtoirhalt 200 Thaler.

Die von den Poſtmeiſtern zu ſtellenden Cautionen betragen für Pinneberg 1000 Thaler, für Segeberg 1000 Thaler, für Meldorf 800 Thaler und für Marne 500 Thaler.

Bewerber um dieſe Bedienungen haben ihre an die Bundescommiſſaire für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu richtende Geſuche binnen 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 21.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

21stes Stück. Altona, den 28. Februar. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 47. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines außerordentlichen Gottesdienstes am 2. März d. J.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes in Veranlassung der gegenwärtigen außerordentlichen und verhängnißvollen Lage des Landes genehmigt und darauf der 2. März d. J. zur Abhaltung dieses Gottesdienstes bestimmt worden.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 24. Februar 1864.

Bachmann.

Rathjen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben zufolge Rescripts vom 14. d. Mts. die Kanzelisten **Wilhelm Eduard Metzener** und **Hermann Wittmack** zu Gevollmächtigten unter der Herzoglichen Landesregierung, sowie die Assistenten **Johannes Christian Wilhelm Petersen, Christian Germar** und **Otto Bernhard Bagge** zu Kanzelisten unter der genannten Landesregierung ernannt.

Bei der am 26. Januar d. J. stattgehabten Wahl des Districtsdeputirten und Stellvertreters für den Oldenburger adeligen Güterdistrict sind der seitherige Stellvertreter Graf **von Holstein** auf Waterneversdorf zum Deputirten und der Landsasse **Schwerdtfeger** auf Büran zum Stellvertreter erwählt worden.

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 22.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

22stes Stück. Altona, den 5. März. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 48. Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen, unter welchen Schwangere und Wöchnerinnen sowie weibliche Kranke in die neue Gebäranstalt zu Kiel aufgenommen werden können.

1.

Unvermögende Schwangere, welche entweder im Inlande geboren sind, oder sich daselbst Heimathsrechte erworben haben und

1) einen von der Obrigkeit oder dem Prediger ihres letzten Aufenthalts oder ihrer Heimathscommüne auszustellenden Armenschein,
2) einen Taufschein oder einen Schein der Obrigkeit desjenigen Ortes, wo sie Heimatherechte besitzen, daß sie sich diese dort erworben haben, sowie
3) im Falle unehelicher Niederkunft einen Nachweis über ihren Aufenthalt in den letzten 10 Monaten beibringen, erhalten in der Gebäranstalt 2 bis 3 Wochen vor der Entbindung und 14 Tage nach derselben, freies Unterkommen, Pflege, Kost und ärztliche Behandlung.

Wünscht eine Schwangere noch vor der angegebenen Zeit in die Anstalt aufgenommen zu werden, so ist für diesen längeren Aufenthalt die Verpflegung und Beköstigung mit 32 ß pro Tag zu vergüten, und muß die Schwangere deshalb vorher eine Aufnahme-Requisition ihrer Heimathscommüne, durch welche diese sich zur Zahlung der gedachten Kosten verpflichtet, beibringen, oder auf andere Weise hinreichende Sicherheit dafür leisten, daß diese Zahlung demnächst rechtzeitig erfolge.

Digitized by Google

2.

Andere unvermögende im Inlande gebürtige oder heimathsberechtigte Schwangere, welche einen eigentlichen Armuthsatteſt nicht beizubringen im Stande ſind, können für eine tägliche Vergütung von 24 ß R.-M., außer den von ihnen ſelbſt zu entrichtenden Taufgebühren, in der Anſtalt Aufnahme finden, wenn ſie die übrigen in dem vorigen Paragraphen vorgeſchriebenen Beſcheinigungen produciren und für die rechtzeitige Zahlung der genannten Verpflegungskoſten Sicherheit leiſten. Uebrigens haben ſie ſich durchaus den allgemeinen Einrichtungen für Schwangere und Wöchnerinnen zu unterwerfen.

3.

Vermögende im Inlande gebürtige oder heimathsberechtigte Schwangere, welche unter privater Behandlung in der Gebäranſtalt ihre Niederkunft und ihr Wochenbett abhalten wollen, haben behufs ihrer Aufnahme ebenfalls die im §. 1 sub 2 und 3 aufgeführten Beſcheinigungen beizubringen. Sie zahlen für ein beſonderes Zimmer mit Bett und Aufwartung ſowie für Koſt (Kaffee, Thee und Wein jedoch ausgenommen)

im Sommer à Woche . . . . . 8 ß R.-M.,
im Winter (incl. Heizung) à Woche . . . . . 9 „ „
außerdem für etwa geforderte ausgeſuchtere Beſpeiſung à Woche mehr . . . . 1 „ „

und haben vor ihrer Aufnahme die Beſtellung einer hinreichenden Sicherheit für die Bezahlung der dadurch erwachſenden Koſten zu beſchaffen.

4.

Im Auslande geborene und heimathsberechtigte Schwangere werden nur dann in die Gebäranſtalt aufgenommen, wenn ſie außer ihrem Tauf- und Heimathsſcheine ein Zeugniß ihrer Heimathsbehörde beibringen, wodurch die Heimathsrechte des von ihr zu gebärenden Kindes anerkannt werden, und Bürgſchaft gegeben wird, daß daſſelbe nicht einer hieſigen Commüne zur Laſt falle.

5.

Schwangere, ſowohl aus dem Inlande als aus dem Auslande, welche ſich zur Aufnahme in die Gebäranſtalt melden, ohne mit den vorgeſchriebenen Atteſten verſehen und alſo zur Aufnahme geeignet zu ſein, gleichwohl aber nach dem pflichtmäßigen Urtheile des Vorſtehers der Anſtalt nicht ohne Gefahr für ihr Leben und ihre Geſundheit und für das Leben ihres Kindes nach ihrer Heimath zurückgebracht werden können, mögen zwar in die Anſtalt aufgenommen werden, in dieſem Falle liegt es jedoch dem Vorſteher der Anſtalt ob, das Amts Kieler Armendirectorium ſofort von der geſchehenen Aufnahme zu benachrichtigen, damit die Schwangere, wo möglich noch vor ihrer Entbindung über ihren Heimaths- oder Geburtsort vernommen werden kann.

6.

Auch weibliche Kranke können, ſoweit es der Raum geſtattet, unter denſelben Bedingungen, die für die Aufnahme in das mediciniſch-chirurgiſche Krankenhaus gelten, in die Gebäranſtalt aufgenommen und

Digitized by Google

daselbst verpflegt und ärztlich behandelt werden, sofern der Director die Aufnahme derselben im Interesse des Unterrichts für wünschenswerth ansieht.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 25. Februar 1864.

Henrici.

№ 49. Circulair an die Polizeibehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die Revision der Gewichte und Wägevorrichtungen der Gewerbe- und Handeltreibenden.

Diejenigen Polizeibehörden im Herzogthum Holstein, welche den in den Ministerialcirculairen vom 17. März und 6. Novbr. 1861 erforderten Jahresbericht über die Revision der Gewichte und Wägevorrichtungen der Gewerbe- und Handeltreibenden in dem Jahre 1862/63 noch nicht erstattet haben, werden beauftragt, diesen Bericht sofort an die Landesregierung einzusenden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 27. Februar 1864.

O. Jensen.

Rathjen.

Vermischte Nachrichten.

Von den Herren Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der constituirte Gerichtshalter **Dähnhardt** in Ahrensburg unter dem 25. Februar d. J. zum zweiten außerordentlichen Mitgliede des Holsteinischen Obergerichts ernannt worden.

Der Secretair **Christian Friedrich Schmidt** zu Farve ist mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in diesem Gute während der Abwesenheit des Gutsbesitzers beauftragt worden.

Vacante Bedienung.

Die Bedienung eines Amtspförtners im Amte Rethwisch.

Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Druck und Verlag der Expedition des Altonaer Mercur's.

Digitized by Google

№ 23.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

23stes Stück. Altona, den 6. März. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 50. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Stempelpapiers für das Herzogthum Holstein pro 1864.

Auf Anordnung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist das Stempelpapier für das Herzogthum Holstein pro 1864 neben den beiden Königlichen Namenchiffern noch mit dem Zeichen (Herzoglicher Stempel) versehen worden, welches hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß vom 15. d. Mts. angerechnet, ausschließlich das solchergestalt bezeichnete Stempelpapier als gültig zu betrachten ist.

Unverwendet gebliebene Bogen des bisher gültigen Stempelpapiers können bis zum 1. April d. J. gegen entsprechende Bogen des neugestempelten Papiers umgetauscht werden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 4. März 1864.

Wenneker.

Würger.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

24stes Stück. Altona, den 10. März. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 51. Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Renten aus der Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Copenhagen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Januar d. J., betreffend die Einzahlung von Prämien an die Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Copenhagen, wird es hiedurch Beikommenden zur Kunde gebracht, daß die Auszahlung der Renten an die im Herzogthum wohnenden Interessenten unter den obwaltenden Verhältnissen aus der Holsteinischen Landeskasse nicht erfolgen wird, vielmehr es den Betreffenden überlassen bleiben muß, die Zahlung der ihnen zukommenden Beträge bei der Direction der Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Copenhagen selbst zu impetriren.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 7. März 1864.

E. Lesser.

G. Hansen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind von ihren Aemtern entlassen:

unterm 21. Februar 1864 der Zollcontroleur in Hanefelde, Lieutenant **Rasmussen**,
„ 22. „ „ der Vigilanzinspector an der Elbküste, **von Freiesleben**,
„ 26. „ „ der 3te Zollcontroleur in Kiel, Capitain **Brasen**.

Der Premier-Lieutenant a. D. **Gramm** und der Lieutenant a. D. **Sarnighausen** sind zufolge Beschlusses der Bundescommissaire resp. als Premier-Lieutenant und als Secondlieutenant bei der Holsteinischen Gränzzollgensdarmerie angestellt.

Von der Herzoglichen Landesregierung ist die Leitung des Tonnen- und Baakenwesens an den Dithmarscher Küsten interimistisch dem Zollhebungscontroleur **Heesche** in Büsum übertragen worden.

Digitized by Google

№ 25.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

25stes Stück. Altona, den 12. März. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 52. Verfügung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Einziehung des See-Enrollirungs-Chef- und Oberlootsenpostens und die künftige Wahrnehmung der diesem Amte seither zugewiesenen Geschäfte s. w. d. a.

Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der mit dem Amte eines See-Enrollirungschefs und Oberlootsen für das Herzogthum Holstein verbundenen Geschäfte sowie zur Beseitigung unnöthiger Trennung und Abweichung in der Behandlung der Land- und Seeaushebung, haben Wir die Einziehung dieses Postens beschlossen und verfügen hinsichtlich der künftigen Wahrnehmung der desfälligen Geschäfte wie folgt:

§. 1.

Die Rollenführung über die seedienstpflichtige städtische Mannschaft s. w. d. a. wird den beiden See- und Landkriegscommissariaten übertragen und werden zu diesem Ende die Städte Crempe, Glückstadt, Itzehoe, Rendsburg und Wilster mit dem ersten, die Städte Altona, Heiligenhafen, Kiel, Lütjenburg, Neustadt, Oldenburg, Oldesloe, Ploen und Segeberg mit dem zweiten Kriegscommissariatsdistricte verbunden.

§. 2.

Als erste Sessions-Deputirte für die See-Sessionen der genannten Städte fungiren die Bürgermeister, welchen es dabei zugleich obliegt, für die Protocollführung Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§. 3.

Die im §. 67 der Verordnung vom 17. April 1838 vorgeschriebene, dem Enrollirungschef zugewiesene Entgegennahme und weitere Mittheilung der Listen über aus- und abgemusterte Schiffsmannschaften geht gleichfalls an die beiden See- und Landkriegscommissariate je nach der Belegenheit der Musterungsbehörde über.

§. 4.

Die dem Musterschreiber nach Maaßgabe des §. 81 der Verordnung vom 17. April 1838 obliegende Verpflichtung zur Protocollführung bei den städtischen See-Sessionen wird aufgehoben. Dagegen werden die bisher mit dem Posten des See-Enrollirungschefs verbundenen Geschäfte der Aus- und Abmusterung der seefahrenden Mannschaft in Altona bis auf Weiteres dem Musterschreiber, sowie demselben gleichfalls bis auf Weiteres die Prüfung der Elb- und Böschlootsen unter Beistand eines Sachverständigen übertragen, unter Zuweisung der bisher dem See-Enrollirungschef für diese Geschäfte zugeflossenen Gebühren an den genannten Musterschreiber und den Sachverständigen nach näherer Bestimmung der Herzoglichen Landesregierung.

§. 5.

Die Functionen eines Oberlootsen für Neustadt und Heiligenhafen werden bis auf Weiteres den dortigen Bürgermeistern übertragen.

Altona, den 27. Februar 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 53. Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Herrn **C. F. Westenholz** zum kaiserlich königlichen Generalconsul in Hamburg zu ernennen und dessen Wirkungskreis zugleich auch auf die Holsteinische Elbstrecke und die Holsteinischen Häfen auszudehnen geruht haben; so wird Letzteres dem an Uns gerichteten Antrage gemäß behufs Zulassung des genannten Herrn **Westenholz** zur Ausübung seiner Consularfunctionen in den fraglichen Holsteinischen Gebietstheilen hiermit zu allgemeiner Nachachtung zur Kenntniß gebracht.

Altona, den 6. März 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 54. Circulair, betreffend das den in jüngster Zeit aus der Dänischen Armee entlassenen Holsteinischen Soldaten auszuzahlende Marschgeld s. w. d. a.

Nachdem es zur Kunde der Landesregierung gelangt, daß die in jüngster Zeit aus der Dänischen Armee permittirten Holsteinischen Soldaten ohne Marschgeld entlassen worden seien, ist die Veranstaltung getroffen, daß denselben außer freier Beförderung auf der Lübeck-Hamburger Eisenbahn und zum Theil freier Beförderung von Kopenhagen nach Lübeck eine Summe von 4 ℛ R.-M. à Person, welche dem gesetzmäßigen Marschgelde ungefähr gleichkommen wird, in Lübeck ausgezahlt werde. Die betreffenden Behörden werden daher ersucht, den gedachten permittirten Soldaten nur die Differenz zwischen der empfangenen Summe und dem etwanigen höheren Belauf des gesetzlichen Marschgeldes auszuzahlen, dagegen aber die Urlaubspäße derselben einzuziehen und unter Beifügung einer nach dem untenstehenden Schema formirten Uebersicht förderſamſt an die Landesregierung einzusenden, damit darnach die aus der Staatskasse vorschußweise gezahlten, indeß von den beikommenden Communen zu refundirenden Beträge, insoweit sie das gesetzliche Marschgeld nicht übersteigen, zur Einnahme beordert werden können.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 10. März 1864.

O. Jensen.

Rathjen.

District.	Lage	№	Name.	Betrag des gesetzmäßigen Marschgeldes.	Empfangen in Lübeck.	

Vermischte Nachrichten.

Unter dem 27. v. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Oberstlieutenant a. D. **Johannes Christian Heinrich Springborn** zum Land- und Seekriegscommissair für den 1sten Holsteinischen District und den Oberstlieutenant **Friedrich Wilhelm v. Foltmar** zum Land- und Seekriegscommissair für den 2ten Holsteinischen District ernannt.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Schreiber **Herrmann Heinrich Julius Meyer** zum Revisor unter der Landesregierung ernannt worden.

Digitized by Google

№ 26.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

26stes Stück. Altona, den 14. März. 1864.

Zweite Abtheilung.

№ 55. Rundschreiben an die Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein, betreffend die Ab- und Zugangslisten zu den Hausteuerregistern s. w. d. a.

Bei Revision der Rechnungen der holsteinischen Centralkasse hat es sich ergeben, daß den Bestimmungen des Ministerialcirculairs vom 28. September 1861, betreffend die Einsendung von Ab- und Zugangslisten zu den Hausteuerregistern der Gutsdistricte event. desfälliger Atteste, Seitens verschiedener Gutsobrigkeiten theils gar nicht theils nicht in genügender Weise Folge geleistet worden ist. Da hiernach anzunehmen steht, daß bei den gedachten Gutsobrigkeiten über das richtige Verständniß jenes Circulairs und über die bei Ausführung desselben in Betracht kommenden, für die Berechnung der Hausteuer-Ab- und Zugänge maaßgebenden Grundsätze Ungewißheit obwaltet, so findet sich die Landesregierung, um für die Folge ein gleichmäßigeres Verfahren in fraglicher Hinsicht herbeizuführen, veranlaßt, die nachstehenden auf die Verordnung vom 15. December 1802 und die später in Betreff der Hausteuer erlassenen gesetzlichen und sonstigen Normativverfügungen sich gründenden Vorschriften den Gutsobrigkeiten zur gefälligen Nachachtung in Erinnerung zu bringen:

Vgl. A.

1) Die Anfertigung einer Ab- und Zugangsliste zum Hausteuerregister nach Maaßgabe des Schemas Littr. A ist erforderlich, wenn der Taxationswerth der zur Hausteuer angesetzten oder der mit diesen Ein Gewese bildenden anderweitigen Gebäude im betreffenden Jahre verändert, oder wenn im Districte früher steuerfreie Gewese, Gebäude oder Gebäudetheile zu einem steuerpflichtigen Betriebe eingerichtet und benutzt, oder aber die gewerblichen

Digitized by Google

Einrichtungen, welche die Steueransetzung veranlaßt haben, beseitigt worden sind. Wenn dagegen bei keinem derjenigen Gewese, von denen ein oder mehrere Gebäude oder Gebäudetheile zur Hausteuer angesetzt sind, ein Neubau oder ein Umbau vorgenommen und der Tarationswerth eines jeden in Betracht kommenden Gebäudes unverändert geblieben ist, auch in den Betriebsverhältnissen der Gutseingesessenen Veränderungen, welche entweder die Steuerpflichtigkeit früher steuerfreier oder umgekehrt die Steuerfreiheit früher steuerpflichtiger Räumlichkeiten zur Folge haben, nicht eingetreten sind, so bedarf es nur eines desfälligen Attestes.

2) Ueber temporaire Steuerabgänge, welche nach dem §. 16 der Verordnung vom 15. December 1802 für nicht vermiethete oder von aus der Armenkasse unterstützten Personen bewohnte Gelegenheiten sowie in Uebereinstimmung mit der Rentekammerresolution vom 11. Januar 1806 für nicht gebrauchte Branntweinbrennereien und in analogen Fällen eintreten können, sind besondere Abgangslisten in Uebereinstimmung mit dem Schema Littr. B zu entwerfen und denselben Atteste nach den beigefügten Formularen anzulegen.

Anl. B

3) Die Ab- und Zugangslisten, resp. Atteste sind im Anschlusse an das Hausteuerregister für jedes Gut gesondert anzufertigen und werden, da die Listen die Zeit vom 1. Januar bis ult. December umfassen, die denselben anzufügenden Verzeichnisse über die Veränderungen im Tarationswerthe der hausteuerpflichtigen Gewese für die Zeit vom 16. November des vorhergehenden Jahres bis zum folgenden 15. November incl. auszustellen sein.

In den oben erwähnten Verzeichnissen ist sowohl der bisherige als der neue Tarationswerth, imgleichen auch das Datum anzugeben, an welchem die Veränderung im Tarationswerthe eingetreten ist. Nach dem Tage der neuen Taration wird, sofern nach letzterer das betreffende Gewese in eine andere Steuerclasse zu versetzen, die neue Steuer dergestalt berechnet, daß wenn die Veränderung eingetreten ist, in der Zeit vom

16. November bis zum 15. Februar der 1. Januar
16. Februar bis zum 15. Mai der 1. April
16. Mai bis zum 15. August der 1. Juli
16. August bis zum 15. November der 1. October

als Datum des Ab- oder Zugangs anzusehen und in die Liste einzutragen, demgemäß aber als pro rata temporis ab- oder zugehende Steuer der Betrag für resp. 1, ¾, ½ oder ¼ Jahr in der desfälligen Rubrik aufzuführen ist.

4) Die Ermittelung der für die nächste Steuerberechnung zum Grunde zu legenden Fundamentalsumme geschieht dadurch, daß der Belauf, um welchen der pro anno berechnete Zugang den pro anno berechneten Abgang übersteigt, zu der bisherigen Fundamentalsumme hinzugerechnet, oder umgekehrt der Mehrbetrag des Abgangs davon abgerechnet wird. Cfr. die Anlage A.

5) In ähnlicher Weise ergiebt sich die für das Jahr wirklich abzuliefernde Steuer, wenn der Betrag, um welchen die pro rata temporis zugegangene Steuer die pro rata temporis abgegangene Steuer übersteigt, der Fundamentalsumme zugerechnet oder im umgekehrten Falle davon

Digitized by Google

abgezogen wird, und sofern temporaire Steuerabgänge nach pass. 2 vorkommen, auch diese nach Maaßgabe der desfälligen Abgangsliste gekürzt werden, cfr. ebendaselbst am Schlusse.

6) Bei jeder Veränderung des Tarationswerths oder der Steuermaaße eines Geweses ist in der Ab- und Zugangsliste die bisherige Steuer für das ganze Gewese in einer Summe zum Abgang zu bringen, bei der Zugangsberechnung dagegen jedes einzelne zu dem Gewese gehörige Gebäude, sei es steuerpflichtig oder steuerfrei, nach Littr. oder No. mit seiner besonderen Tarationssumme für sich aufzuführen, event. die Maaße jeder einzelnen Etage speciell anzugeben, und wenn ein Gebäude nur theilweise steuerpflichtig, der zur Steuer gezogene Theil besonders zu bezeichnen, z. B. A. Wohnhaus, darin Krugstube — —, endlich aber die Gesammttarationssumme und Steuer des Geweses in einer Summe mit anzuführen.

7) Die Berechnung der Steuer betreffend, so ist nach §. 15 der Verordnung vom 15. December 1802 zu steuern für jede Hamburger Quadratelle pflichtigen Raumes bei einem Tarationswerthe von

über	600 Mark Cour.	$1^{7}/_{8}$	Pfenning Cour.,
„	900 „ „	$2^{1}/_{2}$	„ „
„	1200 „ „	$3^{1}/_{8}$	„ „
„	1500 „ „	$3^{3}/_{4}$	„ „
„	1800 „ „	$4^{3}/_{8}$	„ „
„	2100 „ „	5	„ „
„	3000 „ „	$5^{5}/_{8}$	„ „
„	6000 „ „	$6^{1}/_{4}$	„ „
„	9000 „ „	$6^{7}/_{8}$	„ „
„	12000 „ „	$7^{1}/_{2}$	„ „

wobei zu bemerken, daß nicht etwa der Tarationswerth des einzelnen zur Steuer angesetzten Gebäudes, sondern vielmehr des ganzen Geweses, die etwa vorhandenen steuerfreien Baulichkeiten nicht ausgeschlossen, den Maaßstab für den Steuerpfenning abgiebt.

8) Packhäuser und Speicher in besonders dazu eingerichteten Gebäuden sind zu keiner höheren Steuer als $2^{1}/_{2}$ Pfenning à Quadratelle anzusetzen, einzelne Packräume in sonst hausteuerpflichtigen Gebäuden dagegen zur vollen Steuer, es sei denn, daß das Gebäude hauptsächlich als Packhaus oder Speicher und nur ein kleinerer Theil desselben zu sonstigen hausteuerpflichtigen Zwecken benutzt werde, unter welcher Voraussetzung der als Speicher benutzte Theil nach dem ermäßigten Steuerfuße von $2^{1}/_{2}$ Pfenning, der übrige Theil aber zur vollen Steuer anzusetzen ist.

9) Wenn ein Gebäude ganz zur Steuer zu ziehen, so ist die Vermessung auswendig vorzunehmen, so daß also die Flächen der Ringmauern mit versteuert werden, einzelne steuerpflichtige Räumlichkeiten dagegen, wie z. B. Krugstuben in hauptsächlich zur Landwirthschaft eingerichteten Gebäuden, sind inwendig zu vermessen. Bei Windmühlen geschieht die Vermessung auswendig an der Grundfläche jeder Etage; bei regulair achteckigen Mühlen kann der Durchmesser des inwendig gedachten Kreises, die Dimension von einer Seitenfläche nach der gegenüberstehenden,

Digitized by Google

anstatt der Seiten gemessen werden; es ist alsdann aber zu der Länge des Durchmessers die Dicke der Mühlenbekleidung, zweimal genommen, hinzuzurechnen.

10) Die Längen- und Breitenmaaße sind dergestalt in Rechnung zu bringen, daß

2	Zoll	und	darüber	für	1/8	Elle,
5	„	„	„	„	1/4	„
8	„	„	„	„	3/8	„
11	„	„	„	„	1/2	„
14	„	„	„	„	5/8	„
17	„	„	„	„	3/4	„
20	„	„	„	„	7/8	„
23	„	„	„	„	1	„

das Flächenmaaß aber ist so abzurunden, daß 1/2 Quadratelle und darüber für voll zu rechnen. Bei regulair achteckigen Gebäuden wird die Flächengröße gefunden, wenn das Quadrat einer Seite mit 4 83/100, oder aber das Quadrat des oben bezeichneten Durchmessers mit 83/100 multiplicirt wird.

11) Bei der Berechnung der Steuer dürfen keine andere Bruchtheile von Schillingen vorkommen als 1/4, 1/2 und 3/4. Was weniger ist als 1/4 wird weggeworfen, und Bruchtheile die zwischen 1/4 und 1/2 Schilling, zwischen 1/2 und 3/4 Schilling und zwischen 3/4 und 1 Schilling liegen, sind demnach zu rechnen für respective 1/4 Schilling, 1/2 Schilling und 3/4 Schilling.

12) Die erforderlichen Vermessungen sind durch beeidigte Handwerker vorzunehmen. Der darüber auszustellende Meßschein ist mit einem Atteß der Gutsobrigkeit, daß die von ihr als hausteuerpflichtig bezeichneten Räume gehörig vermessen worden, zu versehen und der Ab- und Zugangsliste anzulegen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 10. März 1864.

Wenucker.

Hema, Gv.

Digitized by Google

Beilage A.

Ab- und Zugangsliste

zu dem

Haussteuerregister des Guts .....

für die Zeit

vom 1ten Januar bis ult. December 1864.

Digitized by Google

Angabe des Orts und der Nummer des Gebäudes.	Name des Eigenthümers.	Abgang. Worin derselbe besteht.	Größe desselben nach □Ellen.	Steuer à □Elle. ₰	Jährliche Steuer. ℛ	ß	₰	Datum des Abgangs.
Ort N. N. Nr 1.	Töpfermeister N. N.	Das ganze Gewese	645	5½	18	14	1	1. Juli 1864.
	etc.							
					18	14	1	

Die Hausteuerfundamentalsumme betrug am 1. Januar 1864 . . . . . .
Vorstehendermaaßen sind an jährlicher Steuer abgegangen . . . . . .
zugegangen . . . . . .

Folglich beträgt die Fundamentalsumme cm

Wie bereits bemerkt, betrug die Fundamentalsumme am 1. Januar 1864 . . . .
Vorstehendermaaßen sind an Steuer pro rata temp. abgegangen. . . . . .
zugegangen. . . . .

Hiervon gehen noch ab laut temporairer

Bleiben für das Jahr 1864

Gut N. N., den

Digitized by Google

Zugang.

Steuer die pro rata temp. abgeht.			Neue Versicherungssumme.	Worin der Zugang besteht.	Größe desselben nach □Ellen.	Steuer à □Ellen.	Jährliche Steuer.			Datum des Zugangs.	Steuer die pro rata temp. zugeht.			Anmerkungen.
℔	ß	₰	℔			₰	℔	ß	₰		℔	ß	₰	
9	7	—	4000	A. Wohnhaus 1. Etage...	284									Das frühere Gebäude ist jetzt zu Ställen eingerichtet. (S. Litr. C.)
				Giebelstube	41									
			2000	B. Töpferwerkstatt.....	290									
				Keller für die Töpferei.....	80									
			1000	C. Stallgebäude..										
			7000		695	6½	22	10	—	1. Juli 1864.	11	5	—	
9	7	—					22	10	—		11	5		
											100	—	—	
											—	—	—	
											—	—	—	
						Zugang					3	11½	—	
1. Januar 1865											103	11½	—	
											100	—		
											—	—	—	
											—	—	—	
						Zugang					1	14	—	
						Zusammen					101	14	—	
Abgangsliste, Anl.											20	—	—	
zu berechnen											81	14	—	

N. N.

Digitized by Google

Beilage B.

Liste

über die temporairen Abgänge in der Hausſteuer

aus dem Gute .....

für die Zeit

vom 1ten Januar bis ult. December 1864.

Digitized by Google

Angabe des Orts, der Nummer des Gebäudes.	Name des Eigenthümers.	Worin der Abgang besteht.	Größe desselben nach □Ellen.	Steuer à □Elle.	Jährliche Steuer.			Datum des Abgangs.
				₰	ℛ	ß	₰	

1) Formular zu den Attesten wegen der unvermietheten Wohngelegenheiten.

Daß die in dem Erdgeschoße des zu meinem hiesigen Gewese gehörigen bescheinigten Vermessung) ein Flächenmaaß von . . . . □Ellen enthaltende Wohnnicht vermiethet noch auch von mir selbst benutzt worden, bescheinige ich hiedurch

Ort und Datum.

Name des Hauseigenthümers.

2) Formular zu einem Attest wegen von Armen bewohnter Gelegenheiten.

Daß die in dem Erdgeschoße des zu meinem hiesigen Gewese gehörigen bescheinigten Vermessung) ein Flächenmaaß von .... □Ellen enthaltende Wohnbewohnt worden ist, bescheinige ich hiedurch auf Ehre und Gewissen.

Ort und Datum.

Name des Hauseigenthümers.

Außerdem ist ein Attest der Obrigkeit oder der Vorsteher der Armenkasse

3) Die nach der Rentekammerresolution vom 11. Januar 1806 wegen unbenutzte

Daß die in meinem Gewese befindlichen, ein Flächenmaaß von .... □Ellen sonstigen hausteuerpflichtigen Zwecken benutzt worden sind, bescheinige ich hiedurch

Ort und Datum.

Name des Hauseigenthümers.

Digitized by Google

Steuer die pro rata temp. abgeht.			Ob die Gelegenheiten unvermiethet, resp. unbenutzt oder von Armen bewohnt, gewesen.	Namen der Armen, von denen selbige bewohnt werden.	Nummer des Belegs.	Anmerkungen.
℔	ß	₰				

Wohngebäudes nach Süden belegene, zufolge des Hausteuerregisters (oder eventuell zufolge der stattgehabten und gelegenheit, welche zum Vermiethen eingerichtet und bestimmt gewesen ist, während des Zeitraums von .... bis .... auf Ehre und Gewissen.

Wohngebäudes nach Süden belegene, zufolge des Hausteuerregisters (oder eventuell zufolge der stattgehabten und gelegenheit während des Zeitraums von ..., bis .... von N. N., welcher Unterstützung aus der Armenkasse genießt,

hinzuzufügen, daß die genannten Personen dauernde Unterstützung aus der Armenkasse genießen.

Brennereien und in analogen Fällen auszustellenden Atteste sind so zu fassen:
enthaltenden Brennereilokalitäten während des Zeitraums von .... bis .... weder für den Brennereibetrieb noch zu auf Ehre und Gewissen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind unterm 7. März 1864 der Vigilanzsergeant bei der Holsteinischen Grenzzollgensdarmerie **Aemilius Ferdinand Schamvogel** zum Secondlieutenant und der constituirte Rechnungsführer, bisherige Zollassistent in Kiel, **Herrmann Ivens**, zum Rechnungsführer bei der genannten Gensdarmerie und zum Gevollmächtigten des Gensdarmerie-Commandos, Letzterer unter Vorbehalt der Cautionsleistung, ernannt worden.

Digitized by Google

№ 27.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

27stes Stück. Altona, den 15. März. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 56. Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Wiederaufhebung der Zollgrenze gegen das Herzogthum Schleswig.

Nach Verständigung mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthume Schleswig wegen Wiederaufhebung der Zollgrenze zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie wegen Errichtung einer Zollgrenze zwischen dem Herzogthume Schleswig und dem Königreiche Dänemark, verordnen Wir hinsichtlich der Zollverhältnisse des Herzogthums Holstein zum Herzogthume Schleswig, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 12. Januar d. J. für das Herzogthum Holstein, betreffend die zeitweiligen Zollverhältnisse des Holsteinischen Zollvereinsgebiets zum Königreiche Dänemark und zum Herzogthume Schleswig, sowie die Bekanntmachung von demselben Tage, betreffend die Errichtung einer Zollgrenze längs der Eider und dem Eidercanal, werden, soweit sie sich auf die Zollverhältnisse zum Herzogthume Schleswig beziehen, am 20. März d. J. außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Von demselben Tage an treten für den Verkehr zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig die Vorschriften der §§. 9 bis 13 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 nebst den späteren Ergänzungs-

Digitized by Google

bestimmungen wieder in Wirksamkeit, und ist auch im Uebrigen hinsichtlich des Zollverkehrs nach und von dem Herzogthume Schleswig nach Maßgabe der bis zum Eintritte der jüngsten Zolltrennung in Geltung gewesenen Anordnungen zu verfahren.

§. 3.

Die im Herzogthume Schleswig gelösten Erlaubnißscheine zum Probenhandel haben innerhalb der im §. 5 der Verordnung vom 24. October 1837 festgesetzten Frist Gültigkeit im Herzogthume Holstein, ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Ausstellung.

Dasselbe gilt von den Concessionen zum Spitzenhandel.

§. 4.

Die im Herzogthume Schleswig gestempelten Spielkarten sind von der Stempelung im Herzogthume Holstein befreiet.

Altona, den 14. März 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1863 bestraften Probenreisenden.

In Uebereinstimmung mit dem §. 5 des Circulairs vom 7. November 1837 wird hiedurch bekannt gemacht, daß wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24. October 1837, betreffend den Probenhandel, im Jahre 1863 mit Mulcten belegt sind:

1) **Gottlieb Friedrich Schmidt** jun. aus Hamburg, bestraft in Oldenburg mit einer Mulct von 32 Thaler R.-M.

2) **Leopold Heilbuth** aus Hamburg, bestraft in Segeberg mit einer Mulct von 32 Thaler R.-M.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 11. März 1864.

E. Lesser.

Kirchhoff.

Digitized by Google

№ 28.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

28stes Stück. Altona, den 17. März. 1864.

Zweite Abtheilung.

№ 57. Rundschreiben an sämmtliche Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die Anfertigung von Verzeichnissen über die von Reichsmünze in Schleswig-Holsteinisches Courant umgerechneten Steuern und Abgaben.

Die Herzoglichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein werden hierdurch ersucht, über die zufolge der Verordnung vom 20. Februar 1864 vom 1. April 1864 angerechnet in Schleswig-Holsteinischem Courant, anstatt wie bisher in Reichsmünze, zu berechnenden einzelnen feststehenden Steuern und Abgaben, der Rechnung für das nächstbevorstehende Finanzjahr specielle Verzeichnisse, nach Maßgabe des angeschlossenen Schemas, anzulegen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 15. März 1864.

Wenucker.

Hems, Gv.

Digitized by Google

Schema.

Amt . . . . . .

Contribution (Haussteuer, Prästandum ꝛc.) für das Finanzjahr 18$^{64}/_{65}$.

Wohnort.*)	Name.	Betrag früher in ℛ	Betrag früher in β	Betrag 18$^{64}/_{65}$. ℛ	Betrag 18$^{64}/_{65}$. β	Betrag 18$^{64}/_{65}$. $^{1}/_{4}$β	Bemerkungen.
N. N.	N. N.	—	—	—	—	—	
N. N.	N. N.	—	—	—	—	—	siehe Anlage zur Amtsrechnung für 18..

*) In den Verzeichnissen über die aus den Städten zu entrichtende Haussteuer ist in dieser Rubrik statt des Wohnortes der Contribuenten das Quartier und die Hausnummer der betreffenden Gebäude anzugeben.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Unterm 19. December v. J. sind den Untergerichtsadvocaten **August Rahtlev** in Kiel und **Otto Wedekind** in Altona Concessionen zur Betreibung der Notariatsgeschäfte im Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Durch Rescript der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 26. v. M. sind dem interimistisch in Mannhagen fungirenden Lehrer **Heinrich August Luistorff** aus Eutin die Vorzugsrechte der im Inlande examinirten Seminaristen beigelegt worden.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 1. März d. J. ist der Hausvogt für das Amt Neumünster **Frederik Ferdinand Georg Conrad Hallas** von seinem Amte entlassen und der frühere Wegeinspector **Eduard Mielck**, z. Z. in Wandsbeck, zum Hausvogt für das gedachte Amt ernannt worden.

Durch Rescript der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 3. d. M. ist die durch Magistrat, Deputirte und Kirchenjuraten in Heiligenhafen erfolgte Vocation des Candidaten der Theologie **Johannes Heinrich Hardt** zum Diaconus und Rector in Heiligenhafen bestätigt worden.

Vacante Postbedienungen.

Die Posterpediteurbedienung in Bramstedt und die Bedienung des Postcontrolleurs auf dem Postcomtoir in Altona sind vacant und sollen wieder besetzt werden.

Mit der Posterpediteurbedienung in Bramstedt ist an Einnahme verbunden: Gehalt 400 ℛ, temporaire Gehaltszulage 96 ℛ, die normirte Summe zum Comtoirgehalt 100 ℛ und die temporaire Zulage 50 ℛ; für diese Bedienung ist eine Caution von 500 ℛ zu stellen.

Mit der Bedienung des Postcontrolleurs auf dem Altonaer Postcomtoir ist an Einnahme verbunden: Gehalt 900 ℛ und temporaire Gehaltszulage 192 ℛ.

Bewerber um diese Bedienungen haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 29.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

29stes Stück. Altona, den 21. März. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 58. Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Zinsen von Dänischen Staatsobligationen aus Holsteinischen Cassen.

Zufolge desfälliger Ermächtigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Bestimmung getroffen worden, daß die Zinsen von denjenigen Dänischen Staatsobligationen, resp. Einschreibescheinen über diese Obligationen aus dem Finanzministerium in Copenhagen, welche auf den Namen Holsteinischer Staatsangehörigen oder Holsteinischer Institute lauten und vor dem Eintritte der Bundesexecution, d. i. dem 23. December 1863, auf den Namen Holsteinischer Staatsangehörigen oder Holsteinischer Institute eingeschrieben sind, hinweiter aus der Holsteinischen Landescasse auszuzahlen sind.

Vorstehendes wird allen Beikommenden hiedurch zur Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 11. März 1864.

E. Lesser.

G. Hansen.

Digitized by Google

№ 59. Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der noch courfirenden Holsteinischen Kassenanweisungen.

Nach Ausweis des im vorigjährigen Gesetz- und Ministerialblatte Seite 201 veröffentlichten Protocolls vom 3. August v. J. waren derzeit von den zufolge der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1854 mit einem Belaufe von 2,150,000 ℛ R.-M. emittirten Holsteinischen Kassenanweisungen im Ganzen bereits 1,964,000 ℛ amortisirt worden, so daß noch unamortisirt verblieben: 186,000 ℛ. Nachdem inzwischen die zur Einlösung der Kassenanweisungen bestimmte außerordentliche Steuer in Uebereinstimmung mit den Patenten vom 23. März 1854 und 7. October 1856 im Laufe des gegenwärtigen Finanzjahres zum letzten Male erhoben worden ist, wird demnächst die Amortisirung des noch courfirenden Restbetrages der Kassenanweisungen zu veranlassen sein, und wird zu dem Ende mit Genehmigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Folgendes hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Die öffentlichen Kassen im Herzogthum Holstein haben fortan keine Zahlungen in Kassenanweisungen zu leisten, vielmehr die bei ihnen vorhandenen oder noch eingehenden Kassenanweisungen an die Centralkasse in Rendsburg einzusenden.

II. Bis zum 1. Juli d. J. sind die fraglichen Kassenanweisungen noch bei den öffentlichen Kassen im Herzogthum Holstein in Zahlung anzunehmen, wogegen dieselben nach diesem Zeitpunct ohne Gültigkeit sein sollen.

III. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Juli d. J. können die fraglichen Kassenanweisungen bei nachbenannten öffentlichen Kassen gegen baare Courant-Silbermünze umgewechselt werden, nämlich bei:

der Centralkasse in Rendsburg,
der Landesherrlichen Kämmerei in Altona,
der Kiel-Cronshagener Amtstube in Kiel,
der Amtstube in Cismar,
der Amtstube in Segeberg,
der Steinburger Amtstube in Itzehoe und
der Landschreiberei in Meldorf.

Es werden demnach Alle und Jede verwarnt und aufgefordert, innerhalb des bezeichneten Zeitraums für die Umwechselung der in ihrem Besitz befindlichen Kassenanweisungen Sorge zu tragen, indem eine weitere Frist zur Umwechselung nicht ertheilt werden wird.

IV. Bei der Centralkasse werden alle dort vorhandenen oder noch eingehenden Holsteinischen Kassenanweisungen einstweilen aufbewahrt und baldmöglichst unter einer von der Landesregierung anzuordnenden Controlle vernichtet werden. Ueber den Betrag der eingelösten und vernichteten Kassenanweisungen wird s. Z. das Erforderliche zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 18. März 1864.

Wenneker.

Hems, Gv.

Digitized by Google

№ 60. Verfügung, betreffend die Aussetzung der in Gemäßheit des §. 68 der Verordnung vom 17. April 1838 vorzunehmenden Beeidigung der Seeenrollirten.

Wir verfügen hierdurch, daß die in Gemäßheit des §. 68 der Verordnung vom 17. April 1838 vorzunehmende Beeidigung der Seeenrollirten bis auf Weiteres auszusetzen ist.

Altona, den 19. März 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. Nieper.

Berichtigung.

In den Beilagen A und B zu dem in das 26ste Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes aufgenommenen Rundschreiben an die Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein, betr. die Ab- und Zugangslisten zu den Haussteuerregistern s. w. d. a. muß in der dritten Abtheilung der Rubrik für die jährliche Steuer und für die Steuer pro rata temporis, so wie in der Beilage A vor der Linie, anstatt ℔, durchgehends ß/a ß gelesen werden.

Vermischte Nachrichten.

In Gemäßheit Rescripts der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 27. Februar d. J. ist die Anstellung des **Casper Heinrich Adolph Tödt** und des **Wilhelm Julius Appeldorn** als Gevollmächtigte im Land- und Seekriegscommissariate resp. des 1sten und 2ten Holsteinischen Districts von der Herzoglichen Landesregierung genehmigt worden.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

30stes Stück. Altona, den 26. März. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 61. Bekanntmachung, betreffend die demnächstige Uebertragung der Geschäfte eines Holsteinischen Marsch- und Verpflegungscommissariats für die verbündete K. K. Oesterreichische und K. Preußische Armee an das Marsch- und Verpflegungscommissariat für die Bundesexecutionstruppen in Altona.

Da es zweckmäßig befunden ist die Geschäfte des Marsch- und Verpflegungscommissariats für die Bundesexecutionstruppen und für die Oesterreichisch-Preußischen Truppen in Holstein einer und derselben Behörde zu übertragen, so ist die Bestimmung getroffen, daß die Functionen des Marsch- und Verpflegungscommissariats für die alliirte K. K. Oesterreichische und K. Preußische Armee vom 1. April d. J. angerechnet durch das Marsch- und Verpflegungscommissariat für die Bundesexecutionstruppen in Altona mitbesorgt werden sollen, wogegen das zufolge diesseitiger Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. constituirte besondere Commissariat für die verbündeten Oesterreichisch-Preußischen Truppen von dem gedachten Termin angerechnet, eingeht.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Alle die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 21. März 1864.

Pachmann.

Griebel.

Digitized by Google

№ 62. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Probenreisenden für Handlungshäuser und Fabrikanten im Königreich Dänemark.

Auf Veranlassung desfälliger Vorfragen wird mit Genehmigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiedurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 12. Januar d. J., betreffend u. A. die Zollverhältnisse des Holsteinischen Zollvereinsgebiets zum Königreich Dänemark, die Bestimmungen des §. 5 der Verordnung vom 24. October 1837, betreffend den Probenhandel, auf die Reisenden für Handlungshäuser und Fabrikanten im Königreich Dänemark Anwendung finden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 23. März 1864.

C. Lesser.

Kirchhoff.

Zweite Abtheilung.

№ 63. Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Classengelde bei der Kieler Gelehrtenschule.

Mit Rücksicht auf die durch Errichtung einer festen zehnten Lehrerstelle an der Kieler Gelehrtenschule herbeigeführte Veränderung der auf Jeden der seitherigen Lehrer fallenden Quote des Classengeldes ist es zugleich bestimmt worden, daß vom Beginne des Sommerhalbjahrs 1864 angerechnet bei der genannten Schule die Classengeldsätze in Quarta, Quinta und Serta von 30 ℛ auf 37 ℛ 8 ß jährlich erhöht worden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 21. März 1864.

G. Jensen.

Rathjen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind von ihren Aemtern entlassen:

unterm 11. März 1864 der Zollassistent **Nieffestahl** in Plön, auf Ansuchen, mit Pension;
„ 16. „ „ der Zollcontroleur in Elmshorn, Lieutenant **Boldt;**
„ 20. „ „ der Zollverwalter in Neustadt, Capitain **Conring,** auf Ansuchen, mit Pension.

Durch Rescript der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 14. d. M. ist der Candidat der Theologie **Otto Lühr** aus Heide vom 1. April d. J. angerechnet zum zehnten Lehrer an der Kieler Gelehrtenschule ernannt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 31.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

31stes Stück. Altona, den 2. April. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 64. Bekanntmachung, betreffend das wegen Ausstellung von Holsteinischen Domanial-Obligationen bisweiter zu beobachtende Verfahren.

Mit Beziehung auf den §. 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1856, betreffend die Entrichtung der Entschädigungen für die Aufhebung des Mühlenzwanges, sowie auf das unter dem 24. September 1861 erlassene Regulativ über die Ausstellung, Verzinsung und Amortisirung der in dem obenerwähnten Gesetze gedachten „Königlichen Holsteinischen Domanial-Obligationen" und ferner auf die Bekanntmachung vom 31. März 1863, betreffend die annoch künftighin auszustellenden Holsteinischen Domanial-Obligationen, wird zufolge desfälliger Autorisation der Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg über das wegen Ausstellung von Holsteinischen Domanial-Obligationen bisweiter zu beobachtende Verfahren Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

I.

Die annoch auszustellenden Obligationen werden „Herzogliche Holsteinische Domanial-Obligationen" benannt und bisweiter von dem Chef der sechsten und dem Chef der vierten Abtheilung der Herzoglichen Landesregierung in Kiel unterschrieben sowie von dem Chef des zweiten Büreaus unter der vierten Abtheilung der Landesregierung paraphirt.

Die den Obligationen beizugebenden Zinsencoupons werden mit der Namensunterschrift des Revisors **Staack** unter der Landesregierung versehen.

Digitized by Google

2.

Die Obligationen werden in Größen von resp. 187 ℛ 8 ß, 375 ℛ, 937 ℛ 8 ß und 1875 ℛ Courant ausgestellt.

3.

Der Obligationsbelauf wird vom 1. Januar 1861, eventualiter von einem abseiten der Landesregierung näher zu bestimmenden Zeitpunkte, angerechnet mit 4 pr. Ct. jährlich verzinst.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des obgedachten Regulativs vom 24. September 1861 sein Verbleiben.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 26. März 1864.

A. Paulsen.

Jasper.

№ 65. Circulair, betreffend die von der Landesregierung vom 1. April 1864 an zu erlassenden Ausgabe-, Einnahme- und Abgangsordres.

Es ist die Bestimmung getroffen worden, daß vom 1. April dieses Jahres an alle von der Landesregierung an die Steuer- und Domanialhebungsbehörden ergehenden Ausgabe-, Einnahme- und Abgangsordres vorgängig in den Controlbüchern der mit dem gedachten Datum ins Leben tretenden Staatsbuchhalterei unter dem Finanzbüreau der Landesregierung notirt werden, und ist daher den fraglichen Ordres abseiten der Steuer- und Domanialhebungsbehörden nur dann Folge zu geben, wenn dieselben mit der Bezeichnung „Notirt" aus der Staatsbuchhalterei versehen sind.

Vorstehendes wird allen beikommenden Behörden zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 29. März 1864.

E. Lesser.

G. Hansen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

№ 66. Bekanntmachung, betreffend die Einziehung des Commissariats für das Kloster Preetz und die umliegenden Güter und des Oberdirectoriums der Stadt Kiel.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist es genehmigt worden, daß das Commissariat für das Kloster Preetz und die umliegenden Güter und das Oberdirectorium der Stadt Kiel eingehen sollen, welches unter dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die in den §§. 12 und 18 der Instruction für den Curator der Universität, den Oberdirector der Stadt Kiel und den Commissair für das Kloster Preetz und die umliegenden Güter vom 9. Mai 1855, wie auch die außerdem im §. 1 der Verfügung vom 21. Februar 1856, betreffend die Ueberweisung einiger früher zum Ressort der vorgesetzten Regierungscollegien gehörig gewesenen Geschäfte an die Oberbeamten des Herzogthums Holstein, aufgeführten Functionen hinsichtlich des Klosters Preetz der Preetzer Klosterobrigkeit, hinsichtlich der dem Commissariat seither unterlegten Güter dem Bordesholmer Amthause sowie für die Stadt Kiel dem Kieler Magistrat von jetzt an übertragen sind.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 26. März 1864

Bachmann.

C. Griebel.

№ 67. Schreiben der Landesregierung, betreffend eine Abänderung des §. 16 des Anhangs D zu dem unterm 10. Januar 1861 genehmigten Localstatut für die Stadt Itzehoe.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Itzehoer Stadtcollegien vom 6. d. M. ist es hieselbst genehmigt worden, daß bei der zur Setzung zur Personalabgabe in der Stadt Itzehoe anstatt der im §. 16 des Anhangs D zum Localstatute für die Stadt Itzehoe vom 10. Januar 1861 vorgeschriebenen Scala folgende Scala zur Anwendung gebracht werde:

1. Classe	.	.	.	.	bis	200 ℔	.	.	.	.	— ℔ 4 ß
2. „	von	200 ℔	„	400 „	.	.	.	.	— „ 6 „		
3. „	„	401 „	„	600 „	.	.	.	.	— „ 8 „		
4. „	„	601 „	„	800 „	.	.	.	.	— „ 12 „		
5. „	„	801 „	„	1000 „	.	.	.	.	1 „ 2 „		
6. „	„	1001 „	„	1200 „	.	.	.	.	1 „ 8 „		
7. „	„	1201 „	„	1500 „	.	.	.	.	2 „ — „		
8. „	„	1501 „	„	1800 „	.	.	.	.	2 „ 12 „		

Digitized by Google

9. Classe	von	1801 ℔	bis	2200 ℔	. . . .	3 ℔	8 ß
10. „	„	2201 „	„	2600 „	. . . .	4 „	8 „
11. „	„	2601 „	„	3000 „	. . . .	5 „	8 „
12. „	„	3001 „	„	3400 „	. . . .	6 „	8 „
13. „	„	3401 „	„	3800 „	. . . .	7 „	8 „

und so ferner für jede folgenden 400 ℔ . . . 1 ℔ mehr.

. . . . . .

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 29. März 1864.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Postmeisterbedienung.

Die Postmeisterbedienung in Heiligenhafen ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Mit dieser Bedienung ist an Einnahme verbunden:

Gehalt	1125 ℔ — ß
temporaire Gehaltszulage	255 „ — „
Comtoirkosten	562 „ 8 „
temporaire Zulage zu den Comtoirkosten	93 „ 12 „

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Vacante Lehrerbedienung.

Die Stelle eines siebenten Lehrers an der Plöner Gelehrtenschule, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheile am Classengelde ein jährliches Gehalt von 750 ℔ nebst einem Wohnungsgelde von 150 ℔ verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis ult. April an die Herzogliche Landesregierung einzusenden.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind von ihren Aemtern entlassen:

unterm 23. März 1864 der Capitain, Postmeister **Schack** in Preetz;

„ 24. „ „ der Premierlieutenant, Postmeister **Testmann** in Lütjenburg.

Am 10. März d. J. ist gestorben der Kammerrath, Postmeister **d'Aubert** in Heiligenhafen.

Durch Rescript der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19. d. M. ist der seitherige siebente Lehrer an der Plöner Gelehrtenschule, **Hans Hinrich Knpbaldt**, vom 1. April d. J. an, zum sechsten Lehrer an der genannten Schule ernannt worden.

Bei der am 16. März d. J. stattgehabten Wahl des Districtsdeputirten für den Itzehoer adeligen Güterdistrict ist der Landsasse **Carstenn** auf Marienthal zum Deputirten erwählt worden.

Digitized by Google

№ 32.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

32stes Stück. Altona, den 12. April. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 68. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Postfreimarken.

Mit Rücksicht darauf, daß die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Ein Postvereinsgebiet bilden, werden die Postfreimarken bei der nächsten Emittirung eine Abänderung dahin erleiden, daß denselben anstatt der Bezeichnung „4 β R.-M." die Zeichen „½ β P.-M." aufgedruckt werden. Zugleich ist im Mittelfelde das „1¼ β Cour." größer ausgeprägt.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 4. April 1864.

E. Lester.

Brandt.

№ 69. Bekanntmachung, betreffend die im Herzogthum Holstein ferner zuzulassenden Dachfilze.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 2 der provisorischen Verordnung vom 19. October v. J., betreffend die Zulassung der Papp- und Filz-Bedachungen in den Städten u. s. w. des Herzogthums Holstein, — cfr. Gesetz- und Ministerialblatt 28. Stück pag. 267 u. f. pro 1863 — wird es hiemittelst zur öffentlichen

Digitized by Google

Kunde gebracht, daß außer den in der Bekanntmachung vom 12. December v. J. — cfr. Gesetz- und Ministerialblatt 41. Stück pag. 329 pro 1863 — bezeichneten Dachfilzen und Dachpappen, bisweiter auch die Asphalt-Dachfilze aus der Fabrik von **Gafsel Beckmann & Cie.** zu Bielefeld im Königreiche Preußen nach Maßgabe der obgedachten provisorischen Verordnung in dem Herzogthum Holstein zur Dachdeckung verwandt werden dürfen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 8. April 1864.

O. Jensen.

Rathjen.

№ 70. Bekanntmachung, betreffend die von der Königlichen Preußischen Regierung herstellig gemachte Telegraphenleitung von Kiel über Heiligenhafen nach Burg auf Fehmarn.

Zufolge einer Mittheilung der Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist es der Königlichen Preußischen Regierung gestattet worden, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges eine Telegraphenleitung von Kiel über Heiligenhafen nach Burg auf Fehmarn herstellig zu machen.

Vorstehendes wird im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 9. Februar d. J., betreffend die mit der Königlichen Preußischen Telegraphenverwaltung wegen Herstellung eigener Telegraphenverbindungen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges abgeschlossene Vereinbarung, mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige Beschädigungen der gedachten Leitung unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Verfügung vom 12. Januar 1854 mit arbitrairer Strafe zu belegen sind.

Dabei wird es zugleich den den Fehmarnschen Sund passirenden Schiffern bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt, an denjenigen, durch aufgestellte Tafeln markirten, Stellen, wo das Kabel in dem Sunde liegt, Anker zu werfen, oder ihre Anker durch den gedachten Sund schleppen zu lassen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 9. April 1864.

A. Baudissin.

Jasper.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Unterm 6. März d. J. ist der Forstaufseher und constituirte Holzvogt **Cai Wilhelm Stahl** zum Holzvogt zu Rethwisch, Amts Rethwisch, ernannt.

Durch Rescript der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 22. v. M. ist der Haupt- und Klosterprediger **Ernst Friedrich Versmann** in Itzehoe zum Probsten der Probstei Münsterdorf ernannt worden.

Durch Rescript der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 27. v. M. ist der Kirchenprobst und Hauptpastor **Nievert** in Altona auf desfälliges Ansuchen von seinen Aemtern mit Pension entlassen worden.

Vacante Postmeisterbedienung.

Die Postmeisterbedienung in Preetz ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Mit dieser Bedienung ist an Einnahme verbunden:

Gehalt	2250 ℛ	
temporaire Gehaltszulage	450 „	
Comtoirkosten	1312 „	8 ß
temporaire Zulage zu den Comtoirkosten	281 „	4 „

Die zu bestellende Caution beträgt 2500 ℛ, welche entweder durch Baarzahlung, oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen ist.

Vacante Bedienung.

Die Stelle eines Amtsdieners im Amte Reinfeld.

Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 3 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Durch den am 23. v. M. erfolgten Tod des Herrn Pastors **Helmcke** ist das Pastorat für den zweiten oder westlichen Pfarrdistrict des Kirchspiels Kaltenkirchen erledigt, welches durch landesherrliche Ernennung besetzt wird. Die Wittwe genießt das Gnadenjahr. Bewerber haben ihre, an die hohen Herren Bundescommissaire für Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Kirchenpropstei zu Segeberg, 2. April 1864.

Druckfehler:

Seite 137 Zeile 11 von unten muß es anstatt „bei der zur Setzung zur Personalabgabe" heißen „bei der Setzung zur Personalabgabe."

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 33.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

33stes Stück. Altona, den 25. April. 1864.

Zweite Abtheilung.

№ 71. Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Ausübung der mit dem Besitze des adeligen Gutes Rixdorf verbundenen Patronatsrechte an den Advocaten Kraus in Ploen.

Der Besitzer des adeligen Gutes Rixdorf, Graf **von Westphalen**, hat die nach §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli v. J., betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken ꝛc., ihm als Katholiken nicht zustehende Ausübung der mit dem Besitze des gedachten Guts verbundenen Kirchen- und Schulpatronatsrechte unter Zustimmung der Landesregierung dem Advocaten **Kraus** in Ploen übertragen.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 20. April 1864.

W. Jensen.

Rathjen.

Digitized by Google

№ 72. Schreiben der Landesregierung, betreffend eine Abänderung des §. 9 des Anhangs № 3 zu dem unterm 14. Januar 1858 genehmigten Localstatut für die Stadt Lütjenburg.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Lütjenburger Stadtcollegien vom 8. d. M. ist es hieselbst genehmigt worden, daß bei der Setzung zur Einkommensteuer in der Stadt Lütjenburg anstatt der im §. 9 des Anhangs № 3 zum Localstatute für die Stadt Lütjenburg vom 14. Januar 1858 vorgeschriebenen Scala folgende Scala zur Anwendung gebracht werde:

1.	Classe	von	150 ℔	bis	200 ℔	. . . . .	— ℔	3 ß
2.	„	„	201 „	„	300 „	. . . . .	— „	5 „
3.	„	„	301 „	„	400 „	. . . . .	— „	6 „
4.	„	„	401 „	„	500 „	. . . . .	— „	8 „
5.	„	„	501 „	„	600 „	. . . . .	— „	10 „
6.	„	„	601 „	„	700 „	. . . . .	— „	12 „
7.	„	„	701 „	„	800 „	. . . . .	— „	15 „
8.	„	„	801 „	„	900 „	. . . . .	1 „	2 „
9.	„	„	901 „	„	1000 „	. . . . .	1 „	5 „
10.	„	„	1001 „	„	1100 „	. . . . .	1 „	8 „
11.	„	„	1101 „	„	1200 „	. . . . .	1 „	12 „
12.	„	„	1201 „	„	1300 „	. . . . .	2 „	— „
13.	„	„	1301 „	„	1400 „	. . . . .	2 „	4 „
14.	„	„	1401 „	„	1500 „	. . . . .	2 „	8 „
15.	„	„	1501 „	„	1600 „	. . . . .	2 „	14 „
16.	„	„	1601 „	„	1700 „	. . . . .	3 „	4 „
17.	„	„	1701 „	„	1800 „	. . . . .	3 „	10 „
18.	„	„	1801 „	„	1900 „	. . . . .	4 „	— „
19.	„	„	1901 „	„	2000 „	. . . . .	4 „	6 „
20.	„	„	2001 „	„	2200 „	. . . . .	4 „	12 „
21.	„	„	2201 „	„	2400 „	. . . . .	5 „	4 „
22.	„	„	2401 „	„	2600 „	. . . . .	5 „	12 „
23.	„	„	2601 „	„	2800 „	. . . . .	6 „	4 „
24.	„	„	2801 „	„	3000 „	. . . . .	6 „	12 „
25.	„	„	3001 „	„	3400 „	. . . . .	7 „	8 „
26.	„	„	3401 „	„	3800 „	. . . . .	8 „	8 „
27.	„	„	3801 „	„	4500 „	. . . . .	9 „	8 „

und so ferner für jede folgenden 800 ℔: 2 ℔ mehr.

. . . . . .

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 21. April 1864.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Auf Grund des §. 4 der Verfügung vom 27. Februar d. J., betreffend die Einziehung des See-Enrollirungs-Chef- und Oberlootsenpostens und die künftige Wahrnehmung der diesem Amte seither zugewiesenen Geschäfte, ist es von der Herzoglichen Landesregierung unter dem 13. April d. J. genehmigt worden, daß bei der Prüfung der Elb- und Böschlootsen bisweiter der Hafenvogt **Bähr** in Altona als Sachverständiger hinzugezogen werde, und daß von der für den Enrollirungs-Chef durch das Reskript vom 16. October 1821 angeordneten Examinationsgebühr von 15 ℔. Crt. dem Musterschreiber 5 ℔., dem Sachverständigen dagegen 10 ℔. entrichtet werden.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unterm 4. April 1864 dem Zollassistenten **Festersen** in Krempe eine Bestallung als Zollassistent ertheilt und unterm 11. s. M. der Zollassistent **Kruse** in Sütel, Heiligenhafener Zolldistrict, aus dem Zolldienst entlassen worden.

Zufolge Verfügung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 8. d. M. ist der caud. jur. **Johannes Geldstorf Petersen** aus Tellingstedt zum Kirchspielvogt und Kirchspielseinnehmer des Kirchspiels Neuenkirchen in der Landschaft Norderdithmarschen ernannt, und die desfällige Bestallung gleichzeitig vollzogen worden.

Zufolge Reskripts der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 11. d. M. haben dieselben dem Districtsschullehrer **Christian August Friedrich Köster** in Cölln-Reisk die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung erledigter Schulstellen beigelegt.

Unterm 12. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß die Candidaten der Theologie **Gustav Heinrich August Reimers** aus Reinfeld, **Peter Nicolaus Maasen** aus dem Brunsbütteler Koog und **Gerhard Johannes Mau** aus Schönberg, sowie für den Fall, daß Einer derselben vor der Wahl wegfallen sollte, der Candidat **Christoph Wilhelm Nedling** aus Barmstedt der Gemeinde zu Wöhrden zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

Dem Untergerichtsadvocaten **Ferdinand Philipp** in Pinneberg ist unter dem 13. April d. J. die Erlaubniß ertheilt worden, künftig sein Domicil als Advocat in der Stadt Glückstadt zu nehmen.

Unter dem 13. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Gemeinde Hemmingstedt den Diaconus **Döring** in Krempe, ~~den past.~~ adj. **Sass** in Barlt und den Diaconus **Harder** in Herzhorn, sowie für den Fall, daß Einer derselben vor erfolgter Wahl in Wegfall kommen sollte, den Diaconus **Möller** in Neuenkirchen zur Wahl eines Predigers präsentirt.

Der Amtsverwalter und Hausvogt für das Amt Rethwisch **M. W. Fahlberg** ist unterm 16. d. M. von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit einer Bestallung versehen worden.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire ist unterm 9. d. M. der Justizrath und Postmeister **Johannsen** in Itzehoe auf Ansuchen und mit Pension von seiner Bedienung entlassen.

Digitized by Google

Ernannt sind unterm 7. d. M. der Capitain a. D. und frühere Postmeister **v. Baller** in Altona zum Postmeister in Pinneberg, der Major a. D. **v. Cramm** zu Neuwied, zum Postmeister in Segeberg, der Lehrer an der Gelehrtenschule in Meldorf, **J. F. Paulsen**, zum Postmeister daselbst, der constituirte Postmeister **Springer** in Lunden, zum Postexpediteur in Marne.

Vacante Postmeisterbedienungen.

Die Postmeisterbedienungen in Lütjenburg und Itzehoe sind vacant und sollen wieder besetzt werden. Die Einnahmen dieser Bedienungen betragen:

in Lütjenburg:

Gehalt 1687 ℔ 8 ß, temporaire Gehaltszulage 360 ℔, Comtoirkosten 1125 ℔;

in Itzehoe:

Gehalt 2250 ℔, temporaire Gehaltszulage 450 ℔, Comtoirkosten 1687 ℔ 8 ß und die temporaire Zulage zu den Comtoirkosten 281 ℔ 4 ß.

Die von dem Postmeister zu bestellenden Cautionen betragen für Lütjenburg 1500 ℔ und für Itzehoe 4000 ℔, welche Cautionen entweder durch Baarzahlung oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen sind. Die an die Herren Bundescommissaire zu richtenden Gesuche sind binnen 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen.

Druckfehler:

Im 32. Stück des Gesetz- und Verordnungsblatts ist in № 68 „Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Postfreimarken" in der dritten Zeile anstatt „½ ß L.-M." zu lesen „1½ ß L.-M."

Seite 140 Zeile 3 von oben, — Bekanntmachung, betreffend die im Herzogthum Holstein ferner zuzulassenden Dachsitze, — ist anstatt „**Gasel Beckmann & Cie**" zu lesen „**Gassel Beckmann & Co**"

Digitized by Google

№ 34.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

34stes Stück. Altona, den 27. April. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 73. Provisorische Verfügung, betreffend das Verfahren bei den Abschätzungen auf Grund des Bundesheerverpflegungsreglements.

In dem §. 6 des durch Bundesbeschluß vom 31. December 1863 provisorisch genehmigten Verpflegungsreglements für das Deutsche Bundesheer ist bestimmt:

„In sämmtlichen Bundesstaaten sind gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, wodurch für die nach §. 15 und §. 43 vorgeschriebenen Abschätzungen ein möglichst abgekürztes Verfahren mit der Maßgabe festgesetzt wird, daß dadurch im Kriegsstande die nöthigenfalls sofortige Besitznahme der für Kriegszwecke erforderlichen Grundstücke und sonstigen Gegenstände nicht gehindert oder aufgehalten werden darf."

Zur Ausführung dieser Bestimmung erlassen Wir, unter Verweisung auf Unsere Verordnung vom 25. Januar dieses Jahres, wodurch die §§. 15 und 43 des Verpflegungsreglements zur öffentlichen Kunde gebracht sind, provisorisch folgende Verfügung.

§. 1.

Die nach Maßgabe der §§. 15 und 43 des Bundesheerverpflegungsreglements vorzunehmenden Abschätzungen sind bei derjenigen Behörde, welcher die Functionen des im §. 60 daselbst erwähnten Regierungscommissairs übertragen sind, — mithin bis weiter bei dem Marsch- und Verpflegungscommissariate für die

Digitized by Google

Bundestruppen in Altona — von den Betheiligten zu beantragen oder den Umständen nach von dieser Behörde von Amtswegen anzuordnen.

Dieselbe hat:

zu veranlassen, daß von beiden Partheien, — d. h. von demjenigen, welcher die Entschädigung beansprucht, und von der betreffenden Militairbehörde — innerhalb einer vorzuschreibenden kurzen Frist je ein oder mehre Taratoren erwählt werden;

in Ermangelung einer Einigung unter den Partheien über die Zahl der Taratoren zu entscheiden;

nach Benehmung mit den Betheiligten den Taratoren eine Instruction zu ertheilen;

die Vornahme der Taration bei der zur Leitung derselben competenten Behörde zu requiriren;

und seiner Zeit die Auszahlung der Entschädigung zu vermitteln, wie auch die Anweisung der Tarationskosten zu erwirken.

§. 2.

Die Leitung der Taration, mithin die Anberaumung des Termins, die Leitung der Verhandlung, die Sorge für die Protocollführung und die Aufnahme eines gehörigen Tarationsinstruments, welches nach Beendigung des Geschäfts in beglaubigter Abschrift dem Regierungscommissair (Marschcommissariat) von Amtswegen zuzustellen ist, liegt in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Städten dem Magistrate, beziehentlich einem dazu zu delegirenden Magistratsmitgliede, in den klösterlichen Districten der klösterlichen Obrigkeit, in den adeligen Gütern der Districtsdeputation (wobei die Wildnisse dem Itzehoer adeligen Güterdistricte zugerechnet werden), in den großherzoglich oldenburgischen Fideicommißgütern dem Oberinspectorate, in den octroirten Kögen dem Koogsinspectorate, in den Kanzleigütern und in den lübschen Gütern der Gutsobrigkeit (für welche jedoch, wenn deren Privatinteresse hierbei betheiligt ist, von dem Regierungscommissair eine andere benachbarte Origkeit zu substituiren ist); in den lübschen Stadtstiftsdörfern dem Gerichtshalter ob.

§. 3.

Bei der Wahl der Taratoren sind die Partheien an die ständigen Districtstaratoren nicht gebunden, sondern es kann jeder selbstständige und unbescholtene Landeseinwohner, — sofern auf ihn der §. 10 der Verordnung vom 20. November 1811, betreffend die Ernennung beständiger Taratoren, keine Anwendung leidet, — als Tarator oder Obmann fungiren. Ueber etwanige hiernach zulässige Perhorrescenzanträge entscheidet der Regierungscommissair (§. 1). Dieser hat auch die Beeidigung der Taratoren und des Obmanns, insofern dieselben nicht schon als Districtstaratoren beeidigt sind, bei der zuständigen richterlichen Behörde zu veranlassen.

Bei der Taration entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Taratoren, im Falle der Stimmengleichheit unter diesen hat der Obmann innerhalb der Grenzen der höchsten und der niedrigsten Schätzungssumme die Entschädigung endgültig festzustellen. Eine zweite Taration findet nicht Statt, es wäre denn, daß die erste wegen wesentlicher formeller Mängel von der Regierung cassirt würde.

Digitized by Google

§. 4.

Für die Feststellung des Entschädigungsbetrags dienen die §§. 4, 5 und 6 des Patents vom 28. October 1811, betreffend die Ueberlassung eines Grundstückes zum öffentlichen Gebrauch, zur Richtschnur.

§. 5.

Die Taratoren und der Obmann bekommen auf Verlangen außer freier Beförderung (eventuell Vergütung nach der Extrapostsatze, beziehendlich nach der Eisenbahntaxe 2ter Wagenclasse) an Diäten, wenn sie sich zur Vornahme des Geschäfts weiter als ½ Meile von ihrem Wohnorte entfernen müssen, 7ℛ 8ß, im anderen Falle 3ℛ 12ß täglich, welche jedoch, wenn mehrere Tarationen von ihnen an einem Tage vorgenommen werden, nur einmal zu berechnen sind.

Die betheiligten Behörden haben keine besondere Vergütung, sondern nur Erstattung ihrer baaren Auslagen zu beanspruchen. Die Tarationskosten werden aus den Landesfinanzen bestritten.

§. 6.

Wenn die Militairbehörde aus militairischen Rücksichten die Abtretung der für Kriegszwecke erforderlichen Grundstücke oder sonstigen Gegenstände vor Einleitung oder Erledigung des Tarationsverfahrens verlangt, so hat sie ihren desfallsigen Antrag entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Regierungscommissairs an die Ortsbehörde zu richten.

Von dieser ist die Ueberweisung, unter Zuziehung der Entschädigungsberechtigten, sowie von zwei Sachverständigen auszuführen, und über die Beschaffenheit sowie den zeitigen Zustand des betreffenden Gegenstandes ein Protocoll aufzunehmen, welches dem späteren Tarationsverfahren nöthigenfalls zum Grunde gelegt werden kann.

Altona, den 24. April 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. Nieper.

№ 74. Verfügung, betreffend die Einsendung von Abschriften gewisser Staatsobligationen an die Landesregierung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. März d. J., betreffend die Auszahlung der Zinsen von Dänischen Staatsobligationen aus Holsteinischen Cassen (Stück 29, № 58 des Gesetz- und Verordnungsblattes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg) werden Alle, welche im Besitze solcher Staatsobligationen sich befinden, für welche nach Maßgabe der gedachten Bekanntmachung die Zinszahlung aus der Holsteinischen Landescasse zu erfolgen hat, hiedurch aufgefordert, eine gerichtlich resp. obrigkeitlich beglaubigte

Digitized by Google

Abschrift der fraglichen in ihrem Besitze befindlichen Staatsobligationen, oder Einschreibescheine über solche, vor dem 10. Mai dieses Jahrs bei der Landesregierung einzureichen.

Die Beglaubigung der Abschriften ist von den Behörden gebührenfrei zu vollziehen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 23. April 1864.

E. Lester.

G. Hansen.

Digitized by Google

№ 35.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

35stes Stück. Altona, den 5. Mai. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 75. Bekanntmachung, betreffend das Vorfahren der Wochenwagen bei den Poststationen.

Mit Beziehung auf die in der Verordnung vom 8. Januar 1836, betreffend die Erlaubniß für Reisende, sich durch Miethfuhrwerk befördern zu lassen, im §. 12 enthaltene Bestimmung, daß die Führer von Wochenwagen entweder beim Post- oder Zollcomtoir, je nachdem sie auf der einen oder anderen Route entweder bei ersterem oder letzterem zuerst ankommen, vorfahren sollen; wird es hiemittelst zur Nachachtung bekannt gemacht, daß mit Rücksicht auf die mittlerweile erfolgte anderweitige Vertheilung der Stationsgeschäfte die Führer jener Wagen nicht bei dem Postcomtoir, sondern bei der Poststation vorzufahren haben.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 25. April 1864.

E. Lesser.

Brandt.

Digitized by Google

№ 76. Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch der Holstein-Lauenburgischen Postfreimarken im Verkehr mit dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein.

Zur Frankirung der Briefe nach dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein können künftig Holstein-Lauenburgische Postfreimarken in der Weise verwandt werden, daß die auf 1¼ ß Cour., gleich 1½ ß L.-M., lautenden Freimarken gleich 1 Silbergroschen zu rechnen sind.

Im Verkehr mit hintergelegenen fremden Ländern bleibt es bei der bisherigen Verrechnungsweise.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 27. April 1864.

E. Lesser.

Brandt.

Zweite Abtheilung.

№ 77. Schreiben der Landesregierung, betreffend das Anfertigen von Bürsten in den Landdistricten.

Mit Beziehung auf den an die vormalige Holsteinische Regierung erstatteten und an die Landesregierung übergegangenen Bericht vom 12. September v. J., betreffend die Concessionirung von Bürstenbindern in den Landdistricten, ermangelt die Landesregierung nicht, dem — — — zu erwidern, daß auch nach diesseitigem Erachten das Anfertigen von Bürsten, insofern dieses nicht etwa fabrikmäßig geschehen sollte, in den Landdistricten ohne Impetrirung einer desfälligen Concession gestattet ist.

— —

— —

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 26. April 1864.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Unterm 14. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg unter Wiederaufhebung der Anstellung des Musikstudirenden **Wulf** als Organisten und Küster an der Altstädter Kirche in Ploen nunmehr den Musiklehrer **Carsten Johann Heinrich Diercks** aus Drochtersen im Königreich Hannover bei gleichzeitiger Verleihung des Indigenatrechts zum Organisten und Küster an der genannten Kirche ernannt.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unterm 15. April 1864 der Kammerrath **Honemann** von seinem Amte als Zollverwalter in Elmshorn mit Bewilligung eines Wartegeldes entlassen und unterm 22. f. M. dem Zollassistenten **Stockfleth** in Ottensen eine Bestallung als Zollassistent ertheilt worden.

Unterm 16. d. M. ist der Holzvogt **Hans Friedrich Adolph Koch** zu Bahrenhof im Amte Reinfeld zum Holzvogt zu Mörel, Amts Rendsburg, ernannt worden.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 16. April d. J. ist der Inspector des Segeberger Gypsberges **Peter Johann Hammer** seines Dienstes entlassen worden.

Unterm 18. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Einvernehmen mit der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig den Privatdocenten Dr. phil. **Theodor Nöldeke** in Göttingen bei gleichzeitiger Verleihung des Indigenatrechts zum außerordentlichen Professor der orientalischen Sprachen an der Universität zu Kiel ernannt.

Unterm 18. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Einvernehmen mit der K. K. Oesterreichischen und K. Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig den Fechtlehrer **Carl Brandt** aus Clausthal bei gleichzeitiger Verleihung des Indigenatrechts vom 1. d. M. angerechnet zum Fechtlehrer an der Kieler Universität ernannt.

Durch Resolution der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19. d. M. ist der Etatsrath **L. E. H. Bargum** des Amtes eines Bürgermeisters der Stadt Kiel enthoben worden.

Mittelst Rescripts vom 20. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den unterm 24. Decbr. v. J. suspendirten Polizeimeister und außerordentlichen Rathsverwandten der Stadt Altona, Kammerjunker **v. Willemoes-Suhm** nunmehr definitiv von seinen Aemtern entlassen.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Emkendorf ist der Inspector **Christoph Friedrich Carl Nölck** daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Gutsbesitzers beauftragt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 36.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

36stes Stück. Altona, den 13. Mai. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 78. Provisorische Verfügung, betreffend eine Abänderung der durch das Patent vom 17. Juni 1859 angeordneten Reihenfolge der rückständigen Chausseebauten.

Nach dem §. 1 des Patents vom 17. Juni 1859, betreffend einige Modificationen des der Wegeverordnung vom 1. März 1842 angehängten Verzeichnisses der Haupt- und Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein, würde im laufenden Baujahre mit dem Bau der Oldenburg-Heiligenhafener Chaussee zu beginnen sein. Da jedoch hinsichtlich der zweckmäßigsten Richtung dieser Chaussee noch Zweifel obwalten, welche die vorläufige Aussetzung dieses Baus als wünschenswerth erscheinen lassen, so wird, unter Vorbehalt demnächstiger ständischer Ratihabition, hierdurch verfügt, daß die Inangriffnahme des Oldenburg-Heiligenhafener Chausseebaus annoch zu verschieben und dagegen in dem Baujahr $18^{64}/_{65}$ mit der Herstellung der Lütjenburg-Plöner Chaussee zu beginnen ist.

Altona, den 3. Mai 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 79. Bekanntmachung, betreffend die Unterstellung des bisherigen Schleswigschen Zollamtes und des Canalzollamtes im Kronwerke zu Rendsburg unter die Holsteinische Verwaltung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, in Folge einer Vereinbarung mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthume Schleswig, das bisherige Schleswigsche Zollamt und das Canalzollamt im Kronwerke zu Rendsburg vom 1. Mai d. J. angerechnet der Holsteinischen Verwaltung, und zwar dem Oberzollinspectorate für das östliche Holstein, unterstellt worden ist.

Altona, den 11. Mai 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 80. Circulair an die Holsteinischen Apotheker, betreffend eine Einschärfung der Bestimmung des §. 61 der Holsteinischen Apothekerordnung „die im Handel bezogenen Arzeneimittel vor der Anwendung oder dem Verkaufe sorgfältig zu prüfen."

Da in einer Apotheke des Herzogthums Holstein ein durch den Handel bezogenes Morphium gefunden ist, welches 19 % Strychnin beigemengt enthält, und da ferner auch in anderen Ländern Verfälschungen des Santonins durch dieses gefährliche Gift vorgekommen sind, so sieht sich das unterzeichnete Collegium veranlaßt, den Herrn Apothekern den Inhalt des §. 61 der Apothekerordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen und dieselben aufzufordern, alle bezogene Alkaloide und deren Verbindungen bevor sie in Gebrauch gezogen werden einer genauen chemischen Untersuchung auf ihre Reinheit zu unterziehen, mit dem Hinzufügen, wie im Falle nicht zu rechtfertigende Verunreinigungen dieser Präparate bei den Visitationen der Apotheken angetroffen werden sollten, die Contravenienten entsprechende Bestrafung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 95 der Apothekerordnung zu gewärtigen haben werden.

Kiel, den 24. April 1864.

Das Herzoglich Holsteinische Sanitätscollegium.

Lißmann. C. Himly. Kirchner. Bartels.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

№ 81. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des Landes-Marsch- und Verpflegungscommissariats in Altona für einen District im östlichen Holstein.

Das combinirte Landes-Marsch- und Verpflegungscommissariat für die Bundesexecutionstruppen und für die alliirte K. K. Oesterreichische und K. Preußische Armee in Altona hat kraft der dieser Behörde seiner Zeit beigelegten Befugniß zur Bestellung von Stellvertretern und Vertrauensmännern den Bürgermeister **Hensen** in Oldenburg für die Städte Oldenburg, Heiligenhafen, Neustadt, Lütjenburg und deren Umgegend, namentlich den Oldenburger adeligen Güterdistrict, die Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter, das Amt Cismar und die Stiftsdörfer: Bliestorf, Merkendorf, Kakrol, Dazendorf, Sulstorf, Kl. Schlamin, Marksdorf, Giddendorf, Kembs, Heeringsdorf, Klotzin und den bezüglichen Theil von Rollin ermächtigt vorkommenden Falls die Stelle des Marsch- und Verpflegungscommissariats zu vertreten, und auf die Requisitionen der Militairbehörden die nöthigen Anordnungen zu treffen; welches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 6. Mai 1864.

Bachmann.

C. Griebel.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 12. April d. J. ist der Forstassistent **Johannes Heinrich Schwerdtfeger** in Trittau, vom 1. Mai d. J. angerechnet, zum Hegereiter zu Bullenkuhlen in der Grafschaft Ranzau ernannt worden.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 26. April d. J. ist der Inspector für die Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, landesherrlichen Antheils, **Nicolaus Lage** in Wandsbeck seines Amtes enthoben und ist demselben bisweiter ein Wartegeld beigelegt worden.

Unterm 27. April d. J. ist der Professor für Römisches Recht an der Kieler Universität Dr. **Dietzel** verstorben.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 29. April die Wahl des substituirten Actuars und Gerichtshalters **Gottlieb Friedrich Adolph Axt** in Preetz, zum Gerichtshalter der zu einem gemeinschaftlichen Gericht verbundenen Güter Fresenburg, Rütschau, Tralau, Hohenholz, Schulenburg, Krumbeck und Hoisbüttel, der Stiftsdörfer Pölitz, Barkhorst, Westerau und des Meierhofes Franenholz, sowie zum Gerichtshalter des adeligen Guts Blumendorf, bestätigt worden.

Digitized by Google

Von der Gutsherrschaft des adeligen Guts Grabau ist **Theodor Friedrich Wehber** daselbst mit der Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in diesem Gute beauftragt.

Frequenz

der höheren Lehranstalten im Herzogthum Holstein um Ostern 1864.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.							Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Michaelis 1863.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.		
Altona	34	26	34	45	37	36	15	227	235
Glückstadt.....	7	13	23	28	19	19	—	109	105
Kiel	20	22	45	47	37	33	46	250	255
Meldorf.....	12	13	15	24	30	25	—	119	114
Plön	18	15	15	15	14	8	—	85	93
Rendsburg:									
Gymnasialschüler	13	12	14	48	31	28	—	186	216
Realschüler	7	14	19						
	111	115	165	207	168	149	61	976	1018

Vacanz.

Die Bedienung eines Holzvogts zu Bahrenhof im Amte Reinfeld.

An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

Digitized by Google

№ 37.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

37stes Stück. Altona, den 24. Mai. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 82. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Behörden.

Zur Vermeidung von Zweifeln und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, sowie im Anschluß an Unsere Bekanntmachung vom 25. December 1863, bestimmen Wir hierdurch, daß sämmtliche Behörden des Herzogthums Holstein, welche früher der Bezeichnung „Königliche" sich bedient, fortan die Bezeichnung „Herzogliche" zu führen haben.

Altona, den 21. Mai 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. Nieper.

№ 83. Circulair an die Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die Einrichtung und pünktliche Einsendung der monatlichen Hebungsextracte.

Für die Zwecke der Staatsbuchhalterei ist es erforderlich, daß in den von den Steuer- und Domanialhebungsbehörden einzusendenden monatlichen Hebungsextracten

Digitized by Google

1) in der Ausgabe-Rubrik A. I. („Abgeliefert an die Centralcasse aus der eigenen Hebung und an erstatteten Vorschüssen") die desfälligen Beträge nicht wie bisher in Einer Summe, sondern der Betrag der eigenen Hebung sowie derjenige der erstatteten Vorschüsse für sich getrennt aufgeführt werde, und

2) in der Ausgabe-Rubrik B. II. A. („Ausbezahlt nach speciellen Anweisungen") bei den aus der Landesregierung ergangenen Anweisungen, außer dem Datum derselben, jedesmal auch die der Anweisung in der Staatsbuchhalterei ertheilte № sowie das darin angezogene betreffende Budget-Conto angegeben werde.

Indem sämmtliche beikommende Behörden hiedurch angewiesen werden, das hienach Erforderliche bei Anfertigung der monatlichen Hebungsextracte zukünftig wahrzunehmen, werden dieselben zugleich ersucht, die dem Obigen nach in den Hebungsextracten pro April d. J. zu beschaffenden näheren Angaben als Nachtrag zu diesen Extracten annoch förderſamſt an das Finanzbüreau unter der Landesregierung einzusenden.

Gleichzeitig wird die Vorschrift des Circulairs vom 11. April 1853, wornach die monatlichen Hebungsextracte sowie deren Duplicate jedesmal vor dem 8ten des folgenden Monats einzusenden sind, hiedurch zu pünktlicher Nachachtung mit dem Bemerken eingeschärft, daß das nach dem Circulair vom 2. Februar d. J. an die Landesregierung einzuliefernde Duplicat der gedachten Extracte in Zukunft directe an das Finanzbüreau unter der Landesregierung einzusenden ist.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 13. Mai 1864.

E. Lesser.

G. Hansen.

Zweite Abtheilung.

№ 84. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des Landes-Marsch- und Verpflegungscommissariats in Altona.

Das Landes-Marsch- und Verpflegungscommissariat in Altona hat den Kammerrath und Hausvogt **Seidel** in Kiel für die Stadt Kiel, die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen, die Klösterlich Itzehoer Dörfer Meimersdorf und Techelsdorf, das Gebiet des Klosters Preetz und den Kieler adeligen Güterdistrict zu seinem Stellvertreter bestellt, welches zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hiedurch bekannt gemacht wird.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 17. Mai 1864.

Bachmann.

C. Griebel.

Digitized by Google

№ 85. Circulair an sämmtliche Polizeibehörden, betreffend zwei aus Magdeburg entwichene Militairs.

Nach Mittheilung des Gouvernements der Festung Magdeburg sind am 14. dieses Monats der Unterofficier **Kuhn** vom 3. Magdeburgischen Infanterieregiment № 66 und der kriegsgefangene dänische Sergeant **Banderob** aus Nordhastedt in Süderdithmarschen aus der dortigen Citadelle entwichen, und liegt die Vermuthung vor, daß Beide sich nach Holstein begeben haben.

In dieser Veranlassung werden die Polizeibehörden ersucht, die genannten unten signalisirten Personen im Betretungsfalle arretiren zu lassen und event. daß solches geschehen der Landesregierung anzuzeigen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 21. Mai 1864.

C. Jensen.

Rathjen.

Signalement:

Johann Julius Eduard Kuhn, Unterofficier,
Alter: 22 Jahr,
Größe: 5 Fuß 10 Zoll,
Körperbau: schlank,
Haare und
Augenbraunen: blond,
Stirn: frei,
Augen: grau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: aufgeworfene Lippen,
Zähne: vollständig,
Kinn: spitz,
Bart: fehlt,
Gesichtsfarbe: gesund,
besondere Kennzeichen: hohe Schultern, kurze Taille, Civilkleider.

Johann Jacob Banderob, Sergeant,
Alter: ca. 30 Jahre,
Größe: 5 Fuß 6—7 Zoll, mittlerer Statur, mit röthlichem Haar, Schnurr- und Kinnbart,
Gesichtsfarbe: gebräunt, mit Sommersprossen, Civilkleider.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Unterm 2. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Einvernehmen mit der obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig der philosophischen Facultät der Kieler Universität die Autorisation zur Verleihung des Grades eines Doctors der Philosophie an den Candidaten **Ludwig Siemonsen** aus Husbye in Angeln ertheilt.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 4. d. M. der frühere Landrath **August Detlef von Ahlefeld** zu Olpenitz zum vierten adeligen Mitgliede des Holsteinischen Landgerichts ernannt und das desfällige Ernennungsschreiben unter selbigem Datum vollzogen worden.

Unter dem 9. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Einvernehmen mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig den außerordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der Kieler Universität Dr. **Wilhelm Müller** bei gleichzeitiger Verleihung des Indigenatrechts zum ordentlichen Professor ernannt.

Unter demselben Tage ist von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in desfälligem Einvernehmen mit der obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig der Pastor **August Heise** aus Frankfurt bei Verleihung des Indigenatrechts zum Lector der englischen Sprache an der Kieler Universität vom 1. April d. J. angerechnet, ernannt worden.

Von dem Besitzer des Lübschen Guts Dunkelstorf ist der Inspector **Conrad Niesen** daselbst mit der Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Hasselburg ist der Verwalter **Georg Heinrich Wilhelm Otte** daselbst mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte beauftragt worden.

Dem Gutsbesitzer **C. Lemcke** zu Clausdorff ist gestattet worden, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenorden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

Unter dem 18. Mai d. J. ist dem Untergerichtsadvocaten **Erwin Theodor Semper** in Altona, eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte im Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unterm 18. Mai 1864 der Kammerrath **Lasfen** auf desfälliges Ansuchen von seinem Amte als Zollverwalter in Wewelsfleth unter Beilegung einer Pension entlassen worden.

Mit Genehmigung der Bundescommissaire sind die Geschäfte eines Auditeurs bei der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie bisweiter dem Gerichtshalter **Sachau** in Ratzeburg übertragen.

Digitized by Google

Erledigte Bedienungen.

Nachstehende Zollbedienungen sind vacant und sollen wieder besetzt werden, nemlich:

1) Der Zollverwalterposten in Elmshorn. Jährliche Gage 3187 ℔. 8 ß. Normirte Comtoirhaltssumme 1312 ℔. 8 ß;

2) der Zollverwalterposten in Neustadt. Jährliche Gage 3000 ℔. und freie Wohnung. Normirte Comtoirhaltssumme 750 ℔.;

3) der Zollverwalterposten in Neumünster. Jährliche Gage 2437 ℔. 8 ß. Normirte Comtoirhaltssumme 750 ℔.

Die Dienstcautionen, welche rücksichtlich dieser drei Bedienungen zu bestellen sind, betragen, unter Vorbehalt der Erhöhung:

für Elmshorn .....18,000 ℔.
„ Neustadt.....11,000 „
„ Neumünster.....14,500 „

4) Der Zollverwalterposten in Wewelsfleth. Jährliche Gage 2812 ℔. 8 ß nebst der interimistischen Besoldungszulage und miethfreie Dienstwohnung. Normirte Comtoirhaltsvergütung 468 ℔. 12 ß jährlich;

Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 3000 ℔.

5) der Posten des 1sten Zollcontroleurs in Kiel. Jährliche Gage 2250 ℔.;

6) der Posten des 3ten Zollcontroleurs in Kiel. Jährliche Gage 1875 ℔.;

7) der Posten des 1sten Zollcontroleurs zu Ottensen. Jährliche Gage 1875 ℔.;

8) der Posten des 3ten Zollcontroleurs am Altonaer Bahnhofe. Jährliche Gage 1875 ℔.;

9) der Posten eines Zollcontroleurs zu Hanefelde. Jährliche Gage 1500 ℔. und freie Wohnung;

10) der Posten eines Zollcontroleurs zu Elmshorn. Jährliche Gage 1500 ℔.;

11) der Posten eines Vigilanzinspectors an der Elbküste. Jährliche Gage 1500 ℔.

Mit sämmtlichen vorstehenden Bedienungen ist neben der angeführten normirten Gage die bisherige interimistische Besoldungszulage auch ferner bieweiter verbunden.

Bewerber um obige Bedienungen haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 15. Juni d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen. Diejenigen, welche sich um mehrere der gedachten Bedienungen gleichzeitig bewerben wollen, haben rücksichtlich jeder Bedienung ein besonderes Gesuch einzugeben.

Die Bedienung eines Inspectors für die Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, landesherrlichen Antheils. Caution 6000 ℔. Ct., welche mittelst Baarzahlung oder anderweitig zu leisten ist. An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche sind binnen 6 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 38.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

38stes Stück. Altona, den 4. Juni. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 86. Bekanntmachung, betreffend die, in Beziehung auf die Jahre 1861, 1862 und 1863 vorgenommene, Amortisirung von Holsteinischen Domanial-Obligationen.

Unter Bezugnahme auf das unter dem 24. September 1861 erlassene Regulativ, betreffend unter Anderem die Amortisirung der in Veranlassung der Aufhebung des Mühlenzwanges auszustellenden Holsteinischen Domanial-Obligationen, wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die jährlich vorzunehmende Amortisirung dieser Obligationen bisher, nämlich für die Jahre 1861, 1862 und 1863, durch Ankauf, resp. durch Benutzung von im Verwahrsam der Finanzverwaltung befindlich gewesenen Obligationen geschehen ist, und daß demzufolge die nachbezeichneten Holsteinischen Domanial-Obligationen cassirt und vernichtet worden sind:

von der Serie B. 17 Stück, als: № 435. 436. 446 bis 453 incl. und 499 bis 505 incl.
von der Serie C. 2 Stück, als: № 73 und 74,
und
von der Serie D. 2 Stück, als: № 45 und 46.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 24. Mai 1864.

A. Bandissin.

Jasper.

Digitized by Google

№ 87. Bekanntmachung, betreffend den unzulässigen Verkauf einer Art von Leichdornpflastern.

Nach einem Berichte des Sanitätscollegiums ist neuerdings ein grünes Leichdornpflaster im Lande zum Verkauf ausgeboten worden, welches einen beträchtlichen Gehalt von s. g. Scheele'schen Grün (eine Verbindung von arsenikſaurem und eſſigſaurem Kupferoxyd) ergeben und daher als gefährlich zu erachten ist. Der Verkauf dieser Art Leichdornpflaster wird daher als gemeingefährlich bei einer Brüche von 10—50 ℛ. verboten und werden die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, wo sich dieselben zur Zeit noch öffentlich ausgeboten finden sollten, die angetroffenen Vorräthe in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 24. Mai 1864.

O. Jensen.

Rathjen.

№ 88. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landesherrlichen Resolution vom 14. Januar 1855, hinsichtlich einer wegen des Wohnortes der Advocaten in künftig zu ertheilende Advocatenbestallungen aufzunehmende Bestimmung, für das Herzogthum Holstein.

Von den Herren Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 20. d. Mtg. unter Wiederaufhebung der Landesherrlichen Resolution vom 14. Januar 1855, betreffend eine wegen des Wohnorts der Advocaten in künftig zu ertheilende Advocatenbestallungen aufzunehmende Bestimmung, den Advocaten des Herzogthums Holstein die Wahl ihres Wohnortes wieder freigestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß von den Advocaten im Falle der Verlegung ihres Wohnortes hiervon der Landesregierung eine Anzeige zu beschaffen ist.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 24. Mai 1864.

Henrici.

O. C. Rahtlev, Gev.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

№ 89. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Tarifs für die den Dorfschaften Wrist, Feldhusen und Mühlenbeck bewilligte Wegegeldhebung auf der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße.

Der unterm 19. December 1857 zur öffentlichen Kunde gebrachte Tarif für die den Dorfschaften Wrist, Feldhusen und Mühlenbeck bewilligte Wegegeldhebung auf der Kellinghusen-Bramstedter Nebenlandstraße wird in nachstehender Weise abgeändert:

	Courant
I. Reise-, Last- und Landfuhrwerk, beladen und unbeladen,	
ein- und zweispännig	1/2 ß
drei- und vierspännig	1 „
und für jedes Zugthier mehr 1/4 ß.	
II. ein Reiter oder loses Pferd	1/4 „
III. Rindvieh von 1—4 Stück	1/4 „
und für jede vollen 4 Stück 1/4 ß mehr.	
IV. Schaafe, Schweine, Ziegen, Füllen, Kälber, Esel ꝛc. von 4—8 Stück	1/4 „
und für jede vollen 8 Stück 1/4 ß mehr.	

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der neue Tarif mit dem 15. Juni d. J. in Kraft tritt.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 23. Mai 1864.

Jachmann.

Griebel.

№ 90. Schreiben der Landesregierung, betreffend eine Abänderung des §. 11 des Anhangs C zu dem unterm 7. Januar 1857 genehmigten Localstatut für die Stadt Crempe.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Crempe vom 5. v. Mts. ist es hieselbst genehmigt worden, daß bei der Setzung zum Bürgerschoß in der Stadt Crempe anstatt der im §. 11 des Anhangs C zu dem Localstatute vom 7. Januar 1857 vorgeschriebenen Scala künftighin folgende Scala zur Anwendung gebracht werde:

Digitized by Google

1. Classe	von	— ℛ	bis	200 ℛ	. . . . .	— ℛ	2 ß
2.	„	„	201 „	„	300 „	. . . . .	— „	3 „
3.	„	„	301 „	„	400 „	. . . . .	— „	4 „
4.	„	„	401 „	„	500 „	. . . . .	— „	5 „
5.	„	„	501 „	„	600 „	. . . . .	— „	6 „
6.	„	„	601 „	„	700 „	. . . . .	— „	8 „
7.	„	„	701 „	„	800 „	. . . . .	— „	10 „
8.	„	„	801 „	„	900 „	. . . . .	— „	12 „
9.	„	„	901 „	„	1000 „	. . . . .	— „	14 „
10.	„	„	1001 „	„	1100 „	. . . . .	1 „	— „
11.	„	„	1101 „	„	1200 „	. . . . .	1 „	2 „
12.	„	„	1201 „	„	1300 „	. . . . .	1 „	4 „
13.	„	„	1301 „	„	1400 „	. . . . .	1 „	6 „
14.	„	„	1401 „	„	1500 „	. . . . .	1 „	9 „
15.	„	„	1501 „	„	1600 „	. . . . .	1 „	12 „
16.	„	„	1601 „	„	1700 „	. . . . .	2 „	— „
17.	„	„	1701 „	„	1800 „	. . . . .	2 „	4 „
18.	„	„	1801 „	„	1900 „	. . . . .	2 „	6 „
19.	„	„	1901 „	„	2000 „	. . . . .	2 „	8 „
20.	„	„	2001 „	„	2100 „	. . . . .	2 „	12 „
21.	„	„	2101 „	„	2200 „	. . . . .	3 „	— „
22.	„	„	2201 „	„	2300 „	. . . . .	3 „	4 „
23.	„	„	2301 „	„	2400 „	. . . . .	3 „	8 „
24.	„	„	2401 „	„	2500 „	. . . . .	3 „	12 „
25.	„	„	2501 „	„	2600 „	. . . . .	4 „	— „
26.	„	„	2601 „	„	2700 „	. . . . .	4 „	6 „
27.	„	„	2701 „	„	2800 „	. . . . .	4 „	12 „
28.	„	„	2801 „	„	2900 „	. . . . .	5 „	— „
29.	„	„	2901 „	„	3000 „	. . . . .	5 „	6 „
30.	„	„	3001 „	„	3100 „	. . . . .	5 „	12 „
31.	„	„	3101 „	„	3200 „	. . . . .	6 „	— „

Bei höherem Einkommen sind für jede 100 ℛ . . . . 4 ß monatlich zum Bürgerschoß zu erlegen, so daß mithin der Bürgerschoß bei einer Jahreseinnahme von:

3201 ℛ bis 3300 ℛ . . . . . 6 ℛ 4 ß
3301 „ „ 3400 „ . . . . . 6 „ 8 „

betragen würde.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 25. Mai 1864.

Digitized by Google

№ 91. Circulair an die mit der Berechnung der ½ % Auctionssteuer beauftragten Behörden im Herzogthum Holstein, betreffend die Ermittelung dieser Steuer nach dem Nettovertrage der Auctionen s. w. d. a.

In gegebener Veranlassung wird die Vorschrift des Rentekammerschreibens vom 25. Juli 1843 (Chronologische Sammlung ꝛc. für 1843 Seite 256), wornach die durch das Patent vom 25. April 1812 angeordnete ½ % Auctionssteuer nicht nach dem Bruttovertrage, sondern nach dem Nettovertrage der Auctionen zu berechnen ist, hiedurch in Erinnerung gebracht und werden zugleich diejenigen der mit der Führung der Auctionssteuerverzeichnisse beauftragten Behörden, welche dies nicht schon bisher beobachtet haben, angewiesen, künftig in der Rubrik für den Betrag der Auctionssumme den Reinertrag der Auctionen aufzuführen und dieses durch die Ueberschrift „Reinertrag der Auctionen" kenntlich anzudeuten.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 28. Mai 1864.

Wenckter.

Hems, Gv.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

№ 92. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die polizeilichen Vorschriften, welche die Führer von Dampf- und Segelschiffen zur Verhütung des Ansegelns zu beobachten haben.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Bestimmung.

Vorschriften für das Führen von Laternen:

§. 2. Laternen sollen geführt werden, wie folgt.
§. 3. Laternen für Dampfschiffe.
§. 4. Laternen für Dampf-Bugsirböte.
§. 5. Laternen für Segelschiffe.
§. 6. Besondere Laternen für kleinere Segelschiffe.
§. 7. Laternen für Schiffe, die vor Anker liegen.
§. 8. Laternen für Lootsenfahrzeuge.
§. 9. Laternen für Fischerfahrzeuge.

Vorschriften für Nebelsignale.

§. 10. Nebelsignale.

Vorschriften für die Schiffssteuerung und Fahrt.

§. 11. Wenn zwei Schiffe sich begegnen.
§. 12. Wenn die Course zweier Segelschiffe sich kreuzen.
§. 13. Wenn zwei Schiffe sich unter Dampf begegnen.
§. 14. Wenn zwei Schiffe unter Dampf sind, und ihre Course einander kreuzen.
§. 15. Wenn Segelschiffe und Dampfschiffe sich begegnen.
§. 16. Schiffe unter Dampf sollen die Schnelligkeit ihrer Fahrt vermindern.
§. 17. Wenn ein Schiff ein anderes einholt.
§. 18. Wie die §§. 12, 14, 15 und 17 zu verstehen sind.
§. 19. Vorbehalt in besonderen Fällen.
§. 20. Kein Schiff darf unter irgend einem Verhältnisse die Anwendung geeigneter Vorsicht versäumen.
§. 21. Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 10. April 1860.

Zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den im Auslande neuerdings getroffenen Anordnungen zur Vorbeugung des Ansegelns von Schiffen werden nachstehende Vorschriften, welche die Führer von Dampf- und Segelschiffen zur Verhütung des Ansegelns künftig zu beobachten haben, hierdurch zur Nachachtung für Beikommende bekannt gemacht:

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

In den nachfolgenden Bestimmungen wird jedes Dampfschiff, welches, ohne Dampf zu benutzen, unter Segel ist, als Segelschiff und jedes Dampfschiff, welches unter Dampf ist, möge es Segel beigesetzt haben oder nicht, als Dampfschiff betrachtet.

Digitized by Google

Vorschriften für das Führen von Laternen.

§. 2.

Die in den folgenden Paragraphen genannten Laternen, und keine andere, sollen bei jedem Wetter zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang geführt werden. Laternen.

§. 3.

Ueber See gehende Dampfschiffe sollen, wenn sie unter Dampf sind, führen: Laternen für Dampfschiffe.

a) An dem Top des Fockmastes eine klare, weiße Laterne, so angebracht, daß sie ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen und zwar auf 10 Striche an jeder Seite, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter den Segelbalken zeigt, und von solcher Lichtstärke, daß das Licht in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf wenigstens 5 Quartmeilen sichtbar ist.

b) An der Steuerbordseite eine grüne Laterne, so angebracht, daß sie ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter den Segelbalken, an der Steuerbordseite zeigt, und von solcher Lichtstärke, daß das Licht in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf wenigstens 2 Quartmeilen sichtbar ist.

c) An der Backbordseite eine rothe Laterne, so angebracht, daß dieselbe ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen, nämlich von vorne bis 2 Striche hinter den Segelbalken, an der Backbordseite zeigt, und von solcher Lichtstärke, daß das Licht in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf wenigstens 2 Quartmeilen sichtbar ist.

d) Obgedachte grüne und rothe Seitenlaternen müssen binnenbords mit Schirmen versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß über jede Laterne nach vorne hinaus reichen, um zu verhindern, daß die Laternen quer über dem Schiff gesehen werden.

§. 4.

Wenn Dampfschiffe bugsiren, sollen dieselben, außer ihrer Seitenlaternen, an dem Top des Fockmastes zwei klare, weiße Laternen, die eine unter der anderen, führen, damit sie von anderen Dampfschiffen unterschieden werden können. Eine jede dieser Toplaternen soll dieselbe Construction und Lichtstärke haben, wie die für andere Dampfschiffe bestimmten Toplaternen. Laternen für Dampf-Bugsirböte.

§. 5.

Segelschiffe, die unter Segel sind oder bugsirt werden, sollen dieselben Laternen, wie Dampfschiffe unter Dampf führen, mit Ausnahme der weißen Toplaterne, welche dieselben niemals führen dürfen. Laternen für Segelschiffe.

Digitized by Google

§. 6.

Besondere Laternen für Segelschiffe.

Wenn die grünen und rothen Laternen an den Seiten nicht befestigt werden können, z. B. am Bord kleiner Schiffe bei schlechtem Wetter, so sollen sie nichts desto weniger angezündet jede auf der für sie bestimmten Seite auf dem Verdeck bereit gehalten werden, damit sie sofort gezeigt werden können. Wenn alsdann ein anderes Schiff sich nähert, sollen sie über ihre resp. Seiten hinaus gezeigt werden, zeitig genug, damit ein Zusammenstoß vermieden werden kann, und dergestalt, daß ihr Licht am Besten sichtbar wird, jedoch so, daß die grüne Laterne nicht von der Backbordseite oder die rothe von der Steuerbordseite zu sehen ist.

Um den Gebrauch dieser transportabeln Laternen sicherer und leichter zu machen, sollen dieselben auswendig mit derselben Farbe, wie das Licht, welches sie zeigen, bemalt sein, und mit passenden Schirmen versehen sein.

§. 7.

Laternen für Schiffe, die vor Anker liegen.

Sowohl Dampf- als Segelschiffe sollen, wenn sie auf einer Rhede oder in einem Fahrwasser vor Anker liegen, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine weiße Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser an einer Stelle führen, wo dieselbe am Besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Verdeck. Die Laterne soll so angebracht sein, daß sie ein gleichmäßiges ungebrochenes Licht über den ganzen Horizont zeigt und soll das Licht auf wenigstens eine Quartmeile sichtbar sein.

§. 8.

Laternen für Lootsenfahrzeuge.

Lootsen-Segelfahrzeuge sollen nicht die für andere Segelschiffe vorgeschriebenen Laternen, sondern am Top des Mastes eine über den ganzen Horizont sichtbare weiße Laterne führen, und außerdem jede Viertelstunde ein Blinklicht zeigen.

§. 9.

Laternen für Fischerfahrzeuge.

Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Böte brauchen die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlaternen nicht zu führen; sie sollen aber, wenn sie diese Laternen nicht führen, eine auf der einen Seite mit einem grünen und auf der anderen Seite mit einem rothen Schieber versehene Laterne haben, und sobald sie einem anderen Schiffe oder Fahrzeuge zu nahe kommen, diese Laterne so zeitig, daß ein Zusammenstoß vermieden wird und in der Weise zeigen, daß weder das grüne Licht auf der Backbordseite, noch das rothe auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

Fischerfahrzeuge und offene Böte sollen, wenn sie vor Anker oder an ihren Netzen stille liegen, eine klare weiße Laterne führen. Jedoch soll es den Fischerfahrzeugen und offenen Böten nicht verwehrt sein, außerdem Blinkfeuer zu gebrauchen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Digitized by Google

Vorschriften für Nebelsignale.

§. 10.

Bei jedem Nebel, sei es bei Tage oder in der Nacht, sollen die nachfolgenden Signale wenigstens jede fünfte Minute gegeben werden, nämlich: Nebelsignale.

a) Dampfschiffe unter Dampf sollen eine Dampfpfeife benutzen, welche vor dem Schornstein wenigstens 8 Fuß über dem Verdeck angebracht sein muß.

b) Segelschiffe unter Segel sollen ein Horn gebrauchen.

c) Dampf- und Segelschiffe, welche stille liegen, sollen eine Glocke gebrauchen.

Vorschriften für die Schiffssteuerung und Fahrt.

§. 11.

Wenn zwei Segelschiffe gerade oder fast gerade gegen einander kommen, so daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, so sollen sie beide das Steuerruder an Backbord legen, so daß sie einander an der Backbordseite passiren können. Wenn zwei Segelschiffe sich begegnen.

§. 12.

Wenn die Course zweier Segelschiffe einander kreuzen, so daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, soll — wenn sie den Wind auf verschiedenen Seiten haben — das Schiff, welches den Wind auf der Backbordseite hat, vor dem Schiffe ausweichen, welches den Wind auf der Steuerbordseite hat, es sei denn, daß das Schiff, welches den Wind an der Backbordseite hat, dicht am Winde liegt, und das andere Schiff mit raumen Winde geht, in welchem Falle das letztgenannte ausweichen soll. Haben beide Schiffe den Wind auf derselben Seite, oder geht das eine derselben vor dem Winde, so soll das Schiff, welches luvwärts ist, vor demjenigen, welches leewärts ist, ausweichen. Wenn die Course zweier Segelschiffe einander kreuzen.

§. 13.

Wenn zwei Schiffe unter Dampf gerade oder fast gerade gegen einander kommen, so daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, sollen sie beide das Steuerruder an Backbord legen, so daß sie einander an der Backbordseite passiren können. Wenn zwei Schiffe unter Dampf sich begegnen.

§. 14.

Wenn zwei Schiffe unter Dampf sind und ihre Course einander kreuzen, so daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, soll dasjenige Schiff, welches das andere auf seiner Steuerbordseite hat, ausweichen. Wenn zwei Schiffe unter Dampf sind und ihre Course einander kreuzen.

§. 15.

Wenn zwei Schiffe, von denen das eine ein Segelschiff und das andere ein Dampfschiff ist, solche Course steuern, daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, soll das Dampfschiff vor dem Segelschiff ausweichen. Wenn Segelschiffe und Dampfschiffe sich begegnen.

Digitized by Google

§. 16.

Schiffe unter Dampf sollen die Fahrt vermindern.

Ein jedes Dampfschiff, welches sich einem anderen Schiffe nähert, so daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, soll seine Fahrt mindern, oder nöthigenfalls stoppen und backen; bei Nebel soll jedes Dampfschiff mit verminderter Fahrt gehen.

§. 17.

Wenn ein Schiff ein anderes einholt.

Jedes Schiff, welches ein anderes einholt, soll demselben ausweichen.

§. 18.

Wie die §§. 12, 14, 15 und 17 zu verstehen sind.

Wenn ein Schiff den vorstehenden Vorschriften zufolge einem anderen auszuweichen hat, soll das andere seinen Cours fortsetzen, unbeschadet jedoch derjenigen Beschränkung dieser Regel, welche der folgende §. 19 ergiebt.

§. 19.

Vorbehalt in besonderen Fällen.

Bei Befolgung dieser Vorschriften muß gehörige Rücksicht auf alle mit der Navigation verbundene Gefahren sowie auf die besonderen Umstände genommen werden, welche in einem gegebenen Falle behufs Vermeidung einer augenblicklichen Gefahr eine Abweichung von den Vorschriften nothwendig machen können.

§. 20.

Ein Schiff darf unter keinen Umständen die geeigneten Vorsichtsmaßregeln versäumen.

Nichts, was in diesen Bestimmungen enthalten ist, kann ein Schiff oder dessen Rheder, Führer oder Besatzung von den Folgen einer Versäumniß in der Führung von Laternen, im Geben von Signalen, oder im Halten eines gehörigen Ausgucks, oder von den Folgen der unterlassenen Anwendung irgend einer Vorsichtsmaaßregel, welche allgemeine Seemannskunde oder die besonderen Umstände eines Falles erfordern, befreien.

§. 21.

Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 10. April 1860.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 10. April 1860 tritt hiermit außer Kraft.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 27. Mai 1864.

E. Lesser.

Kirchhoff.

Digitized by Google

№ 93. Bekanntmachung, betreffend die speciellen Nivellirungs- und Vermessungsarbeiten für eine Canalanlage von der Eckernförder Bucht über Rendsburg nach der Elbe bei Brunsbüttel.

Mit Genehmigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Königlich Preußische Geheime Oberbaurath **Lentze** mit den Nivellirungs- und Vermessungsarbeiten behufs Aufstellung eines Bauprojectes für eine Canalanlage von der Eckernförder Bucht über Rendsburg nach der Elbe bei Brunsbüttel beauftragt worden.

In dieser Veranlassung werden die Einwohner der von der Canallinie durchschnittenen Theile des Herzogthums Holstein hiedurch angewiesen, den mit den desfälligen Arbeiten beauftragten Technikern und deren Gehülfen bei dem Betreten ihrer Grundstücke behufs der Vermessungen, Terrainuntersuchungen durch Bohrungen ꝛc. keine Hindernisse entgegenzustellen und wird zugleich die Schonung der etwa aufzustellenden Richtpfähle und Merkzeichen Allen und Jeden zur Pflicht gemacht und ein willkürliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Der Ersatz aller durch diese Arbeiten etwa verursachten Eigenthumsbeschädigungen ist von der Königlich Preußischen Regierung zugesichert worden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 1. Juni 1864.

E. Lesser.

Kirchhoff.

Vermischte Nachrichten.

Am 11. Mai d. J. ist der Candidat der Theologie **K. Braasch** aus Meldorf zum Diakonus in Lunden in der Probstei Norderdithmarschen erwählt worden.

Am 18. Mai ist der Oberappellationsgerichtsrath Dr. jur. **Francke** mit Tode abgegangen.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 20. Mai der Untergerichtsadvocat **Ferdinand Philipp** in Glückstadt zum Ober- und Landgerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein ernannt worden.

Dem Kaufmann **Waller** in Heiligenhafen ist gestattet worden, den ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenorden vierter Classe anzulegen und zu tragen.

Dem Dr. med. **Max Salomon** in Altona ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone anzulegen und zu tragen.

Digitized by Google

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind von ihren Aemtern entlassen:

1) unterm 5. Mai der Posterpediteur **Dohnberg** in Wilster auf Ansuchen mit Pension;
2) unterm 9. Mai der Posterpediteur **Gericke** in Nortorf, mit Pension;
3) unterm 21. Mai der Posterpediteur **Munderloh** in Crempe, mit Pension.

Ernannt sind, unterm 10. Mai der Posterpedient **Meins** in Altona zum Postcontrolleur daselbst und der Postgevollmächtigte **Trebien** in Bramstedt zum Posterpediteur daselbst, und unterm 12. Mai der frühere Postmeister **Fincks** zum Postmeister in Heiligenhafen.

Vacante Postbedienungen.

Die Postmeisterbedienung in Wilster und die Posterpediteurbedienungen in Crempe und Nortorf sind vacant und in Wesselburen soll eine Posterpedition errichtet werden.

Die Einnahmen dieser Bedienungen betragen:

in Wilster:
Gehalt 1125 ℔, temporaire Gehaltszulage 255 ℔, Comtoirkosten 562 ℔ 8 ß und die temporaire Zulage zu den Comtoirkosten 187 ℔ 8 ß;

in Crempe:
Gehalt 750 ℔, temporaire Gehaltszulage 180 ℔, Comtoirkosten 187 ℔ 8 ß und die temporaire Zulage zu den Comtoirkosten 93 ℔ 12 ß;

in Nortorf:
Gehalt 750 ℔, temporaire Gehaltszulage 180 ℔, Comtoirkosten 187 ℔ 8 ß und die temporaire Zulage zu den Comtoirkosten 281 ℔ 4 ß;

in Wesselburen:
Gehalt 750 ℔, Comtoirkosten 250 ℔.

Die zu bestellenden Cautionen betragen für Wilster 1000 ℔, für Crempe 800 ℔, für Nortorf 800 ℔ und für Wesselburen 800 ℔, welche Cautionen entweder durch Baarzahlung oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen sind.

Bewerber um obige Bedienungen haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen. Diejenigen, welche sich um mehrere der gedachten Bedienungen gleichzeitig bewerben wollen, haben rücksichtlich jeder Bedienung ein besonderes Gesuch einzugeben.

Digitized by Google

№ 39.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

39stes Stück. Altona, den 13. Juni. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 94. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer sachverständigen Administrationsbehörde für das gesammte Militair-Staatseigenthum in der Festung Rendsburg und einigen anderen Orten des Herzogthums Holstein.

Auf desfälligen Antrag der Landesregierung ist es von den Herren Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mittelst Rescripts vom 19. April d. J. genehmigt worden, daß bis auf Weiteres eine sachverständige Administration des gesammten Militair-Staatseigenthums in und um Rendsburg eingerichtet und dieser Behörde, zu deren Chef der Ingenieuroberst a. D. **von Dau** bestellt worden, zugleich die Oberaufsicht über das an anderen Orten im Herzogthum Holstein befindliche Militair-Staatseigenthum übertragen werde.

Indem Vorstehendes unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß der Oberst **von Dau** die obgedachten Functionen am 15. Juni d. J. übernehmen und von diesem Zeitpunkt an, einen Wohnort in Rendsburg haben wird, werden die betreffenden Behörden zugleich hierdurch angewiesen, über das ihrer Obhut seither anvertraute Militair-Staatseigenthum die desfälligen Verzeichnisse und sonstige darauf Bezug habende Nachrichten, dem Obersten **von Dau** förderlichst zuzustellen, sowie demselben überhaupt diejenigen Aufklärungen zu ertheilen, welche im Interesse der Sache von ihm gewünscht werden möchten.

Digitized by Google

Der Chef der vorgenannten Administrationsbehörde genießt für seine Dienstcorrespondenz Portofreiheit gegen Ausstellung der vorschriftsmäßigen Atteste.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 2. Juni 1864.

O. Jensen.

Rathjen.

№ 95. Bekanntmachung, betreffend die im Baujahre $18^{64}/_{65}$ vorzunehmenden Chausseebauten s. w. d. a. im Herzogthum Holstein.

Nach Maßgabe der von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg desfalls getroffenen Bestimmungen sollen im Baujahr $18^{64}/_{65}$ folgende Chausseestrecken resp. eingelöst, auf das Chausseewesen übernommen und neu erbaut werden, nämlich:

1) eingelöst: der Rest der vom Kloster Preetz anticipirten Preetz-Gaardener Chaussee ... $0,_{465}$ Meile,
2) auf das Chausseewesen übernommen: die seiner Zeit für domaniale Rechnung anticipirte Kiel-Gaardener Chaussee, für welche der verhältnißmäßige Landesbeitrag von 15,000 ℔ vorm. R.-M. oder jetzt 28,125 ℔ Cour. per Meile seither noch nicht geleistet ist ... $0,_{188}$ „
3) gebaut:
   a) die unter № 1 nicht mitbegriffene Anschlußstrecke der Preetz-Gaardener an die Kiel-Gaardener Chaussee im Dorfe Gaarden ... $0,_{052}$ „
   b) die Plön-Lütjenburger Chaussee nach Verhältniß einer Baulänge von ... $1,_{295}$ „

zusammen ... 2 Meilen.

Vorstehendes wird in Gemäßheit des §. 68 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 4. Juni 1864.

Jachmann.

Griebel.

№ 96. Bekanntmachung, betreffend die im Herzogthum Holstein ferner zuzulassenden Dachpappen und Dachfilze.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen des §. 2 der provisorischen Verordnung vom 19. October vorigen Jahres, betreffend die Zulassung der Papp- und Filz-Bedachungen in den Städten u. s. w. des Herzogthums

Digitized by Google

Holstein, wird es hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß außer den in der Bekanntmachung vom 12. December d. J. — cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1863, 41 St. pag. 329 —, sowie in der Bekanntmachung vom 8. April d. J. — cfr. Gesetz- und Verordnungsblatt № 32 pag. 139 — bezeichneten Dachfilzen und Dachpappen bisweiter auch die folgenden Fabrikate:

1) die Dachpappen aus der Fabrik von **Stalling & Co** zu Wasungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen,
2) die s. g. Steinpappen aus der Fabrik von **Büscher & Hoffmann** zu Neustadt-Eberswalde im Königreiche Preußen und
3) die s. g. Steinpappen aus der Fabrik von **Rudolph Kayser** zu Harburg im Königreich Hannover — früher betrieben unter der Firma **J. F. Fedderssen & Co** daselbst —

nach Maßgabe der obgedachten provisorischen Verordnung in dem Herzogthum Holstein zur Dachdeckung verwandt werden dürfen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 4. Juni 1864.

C. Jensen.

Rathjen.

Zweite Abtheilung.

№ 97. Circulair an sämmtliche Polizeibehörden, betreffend die des Diebstahls verdächtige Catharina Friederike Hein.

Nach Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Obergerichts des Fürstenthums Lübeck, befindet sich die des Diebstahls angeklagte **Catharina Friederike Hein** aus Cafseedorf, Gute Stendorf, auf flüchtigem Fuße.

Dieselbe ist 27 Jahre alt, jedoch von älterem Aussehen, bereits mehrfach bestraft (cfr. Generalverzeichniß der in der Zeit von 1848 bis 1861 in Holstein bestraften Verbrecher) und dadurch leicht kenntlich, daß sie beim Sprechen Zuckungen im Gesichte bekommt.

Mit Beziehung hierauf werden die Polizeibehörden ersucht, auf die genannte **Hein** vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle arretiren zu lassen und das Obergericht zu Eutin davon zum Behufe der Abholung der Inculpatin zu benachrichtigen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 6. Juni 1864.

C. Jensen.

Rathjen.

Digitized by Google

№ 98. Polizeireglement für den Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Ploen nach Lütjenburg.

§. 1.

Sämmtliche bei der Chausseearbeit angenommene Arbeiter, sowohl Handwerker, Verdingarbeiter als Tagelöhner, stehen während der Arbeit unter polizeilicher Aufsicht des bauführenden Beamten und der Bauaufseher, Gehülfen und Unteraufseher. Die Arbeiter sind verpflichtet, den ihnen von diesen ertheilten Befehlen und Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Die Annahme der Handwerker, Verdingarbeiter und Tagelöhner, wobei inländischen qualificirten Arbeitern der Vorzug vor Ausländern zu geben ist, geschieht stets unter dem Vorbehalt: daß sie von dem bauführenden Beamten, den Bauaufsehern oder Unteraufsehern, von welchen sie angenommen worden, zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, wenn ihre Dienste für die Wegearbeit nicht mehr erforderlich sind, oder wenn ihre Arbeit oder Aufführung zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat.

§. 3.

Im ersteren Falle ist dem Arbeiter, wenn derselbe es wünschen möchte, ein Entlassungsschein, in welchem die Zeit, während welcher der Entlassene an der Chaussee gearbeitet hat, angegeben, und dessen Wohlverhalten bescheinigt wird, von dem bauführenden Beamten auszufertigen. Wird der Arbeiter aber entlassen, weil er zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, so wird ihm ein solches Zeugniß nicht ertheilt.

§. 4.

Ein jeder zur Chausseearbeit angenommene Handwerker, Verdingarbeiter oder Tagelöhner hat das Recht an einem jeden Sonnabend von dem bauführenden Beamten seine Entlassung nach dem Verlauf der nächsten 14 Tage zu verlangen. Diese wird ihm nicht verweigert werden, es sei denn, daß der zu Entlassende noch nicht die von ihm übernommenen Handwerks- oder Verdingarbeiten vollendet haben sollte, in welchem Falle die Entlassung erst nach Vollendung dieser Arbeit stattfindet. Wer die Arbeit, ohne von derselben förmlich entlassen zu sein, Krankheitsfälle ausgenommen, eigenmächtig verläßt, hat eine auf desfällige Anzeige des bauführenden Beamten von der Ortsobrigkeit wider ihn zu erkennende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von zweimal vier und zwanzig Stunden bis fünf Tagen verwirkt. Verlassen mehrere Arbeiter, nach vorgängiger Verabredung, die Arbeit eigenmächtig, so ist jeder Einzelne mit einer fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen.

§. 5.

Sämmtliche Arbeiter müssen sich unweigerlich zu derjenigen Arbeit gebrauchen lassen, die ihnen angewiesen wird, und welche in die Classe derjenigen Arbeit gehört, für die sie sich haben annehmen lassen.

Digitized by Google

Jeder Arbeiter muß ferner unweigerlich nach der Bestimmung des bauführenden Beamten für die ihm bei seiner Annahme bekannt gemachten Preise entweder in Verding oder in Tagelohn arbeiten.

§. 6.

Die festgesetzten Arbeitsstunden müssen von sämmtlichen Arbeitern pünctlich beobachtet werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo den Verdingarbeitern eine willkürliche Benutzung der Zeit zur Arbeit oder zur Ruhe gestattet werden kann.

§. 7.

Fleiß, Gehorsam und ein anständiges Betragen gegen die Vorgesetzten, Verträglichkeit gegen die Mitarbeiter, Beobachtung der zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften, und ein ruhiges Betragen im Allgemeinen ist eines jeden Wegearbeiters Pflicht.

§. 8.

Ebenfalls ist Schonung der ihnen anvertrauten Arbeitsgeräthe, imgleichen jedes Staats- oder Privateigenthums, namentlich der in der Nähe der Arbeitsstellen befindlichen Felder, Gärten, Wohnstellen u. s. w., stets von den Wegearbeitern zu beobachten. Jede muthwillige Beschädigung oder Zerstörung verpflichtet nicht allein den Thäter zur Entschädigung oder Erstattung, sondern wird außerdem unfehlbar mit einer angemessenen Strafe belegt werden. Der Betrag der durch solche Vergehungen einem Arbeiter zur Last fallenden Entschädigungen wird dem Betreffenden von seinem Arbeitsverdienste successive abgezogen, und ist in solchem Falle das zufolge §. 3 dem Arbeiter zuständige Recht einer 14tägigen Aufkündigung so lange suspendirt, bis die Entschädigung vollständig geleistet worden. Die etwa aufgefundenen Alterthümer haben die Arbeiter schonend zu behandeln und sofort an die Baubehörde abzuliefern, welche angewandt sein wird, sofern die aufgefundenen Sachen aus edlen Metallen bestehen, den Findern eine dem Werthe entsprechende Vergütung zu verschaffen.

§. 9.

Die Lieferanten von Steinen und anderem Material, sowie die Annehmer einzelner Theile der Arbeitsausführung, sind insbesondere für ihre Fuhrleute und Arbeiter den in Obigem und weiter unten angeführten Vorschriften, soweit dieselben überhaupt auf sie anwendbar sind, ebenfalls unterworfen. Auch sind selbige namentlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen gelieferten Materialien an keinen anderen als den dazu angewiesenen Plätzen abgeladen werden.

§. 10.

Zur Errichtung von Marketendereien auf oder an den Arbeitsplätzen ist sowohl die Erlaubniß des betreffenden Oberpolizeibeamten, als diejenige des bauführenden Beamten erforderlich, und es soll während der Wegearbeit in der Nähe derselben keine Marketenderei geduldet werden, zu deren Errichtung nicht von beiden genannten Behörden Erlaubniß gegeben worden ist. Diese Marketender sind der polizeilichen Aufsicht des bauführenden Beamten unterworfen; sie sollen Lebensmittel und Getränke von guter und gesunder

Digitized by Google

Beschaffenheit und in hinreichender Menge für die Wegearbeiter, aber für keine Andere, feilhalten, und die Preise derselben vorgängig dem bauführenden Beamten zur Genehmigung vorlegen; sie dürfen ihren Gästen keine Unordnungen gestatten, und es ist namentlich ihre Pflicht, solchen Arbeitern welche sich dem Zustande der Trunkenheit nähern, starke Getränke zu versagen. Die Erlaubniß zur Einrichtung einer Marketenderei kann von jedem der genannten beiden Beamten nach Gutbefinden jederzeit wieder zurückgenommen werden, und der Marketender ist in diesem Falle verpflichtet, seine Marketenderei innerhalb 24 Stunden fortzuschaffen.

Die in der Nähe der Chausseearbeit wohnhaften concessionirten Gast- und Schenkwirthe sind von ihren Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Bewirthung der Wegearbeiter nachdrücklich anzuhalten.

§. 11.

Zu Gehülfen für die Erhaltung der polizeilichen Ordnung unter den Arbeitern werden einige der geeignetsten unter den zum Traciren, zur Aufsicht über Geräthe, zum Fadensetzen der Steine und dergleichen auserwählten Arbeitern, Meistergesellen, Pott- und Schachtmeistern, von den bauführenden Beamten durch einen Handschlag in Pflicht genommen, und zur Aufsicht über das Verhalten der Anderen, Vorbeugung von Unordnungen, Nachforschung der Schuldigen und ähnlichen Diensten angewiesen; sie tragen ein blechernes Schild auf der Brust, und eine jede Widersetzlichkeit gegen dieselben, wenn sie in polizeilicher Beziehung auftreten, wird als Widersetzlichkeit gegen Polizeibediente bestraft.

Wird einer von diesen zu einem außerordentlichen Dienste, z. B. Bewachung oder Transportirung von Arrestanten und dergleichen gebraucht, so ist ihm dafür eine außerordentliche Vergütung zuzugestehen.

§. 12.

Wenn ein Arbeiter der Meinung ist, es sei ihm von einem Kameraden, einem Marketender oder sonst einem bei der Arbeit Angestellten Unrecht geschehen, so hat er, unter Vermeidung jeder Selbsthülfe, seine Beschwerde bei dem bauführenden Beamten oder in dessen Abwesenheit bei dem nächststehenden Bauaufseher anzubringen. Glaubt er sich durch die Entscheidung beeinträchtigt, so steht es ihm frei, seine Beschwerde dem dirigirenden Chausseebaubeamten bei dessen nächster Anwesenheit vorzutragen, bei dessen Entscheidung es sodann sein Bewenden haben muß.

§. 13.

Ein Arbeiter, welcher glaubt, es habe eine widerrechtliche Kürzung in der ihm versprochenen Bezahlung stattgefunden, hat seine desfällige Beschwerde mit Bescheidenheit bei dem bauführenden Beamten, und wenn er mit der Entscheidung desselben nicht zufrieden ist, bei dem dirigirenden Chausseebaubeamten anzubringen, die übernommene Arbeit indeß nicht bis zu dessen Ankunft und Entscheidung eigenmächtig niederzulegen.

§. 14.

Wenn auch bei einer Beschwerde eine größere Zahl von Arbeitern betheiligt sein möchte, ist solche doch nur höchstens von zwei Sprechern vorzutragen, während die übrigen Betheiligten ruhig bei ihren Geschäften bleiben müssen und in keinem Falle ihre Sprecher zu dem Vortrag der Klage begleiten dürfen.

Digitized by Google

§. 15.

Der bauführende Beamte hat das Recht, geringe polizeiliche Vergehen durch sofortige Entlassung von der Arbeit oder mit 24stündigem Gefängnisse bei Wasser und Brod zu bestrafen, und diese Strafe in einem dazu geeigneten Locale, unter Obacht eines der Unteraufseher, vollziehen zu lassen.

§. 16.

Bei bedeutenderen Vergehen, z. B. vorsetzlichem Ruiniren der Geräthe, muthwilligem Verlassen der Arbeit und Aufstand der Arbeiter, sowie überhaupt bei jeder Art von Tumult und Gewaltthätigkeit, sind die zur Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Maßregeln unverzüglich mit nachdrücklicher Strenge anzuwenden, wozu erforderlichen Falles die betreffenden Ortsobrigkeiten und event. militairische Hülfe, die von Letzteren aus der nächsten Garnison zu requiriren ist, kräftig mitwirken werden. Die Schuldigen sind in solchen Fällen den Ortsobrigkeiten zu überliefern und nach aller Strenge der bestehenden Gesetze zu bestrafen.

§. 17.

Hinsichtlich aller nicht auf die Arbeit Bezug habenden Vergehen, sowie in allen Criminalfällen, sind die Arbeiter der Jurisdiction des Bezirks unterworfen, in welchem die Vergehungen vorfallen.

§. 18.

Die durch Bestrafungen der Arbeiter veranlaßten Kosten werden, in soweit die Strafen von dem bauführenden Beamten verhängt sind (§. 15), aus der Chausseebaucasse abgehalten, sowie auch diejenigen Kosten, welche durch die Verpflegung erkrankter fremder Arbeiter (Ausländer) entstehen.

Vorstehendes Reglement wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 28. Mai 1864.

Bachmann.

C. Griebel.

Vermischte Nachrichten.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben im Einverständniß mit der obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig den Professor **Panum** vom 1. April d. J. angerechnet von der von ihm bekleideten ordentlichen Professur der Physiologie und allgemeinen Pathologie an der Kieler Universität entlassen, nachdem derselbe in Kopenhagen eine Professur übernommen.

Digitized by Google

Das zu Kiel in den Monaten April und Mai d. J. abgehaltene Landmesserexamen haben die Candidaten:

1) **Werner Carl Christian Stahl** aus Preetz,
2) **Friedrich Emil Tönnies** aus Tönning,
3) **Johann Schade** aus Wilster,
4) **Ehler Trede** aus Barlob,
5) **Johann Carsten Christian Bahr** aus Preetz,
6) **Carl Friedrich Plamböck** aus Salzau,
7) **Gustav Knuth Marius Jourdan** aus Rendsburg,
8) **Nicklef Friedrichsen** aus Flensburg,

bestanden und in demselben das Prädicat „befähigt" erhalten.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind auf Ansuchen und mit Pension von ihren Aemtern entlassen: unterm 23. Mai 1864 der Zollkassirer bei dem Zoll- und Canalzollamt im Kronwerk zu Rendsburg, Justizrath **Hasse**, und der Gevollmächtigte bei demselben Zollamt, **Franck**; unterm 3. Juni 1864 der Zollassistent bei demselben Zollamt, **P. Hansen.**

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unterm 1. Juni 1864 der Zollinspector **Raedel** in Heide auf Grund des §. 8 des Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858 seines Dienstes entlassen.

Digitized by Google

№ 40.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

40stes Stück. Altona, den 14. Juni. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 99. Bekanntmachung, betreffend das Budget des Herzogthums Holstein für das Finanzjahr vom 1. April $18^{64}/_{65}$.

Nachdem das von der Herzoglichen Landesregierung in Kiel entworfene Budget des Herzogthums Holstein für das Finanzjahr vom 1. April 1864 bis dahin 1865 unter Vorbehalt der nachträglichen ständischen Genehmigung, soweit es einer solchen bedarf, zum Abschluß gelangt ist, bringen Wir dasselbe nebst sämmtlichen Beilagen hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Altona, den 11. Juni 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 41.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

41stes Stück. Altona, den 21. Juni. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 100. Bekanntmachung, betreffend die der Association nordischer Gerber ertheilte Erlaubniß zur Abhaltung von Ledermessen und die derselben beigelegte Berechtigung zur Veranstaltung von Auctionen an allen Orten des Herzogthums Holstein, sowie die Befreiung dieser Gesellschaft von der Halbprocentsteuer für die von ihr veranstalteten Auctionen.

Zufolge Schreibens der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4. d. M. ist es der unter dem Namen „Association nordischer Gerber" zusammengetretenen Gesellschaft von Lederfabrikanten bis weiter gestattet worden jährlich zweimal, am zweiten Montag und Dienstag des Mai- und des Octobermonats eine Ledermesse von je zweitägiger Dauer an einem für den jedesmaligen Markt von ihr beliebig zu erwählenden Orte im Herzogthum Holstein abzuhalten, jedoch unter der Verpflichtung, daß der Polizeibehörde des betreffenden Orts spätestens 14 Tage vor dem Anfange der Messe davon eine Anzeige gemacht, und daß allen rücksichtlich der Messe etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen Folge geleistet werde.

Ferner ist der gedachten Gesellschaft bis weiter die Berechtigung beigelegt, an allen Orten des Herzogthums Holstein Auctionen über Leder, welches von den Gesellschaftsmitgliedern fabricirt worden, zu ver-

Digitized by Google

anstalten, und derselben zugleich für diese Auctionen eine Befreiung von der durch die Patente vom 25. April 1812 und 29. Juni 1816 angeordneten Halbprocentabgabe bis weiter bewilligt.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für die beikommenden Behörden hiedurch bekannt gemacht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 14. Juni 1864

Bachmann.

C. Griebel.

Zweite Abtheilung.

№ 101. Regierungsschreiben an das Stadtconsistorium in Kiel, betreffend eine Veränderung in der Fundation des dortigen Stadtklosters.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben zufolge Schreibens vom 28. v. M. es genehmigt, daß das Stadtkloster in Kiel durch Aufsetzung eines zweiten Stockwerks zur Aufnahme von 50 ferneren Präbendisten eingerichtet, diesen auch, soweit thunlich, die übrigen fundationsmäßigen Emolumente der Präbendisten beigelegt und die bei der seitherigen Einrichtung vorhandenen Ueberschüsse der Stiftung nicht, wie bisher, an das Armenwesen abgeliefert, sondern zu dem angegebenen Stiftungszweck verwandt werden.

— —

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 11. Juni 1864.

O. Jensen.

Rathjen.

№ 102. Circulair, betreffend die Einsendung der noch rückständigen, in der Zeit bis zum 30. April d. J. ertheilten Militairquittungen für Lieferungen und Leistungen an die Bundesexecutionstruppen.

Behuf des im Interesse aller Betheiligten wünschenswerthen geregelten Fortgangs des Liquidationsverfahrens rücksichtlich der Vergütungen für Lieferungen und Leistungen an die Bundesexecutionstruppen ist es erforderlich, daß die sämmtlichen über solche Lieferungen und Leistungen bis zum 30. April d. J. ausgestellten, seither nicht eingelieferten Militairquittungen bis spätestens zum 15. k. M. an das Landes-Marsch-

Digitized by Google

und Verpflegungscommissariat in Altona eingesandt werden. Sämmtliche beikommende Behörden werden daher hiedurch aufgefordert, für die ungesäumte Einziehung solcher Quittungen innerhalb ihrer resp. Districte Sorge zu tragen und dieselben mit einer vorschriftsmäßigen Vergütungsberechnung versehen, hiernach rechtzeitig dem gedachten Commissariat zuzustellen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 16. Juni 1864.

Bachmann.

Griebel.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 26. Mai haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Dr. phil. **Hans Christian Matthiessen** vom 1. Juli d. J. an zum siebenten Lehrer an der Plöner Gelehrtenschule ernannt.

Ernannt sind unterm 3. Juni: Der Postmeister **Brandt** in Lunden zum Postmeister in Itzehoe, der Major a. D. **v. Rathlev** zum Postmeister in Preetz und der Posterpedient **Hamdorf** zum Postmeister in Lütjenburg.

Unterm 4. d. M. ist der bisherige erste gelehrte Rathsverwandte der Stadt Kiel **Gustav Constantin Thomsen** zum Bürgermeister daselbst von den Bundescommissairen ernannt worden.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Candidat der Rechte **Friedrich Heinrich Bernhard Dölle** aus Ratzeburg unter dem 7. d. M. zum Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein und Advocaten für das Herzogthum Lauenburg ernannt und gleichzeitig die für denselben ausgefertigte Bestallung vollzogen worden.

Dem Privatdocenten Dr. **Klaus Groth** in Kiel ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Sr. Hoheit dem Herzog **Ernst** von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzulegen und zu tragen.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Candidat der Rechte **Heinrich Otto Lange** aus Lauenburg unter dem 12. d. Mts. zum Untergerichtsadvocaten im Herzogthum Holstein und Advocaten im Herzogthum Lauenburg ernannt und gleichzeitig die für denselben ausgefertigte Bestallung vollzogen worden.

Digitized by Google

Vacante Postbedienung.

Die Postmeisterbedienung in Lunden ist vacant und soll wieder besetzt werden. Mit dieser Bedienung ist an Einnahme verbunden:

Gehalt 1125 ℛ, temporaire Gehaltszulage 255 ℛ, Comtoirkosten 281 ℛ 4 ß, temporaire Zulage zu den Comtoirkosten 93 ℛ 12 ß.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche, innerhalb 4 Wochen, bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Vacante Lehrerbedienung.

An der Meldorfer Gelehrtenschule ist die 6te Lehrerstelle erledigt, mit welcher außer dem verhältnißmäßigen Antheil am Classengelde, ein Gehalt von 562 ℛ 8 ß und ein Wohnungsgeld von 150 ℛ verbunden ist.

Die an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind binnen 4 Wochen an die Herzogliche Landesregierung einzusenden.

Erledigte Bedienungen.

1) Das Amt eines zweiten gelehrten Rathsverwandten der Stadt Kiel. Gehalt 3750 ℛ Cour.
2) Das Amt eines Syndicus der Stadt Kiel. Gehalt 4500 ℛ Cour. nebst 1500 ℛ Vergütung für Comtoirkosten.

Bewerber um diese Aemter haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Nachstehende Bedienungen bei dem Zollamt zu Rendsburg sind vacant und sollen wieder besetzt werden, nemlich:

1) Der Posten des Zollinspectors. Jährliche Gage 3750 ℛ.
2) Der Posten des Zollkassirers. Jährliche Gage 3750 ℛ und freie Wohnung. Zum Comtoirhalt 5000 ℛ. Die zu leistende Dienstcaution beträgt 18,750 ℛ.
3) Der Posten des 1sten Controleurs. Jährliche Gage 2062 ℛ 8 ß.
4) Der Posten des 2ten Controleurs. Jährliche Gage 1687 ℛ 8 ß.

Mit vorstehenden Bedienungen ist neben der angeführten normirten Gage die bisherige interimistische Besoldungszulage auch ferner bisweiter verbunden.

Bewerber um obige Bedienungen haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 15. Juli d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen. Diejenigen, welche sich um mehrere der gedachten Bedienungen gleichzeitig bewerben wollen, haben rücksichtlich jeder Bedienung ein besonderes Gesuch einzugeben.

Digitized by Google

№ 42.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

42stes Stück. Altona, den 24. Juni. 1864.

Dritte Abtheilung.

Nachstehende bisher nur im „Officiellen Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg" publicirte Bekanntmachungen werden nachträglich hier zum Abdruck gebracht.

№ 103. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Marschcommissariats für das Herzogthum Lauenburg.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Kammerjunker **von Hollen** zu St. Georgsberg bei Ratzeburg zum Marschcommissair für das Herzogthum Lauenburg bestellt, und demselben der Gutsbesitzer **von Borries** auf Dalldorf als ritterschaftlicher Concommissair beigeordnet worden ist, und werden sämmtliche Behörden des Herzogthums Lauenburg hiedurch angewiesen, den Anordnungen des gedachten Commissariats in Beziehung auf das Marsch-, Bequartierungs-, Verpflegungs- und Fuhrwesen der durch das Herzogthum Lauenburg marschirenden oder im hiesigen Lande aufzustellenden Truppen Folge zu leisten.

Ratzeburg, den 20. Januar 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

Digitized by Google

№ 104. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Apotheke zu Steinhorst.

In Folge eines unter dem 16. März v. J. Allerhöchst ertheilten Privilegii ist in dem Orte Steinhorst von dem Apotheker **Carl Georg Ludwig Matthey** aus Brunstorf eine selbstständige Apotheke angelegt, und solche, nach stattgehabter Visitation derselben, und nach erfolgter Beeidigung des Apothekers **Matthey**, nunmehr eröffnet worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Ratzeburg, den 3. Februar 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

№ 105. Bekanntmachung, betreffend die zufolge des §. 10 des Bundesheer-Verpflegungsreglements der zur Bundesexecutionsarmee gehörigen Truppen und Heeresanstalten zu gewährenden Befreiungen von Abgaben und Postporto, sowie eine nähere Bestimmung hinsichtlich der in den §§. 48 und 60 des gedachten Reglements enthaltenen Vorschriften.

Mit Beziehung auf die wegen des Bundesheer-Verpflegungsreglements erlassene Verordnung der Bundescommissaire vom 25. Januar d. J. wird hiedurch noch besonders bekannt gemacht, daß der §. 10 des Reglements den zur Bundesarmee gehörigen Truppen und Heeresanstalten für die Zeit vom Tage des Aufgebots bis zur Beendigung des Feldzuges und dem Wiedereintreffen der Truppen auf heimischem Boden im ganzen Umfange des Bundesgebiets die Befreiung zusichert

a) von allen Zöllen, Steuern, Wege- und Brückengeldern, Hafen- und Schifffahrtsgebühren und anderen öffentlichen Abgaben, für die Truppen sowohl, als das mitgeführte oder nachgesandte Militairgut und die Heeresanstalten;

b) vom Postporto für alle Dienstbriefe und Packete, sodann in Privatangelegenheiten der Militairs und Militairbeamten für gewöhnliche Briefe und Geldbriefe bis einschließlich 50 Rthlr. Vereinswährung.

Dabei ist bestimmt, daß der Anspruch auf die Abgabenbefreiungen nur durch Declaration oder amtliche Zeugnisse der competenten Militair- oder Landesbehörden nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften geltend gemacht werden kann, sowie ferner, daß zur Erlangung der Portofreiheit jede Sendung auf der Adresse als „Feldpostbrief" (oder Packet) bezeichnet, überdies Dienstbriefe und Packete mit dem

Digitized by Google

Dienstsiegel verschlossen und mit der Benennung der absendenden Behörde und Unterschrift der expedirenden Beamten, ebenso Briefe von Officieren und Beamten mit Namen und Charge des Absenders, Briefe von Soldaten aber mit dem Stempel des betreffenden Truppencommandos auf der Adresse versehen sein müssen. Die Militairbehörden haben die Verpflichtung gegen jeden etwanigen Mißbrauch der Befreiungen von Abgaben und Postporto streng einzuschreiten.

Da diese Bestimmungen für die gegenwärtig in Holstein stehenden Bundesexecutionstruppen und die dazu gehörigen Heeresanstalten zur Anwendung zu bringen sind, so werden dieselben im Anschlusse an die hinsichtlich der Zollabgaben, Hafen- und Schiffahrtsgebühren sowie des Postportos an die Lauenburgischen Zoll- und Postbehörden bereits erlassenen Anordnungen, in Gemäßheit desfälliger Verfügung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, zur Nachricht und Nachachtung für alle beikommende Behörden und Officialen des Herzogthums Lauenburg hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich wird bemerkt, daß als die zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse Behuf Erlangung der Abgabenbefreiungen competenten Landesbehörden das Marschcommissariat für das Herzogthum Lauenburg, sowie die Ortsobrigkeiten, durch deren Vermittelung die Lieferungen und Leistungen für die Bundesexecutionstruppen beschafft werden, anzusehen sind, und daß das gedachte Marschcommissariat beauftragt ist, hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen an die Bundesexecutionstruppen, mit welchen etwa das Herzogthum Lauenburg in Anspruch genommen werden sollte, die Functionen der im §. 60 des Verpflegungsreglements erwähnten Landesbehörden bis weiter wahrzunehmen und daß daher auch nach dem §. 48 des Reglements von den Ortsobrigkeiten die monatlichen Berechnungen s. w. o. a. über die unbezahlt gebliebenen Leistungen Behuf der Revision und Veranlassung der Liquidation an das gedachte Marschcommissariat einzusenden sein werden.

Ratzeburg, den 22. Februar 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

№ 106. Bekanntmachung.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Regierung ermächtigt worden, die Zinsen derjenigen Dänischen Staatsobligationen, welche auf den Namen Lauenburgischer Staatsangehöriger oder Lauenburgischer Institute lauten und vor dem Tage des Eintritts der Bundesexecution, d. h. dem 23. December 1863 auf den Namen Lauenburgischer Staatsangehöriger oder Lauenburgischer Institute eingeschrieben sind, aus der Lauenburgischen Staatscasse auszahlen zu lassen.

Digitized by Google

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen, daß die darnach erforderliche Verfügung von der Regierung erlassen ist, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 22. Februar 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münch.

№ 107. Ausschreiben an die sämmtlichen Sessionsdeputationen im Herzogthume Lauenburg.

In Folge der von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Regierung ertheilten Ermächtigung werden die sämmtlichen Sessionsdeputationen im Herzogthume Lauenburg von der Regierung hierdurch angewiesen, die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juli 1863 (Officielles Wochenblatt № 14 pro 1853) an das Ministerium einzusendenden, und seit dem Eintritte der Bundesexecution an die Bundescommissaire eingesandten Verzeichnisse über die Recognitionsgelder für Befreiungen von der Erfüllung der Militairpflicht, für Erlassungen der Desertionsstrafe, sowie für Dispensationen von der den Stellern obliegenden Verbindlichkeit, für die Desertion ihrer Stellvertreter zu haften, fortan bis auf Weiteres an die Regierung einzusenden.

Ratzeburg, den 1. März 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münch.

№ 108. Bekanntmachung.

In Folge eingetretener Störung der Verbindung mit der Direction der Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Copenhagen ist nach Maßgabe höherer Verfügung die Anordnung von der Regierung getroffen worden, daß die den im Herzogthum Lauenburg wohnenden Interessenten aus jener Anstalt zukommenden Renten bis auf Weiteres nicht aus den Lauenburgischen Kassen bezahlt werden, und muß es demnach jenen Interessenten überlassen bleiben, ihre Gerechtsame bei der gedachten Anstalt selbst wahrzunehmen.

Digitized by Google

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für alle, die es angeht, hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 9. März 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münch.

№ 109. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines ritterschaftlichen Marschcommissairs für das Herzogthum Lauenburg.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß an Stelle des laut Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. zum ritterschaftlichen Concommissarius ernannten, am 22. Februar d. J. verstorbenen Gutsbesitzers **von Borries** auf Dalldorf der Gutsbesitzer **Stolterfoht** auf Castorf dem zum Marschcommissair für das Herzogthum Lauenburg bestellten Kammerjunker **von Hollen** wiederum als ritterschaftlicher Concommissarius beigeordnet worden ist.

Ratzeburg, den 26. März 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

№ 110. Ausschreiben an die Aemter im Herzogthum Lauenburg in Betreff der jährlichen Anweisung der ständigen Ausgaben.

Nach dem durch das Regierungsausschreiben vom 1. October 1860 hinsichtlich der Anweisung der ständigen Ausgaben vorgeschriebenen Verfahren werden von den Aemtern die Verzeichnisse jener Ausgaben mit dem Ablaufe eines jeden Monats hinsichtlich der in dem nächsten Monate vorfallenden ständigen Ausgaben bei der Regierung mit dem Antrage auf Ertheilung der Anweisung eingereicht.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges und in Uebereinstimmung mit der desfalls für die Centralcasse getroffenen Einrichtung, wird jenes Verfahren dahin hiedurch abgeändert, daß von den Aemtern die Verzeichnisse der ständigen Ausgaben nicht mehr mit dem Ablaufe eines jeden Monats, sondern nur mit dem Ablaufe eines jeden Jahres hinsichtlich der in dem ganzen nächsten Rechnungsjahre vorkommenden

Digitized by Google

Ausgaben nach der im anliegenden Schema angegebenen Form bei der Regierung mit dem Antrage auf Ertheilung der Anweisung in doppelter Ausfertigung einzureichen sind. Mit diesem veränderten Verfahren ist zuerst hinsichtlich der ständigen Ausgaben für das Rechnungsjahr de 1. April 1864 bis ult. März 1865 der Anfang zu machen, und sind demnach die behufsigen Jahresverzeichnisse zum ersten Male in dem Anfange des Monats April d. J. an die Regierung von den Aemtern einzusenden.

Dabei bemerken Wir, daß diejenigen ständigen Ausgaben, welche bisher nicht in monatlichen Terminen ausgezahlt sind, sondern in ganzjährigen, halbjährigen oder sonstigen Terminen fällig sind, künftig in die nach dem Schema zu formirenden Rubriken derjenigen Monate aufzunehmen sein werden, in welchen die Fälligkeitstermine eintreten, sowie daß bei der Ausrechnung der nach den verschiedenen Terminen zur Auszahlung gelangenden Raten nach der bezüglichen Vorschrift des §. 6 des Münzgesetzes vom 27. Juni 1849 und zwar in der Weise zu verfahren ist, daß der Gesammtbetrag der verschiedenen zur Auszahlung gelangenden Raten der Jahressumme eines jeden Postens gleichkömmt.

Ratzeburg, den 31. März 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Münch.

Digitized by Google

Schema.

Verzeichniß

der im Rechnungsjahre de 1. April 18 . . aus der . . . . . .

Amtskasse zu zahlenden ständigen Ausgaben.

Digitized by Google

Budget		Gegenstand.	Jahresbetrag in Landes-Münze.			Davon ist											
Capitel.	Rubrik.					April			Mai			Juni			Juli		
			ℛ℔	β	₰	ℛ℔	β	₰	ℛ℔	β	₰	ℛ℔	β	₰	ℛ℔	β	₰

praenumerando zu zahlen pro Monat:

August			September			October			November			December			Januar			Februar			März		
ℛ	β	ℌ	ℛ	β	ℌ	ℛ	β	ℌ	ℛ	β	ℌ	ℛ	β	ℌ	ℛ	β	ℌ	ℛ	β	ℌ	ℛ	β	ℌ

Digitized by Google

№ 111. Bekanntmachung, betreffend die der Regierung des Herzogthums Lauenburg übertragenen Geschäfte in Militairaushebungsangelegenheiten.

Wenn von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterm 18. d. M. die Verfügung getroffen ist, daß die in Militairaushebungssachen s. w. d. a. seither von dem Ministerium für Holstein und Lauenburg, beziehentlich dem Kriegsministerium, besorgten Geschäfte für das Herzogthum Lauenburg, in Zukunft durch die Lauenburgische Regierung zu erledigen sind; so wird solches dem Landkriegscommissariate, den Sessionsdeputirten und Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 27. April 1854.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

v. Kardorff.

Romundt.

№ 112. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Berlin-Hamburger und Büchen-Lauenburger, sowie des Lübeck-Büchener Eisenbahntelegraphen für die Beförderung von Staats- und Privatdepeschen.

In Folge desfälliger Autorisation der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist es der Berlin-Hamburger und der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft bis auf Weiteres gestattet worden, auf ihren electro-magnetischen Diensttelegraphen auch solche Depeschen, welche den Eisenbahndienst nicht betreffen, gegen Bezahlung zu befördern, und zwar unter der näheren Bestimmung:

1) daß Lauenburgische Staatsdepeschen unentgeldlich zu befördern seien,
2) daß für Depeschen, welche nur zwischen den Stationen Büchen, Lauenburg, Schwarzenbeck, Friedrichsruh (und Reinbeck), oder nur zwischen den Stationen Ratzeburg, Mölln und Büchen, imgleichen für Depeschen, welche zwischen einer der letztgenannten 3 Stationen und Lübeck sich bewegen, die Gebühr nach dem Satze von 12 ß L.-M. (10 ß Cour.) für die einfache Depesche zu berechnen, dagegen für sonstige Depeschen der jeweilige Gebührentarif des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins in Anwendung zu bringen sei, und
3) daß im Uebrigen die Bestimmungen des unterm 1. Januar 1862 für die Benutzung der Preußischen Eisenbahntelegraphen erlassenen Reglements für die Beförderung der Depeschen auf den in Frage stehenden Linien als maßgebend zur Anwendung kommen.

In Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften sind nunmehr die genannten Eisenbahntelegraphen für die Beförderung von Staats- und Privatdepeschen eröffnet worden, und wird hinsichtlich der für die einzelnen

Digitized by Google

Stationen normirten Dienststunden, sowie hinsichtlich des Gebühren-Tarifs auf die öffentlichen Bekanntmachungen resp. der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft vom 5. Mai d. J. und der Direction der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft vom 25. f. M., sowie auf die veröffentlichten „Reglements „für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein und für die Benutzung „der Preußischen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-„dienst betreffen," (Amtliche Ausgabe Berlin 1862 im Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei) hiemit verwiesen.

Ratzeburg, den 1. Juni 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Romundt.

Personalien.

Zufolge Verfügung der Bundescommissaire vom 11. Januar d. J. ist der Gerichtshalter **Carl Sachau** zu Ratzeburg als Landkriegscommissair für das Herzogthum Lauenburg constituirt worden.

Durch Resolution der Bundescommissaire vom 5. Februar d. J. ist der Forstcandidat **Friedrich Eilers** zu Coberg vom 1. Mai d. J. an zum gehenden Förster in Brunsdorf, Amts Schwarzenbeck, ernannt worden.

Unter dem 23. März d. J. ist der Gutsbesitzer **Wulcke-Schuldt** auf Riendorf am Schallsee zum ersten Sessionsdeputirten des 1ten Lauenburgischen Militairdistricts bestellt worden.

Von den Bundescommissairen ist unter dem 28. März d. J. der Amtsauditor **Gustav Heinrich Friedrich Hornbostel** in Ratzeburg unter Enthebung von seiner bisherigen Stellung beim Amte Ratzeburg zum Advocaten für das Herzogthum Lauenburg ernannt worden.

Der Advocat **Gustav Heinrich Friedrich Hornbostel** in Ratzeburg ist unter dem 8. April d. J. zum ordentlichen Procurator bei dem Hofgericht des Herzogthums Lauenburg bestellt worden.

Durch Resolution der Bundescommissaire vom 16. April d. J. ist dem Forstcandidaten **Heinrich Eilers** die erledigte Bedienung eines Holzvogts zu Klein-Disnack im Amte Ratzeburg verliehen worden.

Von den Bundescommissairen ist mittelst Resolution vom 14. April d. J. die erledigte Bedienung eines Amtsexecutors bei dem Amte Steinhorst, dem Regierungskanzlisten **Wilhelm Georg Theodor Gehrke** zu Ratzeburg verliehen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 43.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

43stes Stück. Altona, den 26. Juni. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 113. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition.

Auf Grund eines Beschlusses der hohen Deutschen Bundesversammlung wird die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg seewärts, bis auf Weiteres damit verboten.

Altona, den 25. Juni 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

44stes Stück. Altona, den 29. Juni. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 114. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungen für Lieferungen und Leistungen an die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische alliirte Armee.

Zufolge einer auf Ermächtigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit der Königlich Preußischen Armeeintendantur unter Zustimmung des Corpscommandos des K. K. Oesterreichischen 6ten Armeecorps getroffenen Uebereinkunft, sind für die Berechnung der Vergütungen für Lieferungen und Leistungen an die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische alliirte Armee im Herzogthum Holstein die mit der Verordnung vom 25. Januar d. J. veröffentlichten einschlägigen Bestimmungen und Taxen des Bundesheer-Verpflegungsreglements vom 31. December v. J. zum Grunde zu legen.

Indem Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden die betreffenden Behörden zugleich zur Wahrnehmung des Erforderlichen davon in Kenntniß gesetzt, daß die aufzumachenden Vergütungsberechnungen nach Maßgabe von Schematen, welche denselben durch das Marsch- und Verpflegungscommissariat in Altona werden mitgetheilt werden, anzufertigen und unter Anschließung der bezüglichen Militairquittungen und sonstiger Belege an das gedachte Commissariat einzusenden sind.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 21. Juni 1864

Bachmann.

C. Gliebel.

Digitized by Google

№ 115. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von Stellvertretern des Landes-Marsch- und Verpflegungscommissariats zu Altona für verschiedene Bezirke des Herzogthums Holstein.

Das combinirte Landes-Marsch- und Verpflegungscommissariat für die Bundesexecutionstruppen und für die alliirte Oesterreichisch-Preußische Armee zu Altona hat kraft der dieser Behörde seiner Zeit hiezu ertheilten Befugniß für nachbenannte Bezirke des Herzogthums Holstein Stellvertreter des Commissariats bestellt, nämlich:

I. Für den Kirchspielvogteidistrict Jevenstedt und Raumort, sammt den Stadt Rendsburger Enclaven Lunvieh, Hörsten und Schachtholm, dem städtischen Antheil des Dorfes Osterrönfeld, sowie den resp. zur Stadt Rendsburg und zum Gute Cronsburg gehörigen Streuhusen und Kathen in Schacht, Audorf und Raade: den Stadtactuar und constituirten Kirchspielvogt **Dau** in Rendsburg.

II. Für den Nortorfer Kirchspielvogteidistrict sammt den Klösterlich Itzehoer und Gut Emkendorfer Enclaven: den Kirchspielvogt, Kammerrath **Caspersen** in Nortorf.

III. Für den Hohenwestedter Kirchspielvogteidistrict (mit Ausnahme der Dorfschaften Silzen und Peissen cfr. unter V.), sammt Enclaven, den Klösterlich Itzehoer und Drager Antheil von Hohenwestedt und die Erbpachtstellen Alt- und Neu-Böternhöfen: den Kirchspielvogt, Kammerrath **Maës** in Hohenwestedt.

IV. Für den Schenefelder Kirchspielvogteidistrict sammt Enclaven, die Klösterlich Itzehoer und Drager Besitzungen, soweit dieselben nördlich von der Stadt Itzehoe, zwischen den Kirchspielen Schenefeld und Hohenwestedt und westlich von der Hohenwestedt-Itzehoer Landstraße liegen, sowie für das Gut Mehlbeck: den Kirchspielvogt, Kammerrath **Wettering** in Schenefeld.

V. Für das gesammte Kirchenkirchspiel Kellinghusen aller Jurisdictionen, die zum Amtskirchspiel Kellinghusen gehörigen, in Nortorf eingepfarrten Dörfer Homfeldt, Bargstedt, Brockstedt; das gesammte Kirchspiel Stellau und die Hohenwestedter Dorfschaften Silzen und Peissen: den Kirchspielvogt, Kammerrath **Jeß** in Kellinghusen.

VI. Für die Wilstermarsch, die Herrschaft Breitenburg, soweit die letztere nicht zu dem District № V. gelegt ist, die adeligen Güter Heiligenstedten, Krummendieck, Campen, Beekmünde, Beckhof und Beckdorf: den Gerichtshalter, Justizrath **Rötger** in Itzehoe.

VII. Für die Crempermarsch, mit der zum Kloster Uetersen gehörigen Vogtei Crempdorf, das Gut Bahrenfleth, die Blome'sche Wildniß mit den enclavirten Amts Steinburger Stellen und dem lübschen Rechte, die Engelbrecht'sche Wildniß, die Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland sammt Enclaven, die Güter Groß- und Klein-Collmar und Neuendorf: den Inspector **Plambeck** in Glückstadt.

VIII. Für das Kirchspiel Elmshorn aller Jurisdictionen: den Kirchspielvogt **Stahl** in Elmshorn.

Digitized by Google

IX. Für die Amts- und Klostervogtei Uetersen, mit Ausnahme der dazu gehörigen Pertinenzien des Kirchspiels Elmshorn (cfr. unter VIII.), die Güter Seestermühe, Haseldorf, Haselau und Hettlingen: den Klosterhofmeister **Göttsche** in Uetersen.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 21. Juni 1864.

Pachmann.

C. Griebel.

№ 116. Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Vorschriften des Patents vom 23. Februar 1854 über die Radfelgenbreite für die Segeberg-Neumünster'sche Nebenlandstraße.

Die im §. 5 des Patents vom 23. Februar 1854, betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften über die Radfelgenbreite des Fracht- und Lastfuhrwerks werden für die Segeberg-Neumünster'sche Nebenlandstraße vom 1. October d. J. angerechnet hiedurch in Kraft gesetzt.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 17. Juni 1864.

Pachmann.

C. Griebel.

Vermischte Nachrichten.

Vacanz.

Durch anderweitige Anstellung des Herrn Pastors **Müller** ist das Diaconat in Oldesloe erledigt, welches durch landesherrliche Ernennung besetzt wird. Bewerber haben ihre an die hohen Herren Bundescommissaire für Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Kirchenprobstei zu Segeberg, den 8. Juni 1864.

H. A. Springer. **Springer.**

Der Hauptpastor und Klosterprediger **Bröcker** in Uetersen hat das ihm ertheilte Mandat als Abgeordneter des dritten geistlichen Wahldistricts zur Holsteinischen Ständeversammlung niedergelegt.

Digitized by Google

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unterm 17. d. M. die Vocation des Candidaten der Theologie **Gustav Heinrich August Reimers** aus Reinfeld zum Prediger in Seester genehmigt.

Unterm 20. d. M. ist dem Untergerichtsadvocaten **Adolph Georg Johann Clausen** in Heide eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte im Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Unterm 18. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Einvernehmen mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig, die juristische und resp. die medicinische Facultät der Kieler Universität autorisirt, dem Candidaten der Rechte **Heinrich Franz Chalybaeus** aus Kiel den Grad eines Doctors der Rechte und den Candidaten der Medicin **Napoleon Trier** aus Altona, **Eduard Jacob Asmussen** aus Kiel, **Bernhard Hugo Rheder** aus Preetz und **Fritz Albert Greve** aus Bramstedt den Grad von Doctoren der Medicin zu verleihen.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 20. d. M. dem Candidaten der Theologie **Friedrich Julius Heinrich Evers** aus Warnsdorf, im Fürstenthum Lübeck, das Indigenatrecht verliehen worden.

Druckfehler.

Im 42sten Stück Seite 201 Zeile 12 von unten ist Statt „**Wulcke-Schuldt**" zu lesen: „**Walcke-Schuldt**".

Digitized by Google

№ 45.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

45stes Stück. Altona, den 30. Juni. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 117. Bekanntmachung.

Nachdem gegenwärtig der Krieg mit Dänemark wieder ausgebrochen ist, würde jede unzeitige Veröffentlichung über Stärke, Stellung und Bewegung der Deutschen Land- und Seemacht den Deutschen Interessen entschieden zuwiderlaufen.

Wir bezweifeln nicht, daß es nur der Hinweisung hierauf bedürfen würde, um sicher zu sein, daß auch die Redactionen der in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg erscheinenden öffentlichen Blätter die Beachtung dieser wichtigen Rücksicht sich zur strengen Pflicht machen werden, dürfen aber nicht unterlassen ihnen solches noch besonders damit zu empfehlen.

Altona, den 29. Juni 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 118. Bekanntmachung, betreffend die Verwendung des Stempelpapiers zu Eingaben an die Landesregierung.

Da es in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß von Privatpersonen auf ungestempeltem Papier geschriebene Eingaben bei der Landesregierung eingereicht worden sind, so wird hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, sofern nicht ein besondrer Befreiungsgrund vorliegt, nach dem §. 32 der Stempelpapierverordnung vom 31. October 1804 zu allen an die Landesregierung gerichteten Gesuchen und Vorstellungen das vorschriftsmäßige Stempelpapier (№ 4 der II. Klasse) zu verwenden ist.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 28. Juni 1864.

Wenneker.

Würger.

Dritte Abtheilung.

№ 119. Ausschreiben an alle Obrigkeiten, sowie an die Zollbeamten im Herzogthume Lauenburg.

Mit Beziehung auf die in dem Gesetz- und Verordnungsblatte erschienene Verordnung der Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 25. d. M., wodurch die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg seewärts, auf Grund eines Beschlusses der hohen Deutschen Bundesversammlung, bis auf Weiteres verboten wird, beauftragen Wir in Gemäßheit höherer Verfügung sämmtliche Obrigkeiten, sowie insbesondere die Zollbeamten im Herzogthume Lauenburg, über die Befolgung dieser Verordnung strenge zu halten, und etwanige Transporte von Pulver und anderer Kriegsmunition zur Anhaltung und Untersuchung bringen zu lassen.

Ratzeburg, den 26. Juni 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Romundt.

Digitized by Google

№ 46.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

46stes Stück. Altona, den 30. Juni. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 120. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrags zur allgemeinen Brandcasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Nachdem die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrags zur allgemeinen Brandcasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erforderlich geworden, haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, nachdem die Kaiserlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde im Herzogthum Schleswig sich damit einverstanden erklärt hat, beschlossen, daß außer dem durch Resolution vom 6. April 1853 — bekannt gemacht unter dem 14. f. M., cfr. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1853 pag. 125 — angeordneten jährlichen Beitrage von ⅛ Procent, zu ult. Juni dieses Jahres annoch in sämmtlichen an der allgemeinen Brandcasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein participirenden Städten und Ortschaften des Herzogthums Holstein ein außerordentlicher Beitrag von ⅛ Procent der Versicherungssumme ausgeschrieben und erhoben werde.

Vorstehendes wird zufolge desfälliger Autorisation der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 29. Juni 1864.

G. Jensen.

Rathjen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Der mit landesherrlicher Bestallung versehene Zollassistent **Schau** in Glückstadt ist gestorben.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unterm 15. Juni 1864 der suspendirte Zollhebungscontroleur **Lembcke** in Colmar auf Grund des §. 8 des Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858 seines Dienstes entlassen.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire vom 24. Juni 1864 ist der Zollhebungscontroleur **Sollohub** in Ahrensfelde von seinem Posten entlassen.

Dem Zollassistenten **Voigt** in Kiel ist unterm 20. Juni 1864 von den Bundescommissairen eine Bestallung als Zollassistent verliehen worden.

Am 23. Juni ist der Amtsvogt **Wilhelm Theodor Mau** in Uetersen mit Tode abgegangen.

Erledigte Bedienungen.

Der Posten des Zollhebungscontroleurs in Colmar; jährliche Gage 1125 ℛ nebst der interimistischen Besoldungszulage. Normirte Comtoirhaltsvergütung 93 ℛ 12 ß jährlich.
Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 700 ℛ.

Der Posten des Zollhebungscontroleurs in Ahrensfelde, jährliche Gage 1125 ℛ nebst der interimistischen Besoldungszulage. Normirte Comtoirhaltsvergütung 281 ℛ 4 ß jährlich.
Caution, unter Vorbehalt der Erhöhung, 200 ℛ.

Bewerber um diese Bedienungen haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 31. Juli d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen. Diejenigen, welche um beide Bedienungen sich bewerben wollen, haben rücksichtlich jeder Bedienung ein besonderes Gesuch einzureichen.

Die Bedienung eines Amtsvogts der Vogtei Uetersen. An die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche sind binnen 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Digitized by Google

№ 47.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

47stes Stück. Altona, den 5. Juli. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 121. Reglement, betreffend das bei Eröffnung unbestellbarer Briefe und Packete zu beobachtende Verfahren.

Nach eingeholter Ermächtigung der Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg werden in Betreff des bei Eröffnung unbestellbarer Briefe und Packete zu beobachtenden Verfahrens nachfolgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Landesregierung beruft zur Behandlung der unbestellbaren Briefe und Packete eine aus dem Chef und zwei Beamten des Postbüreaus bestehende Commission.

§. 2.

Die Mitglieder der Commission werden mittelst Handschlags verpflichtet, die ihnen obliegenden Geschäfte gewissenhaft zu besorgen, besonders aber bei Ermittelung der Absender unbestellbarer Briefe unter Bewahrung des Briefgeheimnisses mit Discretion und Treue zu Werke zu gehen.

§. 3.

Aufgabe und Zweck der Commission gehen dahin, durch Eröffnung der unbestellbaren Briefe und Adressen deren Absender zu ermitteln, damit diesen die Briefe und sonstigen Sachen gegen Entrichtung des darauf haftenden Portos und anderer Auslagen wieder zugestellt werden können.

Digitized by Google

§. 4.

Die Commission hat ihre Geschäfte stets in dem ihr anzuweisenden Local zu verrichten und müssen bei deren Besorgung mindestens zwei der Mitglieder zugegen sein.

§. 5.

Bevor zur Eröffnung der als unbestellbar eingesandten Briefe und Adressen geschritten wird, ist zu prüfen, ob dieselben wirklich als unbestellbar anzusehen, also zur Eröffnung geeignet sind. Ergeben sich hiebei Ausstellungen, so ist vorgängig bei dem betreffenden Postcomtoir die Nachholung des Erforderlichen zu veranlassen, und sofern wiederholte Ordnungswidrigkeiten wahrgenommen werden, eine bezügliche Ahndung zu erwirken.

§. 6.

Die Prüfung hat sich sodann namentlich der Beschaffenheit des Couverts und der Siegel zuzuwenden. Stellen sich hiebei Mängel am Couvert und im Verschlusse heraus, so sind diese durch einen Vermerk auf dem Briefe von der Commission zu constatiren.

Geldbriefe und Werthsendungen sind vor der Eröffnung genau nachzuwägen und etwaige Differenzen gleichfalls durch Vermerk festzustellen.

§. 7.

Ueber alle Briefe, in denen Geld oder Werthsachen vorgefunden werden, sowie über Geldbriefe und Werthsendungen ist jedes Mal sowol in Betreff etwaniger sich ergebender Differenzen im Gewichte, als auch des Ergebnisses der Eröffnung, resp. Nachzählung ein kurzes Protocoll aufzunehmen und von der Commission zu unterschreiben.

§. 8.

Die Commission hat die Briefe und Adressen durch Aufschneiden mittelst Scheere zu öffnen und möglichst dahin zu sehen, daß die Siegel des Absenders unverletzt bleiben.

§. 9.

Der Beamte, welcher den Brief ꝛc. öffnet, hat sich darauf zu beschränken, den Namen, Stand und Wohnort des Absenders, soweit solche aus der Unterschrift im Briefe ersichtlich sind, zu ermitteln und ist das Ergebniß der Ermittelung auf der Außenseite des Briefes in deutlicher Schrift mit rother Dinte zu verzeichnen.

Zum Wiederverschluß der Briefe wird der Commission ein Dienstsiegel geliefert.

§. 10.

Ist die Unterschrift im Briefe nicht zu entziffern, so darf dieselbe herausgeschnitten und auf die Rückseite des Briefes haltbar aufgeklebt werden.

Digitized by Google

Besteht die Unterschrift aus Schriftzügen, welche den Mitgliedern der Commission fremd sind, so ist der Name, Stand und Wohnort des Absenders durch einen von der Regierung zuzuziehenden Dollmetscher zu ermitteln, welchem die betreffenden Briefe im Dienstlocal vorzulegen sind. Dem Dollmetscher darf jedoch nur die Einsichtnahme der Unterschrift gestattet werden.

§. 11.

Briefe ꝛc., deren Absender im Auslande wohnen und die Aufgabe bei einem inländischen Postcomtoir bewirkt haben, sind dem Absender möglichst durch Vermittelung der Gränzpostanstalt unter Einziehung des etwa darauf haftenden Portos zuzustellen.

§. 12.

Lose Briefe ohne Werthinhalt sind nach Ermittelung der Absender unter Couvert und Anrechnung des Portos, Briefe aber mit vorgefundenen Werthsachen, sowie Geldcouverte stets mittelst Begleitschreibens, jedoch ebenfalls unter Anrechnung des etwanigen Portos den betreffenden Postcomtoiren zuzustellen. Können diese Sendungen gleichwol nicht an den Absender abgegeben werden, so sind die Werthgegenstände sofort zu remittiren, die losen Briefe dagegen mit der Rechnung des laufenden Monats wieder einzusenden.

§. 13.

Nach Ablauf eines Jahres sind alle Briefe ohne Geldinhalt durch Feuer zu vernichten. Ueber die Briefe mit Geldinhalt, sowie über Geldcouverte und Werthsendungen wird nach Jahresfrist eine Bekanntmachung erlassen und fallen nach Ablauf fernerer vier Wochen die nicht abgeforderten Gegenstände an die Postcasse.

Unabgeforderte Packete werden alsdann zum Vortheil der Postcasse verkauft, die Adressen aber durch Feuer vernichtet.

§. 14.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 28. Juni 1864

E. Jessen.

№ 122. Bekanntmachung, betreffend die genehmigte Nivellirung gewisser Strecken einer projectirten Kanallinie im Herzogthum Holstein.

Mit Genehmigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist es dem in Kiel zusammengetretenen Comitté für den Kanalbau gestattet worden, behuf der Prüfung einer in den Jahren 1848 und 1849 projectirten Kanallinie von dem Kieler Hafen nach Büttel auf der Strecke von der Wycker Bucht bis zum Westensee und vom Westensee nach der Obereider Nivellements vornehmen zu lassen.

Digitized by Google

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit diesem Geschäft zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist, wogegen selbstverständlich das Committé für alle durch diese Arbeiten verursachten Schäden aufzukommen hat.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jeden zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 30. Juni 1864.

E. Lesser.

Kirchhoff.

Vermischte Nachrichten.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unter dem 23. v. M. beschlossen, den Districtsschullehrern **Hans Friedrich Wilhelm Bornhold** in Tönningstedt und **N. F. J. Ellerbrock** in Negernbötel die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei Besetzung erledigter Schulstellen zu ertheilen.

Vacante Lehrerbedienung.

An der Ploener Gelehrtenschule ist das Subrectorat erledigt, mit welchem außer dem verhältnißmäßigen Antheil am Classengelde ein Gehalt von 1687 ℔. 8 ß und ein Wohnungsgeld von 300 ℔. verbunden ist.

Die an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind binnen 4 Wochen an die Herzogliche Landesregierung zu Kiel einzusenden.

Digitized by Google

№ 48.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

48stes Stück. Altona, den 9. Juli. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 123. Bekanntmachung, betreffend das von der Königlich Preußischen Regierung beabsichtigte Nivellement einer Eisenbahnlinie von Rendsburg nach Kiel.

Von der Königlich Preußischen Regierung wird mit Genehmigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg das Nivellement einer Eisenbahnlinie von Rendsburg nach Kiel beabsichtigt.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem mit der Ausführung der bezüglichen Vorarbeiten beauftragten Königlich Preußischen Eisenbahn-Bauinspector **Schwabe** sowie den demselben beigeordneten Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken, für deren etwaige Beschädigung Ersatz geleistet werden wird, zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Zugleich wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 4. Juli 1864.

Wenneker.

Jasper.

Digitized by Google

№ 124. Bekanntmachung, betreffend eine dem Comite für die Erbauung einer Eutin-Lübecker Eisenbahn ertheilte Nivellementsconcession.

Unterm 24. v. Mts. ist dem Comite für die Erbauung einer Eutin-Lübecker Eisenbahn von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Erlaubniß ertheilt worden, das Nivellement der Lübeck-Eutin-Neustädter Eisenbahnlinie im Gebiete des Herzogthums Holstein mit der Verpflichtung zum Ersatz alles etwa dadurch verursachten Schadens ausführen zu lassen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit dem Nivellement zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jedem zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen oder Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 4. Juli 1864

Wenneker.

Jasper.

№ 125. Provisorische Verfügung, betreffend die einstweilige Suspendirung der Ableistung des Bürgereides bei der Aufnahme neuer Bürger in den Städten des Herzogthums Holstein, s. w. d. a.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Bürgereid, wie derselbe im §. 12 der allgemeinen Städteordnung für die Städte des Herzogthums Holstein vom 11. Februar 1854, und im Anhange A dieses Gesetzes resp. in den für die einzelnen Städte erlassenen Localstatuten vorgeschrieben ist, den neuaufzunehmenden Bürgern nicht abgefordert werden kann, verfügen Wir hiemit, daß bisweiter bei der Aufnahme neuer Bürger in den Städten des Herzogthums Holstein, die Ableistung des Bürgereides auszusetzen, und mithin in die nach Anhang B der gedachten Städteordnung zu ertheilenden Bürgerbriefe die Clausel: „nach geleistetem Bürgereide" nicht mit aufzunehmen sei.

Altona, den 6. Juli 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben zufolge Schreibens vom 23. v. M. den Dr. med. & chir. **Nicolaus Flavius Julius Ferdinand Dohrn** in Heide zum Physicus des zweiten Holsteinischen Physicatsdistricts ernannt.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Schulenburg ist der Verwalter **Hermann Wiedemann** zu Schmachthagen mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Von der Stockelstorfer Gutsherrschaft ist die Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im Gute Stockelstorf dem Actuar **Hans Hinrich Gramkau** daselbst übertragen worden, jedoch werden mit Genehmigung der Landesregierung die Geschäfte der Paß- und Wanderbuchpolizei in diesem Gute, wie seither, so auch fernerhin bisweiter von dem dortigen Justitiariate wahrgenommen werden.

Vacanz-Anzeige.

Durch den Tod des Organisten **W. Blaun** ist die Stelle eines Organisten an der hiesigen evangelisch-lutherischen Hauptkirche erledigt worden. — Bewerber um diese Stelle haben ihre an die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse innerhalb sechs Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden. Es wird dabei übrigens bemerklich gemacht, daß eine anderweitige Regulirung der Dienst-Emolumente dieser Stelle in Anrege gebracht ist und daß die etwanigen Bewerber sich den in dieser Beziehung höheren Orts zu erlassenden Bestimmungen ohne weiteres zu unterwerfen haben werden.

Kirchen-Visitatorium der Probstei Altona, den 28. Juni 1864.

Thaden.
vis noie.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 49.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

49stes Stück. Altona, den 19. Juli. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 126. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Errichtung von Schulcollegien zur Vertretung der Schulcommünen in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel finden Wir Uns veranlaßt, das von Sr. Majestät dem hochseligen König Friedrich VII. auf der letzten Ständediät mit der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein wegen Errichtung von Schulcollegien ꝛc. vereinbarte Gesetz hiermit anderweit zu verkünden wie folgt:

§. 1.

Zur Vertretung der Schulcommünen in der Verwaltung des Schulwesens, insbesondere der ökonomischen Angelegenheiten derselben sollen in sämmtlichen Schuldistricten des Herzogthums Holstein, wo solches ausführbar erscheint, Schulcollegien bestehen.

§. 2.

Die Schulcollegien sind zusammenzusetzen aus:

dem Schulinspector als Vorsitzenden,

3 bis 5 gewählten Mitgliedern der Schulcommüne,

wenigstens Einem Mitglied des Ortsvorstandes (Bauervogt, Bauerschaftsgevollmächtigten, Fleckensvorsteher oder Deputirten ꝛc.).

Digitized by Google

In Ansehung der Zusammensetzung der bereits vorhandenen Schulcollegien behält es bis auf etwanige anderweitige Anordnung der Regierung bei den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

§. 3.

Was die Wahl der in die Schulcollegien aufzunehmenden Communemitglieder betrifft, so ist es damit in den Städten nach Maßgabe des §. 109 der Städteordnung vom 11. Februar 1854 zu verhalten; in den übrigen Schulcommunen soll diese Wahl, sofern nicht ein Anderes bereits speciell normirt ist, den mündigen, dispositionsfähigen und contribuirenden Mitgliedern der Schulcommune männlichen Geschlechts beikommen, und die Wählbarkeit durch dieselben Eigenschaften sowie durch das Bekenntniß zur evangelisch-lutherischen Kirche und durch einen Grundbesitz zum Werthe von 1500 Thlr. Crt. nach dem Landsteuer- oder Brandkassencataster bedingt sein. Die gewählten Mitglieder werden vom Vorsitzenden mittelst Handschlags auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet, die Functionen derselben dauern regelmäßig drei Jahre und ist für ihren successiven Abgang Sorge zu tragen.

§. 4.

Die Vertretung der Interessen der Schulpatronate und etwaniger mit der öffentlichen Volksschule in Verbindung stehender Stiftungen bleibt den Inhabern der betreffenden Patronatsrechte und den Vorstehern der Stiftungen vorbehalten.

§. 5.

Wenn der Schulinspector außerhalb der Schulcommune wohnt, so steht es ihm frei, bei jeder einzelnen Convocation des Schulcollegiums entweder den Ort der Schule oder den Kirchenort der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, als Versammlungsort zu bestimmen. Die Beschlüsse der Schulcollegien sind in ein fortlaufendes Protocoll einzutragen. Die mit dieser Protocollführung und mit der Expedition der Schulsachen zusammenhängenden Geschäfte hat, falls nicht mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in einzelnen Communen ein Anderes angeordnet wird, der Schulinspector zu besorgen. Die von den Schulcollegien abzugebenden Erklärungen, zu stellenden Anträge und zu erstattenden Berichte sind von dem Vorsitzenden, im Namen des Schulcollegiums, zu unterzeichnen, die in Rechtsgeschäften zu beschaffenden Ausfertigungen von sämmtlichen Mitgliedern zu vollziehen.

§. 6.

Für die Rechnungs- und Casseführung, die Erhebung, Abnahme und Beitreibung der Schulabgaben und Lieferungen, für die Beaufsichtigung der Arbeiten der Dienstpflichtigen, sowie für die Bauaufsicht und andere derartige specielle Geschäftsführungen steht es den Schulcollegien frei, eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu deputiren.

§. 7.

Die Schulcollegien sind im Allgemeinen befugt, innerhalb der durch den Zweck des Schulwesens gegebenen Gränzen für die Schulcommune selbstständig zu handeln. Jedoch bedürfen die Beschlüsse derselben zu ihrer Gültigkeit in folgenden Fällen der höheren Genehmigung:

Digitized by Google

1) Die Genehmigung der Kirchenvisitatorien, respective der an einigen Orten in ähnlicher Weise fungirenden oberen Schulbehörde ist erforderlich, wenn es sich um die Erwerbung von Grundstücken, um Verpachtungen von Schulland, wenn dieselben auch über die Dienstzeit des jeweilig fungirenden Lehrers hinaus bindend sein sollen, um Neubauten und Abänderungen baulicher Einrichtungen von 300 ℛ. Crt. an, endlich um Vermehrung der Schulclassen handelt;

2) Die Genehmigung der Regierung, wenn die Abänderung von Verfassungszuständen und organischen Einrichtungen der Communen, namentlich die Erweiterung oder Theilung des Schuldistricts, Errichtung neuer fester Lehrerstellen und Veränderungen in der Dotation der bestehenden; die Einführung einer neuen Repartitionsnorm der Schulabgaben und Schullasten, wozu auch eine Abänderung des Verhältnisses, in welchem die Schullasten über den Grundbesitz und die Schulinteressenten als solche vertheilt sind, gehört; die Veräußerung und Vererbpachtung von Grundstücken, die Verminderung des Activvermögens ohne rechtliche Nöthigung, sowie die Contrahirung neuer Communeschulden in Frage steht.

§. 8.

Die in einzelnen Städten und größeren Orten behufs Repartition der Lehrergehalte, oder für die Setzung der Schulanlagen oder für Bauangelegenheiten der Schulen angeordneten besonderen Commissionen verbleiben in ihrer Function und Wirksamkeit.

§. 9.

Die von den Schulcollegien oder von besonderen Deputirten derselben aufzumachenden und jährlich abzuschließenden Schulrechnungen sind öffentlich auszulegen. Jedem Schulinteressenten steht es frei, den Rechnungen unter seiner Namensunterschrift Notate anzulegen. Die Revision der Schulrechnungen hat das Schulcollegium in dem Falle, wenn ein besonderer Rechnungsführer bestellt ist, selbst zu beschaffen, oder es ist dieselbe durch dazu beauftragte Communeinteressenten vorzunehmen. Die Decision etwaniger Notate steht der vorgesetzten Behörde zu.

§. 10.

Der Förderung des inneren Schulwesens, namentlich in Bezug auf den Unterricht und den Schulbesuch, haben sich sämmtliche Mitglieder der Schulcollegien in gleicher Weise anzunehmen.

Die Anstellung besonderer Schulpfleger zur Förderung des Schulbesuchs kann von den Kirchenvisitatorien oder den Localoberschulbehörden den Umständen nach und wenn Ortsverhältnisse solches zweckmäßig erscheinen lassen angeordnet werden.

Altona, den 16. Juli 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 127. Patent, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personalschullasten.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel finden Wir Uns veranlaßt, das von Sr. Majestät dem Hochseligen König Friedrich VII. auf der letzten Ständediät mit der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein wegen Dotation der Lehrerstellen s. w. d. a. vereinbarte Gesetz hiermit anderweit zu verkünden wie folgt:

§. 1.

Die mit einer festen Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Holstein in den Städten und Flecken sowohl als auch auf dem Lande gegenwärtig verbundene Einnahme kann nicht vermindert werden; auch bleibt die Art und Weise der Dotation, wie sie auf gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen beruht, unverändert. Jedoch sollen die festen Lehrerstellen vom 1. Januar 1864 angerechnet auf dem Lande um 20 pCt., in den Städten und Flecken um 25 pCt. sämmtlicher in Geld anzuschlagenden Einnahmen verbessert werden.

Bei der Werthbestimmung der Emolumente ist die freie Dienstwohnung und das Feuerungsdeputat oder eine für diese Naturalemolumente zu leistende Geldentschädigung, sowie das etwa vorhandene Gartenland außer Berechnung zu lassen. Anderentheils ist bei der Einnahmeverbesserung derjenigen Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, auf die Gesammteinnahme der combinirten Stellen zu sehen.

Einnahmeverbesserungen einzelner Schulstellen, welche seit dem 1. Januar 1843 eingetreten sind, werden in der durch dies Patent verfügten Gehaltszulage zu Gunsten der Schulcommüne in Anrechnung gebracht; der Procentsatz findet nur auf die nach Abzug der Verbesserung gefundene Einnahme Anwendung.

Die für die Aufbesserung der Lehrergehalte aufgestellte Regel ist indeß mit folgenden Modificationen zur Anwendung zu bringen:

1) Wo die Hinzulegung von 20 pCt. auf dem Lande und von 25 pCt. in den Städten und Flecken zu einem nach diesem Patent zu berechnenden Lehrergehalte die Summe von 468 ℛ. 12 ß Crt. für den Landschullehrer und von 750 ℛ. Crt. für den städtischen und Fleckensschullehrer nicht erreichen würde, ist diese Einnahme um so viel zu erhöhen, daß die Einnahme für jenen 468 ℛ. 12 ß Crt., für diesen 750 ℛ. Crt. jährlich beträgt.

   Die Regierung ist ermächtigt, kleineren und dürftigen Schulcommünen auf dem Lande, welche nachweislich auch mit Hülfe eines Zuschusses aus dem Holsteinischen Schulfond den Minimalsatz nicht aufbringen können, eine Beihülfe aus dem zur Verfügung stehenden Amortisationsfond bis zur nächsten Ständediät zu gewähren, und zwar höchstens bis 18,750 ℛ. Crt.

2) Eine nach den Bestimmungen dieses Patents zu berechnende Einnahme von 843 ℛ. 12 ß Crt. auf dem Lande und von 1125 ℛ. Crt. in den Städten und Flecken bildet die Grenze der den Schulcommünen in diesem Patent auferlegten Verpflichtungen und kann darüber hinaus keine Verbesserung auf Grund dieses Patents in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

3) Ob und inwieweit die obige Erhöhung der Dotation auch auf Lehrerstellen in Anwendung zu bringen sei, welche nach dem 1. Januar 1843 errichtet sind, bleibt der Entscheidung der Regierung vorbehalten.

4) Das Gehalt der in Städten und Flecken für unverheirathete Elementarlehrer eingerichteten oder in Zukunft einzurichtenden Schulstellen wird auf mindestens 600 ℛ. Crt., auf dem Lande aber die Gesammteinnahme der für einen unverheiratheten Lehrer bestimmten Schulstellen auf mindestens 375 ℛ. Crt. normirt.

§. 2.

Hinsichtlich der städtischen und Fleckensschulstellen hat die Regierung nach berichtlicher Vernehmung der beikommenden Schulbehörde und Schulvertretung, sowie der Lehrer die Summe, auf welche die gegenwärtige Diensteinnahme jeder einzelnen Stelle anzuschlagen, und den Betrag, um welchen dieselbe demzufolge zu vermehren ist, festzustellen.

Hinsichtlich der Landschulstellen ist eine Schätzung des gegenwärtigen Diensteinkommens durch Sachverständige unter Leitung der Kirchenvisitatorien, welche zuvor der Schulcommüne und dem Lehrer Gelegenheit zu geben haben, sich über die zur Zeit bestehenden Dotationsverhältnisse zu erklären, vorzunehmen. Zu diesem Behufe werden für jeden Visitatorialdistrict drei sachverständige Taratoren von dem Kirchenvisitatorium bestellt und verpflichtet, welche an Ort und Stelle unter Leitung eines vom Kirchenvisitatorium zu ernennenden Dirigenten die Schätzung vorzunehmen haben. Der Dirigent und die Taratoren erhalten Diäten und Wiedererstattung der Beförderungskosten. Die dadurch erwachsendenKosten sind von den Kirchenvisitatorien über alle abgeschätzten Schulcommünen und zwar nach der Zahl der abgeschätzten Schulstellen gleichmäßig zu repartiren. Der hiernach auf jede einzelne Schulcommüne fallende Theil der Kosten ist von derselben als Reallast aufzubringen.

Das Resultat der Schätzung ist von den Kirchenvisitatorien an die Regierung einzuberichten, welche nach Maßgabe des §. 1 den Betrag, um welchen das bisherige Diensteinkommen zu vermehren ist, festzusetzen oder zu bestimmen hat, daß es bei der gegenwärtigen Dotation sein Bewenden behalten solle.

§. 3.

Der Betrag der darauf festgestellten Erhöhung der Diensteinnahme einer Lehrerstelle wird auf dem Lande sowohl, als in den Städten und Flecken über sämmtliche Einwohner der Schulcommünen, mit Ausnahme der gesetzlich befreiten, zu denen Häuerinsten und Abnahmeleute ohne Kinder nicht gehören, nach Vermögen und Einkommen repartirt.

Die Erhöhung der Gesammteinnahme solcher Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, wird aus der Kirchen- und Schullasse nach Verhältniß ihrer bisherigen Beiträge für letztere nach Maßgabe dieses Patents gezahlt.

Die Repartition ist entweder von den Schulcollegien, in welchen jedoch in diesem Falle Prediger nicht mitzustimmen haben, oder von besonderen Setzungscollegien vorzunehmen, welches letztere in größeren Schulcommünen die Regel sein soll.

Digitized by Google

In Ansehung des Verfahrens bei der Setzung, der Auslegung der Setzungsregister, des Reclamations- und Recursverfahrens s. w. d. a. kommen im Uebrigen dieselben Normen zur Anwendung, welche für die Setzung zum Armengelde bestehen.

Das Nähere hierüber sowie auch über die Einrichtung der Setzungscollegien, wo solche noch nicht bestehen, ist erforderlichenfalls regulativmäßig festzusetzen.

§. 4.

Wie in Ansehung der den Schulpatronaten und anderen Verpflichteten außerhalb der Schulcommünen in Beziehung auf das Schulwesen obliegenden Leistungen durch diese Bestimmungen nichts geändert wird, so behält es auch hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem die der Schulcommüne zufallenden Leistungen und Ausgaben über den Grundbesitz und über die Schulinteressenten persönlich zu vertheilen sind, bei dem Bestehenden sein Verbleiben, bis etwa von der Vertretung der betreffenden Schulcommüne ein anderweitiger Beschluß gefaßt und dieser die regierungsseitige Genehmigung erhalten hat.

§. 5.

Etwanige mit diesem Patent nicht übereinstimmende Verfügungen und Anordnungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Altona, den 16. Juli 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 128. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen durch die Schulcommünen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel finden Wir Uns veranlaßt, das von Sr. Majestät dem Hochseligen König Friedrich VII. auf der letzten Ständediät mit der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein wegen Erwählung der ständigen Lehrer an den Flecken- und Landschulen vereinbarte Gesetz hiermit anderweit zu verkünden wie folgt:

§. 1.

Die Besetzung der festen Lehrerstellen an den Flecken- und Landschulen, soweit dieselbe nach den bisherigen Vorschriften, landesherrlich unmittelbar oder durch die Kirchenvisitatorien resp. den Pröbsten und den Amtmann vorzunehmen gewesen ist, erfolgt künftig durch Wahl der Schulcommünen unter dreien denselben von den Kirchenvisitatorien zu präsentirenden Bewerbern.

Digitized by Google

§. 2.

Wahlberechtigt sind alle mündigen, dispositionsfähigen, zu den Schullasten contribuirenden Mitglieder der Schulcommüne männlichen Geschlechts, welche zur christlichen Kirche gehören.

§. 3.

Vor Ansetzung der Wahl haben die Präsentirten eine Prüfung bei dem Kirchenprobsten nur in dem Falle zu bestehen, wenn dieselben keine Prüfung durch ein Examinationscollegium bestanden haben. Der Wahl selbst geht eine öffentliche Unterrichtsprobe vorher. Die Leitung der Wahl steht dem Schulcollegium zu. Die Abstimmung erfolgt durch persönliche Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahl wird entschieden durch relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Schulinspector den Ausschlag. Den nicht gewählten mitpräsentirten Bewerbern ist aus der Schulkasse eine billige Reisevergütung auszuzahlen. Gleichfalls ist die Prüfungsgebühr für dieselben zu berichtigen.

§. 4.

Bei der Präsentation durch die Kirchenvisitatorien sind die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen und der denselben gleichgestellten Lehrer zu berücksichtigen.

§. 5.

Hinsichtlich der Verleihung von Bestallungen an die erwählten Lehrer behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, nur mit der Abänderung, daß die Bestallung stets von dem Kirchenvisitatorium zu verleihen ist, von welchem die Präsentation vorgenommen ist.

§. 6.

In den klösterlichen und Gutsdistricten können vorstehende Bestimmungen zur Anwendung kommen, sofern ein Patronat sich seines Rechtes zur Vocation des Schullehrers zu Gunsten der Communemitglieder begiebt. Es steht dabei dem Patronate frei, sich das Recht der Präsentation vorzubehalten.

§. 7.

Auf die Besetzung von Lehrerstellen an den mit eigenen Schulen versehenen Armenarbeitshäusern leiden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Altona, den 16. Juli 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

№ 129. Circulair an die Polizeibehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die Revision der Gewichte und Waagen.

Aus den Berichten über die Revision der Gewichte und Waagen hat es sich ergeben, daß verschiedene Polizeibehörden der Ansicht sind, es sei die Bestimmung des Ministerialcirculaires vom 17. März 1861, nach welcher mindestens einmal im Jahre die Gewichte und Wägevorrichtungen sämmtlicher Gewerbe- und Handeltreibenden sorgfältig zu untersuchen sind, durch die ihnen mit dem ferneren Circulair vom 6. November f. J. übersandte Instruction dahin abgeändert, daß nicht mehr bei allen Geschäftstreibenden jährlich eine Untersuchung der Waagen und Gewichte stattzufinden habe.

Es ist aber nur angeordnet, daß nicht alle Waagen und Gewichte zu revidiren seien, dagegen ist die Bestimmung, daß die Revision bei allen Geschäftstreibenden vorzunehmen sei, in Gültigkeit verblieben, und es ist nur nicht länger für erforderlich angesehen, bei jedem Geschäftstreibenden stets alle Waagen und Gewichte zu revidiren. Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, es hienach zu verhalten und überhaupt sich die genaue Beobachtung der angeordneten Controlmaßregeln angelegen sein zu lassen.

Da übrigens die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1859, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht s. w. d. a. jetzt im Wesentlichen als durchgeführt angesehen werden können, so wird es in Zukunft genügen, wenn von den Polizeibehörden nur im Laufe je zweier Jahre die in den obgedachten Circulairen angeordnete Revision bei allen Geschäftstreibenden ihres Districts vorgenommen wird, und ist der nächste hierüber zu erstattende Bericht vor dem 1. October 1865 einzusenden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 8. Juli 1864.

O. Jensen.

Rathjen.

№ 130. Schreiben der Herzoglichen Landesregierung an das Holsteinische Obergericht, betreffend die Vertretung des Klosterprobsten in Uetersen.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist es unter dem 9. d. M. genehmigt worden, daß der Klosterprobst in Uetersen in Verhinderungsfällen bisweiter durch den dortigen Klosterfyndicus in den ihm nach dem §. 29 der Klosterordnung vom 18. October 1636 obliegenden richterlichen Functionen vertreten werde.

Digitized by Google

Von Vorstehendem ermangelt die Landesregierung nicht, das Herzogliche Holsteinische Obergericht mit Beziehung auf den gefälligen Bericht vom 28. Mai d. J. zur gefälligen weiteren Bekanntmachung hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 15. Juli 1864.

Vermischte Nachrichten.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben durch Schreiben vom 8. d. M. die Wahl des Diaconus **Hans Harder** zu Herzhorn zum Prediger in Hemmingstedt genehmigt.

Dem Dr. med. et chir. **Seestern-Pauly** in Kiel ist gestattet worden, das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone anzulegen und zu tragen.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Postmeister **v. Gyldenfeldt** in Elmshorn von seinem Amt mit Wartegeld entlassen.

Unterm 9. Juli d. J. ist der Holzwärter **Peter Friedrich Jürgensen** zu Klein-Wesenberg, Amts Rethwisch, zum Holzvogt zu Bahrenhof im Amte Reinfeld ernannt worden.

Erledigte Bedienungen.

Die Bedienung des Amtsverwalters des Amts Rendsburg ist erledigt. Bewerber um diese Bedienung, mit welcher die Verpflichtung zur Bestellung einer Caution von 12,000 ℔ verbunden ist, haben ihre an die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen.

Der Posten eines Amtsdieners im Amte Traventhal. Gesuche um diesen Posten sind binnen vier Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Die Postmeisterbedienung in Elmshorn ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Die Einnahme dieser Bedienung beträgt: Gehalt 2250 ℔, temporaire Gehaltszulage 450 ℔, Comtoirkosten 1312 ℔ 8 ß und die temporaire Zulage zu den Comtoirkosten 93 ℔ 12 ß.

Die von dem Postmeister zu stellende Caution beträgt 2000 ℔, welche entweder durch Baarzahlung oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Die Bedienung eines Holzwärters zu Klein-Wesenberg im Amte Rethwisch. An die Herzogliche Landesregierung zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen drei Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Plön einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 50.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

50stes Stück. Altona, den 22. Juli. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 131. Patent, betreffend die Anordnung eines gemeinschaftlichen Amtsexamens für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Im Einvernehmen mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für das Herzogthum Schleswig und mit Beziehung auf das diesfallsige Patent derselben vom 2. d. Mts. (cfr. Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig 22. Stück № 76) verfügen Wir hierdurch unter Aufhebung des Patents vom 4. August 1853, betreffend die Anordnung eines theologischen Candidatenexamens für das Herzogthum Holstein, wie folgt:

§. 1.

Die Prüfung der Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist einem gemeinschaftlichen Examinationscollegium übertragen, welches bisweiter sich in Kiel versammelt.

§. 2.

Dasselbe besteht bisweiter aus demjenigen Mitgliede der Herzoglichen Landesregierung, zu dessen besonderem Geschäftskreise die geistlichen Angelegenheiten gehören, als Director, dem Generalsuperintendenten für das Herzogthum Schleswig, dem Generalsuperintendenten für das Herzogthum Holstein, einem ordentlichen Professor der theologischen Facultät in Kiel und vier Predigern.

Digitized by Google

Die ordentlichen Mitglieder der theologischen Facultät wechseln nach Maßgabe der Verfügung vom 18. Juli 1794 in der Theilnahme an dem Examen halbjährlich ab.

Der Generalsuperintendent für das Herzogthum Schleswig und der Generalsuperintendent für das Herzogthum Holstein wechseln in den Functionen, welche in dem Patente vom 15. Mai 1834 den Generalsuperintendenten in Beziehung auf die specielle Leitung der Prüfung übertragen gewesen sind, halbjährlich ab. In dem Examen um Michaelis d. J. hat zunächst der Generalsuperintendent für das Herzogthum Holstein diese Functionen wahrzunehmen.

§. 3.

Die Prüfung findet zwei Mal im Jahre, nämlich um Ostern und Michaelis Statt und nimmt am nächsten Montage nach Ostern und am Montage nach Michaelis, oder wenn der Michaelistag auf einen Montag fällt, am Michaelistage selbst ihren Anfang. Die Candidaten der Theologie, welche sich zur Prüfung zu stellen beabsichtigen, müssen sich spätestens ein Vierteljahr vor dem Anfangstermin bei dem das Directorium führenden Mitgliede schriftlich melden und die verordnungsmäßigen Bescheinigungen und Aufsätze einliefern.

§. 4.

Die den Candidaten zu ertheilenden Zeugnisse werden von dem Director, dem Generalsuperintendenten für das Herzogthum Schleswig und dem Generalsuperintendenten für das Herzogthum Holstein unterzeichnet.

Die Protocollführung und die sonstigen Secretariatsgeschäfte werden nach Anleitung der bisherigen Vorschriften von dem jüngsten geistlichen Mitgliede und einem Beamten der Landesregierung besorgt.

§. 5.

Die Sprache, in welcher die Prüfung stattfindet, ist abgesehen von dem Gebrauche der lateinischen Sprache, die deutsche.

§. 6.

In Ansehung der Prüfung selbst sind die desfälligen Bestimmungen der Verordnung vom 6. August 1777 nebst den späteren sich darauf beziehenden Verfügungen zur Anwendung zu bringen.

Altona, den 20. Juli 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 132. Bekanntmachung, betreffend die im Herzogthum Holstein ferner zuzulassenden Dachfilze.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen des §. 2 der provisorischen Verordnung vom 19. October v. J., betreffend die Zulassung der Papp- und Filzbedachungen in den Städten u. s. w. des Herzogthums Holstein, wird es hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß außer den in den Bekanntmachungen resp. vom 12. Decbr. v. J., 8. April und 4. Juni d. J. bezeichneten Dachfilzen und Dachpappen bisweiter auch die aus der Fabrik von **D. Anderson & Son** in Belfast und London zu liefernden Asphalt-Dachfilze nach Maßgabe der vorerwähnten provisorischen Verordnung in dem Herzogthume Holstein zur Dachdeckung verwandt werden dürfen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 15. Juli 1864

O. Jensen.

Rathjen.

№ 133. Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung des unterm 27. Novbr. v. J. erlassenen Verbots des Debits und der Verbreitung des in Hamburg erscheinenden Blattes „Die Nessel".

Das durch Circulair der vormaligen holsteinischen Regierung unterm 27. Novbr. v. J. erlassene Verbot des Debits und der Verbreitung des in Hamburg erscheinenden Blattes „Die Nessel" ist durch Beschluß der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg wieder aufgehoben worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 19. Juli 1864.

O. Jensen.

Rathjen.

Vermischte Nachrichten.

Einem von den beikommenden Behörden ausgestellten Todtenschein zufolge ist ein gewisser **Johann (alias Claus) Lübbert** aus Holstein, angeblich aus dem Amte Trittau, am 14. April 1863 zu Zanja in Peru in einem Alter von 30 Jahren verstorben.

Da die rücksichtlich der Angehörigen des Verstorbenen angestellten Erkundigungen erfolglos gewesen sind, werden die etwanigen Angehörigen des **Johann Lübbert** aufgefordert, sich wegen Auslieferung des gedachten Todtenscheines an die Herzogliche Landesregierung zu wenden.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeige.

Bewerber um das durch die Entlassung des Herrn Kirchenprobsten **Nievert** erledigte Hauptpastorat an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche hieselbst werden hiedurch aufgefordert, ihre an die hohen Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche um diese erledigte Stelle innerhalb 6 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen.

Da eine Theilung und anderweitige Organisation der hiesigen Hauptgemeinde bevorsteht, so hat der zu ernennende Hauptprediger sich aller und jeder Veränderungen, denen in Folge davon resp. seine amtliche Stellung und Thätigkeit oder sein Diensteinkommen demnächst werden unterzogen werden, unweigerlich und ohne Ansprüche auf Entschädigung zu unterwerfen.

Kirchen-Visitatorium der Probstei Altona, den 5. Juli 1864.

Thaden, const. **Thygesen**, const.

№ 51.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

51stes Stück. Altona, den 24. Juli. 1864.

Zweite Abtheilung.

№ 134. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe der Strafanstalten in Glückstadt pro 1863.

In Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 19. December 1837 werden die Resultate der Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe der Strafanstalten in Glückstadt und des zur Verzinsung und Abtragung der Schulden derselben bestimmten Fonds für das Jahr 1863 hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 14. Juli 1864.

Henrici.

Rathlev, Gev.

Digitized by Google

Extract

aus den Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalten und des Schuldentilgungsfonds pro 1863.

I. Extract aus den Rechnungen der Strafanstalten.

	ℳ	ß
A. Rechnung über die Ausgaben für das Zuchthaus I. Abtheilung.		
An Salariengelder an den Küster, die Officianten, Aufseher, Vögte, Arbeitsleute und Wächter	5718	42
Für die Verpflegung der Züchtlinge	10627	44
Für Feuerung zum Gebrauch in der Küche, zur Heizung der Werkstuben und für den Bedarf der Officianten	1456	12
Für Thran, Oel und Leuchtgas zur Erleuchtung auf den Werkstuben, auf den Gängen und außerhalb des Zuchthauses	1049	23
Für Unterhaltung der Betten und Bettwäsche	173	68
Für Seife zur Reinigung der Bett- und Leibwäsche	116	50
Für Anschaffung und Reparatur von Küchen- und Speisegeräthen und sonstigen Sachen	260	34
Für Medicamente	319	—
Für die Bekleidung der Züchtlinge	1982	54
Für Reparaturen an den Gebäuden und deren Unterhaltung	1710	—
Für Anschaffung von Gesang- und sonstigen Büchern für die Züchtlinge	119	2
Für landesherrliche und städtische Gefälle, Reisegelder an die Züchtlinge, Feuerungs- und Wohnungsgelder an Aufseher und Vögte, Beerdigungskosten und sonstige kleine Ausgaben	697	6
Summa der Ausgaben für das Zuchthaus erster Abtheilung	24229	47

Digitized by Google

	ℛ	β
B. Rechnung über die Ausgaben für das Zuchthaus II. Abtheilung.		
Für Salariengelder an den Küster, die Officianten, Aufseher, Vögte, Arbeitsleute und Wächter	5638	4
Für die Verpflegung der Züchtlinge	13127	40
Für Feuerung zum Gebrauch in der Küche, zur Heizung der Werkstuben und zum Bedarf der Officianten	1570	2
Für Thran, Oel und Leuchtgas zur Erleuchtung der Werkstuben, der Lampen auf den Gängen und außerhalb des Zuchthauses	1068	63
Für Unterhaltung der Betten und Bettwäsche	393	46
Für Seife zur Reinigung der Bett- und Leibwäsche	91	69
Für Anschaffung und Reparatur von Küchen- und Speisegeräthen und sonstigen Sachen	582	44
Für Medicamente	273	3
Für die Bekleidung der Züchtlinge	2797	21
Für Reparatur an den Gebäuden und deren Unterhaltung	1600	51
Für Anschaffung von Gesang- und sonstigen Büchern für die Züchtlinge	16	—
Für landesherrliche und städtische Gefälle, Reisegelder an die Züchtlinge, Feuerungs- und Wohnungsgelder an die Officianten und Vögte, Beerdigungskosten und sonstige kleine Ausgaben	1040	88
Summa der Ausgaben für das Zuchthaus 2ter Abtheilung	28199	47
C. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Ertrag der Fabrik I. Abtheilung.		
Einnahmen.		
Für die in der Anstalt verfertigten und verkauften Waaren und Sachen incl. der Emballage, sowie für verkaufte rohe Materialien und an Vergütung für private beschaffte Arbeiten ist erhoben worden	32524	55
Summa	32524	55

Digitized by Google

		℔	ß
Transport der Einnahme..		32524	55
Ausgaben.			
Für Anschaffung der Wolle und Baumwollengarn	13568 ℔ 22 ß		
Für Anschaffung von Fabrikgeräthschaften und deren Unterhaltung, für Packleinen und Papier, für Holz und Eisen, für Brief- und Geldporto und sonstige Ausgaben	4098 „ 35½ „		
Für Salariengelder an den Werkmeister nebst Zahlungen vom Netto-Ertrage an den Rechnungsführer, den Werkmeister und den Zuchthausschreiber.....	982 „ 12 „		
Für den an die Züchtlinge bezahlten Ueberverdienst	2279 „ 25 „		
Für Rabatt wegen contanter Zahlung, Decorte und Provision	1006 „ 81 „		
Für Anschaffung von Oel, Seife, Feuerung und Farbematerialien	2000 „ 84 „		
		23935	67½
Der Cassebehalt beträgt ult. December 1863..... ..		8588	83½
Berechnung des Netto-Ertrages.			
Die im Behalt gebliebenen Materialien, Farbematerialien, fertigen Waaren und Sachen, sowie die ausstehenden Forderungen betrugen ult. December 1863		18543	51
Hiezu der Cassebehalt		8588	83½
=		27132	38½
Dagegen hat der Behalt des Jahres 1862 betragen..		23779	27
Der Netto-Ertrag der Fabrik 1ster Abtheilung pro 1863 beträgt demnach		3353	11½

Digitized by Google

		ℛ	ß
D. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Ertrag der Fabrik II. Abtheilung.			
Einnahmen.			
Für die in der Anstalt verfertigten und verkauften Waaren incl. Emballage, sowie für einige verkaufte rohe Materialien ist erhoben worden		35405	19
Ausgaben.			
Für Anschaffung von Wolle, Flachs, leinen und baumwollen Garn	19035 ℛ 5 ß		
Für Anschaffung von Farbematerialien, Pottasche, Amidam, Seife und Feuerung	2331 „ 88 „		
Für Anschaffung von Fabrikgeräthschaften und deren Unterhaltung, für Packleinen und Papier, für Wachlohn, Geld- und Briefporto und sonstige Ausgaben	926 „ 67½ „		
Für Salariengelder an den Werkmeister nebst Zahlungen vom Netto-Ertrage an den Rechnungsführer, den Werkmeister und den Zuchthausschreiber	1028 „ 73 „		
Für den an die Züchtlinge bezahlten Ueberverdienst	1272 „ 28 „		
Für Rabatt wegen contanter Zahlung, Decorte und Provision	667 „ 33 „		
		25262	6½
Der Cassebehalt beträgt ult. December 1863		10143	12½
Berechnung des Netto-Ertrages.			
Die im Behalt gebliebenen Materialien, Farbematerialien, fertigen Waaren, sowie die ausstehenden Forderungen betrugen ult. December 1863		28716	69
Hiezu der Cassebehalt		10143	12½
	=	38859	81½
Dagegen hat der Behalt des Jahres 1862 betragen		33140	56
Der Netto-Ertrag der Fabrik 2ter Abtheilung beträgt demnach pro 1863		5719	25½

Digitized by Google

E. Hauptrechnung der Strafanstalten.

Einnahmen.

	ℳ	ß
An Cassebehalt und Restanten	9205	45½
An aufgenommenen Capitalien	20000	—
An Cassebehalt der Fabrik 1ster Abtheilung	8588	83½
An Cassebehalt der Fabrik 2ter Abtheilung	10143	12½
An Verpflegungsgelder für die Züchtlinge aus dem Herzogthum Lauenburg und der Stadt Flensburg	3897	31
An Quartalsbeiträgen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein	46064	50
An Landmiethe für die Zuchthausländereien, Nachlaß verstorbener Züchtlinge und sonstige zufällige Einnahmen	322	20
Summa der Einnahmen	98221	50½

Ausgaben.

	ℳ	ß
An Salariengelder für den Oberinspector, die Prediger, den Secretair, den Arzt, den Chirurgen, den Viceinspector, den Rechnungsführer und den Zuchthausboten	6196	—
An Ausgaben für das Zuchthaus 1ster Abtheilung	24229	47
An Ausgaben für das Zuchthaus 2ter Abtheilung	28199	47
An bezahlten Zinsen	4300	26
An Brief- und Geldporto, Schreibmaterialien, Buchbinder- und Druckerlohn	224	34
An Ausgaben für die Anschaffung der Bekleidung der Vögte, Salair an den Revisor der Zuchthausrechnung, Pensionen und Gratificationen an die Zuchthausofficianten, Prämien für die Versicherung der Materialien, der Geräthe und Inventarienstücke gegen Feuersgefahr, Ausgaben für angeschaffte Waffen zur Bewaffnung der Wächter und sonstige Ausgaben	3349	34
Summa der Ausgaben	66498	92
Die Einnahme beträgt	98221	50½
Die Ausgabe beträgt	66498	92
Der Cassebehalt ult. December 1863 beträgt	31722	54½

Digitized by Google

Aufgabe

über die Activa und Passiva der Strafanstalten ult. December 1863.

	ℛ	β
Activa.		
Der Werth der vorräthigen Materialien und Waaren, sowie der ausstehenden Forderungen der Fabrik 1ster Abtheilung beträgt	17929	39
Der Werth der vorräthigen Materialien und Waaren, sowie der ausstehenden Forderungen der Fabrik 2ter Abtheilung beträgt	28007	92
Der Werth der in Behalt gebliebenen Sachen und Victualien des Zuchthauses 1ster Abtheilung beträgt	2017	4
Der Werth der in Behalt gebliebenen Sachen und Victualien des Zuchthauses 2ter Abtheilung beträgt	2512	12
Der Cassebehalt beträgt	31722	54½
Die Restanten in den Quartalsbeiträgen betragen	319	41
Summa der Activa	82508	50½
Passiva.		
An aufgenommenen Capitalien	151173	32
Summa der Passiva	151173	32
Summa der Activa	82508	50½
Summa der Passiva	151173	32
Die Passiva betragen demnach ultimo December 1863 mehr, wie die Activa	68664	77½
Die Passiva der Strafanstalten betrugen ultimo December 1862	60258	42½
Dieselben betragen ultimo December 1863	68664	77½
Das Betriebscapital der Strafanstalten hat sich demnach im Jahre 1863 vermindert um	8406	35

Digitized by Google

Aufgabe

über die Zahl der im Jahre 1863 in den Strafanstalten detinirten Züchtlinge und die Zahl der Detentionstage sämmtlicher Züchtlinge.

Es wurden detinirt:

am 1. Januar 1863

in der ersten Abtheilung	238 Personen
in der zweiten Abtheilung	280 „
zusammen	518 Personen

und am 31. December 1863

in der ersten Abtheilung	235 Personen
in der zweiten Abtheilung	287 „
zusammen	522 Personen.

Die Zahl der Detentionstage betrug:	I. Abtheilung.	II. Abtheilung.
im Januar	7137 Tage	8736 Tage
„ Februar	6735 „	7794 „
„ März	7367 „	8757 „
„ April	7149 „	8860 „
„ Mai	7265 „	9099 „
„ Juni	7001 „	8815 „
„ Juli	7318 „	9173 „
„ August	7333 „	9013 „
„ September	7048 „	8571 „
„ October	7143 „	8825 „
„ November	6903 „	8579 „
„ December	7120 „	8627 „
	85819 Tage	104849 Tage.
	190,668 Tage.	

Digitized by Google

II. Extract aus der Rechnung des für die Abtragung und Verzinsung der Schulden der Strafanstalten bestimmten Fonds.

Aufgabe der Activa und Passiva dieses Fonds.	ℛ	ß
A. Passiva.		
Ao. 1820.		
Zufolge Autorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset:		
mit 3½ % ein Capital von	864	77
Ao. 1825.		
Zufolge Autorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset:		
mit 4 % ein Capital von	2880	—
Ao. 1828.		
Zufolge Autorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset:		
mit 3½ % ein Capital von	3200	—
Ao. 1829.		
Zufolge Autorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset:		
mit 4 % ein Capital von	8000	—
mit 4 % ein Capital von	4000	—
Diese beiden Capitalien gehören zur Cautionssumme des Rechnungsführers und Lombardverwalters.		
Ao. 1831.		
Zufolge Autorisation der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei ist in diesem Jahre von den Strafanstalten angeliehen und wird jetzt verzinset:		
mit 4 % ein Capital von	6933	32
mit 3½ % ein Capital von	150	38
Summa der Passiva..	26028	51

Digitized by Google

	ℛ	ß
B. Activa.		
Dieselben bestehen:		
1) In dem Betriebscapitale der Strafanstalten.		
Laut der am 31. December 1839 abgelegten Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Strafanstalten betrug das Betriebscapital	23901	90
2) Aus dem Vermögen des Schleswigschen und Neumünsterschen Zuchthausfonds:		
a) aus den Capitalien dieses Fonds und zwar:		
aus den in die Einschreibebücher der Finanzen, zufolge Verfügung des Ministerii eingetragenen Obligationen à 4 % von	50200	—
aus einer Obligation vom 24. September 1835 à 4 %	392	—
„ „ „ „ 1. Januar 1805 à 4½ %	1600	—
„ „ „ „ 1. Januar 1805 à 4½ %	1600	—
„ „ Privatobligation à 5 %	480	—
„ „ „ à 4 %	1504	—
„ „ „ à 3½ %	864	77
„ „ „ à 3¼ %	150	38
b) aus einer bei der Stadt Schleswig belegenen, zum Schleswigschen Zuchthausfond gehörenden Koppel, welche jetzt zu 47 ℛ 44 ß jährlicher Miethe verpachtet ist.		
3) Aus dem Betriebscapital des Lombards.		
Dasselbe beträgt laut Lombardrechnung ult. December 1863	8165	95
4) Aus dem Cassebehalte:		
Derselbe beträgt	2694	61½
Die Activa betragen demnach ult. December 1863 außer der dem Schleswigschen Zuchthausfond zugehörigen Koppel Landes	91553	73½

Digitized by Google

Rechnung
über die Einnahmen und Ausgaben des Tilgungsfonds im Jahre 1863.

	ℛ	ß
Einnahmen.		
An Cassebehalt und Restanten	3964	30½
An Zinsen für die Capitalien des Schleswigschen wie Neumünsterschen Zuchthausfonds, sowie an Pacht für die zu dem Ersteren gehörige Koppel Landes	2334	81
Für die Gagendeerte aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein	650	—
An Einnahme von dem Lombard	1123	40
Summa der Einnahmen	8072	55½
Ausgaben.		
An Zinsen sind bezahlt für die verzinslichen Schulden	1164	58
An Abtrag auf die verzinslichen Schulden	4213	32
Summa der Ausgaben	5377	90
Die Einnahmen betragen	8072	55½
Die Ausgaben betragen	5377	90
Der Cassebehalt beträgt ult. December 1863	2694	61½

Digitized by Google

Aufgabe

über die von den verzinslichen Schulden der Strafanstalten zurückgezahlten Capitalien.

	ℳ	ß
Von den verzinslichen Schulden der Strafanstalten sind zurückgezahlt worden, laut Rechnung des Schuldentilgungsfonds		
vom Jahre 1839	3200	—
„ „ 1840	1760	—
„ „ 1841	1066	64
„ „ 1842	3560	—
„ „ 1843	2640	—
„ „ 1844	3306	64
„ „ 1845	3188	51
„ „ 1846	1333	32
„ „ 1847	2080	—
„ „ 1848	2249	58
„ „ 1849	—	—
„ „ 1850	6720	—
„ „ 1851	960	—
„ „ 1852	—	—
„ „ 1853	—	—
„ „ 1854	—	—
„ „ 1855	5333	32
„ „ 1856	1264	—
„ „ 1857	2373	32
„ „ 1858	2533	32
„ „ 1859	1600	—
„ „ 1860	1173	32
„ „ 1861	1333	32
„ „ 1862	1066	64
„ „ 1863	4213	32
Summa der zurückgezahlten Capitalien..	52955	45

Inspection der Herzoglichen Strafanstalten Glückstadt den 5. Juli 1864.

Löhmann.

Die Richtigkeit des vorstehenden Extracts wird hierdurch attestirt.

Herzogliches Oberinspectorat der Strafanstalten zu Glückstadt, den 8. Juli 1864.

Eckard, conf.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

№ 135. Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Beerdigung von Angehörigen der Bundesexecutionstruppen und der alliirten Oesterreichischen und Preußischen Armee im Herzogthum Holstein.

In Beziehung auf die Beerdigung von Offizieren, Soldaten oder sonstigen Angehörigen der jetzt im Herzogthum Holstein befindlichen Bundesexecutionstruppen und der alliirten Oesterreichischen und Preußischen Armee bestimmen Wir, was folgt:

1) Die Kirchencasse hat in derartigen Beerdigungsfällen keinerlei Gebühren u. s. w. zu fordern. Ebensowenig hat dieselbe Anspruch auf Miethe für benutzte Bahren, Leichentücher ꝛc. Solche Miethe ist vielmehr nur zu zahlen, wenn deren Betrag den Kirchendienern zukommt.

   Auch sind die Grabstellen ohne Vergütung zu gewähren und dem Militair gegenüber unentgeldlich anzuweisen.

   Die Anweisung der Grabstellen bleibt in jedem Falle den zuständigen kirchlichen Behörden vorbehalten; das Ausheben des Grabes ꝛc. kann durch eine Truppenabtheilung erfolgen.

2) Die Prediger haben auf Gebühren ꝛc. nur insofern einen Anspruch, als eine wirkliche Betheiligung derselben statt der, für die geistlichen Amtshandlungen bei der Beerdigung zuständigen, Feldprediger oder neben denselben verlangt ist.

3) Die kirchlichen Unterofficialen haben gegenüber den Angehörigen des Verstorbenen oder dem Truppencorps, zu welchem derselbe gehörte, ebenfalls Gebühren ꝛc. nur im Falle einer verlangten wirklichen Betheiligung zu fordern.

   Ist eine solche nicht verlangt, so werden ihnen die Gebühren ꝛc. aus der Staatscasse mit dem niedrigsten inventarienmäßigen Ansatze vergütet. Auch das Grabgeld wird auf Verlangen aus der Staatscasse den Betheiligten gezahlt.

4) Die nach den vorstehenden Bestimmungen aus der Staatscasse zugesicherten Vergütungen sind unter Vorlegung der bezüglichen attestirten Rechnungen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel nach Ermessen in jedem einzelnen Falle oder nach Verlauf längerer Zeitabschnitte zu liquidiren.

5) Bereits bestehende oder ferner abzuschließende anderweite Vereinbarungen zwischen den Truppencorps und den Kirchenvertretungen sind durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Altona, den 20. Juli 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Unterm 13. d. M. iſt der Hegereiter **Johann Hermann Wiedemann** zu Drage vom 1. October d. J. angerechnet, von ſeinem Amte als Hegereiter des Drager Forſtdiſtricts auf ſein desfälliges Anſuchen unter Beilegung einer Penſion entlaſſen worden.

Unterm 16. d. M. haben die Bundescommiſſaire für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg dem Diſtrictsſchullehrer **Heinrich Wernecke** in Rieklingen und dem Diſtrictsſchullehrer **Carl Wilhelm Johannes Schmidt** in Sprenge die Vorzugsrechte examinirter Seminariſten bei der Beſetzung erledigter Schulſtellen verliehen.

Erledigte Bedienungen.

Der Poſten eines Zollinſpectors in Heide; jährliche Gage 337 5 ℔. nebſt der interimiſtiſchen Beſoldungszulage.

Bewerber um dieſe Bedienung haben ihre an die Bundescommiſſaire für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu richtenden Geſuche bis zum 31. Auguſt d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Die Bedienung eines Hegereiters zu Drage.

An die Bundescommiſſaire für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu richtende Geſuche um dieſe Bedienung ſind binnen vier Wochen bei dem Holſteiniſchen Forſt- und Jagdamt in Plön einzureichen.

Paſtorat-Vacanz.

Durch Beförderung des Herrn Paſtor **Schwartz** zum Hauptpaſtor in Garding iſt das zweite Compaſtorat an der Altſtädter Kirche in Ploen, mit welchem das Paſtorat an der Neuſtädter Kirche daſelbſt verbunden iſt, erledigt worden. Daſſelbe wird durch Curiat-Wahl, zu welcher landesherrlich präſentirt wird, beſetzt.

Bewerber um dieſe Predigerſtelle wollen ihre an die Herren Bundescommiſſaire für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu richtenden Geſuche innerhalb 6 Wochen a dato an die Herzogliche Landesregierung in Kiel einſenden.

Kirchenprobſtei zu Ploen, den 14. Juli 1864.

Neelſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 52.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

52stes Stück. Altona, den 8. August. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 136. Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's in dem Herzogthume Holstein für das Jahr 1865, sowie die Bestimmung der Preise der für das Jahr 1864 ausgeschriebenen Korn- und Fouragequantitäten.

Wir haben die jährliche Ausschreibung des Magazinkorns wie auch des Heu's und Stroh's in denjenigen Aemtern, Landschaften, Vogteien und Districten des Herzogthums Holstein, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, auch für das nächstbevorstehende Jahr 1865 auf die gewöhnliche Weise mit Einer Tonne Roggen und Einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fudern Heu und zwei Fudern Stroh von jedem Marschpfluge und Einem und einem halben Fuder Heu und Einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 ℔ und das Fuder Stroh 480 ℔ schwer, beschlossen, mit der Bestimmung jedoch, daß der Roggen, der Hafer, sowie das Heu und Stroh nicht in natura zur eventuellen Lieferung aufzubewahren sind, sondern nach den zu seiner Zeit näher zu bestimmenden Preisen bezahlt werden sollen.

Die mittelst Patents vom 9. September 1863 ausgeschriebenen Korn- und Fouragequantitäten sind mit folgenden Preisen:

die Tonne Roggen	mit	11 ℔	8½ ß
„ „ Hafer	„	6 „	14½ „
100 ℔ Heu	„	2 „	4 „
100 ℔ Stroh	„	1 „	10 „

Digitized by Google

vor Ausgang dieses Jahrs bei jeglichen Orts Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel zu bezahlen.

Altona, den 5. August 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

№ 137. Verfügung, betreffend die Einsendung von Nachweisen über die von Holsteinischen Staatsangehörigen bei der Dänischen Staatscasse deponirten Werthsummen.

In gegebener Veranlassung ist es für die Landesregierung erforderlich, eine Nachweisung über sämmtliche abseiten Holsteinischer Beamten, Institute oder Privaten bei der Dänischen Staatscasse als Caution oder aus einem anderen Grunde deponirten Geldsummen oder Werthpapiere zu erhalten, und werden daher alle beikommenden Beamte, Vorstände von öffentlichen Instituten oder Private hiedurch angewiesen und aufgefordert, über die ihnen oder den betreffenden Instituten gehörigen Baarsummen oder Werthpapiere der angegebenen Art eine Anzeige (wo solches thunlich, unter Anlegung einer Abschrift des bezüglichen Depositenscheins), förderſamſt an die Landesregierung zu erstatten.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 3. August 1864.

E. Kroser.

G. Hansen.

Zweite Abtheilung.

№ 138. Reglement für die Uniformirung, Ausrüstung und Bewaffnung der Holsteinischen Grenzzollgensdarmerie.

An die Stelle des im §. 22 des Organisationsplans für die Holsteinische Grenzzollgensdarmerie vom 7. August 1854 gedachten Reglements vom 18. März 1853 tritt mit Genehmigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiemit das nachstehende Reglement für die Uniformirung, Ausrüstung und Bewaffnung der gedachten Gensdarmerie.

Digitized by Google

1. Für die Officiere.

Hellblauer Waffenrock mit Einer Reihe weißer halbrunder Knöpfe, mit carmoiſinrothem ganzen, vorne abgerundeten Kragen und Paſſepoil, und mit hellblauem Futter.

Feldzeichen und Schärpe weiß mit blau und roth; Epaulette weiß.

Hellblaues Beinkleid mit zwei breiten carmoiſinrothen Streifen und gleichfarbiger Paſſepoilirung zwiſchen denſelben.

Hellblauer Mantel mit zwei Reihen weißer Knöpfe.

Blaugrauer Ueberrock (Paletot) mit zwei Reihen weißer Knöpfe, hellblauem Kragen, der unten carmoiſinroth.

Käppi von ſchwarzem Tuch mit lackirtem Lederdeckel, Schirm vorne und hinten, Sturmriemen mit Schrauben und Ketten, mit zwei ſilbernen Treſſen, ſilbernem Pompon mit ſchwarzem Roßſchweif, Fangſchnur von Silber mit blau und roth durchwirkt. Vorn an dem Käppi eine Sonne aus Silber und blau-weiß-rothe Cocarde.

Hellblaue Feldmütze nach öſterreichiſchem Modell, mit ſilberner blau und roth durchwirkter Schnur und blau-roth-weißer Cocarde.

Patrontaſche an ſilberdurchwirktem Riemen mit weißem Beſchlag.

Schwarz lackirtes Säbelgehänge mit weißem Beſchlag, zur Galla mit Silber durchwirkt.

Schwarz lackirte Säbeltaſche mit weißem Beſchlag.

Hellblauer Mantelſack, an den Enden viereckig und mit carmoiſinrothem Beſatz.

Carmoiſinrothe Waldrappe mit hellblauem Beſatz.

Die Pferde-Equipage von ſchwarzem Leder mit neuſilbernem Beſchlag.

2. Für die Unterofficiere und Gensdarmen.

a) Obermontur.

Hellblauer Waffenrock mit Einer Reihe weißer halbrunder Knöpfe, carmoiſinrothem ganzen, vorn abgerundeten Kragen, gleichfarbigen Achſelklappen mit den Buchſtaben H. G. aus Neuſilber und carmoiſinrother Paſſepoilirung; für die Unterofficiere mit ſchwarzem Orleans gefüttert.

Hellblaues Beinkleid mit carmoiſinrother Paſſepoilirung; für den Oberwachtmeiſter mit zwei breiten carmoiſinrothen Streifen und gleichfarbiger Paſſepoilirung zwiſchen denſelben. Die Berittenen tragen lederne Stiefelgamaſchen.

Hellblauer Mantel mit zwei Reihen weißer Knöpfe.

Blaugrauer Ueberrock (Paletot) mit zwei Reihen weißer halbrunder Knöpfe, mit carmoiſinrother Paſſepoilirung; für die Unterofficiere mit hellblauem Kragen.

Käppi von ſchwarzem Filz mit lackirtem Lederdeckel, Schirm vorne und hinten, Sturmriemen mit Schrauben und Ketten, mit zwei weißen Bandtreſſen, weißem Pompon mit ſchwarzem Roßſchweif; für die Berittenen mit blau-weiß-rother Fangſchnur. Vorn an dem Käppi eine Sonne aus Neuſilber und blau-weiß-rothe Cocarde.

Hellblaue Feldmütze nach öſterreichiſchem Modell mit blau-weiß-rother Schnur und blau-weiß-rother Cocarde.

Digitized by Google

Leinene Hosen aus ungebleichter Leinwand zum Gebrauch im Sommer.

Hellblauer Mantelsack, viereckig an den Enden und mit carmoisinrothem Besatz, für die Berittenen.

Tornister aus Seehundsfellen für die Unberittenen.

Schraubsporen für die Berittenen.

Ferner zum Gebrauch im Quartier:

Stalldecke von gestreiftem mittelblauen Leinen mit schwarzen Hornknöpfen für die Berittenen.

Jacke von ungebleichter Leinwand für die Unberittenen.

Die Distinctionen werden bei der Gensdarmerie folgendermaßen getragen:

Der Oberwachtmeister trägt eine silberne Achselschnur auf Waffenrock, Mantel und Ueberrock; die Vigilanzwachtmeister, die Vigilanzsergeanten, der Quartiermeister, die Wachtmeister und die Sergeanten tragen eine silberne Tresse um den Kragen und um die Aermelaufschläge, auf jeder Seite des Kragens über der Achselklappe einen weißen Knopf; die Korporale gleiche Tressen ohne den Knopf und die Gensdarmen nur die silberne Tresse um die Aermelaufschläge.

Der Oberwachtmeister, die Vigilanzwachtmeister, die Vigilanzsergeanten und der Quartiermeister tragen silbernes Portepée, die unberittenen Unterofficiere und Gensdarmen wollenes blau-weiß-rothes Feldzeichen, die berittenen Unterofficiere und Gensdarmen lederne Säbelquäste.

b) Lederzeug.

Sämmtliches Lederzeug ist schwarz lackirt und der Beschlag weiß.

Für die Berittenen besteht dasselbe in:

Säbelgehänge mit Zündhütchentasche, Bandolier und Patrontasche, letztere ohne Beschlag und Verzierung. — Der Oberwachtmeister und der Quartiermeister führen außerdem eine Säbeltasche mit schwarz lackirtem Deckel und Riemen mit weißem Beschlag.

Das Lederzeug der Unberittenen besteht in:

Leibriemen mit Säbelholfter, sowie Kugel- und Zündhütchentasche.

c) Bewaffnung.

Die berittene Mannschaft ist mit einer Kolbenpistole nebst Zubehör und mit einem Cavallerie-Säbel, die unberittene Mannschaft mit einer Spitzkugelbüchse nebst Bajonnet und Zubehör und einem Infanterie-Säbel bewaffnet.

d) Pferde-Equipage.

Schwarzes Reitgeschirr. Der Sattel hat auf der linken Seite einen Pistolenholster und eine kleine lederne Holstertasche, rechts eine größere Requisitentasche mit Deckel.

Die Waldrappe ist carmoisinroth mit hellblauem Besatz.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 2. August 1864.

E. Lester.

Kirchhoff.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 11. Juli die Wahl des früheren Gerichtshalters des adeligen Guts Rundhof, **Waldemar Rist** in Ahrensburg zum Gerichtshalter der adeligen Güter Ahrensburg, Grabau, Wulfsfelde, Borstel, Jersbeck mit Stegen und des Kanzeleiguts Silk bestätigt worden.

Mittelst Resolution vom 12. Juli haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Grafen **L. F. von Kielmansegge** auf Gültzow auf sein Ansuchen von dem Amte als Landrath für das Herzogthum Lauenburg entlassen.

Zufolge Schreibens vom 15. Juli haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im desfälligen Einvernehmen mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig den Professor der pathologischen Anatomie an der Kieler Universität Dr. **Wilhelm Müller** zum 1. October d. J. auf desfälliges Ansuchen entlassen.

Die Bundescommissaire haben zufolge Schreibens vom 16. Juli den Kirchenprobsten **Simonsen** in Lunden von seinem Amte als Kirchenprobst der Probstei Norderdithmarschen auf desfälliges Ansuchen entlassen.

Der Probst **Simonsen** in Lunden hat in Folge seiner Ernennung zum Pastor in Handewitt im Herzogthum Schleswig das ihm ertheilte Mandat als Abgeordneter des ersten geistlichen Wahldistricts zur Holsteinischen Ständeversammlung niedergelegt.

Unterm 19. Juli haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Diaconus **Benedict Friedrich Hinrich Döring** in Crempe zum Prediger für den westlichen Pfarrbezirk in Kaltenkirchen ernannt.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 20. Juli die Wahl des früheren Advocaten **Hildemar Lundius** in Hanerau zum Gerichtshalter des Kanzeleigutes Hanerau bestätigt worden.

Zufolge Schreibens vom 20. Juli haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im desfälligen Einvernehmen mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig die philosophische Facultät der Kieler Universität autorisirt, den Candidaten der Theologie **Hugo Hinck** aus Glückstadt zum Doctor der Philosophie zu promoviren.

Unter dem 20. Juli haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Amtsschreiber des Amts Bordesholm, Kammerrath **Raben**, unter Vorbehalt näherer Bestimmung über ein ihm beizulegendes Wartegeld seines Amtes enthoben.

Am 22. Juli ist der Diaconus **Christian Friedrich Carl Decker** in Nortorf mit Tode abgegangen.

Zufolge Schreibens vom 23. Juli haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im desfälligen Einvernehmen mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig beschlossen, den Professor **Molbech** von seinen Aemtern als Professor der nordischen Sprachen und Literatur und als Lector der dänischen Sprache an der Kieler Universität zu entlassen.

Der Stadtpräsident **Heinrich August Burchardi** in Glückstadt ist zufolge Schreibens der Bundescommissaire vom 23. Juli auf desfallsiges Ansuchen von seinem Amte entlassen worden.

Digitized by Google

Die in Folge des Ablebens des Kanzleiraths **Matthiessen** in Glückstadt erledigten Gerichtshalterschaften für die adeligen Güter Seestermühe, Klein- und Groß-Collmar, sowie für die Engelbrecht'sche Wildniß sind von den resp. Besitzern dem bisherigen Stadtpräsidenten **Heinrich August Burchardi** in Glückstadt übertragen worden; auch ist es von der Landesregierung genehmigt, daß von dem Gerichtshalter **Burchardi** in Glückstadt die demselben gleichfalls übertragene Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in diesen Gutsdistricten wahrgenommen werde.

Der Zollverwalter, Justizrath **Kelter** zu Langenfelde ist am 30. Juli mit Tode abgegangen.

Unter dem 3. August ist dem Untergerichtsadvocaten **Henrich Meier** in Kiel eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte im Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Erledigte Bedienungen.

Die Bedienung eines Stadtpräsidenten der Stadt Glückstadt, mit welcher die im §. 47 s. 1 des Glückstädter Localstatuts vom 11. April 1857 angegebenen Einkünfte verbunden sind.

Bewerber haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen.

Bewerber um die erledigte Bedienung eines Amtschreibers des Amts Bordesholm, mit welcher die Verpflichtung zur Bestellung einer Caution von 18,000 ℛ. verbunden ist, haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen.

Der Posten eines Zollverwalters zu Langenfelde, jährliche Gage 3750 ℛ. nebst der interimistischen Besoldungszulage; miethfreie Dienstwohnung cum pert. Normirte Comtoirhaltsvergütung 1500 ℛ. jährlich.

Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 13,500 ℛ.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 31. August d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Der Posten eines dritten Copisten beim Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel. Gesuche um diesen Posten sind binnen 4 Wochen bei dem Präsidium des genannten Gerichtes einzureichen.

Digitized by Google

№ 53.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

53stes Stück. Altona, den 15. August. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 139. Verordnung, betreffend die vorläufige Zurücknahme des Verbots der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition.

Auf Grund eines Beschlusses der hohen Deutschen Bundesversammlung wird das unterm 25. Junius dieses Jahres von Uns erlassene Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg seewärts hierdurch vorläufig zurückgenommen.

Altona, den 14. August 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Zweite Abtheilung.

№ 140. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Uniformen der holsteinischen Beamten.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. December v. J., betreffend die Ablegung der dänischen Kokarde, wird hinsichtlich der für holsteinische Beamte reglementirten Uniformen mit Genehmigung der

Digitized by Google

Herren Bundescommissaire hierdurch verfügt, daß die Knöpfe mit dem dänischen Wappen oder der Königlichen Krone durch glatte Knöpfe zu ersetzen sind, und daß statt der roth-weißen Kokarde die blau-weiß-rothe Kokarde anzulegen ist.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 8. August 1864.

O. Jensen.

Lucht.

Dritte Abtheilung.

№ 141. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Herrn Grafen von Kielmansegge auf Gültzow zum Präsidenten der Regierung und des Consistoriums für das Herzogthum Lauenburg.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unter dem 15. Juli d. J. beschlossen, dem Grafen **L. F. von Kielmansegge** auf Gültzow die durch den Tod des Landdrosten **von Kardorff** erledigte Stelle des Präsidenten der Regierung und des Consistoriums für das Herzogthum Lauenburg zu verleihen, und die darüber für den Grafen **von Kielmansegge** ausgestellte Urkunde unter demselben Datum vollzogen.

Nachdem nunmehr am heutigen Tage die Einführung des Herrn Präsidenten, Grafen **von Kielmansegge** in sein Amt stattgefunden hat, so wird solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für sämmtliche Behörden und Einwohner des Landes bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 23. Juli 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Münch.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 30. Juli haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Wahl des Bürgers und Bäckermeisters **Johann Jochim Auernheimer** in Segeberg zum Rathsverwandten dieser Stadt bestätigt.

Digitized by Google

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind ernannt:

unterm 30. Juli d. J.

der Zollverwalter **Lorenz Lorenzen** in Heiligenhafen zum Zollverwalter in Wewelsfleth;

der Zollhebungscontroleur **Johann August Lau** in Wöhrden zum Zollverwalter in Neumünster;

der const. Zollverwalter, bisherige Zollassistent, **Henning Glindemann**, zum Zollverwalter in Elmshorn,

sämmtlich unter Vorbehalt der Cautionsleistung;

ferner:

der zweite Zollcontroleur in Kiel, Kammerassessor **Gottlieb Christian David Haase**, zum ersten Zollcontroleur daselbst;

der vierte Zollcontroleur in Kiel, **Ernst Louis** Baron **von Liliencron**, zum zweiten Zollcontroleur daselbst;

der Zollassistent in Kiel, **Julius Wilhelm Christian Friedrich Kielmann**, zum dritten Zollcontroleur daselbst;

der Vigilanzinspector in St. Margrethen, **Christian Albrecht**, zum ersten Zollcontroleur in Ottensen;

der Zollassistent am Altonaer Bahnhofe, **Friedrich Martin Christian Hansen**, zum dritten Zollcontroleur auf gedachtem Bahnhofe;

der Zollassistent **Gottfried Emil Heinrich Creutz**, const. Controleur zu Hansfelde, zum Zollcontroleur in Hansfelde;

der Secretair auf dem adeligen Gute Petersdorf, frühere Zollbeamte **Christian Michelsen**, zum Zollcontroleur in Elmshorn;

der Zollassistent **Emil Georg Heinrich Landt** in Pinneberg, zum Vigilanzinspector an der Elbküste, Station Wewelsfleth;

unterm 5. August:

der Zollinspector in Itzehoe, Kammerrath **Adolph Friedrich Seedorff**, zum Zollinspector in Rendsburg;

der const. Zollcassirer in Rendsburg, **Carl Wilhelm Ramme**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollcassirer daselbst und

der Zollassistent **Peter Hansen**, constituirter Zollcontroleur in Rendsburg, zum ersten Zollcontroleur daselbst.

Unter dem 5. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Districtsschullehrern **J. H. Hansen** in Borstel, **H. H. Böge** in Hitzhusen und **Johann Sieh** in Krogaspe die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung erledigter Schulstellen verliehen.

Am 6. d. Mts. ist der Gerichtshalter der Güter Gaartz, Siggen, Süssau, Augustenhof, Rosenhof, Schwelbeck, sowie der Lübschen Stadtstiftsdörfer Giddendorf, Kaköhl, Dazendorf, Sülstorf, Kembs, Heringstorf, Klotzin und des zum Lübschen St. Johanniskloster gehörigen Theils von Rollin, Dr. jur. **Herrmann Friedrich Anton Petersen** in Oldenburg mit Tode abgegangen.

Unterm 6. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den seitherigen Wegeinspector des ersten Holsteinischen Bezirks, und constituirten Chaussee- und Wegebaudirector, **Carl Ludwig Joachim Tycho Jessen**, zum Chaussee- und Wegebaudirector des Herzogthums Holstein ernannt und die für denselben ausgefertigte Bestallung gleichzeitig vollzogen.

Digitized by Google

Erledigte Bedienungen.

Nachstehende Zollbedienungen sind vacant und sollen wieder besetzt werden, nemlich:

1) der Posten eines vierten Zollcontroleurs in Kiel. Jährliche Gage 1875 ℔;
2) der Posten eines dritten Zollcontroleurs in Rendsburg. Jährliche Gage 1500 ℔;
3) der Posten eines Vigilanzinspectors an der Elbküste mit dem Stationsort St. Margrethen. Jährliche Gage 1500 ℔.

Bewerber um obige Bedienungen, mit welchen die bisherige interimistische Besoldungszulage auch ferner bisweiter verbunden bleibt, haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 31. August d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen. Diejenigen, welche sich um mehrere der gedachten Bedienungen gleichzeitig bewerben wollen, haben rücksichtlich jeder Bedienung ein besonderes Gesuch einzugeben.

Der Posten eines Zollinspectors in Itzehoe; jährliche Gage 3375 ℔ nebst der interimistischen Besoldungszulage.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 31. August d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Durch anderweitige Beförderung des Polizeidieners **Preusser** ist der Dienst eines Polizeidieners für die Stadt Rendsburg erledigt.

Dieses Amt gehört zu denjenigen, die in Gemäßheit §. 1 des Patents vom 25. Juni 1846 der Regel nach mit Unterofficieren und den mit diesen in einer Classe stehenden Militairpersonen zu besetzen sind.

An Diensteinnahmen und Emolumenten sind mit demselben verbunden eine jährliche Gage von 300 ℔, welche bisweiter der Theurung wegen um 25 % erhöht ist, einige nicht genau zu bestimmende Sporteln, sowie zur Anschaffung der normirten Uniform jedes zweite Jahr 60 ℔.

Gesuche um dieses erledigte Amt sind innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung hieselbst einzureichen.

Rendsburg, den 2. August 1864.

Der Magistrat.

Berichtigung.

Im 52sten Stück Seite 253 Zeile 12 von unten ist Statt „den Candidaten der Theologie Hugo Hinck" zu lesen „den Candidaten der Philologie Hugo Hinck."

Digitized by Google

№ 54.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

54stes Stück. Altona, den 25. August. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 142. Patent, betreffend die Repartition des von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Beitrags zu den Kosten der in dem Zeitraum vom 1. April 1864 bis zum 1. April 1865 für Rechnung der Finanzcasse in Bau genommenen resp. einzulösenden Chausseestrecken.

Mittelst landesherrlicher Resolution vom 12. Januar 1854 ist die Vertheilungsnorm für die Beiträge des Herzogthums Holstein zu den Kosten des Kunststraßenbaues bisweiter festgestellt worden, und sind nunmehr darnach die desfälligen Beiträge für den Zeitraum vom 1. April 1864 bis zum 1. April 1865 zu repartiren. Demgemäß wird zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Der von dem Herzogthum Holstein zu leistende Beitrag zur Deckung der nach der Bekanntmachung vom 4. Juni d. J. im Finanzjahr 1864/5 zur Ausgabe kommenden Kosten einer noch einzulösenden Strecke von $0_{,465}$ Meile der vom Kloster Preetz anticipirten Preetz-Gaardener Chaussee, einer auf das Chausseewesen zu übernehmenden Strecke von $0_{,188}$ Meile der s. Z. für domaniale Rechnung anticipirten Kiel-Gaardener Chaussee, für welche der verhältnißmäßige Beitrag von 28,125 ℔ per Meile seither noch nicht geleistet ist, der zu bauenden Anschlußstrecke der Preetz-Gaardener Chaussee an die Kiel-Gaardener Chaussee im Dorfe Gaarden von $0_{,052}$ Meile und der Plön-Lütjenburger Chaussee nach Verhältniß einer Baulänge

Digitized by Google

von 1,295 Meilen beträgt für 2 Meilen nach 28,125 ℔ à Meile 56,250 ℔, und bleibt demnach nach Abzug von 12,072 ℔ 3 ß, welche im Vergleiche zu der durch das Patent vom 22. Juli v. J. ausgeschriebenen Summe bisher zuviel eingekommen sind, die Summe von 44,177 ℔ 13 ß zu repartiren.

§. 2.

Zur Aufbringung dieser Summe ist ¼ Schill. für jede 100 ℔ von dem Tarationswerth der zur Grund- und Benutzungssteuer angesetzten Ländereien nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern unter Berücksichtigung der später verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls ¼ Schill. für jede 100 ℔ von dem Brandversicherungswerth oder, in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Hausteuer maaßgebenden Tarationswerth der Gebäude in den Städten sowie in den zu städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Hausteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§. 3.

Die in Gemäßheit des §. 2 in den Aemtern und Landschaften zu erhebenden Beiträge werden von den unmittelbar unter der Landesregierung stehenden Hebungsbeamten, die Beiträge aus den Städten von den Magistraten, die Beiträge aus den Klöstern aber und denjenigen Gütern und Kögen, welche zu dem unmittelbaren Hebungsdistrict der Holsteinischen Centralcasse gehören, von den Klösterlichen Guts- und Koegsbehörden direct an die gedachte Casse abgeliefert.

§. 4.

Die nach dem §. 2 für die Ländereien zu entrichtenden Beiträge sind zugleich mit dem letzten, im Laufe dieses Jahres fälligen Termin der Grund- und Benutzungssteuer, die Beiträge für die Gebäude aber zugleich mit dem letzten in diesem Jahre fälligen Termin der Hausteuer an die mit der speciellen Hebung der Hausteuer beauftragten Beamten und Behörden einzuzahlen. Letztere sind zu berechnen nach demselben Brandversicherungs- oder Tarationswerth, welcher für die Berechnung des letzten Quartals des Hausteuertermins, womit die fraglichen Beiträge gleichzeitig entrichtet werden, maaßgebend ist.

§. 5.

Zur Erhebung der nach dem Tarationswerth der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich. Ueber die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge dagegen sind von denjenigen Beamten und Behörden, welche diese erheben, spezielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Die Register sind den betreffenden Rechnungen anzulegen.

§. 6.

Insofern in Folge der gegenwärtigen Repartition mehr oder weniger einkommen möchte als die vorgedachte Summe von 44,177 ℔ 13 ß, wird der Ueberschuß bei einer demnächstigen Repartition abgezogen,

Digitized by Google

der etwa eingekommene geringere Betrag aber zu den alsdann zu repartirenden Summen hinzugelegt werden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 19. August 1864.

Wenneker.

Würger.

Zweite Abtheilung.

№ 143. Schreiben der Landesregierung, betreffend die Legalisation von Documenten, welche in den vereinigten Staaten von Nordamerika ausgestellt sind.

In dem gefälligen Berichte vom 9. d. Mts. hat das ..... in Anlaß eines speciellen Falles, in welchem die Legalisirung eines in Nordamerika ausgestellten, zur Producirung bei inländischen Gerichten bestimmten Documents erforderlich geworden war, eine Vorfrage an die Landesregierung dahin gerichtet, von welcher Behörde eine solche, früher von dem Dänischen Ministerresidenten in New-York vorgenommene Legalisirung unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu vollziehen sei.

In dieser Veranlassung haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Landesregierung auf ihre desfällige Vorfrage mitgetheilt, daß der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf desfalls an denselben gestelltes Ersuchen die Hamburgischen Consuln in den vereinigten Staaten von Nordamerika angewiesen hat, Urkunden der angegebenen Art zu legalisiren.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 15. August 1864.

№ 144. Circulair, betreffend das unzulässige Verspielen von Gegenständen.

Nach einer der Landesregierung gemachten Anzeige wird häufig von Personen, welche zum Ausstehen mit einer s. g. Federkanone auf den Jahrmärkten concessionirt sind, das Schießen mit selbiger mit einem Ausspielen von Gegenständen in Form von Gewinnen verbunden, welches mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften als unzulässig zu betrachten ist. Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, gegen Unzulässigkeiten dieser Art einzuschreiten sowie nach Befinden den Inhabern die Concessionen abzunehmen und hierher einzusenden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 19. August 1864.

G. Jensen.

Lucht.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

№ 145. Ausschreiben an alle Obrigkeiten, sowie an die Zollbeamten im Herzogthume Lauenburg.

Nachdem das unter dem 25. Juni d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg seewärts, auf Grund eines Beschlusses der hohen Deutschen Bundesversammlung durch eine in dem Gesetz- und Verordnungsblatte erschienene Verordnung der Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 14. d. M. vorläufig zurückgenommen ist, wird in Gemäßheit höherer Verfügung auch das zur Ausführung des Verbotes von der Regierung unter dem 26. Juni d. J. erlassene Ausschreiben an alle Obrigkeiten, sowie an die Zollbeamten im Herzogthume Lauenburg bis auf Weiteres hierdurch zurückgenommen.

Ratzeburg, den 15. August 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Romundt.

Vermischte Nachrichten.

Dem Zollassistenten **Schilling** in Lütjenburg ist gestattet worden, das demselben von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehene „Allgemeine Ehrenzeichen" anzulegen und zu tragen.

Unterm 9. d. M. ist der Holzvogt **Friedrich Lorenz Diedrich Witthöft** zu Klein-Harrie, Amts Bordesholm, vom 1. October d. J. angerechnet, von seinem Amte auf sein Ansuchen unter Beilegung einer Pension entlassen worden.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind unterm 13. August 1864 ernannt:

der frühere Zollassistent **Wilhelm Julius Volquard Matthiessen** zum Zollhebungscontroleur in Ahrensfelde,

der Zollassistent in Schiffbeck, **Carl Wilhelm August Albrecht Grimminger** zum Zollhebungscontroleur in Collmar,

beide unter Vorbehalt der Cautionsleistung.

Unterm 17. d. M. ist der Hegereiter des Bordesholmer Forstdistricts, Forstrath **Detlef Christian Ohrt**, vom 1. October d. J. angerechnet, von seinem Amte auf Ansuchen, unter Beilegung einer Pension, entlassen worden.

Digitized by Google

Erledigte Bedienungen.

Die Bedienung eines Hegereiters des Bordesholmer Forstdistricts
und
die Bedienung eines Holzvogts zu Klein-Harrie, Amts Bordesholm.

An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienungen sind binnen 4 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

Der Posten eines Zollverwalters in Heiligenhafen. Normirte jährliche Gage 2437 ℛ 8 ß nebst der interimistischen Besoldungszulage; normirte Comtoirhaltsvergütung 468 ℛ 12 ß jährlich.

Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 4800 ℛ.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 15. September d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Der Posten eines Gerichtsdieners in Wandsbeck. Gesuche um diesen Posten sind binnen vier Wochen bei der Wandsbeck-Wellingsbütteler Intendantur in Reinbeck einzureichen.

Diaconat-Vacanz.

Bewerber um das durch den Tod des Herrn Pastors **Decker** erledigte Diaconat in Nortorf werden hiedurch aufgefordert, ihre an die Herren Bundescommissaire zu richtenden Gesuche innerhalb 6 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen.

Die jährliche Gesammteinnahme der Stelle, und zwar außer freier Wohnung und Garten, ist auf circa 1686 ℛ Cour. angegeben und hat der zu ernennende Prediger eine jährliche Abgabe von 70 ℛ an die hinterbliebene Wittwe zu entrichten.

Kirchenvisitatorium der Probstei Rendsburg zu Rendsburg und Nortorf, den 13./14. August 1864.

v. Harbou. v. d. Heyde.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 55.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

55stes Stück. Altona, den 1. September. 1864.

Zweite Abtheilung.

№ 146. Instruction nebst Taxe für den in der Stadt Ploen sowie in den Aemtern Ploen und Ahrensboeck nebst dem Flecken Ahrensboeck concessionirten Schornsteinfeger.

§. 1.

Der dem concessionirten Schornsteinfeger beikommende District besteht aus der Stadt Ploen sowie aus den Aemtern Ploen und Ahrensboeck nebst dem Flecken Ahrensboeck. Seinen Wohnort hat der Schornsteinfeger in der Stadt Ploen zu nehmen, jedoch ist derselbe verpflichtet, auf seine Kosten beständig einen tüchtigen Schornsteinfegergesellen im Flecken Ahrensboeck zu halten.

§. 2.

Alle Schornsteine und Feuercanäle in der Alt- und Neustadt Ploen und dem Flecken Ahrensboeck müssen von dem concessionirten Schornsteinfeger gereinigt werden. Desgleichen sind die Branntweinbrenner, Brauer, Bäcker und Cichorienfabrikanten auf dem Lande verpflichtet, diejenigen Schornsteine und Feuercanäle, welche sie zu ihrem Gewerbe gebrauchen, von dem concessionirten Schornsteinfeger fegen zu lassen. Insoweit jedoch die Reinigung der Gänge um die Kessel der Branntweinbrenner und Brauer, ihrer Einrichtung nach durch Maurer zu beschaffen ist, gehört solche überall nicht zu den Befugnissen des Schornsteinfegers. In den Landdistricten darf ferner die Reinigung der Schornsteine in allen Prediger-, Schul- und Armenhäusern sowie in den sonstigen einer Commüne gehörigen, oder auf Kosten des Gemeinwesens zu unterhaltenden Gebäude nur von dem angestellten Schornsteinfeger geschehen. Auch sind die Eigenthümer solcher Gebäude,

Digitized by Google

in welchen sich sogenannte Russische Schornsteine oder Züge, — cfr. §. 6 am Schlusse — befinden sollten, gehalten, dieselben durch den concessionirten Schornsteinfeger reinigen zu lassen. In Ansehung der übrigen Eingesessenen auf dem Lande steht dem concessionirten Schornsteinfeger zwar gegen andere Schornsteinfeger und gegen Solche, die sonst vom Reinigen der Schornsteine ein Gewerbe machen möchten, ein Ausschließungsrecht zu, im Uebrigen aber ist es diesen Eingesessenen unbenommen, ihre Schornsteine entweder selbst zu reinigen oder durch ihre Leute fegen zu lassen. Endlich sind die Schornsteine und Feuercanäle, welche die Schmiede und Töpfer auf dem Lande lediglich zu ihren Gewerben gebrauchen, von der Verpflichtung zur Reinigung durch den Schornsteinfeger in der Regel gänzlich ausgenommen; sollte indeß der Branddirector in einzelnen Fällen auch die Reinigung dieser Schornsteine und Feuercanäle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände für erforderlich erachten, so haben die Beikommenden selbige durch den Schornsteinfeger reinigen zu lassen, und einer gleichen Verpflichtung sind auch andere Gewerbtreibende als die in diesem Paragraphen genannten hinsichtlich ihrer Gewerbschornsteine unterworfen, wenn der Branddirector nach angestellter Untersuchung eine Reinigung derselben für erforderlich erklärt.

§. 3.

Alle Schornsteine, welche im Sommer und Winter gebraucht werden, müssen wenigstens zweimal, diejenigen aber, die nur für den Winter gebraucht werden, wenigstens einmal im Jahre gefegt werden. Die sogenannten Russischen Schornsteine oder Züge sind dagegen, wenn sie beständig gebraucht werden, viermal im Jahre, wenn sie aber nur in den Wintermonaten benutzt werden, zweimal im Jahre, nämlich im November und Februar zu reinigen. Die Schornsteine, Feuercanäle und Feuerstellen, welche die Branntweinbrenner, Brauer, Bäcker und Cichorienfabrikanten zu ihrem Gewerbe gebrauchen, sind, insoweit deren Reinigung dem Schornsteinfeger zukommt (§. 2), ebenfalls viermal im Jahre zu fegen. Doch kann von der beikommenden Behörde, nämlich vom Magistrat oder dem mit dem Brandwesen beauftragten Rathsverwandten in der Stadt Ploen, und von dem Branddirector in den Aemtern Ploen und Ahrensboeck nebst dem Flecken Ahrensboeck, bewandten Umständen nach den genannten Gewerbtreibenden eine Ausnahme von dieser Verpflichtung bewilligt werden. Hinsichtlich der Schornsteine und Rauchfänge anderer Gewerbtreibenden, die bei ihrem Geschäft unaufhörlich und stark gebraucht werden, findet, insofern solche überhaupt von dem concessionirten Schornsteinfeger zu reinigen sind, ein öfteres und eventualiter viermaliges Fegen durch denselben nur dann statt, wenn dies von der Behörde nach angestellter Untersuchung für nöthig erachtet wird.

Der Schornsteinfeger oder seine Leute haben sich zu dem Ende zu den bestimmten Zeiten, welche gehörig bekannt gemacht werden sollen, nämlich zur halbjährlichen Reinigung in den nächsten vier Wochen vor Ostern und in den nächsten vier Wochen vor Michaelis, wie auch zur vierteljährlichen Reinigung in den nächsten 14 Tagen resp. vor Johannis und vor Weihnachten an jedem Orte einzufinden. Außerdem hat der Schornsteinfeger, so oft er nach einem Hause zur Reinigung der Schornsteine berufen wird, sich dahin zu begeben und die verlangte Arbeit gehörig und ordentlich zu verrichten.

§. 4.

Der Schornsteinfeger ist, was seine Dienstgeschäfte in der Alt- und Neustadt Ploen betrifft, dem Magistrat, und zunächst dem mit dem Brandwesen beauftragten Rathsverwandten unterworfen, und muß sich

Digitized by Google

den von dem Magistrat zu treffenden besonderen Anordnungen unweigerlich unterziehen. Rücksichtlich seiner Functionen in den Aemtern muß sich der Schornsteinfeger nach Anweisung des Branddirectorats und nach den obrigkeitlichen Verfügungen des Ploen-Ahrensboecker Amthauses richten.

§. 5.

Der Schornsteinfeger, welcher verpflichtet ist, so viele Leute zu halten und herzugeben, als zur Bestreitung der Arbeit in seinem Bezirk erforderlich sind, hat diese mit den nöthigen Geräthschaften zu versehen und sie anzuhalten, die Schornsteine gehörig zu reinigen, mithin allen Ruß, der auf der Glasur sitzt, herunterzufegen, die Glasur von den Feuerstellen, insoweit die Schornsteinkappe reicht, mit Vorsicht auszuhauen, und den Ruß, der sich in den in den Schornstein ausgehenden Ofenröhren angesetzt hat, soweit er hineinreichen kann, gehörig rein herauszuschaffen. Der Meister ist verantwortlich für jede Unregelmäßigkeit, die durch seine Leute veranlaßt wird.

§. 6.

Bei dem Fegen der Schornsteine müssen der Schornsteinfeger und dessen Leute auf die Einrichtung und Beschaffenheit der Schornsteine und Röhren, insbesondere auch der s. g. Russischen Schornsteine oder Züge, aufmerksam sein, und jede verordnungswidrige Einrichtung, z. B. das Vorhandensein hölzerner Thüren in den Schornsteinen, oder die Schadhaftigkeit des Schornsteins, bei eigener Verantwortlichkeit dem Brandaufseher, — in der Stadt Ploen dem mit dem Brandwesen beauftragten Rathsverwandten, — anzeigen. Sollten sich beim Fegen solche Mängel zeigen, welchen zur Abwendung etwaniger Gefahr gleich abgeholfen werden muß, so hat der Schornsteinfeger, wenn das Gebäude in einem der beiden Amtsdistricte sich befindet, solches sofort dem Brandaufseher des Orts bekannt zu machen, damit dieser nöthigenfalls den Befehl zur Abänderung ertheilt, bei seiner Zuhausekunft aber dem Branddirector davon Anzeige zu machen; ist das Gebäude dagegen in der Stadt Ploen belegen, so hat der Schornsteinfeger solches sofort dem mit dem Brandwesen beauftragten Rathsverwandten anzuzeigen. Auch ist der Schornsteinfeger verpflichtet, von Nebengängen oder s. g. Wölfen, die nicht bestiegen werden können, dem Branddirectorat, beziehlich dem Magistrat, eine Anzeige zu machen, sowie er ebenfalls die eisernen und kupfernen Ofenröhren, wenn dieselben auch nicht gefegt zu werden brauchen, doch nachzusehen und falls sie sich nicht gehörig gereinigt finden sollten, solches dem Besitzer des Hauses anzuzeigen und in einem von ihm zu führenden Protocoll zu notiren hat.

Endlich wird bemerkt, daß sogenannte Russische Schornsteine oder Züge in Gebäuden mit Stroh- oder Rethdach bisweiter ohne vorgängig erlangte desfällige Genehmigung der Administration des Brandwesens als zulässig überhaupt nicht anzusehen sind, und daß der Schornsteinfeger daher über Russische Schornsteine oder Züge, welche er in stroh- oder rethgedeckten Gebäuden vorfinden möchte, dem Branddirectorat, beziehlich dem Magistrat, eine schriftliche Anzeige ohne Aufenthalt zu machen hat.

§. 7.

In Betreff derjenigen Einwohner, welche verpflichtet sind, ihre Schornsteine viermal im Jahre reinigen zu lassen, hat der Schornsteinfeger vierteljährlich, sowie in Betreff derjenigen Einwohner, welche verpflichtet sind ihre Schornsteine zweimal im Jahre reinigen zu lassen, halbjährlich, und endlich in Betreff derjenigen

Digitized by Google

Einwohner, welche nach §. 3 nur einmal im Jahre ihre Schornsteine reinigen zu lassen haben, jährlich ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche ihre Schornsteine auf sein desfälliges Anerbieten etwa nicht haben reinigen lassen, resp. bei dem Magistrat und dem Branddirectorat zur Veranstaltung des Erforderlichen einzuliefern. Im Versäumnißfalle ist der Schornsteinfeger in eine Brüche von 5 bis 30 Mark zu verurtheilen.

§. 8.

Der jährlichen Brandschauung hat der Schornsteinfeger, wenn es verlangt wird, mit den Beikommenden ohne Vergütung mit beizuwohnen und sich allen auf Verlangen des Magistrats oder des Branddirectorats vorzunehmenden Besichtigungen zu unterziehen.

Für eine sonst etwa ihm aufgetragene Besichtigung erhält er, wenn dazu ein ganzer Tag erforderlich, 3 Mark Courant, sonst jedoch nur 2 Mark Courant entweder aus der Brandcasse oder von demjenigen, der hiezu schuldig erkannt wird, vergütet.

§. 9.

Bei einem ausgebrochenen Feuer, Brennen eines Schornsteines oder einer Röhre müssen der Schornsteinfeger und seine Leute, sofern selbige in der Nähe sind, sogleich herbeieilen, und das, was sie zur Löschung beitragen können, gehörig verrichten.

§. 10.

Der Schornsteinfeger erhält für die Reinigung eines Schornsteins in einem einstöckigen Gebäude jedesmal 6 ß Court. Hiervon sind jedoch die kleineren Wohngebäude und Kathen, welche nicht über 750 ℛ Court. zur Brandcasse tarirt stehen, ausgenommen, indem für das Reinigen der darin befindlichen Schornsteine jedesmal nur 4 ß Court. für das betreffende Gebäude bezahlt werden.

Geht der Schornstein durch mehr als eine Etage, so erhält der Schornsteinfeger für jede Etage 2 ß Court. mehr.

Für die jedesmalige Reinigung eines Russischen Zuges sind, wenn derselbe durch zwei Etagen geht, 4 ß Court., und wenn er nur durch eine Etage geht, 3 ß Court. zu vergüten.

Für die Reinigung eines Windofens mit Röhren erhält der Schornsteinfeger, je nachdem die Gänge oder Röhren lang oder kurz sind, 4 bis 6 ß Court. und für die Reinigung der s. g. blinden Schornsteine, Schwiebbögen oder gestrichenen Böden über dem Feuerheerde, wenn selbige von ihm gefordert wird, 4 ß Court.

Dagegen sind der Schornsteinfeger oder seine Leute nicht berechtigt, weiter etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu fordern. Die Bezahlung kann er aber auch nach geschehener Arbeit fordern, wozu ihm, im Fall sie nicht erfolgt, ohne Kosten verholfen werden soll.

§. 11.

Wird der Schornsteinfeger außer der zur Reinigung der Schornsteine angesetzten Zeit ausdrücklich zu einem Geschäfte außerhalb seines Wohnortes verlangt, so erhält er außer der oben bestimmten Taxe für den Weg à Meile 12 ß Court. besonders vergütet.

Digitized by Google

§. 12.

Was insbesondere diejenigen Schornsteine auf dem Lande betrifft, deren Reinigung nach §. 2 den Einwohnern selbst überlassen ist, so wird, um sich der gehörigen Reinhaltung derselben zu vergewissern, dem Schornsteinfeger zur Pflicht gemacht, auch über diese Schornsteine und Kamine ꝛc. unentgeldlich die Aufsicht zu führen. Zu dem Ende hat er alljährlich entweder auf den auf Verlangen des Branddirectors mit diesem vorzunehmenden Besichtigungsreisen, oder insoweit er an diesen nicht Theil genommen, gegen Michaelis zur obenangeführten Zeit der von ihm alsdann vorzunehmenden Reinigung von Schornsteinen in Communegebäuden und der Gewerbtreibenden auf dem Lande zugleich einen Termin zu bestimmen, wann er in den Dorfschaften die Nachsicht aller Schornsteine überhaupt halten will.

Dieser Termin ist den Eingesessenen wenigstens 2 Tage vorher auf Veranlassung des Schornsteinfegers durch die Brandaufseher bekannt zu machen. Findet nun der Schornsteinfeger noch einige Schornsteine, Kamine ꝛc. ungereinigt und die Eingesessenen nicht bereit, solche ohne Weiteres von ihm für die gewöhnliche Gebühr reinigen zu lassen, so hat er solches zu notiren und die betreffenden Eingesessenen demnächst, nachdem er die Runde an dem Orte gemacht, bei dem Brandaufseher, oder falls ein solcher an dem Orte nicht vorhanden sein sollte, bei dem Vorsteher des Orts anzuzeigen. Der Brandaufseher, oder event. der Ortsvorsteher hat sich sodann mit dem Schornsteinfeger zu den Eingesessenen zu begeben, sich von der Richtigkeit seiner Angabe zu überzeugen und die Notirung des Schornsteinfegers durch seine Mitunterschrift zu bestätigen. Durch diese Bescheinigung wird der Schornsteinfeger von der Verantwortlichkeit befreit, vermöge deren er sonst dafür haftet, daß die Schornsteine zur gehörigen Zeit gefegt werden und im Versäumnißfalle in eine angemessene Brüche verurtheilt wird. Der Brandaufseher, event. Ortsvorsteher hat die Schuldigen baldthunlichst bei dem Branddirectorat anzugeben, damit von diesem dieselben nicht nur zur verwirkten Strafe notirt, sondern auch die ungesäumte Reinigung der vernachlässigten Schornsteine, Kamine ꝛc. durch den Schornsteinfeger veranlaßt werde, dem alsdann die gewöhnliche Reinigungsgebühr von dem Straffälligen zu entrichten ist.

Die unter dem 12. April 1834 bekannt gemachte Instruction für den in der Stadt Ploen und den Aemtern Ploen und Ahrensboeck privilegirten Schornsteinfeger — cfr. chron. Samml. der Verordnungen, Jahrgang 1834, № 47 pag. 118 u. f. — wird hiemittelst aufgehoben.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 24. August 1864.

Bachmann.

Rathjen.

Dritte Abtheilung.

№ 147. Bekanntmachung, betreffend die dem vormaligen Advocaten und nachherigen Inspector in Wandsbeck, Nicolaus Laage aus Quickborn ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Advocatur- und Notariatsgeschäften im Herzogthum Lauenburg, sowie Berechtigung zur Praxis bei dem Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte in Kiel in Lauenburgischen Rechtssachen.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben zufolge Schreibens vom 12. August d. J. beschlossen, dem vormaligen Advocaten und nachherigen Inspector in Wandsbeck, **Nicolaus Laage** aus Quickborn die Erlaubniß zur Betreibung von Advocatur- und Notariatsgeschäften im Herzogthum Lauenburg sowie die Berechtigung zur Praxis bei dem Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte in Kiel in Lauenburgischen Rechtssachen zu ertheilen, und ist die desfalls ausgefertigte Bestallung von den Bundescommissairen unterm 12. August d. J. vollzogen worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 20. August 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Romundt.

Vermischte Nachrichten.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben im Einverständniß mit der obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig, unter dem 27. v. M. den Dr. med. **Victor Hensen** zum außerordentlichen Professor der Physiologie und Director des physiologischen Laboratoriums, und unter dem 18. d. M. den Dr. jur. **Ernst Friedlieb** zum außerordentlichen Professor für Schleswig-Holsteinisches Particularrecht an der Kieler Universität ernannt.

Zufolge Schreibens, vom 18. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dem Districtsschullehrer **Carl Andreas Marten Köster** in Glinde die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung erledigter Schulstellen verliehen.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 22. August d. J. ist der Hausvogt für das Amt Trittau, **August Emil von Rosambo** unter Beilegung einer Pension von seinem Amte entlassen worden.

Digitized by Google

Am 24. d. M. ist der erste Adjunct am Rendsburger Realgymnasium, **Christian Hansen** mit Tode abgegangen.

Erledigte Bedienungen.

Die Bedienung eines Hausvogts im Amte Trittau. Caution 3000 ℔ Ct.

An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche sind binnen 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Vacant eine Adjunctenstelle am Rendsburger Realgymnasium, mit welcher ein Gehalt von 562 ℔ 8 ß, ein Wohnungsgeld von 150 ℔ jährlich und der entsprechende Antheil am Classengelde verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung, für welche eventuell auch examinirte Seminaristen werden in Betracht gezogen werden, haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 27. September d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 56.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

56stes Stück. Altona, den 12. September. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 148. Bekanntmachung.

Nachdem von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig im Einvernehmen mit Uns die Bestimmung getroffen worden ist, daß nach Aufhebung der unter dem Namen „Königliches Sanitätscollegium für das Herzogthum Schleswig" bestandenen Behörde in Zukunft das Sanitätscollegium zu Kiel unter der Bezeichnung „Schleswig-Holsteinsches Sanitätscollegium" zugleich mit für das Herzogthum Schleswig und zwar nach Maaßgabe der desfälligen Verordnung der obersten Civilbehörde vom 13. Juli a. c. (cfr. Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig 23stes Stück № 81) zu fungiren habe, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Altona, den 2. September 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. Nieper.

№ 149. Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann und Senator **Julius S. Schenck** in Glückstadt zum Königlich Großbritannischen Consular-Agenten in Glückstadt bestellt worden ist, so wird dies und die Ertheilung des Exequatur an den-

Digitized by Google

selben Behufs seiner Zulassung zur Ausübung der Consularfunctionen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altona, den 8. September 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz

zugleich in Vertretung des Hannoverschen Commissairs.

№ 150. Bekanntmachung, betreffend die mit den freien Städten Lübeck und Hamburg abgeschlossenen Verträge über telegraphische Verbindungen.

Nachdem zwischen Uns und den Senaten der freien Städte Lübeck und Hamburg über telegraphische Verbindungen Verträge abgeschlossen sind, bringen Wir letztere nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Altona, den 8. September 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz

zugleich in Vertretung des Hannoverschen Commissairs.

1.

Nachdem die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg zum Zweck des Abschlusses eines Vertrages über die Durchführung einer Hamburg-Lübecker Telegraphenverbindung durch Holstein Commissaire ernannt haben, und zwar:

Die Herren Bundescommissaire

den Regierungsrath **Carl Ernst Emil Lesser**, Mitglied der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel,

der Senat zu Lübeck

den Senator Dr. **Theodor Curtius**,

der Senat zu Hamburg

den Syndicus Dr. **Carl Herrmann Merck**,

so ist von diesen Commissairen unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Committenten, der nachstehende Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden.

Digitized by Google

§. 1.

Den freien und Hanseſtädten Lübeck und Hamburg wird geſtattet, auf dem Planum der Lübeck-Oldesloe-Wandsbeck-Hamburger Eiſenbahn, desfallſige Verſtändigung mit der Verwaltung dieſer Eiſenbahn vorausgeſetzt, eine electro-magnetiſche Telegraphenverbindung herzuſtellen und nach ihrem, der beiden Städte, freiem Belieben in Betrieb zu nehmen.

§. 2.

Dagegen verpflichten ſich die Städte Lübeck und Hamburg, auf den Bahnhöfen zu Oldesloe und Wandsbeck Telegraphen-Stationen einzurichten und ihrerſeits in Betrieb zu halten, auch, ſofern es beabſichtigt werden ſollte, von dem Holſteiniſchen oder Lauenburgiſchen Terrritorium aus neue Staats-Telegraphenlinien an die Hamburg-Lübecker Telegraphenleitung heranzuführen, den Anſchluß an die beſtehenden Stationen der letzteren zu geſtatten.

Es ſoll den beiden Städten geſtattet ſein, ihre in Oldesloe und Wandsbeck zu errichtenden Telegraphen-Stationen und deren Betrieb nach Verſtändigung mit der Lübeck-Hamburger Eiſenbahnverwaltung mit den Telegraphen-Stationen der letzteren zu combiniren.

§. 3.

Während die Feſtſtellung des Betriebsreglements und der Tarife für die Hamburg-Lübecker Telegraphenlinie, ſowohl was den telegraphiſchen Verkehr zwiſchen Lübeck und Hamburg, als was den Verkehr der Stationen Oldesloe und Wandsbeck unter ſich und mit jenen Städten betrifft, der Beſtimmung der freien Städte überlaſſen bleibt, kommt für die Beförderung ſolcher telegraphiſchen Depeſchen, welche zwiſchen den Stationen der Hamburg-Lübecker Linie, die Stationen Lübeck und Hamburg einſchließlich, einerſeits und Holſteiniſchen oder Lauenburgiſchen Staats-Telegraphenſtationen andererſeits ausgewechſelt werden, der jederzeitige, für die Holſteiniſche Staats-Telegraphenverwaltung geltende Gebührenſatz zur Anwendung und gilt für ſolchen Austauſch der allgemeine Grundſatz, daß der Aufgabe-Station die tarifmäßige Gebühren-Einnahme zufällt.

§. 4.

Diejenigen bei den Telegraphenſtationen zu Oldesloe und Wandsbeck Angeſtellten, welche nicht Angehörige der Herzogthümer Holſtein oder Lauenburg ſind, verbleiben in ihrem Verhältniſſe zu dem Heimathsſtaat und der Heimathscommüne, namentlich auch bezüglich der Abgabenpflichtigkeit.

Im Uebrigen ſind dieſelben in allen Civil-, Criminal- und Polizeiſachen den Geſetzen und der Gerichtsbarkeit des Ortes ihrer Anſtellung unterworfen, jedoch unbeſchadet ihrer ausſchließlichen Abhängigkeit von den ihnen vorgeſetzten freiſtädtiſchen Behörden in allen ihre dienſtlichen Verhältniſſe betreffenden Angelegenheiten.

§. 5.

Dieſer Vertrag ſoll zunächſt für die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebs auf der Hamburg-Lübecker Telegraphenlinie angerechnet, gültig ſein und ferner für je zehn Jahre in Kraft bleiben, ſofern nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des zehnjährigen Zeitabſchnittes von der einen oder andern Seite die Aufkündigung erfolgt ſein ſollte.

Digitized by Google

§. 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und die Auswechselung der vorbehaltenen Ratification baldthunlichst, spätestens binnen vier Wochen, beschafft werden.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Eingangs genannten Commissairen unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den 22. Juli 1864.

E. Lesser. (L. S.) Th. Curtius Dr. (L. S.) C. H. Merck Dr. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag wird hiedurch genehmigt.

Altona, den 11. August 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Korneritz. Nieper.

(L. S.)

Von Seiten des Senates der freien und Hansestadt Lübeck wird dem vorstehenden Vertrage die vorbehaltene Ratification hiedurch ertheilt.

Urkundlich unter dem Staatssiegel und des präsidirenden Bürgermeisters Unterschrift.

So geschehen zu Lübeck, den 13. August 1864.

(L. S.) **Roeck Dr.**

präsidirender Bürgermeister.

Overbeck

Secretarius.

Von Seiten des Senates der freien und Hansestadt Hamburg wird dem vorstehenden Vertrage die vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt.

Urkundlich unter dem Staatssiegel und der Unterschrift des Präsidenten des Senates.

So geschehen zu Hamburg, den 12. August 1864.

Der Präsident des Senates.

(L. S.) **F. Sieveking Dr.**

W. Cropp Dr.

Secretarius.

Digitized by Google

2.

Nachdem es bei Gelegenheit des am heutigen Tage erfolgten Abschlusses eines Vertrages wegen Herstellung einer Hamburg-Lübecker Telegraphenverbindung durch Holstein als wünschenswerth sich herausgestellt hatte, gleichzeitig für den etwanigen spätern Anschluß Holsteinischer oder Lauenburgischer Telegraphen-Leitungen an Lübeck Verabredung zu treffen, haben die von Seiten der Herren Bundescommissaire und des Senats der freien und Hansestadt Lübeck ernannten Commissaire, nemlich

der Regierungsrath **Carl Ernst Emil Lesser**, Mitglied der Herzoglichen Landesregierung in Kiel und

der Senator Dr. **Theodor Curtius**,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Committenten nachstehenden

Separatartikel

vereinbart und abgeschlossen:

Für den Fall, daß im Herzogthume Holstein oder im Herzogthume Lauenburg Staats-Telegraphenleitungen hergestellt werden sollten, deren Anschluß an die Stationen der in Lübeck vorhandenen und zur Verfügung des Hohen Senates zu Lübeck stehenden Telegraphenlinien als wünschenswerth erscheinen möchte, wird der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck nicht nur solchen Anschluß gestatten und dazu innerhalb des Lübeckischen Territoriums die erforderlichen Einrichtungen treffen, sondern auch den Betrieb solcher neuen Telegraphenleitungen in Lübeck übernehmen.

Für solchen Fall gelten in Ansehung der Gebühren die im §. 3 des wegen der Hamburg-Lübecker Telegraphenverbindung am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages getroffenen Bestimmungen, und bleibt in Ansehung der Auftheilung der Gebühren-Einnahme weitere Verständigung vorbehalten.

Dessen zur Urkunde ist dieser, in zwei gleichlautenden, gegenseitig auszuwechselnden Exemplaren ausgefertigte Separatartikel von den Eingangs genannten Commissairen unterzeichnet und besiegelt worden.

Geschehen zu Hamburg, den 22. Juli 1864.

E. Lesser. (L. S.) **Th. Curtius Dr.** (L. S.)

Der vorstehende Separatartikel wird hiedurch genehmigt.

Altona, den 11. August 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. **Nieper.**

(L. S.)

Von Seiten des Senates der freien und Hansestadt Lübeck wird dem vorstehenden Separatartikel die

Digitized by Google

vorbehaltene Ratification hiedurch ertheilt.

Urkundlich unter dem Staatssiegel und des präsidirenden Bürgermeisters Unterschrift.

So geschehen zu Lübeck, den 13. August 1864.

(L. S.) **Roeck Dr.**
präsidirender Bürgermeister.

Overbeck Dr.
Secretarius.

3.

Nachdem es bei Gelegenheit der in Folge Auftrags der Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der Senate der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck gepflogenen Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrags wegen Herstellung einer Hamburg-Lübecker Telegraphenverbindung durch Holstein als wünschenswerth sich herausgestellt hatte, gleichzeitig die telegraphische Verbindung der freien und Hansestadt Hamburg mit dem Herzogthum Holstein und über letzteres hinaus, sowie mit Curhaven zu regeln, haben die von Seiten der Herren Bundescommissaire und des Senats der freien und Hansestadt Hamburg ernannten Commissaire, nemlich

der Regierungsrath **Carl Ernst Emil Lesser**, Mitglied der Herzoglichen Landesregierung in Kiel und

der Syndicus Dr. **Carl Herrmann Merck**,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Committenten nachstehenden Vertrag vereinbart und abgeschlossen.

Art. 1.

§. 1.

Die freie und Hansestadt Hamburg übernimmt die Verpflichtung, die von und über Hamburg kommende, in nördliche Richtung bestimmte telegraphische Correspondenz auf der zwischen Hamburg und Altona bestehenden oder einer neu anzulegenden Leitung zu befördern und es zu gestatten, daß die Herzogliche Telegraphenverwaltung die nach Hamburg und weiter bestimmte Correspondenz auf der von Hamburg zu unterhaltenden Leitung zwischen Hamburg und Altona und dem Hamburgischen Telegraphenbureau befördere.

§. 2.

Für die Benutzung der Leitungsdrähte auf den Herzoglichen Staats-Telegraphenlinien werden von der Hamburger Telegraphenstation 50 pro Cent derjenigen Bruttoeinnahme, welche dort nach dem Gebührensatz

Digitized by Google

des für die Herzoglichen Staatstelegraphenlinien geltenden Tarifs zur Berechnung zu bringen ist, an die Herzogliche Telegraphenverwaltung ausgekehrt.

Für die von Seiten der Stadt Hamburg zu machenden Aufwendungen zum Anschlusse an die Herzoglichen Linien werden dagegen derselben 10 pro Cent gutgerechnet.

Art. II.

§. 3.

Der freien und Hansestadt Hamburg wird die Befugniß eingeräumt, durch Legung eines Kabels von Cuxhaven nach Brunsbüttel und Mitbenutzung der Pfähle der Westholsteinischen Telegraphenleitung vermittelst Anhängung der nöthigen Drähte eine telegraphische Verbindung zwischen Hamburg und Cuxhaven herzustellen.

Die desfällige technische Ausführung auf der Westholsteinischen Telegraphenleitung geschieht durch Vermittelung der Holsteinischen Telegraphendirection und werden die hierdurch erforderlich werdenden Kosten auf vorgelegte Rechnung von Hamburgischer Seite liquidirt, während die Unterhaltung der Leitung einseitig der Holsteinischen Telegraphenverwaltung verbleibt.

§. 4.

Sollte sich bei genauerer Untersuchung ein anderer Punct an der Holsteinischen Küste, etwa bei Neufeld, für die Ausmündung des vom Amte Ritzebüttel ausgehenden Kabels zweckdienlicher erweisen, so soll der freien Stadt Hamburg freistehen, dahin auszumünden und eine Telegraphenleitung nach Brunsbüttel zu führen.

§. 5.

Die freie Stadt Hamburg kehrt der Holsteinischen Telegraphenverwaltung als Gegenleistung für die in den §§ 3 und 4 gemachten Zugeständnisse 25 pro Cent derjenigen Bruttoeinnahme aus, welche auf der Hamburg-Cuxhavener Linie über Brunsbüttel für die Privatcorrespondenz zwischen Cuxhaven und Hamburg und umgekehrt zur Erhebung kommt.

§. 6.

Sollte eine Weiterführung der Linie über Cuxhaven hinaus stattfinden, so sollen von dieser Correspondenz, soweit sie auf der durch Holstein gehenden Linie befördert wird, 25 pro Cent des Hamburgischen Antheils an dem Tarife für die über Cuxhaven hinausgehende Linie an die Holsteinische Telegraphenverwaltung ausgekehrt werden.

§. 7.

Dieser Vertrag soll zunächst für die Dauer von 10 Jahren, vom 1. Januar 1865 angerechnet, gültig sein und ferner für je 10 Jahre in Kraft bleiben, sofern nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des zehnjährigen Zeitabschnitts von der einen oder andern Seite die Aufkündigung erfolgt sein sollte.

Digitized by Google

§. 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und die Auswechselung der vorbehaltenen Ratification baldthunlichst, spätestens binnen vier Wochen beschafft werden.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Eingangs genannten Commissairen unterzeichnet und besiegelt worden.

Geschehen zu Hamburg, den 22. Juli 1864.

E. Lesser. (L. S.) C. H. Merck Dr. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag wird hiedurch genehmigt.

Altona, den 11. August 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Kocnneritz. Nieper.

(L. S.)

Von Seiten des Senates der freien und Hansestadt Hamburg wird dem vorstehenden Vertrage die vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt.

Urkundlich unter dem Staatssiegel und der Unterschrift des Präsidenten des Senates.

So geschehen zu Hamburg, den 12. August 1864.

Der Präsident des Senates.

(L. S.) J. Sieveking Dr.

W. Cropp Dr.
Secretarius.

4.

Geschehen, Hamburg, den 22. Juli 1864.

In dem am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage, betreffend die telegraphische Verbindung der freien und Hansestadt Hamburg mit dem Herzogthum Holstein und über letzteres hinaus, ist davon ausgegangen, daß am 1. Januar 1865, als dem Tage, an welchem der Vertrag in Wirksamkeit treten soll, das Telegraphenwesen der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen wird. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen und wider Erwarten das Telegraphenwesen im Herzogthum Schleswig an dem 1. Januar 1865 noch nicht mit dem Holsteinischen vereinigt sein, so ist für diesen Fall und auf so

Digitized by Google

lange, als die Telegraphenverwaltung im Herzogthum Schleswig sich noch in andern Händen befindet, beziehendlich der Auftheilung der Gebühren für die von Hamburg nach Schleswig gehenden Depeschen durch Verständigung zwischen der Holsteinischen und der Hamburgischen Telegraphenverwaltung ein modificirter Procentsatz an Stelle des im §. 2 des Vertrages angenommenen festzustellen.

Im Uebrigen bleibt für diese Bestimmung, gleich wie für den ebengedachten Vertrag die Genehmigung der beiderseitigen Hohen Committenten vorbehalten.

E. Lesser. (L. S.) C. H. Merck Dr. (L. S.)

Das vorstehende Protocoll wird hiedurch genehmigt.

Altona, den 11. August 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Kornerup. (L. S.) Rieper.

Von Seiten des Senates der freien und Hansestadt Hamburg wird dem vorstehenden Protocolle die vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Urkundlich unter dem Staatssiegel und der Unterschrift des Präsidenten des Senates.

So geschehen zu Hamburg, den 12. August 1864.

Der Präsident des Senates.

(L. S.) J. Sieveking Dr.

W. Cropp Dr.
Secretarius.

№ 151. Bekanntmachung.

Es ist der Landesregierung angezeigt, daß mitunter nach Jütland bestimmte Briefe unfrankirt in den Briefkasten vorgefunden werden. Es wird deshalb hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Jütland bestimmte Briefe bis Kolding zu frankiren sind und dahin bestimmte unfrankirte Briefe, welche in den Briefkasten vorgefunden werden, den Absendern zurückgesandt werden müssen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 8. September 1864.

E. Lesser.

F. W. Clausen.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

№ 152. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines dritten Viehmarkts in der Stadt Mölln.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist es genehmigt worden, daß in der Stadt Mölln alljährlich am Donnerstage in der zweiten Woche nach Johannis ein dritter Viehmarkt abgehalten werde.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 6. September 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

L. Kielmansegge.

Romundt.

№ 153. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Landwegeinspectors von Binzer zum Chaussee- und Landwegeinspector für das Herzogthum Lauenburg.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unterm 30. August d. J. beschlossen, die Verwaltung des Lauenburgischen Chausseewesens definitiv dem Landwegeinspectorat für das Herzogthum Lauenburg zu unterlegen und den seitherigen constituirten Chausseeinspector, Landwegeinspector **von Binzer**, zum Chaussee- und Landwegeinspector ernannt, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Ratzeburg, den 7. September 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

L. Kielmansegge.

Romundt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Ernannt sind:

unterm 13. Juli:

der Posterpediteur **Schladetsch** in Lensahn zum Posterpediteur in Nortorf;
der Postgevollmächtigte **Merzrath** zum Posterpediteur in Wesselburen;

unterm 15. Juli:

der Posterpedient **Schumacher** zum Posterpediteur in Crempe;

unterm 4. August:

der Lieutenant a. D. und Telegraphenbeamte **Picker** zum Postmeister in Wilster;
der Posterpedient **Johannsen** zum Postmeister in Lunden
und

unterm 31. August:

der Postmeister **Krüger** zum Postmeister in Elmshorn.

Mittelst Rescripts der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 8. August d. J. ist der seither constituirte Bureauchef unter der Landesregierung, Kammerrath **Kirchhoff**, der Landesregierung als Committirter für das Zollwesen beigeordnet worden.

Unterm 26. August d. J. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den früheren Zolleomtoiristen **Peter Heinrich Rethwisch** zum zweiten Zollcontroleur in Rendsburg ernannt;

sowie den Zollassistenten **Carstens, Michaelsen** und **Newald** in Kiel und **Schmidt** in Harkesheide Bestallungen als solche ertheilt.

Unter dem 1. September d. J. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den seitherigen Oberlehrer am Gymnasium zu Landsberg a. d. Warthe, Dr. phil. **Ernst Eduard Hudemann** zum Subrector an der Ploener Gelehrtenschule ernannt.

Vacante Bedienungen.

Die Postmeisterbedienung in Neustadt ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Gehalt 1687 ℛ 8 ß, temporaire Gehaltszulage 360 ℛ, Comtoirkosten 937 ℛ 8 ß und die temporaire Zulage zu den Comtoirkosten 93 ℛ 12 ß.

Die von dem Postmeister zu bestellende Caution beträgt 2000 ℛ, welche entweder durch Baarzahlung oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Die Posterpediteurbedienung in Brunsbüttel ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Die Einnahme beträgt:

Gehalt als Posterpediteur und Stationschef 806 ℛ 4 ß, temporaire Gehaltszulage 191 ℛ 4 ß, Comtoirkosten 187 ℛ 8 ß und temporaire Zulage zu den Comtoirkosten 187 ℛ 8 ß.

Die von dem Posterpediteur zu bestellende Caution beträgt 800 ℛ, welche entweder durch Baarzahlung oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 3 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

№ 57.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

57stes Stück. Altona, den 18. September. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 154. Bekanntmachung, die Vernichtung Holsteinischer Cassenanweisungen betreffend.

Nachdem mit Unserer Genehmigung die zufolge Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel vom 18. März dieses Jahres eingelösten und mit dem 1. Juli dieses Jahres außer Cours gesetzten Holsteinischen Cassenanweisungen vernichtet worden sind, so bringen Wir das über den Vernichtungsact aufgenommene Protocoll hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Altona, den 12. September 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz

zugleich in Vertretung des Hannoverschen Commissairs.

Protocoll, betreffend die Vernichtung Holsteinischer Cassenanweisungen.

Geschehen Rendsburg, den 3. September 1864.

In Folge Commissoriums der Herzoglichen Landesregierung vom 24. v. Mts. sind die Unterzeichneten, der Regierungsrath, Justizrath **Wenneker**, der Cassirer der Centralcasse, Kammerrath **Krüger**, und der

Digitized by Google

Controleur gedachter Casse, Kammerrath **Stoldt**, hieselbst heute zusammengetreten, um die angeordnete Vernichtung des bei der Centralcasse angesammelten Restbetrages der zufolge Verfügung vom 27. Novbr. 1854 emittirten, mittelst Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung vom 18. März d. J. einberufenen Holsteinischen Cassenanweisungen zur Ausführung zu bringen.

Eine desfällige Bekanntmachung war durch den Altonaer Mercur, die Itzehoer Nachrichten und das Rendsburger Wochenblatt veröffentlicht worden.

Nach den Büchern der Centralcasse sollten vorhanden sein, an Cassenanweisungen

1) auf 20 ℔ R.-M. 13 Stück, gleich	260 ℔	R.-M.
2) auf 5 ℔ R.-M. 35,416 Stück, gleich	177,080 „	„
zusammen..	177,340 ℔	R.-M.

oder 332,512 ℔ 8 ß Crt.

Diese Cassenanweisungen wurden bei der speciellen Nachzählung richtig vorgefunden, und sind dieselben darauf in unserer Gegenwart heute auf dem Hofplatze der Centralcasse durch Verbrennen vollständig vernichtet worden.

V. G.

Actum ut supra

Wennecker. Krüger. Stoldt.

Von den nach der Bekanntmachung vom 27. November 1851 in Circulation gesetzten Cassenanweisungen:

32,500 Stück à 20 ℔	650,000 ℔	
300,000 „ à 5 „	1,500,000 „	
		2,150,000 ℔

sind vernichtet worden:

am 2. Mai 1856:

13,500 Stück à 20 ℔ / 1,000 „ à 5 „	275,000 ℔

am 19. Mai 1857:

11,981 Stück à 20 ℔ / 1,861 „ à 5 „	249,000 „
Latus.....	524,000 ℔

Digitized by Google

= 2,150,000 ℳ

Transp..... 524,000 ℳ

am 27. April 1858:

6,046 Stück à 20 ℳ
23,816 „ à 5 „ } ..... 240,000 „

am 26. April 1859:

260 Stück à 20 ℳ
46,960 „ à 5 „ } ..... 240,000 „

am 19. Juni 1860:

100 Stück à 20 ℳ
47,600 „ à 5 „ } ..... 240,000 „

am 15. April 1861:

420 Stück à 20 ℳ
46,320 „ à 5 „ } ..... 240,000 „

am 15. April 1862:

120 Stück à 20 ℳ
47,520 „ à 5 „ } ..... 240,000 „

am 3. August 1863:

35 Stück à 20 ℳ
47,860 „ à 5 „ } ..... 240,000 „

1,964,000 ℳ

blieben emittirt.. 186,000 ℳ

(cfr. Gesetz- und Ministerialblatt für 1863, Stück 20, Seite 201).

Am 3. September 1864 sind vernichtet:

13 Stück à 20 ℳ ..... 260 ℳ
35,416 „ à 5 ℳ ..... 177,080 „

177,340 ℳ.

Bleiben uneingelöst.. 8,660 ℳ R.-M.
jetzt 16,237 ℛ. 8 ß Crt.

Im Ganzen emittirt..... 2,150,000 ℳ
Im Ganzen vernichtet ..... 2,141,340 „

= 8,660 ℳ.

Digitized by Google

Ausgefertigt und zur Circulation bestimmt waren:

1) à 20 ₰ ..... 32,500 Stück.

Vernichtet sind:

13,500 Stück
11,984 „
6,046 „
260 „
100 „
420 „
120 „
35 „
13 „

32,478 „

verbleiben.. 22 Stück à 20 ₰ = 440 ₰

2) à 5 ₰ ..... 300,000 Stück.

Vernichtet sind:

1,000 Stück
1,864 „
23,816 „
46,960 „
47,600 „
46,320 „
47,520 „
47,860 „
35,416 „

298,356 „

verbleiben.. 1,644 Stück à 5 ₰ = 8,220 ₰

Ergeben obige ..... 8,660 ₰ R.-M.
jetzt 16,237 ℔ 8 ß Crt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

№ 155. Circulair, betreffend die Einsendung der mittelst Circulairs vom 10. März d. J. verlangten Nachrichten wegen der in Lübeck ausbezahlten Marschgelder an die aus der Dänischen Armee entlassenen Holsteinischen Soldaten.

Da nunmehr sämmtliche in der Dänischen Armee zurückgehaltene Holsteinische Soldaten in die Heimath entlassen sein werden, und es somit an der Zeit sein dürfte, das auf diesseitige Veranstaltung denjenigen derselben, welche über Lübeck zurückgekehrt sind, dort ausbezahlte Marschgeld von den beikommenden, zur Abhaltung der Marschgelder gesetzlich verpflichteten Communen zur Staatscasse einzuziehen, so werden unter Bezugnahme auf das Circulair vom 10. März d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 25 № 54) die betreffenden Behörden, welche mit der Einsendung der bezüglichen Nachrichten oder der Erstattung speciell verlangter Berichte annoch im Rückstande sind, hierdurch angewiesen, die erforderlichen Eingaben förderſamſt, jedenfalls aber vor dem Ablauf dieses Monats hieselbst zu beschaffen. Es wird hinzugefügt, daß mit der Auszahlung des in dem gedachten Circulair erwähnten Marschgeldes in Lübeck bis auf die jüngste Zeit fortgefahren ist.

Im Uebrigen wird bemerkt, wie es zum Behuf der Revision der betreffenden Verzeichnisse erforderlich erscheint, daß auch die aus der Dänischen Marine entlassenen Holsteinischen Seeenrollirten, insoweit dieselben über Lübeck angekommen sind und denselben dort Reisegeld ausbezahlt worden ist, zur Nachricht mit aufgeführt werden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 12. September 1864

Bachmann.

Lucht.

Dritte Abtheilung.

№ 156. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Ansprüchen Lauenburgischer Staatsangehöriger und Institute an Dänemark.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist eine Nachweisung und Begründung der etwa bestehenden Ansprüche Lauenburgischer Staatsangehöriger und Institute an Dänemark verlangt worden, um selbige zur Kenntniß der hohen Deutschen Bundesversammlung zu bringen.

Digitized by Google

In dieser Veranlassung werden alle beikommenden Beamte, Prediger, Vorstände von öffentlichen Instituten oder Private hiedurch angewiesen und aufgefordert, über die ihnen oder den betreffenden Kirchen, Schulen und Instituten etwa zustehenden Ansprüche an Dänemark, mögen selbige aus den als Caution deponirten Geldsummen oder Werthpapieren, aus den Beziehungen zu der Lebensversicherungsanstalt sowie Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen vom Jahre 1842, aus dem Besitze solcher Dänischer Staatsobligationen, welche vor dem Eintreten der Bundesexecution auf den Namen Lauenburgischer Landeseinwohner oder Institute eingeschrieben sind, oder aus einem andern Grunde herrühren, binnen einer Frist von 10 Tagen vom heutigen Tage angerechnet eine Anzeige (wo Solches thunlich, unter Anlegung einer Abschrift des bezüglichen Depositenscheins oder sonstigen Nachweises) bei der Regierung zu beschaffen.

Ratzeburg, den 13. September 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

L. Kielmansegge.

Münch.

Vermischte Nachrichten.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben zufolge Beschlusses vom 30. August d. J. das mittelst landesherrlicher Resolutionen vom 26. Juni 1856 und 14. August 1861 dem Etatsrath **Bargum** zu Kiel ertheilte Commissorium zur Leitung des die Aufhebung des Mühlenzwangs im Herzogthum Holstein betreffenden Entschädigungsverfahrens zurückgenommen.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Ehlerstorff ist der Gutsverwalter **Heinrich Eugenius Delfs** daselbst mit der Wahrnehmung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Vacante Bedienungen.

Der Posten eines Postmeisters in Kiel.

Jährliche Gage 4000 ℛ; unbestimmte Einnahme circa 1800 ℛ. Betrag der zu stellenden Caution 12,000 ℛ.

Der Posten eines Postsecretairs in Kiel.

Jährliche Gage 1800 ℛ.

Bewerber um diese Bedienungen haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Die Bedienung eines Holzvogts zu Schmalfeld im Amte Segeberg. An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Ploen einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 58.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

58stes Stück. Altona, den 30. September. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 157. Provisorische Verfügung, betreffend die Sicherheit des Betriebes der Telegraphenanstalten fremder Regierungen im Herzogthume Holstein.

Wir verfügen hiedurch, unter Vorbehalt der demnächst zu erwirkenden Zustimmung der Holsteinischen Ständeversammlung, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfügung vom 12. Januar 1854, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Staatstelegraphenanstalten, werden auf die von fremden Regierungen im Herzogthume Holstein mit Genehmigung angelegten oder annoch anzulegenden Telegraphenanstalten ausgedehnt.

Altona, den 28. September 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 158. Bekanntmachung, betreffend die genehmigte Nivellirung einer projectirten Kanallinie von der Travemünder Bucht nach der Elbe.

Mit Genehmigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist es der Handelskammer zu Lübeck gestattet worden, auf der Strecke von der Travemünder Bucht durch das Herzogthum Holstein nach der Elbe zwischen Glückstadt und Brunsbüttel behufs Ermittelung einer geeigneten Kanallinie in dieser Richtung Nivellements vornehmen zu lassen.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit diesem Geschäft zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen der freie Zutritt zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist, wogegen der genannten Handelskammer die Verpflichtung zum Ersatz aller etwa verursachten Schäden auferlegt worden ist.

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Merkpfähle Allen und Jeden zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 20. September 1864.

E. Lesser.

Peters.

№ 159. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung desjenigen öffentlichen Blattes, in welchem alle auf die Mortification von Actien bezüglichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 2 pass. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1863, betreffend die Mortification der Actien der Holsteinischen Eisenbahn- und anderer Eisenbahngesellschaften, wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle auf die Mortification von Actien sich beziehenden Bekanntmachungen in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen zu veröffentlichen sein werden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 27. September 1864.

A. v. Bandissin.

Jasper.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Unter dem 7. September ist von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Candidat der Rechte **Mathaeus Friedrich Chemnitz** aus Barmstedt zum Amtsvogt der Amts- und Klostervogtei Uetersen in der Herrschaft Pinneberg ernannt und die für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung gleichzeitig unterzeichnet worden.

Unter dem 20. September haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß der past. adj. **Adolph Georg Bleyer** aus Altona, die Candidaten der Theologie **Gerhard Johannes Mau** aus Schönberg und **Peter Nicolaus Manssen** aus dem neuen Koog bei Brunsbüttel, sowie event. der Candidat **C. Th. Richter** aus Itzehoe der Gemeinde zu Collmar zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind ernannt:
unterm 7. September 1864 der vormalige Zollverwalter am Altonaer Bahnhofe **Carl Friedrich Sachau** zum Zollverwalter in Langenfelde, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, und
unterm 14. s. M. der Zollassistent **Hartwig Christian Conrad Gether,** constituirter Zollcontroleur in Rendsburg, zum dritten Zollcontroleur in Rendsburg.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist es genehmigt worden, daß der Oberstlieutenant a. D. **Albrecht Georg von Heinen** in Rendsburg des demselben zuständigen Ranges ungeachtet seinen Gerichtsstand vor dem Rendsburger Magistrate haben möge.

Erledigte Bedienungen.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs in Wöhrden, jährliche Gage 1500 ℛ. nebst der interimistischen Besoldungs-Zulage und miethfreie Dienstwohnung cum pert. — Normirte Comtoirhalts-Vergütung 375 ℛ. jährlich.

Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 3200 ℛ.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 15. October d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Die Postmeisterbedienung in Rendsburg ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Die Einnahme beträgt: an Gehalt 4000 ℛ., an ungewissen Einnahmen circa 700 ℛ., Comtoirkosten 3750 ℛ.

Die von dem Postmeister zu bestellende Caution beträgt 4000 ℛ., welche entweder durch Baarzahlung oder Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 59.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

59stes Stück. Altona, den 14. October. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 160. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des etwa annoch für das laufende Jahr erforderlich werdenden Holsteinischen Stempelpapiers.

Unterm 17. Mai d. J. haben die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Landesregierung ermächtigt, in dem Falle, daß von dem Stempelpapier für das gegenwärtige Jahr einzelne Nummern ausgehen sollten, für deren Ergänzung in der Weise Sorge zu tragen, daß das etwa noch anzufertigende Stempelpapier mit dem Zeichen (Herzoglicher Stempel) bezeichnet, auf demselben die Jahreszahl 1864, die Classe, Nummer und der Preis des Papiers sowie die Summe für welche dasselbe gültig ist, bemerkt, und dasselbe außerdem mit der Namensunterschrift des Mitgliedes der Landesregierung, in dessen Abtheilung die Stempelpapiersachen behandelt werden, und des constituirten Stempelpapierverwalters versehen werde.

Vorstehendes wird hiemittelst mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß abgesehen von den Fällen, in welchen es sich um die Anfertigung größerer Quantitäten des zu Expeditionen vorgeschriebenen Papiers zu 3¾ ß und 12½ ß handelt, die gedachten Angaben und Namen regelmäßig auf das gestempelte Papier werden geschrieben werden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 7. October 1864.

Wenneker.

Würger.

Digitized by Google

№ 161. Bekanntmachung, betreffend die der Spar- und Leihcasse für den Landdistrict des Amts Neumünster bewilligte Stempelpapierfreiheit.

Die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unterm 5. d. Mts. unter dem Vorbehalte des Widerrufs der für den Landdistrict des Amts Neumünster gegründeten Spar- und Leihcasse hinsichtlich der an sie von dem ersten Empfänger ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungen über Darlehne bis zur Summe von 150 ℛ einschließlich, Freiheit von dem Gebrauch des gestempelten Papiers mit der Bestimmung bewilligt, daß bei etwaigen Cessionen dieser Verschreibungen das verordnungsmäßige Stempelpapier zu verwenden ist.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 10. October 1864.

Wenneker.

Würger.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 26. August d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst **Johann Carsten Christian Bahr** aus Preetz eine Bestallung als Landmesser in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Unterm 2. September d. J. ist der Holzvogt **Carl Ludwig Dittmann** zu Schmalfeld, Amts Segeberg, vom 1. October d. J. angerechnet, zum Hegereiter in Drage im Gute Drage ernannt worden.

Unterm 23. September d. J. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Zollhebungscontroleur **Johann Joseph Görner** in Meldorf zum Zollinspector in Heide, und den Vigilanzwachtmeister bei der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie, **Hinrich Christian Friedrich Kahl**, zum Vigilanzinspector an der Elbküste, Station St. Margrethen, ernannt.

Mittelst Schreibens vom 27. September d. J. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß der Pastor **Hasselmann** in Krummendiek, der Pastor **Kedenburg** in Stellau, der Hauptpastor **Sveistrup** in Collmar, und (als Suppleant) der Diaconus **Meyer** in Brunsbüttel der Gemeinde in Crempe zur Wahl eines Hauptpastors präsentirt werden.

Dem Dr. med. et chir. **Bliesfert** in Itzehoe ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens anzulegen und zu tragen.

Digitized by Google

Von den Bundescommiſſairen für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg iſt unter dem 28. Septbr. d. J. die Wahl des Bürgermeiſters und Gerichtshalters **Wilhelm Mordhorſt** in Ploen zum Gerichtshalter der adeligen Güter Rethwiſch und Bredeneck und die Wahl des Bürgermeiſters und Stadtſecretairs **Wolfhagen** in Oldesloe zum Gerichtshalter des adeligen Gutes Höltenklinken beſtätigt worden.

Unter dem 3. October d. J. iſt dem Untergerichtsadvocaten **Emil Peter Johannes Jungclauſſen** in Glückſtadt eine Conceſſion zur Betreibung der Notariatsgeſchäfte im Herzogthum Holſtein ertheilt worden.

Zufolge Schreibens der Bundescommiſſaire für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg vom 5. d. Mts. iſt der Candidat der Rechte **Hermann Graba** in Pinneberg zum Stadtpräſidenten in Glückſtadt ernannt, und die desfällige Beſtallung unter demſelben Datum vollzogen worden.

Erledigte Bedienung.

Der Poſten eines Zollhebungscontroleurs in Meldorf. Jährliche Gage 2062 ℔ 8 ß nebſt der interimiſtiſchen Beſoldungszulage. Normirte Comtoirhaltsvergütung 468 ℔ 12 ß jährlich.

Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 5300 ℔.

Bewerber um dieſe Bedienung haben ihre an die Bundescommiſſaire für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zu richtenden Geſuche bis zum 1. November d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

60stes Stück. Altona, den 24. October. 1864.

Zweite Abtheilung.

№ 162. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Kirchspielvogts Richardi zum Stellvertreter des Landes-Marsch- und Verpflegungscommissariats für den Kirchspielvogteidistrict Raumort und Jevenstedt s. w. d. a.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt, St. 44 № 115), betreffend die Bestellung von Stellvertretern des Landes-Marsch- und Verpflegungscommissariats in Altona wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Kirchspielvogt **Richardi** in Rendsburg anstatt des Stadtactuars **Dau** daselbst von dem gedachten Commissariat als dessen Stellvertreter für den Kirchspielvogteidistrict Jevenstedt und Raumort sammt den dazu gelegten, in der gedachten Bekanntmachung sub 1 benannten Bezirken bestellt worden ist.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 13. October 1864.

Fachmann.

C. Griebel.

Digitized by Google

№ 163. Circular an die Hebungsbehörden im Herzogthum Holstein.

Es ist bei der Landesregierung in Anrege gekommen, daß das bisher beobachtete Verfahren, nach welchem den Amts- und Landrechnungen alljährlich vollständige Verzeichnisse der in den resp. Districten zu erhebenden Gewerberecognitionen angeschlossen werden, für die Controlführung über die richtige Berechnung dieser Abgaben nicht eben erforderlich sei, sondern daß es füglich genügen könne, wenn Verzeichnisse, welche sämmtliche Concessionisten und die von denselben zu entrichtenden Recognitionen enthalten, künftig nur von fünf zu fünf Jahren den Rechnungen angefügt, die inzwischen eintretenden Veränderungen aber in ähnlicher Weise, wie es bei der Hausteuer geschieht, alljährlich in besonderen Ab- und Zugangslisten zusammengestellt werden. — Demnach wird Folgendes hiemittelst angeordnet:

In Zukunft ist den Amts- und Landrechnungen nur jedes fünfte Jahr, und zwar zum ersten Mal der Rechnung für $18^{64}/_{65}$, ein vollständiges Verzeichniß der Gewerberecognitionen anzulegen, in welchem sämmtliche zur Entrichtung einer Recognition pflichtige Concessionisten mit den von denselben nach deren Concessionen für das volle Jahr zu erlegenden Gewerbeabgaben aufzuführen, Bewilligungen aber, welche mit dem Ablauf einer in denselben angegebenen Frist ohne weiteres ihre Gültigkeit verlieren, überall nicht zu berücksichtigen sind. — Letztere sind vielmehr alljährlich in einer Liste über die Ab- und Zugänge, welche durch sie in der Gesammtsumme des erwähnten, als Stammliste dienenden Verzeichnisses zeitweilig eintreten, zusammen zu stellen, und ebenso ist jährlich eine Liste über die in derselben Summe durch Verfügungen von dauernder Gültigkeit veranlaßten Ab- und Zugänge der Rechnung anzuschließen. — In beiden Listen sind die Ab- und Zugänge sowohl pro anno, als pro rata temporis zu berechnen, und auf Grund derselben und der Stammliste ist die in der Rechnung debitirte Gesammtsumme der Gewerberecognitionen, ähnlich wie bei der Hausteuer, durch eine Berechnung zu justificiren, welche zugleich die Fundamentalsumme für das folgende Jahr ergiebt.

Für das Jahr, in welchem eine Stammliste eingesandt wird, sind die im Laufe desselben erlassenen Verfügungen von dauernder Gültigkeit sofort in der Stammliste zu berücksichtigen, mithin die betreffenden Concessionisten mit dem vollen Jahresbetrage ihrer Recognition gleich aufzunehmen, resp. wegzulassen, und dagegen die Listen über die beständigen Ab- und Zugänge dergestalt zu formiren, daß für die mit der vollen Recognition in der Stammliste neu eingetragenen Concessionisten correspondirende Abgänge, und umgekehrt für die aus der Stammliste weggelassenen Concessionisten Zugänge pro rata temporis berechnet werden. Es wird demnach die neue Stammliste zugleich die Fundamentalsumme für das nächste Jahr ergeben.

Die nachrichtlichen Bemerkungen, welche in einzelnen Districten seither auf besondere Verfügung in den Gewerberecognitions-Verzeichnissen mit aufgenommen gewesen sind, werden künftig den Stammlisten am Schlusse hinzuzufügen sein.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 19. October 1864.

Wenneker.

Hems.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

№ 164. Bekanntmachung, betreffend die Nachwahl eines ritterschaftlichen Abgeordneten zur Lauenburgischen Landesvertretung für die Wahlperiode de 1. März 18$^{60}_{66}$.

In Folge der Erwählung des ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten, Gutsbesitzers **von Witzendorff** auf Zecher und Seedorf, zum Landrath des Herzogthums Lauenburg ist die Nachwahl eines Abgeordneten aus dem Stande der Besitzer der landtagsfähigen Güter zur Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg in Gemäßheit des §. 13 des Allerhöchsten Patents vom 20. December 1853, betreffend: die innere Verfassung des Herzogthums Lauenburg, namentlich in Hinsicht der Landesvertretung, erforderlich geworden, und auf desfalls gegebene Veranlassung, nach Vorschrift des §. 7 des gedachten Patents, in einer unter der Leitung des Landmarschalls **von Bülow** abgehaltenen Versammlung vorgenommen worden.

Bei dieser Nachwahl ist der Gutsbesitzer **Walcke-Schuldt** zu Niendorf und Goldensee zum ritterschaftlichen Abgeordneten erwählt worden, welches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Ratzeburg, den 10. October 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

L. Kielmansegge.

Romundt.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 3. October ist der Oberförster der II. Holsteinischen Forstinspection, Kammerherr, Baron **von Pechlin** in Trittau, vom 1. Januar 1865 angerechnet, auf sein desfälliges Ansuchen unter Beilegung einer Pension von seinem Amte entlassen worden.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 7. d. Mts. der als Bureauchef unter der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel fungirende Gevollmächtigte **Gustav Hansen** auf sein desfälliges Ansuchen entlassen worden.

Am 7. d. Mts. ist der Subrector Dr. **Müller** in Kiel mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Unterm 10. d. Mts. ist der Hegereiter **Johann Heinrich Conrad Friederichsen** zu Poppenbrügge, Amts Kiel, zum Hegereiter zu Hoffelde, Amts Bordesholm, ernannt worden.

Unterm 11. d. Mts. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dem Districtsschullehrer **Magnus Redlefsen Reimer** in Wedelsbrock die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung erledigter Schulstellen bewilligt.

Am 12. d. Mts. ist der erste Rathsverwandte der Stadt Oldesloe **Johann Heinrich Schüder** mit Tode abgegangen.

Unter dem 18. August d. J. ist von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dem Gerichtshalter **Theodor Witthöfft** die Bedienung eines Inspectors für die adeligen Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, Landesherrlichen Antheils, verliehen worden.

Erledigte Bedienungen.

Die Bedienung eines Oberförsters der II. Holsteinischen Forstinspection in Trittau.

An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

Die Bedienung eines Hegereiters zu Poppenbrügge, Amts Kiel.

An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 3 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamte in Plön einzureichen.

Vacant das Subrectorat an der Kieler Gelehrtenschule, mit welchem außer dem verhältnißmäßigen Antheil am Classengelde ein Gehalt von 1875 ℛ und ein Wohnungsgeld von 450 ℛ jährlich verbunden ist.

Bewerber haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

№ 61.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

61stes Stück. Altona, den 3. November. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 165. Bekanntmachung, betreffend eine am 3. Decbr. 1864 im Herzogthum Holstein vorzunehmende Volkszählung.

Mit Rücksicht darauf, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Deutschen Staaten die nächste Volkszählung am 3. December 1864 vorgenommen wird, ist von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verfügt worden, daß die nach der landesherrlichen Resolution vom 9. Juni 1835 im Herzogthum Holstein erst am 1. Februar 1865 vorzunehmende neue Volkszählung schon am 3. December d. J. und zwar unter Zugrundelegung der hierunter abgedruckten, von der Mehrzahl der Deutschen Staaten vereinbarten allgemeinen Grundsätze stattzufinden habe.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den sämmtlichen Civilobrigkeiten im Herzogthum Holstein demnächst bei Uebersendung der für die vorzunehmende Volkszählung erforderlichen Blanketts zu Verzeichnissen und Tabellen nebst dazu gehörigen näheren Regeln die weiteren desfälligen Aufträge der Landesregierung zugehen werden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 31. October 1864.

Henrici.

Rahtlev, Gev.

Digitized by Google

Grundsätze für die Zählung der Bevölkerung.

§. 1.

Der Bevölkerungsaufnahme muß eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen, unter Anwendung entsprechender Zählungslisten Behufs namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen, zum Grunde liegen. Dieselbe darf durch eine summarische Aufnahme der zu den einzelnen Haushaltungen gehörigen Personen, nach Angabe der Haushaltungs-Vorstände, nach Wohnungsregistern oder nach ähnlichen Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse, nicht ersetzt werden.

§. 2.

Die Zählung ist am 3. December zu beginnen und mit Ausnahme des Sonntags ununterbrochen fortzusetzen, auch baldigst zu vollenden.

Wo die Zählung in einem Tage nicht beendigt werden kann, ist dennoch der am 3. December vorhanden gewesene Bestand maßgebend.

§. 3.

a) Soweit nicht nach den Bestimmungen unter b. und c. eine Ausnahme eintritt, werden alle Inländer und Ausländer als Einwohner desjenigen Orts gezählt, an welchem sie zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend sich aufhalten.

Es werden hiernach am Orte ihres Aufenthalts gezählt auch alle dort in Lohn und Brot stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. sich befinden, oder dort sonst der Bildung oder des Unterrichts wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen, nicht weniger auch die in Privat-Quartieren wohnenden Fremden.

b) Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, werden an dem Orte, wo sie zur Zeit der Zählung sich befinden, nicht gezählt.

Ebenso werden nicht gezählt die in dem Lande, wo die Zählung Statt findet, vorübergehend sich aufhaltenden ausländischen Truppen.

c) Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind einschließlich der Behufs Betriebes eines Gewerbes abwesenden Personen, werden, sofern nicht die Abwesenheit bereits länger als ein Jahr gedauert hat, an ihrem ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsorte, beziehungsweise bei ihren Angehörigen mitgezählt.

d) Diejenigen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Orte ihrer Winterwohnung zu zählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von derselben auszuschließen.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

№ 166. Bekanntmachung.

Die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben den von der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 3 und 5 des Allerhöchsten Patents vom 20. December 1853, betreffend die innere Verfassung des Herzogthums Lauenburg, namentlich in Hinsicht der Landesvertretung, zum Landrath des Herzogthums Lauenburg erwählten Gutsbesitzer und ritterschaftlichen Consistorialassessor **Ottokar Hartwig Christian von Witzendorff** auf Zecher und Seedorf in dieser Eigenschaft unterm 6. August d. J. bestätigt.

Nachdem nunmehr am heutigen Tage die Beeidigung des Landraths **von Witzendorff** vor der Regierung gewöhnlichermaaßen Statt gehabt, wird Solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 21. October 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

H. v. Linstow.

Romundt.

№ 167. Ausschreiben an die sämmtlichen Obrigkeiten im Herzogthum Lauenburg, betreffend eine am 3. Decbr. d. J. vorzunehmende Zählung der Bevölkerung im Herzogthum Lauenburg.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben beschlossen, daß am 3. December d. J. eine Zählung der Bevölkerung im Herzogthum Lauenburg nach den unter der Mehrzahl der Deutschen Staaten über die Bevölkerungszählung vereinbarten, hierunter abgedruckten, Grundsätzen vorgenommen werden soll.

Den Aemtern, Stadtmagistraten und adligen Gerichten im Herzogthum Lauenburg geben Wir daher, unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. Januar 1840, hiedurch auf, demgemäß die Volkszählung in ihren Jurisdictionsbezirken am 3. December d. J. vornehmen zu lassen, und demnächst die gehörig auszufüllenden und zu beglaubigenden Tabellen sowie die Verzeichnisse, spätestens vor Ausgang des Februar-Monats 1865 an die Regierung einzusenden.

Die erforderlichen Blanquets zu den Verzeichnissen, sowie zu den Tabellen über die Volkszahl, nebst den Schemas zu den Volkszahllisten, und die Regeln für die Abfassung der Tabellen über die Volkszahl,

Digitized by Google

werden, sammt den obgedachten Grundsätzen, nach vollendetem Druck, den Obrigkeiten per Couvert von der Regierung zugesandt werden.

Ratzeburg, den 27. October 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

Moltke.

Romundt.

Grundsätze für die Zählung der Bevölkerung.

1.

Die Bevölkerungsaufnahme muß eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen, unter Anwendung entsprechender Zählungslisten Behufs namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen, zum Grunde liegen.

Dieselbe darf durch eine summarische Aufnahme der zu den einzelnen Haushaltungen gehörigen Personen, nach Angabe der Haushaltungs-Vorstände, nach Wohnungsregistern oder nach ähnlichen Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse, nicht ersetzt werden.

2.

Die Zählung ist am 3. December zu beginnen und, mit Ausnahme des Sonntags ununterbrochen fortzusetzen, auch baldmöglichst zu vollenden.

Wo die Zählung in einem Tage nicht beendigt werden kann, ist dennoch der am 3. December vorhanden gewesene Bestand maßgebend.

3.

a) Soweit nicht nach den Bestimmungen unter b. und c. eine Ausnahme eintritt, werden alle Inländer und Ausländer als Einwohner desjenigen Orts gezählt, an welchem sie zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend sich aufhalten.

Es werden hiernach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt auch alle dort in Lohn und Brot stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. sich befinden, oder dort sonst der Bildung oder des Unterrichts wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen, nicht weniger auch die in Privat-Quartieren wohnenden Fremden.

b) Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, werden an dem Orte, wo sie zur Zeit der Zählung sich befinden, nicht gezählt.

Digitized by Google

Ebenso werden nicht gezählt die in dem Lande, wo die Zählung Statt findet, vorübergehend sich aufhaltenden ausländischen Truppen.

c) Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, einschließlich der Behufs Betriebes eines Gewerbes abwesenden Personen, werden, sofern nicht die Abwesenheit bereits länger als ein Jahr gedauert hat, an ihrem ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsorte, beziehungsweise bei ihren Angehörigen mitgezählt.

d) Diejenigen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Orte ihrer Winterwohnung zu zählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von derselben auszuschließen.

Vermischte Nachrichten.

Entlassen sind:

unterm 11. August der Postmeister, Kammerherr **v. Holstein** in Kiel mit Pension;
unterm 25. August der Justizrath, Posterpediteur **Hedde** in Brunsbüttel mit Pension,
und
unterm 26. August der Postmeister, Major a. D. **Diogenes** in Neustadt.

Ernannt sind:

unterm 30. September der bisherige Vorstand des Großherzoglich Oldenburgischen Hauptpostamts Oldenburg, Postmeister I. Classe, **Struve** zum Committirten für das Postwesen
und
unterm 16. October der Telegraphist **Jacoby** zum Posterpediteur in Brunsbüttel.

Bei der für das Pastorat in Tellingstedt stattgehabten Wahl ist der past. adj. **Carl Heinrich Georg Hempel** zu Ottensen Seitens der Gemeinde erwählt worden.

Dem Director der Sternwarte zu Altona, Professor Dr. **Peters** ist gestattet worden, den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislaus-Orden zweiter Classe anzulegen und zu tragen.

Unterm 1. October d. J. ist dem Candidaten der Feldmeßkunst **Johann Adolph Ludwig Beckmann** aus Hohenwestedt eine Bestallung als Landmesser in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 16. Octbr. der außerordentliche Obergerichtsrath **Martin Mohrdieck** in Glückstadt zum sechsten ordentlichen Rath im Holsteinischen Obergerichte ernannt, und von denselben die für ihn in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unter selbigem Datum unterzeichnet worden.

Am 16. October ist der Archidiaconus **Lüers** in Oldenburg zum Pastor in Hanstühn erwählt worden.

Digitized by Google

Unter dem 18. October haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den dritten Collaborator am Rendsburger Realgymnasium **Johann Heinrich Christian Volbehr** auf sein Ansuchen seines Amtes enthunden und unter demselben Datum den vierten Collaborator an gedachtem Realgymnasium **Johann Martin Michler** zum dritten Collaborator, den dritten Adjuncten Dr. phil. **Eduard Johannes Heinrich Bohstedt** zum vierten Collaborator, den vierten Adjuncten Dr. phil. **Christian Adolph Wallichs** zum dritten Adjuncten und den Lehrer **Johannes Ferchen** in Kiel zum vierten Adjuncten ernannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 62.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

62stes Stück. Altona, den 7. November. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 168. Polizei-Reglement für den Bau der Ostholsteinischen, Blankeneser und der Hamburg-Altonaer Eisenbahn im Herzogthum Holstein.

§. 1.

Arbeiter.

Zur Classe der Arbeiter an dem Bau der obengenannten Eisenbahnen, für welche das nachstehende Polizei-Reglement erlassen ist, gehören sowohl die Handwerker, Verdingarbeiter und Tagelöhner, welche beim Bau selbst angestellt werden, als auch die Fuhrleute und Arbeiter der Lieferanten von Steinen und anderem Material und diese Lieferanten selbst, soweit die nachstehenden Bestimmungen auf sie anwendbar sind, imgleichen die Pott- und Schachtmeister.

§. 2.

Vorgesetzte.

Alle diese Arbeiter stehen während des Baues unter einer polizeilichen Aufsicht derjenigen Baubeamten, welchen von der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft die technische Leitung und Beaufsichtigung des Baues übertragen ist.

Außerdem führen die Pottmeister eine specielle Aufsicht über die ihnen untergebenen Arbeiter während der Arbeit.

Endlich werden zu polizeilicher Beihülfe, Vorbeugung von Unordnung, Nachforschung der Schuldigen u. s. w. auserwählte Arbeiter von dem Abtheilungsbaumeister, dem Bauunternehmer oder dessen Bevollmächtigten

Digitized by Google

bestellt, die sich mittelst schriftlichen Eides nach dem vorgelegten Formulare zu diesem Behuf verpflichten und durch ein bestimmtes Abzeichen als Polizeiofficianten kenntlich gemacht werden. Jede Widersetzlichkeit gegen diese Officianten, wenn sie in polizeilicher Beziehung auftreten, wird als Widersetzlichkeit gegen Polizeibediente bestraft.

§. 3.

Legitimation.

Inländische Arbeiter, denen im Zweifel der Vorzug vor Ausländern zu geben, bedürfen, wenn sie außerhalb ihres Jurisdictionsbezirks beim Bau beschäftigt werden, zu ihrer Legitimation einer Bescheinigung ihrer Obrigkeit, daß gegen ihre Entfernung aus dem Districte Nichts zu erinnern und daß sie unbescholtene Leute seien. Mit dieser Bescheinigung und einer Charte, auf welcher von einem der im §. 2 genannten Baubeamten bemerkt ist, daß sie als Arbeiter bei der Bahn angestellt sind, haben sie sich bei der mit dem Paßwesen verfassungsmäßig oder durch specielles Commissorium der Oberbeamten für diesen Zweig des Paßwesens beauftragten Behörde des Districts, in dem sie sich aufzuhalten beabsichtigen, zu melden, welche durch Producirung der Charte die Erlaubniß zum Aufenthalt ertheilt. Diese Charte bleibt im Besitz der Arbeiter, während die Legitimationspapiere für die Zeit der Dauer des Aufenthalts bei der Paßbehörde des Districts deponirt bleiben.

Ausländische Arbeiter können nur unter den Bedingungen angenommen werden, welche in den allgemeinen, das Paßwesen betreffenden Gesetzen und namentlich in den §§. 2, 3 und 4 des Patents vom 5. Novbr. 1841 vorgeschrieben sind, sowie dieselben gleichfalls Bescheinigungen darüber beizubringen haben, daß ihre Wehrpflicht dem Aufenthalt im hiesigen Lande nicht entgegenstehe.

§. 4.

Annahme der Arbeiter.

Die Arbeiter werden von dem Abtheilungsbaumeister, dem Bauübernehmer oder durch die von diesen bestellten Aufseher und Schachtmeister angenommen, und erhalten zum Zeichen der Annahme eine von Einem der §. 2 genannten Baubeamten unterschriebene Charte. (Siehe §. 3.)

Die Annahme geschieht unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie zu jeder Zeit und ohne Angabe des Grundes wieder entlassen werden können, gegen Zahlung des bis dahin verdienten Lohnes. Bei ihrer Annahme werden ihnen die Preise des Tagelohns oder der Accordsumme, sowie die übrigen Bestimmungen, sowohl dieses Reglements als der bei den Arbeiten eingeführten sonstigen Ordnungen bekannt gemacht.

§. 5.

Pflichten der Arbeiter.

Fleiß, Gehorsam und anständiges Betragen gegen die Vorgesetzten, Verträglichkeit gegen die Mitarbeiter, Beobachtung der zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften und ein ruhiges Betragen im Allgemeinen ist eines jeden Arbeiters Pflicht. Für jede muthwillige, oder durch grobe Nachlässigkeit verursachte Störung oder Beschädigung der der Gesellschaft gehörigen Geräthe, oder anderen

Digitized by Google

öffentlichen oder Privateigenthums iſt der Arbeiter dem Bauübernehmer, der Geſellſchaft, oder ſonſt Beikommenden unmittelbar verantwortlich. Bei Arbeiten im Verein trifft die Verantwortung zunächſt diesen, den ſ. g. Schacht, welcher ſich wieder an den einzelnen Arbeiter zu halten hat, und wird der Einzelne jedenfalls, außer einer angemeſſenen Strafe zum vollen Erſatz des verurſachten Schadens durch ſucceſſive Abzüge von ſeinem Lohne angehalten werden.

Desgleichen wird den Arbeitern die genaueſte Beobachtung der vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln bei Ausführung bedeutender Erdarbeiten in tiefen Abträgen und mit Erdtransportwagen, zur Abwendung der Gefahr von den Arbeitern zur Pflicht gemacht.

Bei ihren Gängen von und zur Arbeit haben die Arbeiter nur die öffentlichen oder ſpeciell ausgelegten Wege zu benutzen. Jede Trunkenheit bei der Arbeit wird mit ſofortiger Entlaſſung beſtraft.

§. 6.

Anfang der Arbeit.

Sämmtliche Arbeiter müſſen ſich unweigerlich zu derjenigen Arbeit gebrauchen laſſen, die ihnen angewieſen wird, ſofern dieſe in die Claſſe der Arbeiten gehört, für die ſie ſich haben annehmen laſſen. Ebenſo hängt es von der Beſtimmung des Abtheilungsbaumeiſters oder Uebernehmers ab, ob die Arbeiter für den ihnen bei ihrer Annahme bekannt gemachten Tagelohn oder in Verding arbeiten ſollen.

Die feſtgeſetzten Arbeitsſtunden müſſen von ſämmtlichen Arbeitern pünktlich beobachtet werden.

§. 7.

Vergütung.

Der Arbeitslohn wird alle 14 Tage an beſtimmten Zahlungsorten ausgezahlt. Bei dieſen Auszahlungen empfängt der Schachtmeiſter, im Beiſein von zwei ſeiner Arbeiter, den Lohn für die ihm untergebene Mannſchaft, und über den Betrag der Summe eine vom Baumeiſter der Abtheilung oder Bauübernehmer unterſchriebene Beſcheinigung. Auch iſt der Schachtmeiſter verpflichtet, den erhaltenen Lohn ſofort und ſtrenge rechtlich unter ſeine Leute zu vertheilen, und hat jede, ſelbſt die geringſte Veruntreuung oder Unterſchlagung ſeiner Seits ſeine ſofortige Entlaſſung, event. den Umſtänden nach eine wider ihn zu verhängende Criminal-Unterſuchung und Beſtrafung zur Folge.

§. 8.

Streitigkeiten.

Wenn ein Arbeiter der Meinung iſt, es ſei ihm von ſeinem Pottmeiſter, von einem ſeiner Kameraden, einem Marquetender oder ſonſt einem bei der Arbeit Angeſtellten Unrecht geſchehen, ſo hat er, unter Vermeidung jeder Selbſthülfe, ſeine Beſchwerde bei dem Abtheilungsbaumeiſter oder Bauübernehmer anzubringen. Glaubt er ſich durch die Entſcheidung beeinträchtigt, ſo ſteht es ihm frei, ſeine Beſchwerde bei der Juſtizbehörde des Diſtricts anzubringen, bei deren Entſcheidung es ſodann ſein Bewenden haben muß.

Ein Arbeiter welcher glaubt, es habe eine widerrechtliche Kürzung in der ihm verſprochenen Bezahlung ſtattgefunden, hat ſeine deesfallſige Beſchwerde mit Beſcheidenheit bei dem Abtheilungsbaumeiſter, und wenn

Digitized by Google

er mit der Entscheidung desselben nicht zufrieden ist, bei der Justizbehörde des Districts anzubringen, die übernommene Arbeit indeß nicht bis zu deren Entscheidung eigenmächtig niederlegen.

Wenn auch bei einer Beschwerde eine größere Zahl von Arbeitern betheiligt sein möchte, ist solche doch nur höchstens von zwei Sprechern vorzutragen, während die übrigen Betheiligten ruhig bei ihren Geschäften bleiben müssen und in keinem Falle ihre Sprecher zu dem Vortrage der Klage begleiten dürfen.

§. 9.

Erkrankungen.

Jeder Arbeiter, welcher wenigstens 8 Tage lang in Arbeit gewesen ist, hat in Krankheitsfällen Anspruch auf eine Unterstützung von 8 ß Cour. per Tag. Findet seine Aufnahme in ein Krankenhaus Statt, so hat die Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen, wogegen die Zahlung der 8 ß Cour. an den Arbeiter wegfällt. Die Unterstützung wird nur auf Grund eines Attestes der von der Gesellschaft angestellten Aerzte gewährt. Als Beihülfe zu diesen Kosten zahlt jeder Arbeiter von 2 ℔. 8 ß Cour. verdienten Lohnes 1 ß Cour. Die Gesellschaft, welche sich bei den Bauunternehmern schadlos halten kann, hält den inländischen Communen alle Kosten von der Hand, die durch die Unterstützung ausländischer Arbeiter ihnen erwachsen könnten.

§. 10.

Strafen.

Der Abtheilungsbaumeister hat das Recht, geringere polizeiliche Vergehen durch Geldstrafen zu Gunsten der Krankencasse bis zum Belauf von höchstens 2 ℔. Crt. und durch sofortige Entlassung von der Arbeit zu bestrafen. Hält er eine nachdrücklichere polizeiliche Ahndung für erforderlich, so hat er den Schuldigen an die beikommende Obrigkeit des Districts unter Angabe des Vergehens durch einen der Unteraufseher zur Bestrafung abliefern zu lassen. Bei bedeutenderen Vergehungen, z. B. vorsätzlichem Ruiniren der Geräthe, muthwilligem Verlassen der Arbeit, Aufstand der Arbeiter und überhaupt jeder Art von Tumult und Gewaltthätigkeit, sind die zur Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Maßregeln unverzüglich mit nachdrücklicher Strenge zu ergreifen, wozu die Localbehörden und Obrigkeiten, die erforderlichen Falls militairische Hülfe von den nächsten Garnisonen zu requiriren haben, kräftigst mit der Baubehörde wirken werden. Die Schuldigen sind demnächst der Justizpolizeibehörde des Districts zu überliefern und nach aller Strenge der bestehenden Gesetze zu bestrafen.

§. 11.

Kosten der Bestrafung.

Die durch Bestrafung von Vergehen wider die Handhabung und Erhaltung der Arbeitspolizei veranlaßten Kosten werden von der Gesellschaft getragen, unter Vorbehalt des Regresses an den Schuldigen, falls derselbe des Vermögens, resp. an den Bauunternehmer.

Digitized by Google

§. 12.

Entlassung.

Die Arbeiter können von den im §. 2 genannten Baubeamten entlassen werden, entweder weil ihre Dienste für die Bahnarbeit nicht mehr erforderlich sind, oder weil ihre Aufführung zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat.

Im ersteren Falle ist dem Arbeiter, wenn derselbe es wünschen möchte, ein Entlassungsschein, in welchem die Zeit, während welcher der Entlassene an der Eisenbahn gearbeitet hat, angegeben, und dessen Wohlverhalten bescheinigt wird, von dem Abtheilungsbaumeister oder Bauübernehmer auszufertigen, indem zugleich auf der Aufenthaltskarte die Entlassung zu notiren ist.

Wird der Arbeiter aber entlassen, weil er zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat, so wird ihm ein solches Zeugniß nicht ertheilt, demselben vielmehr seine Charte abgenommen und dieselbe der Districtsbehörde mit der Anzeige seiner Entlassung zugesandt.

Auch die Pottmeister können ihre Arbeiter entlassen, haben aber davon dem Abtheilungsbaumeister Anzeige zu machen, von welchem es dann abhängt, ob er den Arbeiter mit oder ohne Zeugniß entlassen will.

§. 13.

Abgang.

Ein jeder Arbeiter hat das Recht, an einem jeden Zahltage von dem Abtheilungsbaumeister oder Bauübernehmer seine Entlassung nach dem Verlauf der nächsten 14 Tage zu verlangen. Diese wird ihm nicht verweigert werden, es sei denn, daß der zu Entlassende noch nicht die von ihm übernommenen Handwerks- oder Verdingsarbeiten vollendet haben sollte, in welchem Falle die Entlassung erst nach Vollendung dieser Arbeit stattfindet. Wer die Arbeit, ohne von derselben förmlich entlassen zu sein, Krankheitsfälle ausgenommen, eigenmächtig verläßt, hat eine, auf desfällige Anzeige des Abtheilungsbaumeisters, von der beikommenden Obrigkeit (siehe §. 10 passus 1) wider ihn zu erkennende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von zweimal vier und zwanzig Stunden bis fünf Tagen verwirkt. Verlassen mehrere Arbeiter nach vorgängiger Verabredung die Arbeit eigenmächtig, so ist jeder Einzelne mit einer fünftägigen bis zweimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen.

§. 14.

Marquetender.

Zur Errichtung von Marquetendereien auf oder an den Arbeitsplätzen ist sowohl die Erlaubniß des betreffenden Ober-Polizeibeamten, als derjenige des Oberingenieurs erforderlich, und es soll während der Arbeit an der Bahn in der Nähe derselben keine Marquetenderei geduldet werden, zu deren Errichtung nicht von beiden genannten Behörden Erlaubniß gegeben worden ist. Diese Marquetender sind der polizeilichen Aufsicht des Abtheilungsbaumeisters unterworfen; sie müssen Lebensmittel und Getränke von guter, gesunder Beschaffenheit und hinreichender Menge für die Arbeiter, aber für keinen anderen, feil halten, und die Preise derselben dem Abtheilungsbaumeister zur Genehmigung vorlegen; sie dürfen ihren Gästen keine Unordnungen gestatten, und es ist namentlich ihre Pflicht, solchen Arbeitern, welche sich dem Zustande der Trunkenheit nähern, starke Getränke zu versagen. Die Erlaubniß zur Errichtung einer Marquetenderei kann von jedem

Digitized by Google

der genannten beiden Beamten nach Gutfinden zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden, und der Marquetender iſt in dieſem Falle verpflichtet, ſeine Marquetenderei innerhalb 24 Stunden fortzuſchaffen.

Die in der Nähe der Eiſenbahnlinie wohnhaften conceſſionirten Gaſt- und Schenkwirthe ſind von ihren Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Bewirthung der Arbeiter nachdrücklich anzuhalten.

Vorſtehendes Reglement wird hiedurch genehmigt und zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 24. October 1864.

(L. S.) **A. Jandiſſin.**

Jasper.

Formular

des von den aus den Bau-Arbeitern zu erwählenden polizeilichen Gehülfen zu unterſchreibenden Dienſteides.

Ich Endesunterſchriebener ..... verpflichte mich hiedurch an Eidesſtatt, die mir zum Zwecke der Aufrechthaltung und Unterſtützung polizeilicher Ordnung bei den Bauten und Arbeiten für die von der Altona-Kieler Eiſenbahn-Geſellſchaft zu erbauenden Eiſenbahnen von den Vorgeſetzten dieſes Bauunternehmens zugehenden Befehle und Anweiſungen getreulich und nach beſtem Wiſſen zu erfüllen, auch meinerſeits, ſo lange mir dieſer Dienſt als Polizeigehülfe mit obliegen wird, gewiſſenhaft darauf bedacht zu ſein, jeder polizeilichen Unordnung zuvorzukommen oder möglichſt Einhalt zu thun.

So geſchehen ..... den ..... 186 .

Zweite Abtheilung.

№ 169. Stiftungsurkunde über das F. W. Funke'ſche Claſſenſtipendium am Gymnaſium zu Altona.

Zur Erinnerung an meinen lieben, mir am 22. Mai 1862 durch den Tod entriſſenen Sohn, den stud. jur. **F. W. Funke**, welcher auf dem Gymnaſium Christianeum in Altona ſeine Vorbildung für die Univerſität empfangen hatte und um Oſtern 1860 von dem Lehrercollegium durch Verleihung des Leidersdorff'ſchen Stipendiums ausgezeichnet war, habe ich beſchloſſen, die Rate des Leidersdorff'ſchen Stipendiums von 400 ℛ R.-M., jetzt 750 ℛ Cour., welche dem Verſtorbenen noch zukam und über welche das Dispoſitionsrecht

Digitized by Google

jetzt mir zusteht, dem Gymnasium Christianeum zu einer Stiftung zu schenken, über welche ich folgende nähere Bestimmungen festsetze.

§. 1.

Die jährlichen Zinsen des Capitals von 400 ℛ R.-M., jetzt 750 ℛ Cour., sollen unter dem Namen **J. W. Funke's** Classenstipendium an einen der Unterstützung bedürftigen Schüler der Prima oder Secunda des Gymnasiums für die Zeit seines Besuchs dieser Classen verliehen werden in der Weise, daß unter mehreren Bewerbern Nachkommen von mir ein ausschließliches Vorzugsrecht haben, ihnen zunächst im Herzogthum Schleswig geborene Schüler und wenn solche nicht da sind, andere Schüler Berücksichtigung finden.

§. 2.

Das Recht der Verleihung behalte ich mir vor, so lange ich lebe oder nicht etwa freiwillig auf dasselbe Verzicht leiste, und ersuche den Director, mir jedes Mal, wenn eine Verleihung stattfinden kann, ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Schüler mitzutheilen. Nach meinem Tode geht das Recht der Verleihung auf den Director über. Die Verleihung wird anfangen, sobald die einjährigen Zinsen des Stiftungscapitals zur Verfügung stehen.

§. 3.

Ich ersuche den Director, die Verwaltung dieser Stiftung zu übernehmen, für die Belegung des Stammcapitals auf den Namen der Stiftung und für die Conservirung desselben Sorge zu tragen, diese Stiftungsurkunde und alle die Stiftung betreffenden Documente in dem Archiv aufzubewahren, die Zinsen einzuheben und auszuzahlen, von der geschehenen Verleihung jedes Mal in dem Programm Meldung zu thun und diese Stiftungsurkunde in dem nächsten Programm abdrucken zu lassen.

§. 4.

Diese Stiftung ist mit dem Gymnasium Christianeum in Altona unzertrennlich verbunden und jede Abänderung derselben untersagt.

So geschehen zu Fresenhagen, den 22. Mai 1861.

E. Funke
Gutsbesitzer.

Die vorgedachte Stiftung ist unter dem 5. October d. J. von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit der Wirkung confirmirt und bestätigt worden, daß es in Ansehung sowohl der Verwaltung als der Collation derselben in Gemäßheit der vorstehenden Stiftungsurkunde verhalten werden soll.

Digitized by Google

№ 170. Stiftungsurkunde über das von den Söhnen des weiland Schullehrer Carl Bösch in Dückermühle für Schullehrerwittwen und Waisen aus dem Kirchspiel Süderau gestiftete Legat.

Wir endesunterschriebene Söhne des verstorbenen früheren Schullehrers **Carl Bösch** zu Dückermühle, als ich der Kaufmann **Heinrich Ludwig Bösch** und ich der Ingenieur **Mathias Bösch** in Hamburg, glauben einen Wunsch unseres seligen Vaters zu erfüllen, wenn wir den Betrag der von demselben aus der Schulcommüne Dückermühle genossenen Pension zum Belaufe von 900 ℔, zu einem Legat für Schullehrerwittwen des Kirchspiels Süderau verwenden und bestimmen zu dem Ende Folgendes.

§. 1.

Die Zinsen des Capitals von 900 ℔, welches an die ernannten Administratoren des Legates von uns baar ausgekehrt werden wird, sollen alljährlich am 1. April unter die dürftigen Wittwen von in der Gemeinde Süderau angestellt gewesenen und daselbst verstorbenen Schullehrern, mit Einschluß der etwanigen Wittwe des Lehrers an der Schule der Armen-Arbeits-Anstalt und der Wittwen der pensionirten oder entlassenen Schullehrer dieser Gemeinde, vertheilt werden.

§. 2.

Sollten zu einer Zeit keine solche Schullehrerwittwen vorhanden sein, so sollen die Zinsen den etwanigen unvermögenden, noch nicht confirmirten Waisen der in dem Kirchspiel Süderau angestellt gewesenen und daselbst verstorbenen Schullehrer zu Gute kommen, und gleichfalls am 1. April jeden Jahrs ihren Vertretern oder Pflegeeltern ausgekehrt werden.

§. 3.

Sind aber weder Schullehrerwittwen noch Waisen vorhanden, so sollen die Zinsen zum Capital geschlagen und zinstragend belegt werden.

§. 4.

Zu Administratoren dieses Legates, denen außer der Verwaltung desselben, als Belegung des Capitals, Erhebung der Zinsen ꝛc. auch die Vertheilung der letzteren obliegen soll, setzen wir hiedurch die beiden Prediger und den Organisten des Kirchspiels Süderau ein, in der Hoffnung, daß sie die Verwaltung unentgeltlich übernehmen werden, und bestimmen, daß die von den Administratoren zu führende Rechnung bei jeder Specialkirchenvisitation den Visitatoren vorgelegt werden soll.

§. 5.

Wir bitten die ernannten Administratoren, die Genehmigung dieser Stiftung beikommenden Orts zu bewirken, und was sonst etwa erforderlich, damit sie statutenmäßig in Kraft trete, wahrzunehmen.

Zur Urkund dessen haben wir diese Acte ausgestellt und unterschrieben zu

Hamburg, den 12. August 1864.

(L. S.) **Heinrich Ludwig Bösch.**

(L. S.) **Johann Mathias Bösch.**

Unter dem 14. October d. J. ist die vorgedachte Stiftung von den Bundescommissairen für die Herzog-

Digitized by Google

thümer Holstein und Lauenburg mit der Wirkung confirmirt und bestätigt worden, daß es in Ansehung sowohl der Verwaltung als der Collation derselben in Gemäßheit der vorstehenden Stiftungsurkunde verhalten werden soll.

Vermischte Nachrichten.

In der um Michaelis d. J. abgehaltenen Prüfung der Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein haben die Candidaten **Theodor Paulsen** aus Albersdorf, **Carl Johannes Otto Trede** aus Kirchbarkau und **Claus Friedrich Carl Hasselmann** aus Dänischenhagen den 2ten Character mit rühmlicher Auszeichnung; — **Heinrich Wolf** aus Schwabstedt und **Johann Rudolph Kahl** aus Ahrensburg den 2ten Character mit Auszeichnung; — **Adolph Christian Schroedter** aus Altgalendorf und **Hans Hinrich Nicolaus Schacht** aus Neerth den 2ten Character erhalten.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 11. Octbr. der seitherige Rath im Holsteinischen Obergerichte, **Nicolaus Wilhelm Lucht** zum Rath im Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel ernannt und die für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unterm 31. f. Mts. unterzeichnet worden.

Am 23. October d. J. ist der Pastor **Diedrich Johannes Kedenburg** zu Stellau zum Pastor in Saran, Probstei Segeberg, erwählt worden.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unter dem 28. October den Assistenten **Wulf Tagg** zum Canzelisten unter der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel ernannt und die für ihn in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unter selbigem Datum vollzogen.

Erledigte Lehrerbedienung.

Die erste Adjunctenstelle am Rendsburger Realgymnasium, mit welcher ein Gehalt von 562 ℔ 8 ß, ein Wohnungsgeld von 150 ℔ jährlich und der entsprechende Antheil am Classengelde verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 1. Februar 1865 bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 63.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

63stes Stück. Altona, den 16. November. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 171. Allgemeine Fleckensordnung für die Flecken des Herzogthums Holstein.

In Uebereinstimmung mit dem von der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein in Betreff des ihr in der letzten Ständediät vorgelegten Entwurfs einer allgemeinen Fleckensordnung für die Flecken des Herzogthums Holstein gefaßten Beschlusse verordnen Wir hiemit wie folgt:

Titel I.

Von der Fleckensgemeinde.

§. 1.

Fleckensbezirk.

Jeder Flecken bildet in Betreff seiner besonderen Angelegenheiten (§. 2) eine ungetheilte selbstständige Commune, welche sämmtliche innerhalb seines Weichbildes belegene Grundstücke umfaßt, insoweit dieselben seither zum Fleckensverband gerechnet worden oder durch besondere Anordnungen mit demselben in Zukunft vereinigt werden. In den Localstatuten sind die Grenzen der Flecken anzugeben.

§. 2.

Verhältniß der Fleckensgemeinde zu anderen Gemeindeverbänden.

Das Verhältniß der Flecken oder einzelner Theile derselben zu anderweitigen Gemeindeverbänden (Aemtern, Landschaften, Kirchspielen, Klösterlichen Districten ꝛc.), welchen sie in einzelnen communalen

Digitized by Google

Beziehungen angehören oder mit welchen sie gewisse Communalangelegenheiten gemeinschaftlich haben, wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Diejenigen Communalangelegenheiten, auf welche sich mit Rücksicht hierauf die Fleckensgemeindeverwaltung nicht bezieht, sind in den Localstatuten der in jedem Distrikt bestehenden Verfassung entsprechend anzugeben.

Ebensowenig wird nach dem Zwecke dieses Gesetzes durch dasselbe etwas in Betreff der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den in jedem Flecken bestehenden Einrichtungen bisweiter sein Bewenden.

§. 3.

Mitglieder der Fleckensgemeinde.

Die Fleckensgemeinde besteht aus der Gesammtheit aller Fleckenseinwohner und aller Besitzer von Fleckensgrundstücken (§. 1), auch wenn sie im Fleckensbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben. Alle Mitglieder der Gemeinde sind ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand hinsichtlich aller Fragen, welche ihr Verhältniß zur Gemeinde, respective ihre Rechte und Pflichten gegen dieselbe betreffen, den Entscheidungen der ordentlichen Behörden des Fleckens unterworfen.

§. 4.

Fleckensbürger.

Die Ausübung der Rechte eines Gemeindemitglieds mit Beziehung auf die Fleckenscommunalverwaltung wird jedoch bedingt:

1) durch rechtliche Selbstständigkeit und Dispositionsfähigkeit. Mit Rücksicht hierauf sind Frauenzimmer, Unmündige, unter Curatel Befindliche, im Hause und Brode Anderer stehende Personen, Personen, welche eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, von der Theilnahme an der Fleckensverwaltung ausgeschlossen,
2) durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in dem Flecken selbst. Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Vorschriften der Verordnung vom 5. November 1841 frei. In Betreff der Letzteren sind außerdem die in der Verordnung vom 23. September 1796 wider die Scheinbürger enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. Das Aufhören des Domicils in der hier fraglichen Beziehung wird präsumirt, wenn das betreffende Gemeindemitglied 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sicherheit zu leisten,
3) durch Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels. Als bescholten gilt derjenige, welcher durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminaluntersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden ist. Während einer Criminaluntersuchung ruhen die fraglichen Rechte,
4) durch den Besitz von Grundeigenthum innerhalb des Fleckensbezirks von einem im Localstatut näher anzugebenden Werthe oder, wo eine Personalabgabe an die Fleckenscasse eingeführt ist,

Digitized by Google

durch Contribuirung zu derselben mit einem gewissen, im Localstatut zu bestimmenden Betrage. Ein einer Ehefrau zugehöriges Grundeigenthum von dem erforderlichen Werthe verschafft ihrem Ehemanne diese Qualification. Miteigenthümer haben, wenn der ihnen gemeinschaftlich zustehende Grundbesitz nicht so werthvoll ist, daß auf jeden von ihnen ein zur Erfüllung dieser Bedingung genügender Theil fällt, selbst zu bestimmen, wer von ihnen die mit dem Besitz in der hier in Rede stehenden Beziehung verbundenen Rechte ausüben soll.

Alle Gemeindemitglieder, bei welchen diese Bedingungen vorhanden sind, befinden sich im Besitze des Fleckensbürgerrechtes, und die Gesammtheit derselben bildet die Bürgerschaft des Fleckens.

§. 5.

Bürgerpflichten.

Der Besitz des Bürgerrechts verpflichtet zur Uebernahme bürgerlicher Aemter und Officien (§§. 49, 58) und zur Verwaltung derselben während der durch das Localstatut bestimmten Dauer. Mit dem vollendeten 50. Lebensjahre hört diese Verpflichtung auf und sind Personen, welche in Civil- und Militairbedienungen, sowie geistlichen und öffentlichen Lehrämtern stehen, ferner Advocaten, Aerzte, geprüfte Wundärzte und Apotheker, imgleichen diejenigen, welche einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind, von dieser Verpflichtung überhaupt befreit. Wer außerdem wegen Krankheiten oder Geschäfte halber oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an das Fleckenscollegium zu wenden, welches, unter Vorbehalt des Recurses, über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Fleckenscollegio kann es gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen.

§. 6.

Aufnahme als Fleckensbürger.

Jeder, welcher sich im Flecken bleibend und selbstständig niederlassen will, hat spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem er in den Flecken eingezogen ist, respective daselbst eine eigene Wohnung bezogen hat, bei Vermeidung einer im Localstatut näher zu bestimmenden Brüche dem Fleckenscollegium darüber eine Anzeige zu beschaffen. Letzteres hat, sobald die dazu erforderlichen Nachrichten vorliegen, auf ordnungsmäßigem Wege einen Beschluß darüber zu fassen, ob der Betreffende als Fleckensbürger anzuerkennen ist und ihn in Gemäßheit desselben in die Bürgerrolle aufzunehmen oder nicht, auch ihm eine desfällige Mittheilung zu machen. Gegen die Entscheidung ist der Recurs an die vorgesetzte Behörde innerhalb 6 Wochen zulässig.

§. 7.

Bürgergelder, Receptionsgebühren.

Die Bestimmung darüber, ob und welche, und unter welchen näheren Voraussetzungen, Gebühren bei dem Zug in die Fleckensgemeinde, respective in Anlaß der Aufnahme in die Bürgerrolle zu erlegen sind sowie welchen Cassen oder Personen dieselben zufallen sollen, bleibt dem Localstatut vorbehalten. Allgemein befreit von der Zahlung dieser Receptionsgebühren oder Bürgergelder sind diejenigen, welche wegen einer ihnen zu Theil gewordenen Anstellung im öffentlichen Dienste ihren Wohnsitz im Fleckensgebiet nehmen müssen.

Digitized by Google

§. 8.

Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat das Fleckenscollegium ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten. In derselben sind diejenigen sofort zu streichen, bei welchen eine der Bedingungen der Ausübung der Bürgerrechte definitiv cessirt und ist das Erforderliche zu bemerken wenn das Hinderniß ein vorübergehendes ist. Dem hievon Betroffenen ist eine Mittheilung unter Angabe des Grundes zu machen.

Titel II.

Von den Gemeindeleistungen.

§. 9.

Im Allgemeinen.

Die Fleckensgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das Bedürfniß des Fleckens erfordert. Dabei sind indessen nur diejenigen Verbindlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche sich auf das eigentliche Fleckenscommunalwesen beziehen, und zwar die besonderen Fleckenslasten sowohl, als auch diejenigen Lasten, welche von dem Flecken als Pertinenz anderer Communalverbindungen (§. 2) abzuhalten sind, insofern diese Lasten der bestehenden Verfassung nach aus der Fleckenscasse bestritten und nicht etwa directe repartirt werden. Auf solche Verpflichtungen, welche auf anderen nach dem Zwecke dieses Gesetzes der Fleckensverwaltung an und für sich unbekommenden Verhältnissen beruhen, z. B. Parochialobliegenheiten, Armenversorgungs-, Schullasten, beziehen sich daher die Bestimmungen über die Aufbringung der Fleckensbedürfnisse (§. 10) der Regel nach nicht. Etwaige Ausnahmen werden der näheren Bestimmung der Localstatute überlassen.

§. 10.

Aufbringung der zu den Fleckensausgaben erforderlichen Geldbeiträge und Vertheilung der Dienstleistungen.

Insoweit der Ertrag des etwa vorhandenen Fleckensvermögens zur Bestreitung der dem vorstehenden Paragraphen zufolge der Fleckensgemeinde als solcher obliegenden Ausgaben nicht ausreicht, ist der Bedarf durch Ausschreibung über die Gemeindemitglieder aufzubringen. Dabei ist der bisherige Repartionsmaßstab, insoweit er als legal anzuerkennen ist, beizubehalten, bis derselbe durch Gesetz oder durch einen Beschluß des Fleckenscollegii unter Genehmigung der Landesregierung abgeändert wird. Ebenso behält es in Betreff der Verpflichtung der Communemitglieder zu Dienstleistungen bei dem Bestehenden sein Bewenden, bis auf verfassungsmäßigem Wege hierin etwa eine Veränderung herbeigeführt ist. In den Localstatuten ist das Nähere über das Fleckenssteuerwesen und die Vertheilung der Dienstleistungen anzugeben.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Fleckensbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind, wenn sie nicht etwa zugleich unter ihrem Namen ein Geschäft daselbst betreiben lassen, nur zur Leistung der nach der Verfassung eines jeden Fleckens dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

Digitized by Google

Auswärts wohnende Inhaber eines im Flecken etablirten Handels-, Fabrik- oder sonstigen Geschäfts, welches durch einen Geschäftsführer betrieben wird, haben, den Fleckenseinwohnern gleich, an den persönlichen Lasten theilzunehmen und für die rechtzeitige Leistung des ihnen darnach Obliegenden Sicherheit zu stellen, mit der Maßgabe jedoch, daß sie, insoweit es sich um nach Vermögen und Einkommen zu repartirende Leistungen handelt, nur nach ihrem innerhalb des Fleckengebiets vorhandenen Vermögen und nach dem Ertrage ihres dortigen Geschäfts anzusetzen sind.

Mitglieder der Fleckensgemeinde während ihrer Abwesenheit und auswärtswohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Dienstleistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer sind, auch wenn sie im Fleckensbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, von allen persönlichen Diensten befreit.

§. 11.

Beitreibung.

Die zur Beitreibung der Communalabgaben in dem betreffenden District im Allgemeinen competente Behörde ist befugt, auch gegen solche Mitglieder der Fleckensgemeinde, welche einen andern Gerichtsstand haben, wegen Zahlung und Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen an die Fleckenscommune, wenn dieselben zu der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, executivische Zwangsmittel zu verfügen.

§. 12.

Befreiungen

a. persönliche.

Von den persönlichen Abgaben und Leistungen an den Flecken bleiben nach den in die Localstatute desfalls aufzunehmenden näheren Bestimmungen diejenigen befreit, denen zufolge allgemeiner oder specieller gesetzlicher Vorschriften und besonderer Privilegien oder nach verfassungsmäßigem Herkommen das Recht auf eine solche Befreiung im Allgemeinen oder in den einzelnen Flecken zusteht, respective in Betreff sämmtlicher oder specieller Gemeindeleistungen und Abgaben.

Exemtionen solcher Art enthalten jedoch, wenn nicht specielle Privilegien entgegen stehen, keine Befreiung von den auf einem Grundstück, welches ein persönlich Eximirter erwirbt, ruhenden Leistungen und Lasten; — und haben keinen Einfluß auf andere Communalleistungen, namentlich nicht auf Armenversorgungskosten, Schulgelder u. s. w., vielmehr sollen sämmtliche Einwohner verpflichtet sein, insoweit nicht besondere Gesetze eine Beschränkung verfügen, nach der Verfassung eines jeden Fleckens zu solchen Lasten zu concurriren.

b. dingliche.

Beständige dingliche Befreiungen von Fleckensgemeindeleistungen stehen nur zu:

1) denjenigen Grundstücken, für welche sie bereits auf rechtsgültige Weise erworben sind,

Digitized by Google

2) den in dem Eigenthum der Fleckensgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken,

3) den Kirchen und Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen Stiftungen, welche zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Kraft tritt, in dem Flecken vorhanden sind; künftige Erwerbungen der Staatsanstalten sind jedoch von solchen Realbefreiungen ausgeschlossen.

Diese Befreiungen gelten nur so lange als die bezeichnete Eigenschaft der gedachten Immobilien fortdauert und nur in dem Umfange, in welchem solche Grundstücke nicht schon zu den Fleckensgemeindeleistungen oder doch zu einzelnen derselben hinzugezogen sind und erstrecken sich lediglich auf den gewöhnlichen bisherigen Zustand, nicht auf außerordentliche oder neue Leistungen und Abgaben, welche in Zukunft zum Besten des Fleckens eingeführt werden.

Bei Theilungen solcher Grundstücke dauert die mit dem Besitz derselben verbundene Abgabenfreiheit nur für den Hauptbestandtheil des früher vereinigten Ganzen, dessen Bezeichnung der Bestimmung der Contrahenten überlassen bleibt, fort; und behält mithin in dem Falle, daß nur ein Theil des privilegirten Grundstücks veräußert wird, dieser getrennte Theil die privilegirte Eigenschaft nicht bei.

§. 13.

Baufreiheiten.

In Betreff der temporären Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist in den Localstatuten das Nähere zu bestimmen.

Indessen haben diejenigen Hausbesitzer, welchen bis zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Kraft tritt, Baufreiheiten in einer größeren Ausdehnung bewilligt worden, die ihnen zugestandenen Befreiungen im vollen Umfange derselben ungeschmälert zu genießen.

§. 14.

Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den oben (§§. 12 und 13) und den in den Localstatuten etwa erwähnten Befreiungen können selbst mit Einwilligung des Fleckenscollegii Befreiungen von den den Fleckensgemeindemitgliedern als solchen obliegenden Leistungen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden. Vom Tage der Erlassung dieses Gesetzes an soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von Fleckensgemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

Titel III.

Von dem Fleckensvermögen.

§. 15.

Begriff und Einheit desselben.

Das zu den Zwecken der Fleckenscommunalverwaltung bestimmte Vermögen heißt das Fleckensvermögen und bildet ein Ganzes. Die specielle Verwaltung der einzelnen Fleckenscassen kann zwar nach ihren

Digitized by Google

verschiedenen Zwecken in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der Localstatute von einander geschieden werden, jedoch ist über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Fleckensvermögens Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche die Resultate der Specialverwaltungen aufzunehmen sind. Die Bestandtheile und Verhältnisse des Fleckensvermögens sind in den Localstatuten näher anzugeben. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Fleckensvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Cassen und andere Gegenstände, an welchen einer oder mehreren Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung ꝛc. das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen Fleckenszwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

§. 16.

Eigenthumsrecht am Fleckensvermögen.

Die ganze Fleckensgemeinde ist Eigenthümerin des Fleckensvermögens und geht auf selbige daher auch die Oeconomie sammt allen Mitteln, Einkünften und Ausgaben etwaniger bisher noch selbstständiger Fleckenstheile (Viertel, Quartiere, Eggen) über (cfr. §. 54). Die Substanz ist unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind neben den sonstigen Einkünften der Commüne aus Fleckensanlagen ꝛc. zu den gemeinsamen Fleckenszwecken zu verwenden.

§. 17.

Verhältniß des Fleckensvermögens zum Staatsvermögen.

Das Fleckensvermögen ist öffentliches, aber der Staatscasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem Fleckenscollegio zu verwalten.

Titel IV.

Von dem Fleckenscollegio.

§. 18.

Zusammensetzung des Fleckenscollegii.

Die Verwaltung der inneren Gemeindeangelegenheiten und der Oeconomie des Fleckens, soweit dieselben überhaupt zur Competenz der Fleckenscommunalverwaltung gehören (§. 2) und die Vertretung der Fleckensgemeinde mit Beziehung auf diese Angelegenheiten liegt einem von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§. 31) gewählten Fleckenscollegium ob.

Das Fleckenscollegium besteht:

1) aus 1—3 Fleckensvorstehern, von welchen, falls mehr als Einer vorhanden ist, der am längsten in Function befindliche den Vorsitz führt.

2) aus 4—12 Fleckensdeputirten.

Die Anzahl der Vorsteher und Deputirten ist für jeden Flecken nach Verhältniß seiner Größe, der Wichtigkeit und des Umfangs der Fleckensangelegenheiten in dem Localstatut zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 19.

Amts- und Geschäftsverhältniß des Fleckenscollegii.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii haben in allen bei der Fleckensverwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der Fleckensgemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Fleckensgemeinde wahrzunehmen und, wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten. An Arbeiten, welche auf Kosten der Fleckenscasse zu beschaffen sind, dürfen sie als Geschäftsleute nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht oder auf Bericht an die vorgesetzte Behörde von dieser genehmigt wird; sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau ꝛc. ausgeschlossen.

§. 20.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii dürfen nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§. 40) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§. 41) sich berathen und Beschlüsse fassen, die dem Fleckenscollegio durch diese Verordnung angewiesenen Gränzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zwecke eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen, falls $^2/_3$ des Fleckenscollegii sich dafür erklären, und nach vorgängiger Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zusammenberufen werden.

§. 21.

Verantwortlichkeit.

In Betreff der Fleckensverwaltung sind das Fleckenscollegium sowohl, als auch dessen einzelne Mitglieder nach Maßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§. 22.

Auflösung des Fleckenscollegii.

Beschwerden über Pflichtverletzung und Versäumnisse des Fleckenscollegii oder einzelner Mitglieder desselben und anderer Fleckensbeamten, insoweit selbige nicht vom Fleckenscollegio erledigt werden können, sind bei der vorgesetzten Behörde zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen. Würde ein Fleckenscollegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach diesem Gesetze ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der Fleckensadministration zu

Digitized by Google

Schulden kommen lassen, so bleibt es der landesherrlichen Entschließung vorbehalten, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen bei der Neuwahl zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

§. 23.

Amts- und Geschäftsverhältnisse der Fleckensvorsteher insbesondere.

Der oder die Fleckensvorsteher haben die Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der Fleckensverwaltung. Insoweit nicht gewisse Verwaltungszweige von Commissionen administrirt werden, sind sie die alleinige ausführende Behörde, haben auf die Erfüllung der Obliegenheiten der Fleckenscommissionen zu achten und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen. Auch sind sie berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur Beschlußnahme des Fleckenscollegii vorzubereiten. In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, haben sie auf ihre Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

Die Fleckensvorsteher, wo deren Mehrere vorhanden sind, haben, insoweit nicht dem Vorsitzenden durch dieses Gesetz besondere Functionen oder Befugnisse beigelegt sind, in der Regel gemeinschaftlich zu handeln, und giebt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen seiner Mitvorsteher hat indessen der vorsitzende Fleckensvorsteher nöthigenfalls auch allein das Erforderliche wahrzunehmen, wie andererseits in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen des Vorsitzenden der zweite Fleckensvorsteher die Stelle desselben vertritt. Ist nur Ein Fleckensvorsteher vorhanden, so liegt dem ältesten Fleckensdeputirten die Vertretung desselben ob, und dieser übernimmt gleichfalls zunächst die Leitung der Geschäfte, wenn die Stelle des Fleckensvorstehers vacant wird.

Wenn in Betreff der Fleckensgemeindeadministration zwischen den Fleckensvorstehern und den übrigen Mitgliedern des Fleckenscollegii über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, so ist die Sache der vorgesetzten Behörde einzuberichten, welche sodann nach näherer Aufklärung und Untersuchung dieselbe entscheidet.

Wo bisher Fleckenscommunalbeamten polizeiliche Functionen obgelegen haben, gehen dieselben, falls nicht eine anderweitige Besorgung derselben regierungsseitig angeordnet wird, auf die Fleckensvorsteher über und werden von ihnen nach Anweisung der vorgesetzten Behörde verwaltet.

§. 24.

Besorgung der Cassirer- und Schreiberverrichtungen.

In denjenigen Flecken, in welchen ein besoldeter Fleckenscassirer und Fleckensschreiber (§. 51) nicht angestellt ist, hat je einer der Fleckensvorsteher oder der Deputirten nach näherer Vorschrift des Localstatuts die Functionen eines solchen zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 25.

Diensteinkünfte.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii verwalten ihr Amt unentgeltlich, jedoch kann für den Rechnungsführer, wenn ein eigner Cassirer nicht angestellt ist sowie für denjenigen, dem die Schreibergeschäfte obliegen (§. 24), eine angemessene Vergütung durch das Localstatut festgesetzt werden. Alle nothwendigen Auslagen sind den Mitgliedern des Fleckenscollegii aus der Fleckenscasse zu erstatten und kommen ihnen für Reisen, welche sie im Interesse der Fleckenscommüne zu machen haben, Diäten zu, deren Betrag im Localstatut zu bestimmen ist.

§. 26.

Dauer der Function der Mitglieder des Fleckenscollegii.

Die Mitglieder des Fleckenscollegii werden auf 3—6 Jahre gewählt. Sowohl die Fleckensvorsteher, wenn deren Mehrere vorhanden sind, als auch die Deputirten treten successive nach Maßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter nach Entscheidung des Looses aus dem Collegium aus, und sind an die Stelle der Ausgeschiedenen sofort neue Mitglieder zu wählen.

Das Nähere über den Abgang ist in dem Localstatut zu bestimmen, jedoch dergestalt, daß das ganze Fleckenscollegium im Laufe einer Wahlperiode erneuert wird.

§. 27.

Außerordentlicher Abgang.

Mitglieder des Fleckenscollegii, welche die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften verlieren, müssen sofort aus dem Collegium austreten.

Wird wider ein Mitglied eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist dasselbe bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Functionen zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art sowie auch, wenn ein Mitglied sich sonst solche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen Beschluß des Fleckenscollegii. Dem Suspendirten oder Entlassenen steht jedoch innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm dieser Beschluß mitgetheilt worden, der Recurs an die vorgesetzte Behörde frei. Bis zur erfolgten Entscheidung hat der Suspendirte oder Entlassene sich aller Theilnahme an der Fleckensverwaltung zu enthalten.

Das Mitglied, welches aufhört, Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den persönlichen Fleckensabgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitglieder einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Fleckenscollegii einen Grund zum Abgang vor dem Eintritt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten, wie bei der Ablehnung der Wahl (§§. 36 und 37).

Digitized by Google

§. 28.

Zeitpunkt der Neu- und Ergänzungswahlen.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Fleckenscollegio (§. 26) werden an einem für jeden Flecken durch das Localstatut für immer zu bestimmenden Termin vorgenommen. Außerordentliche Vacanzen, welche durch den Tod, die Entlassung eines Mitgliedes vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit oder die Wahl eines Deputirten zum Vorsteher entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu veranstaltende neue Wahl wiederum zu besetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von der Periode, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahrs ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§. 29.

Wahlcommission.

Das Wahlgeschäft wird von einer aus dem vorsitzenden Fleckensvorsteher und zwei Deputirten bestehenden Wahlcommission geleitet.

Ueber die Protollführung bei den Wahlen ist in den Localstatuten das Nähere zu bestimmen.

§. 30.

Vorbereitung zur Wahl.

Mehr als ein Vorsteher und als drei Deputirte dürfen nicht je in Einer Wahlhandlung gewählt werden.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Fleckenscollegio unter einer Angabe darüber, ob und welche der betreffenden Vacanzen durch Wahl eines Grundbesitzers werden besetzt werden müssen (§. 32), zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich im Wahllocale einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Fleckenscollegio überlassen, durch die Fleckensofficialen den Beikommenden überdies hievon mündliche Anzeige zu machen.

Die von der Wahlcommission auf Grundlage der Bürgerrolle anzufertigenden und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden. Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und insofern darnach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

Digitized by Google

§. 31.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl sowohl der Fleckensvorsteher als auch der Fleckensdeputirten ist jeder Bürger (§. 4).

Insofern an dem einen oder andern Orte eine etwanige Beschränkung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf die Grundbesitzer oder einen Theil derselben aus besonderen Rücksichten zweckmäßig befunden werden sollte, ist dies im Localstatut festzusetzen.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden. Auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl und den Werth der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, oder auf die Größe seines Beitrags zu der Fleckenscasse immer nur Eine Wahlstimme.

§. 32.

Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des §. 31 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist sowohl zu der Stelle eines Fleckensvorstehers als eines Fleckensdeputirten wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1) Alle, welche ein besoldetes Fleckensamt bekleiden;
2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Fleckenscollegii im ersten Grade verwandt sind oder in Geschäftsassociation stehen.

Das Fleckenscollegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen.

Fleckenseingesessene, welche in Civil- oder Militairbedienungen oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, dürfen eine auf sie gefallene Wahl zum Mitglied des Fleckenscollegii nicht annehmen, bevor sie dazu die Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde nachgesucht und erhalten haben.

Jedes abgehende Mitglied des Fleckenscollegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die hiezu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt aus dem Fleckenscollegio als ein unfreiwilliger zu betrachten, so ist das abgehende Mitglied bei der behuf Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§. 33.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigter Bürger quartierweise vorher eingetragen sein. Von der Wahlcommission quartierweise aufgefordert, macht jeder Wahlberechtigte persönlich und mündlich denjenigen, oder, wenn mehrere Deputirte zu wählen sind, diejenigen Wählbaren namhaft, welchen er seine Stimme geben will. Sind von den Vacanzen eine oder mehrere durch Grundbesitzer auszufüllen, so ist jeder Wähler verpflichtet, auf so viele Grundbesitzer zu stimmen, als Vacanzen mit denselben zu besetzen sind, widrigenfalls seine ganze Stimmgebung ungültig ist. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebenen Stimmen in das Protocoll ein und merkt diejenigen, welche nach dem

Digitized by Google

Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden der Denominirten gefallen sind, zusammengezählt und die Summe in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige oder diejenigen, welche hiernach die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Erwählte anzusehen, und bestimmt unter mehreren gleichzeitig Gewählten die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen ihr gegenseitiges Anciennitätsverhältniß in allen Fällen, wo daßelbe in Betracht kommt.

Wenn die Vertheilung der Stimmen über die Betreffenden in dieser Beziehung keinen Ausschlag giebt, so entscheidet das Loos sowohl darüber, wer von mehreren mit gleichviel Stimmen Gewählten ins Flecken scollegium einzutreten hat, als auch, wenn mehrere Deputirte gleichzeitig mit gleichviel Stimmen erwählt sind, wer von denselben als das ältere Mitglied des Collegiums anzusehen ist.

So wie von dem Gemeinsinn sämmtlicher stimmberechtigter Bürger erwartet wird, daß sie nur durch dringende persönliche Verhinderungen von der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sich werden abhalten lassen, so sollen auch die zur Zeit der Wahl fungirenden Mitglieder des Flecken scollegii verpflichtet sein, durch Abgabe ihrer Stimmen an der Wahl Theil zu nehmen, und ein Ausbleiben der Mitglieder des Flecken scollegii von der Wahlhandlung ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen das Wegbleiben aus den Versammlungen des Flecken scollegii gestattet ist (§. 47).

§. 34.

Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geschehene Wahl müssen innerhalb der ersten 8 Tage nach derselben vorgebracht und dem vorsitzenden Flecken svorsteher angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

In diesem Falle, oder wenn im Flecken scollegio selbst gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt werden, hat das Collegium darüber einen Beschluß zu fassen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an die vorgesetzte Behörde genommen werden kann. Ueber die geschehene Absendung der Recursschrift ist innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses dem vorsitzenden Flecken svorsteher eine Bescheinigung einzuliefern.

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche aber eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist.

§. 35.

Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl beseitigt oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

Digitized by Google

§. 36.

Ablehnungsgründe.

Die Wahl dürfen nur ablehnen:

1) diejenigen, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben;

2) diejenigen, welche wenigstens schon 3 Jahre als Mitglieder des Fleckenscollegii fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Vorsteher oder Deputirter gewesen sind.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umständen ab und beruht zunächst auf dem Ermessen des Fleckenscollegii (§. 37).

§. 37.

Verfahren.

Die Gründe, aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Fleckenscollegio schriftlich vorzutragen. Werden die Gründe vom Collegio als stichhaltig anerkannt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie dagegen verworfen, so ist dies zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an die vorgesetzte Behörde in Uebereinstimmung mit der desfallsigen Bestimmung des §. 34 frei steht.

§. 38.

Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt oder hat es bei derselben sein Bewenden, so wird der Gewählte vor dem Fleckenscollegio durch die Aufsichtsbehörde (§. 60) zur Erfüllung seiner Obliegenheiten als Mitglied des Fleckenscollegii verpflichtet, indem er vermittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds pflichtmäßige Treue und Gestissenheit zum gemeinen Besten des Fleckens, namentlich auch die genaue Gelebung des Localstatuts angelobt.

§. 39.

Transitorische Bestimmung.

Die wegen Organisation des Fleckenscollegii in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes etwa zu treffenden transitorischen Anordnungen bleiben den Localstatuten überlassen.

Titel V.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Fleckenscollegii.

§. 40.

Zusammenberufung.

Das Fleckenscollegium versammelt sich auf Anordnung des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher übrigens verpflichtet ist, auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Collegii eine Versammlung baldmöglichst zu veranstalten.

Digitized by Google

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft sämmtliche Mitglieder drei Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Collegii in dem Versammlungszimmer desselben auszulegen und dem ansagenden Fleckensdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung des Fleckenscollegii erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu lassen.

§. 41.

Verhandlung.

In den Versammlungen des Collegii führt der vorsitzende Fleckensvorsteher das Directorium und hat den Vortrag, jedoch kann jedes andere Mitglied rücksichtlich der Fleckensangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß dasselbe, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Vorsitzenden mitgetheilt haben.

§. 42.

Protocoll und Protocollführung.

Ueber die Protocollführung bei den Verhandlungen des Fleckenscollegii ist in den Localstatuten das Nähere zu bestimmen.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Vorsitzenden durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Fleckenssiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder des Collegii zugegen gewesen, so wie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

§. 43.

Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Directorium schriftlich verfaßt und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weitern Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des vorsitzenden Fleckensvorstehers, welcher stets mitstimmt, den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Digitized by Google

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

§. 44.

Beschluß.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Fleckenscollegii ist erforderlich, daß die Mehrheit der Mitglieder gegenwärtig ist.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung, in welcher die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§. 45.

Berichte.

Die in Angelegenheiten der Fleckensadministration an die vorgesetzten Behörden zu erstattenden Berichte sind von dem oder den Vorstehern zu unterschreiben, und ist denselben jedesmal eine von dem Protocollführer sidemirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen.

§. 46.

Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Fleckenscollegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung das Fleckenscollegium für nicht angemessen hält sowie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

§. 47.

Gegenwart der Mitglieder in den Versammlungen des Fleckenscollegii.

Aus den Versammlungen der Mitglieder des Fleckenscollegii darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder haben dem Vorsitzenden solches unter Anführung des Grundes in Zeiten anzuzeigen.

§. 48.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde zu gestatten, bleiben dem Localstatut oder der Beschlußnahme des Fleckenscollegii vorbehalten.

Digitized by Google

Titel VI.

Von den sonstigen Fleckensverwaltungsorganen.

§. 49.

Von den Fleckenscommissionen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Cassenwesen, für Bausachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die Fleckensländereien, Wege, Straßen, Gasanstalten, Wasserleitungen u. s. w., können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von dem Fleckenscollegio aus seiner Mitte und eventualiter unter Beiordnung anderer Bürger besondere bleibende Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Fleckenscollegiums beschränkt, übrigens aber in dem Localstatut näher festzustellen ist. Die speciellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen bleiben ebenfalls dem Localstatut vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß die Mehrheit der Commission jedenfalls aus Mitgliedern des Fleckenscollegii bestehen muß und daß dafür durch geeignete Bestimmungen zu sorgen ist, daß immer ältere und jüngere Mitglieder des Fleckenscollegii zugleich in den Commissionen fungiren. Dem Fleckenscollegio und insbesondere den Fleckensvorstehern liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Gränzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Fleckenscollegio anzubringen, welches solche erörtert und entscheidet.

§. 50.

Von den Fleckensunterbeamten.

Diejenigen Unterbeamten, welche Fleckenshebungen zu besorgen haben sowie der etwa vorhandene Fleckensschreiber werden von dem Fleckenscollegio erwählt, auf Kündigung angestellt und nach Beschluß des Fleckenscollegii entlassen. Hinsichtlich der Besetzungsweise der übrigen Fleckensunterbedientenstellen verbleibt es bei dem bestehenden Verfahren.

Hinsichtlich derjenigen Fleckensunterbeamten, welche aus der Fleckenscasse besoldet werden, ist das Desfällige in den Localstatuten anzugeben.

§. 51.

Geschäftsführung des Fleckenscassirers, Sicherheitsleistung desselben und sonstiger Fleckensofficialen.

Wo ein Fleckenscassirer angestellt ist, worüber in dem Localstatut die nähere Bstimmung zu treffen, hat dieser die Fleckensrechnung zu führen, die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden sowie sonstige

Digitized by Google

in dem Localstatut näher aufzuführende Geschäfte, z. B. die eines Fleckensschreibers, wenn mit Rücksicht auf die Geschäftslast eine Combination dieser Aemter ausführbar erscheint, zu besorgen und muß wegen der ihm obliegenden Hebung Sicherheit leisten, deren Größe und Art der Bestellung im Localstatut näher zu bestimmen ist.

In diesem ist auch rücksichtlich der übrigen Fleckensofficialen anzugeben, ob und welche Sicherheit von ihnen zu leisten.

§. 52.

Verpflichtung der Fleckensunterbeamten.

Der gewählte Fleckensunterbeamte erhält vom Fleckenscollegio eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl, wird vor demselben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer beständigen Commission zunächst untergeordnet ist, durch diese in sein Amt eingeführt.

Titel VII.

Von der Fleckensverwaltung insbesondere.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Unter Vorbehalt aller gesetzlichen Befugnisse der vorgesetzten Behörden können in inneren Fleckensgemeindeangelegenheiten und Gegenständen der Fleckensöconomie, soweit die eigentliche Fleckenscommunalverwaltung sich auf dieselben überhaupt bezieht (§. 2), entscheidende Verfügungen nur in Folge Beschlusses des Fleckenscollegii getroffen werden. Alle bei der Fleckensverwaltung vorkommenden Fragen, welche solche Angelegenheiten betreffen, sind daher, insoweit es sich mit Rücksicht auf dieselben nicht lediglich um Maßregeln zur Vorbereitung oder Ausführung eines Beschlusses des Fleckenscollegii handelt (§. 23), ungesäumt zur Berathung und Beschlußnahme des Fleckenscollegii zu bringen.

Das Fleckenscollegium darf sich jedoch der Erfüllung der der Fleckensgemeinde gegen den Staat, gegen andere Communen und Corporationen, gegen Stiftungen und Privatpersonen etwa nach Gesetz, Herkommen oder Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch seine Beschlüsse nicht entziehen.

Die Beschlüsse des Fleckenscollegii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, wenn sie betreffen:

1) die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben,
2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der Fleckenscommune vergrößert wird,
3) die Veräußerung oder Vererbpachtung der dem Flecken gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, wenn dieselben nicht in einem öffentlichen Verkaufstermin dem Meistbietenden zugeschlagen sind, imgleichen alle bedeutenderen Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat, und über welche ein schriftlicher Contract nicht errichtet ist,

Digitized by Google

4) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht sowie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Communeinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt worden, in Fleckensvermögen,

5) die Verwendung eingezogener Activcapitalien oder des Erlöses aus verkauften oder vererbpachteten Grundstücken zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung,

6) Ausgaben für Gegenstände, welche außerhalb des eigentlichen Communezwecks liegen (§. 54),

7) die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen,

8) Außerordentliche Benutzung des Fleckensvermögens, welche die Substanz selbst afficirt, z. B. Waldabtrieb außer forstmäßiger Bewirthschaftung,

9) Abänderungen des Localstatuts.

In den sub 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Angelegenheiten hat die vorgesetzte Behörde vor Ertheilung der Genehmigung an die Landesregierung zu berichten und deren Resolution zu erwirken.

In denjenigen Flecken, deren Vertretungen bisher schon nach Herkommen oder Gesetz in einzelnen der oben namhaft gemachten Fälle an die höhere Genehmigung nicht gebunden gewesen sind, bleibt es beim Bestehenden.

§. 54.

Vorschriften in Betreff der Verwendung der Fleckenseinkünfte, des Budgets und Rechnungswesens.

Die Einkünfte des allgemeinen Fleckensvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Fleckensbedürfnisses verwandt werden (§. 53 Nr. 6). Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Fleckenscasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für den Flecken geleistet werden. Es darf keine Ausgabe aus der Fleckenscasse abgehalten werden, welche nicht vom Fleckenscollegium durch das Budget oder einen besonderen Beschluß bewilligt und von den Fleckensvorstehern angewiesen ist. Unterläßt oder verweigert das Fleckenscollegium die Aufnahme einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgabe an den Staat, an Staatsanstalten oder an andere Communen in das Budget oder die außerordentliche Bewilligung derselben, so kann dieser Beschluß durch eine Verfügung der Landesregierung supplirt werden.

Das Fleckenscollegium hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Cassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit durch eine aus seiner Mitte zu bestellende Commission außerordentliche Cassenuntersuchungen anzustellen, die Buchführung des Rechnungsführers und deren Uebereinstimmung mit den abgelegten Rechnungen zu controliren, die Restantenverzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen und, sobald es Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben oder die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Die näheren Bestimmungen über die einzelnen Communeleistungen sowie über das Hebungs- und Cassewesen bleiben dem Localstatut vorbehalten.

Digitized by Google

§. 55.

Jährlicher Haushaltungsplan.

Gegen Ausgang eines jeden Rechnungsjahres ist innerhalb der durch das Localstatut näher zu bestimmenden Frist in einer Versammlung des Fleckenscollegii, mit Hinzuziehung des Fleckenscassirers, wo ein solcher angestellt ist, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hiebei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und andere Communearbeiten sowie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von dem Flecken als Beitrag zu den demselben mit anderen Communen gemeinschaftlichen Ausgaben, insofern diese nicht etwa direct aufgebracht werden, zu leisten sind, über deren Belauf indessen selbstverständlich dem Fleckenscollegium als solchem eine Bestimmung nicht zusteht, zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie die Ausgaben durch den etwanigen Cassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Fleckensvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Fleckensgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Cassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Fleckenscollegio einzureichen, welches nach Ablauf der 14 Tage einen Beschluß über die eingegangenen Rotate zu fassen und das Budget definitiv festzustellen hat.

Demnächst ist das Budget auf die in jedem Flecken für dergleichen Bekanntmachungen übliche Weise, respective durch den Druck zu veröffentlichen.

§. 56.

Abschluß und Einlieferung der Fleckensrechnung.

Die Fleckensrechnung, welche dem Haushaltungsplan conform einzurichten ist, und welcher dieser letztere sowie die sonstigen Beschlüsse des Fleckenscollegii, welche auf die Oeconomie des Fleckens in dem betreffenden Jahre von Einfluß gewesen sind, außer den bezüglichen Einnahmeordres und Zahlungsanweisungen anzulegen sind, wird von dem Fleckenscassirer, respective dem mit der Rechnungsführung beauftragten Mitgliede des Fleckenscollegii zu der im Localstatut näher zu bestimmenden Zeit geschlossen und bei dem vorsitzenden Fleckensvorsteher eingeliefert. Wenn der Rechnungsführer es versäumt, die Rechnung zur festgesetzten Zeit einzubringen, so ist er in eine, bei fortgesetzter Verzögerung von Monat zu Monat zu erhöhende, in dem Localstatut ihrem Betrage nach näher zu bestimmende Brüche zu verurtheilen und, wenn er auch nach Ablauf des dritten Monats die Rechnung nicht einliefert, vom Amte zu suspendiren, nach den Umständen auch ihm sein Dienst zu kündigen und für die Aufmachung der Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten unverweilt Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§. 57.

Oeffentliche Schaulegung derselben.

Nach dem Eingange der Rechnung läßt der vorsitzende Fleckensvorsteher nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselbe nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnung einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Fleckenscollegio schriftlich mitzutheilen.

§. 58.

Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren vom Fleckenscollegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer Mitglied des Fleckenscollegii sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate nebst deren Beantwortung und Decision, sowie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderſamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb 6 Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notate werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Rechnungsführer und nöthigenfalls auch den betreffenden Fleckenscommissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Fleckenscollegio einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen mit einem Attestat des Fleckenscollegii darüber, daß die abgelegte Rechnung mit den betreffenden Rechnungsbüchern übereinstimmend gefunden sei, an die vorgesetzte Behörde einzusenden und jene Bemerkungen und Notate nebst deren Beantwortung entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens des Fleckenscollegii über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotate durch die vorgesetzte Behörde erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche der Recurs an die Landesregierung, dagegen keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen die vorgesetzte Behörde etwa ihrerseits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung des Fleckenscollegii und im Beisein des Rechnungsführers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Notaten in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Die Einsendung der Rechnungen an die vorgesetzte Behörde darf auch in dem Falle nicht unterbleiben wenn keine Notate dazu gemacht sind. Für die der letzteren hiedurch erwachsenden Geschäfte ist derselben eine angemessene Vergütung aus der Fleckenscasse zu entrichten, deren Betrag in dem Localstatut zu bestimmen ist.

Das Fleckenscollegium hat auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der Fleckenscommissionen und der Rechnungsführer sind darnach zu instruiren.

Digitized by Google

§. 59.

Rechenschaftsbericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat das Fleckenscollegium die Resultate der ökonomischen Verwaltung des Fleckens während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand des Fleckens und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, sowie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben eine an das veröffentlichte Budget sich anschließende Nachweisung zu ertheilen ist. Eine Abschrift oder einige Exemplare dieses Berichtes sind der vorgesetzten Behörde zur Uebermittelung an die Landesregierung zuzustellen.

Titel VIII.

Von der Beaufsichtigung der Fleckensverwaltung.

§. 60.

Die von Seiten des Staats erforderliche Aufsicht über die Fleckensgemeinde wird durch die vorgesetzte Behörde geführt.

Gehört der Flecken zu verschiedenen Districten, so wird nach vorgängiger Vernehmung der Fleckensrepräsentation und der dabei interessirten Behörden landesherrlich bestimmt werden, welcher derselben die Fleckenscommüne unterzuordnen ist.

Der vorgesetzten Behörde liegt es ob, darauf zu sehen, daß das Fleckenscollegium seinen Verpflichtungen gebührend nachkomme, und ist ihr zu diesem Ende eine Abschrift des Verhandlungsprotocolls sofort und vor der Veröffentlichung der Beschlüsse zuzustellen. Sie ist befugt, Beschlüsse des Fleckenscollegiums, welche sie für gesetzwidrig und gemeinschädlich hält, zu suspendiren. Das Fleckenscollegium und insbesondere die Fleckensvorsteher haben ihr auf Verlangen alle Aufklärungen, welche sie für erforderlich erachten möchte, zu ertheilen und ihr auch unaufgefordert von allen wichtigen Vorfällen in der Fleckensverwaltung, namentlich auch von allen Veränderungen hinsichtlich des Personals des Fleckenscollegiums sofort Mittheilung zu machen. Der Rechnungsführer oder Cassirer ist verpflichtet, ihr jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu verstatten.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die vorgesetzte Behörde, und von deren Entscheidung an die Landesregierung, und gilt für Recursnahmen, in Betreff deren im Vorstehenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden, eine Frist von sechs Wochen.

Titel IX.

Von den Localstatuten.

§. 61.

Inhalt.

Nach Maßgabe der in dieser Fleckensordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften soll für einen jeden Flecken, insofern nicht die Landesregierung nach Vernehmung der betreffenden Fleckenscommüne die Anwendung derselben auf einzelne kleinere Flecken für unzweckmäßig erachten sollte, ein besonderes Local-

Digitized by Google

statut verfaßt werden. Dasselbe muß in Betreff der speciellen Verfassung und Verwaltung alle Punkte enthalten, für welche durch dieses Gesetz Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen zugelassen, oder die näheren Bestimmungen dem Localstatut vorbehalten sind. Für diejenigen Flecken, für welche dieses Gesetz ausnahmsweise nicht seinem ganzen Inhalte nach zur Geltung kommen kann, sind Regulative zu erlassen, bei deren Abfassung jedoch die wesentlichen Grundsätze dieses Gesetzes zu beobachten sind.

Sollten andere zu der Classe der Flecken nicht gehörige Ortschaften die Bewidmung mit Localstatuten, respective Regulativen nach Maßgabe oder auf Grundlage dieses Gesetzes wünschen, so kann einem solchen Antrage von der Landesregierung stattgegeben werden.

§. 62.

Entwerfung und Bestätigung derselben.

Die Localstatute und Regulative sind von der beikommenden Communalbehörde, eventualiter von einem von der vorgesetzten Behörde damit zu beauftragenden Beamten oder sonstigen geeigneten Persönlichkeit, nöthigenfalls auf Kosten der Commüne, zu entwerfen und von der letzteren, nachdem die Communevertretung oder, wo eine solche nicht existirt, die Commüne über den Entwurf vernommen ist, mit dem Bedenken der vorgesetzten Behörde bei der Landesregierung zur Bestätigung einzureichen.

§. 63.

Wann dieses Gesetz in Kraft tritt.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in jedem Flecken in Kraft, sobald ein Localstatut für denselben erlassen und ordnungsmäßig publicirt ist.

Altona, den 29. October 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Zweite Abtheilung.

№ 172. Schreiben der Landesregierung an das Kirchenvisitatorium der Probstei Norderdithmarschen, betreffend den Wegfall des Beichtgeldes in der Hennstedter Gemeinde.

Mittelst Schreibens vom 1. d. M. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß, unter Wegfall des seither in der Hennstedter Gemeinde entrichteten Beichtgeldes, die beiden dortigen Prediger desfalls durch eine am Schlusse des Kalenderjahrs postnumerando aus der

Digitized by Google

Kirchencasse zu zahlende Vergütung entschädigt werden, und ist dieselbe für die nächsten 20 Jahre, nach deren Ablauf eine anderweitige Bestimmung hierüber zu treffen ist, für jeden Prediger auf die Summe von jährlich 100 ℔ festgesetzt worden.

— —

— —

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 8. November 1864.

№ 173. Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1863 im Herzogthum Schleswig bestraften Probenreisenden.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1864, 27stes Stück), betreffend die im Jahre 1863 im Herzogthum Holstein bestraften Probenreisenden, wird hiedurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1863 im Herzogthum Schleswig wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24. October 1837, betreffend den Probenhandel, mit Mulcten belegt sind:

1) **Ernst Naeve** aus Kiel, bestraft in Friedrichstadt mit einer Mulct von 60 ℔,
2) **M. Packneß** aus Kopenhagen, bestraft in Husum mit einer Mulct von 60 ℔,
3) **Aug. Momsen** aus Hamburg, bestraft auf Sylt mit einer Mulct von 60 ℔.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 10. November 1864.

Dritte Abtheilung.

№ 174. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines dritten Viehmarkts in der Stadt Ratzeburg.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist es genehmigt worden, daß in der Stadt Ratzeburg alljährlich am Donnerstag in der ersten Woche nach Johannis ein dritter Viehmarkt abgehalten werde.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 5. November 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

L. Kielmannsegge.

Romundt.

Digitized by Google

№ 175. Bekanntmachung, betreffend die provisorische Einstellung der Hebung des lauenburgischen Landzolles.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben, auf den von der Ritter- und Landschaft auf dem am 22. October d. J. gehaltenen Landtage gestellten erneuerten Antrag, den lauenburgischen Landzoll ohne Entschädigung für die landesherrliche Casse aufzuheben, unter dem 8. November d. J. unter einstweiligem Verzicht auf die Einnahme aus dem Landzolle, den Beschluß gefaßt, vom 1. December d. J. an bis auf Weiteres die Hebung des Landzolles im Herzogthum Lauenburg einstellen zu lassen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen von der Regierung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Oberzollinspectorat für das Herzogthum Lauenburg mit der nöthigen Anweisung versehen worden ist, damit die Hebestellen für den Landzoll mit dem Schlusse dieses Monats außer Wirksamkeit treten.

Ratzeburg, den 11. November 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

L. Kirkmansegge.

Münch.

Vermischte Nachrichten.

Frequenz der höheren Lehranstalten im Herzogthum Holstein um Michaelis 1864.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen							Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Michaelis 1864.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Septima.		
Altona	32	26	37	37	40	33	10	215	227
Glückstadt	10	13	22	24	15	18	14	116	109
Kiel	19	25	48	53	37	38	48	268	250
Meldorf	11	10	23	24	34	17	—	119	119
Ploen	18	13	16	15	18	8	—	88	85
Rendsburg:									
Gymnasialschüler	15	13	14	38	35	22	—	191	186
Realschüler	7	16	31						
	112	116	191	191	179	136	72	997	976

Digitized by Google

Nachdem von den für das erledigte Hauptpastorat zu Crempe (resp. eventuell) präsentirten Bewerbern der Pastor **Kedenburg** in Stellau und der Diaconus **Meyer** in Brunsbüttel durch anderweitige Anstellung wegfällig geworden sind, haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mittelst Schreibens vom 7. November es genehmigt, daß an deren Stelle, und zwar für den Pastor **Kedenburg** der Compastor **Clausen** in Glückstadt und für den Diaconus **Meyer** der 6ste Lehrer am Altonaer Gymnasium, Dr. phil. **Sörensen** zur Wahl für das gedachte Hauptpastorat resp. eventuell präsentirt werden.

Dem Zögling der Brüderanstalt zu Horn bei Hamburg, **Johann Heinrich Ernst Grimm** aus Oldesloe ist die Erlaubniß ertheilt worden, das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehene „Allgemeine Ehrenzeichen" anzulegen und zu tragen.

Mit Genehmigung der Landesregierung ist der Wohnsitz der zweiten Wegeinspection von Pinneberg nach Altona verlegt worden.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind ernannt:

unterm 27. September 1864 der Zollassistent **Christian Hansen Bay** in Kiel zum vierten Zollcontroleur daselbst, und

unterm 10. October 1864 der zweite Zollcontroleur am Altonaer Bahnhofe, **Christian Friedrich Herrmann Bülle**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Heiligenhafen.

Von den Bundescommissairen ist unterm 5. November 1864 der Zollverwalter in St. Margarethen, Capitain **Burdorff**, auf desfälliges Ansuchen von seinem Amte mit Pension entlassen worden.

Zufolge einer Anzeige der Großherzoglich Oldenburgischen Güter-Administration zu Eutin ist der früher als Bureauchef unter der Herzoglichen Landesregierung fungirende Gevollmächtigte **Gustav Julius Friedrich Hansen** in Lensahn zum Oberinspector für die älteren und neueren Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter sowie für die Allodialgüter Mannhagen und Güldenstein ernannt und als solcher mit der Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in den genannten Gütern beauftragt worden.

Von dem Besitzer des Kanzeleiguts Beckdorf ist mit desfallsiger Genehmigung der Landesregierung der Landschreiberei-Gevollmächtigte **Johann Mehlert** in Wilster mit der Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute beauftragt worden.

Unter dem 26. October haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Vocation des Candidaten der Theologie **Peter Nicolaus Maafsen** aus dem Brunsbüttler Koog zum Diaconus in Wöhrden bestätigt.

Unter dem 27. October haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Rector **Th. Lorentzen** in Preetz, den const. Pastor **A. G. Bleyer** in Schleswig und den vormaligen Katecheten an der Friedrichskirche zu Kopenhagen, **W. J. Steger**, sowie als Suppleanten den Candidaten **Carl Th. Richter** in Burg bei Wilster zur Wahl eines zweiten Compastors in Ploen präsentirt.

Digitized by Google

Mittelst Schreibens vom 29. October d. J. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß der past. adj. **Redling** in Husbye, der Rector **Lorentzen** in Preetz und der Candidat **Hufsmann** aus Neumünster, sowie als Suppleant der Compastor **Schütze** in Rendsburg der Gemeinde zu Breitenberg zur Wahl eines Predigers präsentirt werden.

Erledigte Bedienungen.

Der Posten eines Zollverwalters in St. Margarethen. Jährliche Gage 2250 ℛ. nebst der interimistischen Besoldungszulage und miethfreie Dienstwohnung. Normirte Emtoirhalts-Vergütung 468 ℛ. 12 ß jährlich.

Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 3300 ℛ.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche bis zum 1. December d. J. bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Nach Verständigung mit der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig wird für die Seezollbewachung an der Ostküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ein Inspector angestellt werden, welcher zugleich die Aufsicht über das Leuchtfeuer- und das Tonnen- und Baakenwesen an der gedachten Küste zu führen haben wird.

Das Gehalt dieses Seezollinspectors ist auf 3000 ℛ. jährlich festgestellt und als Wohnort desselben bis weiter die Stadt Kiel bestimmt.

Mit dem Bemerken, daß der Seezollinspector für die Ostküste seine Instructionen sowohl von der Regierung für Holstein als von derjenigen für Schleswig erhalten wird, werden qualificirte Bewerber um diesen Posten aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung gehöriger Nachweise über ihre Qualification, innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung in Kiel einzureichen.

Nachdem durch anderweitige Beförderung des Pastors **Raben** das Diaconat an der Kirche zu Hohenwestedt vacant geworden, mit welchem, außer freier Dienstwohnung, eine zu reichlich 1300 ℛ. veranschlagte Einnahme verbunden ist, werden Bewerber aufgefordert, ihre, an die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen an die Herzogliche Landesregierung in Kiel einzusenden.

Rendsburg und Nortorf, den 7. November 1864.

Die Kirchenvisitatoren

C. v. Harbou. **v. d. Heyde.**

Digitized by Google

№ 64.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

64stes Stück. Altona, den 19. November. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 176. Bekanntmachung, betreffend eine kirchliche Feier des Friedensschlusses.

Nach vorgängiger Verständigung mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig bestimmen Wir, daß in Anlaß des Friedensschlusses am Sonntag den 4. December d. J. in allen Kirchen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg beim Hauptgottesdienst die Verse Psalm 85. V. 9—14. der Predigt zu Grunde gelegt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Altona, den 16. November 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 177. Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Paßformulare für das Jahr 1865.

Mit Genehmigung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird im Jahre 1865 ein neues Formular für die Pässe im Herzogthum Holstein in Gebrauch genommen werden. Selbige werden nur mit einem einmaligen Abdrucke der Personalbeschreibung versehen sein, weshalb die Vorschrift des §. 32 der Paßverordnung vom 17. April 1811, wornach das Duplicat dieser Beschreibung als Beleg der Paßprotocolle aufzubewahren ist, in Zukunft in Wegfall kommt, wogegen die daselbst gegebene Vorschrift, daß das Protocoll die in den Pässen angezeigten Umstände genau enthalten soll, auch ferner in Kraft bleibt. Die Gebühr incl. Stempel ist für einen Paß auf 12 ß bestimmt worden.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht und dabei denjenigen Behörden der vom Gebrauch des Stempelpapiers befreiten Districte, von welchen seither die Requisitionen an die Landesregierung wegen Uebersendung von Paßformularen gerichtet worden sind, hiedurch aufgegeben, bei Requisition der Paßformulare für das Jahr 1865 anzugeben, welcher Zahl von Exemplaren sie für ein Jahr muthmaßlich bedürfen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 15. November 1864.

O. Jensen.

Lucht.

Zweite Abtheilung.

№ 178. Circulair, betreffend die Mittheilung von Nachrichten für den Staatscalender. (Vergl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1856 Stück XXXVII № 173; pro 1857 Stück XXIX № 120; pro 1859 Stück XXXV № 121.)

Von der Firma **H. W. Köbner & Co.** in Altona wird die Herausgabe eines Staatscalenders für die Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg pro 1865 beabsichtigt und sind für die Unternehmer zu diesem Zweck nachstehende Nachrichten über sämmtliche Beamte in den Herzogthümern erbeten:

1) Voller Name und Titel jedes einzelnen Beamten;
2) Genaue Bezeichnung des Amts oder der Aemter, welche er bekleidet oder für welche er constituirt ist; — wenn der bisherige Inhaber des Amts, ohne von selbigem entlassen zu sein, zeitweilig eine andere Bedienung verwaltet, eine Nachricht hierüber, sowie eventuell auch über den mit seiner Vertretung beauftragten oder constituirten Beamten; — bei augenblicklicher gänzlicher Vacanz einer Bedienung eine hierauf bezügliche Nachricht;

Digitized by Google

3) Genaue Bezeichnung des oder der Districte, für welche der Beamte angestellt ist;

4) Wohnort des Beamten;

5) Etwanige sonstige dem Zweck entsprechende Nachrichten.

Zum Zweck der Förderung dieses Unternehmens werden sämmtliche durch die bezüglichen Circuläre des vormaligen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 25. September 1856, 26. September 1857 und 26. November 1859 zur jährlichen Mittheilung von Nachrichten für den Staatscalender verpflichteten Behörden und Beamten im Herzogthum Holstein hierdurch beauftragt, nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigte vollständige Verzeichnisse der betreffenden Beamten ihres Districts nebst den sie selber betreffenden Angaben baldthunlichst und jedenfalls noch vor dem 15. December d. J. an die Landesregierung einzusenden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 15. November 1864.

Henrici.

Rahtlev, Gev.

№ 179. Circular, betreffend die Durchführung der ausschließlichen Berechnung nach Courant.

Vorliegenden Mittheilungen zufolge ist die Rechnung nach Dänischer Reichsmünze bei den Behörden noch nicht durchweg abgestellt und werden namentlich bei Benutzung älterer gedruckter Formulare die darin vorkommenden Angaben nach Reichsmünze nicht immer geändert.

Mit Beziehung hierauf und in Gemäßheit desfälliger Verfügung der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird sämmtlichen Behörden die sorgfältige Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 20. Februar d. J. wegen ausschließlicher Berechnung nach Courantmünze hiedurch unter dem Bemerken eingeschärft, daß in Ausführung jener Verordnung die ausschließliche Berechnung nach Courant in öffentlichen Ausfertigungen auch da einzutreten hat, wo in selbigen die Bestimmungen älterer Gesetze, welche Summenangaben, Brüchandrohungen ꝛc. in Reichsmünze enthalten, extractiv oder inhaltlich angezogen werden. Etwg noch vorhandene gedruckte Exemplare solcher Ausfertigungen sind demnach vor der Aushändigung einer bezüglichen Aenderung zu unterziehen. Nur hinsichtlich des Gebrauchs des vorhandenen Stempelpapiers bis Schluß dieses Jahres behält es bei den getroffenen desfallsigen Anordnungen sein Bewenden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 17. November 1864.

G. Jensen.

Lucht.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 65.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

65stes Stück. Altona, den 26. November. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 180. Bekanntmachung, betreffend eine im Falle der Magazinverpflegung zu gewährende Zulage zu der normirten Quartiervergütung für Unteroffiziere und Mannschaften der K. K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen Truppen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Landesregierung vom 21. Juni d. J., derzufolge die Vergütungen für Lieferungen und Leistungen an die K. K. Oesterreichischen und Königlich Preußischen Truppen nach Maaßgabe der mittelst Verordnung vom 25. Januar d. J. publicirten Bestimmungen des Bundesheerverpflegungsreglements zu berechnen sind, wird es hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zufolge Rescripts der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 7. d. Mts., im Falle der Magazinverpflegung zu der für Unteroffiziere und Mannschaften reglementirten Vergütung von 4/7 Sgr täglich pr. Mann eine Zulage von täglich 3 ß pr. Mann während der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Septbr. und von täglich 4 ß pr. Mann während der Zeit vom 1. October bis zum 30. April rücksichtlich der gedachten Truppen und zwar vom Tage des Einmarsches derselben in Holstein angerechnet bis auf Weiteres aus der Landescasse zu gewähren ist, deren Auszahlung durch das Marsch- und Verpflegungscommissariat in Altona veranlaßt werden wird.

Dabei werden die betreffenden Behörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Abänderung der durch das Circulair des Marsch- und Verpflegungscommissariats vom 14. August d. J. im Schema mitgetheilten

Digitized by Google

Form der Vergütungsberechnungen nicht erforderlich ist und die Zulage mithin in diese Berechnungen nicht aufgenommen zu werden braucht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 17. November 1864.

Bachmann.

L. Griebel.

№ 181. Bekanntmachung, betreffend Einrichtung des Landbriefträgerdienstes sowie Annahme und Taxirung von sogenannten Stadt- oder Localpostsendungen.

Die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben mittelst Reskripts vom 15. November d. J. es genehmigt, daß Behufs Erleichterung des Verkehrs auf die allmählige Einführung des Landbriefträgerdienstes im diesseitigen Postgebiet Bedacht genommen und dieser Dienst zunächst im Landbezirke des Postamts Kiel, soweit solches zur Zeit ausführbar, bereits vom 1. Januar 1865 an eingeführt wird.

In Verbindung hiemit ist von den Herren Bundescommissairen unter Aufhebung der landesherrlichen Resolution vom 15. November 1861, betreffend die Distribution von Stadtbriefen, verfügt worden:

1) daß vom 1. Januar 1865 an alle Postcomtoire und Posterpeditionen auf sogenannte Stadt- oder Local-Briefe und Packete (mit oder ohne Werthangabe), d. h. solche Briefe und Packete, welche für den Ort der Postanstalt selbst, beziehungsweise da, wo ein Landbriefträgerdienst eingerichtet ist, für innerhalb des Bestellungsbezirks belegene Orte bestimmt sind, anzunehmen und — Packete jedoch nur sofern es nach deren Umfang thunlich ist — durch die Briefträger, Litzenbrüder u. s. w. auf deren regelmäßigen Dienstgängen bestellen zu lassen haben;

2) daß Localbriefe auch in die ausgehängten Brieflasten niedergelegt werden können;

3) daß das Porto und das etwa baar zu erlegende Franko für einen einfachen gewöhnlichen Localbrief ½ ß, für einen einfachen recommandirten Localbrief 1 ß betragen und nach der geltenden Gewichtsprogression steigen soll;

4) daß zur Frankirung von Localbriefen, so lange noch nicht ½ ß-Freimarken ausgefertigt sind, auch die Holstein-Lauenburgschen Freimarken und zwar auch in der Weise verwendet werden können, daß dem einfachen Localbriefe eine halbe Freimarke (von einer Ecke zur andern halbirt) aufgeklebt wird; und

5) daß auf Local-Frachtpostsendungen die Frachtpostaxe, unter Zugrundelegung Einer Entfernungsprogression, Anwendung zu finden hat.

Digitized by Google

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die weiter erforderlichen näheren Anordnungen von hieraus werden getroffen werden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 22. November 1864.

C. Lesser.

Clausen.

Vermischte Nachrichten.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Copiist **Franz Beuhn** in Kiel unter dem 28. September d. J. zum Copisten beim Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel ernannt und die für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Bestallung unter dem 1. November unterzeichnet worden.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unter dem 10. October d. J., im Einvernehmen mit der obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig genehmigt, daß der ordentliche Professor Dr. **Bechmann** in Marburg als zweiter ordentlicher Professor für römisches Recht an der Kieler Universität angestellt werde und die desfällige Bestallung bei gleichzeitiger Verleihung eines Naturalisationspatents unter dem 11. d. Mts. vollzogen.

Unter dem 11. November haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Professor der Musik **Johannes Gurlitt** zum Organisten an der Hauptkirche in Altona ernannt.

Unter dem 11. November haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Hauptpastor Consistorialrath **Groth** in Lütjenburg auf sein desfälliges Ansuchen und mit Pension, vom 1. Januar 1865 angerechnet, von seinem Amte entlassen.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 15. Novbr. die Wahl des Universitätssyndicus **Christian Friedrich Meyersahm** in Kiel zum Gerichtshalter des adeligen Gutes Quarnbeck bestätigt worden.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 15. Novbr. dem Ober- und Landgerichtsadvocaten **Ferdinand Philipp** in Glückstadt die Erlaubniß zur Praxis bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht ertheilt worden.

Digitized by Google

Erledigte Postbedienung.

Die Postcontroleur-Bedienung in Altona wird zum 1. Januar 1865 vacant und soll wieder besetzt werden.

Mit dieser Bedienung ist an Einnahme verbunden:

Gehalt 1687 ℔ 8 ß, temporaire Gehaltszulage 360 ℔.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen.

Die zu bestellende Caution beträgt 1000 ℔, welche entweder durch Baarzahlung oder durch Deponirung sicher fundirter Werthpapiere beizubringen ist.

Berichtigung.

Seite 345, Zeile 18—23 von oben ist statt „Gesammtzahl der Schüler um Michaelis 1864" zu lesen „Gesammtzahl der Schüler um Ostern 1864".

Digitized by Google

№ 66.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

66stes Stück. Altona, den 3. December. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 182. Provisorische Verfügung, betreffend den Anfangstermin des um Ostern jedes Jahres abzuhaltenden theologischen Amtsexamens.

Im Einvernehmen mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für das Herzogthum Schleswig verfügen Wir hiedurch unter einstweiliger Aufhebung der bezüglichen Bestimmung des §. 3 des Patents vom 20. Juli d. J., betreffend die Anordnung eines gemeinschaftlichen Amtsexamens für die Candidaten der Theologie aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, daß die erste der in jedem Jahre abzuhaltenden theologischen Prüfungen bis auf Weiteres am zweiten Montage nach Ostern ihren Anfang zu nehmen habe.

Altona, den 30. November 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 183. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung des Stempelpapiers für das Herzogthum Holstein für das Jahr 1865.

Unterm 22. August d. J. haben die Herren Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg genehmigt, daß das im Herzogthum Holstein im Jahre 1865 zu verwendende Stempelpapier mit einem Wappenschilde enthaltend die Schleswigschen Löwen und das Holsteinische Nesselblatt und darüber angebrachter Herzogskrone bezeichnet werde.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf dem gedachten Stempelpapier die Klasse, Nummer und der Werth desselben sowie die Jahreszahl und die Summe, für welche es vorgeschrieben ist, in der bisherigen Weise angegeben sind.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 29. November 1864.

Wenneker.

Würger.

Vermischte Nachrichten.

Am 30. October d. J. ist der Candidat **Johann Hinrich Meyerdiercks** zum Diaconus in Herzhorn, in der Probstei Ranzau, erwählt worden.

Am 12. November ist der Pastor **Caspar Hinrich Möller** in Brunsbüttel mit Tode abgegangen.

Unterm 17. November haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Zollassistenten **Ludwigsen** in Uetersen, **Hansen** am Altonaer Bahnhofe und **Struve** in Kellinghusen Bestallungen als Zollassistent ertheilt.

Unterm 19. November sind von den Bundescommissairen ernannt:

der Zollassistent **Christian Peter Krumm**, zum Zollhebungscontroleur in Meldorf und

der Zollassistent **Friedrich Heinrich Diedrich Grundmann** in Plön, zum Zollhebungscontroleur in Wöhrden,

beide unter Vorbehalt der Cautionsleistung.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unter dem 19. Novbr. der Untergerichtsadvocat **Joachim Christian Schenk** in Elmshorn zum Ober- und Landgerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein ernannt worden.

Unterm 21. November d. J. ist der Forstaufseher **Hans Gottfried Detlef Blöcker** zu Krusenrott, Amts Kiel, zum Holzvogt zu Klein-Harrie im Amte Bordesholm ernannt worden.

Digitized by Google

Unterm 21. November d. J. ist der Forstaufseher **Peter Heinrich Plambeck** zu Sattenfelde, Amts Tremsbüttel, zum Holzvogt zu Schmalfeld im Amte Segeberg ernannt worden.

Unterm 22. November haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Rector der Glückstädter Gelehrtenschule, Professor Dr. **Jessen** auf sein Ansuchen von dem gedachten Amte entlassen.

Unterm 22. November haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Pastor **Johannes Heinrich Friedrich Köster** zu Helgoland zum Diaconus in Oldesloe ernannt.

Unterm 23. November haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Subrector Dr. **Eduard G. Chr. Vollbehr** zum Rector an der Gelehrtenschule in Glückstadt ernannt.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben unter dem 10. October im Einvernehmen mit der obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig genehmigt, daß der Dr. **August Eduard Ferdinand Colberg** in Halle als außerordentlicher Professor für pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie an der Kieler Universität angestellt werde, und die desfällige Bestallung bei gleichzeitiger Verleihung eines Naturalisationspatents unter dem 22. November vollzogen.

Unterm 25. November ist der Forstassistent **Friedrich Heinrich Rücker** zu Stocksee, Amts Plön, zum Hegereiter zu Poppenbrügge, Amts Kiel, ernannt.

Erledigte Bedienungen.

Die Bedienung eines Forstassistenten zu Stocksee, Amts Plön.

An die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen vier Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Plön einzureichen.

Die Bedienung eines Forstaufsehers zu Sattenfelde.

An die Herzogliche Landesregierung zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen drei Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Plön einzureichen.

Vacant das Subrectorat an der Glückstädter Gelehrtenschule, mit welchem außer dem verhältnißmäßigen Antheil am Klassengelde ein jährliches Gehalt von 1687 ℛ 8 ß nebst einem Wohnungsgelde von 300 ℛ verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen an die Herzogliche Landesregierung einzusenden.

Druckfehler.

Seite 354 Zeile 16 von unten ist Statt „auf sogenannte" zu lesen „auch sogenannte".

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

67stes Stück. Altona, den 5. December. 1864.

Dritte Abtheilung.

№ 184. Bekanntmachung, betreffend die Beeidigung des Advocaten Heinrich Matthias Julius Barlach in Ratzeburg als Notar für das Herzogthum Lauenburg.

Nachdem in Gemäßheit höherer Verfügung dem Advocaten Heinrich Matthias Julius Barlach in Ratzeburg eine Concession zur Betreibung der Notariatsgeschäfte im Herzogthum Lauenburg ertheilt und derselbe am heutigen Tage mit dem vorgeschriebenen Notariats-Eide verpflichtet worden ist, wird Solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ratzeburg, den 30. November 1864.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg.

L. Kielmannsegge.

Romundt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Mittelst Schreibens vom 23. November haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß der Candidat **Th. Jeß** in Itzehoe, der Candidat **W. J. Steger** aus Hadersleben und der Candidat **Friedrich Blick** aus Schöningen der Gemeinde der Sct. Laurentius-Kirche in Itzehoe zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

Unterm 25. November haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Professor Dr. **Horn** in Kiel zum Schulinspector für die höheren Lehranstalten des Herzogthums Holstein bestellt.

Zufolge Beschlusses der Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der Secondlieutenant bei der Holsteinischen Grenzzollgensdarmerie **Emil Sarnighausen** unterm 28. November auf desfälliges Ansuchen von seinem Amte entlassen.

Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist unterm 3. December der dritte Zollcontroleur bei dem Zollamt auf dem Altonaer Bahnhofe **Friedrich Martin Christian Hansen** zum zweiten Zollcontroleur bei dem genannten Zollamte ernannt.

Erledigte Bedienungen.

Der Posten des dritten Zollcontroleurs am Altonaer Bahnhofe. Jährliche Gage 1875 ℛ. nebst der interimistischen Besoldungszulage.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesüche bis zum 1. Januar 1865 bei der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel einzureichen.

Der Posten eines Landdieners im Amte Steinburg.

Gesuche um diesen Posten sind binnen 4 Wochen bei dem Herzoglichen Steinburger Amthause zu Itzehoe einzureichen.

Berichtigung.

Seite 355 Zeile 17 von oben ist statt **Johannes** zu lesen **Cornelius**.

Digitized by Google

№ 68.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

68stes Stück. Altona, den 7. December. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 185. Bekanntmachung.

Die von mehreren Zeitungen hinsichtlich einer letzten Zahlung aus den **Ueberschüssen** der Landescassen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg gebrachten Nachrichten sind theils unvollständig, theils ganz unrichtig, so daß Wir für angemessen und an der Zeit finden, hierüber Folgendes amtlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der §. 7 der von der hohen Bundesversammlung Uns gegebenen Instruction bestimmt, daß die Kosten des Executionsverfahrens, unter Vorbehalt der Wiedereinziehung nach Maßgabe des Art. 14 der Executionsordnung, aus den Regierungseinkünften der genannten Herzogthümer, soweit dieselben nicht zur regelmäßigen Landesverwaltung erforderlich, bestritten werden sollen.

Mit Beziehung auf diese Bestimmung hatte die hohe Bundesversammlung bereits unterm 25. April d. J. die Feststellung der Ueberschüsse auf die Zeit vom Eintritt der Execution bis zum 1. April d. J. sowohl für das Herzogthum Holstein als Lauenburg angeordnet. Die durch die Herzogliche Landesregierung vorgenommene Ermittelung ergab nach Beseitigung verschiedener Zweifel und Bedenken, für Holstein das Resultat eines wirklichen Ueberschusses von 1,893,637 ℔. 5¾ ß oder 757,454 ℛ 28 Gr. im 30-Thalerfuße auf die Zeit bis Ende März d. J., welcher laut Erlasses des Bundespräsidiums vom 14. Juli d. J. auf Grund eines Beschlusses der hohen Bundesversammlung in Anspruch genommen wurde.

Digitized by Google

Demzufolge waren bereits zwei Zahlungen zu Bundesexecutionszwecken auf diese Mittel angewiesen und nach Frankfurt sowie beziehendlich zur Ersparung von Spesen für Rechnung der Bundescasse an die Militairverwaltungen der Bundesexecutionstruppen abgegeben worden, als unterm 15. und 16. Novbr. d. J. eine dritte Zahlung von der hohen Bundesversammlung angeordnet wurde.

Wenn nun auch durch diese letzte Anweisung die obgedachte Ueberschußsumme um 30,761 ℛ 22 Gr. 7 ₰ überschritten wurde, weil aus diesem Ueberschusse inzwischen eine aus dem abgelaufenen Finanzjahre herrührende Zollvergütung in nahezu gleichem Betrage an die alliirten Armeen gezahlt war, so konnte doch aus dieser verhältnißmäßig geringen Ueberschreitung ein wesentliches Bedenken schon um deswillen nicht abgeleitet werden, weil inmittelst wieder bedeutende Cassenvorräthe angesammelt worden waren.

Die Herzogliche Landesregierung glaubte wegen dieser Ueberschreitung sowie gestützt auf andere Einwendungen gegen das dem fraglichen Bundesbeschlusse und der oben angezogenen Instructionsvorschrift unterliegende Princip wider die von Uns erlassene Zahlungsanweisung, obwohl solche auf ausdrücklicher Anordnung der hohen Bundesversammlung beruhte, wiederholt Vorstellung erheben zu müssen, von deren Einberichtung an die hohe Bundesversammlung Wir Uns jedoch, nachdem Unsererseits bereits früher mehrfache Versuche, dem Lande die Bezahlung der Executionskosten zu ersparen und beziehendlich zu erleichtern, vergeblich geblieben waren, nach der ganzen Sachlage rücksichtlich dieser Zahlung durchaus keinen Erfolg versprechen konnten.

Nachdem wiederholte ausführliche Darlegungen des Sachstandes erfolglos blieben, sahen Wir Uns genöthigt, die Zahlung der von der hohen Bundesversammlung erforderten und bereits angewiesenen Summen nunmehr, unter gewöhnlicher geschäftsmäßiger Notification an die Landesregierung, unmittelbar zu verfügen.

Die bei der Norddeutschen Bank in Hamburg im Laufe des Jahrs zinsbar angelegten 1,500,000 ℛ sind sonach hierbei ganz außer Betracht und zur Disposition des Landes geblieben.

Altona, den 4. December 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. **Nieper.**

Digitized by Google

№ 69.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

69stes Stück. Altona, den 8. December. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 186. Bekanntmachung.

In Gemäßheit Beschlusses der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 5. d. Mts. und der danach von Unseren Allerhöchsten Regierungen an Uns ergangenen Anweisungen haben Wir heute die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg niedergelegt und an die Herren Civilcommissaire für Schleswig übergeben.

Indem Wir dies hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt machen und allen Behörden und Beamten für die unter schwierigen Verhältnissen bethätigte diensteifrige Mitwirkung Unseren anerkennenden Dank aussprechen, sagen Wir zugleich den Landeseinwohnern ein herzliches Lebewohl und werden auch in der Ferne an der ihnen verheißenen baldigen definitiven Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer den aufrichtigsten Antheil zu nehmen nicht aufhören.

Altona, den 7. December 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Roenneritz. Nieper.

Digitized by Google

№ 187. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der alliirten Armee vom 6. d. Mts. und der Herren Bundescommissare vom heutigen Tage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die bisher von den Herren Bundescommissairen geführte Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg übernommen haben.

Die Verfügung der Herren Bundescommissaire vom 6. Januar d. J., betreffend die Centralverwaltung des Herzogthums Holstein (Stück 4 des Gesetz- und Verordnungsblatts) bleibt bis auf weiteres in Kraft. In der besondern Verwaltung für Lauenburg wird nichts geändert.

Die anderweite Regelung des Verwaltungs-Organismus in Schleswig und dessen Einfügung in die gemeinschaftliche Verwaltung erfordert, daß wir fürs erste unsern Geschäftssitz in Flensburg behalten, bis wir denselben mit dem einer gemeinsamen Landesbehörde für die innere Verwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein vereinigen können.

Um die Aufgabe erfüllen zu können, die obere Leitung der gesammten Verwaltung der Herzogthümer in deren Interesse und so zu führen, daß der Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer in keiner Weise vorgegriffen wird, müssen wir uns vor Allem der willigen Unterordnung und bereiten Unterstützung aller Behörden und Beamten im Lande versichert halten können. Die Beschaffung des hiezu Erforderlichen wird durch die oberen Justiz-, Verwaltungs- und geistlichen Behörden der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bewirkt werden.

Altona, den 7. December 1864.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Freiherr von Zedlitz. Freiherr von Lederer.

Digitized by Google

№ 70.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

70stes Stück. Altona, den 12. December. 1864.

Zweite Abtheilung.

№ 188. Circulair an sämmtliche Behörden und Beamte des Herzogthums Holstein.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg hat unter Bezugnahme auf die unterm 7. d. Mts. von ihr erlassene in dem Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 69 № 187 enthaltene Bekanntmachung bezüglich der erfolgten Uebernahme der oberen Leitung der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg der Landesregierung aufgegeben, von sämmtlichen Behörden und Beamten eine entsprechende schriftliche Erklärung einzuziehen. Mit Beziehung hierauf werden sämmtliche Behörden und Beamte aufgefordert, ihre Erklärung ungesäumt hieselbst einzureichen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 10. December 1864.

Henrici.

Rahtlev.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 71.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

71stes Stück. Altona, den 14. December. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 189. Bekanntmachung.

Die nach der Bekanntmachung der Herren Bundescommissaire vom 6. Januar d. J. der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel übertragene Verwaltung des Holsteinischen Postwesens wird aus dem Geschäftskreise der Herzoglichen Landesregierung ausgeschieden, und gemeinschaftlich mit der Verwaltung des Schleswigschen Postwesens unter eine besondere unter unserer unmittelbaren Aufsicht stehende Behörde gestellt, die unter der Bezeichnung „Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection" ihren Sitz in Kiel nehmen wird.

Zum Chef dieser Behörde ist der seitherige Schleswigsche Post-Inspector, Herr Zschüschner, ernannt worden, der, sobald er die Geschäfte von der Landesregierung in Kiel übernommen haben wird, sämmtliche der Ober-Post-Inspection untergeordnete Postbehörden unmittelbar davon in Kenntniß setzen wird.

Flensburg, den 11. December 1864.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Digitized by Google

№ 190. Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, unter Trennung des Holsteinischen Telegraphenwesens vom Ressort der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel, dasselbe mit dem Schleswigschen Telegraphenwesen unter einer gemeinschaftlichen, unmittelbar unter unserer Aufsicht stehenden Behörde, zu vereinigen. Diese wird unter der Bezeichnung „Schleswig-Holsteinische Ober-Telegraphen-Inspection" ihren Sitz in Kiel nehmen, und bis auf weiteres unter die Leitung des Ober-Telegraphen-Inspectors, Herrn **Richter**, gestellt.

Flensburg, den 11. December 1864.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. **Zedlitz.** Frhr. v. **Lederer.**

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

72stes Stück. Altona, den 20. December. 1864.

Zweite Abtheilung.

№ 191. Circulair, betreffend die Einsendung der noch rückständigen Militairquittungen für Lieferungen und Leistungen an die Bundesexecutionstruppen.

Da das Liquidationsverfahren hinsichtlich der Vergütungen für Lieferungen und Leistungen an die Bundesexecutionstruppen baldmöglichst zum Abschluß zu bringen ist, so werden sämmtliche beikommende Behörden hiedurch aufgefordert, für die ungesäumte Einziehung der seither noch nicht eingelieferten für Lieferungen und Leistungen an die Bundesexecutionstruppen in ihren resp. Districten ausgestellte Militairquittungen Sorge zu tragen und dieselben mit der vorschriftsmäßigen Vergütungsberechnung spätestens bis zum 31. Januar 1865 an das Landes-Marsch- und Verpflegungscommissariat in Altona einzusenden, indem gewärtigt werden muß, daß verspätete Einsendungen event. keine Berücksichtigung mehr werden finden können.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 15. December 1864.

Bachmann.

C. Griebel.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Am 10. December ist der Inspector und Cassirer bei den Strafanstalten in Glückstadt, Justizrath Diedrich Löhmann mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

№ 73.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

73stes Stück. Altona, den 31. December. 1864.

Erste Abtheilung.

№ 192. Bekanntmachung, betreffend die consularische Vertretung der Schleswig-Holsteinischen Schiffer im Auslande sowie die Beglaubigung der Ladungsdocumente der von dem Auslande nach inländischen Häfen bestimmten Fahrzeuge.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und die Königlich Preußischen Consulate sind bisweiter ermächtigt und verpflichtet worden, sich derjenigen Schiffer der Herzogthümer anzunehmen, in Betreff welcher sich an sie gewendet wird.

Uebereinstimmend hiemit werden auch die in den §§. 4 und 5 der Verordnung vom 12. März 1841, betreffend die Ladungsdocumente für seewärts eingehende Waaren, so lautend:

> §. 4. Die zu einer Ladung gehörenden Connossemente und Verzeichnisse sind nebst dem Manifeste, und zwar letzteres in zwei Exemplaren, vor der Abfahrt Unserem Consul oder Agenten am Abgangsorte, oder wo ein solcher nicht vorhanden, der Ortsobrigkeit vorzulegen, welche nach Vergleichung der Connossemente und Verzeichnisse mit dem Manifest und dessen Duplicat, die erstgenannten Documente mit dem Product versehen und mittelst des Amtssiegels zusammenheften, das Manifest nebst Duplicat aber durch ihre Namensunterschrift unter Beidruckung des Amtssiegels beglaubigen. Während das erwähnte Duplicat des Manifestes bei dem Consul oder Agenten oder der Ortsobrigkeit bis auf weitere Verfügung zurückbleibt, werden die übrigen Ladungsdocumente dem Schiffer wiederum behändigt, die Connossemente

Digitized by Google

und Verzeichnisse jedoch unter Couvert, welches mit einer kurzen Bezeichnung des Inhalts zu versehen und dergestalt mit dem Amtssiegel zu versiegeln ist, daß der Inhalt ohne Siegelverletzung nicht herausgenommen werden kann.

§. 5. Hat ein Schiffer in mehreren Häfen Ladung eingenommen, so wird es rücksichtlich der Connossemente und Verzeichnisse in jedem einzelnen Hafen nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphen verhalten und die neu eingenommenen Waaren sind in dem am jedesmaligen Abgangsorte vorgeschriebenermaßen zu beglaubigenden Manifeste nachzutragen. Auch von diesem Nachtrag zum Manifeste ist ein Duplicat einzureichen, womit nach Maßgabe des §. 4 verfahren wird.

gedachten amtlichen Handlungen an den Orten, wo Oesterreichische oder Preußische Consulate sind, von diesen, sonst aber wie bisher von der Ortsobrigkeit zu erbitten sein.

Mit Bezug auf den §. 6 der gedachten Verordnung wird bemerkt, daß für die von Schiffern der Herzogthümer von den Königlich Preußischen Consulaten erbetenen amtlichen Handlungen dieselben Gebührensätze zur Anwendung kommen, wie sie für die Preußischen Schiffer normirt sind.

Der §. 10 der Verordnung vom 12. Januar d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt 6. Stück № 19), wodurch bestimmt wird, daß die Passirzettel Dänischer Zollstellen, sofern dieselben nach den bisher geltenden Bestimmungen abgefaßt sind, die vorgeschriebenen Ladungsdocumente vertreten können, bleibt auch ferner bisweiter in Kraft.

Vorstehendes wird, zufolge Auftrags der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, hiedurch für das Herzogthum Holstein zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 28. December 1864.

E. Lester.

Peters.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Besitzer des Guts Cluvenstedt ist der Pächter **Julius Theodor de Voss** auf Cluvenstedt mit der Verwaltung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte in dem gedachten Gute im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des principaliter mit der Besorgung dieser Geschäfte betrauten Inspectors **W. Lorenz** daselbst beauftragt worden.

Der Kirchspielvogt der Südervogtei Meldorf **Harald Karstens** in Meldorf ist unterm 18. December mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

№ 1.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

1stes Stück. Altona, den 4. Januar. 1865.

Vermischte Nachrichten.

Mittelst Schreibens vom 22. December v. J. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den Pastor **Ernst Adolph Lilie** in Horst zum Hauptprediger an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche in Altona und zum Kirchenpropsten der Propstei Altona ernannt.

Mittelst Schreibens vom 2. December v. J. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dem Districtsschullehrer **Casper Timm Heinrich Hennings** in Stuvenborn die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung erledigter Schulstellen verliehen.

Unter dem 30. November v. J. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Einvernehmen mit der obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig die medicinische Facultät der Kieler Universität autorisirt, den Candidaten **Moritz Johannes Thomsen** aus Lunden, **Theodor Hermann Jürgensen** aus Flensburg, **Hugo Jacob Groth** aus Bornhöved, **Heinrich Wilhelm Erich Nissen** aus Lunden und **Johann Franz Gottlieb Schönheyder** aus Viborg den Grad von Doctoren der Medicin zu verleihen.

Mittelst Schreibens vom 19. December v. J. hat die oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß zur Wahl für das erledigte Archidiaconat in Oldenburg der Candidat **Carl Joh. Otto Trede** in Kirchbarkau, der past. adj. **Christoph Wilhelm Redling** in Husbye, der frühere Katechet an der Friedrichskirche zu Kopenhagen, **Wilhelm Julius Steger**, und (nach dem Wegfall des zum ersten Suppleanten in Vorschlag gebrachten, inzwischen zum Prediger in Breitenberg

Digitized by Google

gewählten Candidaten **Friedrich Wilhelm Hufsmann** aus Neumünster) für den Fall, daß Einer der Obengenannten vor der Wahl wegfallen sollte, der Candidat **Heinrich Wolf** aus Schwabstedt präsentirt werden.

Mittelst Schreibens vom 2. December v. J. haben die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg die Vocation des Pastors **Hasselmann** in Krummendiek zum Hauptpastor in Crempe genehmigt.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

2tes Stück. Altona, den 6. Januar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 1. Bekanntmachung, betreffend die im Herzogthum Holstein ferner zuzulassenden Dachpappen und Dachfilze.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen des §. 2 der provisorischen Verordnung vom 19. October v. J., betreffend die Zulassung der Papp- und Filzbedachungen in den Städten u. s. w. des Herzogthums Holstein, wird es hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß außer den in den Bekanntmachungen resp. vom 12. December v. J., 8. April, 4. Juni und 15. Juli d. J. bezeichneten Dachpappen und Dachfilzen, bisweiter auch die aus der Fabrik von L. Gänicke zu Wittenberge im Königreich Preußen zu liefernden Asphalt-Dachpappen und Asphalt-Dachfilze nach Maaßgabe der vorerwähnten provisorischen Verordnung in dem Herzogthum Holstein zur Dachdeckung verwendet werden dürfen.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 31. December 1864.

G. Jensen.

Rathjen.

Vermischte Nachrichten.

Mittelst Schreibens vom 21./25. December v. J. hat die oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg unter Aufhebung der unter dem 20. September v. J. von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestätigten Präsentation für das erledigte Diaconat zu Collmar, in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen des Patronats der Kirche in Collmar, jedoch in Berücksichtigung des Umstandes, daß der vormalige Katechet **W. J. Steger** inzwischen als Prediger in Enge Verwendung gefunden, es genehmigt, daß die Candidaten **Gerhard Johannes Man** aus Schönberg, **C. Th. Richter** aus Itzehoe, **Carl Aug. Cassuben** aus Ahrensböck und für den Fall, daß Einer der Genannten vor der Wahl wegfällig werden sollte, der Rector **Joh. Peters** aus Lütjenburg zur Wahl für das gedachte Diaconat präsentirt werden.

Digitized by Google

№ 3.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

3tes Stück. Altona, den 7. Januar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 2. Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben geruht, den mitunterzeichneten Freiherrn **von Lederer** von dem Posten eines Kaiserlich Oesterreichischen Civilcommissarius für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg abzuberufen und an dieser Stelle den Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen geheimen Rath und Staatsrath Freiherrn **Halbhuber von Festwill** zu ernennen.

Dies bringen wir hiermit zur Kenntniß aller Behörden und Bewohner der erwähnten Herzogthümer.

Flensburg, den 7. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Lederer.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 4.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

4tes Stück. Altona, den 11. Januar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 3. **Schreiben der Landesregierung an den Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung, betreffend die Erlaubniß zur Anstellung von Kirchencollecten bei den Jahresversammlungen der Zweigvereine.**

Mittelst Schreibens vom 23. December v. J. hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde es genehmigt, daß sämmtliche Zweigvereine der Gustav-Adolph-Stiftung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bei Gelegenheit ihrer Jahresversammlungen Kirchencollecten anstellen mögen.

— —

— —

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 4. Januar 1865.

Digitized by Google

№ 4. Schreiben der Landesregierung, betreffend eine Abänderung der §§. 23 und 26 des Localstatuts für die Stadt Kiel vom 16. Juni 1856 und der zu dem ersteren §. p. II. unterm 25. Juni 1862 genehmigten Ergänzungen (vergl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1856 Stück I. № 237 und pro 1862 13. Stück № 60).

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Kiel vom 7. p. Mts. ist es hieselbst genehmigt worden, daß die §§. 23 und 26 des Localstatuts vom 16. Juni 1856 und die zu dem ersteren §. p. II. unterm 25. Juni 1862 von dem damaligen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg genehmigten Ergänzungen folgendermaaßen abgeändert werden, und werden daher der §. 23 p. A I. und II. und der §. 26 p. A. IV. und p. B. in folgender abgeänderten Fassung bestätigt:

§. 23.

I. Realabgaben.

„Diese werden von Haus- und Grundbesitzern nach Maaßgabe der Kellerzahl, mit welcher ihr Besitz entweder bereits angesetzt ist, oder in Zukunft angesetzt werden wird, in der Weise abgehalten, daß das volle zu 4 Kellern gerechnete Haus à Keller 40 ℔ Cour., mithin im Ganzen 160 ℔ Cour. und ein Haus in der Vorstadt außerdem an Wächtergeld 4 ℔ Cour. jährlich an die Stadtcasse erlegt" ꝛc. wie früher.

II. Personalabgaben.

1) Die von den bürgerliche Nahrung treibenden, nicht mit Hausbesitz angesessenen Einwohnern bisher entrichteten Abgaben werden in der bisherigen Weise forterhoben, dergestalt jedoch, daß diese Abgabe für einen ganzen Keller auf 40 ℔ Cour. und für einen halben Keller auf 20 ℔ festgesetzt wird und befundenen Umständen nach der Beitrag eines Contribuenten ohne Rücksicht auf die Art seines Betriebs auch auf einen viertel und einen achtel Keller herabgesetzt oder einen dreiviertel Keller bestimmt werden kann.
2) Sämmtliche zur Classe der Arbeiter gehörigen Einwohner, einschließlich der Dienstboten, welche einen eignen Haushalt führen, werden unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse zu einer jährlichen Abgabe von 3 ℔ 12 ß oder 2 ℔ 8 ß angesetzt.
3) Die weder bürgerliche Nahrung treibenden, noch mit Hausbesitz angesessenen Einwohner werden zu einem ganzen, einem dreiviertel, einem halben, einem viertel und einem achtel Keller, oder zu resp. 40 ℔, 30 ℔, 20 ℔, 10 ℔ und 3 ℔ angesetzt, und zwar

bei einem Einkommen von unter .....1125 ℔ zu 1/8 Keller
„ „ „ „ 1125 ℔ bis 2250 „ „ 1/4 „
„ „ „ „ 2250 „ „ 3375 „ „ 1/2 „
„ „ „ „ 3375 „ „ 4500 „ „ 3/4 „
„ „ „ „ 4500 „ und darüber „ 1 „

Digitized by Google

4) Diejenigen mit Hausbesitz angesessenen Einwohner, deren Realabgabe von geringerem Betrage ist, als die Personalabgabe sein würde, welche sie, wenn sie nicht Hausbesitzer wären, nach den vorstehenden Grundsätzen zu erlegen haben würden, sind neben den auf ihrem Grundbesitz ruhenden Abgaben mit einer entsprechenden Personalabgabe anzusetzen."

§. 26.

„Befreiungen.

A. Persönliche.

IV. Eine persönliche Exemtion von der Realabgabe (§. 23, A. I.) genießen, und zwar

1) von $^{9}/_{10}$ der Realabgabe, also von 144 ℔ für das Vollhaus, die ordentlichen Professoren, die außerordentlichen, wenn ihnen die Hausfreiheit in ihrer Bestallung ausdrücklich zugesichert ist, die Professorenwittwen und eine Anzahl anderer Universitätsverwandte für ein ihnen eigenthümlich gehörendes oder für das von ihnen bewohnte Haus, resp. bis zu einem vollen oder halben Hause oder $1^{1}/_{2}$ Keller, je nachdem auf Grund höherer Verfügungen und der seitherigen Praxis denselben das Recht der sogenannten Hausfreiheit competirt.

2) Die beiden Rathsapotheker und die beiden Juraten an der St. Nicolaikirche entrichten für das Vollhaus nur eine Realabgabe von 146 ℔ jährlich, also für den Keller 36 ℔ 8 ß jährlich.

3) Der jedesmalige Schützenkönig genießt für Ein Jahr eine theilweise Exemption von der Realabgabe in der Weise, daß er für das volle Haus nur 100 ℔, also für den Keller 25 ℔ zahlt.

Diese Eximirten genießen indessen in der Vorstadt keine Befreiung von dem Wächtergelde.

Die Beitragspflicht der Professoren und übrigen Universitätsverwandten zu den städtischen Gemeindebedürfnissen soll bei einer Aenderung der städtischen Besteuerung durch eine besondere Verfügung festgestellt werden.

B. Dingliche.

Eine beständige dingliche Befreiung steht zu, und zwar:

I. von der gesammten Realabgabe.

1) Den im Eigenthum der Stadtgemeinde und ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken.

2) Den Kirchen und dem academischen Gebäude vor dem Schloß.

II. von einem Theil der Realabgabe mehreren Gebäuden in verschiedenen Umfange. Es werden nämlich an Realabgabe gezahlt:

1) Für das academische Krankenhaus in der Vorstadt ..... 9 ℔.

2) Für das im Eigenthum der Universität stehende Gebäude des physicalisch-mineralogischen Museums in der Küterstraße mit $3^{1}/_{2}$ Keller à Keller 4 ℔ ..... 14 ℔.

3) Für die Oeconomie- und Nebenwohnung der Universität mit 1 Haus und 1 Keller à Keller 4 ℔, im Ganzen ..... 20 ℔.

Digitized by Google

4) Für den s. g. Warleberger Hof in der dänischen Straße mit 1 Haus à Keller 4 ℔, im Ganzen ..... 16 ℔.
5) Für das Friedrichshospital mit 1 Haus à Keller 4 ℔, im Ganzen ..... 16 ℔.
6) Für den Lombard mit 1 Haus à Keller 4 ℔, im Ganzen ..... 16 ℔.
7) Für das Freischulhaus mit 1 Haus à Keller 4 ℔, im Ganzen ..... 16 ℔.
8) Für das Ballhaus mit 1 Haus à Keller 4 ℔, im Ganzen ..... 16 ℔.
9) Für die Armenanstalt mit 1 Haus à Keller 4 ℔, im Ganzen ..... 16 ℔.
10) Für das Oberappellationsgerichtsgebäude im Ganzen ..... 91 ℔.

Künftige Erwerbungen der Staatsanstalten" ꝛc.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 17. December 1864.

№ 5. Schreiben der Landesregierung, betreffend mehrere Abänderungen zum Localstatut für die Stadt Segeberg vom 21. März 1857 (vergl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1857 32. Stück № 129).

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Segeberg vom 22. v. Mts. werden nachstehende Abänderungen zum Localstatut für die Stadt Segeberg und dessen Anhängen hiemittelst genehmigt:

Im §. 23 des Statuts. Der 12. Absatz des §. von den Worten: „die durch Regulativ" bis zu „hiernach besteuert" wird in folgender Fassung bestätigt: „Die durch das Regulativ wegen Vereinigung des Segebergischen und des Traventhal'schen Gieschenhagen mit der Stadt vom 7. März 1820 angeordnete Hauscontribution bleibt hinsichtlich der bereits vorhandenen Häuser in der Altstadt à Vollhaus 7 ℔ 8 ß Cour. und in der Neustadt à Vollhaus 16 ℔ Cour. Neuhinzukommende Wohnhäuser werden, insofern nicht von Seiten der Stadt in bereits abgeschlossenen Kaufcontracten über Bauplätze den Käufern etwas Anderes zugesichert worden, nach dem Brandversicherungswerthe ihrer Haupt- und etwanigen Nebengebäude, wenn derselbe beträgt:

1) bis 3750 ℔ Cour. einschließlich als Achtelhaus,
2) von 3750 ℔ bis 5630 ℔ als Viertelhaus,
3) „ 5630 „ „ 7500 „ „ Dreiachtelhaus,
4) „ 7500 „ „ 9380 „ „ Halbhaus,
5) „ 9380 „ „ 11,250 „ „ Fünfachtelhaus,
6) „ 11,250 „ „ 13,130 „ „ Dreiviertelhaus,
7) „ 13,130 „ „ 15,000 „ „ Siebenachtelhaus,
8) über 15,000 ℔ als Vollhaus zu Register gezogen und hiernach besteuert."

Im §. 55 wird im ersten Absatz „500 ℔ Courant" statt „250 Rthlr." gesetzt.

Digitized by Google

In dem Regulative, betreffend die Aufbringung der durch die Straßenbeleuchtung in der Stadt Segeberg erwachsenden Kosten (Anhang № 3 des Localstatuts) wird den §§. 3 und 6 folgende abgeänderte Fassung gegeben.

§. 3.

„Der Beitrag wird nach folgenden Classen geleistet:

	Einkommen										
		bis	300 ℛ	Cour.	jährlicher	Beitrag	— ℛ	2 ß	Cour.
von	301 ℛ	„	400 „	„	„	„	— „	4 „	„
„	401 „	„	500 „	„	„	„	— „	6 „	„
„	501 „	„	600 „	„	„	„	— „	10 „	„
„	601 „	„	700 „	„	„	„	1 „	— „	„
„	701 „	„	800 „	„	„	„	1 „	4 „	„
„	801 „	„	900 „	„	„	„	1 „	10 „	„
„	901 „	„	1100 „	„	„	„	1 „	14 „	„
„	1101 „	„	1300 „	„	„	„	2 „	4 „	„
„	1301 „	„	1500 „	„	„	„	2 „	8 „	„
„	1501 „	„	1700 „	„	„	„	2 „	14 „	„
„	1701 „	„	1900 „	„	„	„	3 „	2 „	„
„	1901 „	„	2100 „	„	„	„	3 „	8 „	„
„	2101 „	und darüber			„	„	3 „	12 „	„

§. 6.

Zu der Realbeleuchtungsabgabe wird beigetragen: für Wohngebäude bis zum Brandversicherungswerth von 1000 ℛ Cour. ausschließlich 6 ß Cour., für Wohngebäude zum Brandversicherungswerthe von 1000 ℛ einschließlich bis 2000 ℛ ausschließlich 12 ß; für jede fernere 1000 ℛ Brandversicherungswerth 6 ß mehr, jedoch nicht über 4 ℛ 8 ß jährlich."

In dem Regulative betreffend die Aufbringung der Polizeikosten in der Stadt Segeberg (Anhang № 4 des Statuts) wird ebenfalls der §. 3 abgeändert und künftig folgendermaaßen lauten:

§. 3.

„Der Beitrag wird nach folgenden Classen geleistet:

	Einkommen								
		bis	300 ℛ	Cour.	jährlicher	Beitrag	— ℛ	4 ß	Cour.
von	301 ℛ	„	400 „	„	„	„	— „	8 „	„
„	401 „	„	500 „	„	„	„	— „	12 „	„
„	501 „	„	600 „	„	„	„	1 „	4 „	„
„	601 „	„	700 „	„	„	„	2 „	— „	„

Digitized by Google

von	701 ℔	bis	800 ℔	Cour.	jährlicher	Betrag	2 ℔	8 ß	Cour.
„	801 „	„	900 „	„	„	„	3 „	4 „	„
„	901 „	„	1100 „	„	„	„	3 „	12 „	„
„	1101 „	„	1300 „	„	„	„	4 „	8 „	„
„	1301 „	„	1500 „	„	„	„	5 „	— „	„
„	1501 „	„	1700 „	„	„	„	5 „	12 „	„
„	1701 „	„	1900 „	„	„	„	6 „	4 „	„
„	1901 „	„	2100 „	„	„	„	7 „	— „	„
„	2101 „		und darüber		„	„	7 „	8 „	„

In dem Regulativ über die Erhebung einer Einkommensteuer in der Stadt Segeberg (Anhang № 5 des Localstatuts wird der §. 9 abgeändert und in folgender Fassung genehmigt:

§. 9.

„Nachdem das Schätzungsgeschäft vollendet ist, fügt der Stadtcassirer dem von ihm eingelieferten Verzeichnisse der sämmtlichen Contribuenten aus den geführten Protocollen (§. 8) die Summe des steuerpflichtigen Einkommens und diejenige Steuersumme bei, welche sich nach folgender Scala ergiebt:

1.	Classe	von	— ℔	bis	300 ℔	Cour.	. . . . .	— ℔	4 ß	Cour.
2.	„	„	301 „	„	400 „	„	. . . . .	— „	6 „	„
3.	„	„	401 „	„	500 „	„	. . . . .	— „	8 „	„
4.	„	„	501 „	„	600 „	„	. . . . .	— „	10 „	„
5.	„	„	601 „	„	700 „	„	. . . . .	— „	12 „	„
6.	„	„	701 „	„	800 „	„	. . . . .	— „	14 „	„
7.	„	„	801 „	„	900 „	„	. . . . .	1 „	2 „	„
8.	„	„	901 „	„	1000 „	„	. . . . .	1 „	6 „	„
9.	„	„	1001 „	„	1100 „	„	. . . . .	1 „	10 „	„
10.	„	„	1101 „	„	1200 „	„	. . . . .	1 „	14 „	„
11.	„	„	1201 „	„	1300 „	„	. . . . .	2 „	2 „	„
12.	„	„	1301 „	„	1400 „	„	. . . . .	2 „	6 „	„
13.	„	„	1401 „	„	1500 „	„	. . . . .	2 „	10 „	„
14.	„	„	1501 „	„	1600 „	„	. . . . .	2 „	14 „	„
15.	„	„	1601 „	„	1700 „	„	. . . . .	3 „	2 „	„
16.	„	„	1701 „	„	1800 „	„	. . . . .	3 „	8 „	„
17.	„	„	1801 „	„	1900 „	„	. . . . .	3 „	14 „	„
18.	„	„	1901 „	„	2000 „	„	. . . . .	4 „	4 „	„
19.	„	„	2001 „	„	2200 „	„	. . . . .	4 „	12 „	„
20.	„	„	2201 „	„	2400 „	„	. . . . .	5 „	4 „	„
21.	„	„	2401 „	„	2600 „	„	. . . . .	5 „	12 „	„
22.	„	„	2601 „	„	2800 „	„	. . . . .	6 „	4 „	„
23.	„	„	2801 „	„	3000 „	„	. . . . .	6 „	12 „	„
24.	„	„	3001 „	„	4000 „	„	. . . . .	7 „	8 „	„
25.	„	„	4001 „	„	5000 „	„	. . . . .	9 „	8 „	„

und so ferner für jede folgenden 1000 ℔ ..... 2 ℔ 8 ß.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 22. December 1864.

Digitized by Google

№ 6. Schreiben der Landesregierung, betreffend eine Abänderung des §. 23 des Localstatuts für die Stadt Rendsburg vom 22. Decbr. 1858 (vergl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1859 4. Stück № 8).

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Rendsburg vom 25. v. Mts. sind folgende Abänderungen des §. 23 des Localstatuts für die Stadt Rendsburg vom 22. Decbr. 1858 genehmigt worden:

Die Grundsteuer, welche nach dem §. 23 p. 1 jetzt 18 ℔ v. R.-M. für das Vollhaus, 13 ℔ 48 ß v. R.-M. für das Dreiviertelhaus, 9 ℔ v. R.-M. für das Halbhaus und 4 ℔ 48 ß v. R.-M. für das Viertelhaus jährlich beträgt, wird künftighin auf 33 ℔ Cour. für das Vollhaus, 24 ℔ 12 ß Cour. für das Dreiviertelhaus, 16 ℔ 8 ß für das Halbhaus und 8 ℔ 4 ß für das Viertelhaus bestimmt.

Ferner wird bei der Ansetzung zur Personensteuer und zu den nach denselben Regeln aufzubringenden andern städtischen Abgaben anstatt der im §. 23 sub II., 2 angegebenen Scala künftig folgende Scala zu Grunde gelegt:

Classe.	Summe des angenommenen Einkommens.	Simplum der Steuer.
1.	bis 300 ℔ Cour.	— ℔ 2 ß Cour.
2.	von 301 ℔ Cour. bis 400 ℔	— „ 4 „ „
3.	„ 401 „ „ „ 500 „	— „ 6 „ „
4.	„ 501 „ „ „ 600 „	— „ 8 „ „
5.	„ 601 „ „ „ 800 „	— „ 12 „ „
6.	„ 801 „ „ „ 1000 „	1 „ 2 „ „
7.	„ 1001 „ „ „ 1200 „	1 „ 8 „ „
8.	„ 1201 „ „ „ 1500 „	2 „ 2 „ „
9.	„ 1501 „ „ „ 1800 „	2 „ 12 „ „
10.	„ 1801 „ „ „ 2100 „	3 „ 8 „ „
11.	„ 2101 „ „ „ 2400 „	4 „ 4 „ „
12.	„ 2401 „ „ „ 2700 „	5 „ 4 „ „
13.	„ 2701 „ „ „ 3000 „	6 „ 4 „ „

und bei einem größeren Einkommen für jede 300 ℔ ..... 10 ß.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 22. December 1864.

Digitized by Google

№ 7. Schreiben der Landesregierung, betreffend eine Abänderung des §. 18 des Anhangs № 3 des Localstatuts für die Stadt Glückstadt vom 11. April 1857 (vergl. Gesetz- und Ministerialblatt pro 1857 19. Stück № 77).

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der städtischen Collegien der Stadt Glückstadt vom 8. d. Mts. ist es genehmigt worden, daß bei der Setzung zur Personalabgabe und Polizeisteuer in Glückstadt anstatt der in dem §. 18 des Regulativs über die Repartition der Real- und Personalabgaben in Glückstadt (Anhang № 3 des Glückstädter Localstatuts vom 11. April 1857) angegebenen Scala künftig folgende Scala zu Grunde gelegt werde:

Classe.	Scala.			Simplum.
1.	von 200 ℔	bis 300 ℔	Cour.	— ℔ 5 ß Cour.
2.	„ 301 „	„ 400 „	„	— „ 6 „ „
3.	„ 401 „	„ 500 „	„	— „ 8 „ „
4.	„ 501 „	„ 600 „	„	— „ 10 „ „
5.	„ 601 „	„ 700 „	„	— „ 12 „ „
6.	„ 701 „	„ 800 „	„	— „ 15 „ „
7.	„ 801 „	„ 900 „	„	1 „ 2 „ „
8.	„ 901 „	„ 1000 „	„	1 „ 5 „ „
9.	„ 1001 „	„ 1100 „	„	1 „ 8 „ „
10.	„ 1101 „	„ 1200 „	„	1 „ 11 „ „
11.	„ 1201 „	„ 1300 „	„	1 „ 14 „ „
12.	„ 1301 „	„ 1400 „	„	2 „ 1 „ „
13.	„ 1401 „	„ 1500 „	„	2 „ 4 „ „
14.	„ 1501 „	„ 1600 „	„	2 „ 7 „ „
15	„ 1601 „	„ 1700 „	„	2 „ 10 „ „
16.	„ 1701 „	„ 1800 „	„	2 „ 14 „ „
17.	„ 1801 „	„ 1900 „	„	3 „ 2 „ „
18.	„ 1901 „	„ 2000 „	„	3 „ 6 „ „
19.	„ 2001 „	„ 2200 „	„	3 „ 14 „ „
20.	„ 2201 „	„ 2400 „	„	4 „ 6 „ „
21.	„ 2401 „	„ 2600 „	„	4 „ 14 „ „
22.	„ 2601 „	„ 2800 „	„	5 „ 6 „ „
23.	„ 2801 „	„ 3000 „	„	5 „ 14 „ „
24.	„ 3001 „	„ 3700 „	„	7 „ 10 „ „
25.	„ 3701 „	„ 4500 „	„	9 „ 6 „ „

und so ferner für jede 800 ℔ .... 2 ℔ mehr.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 23. December 1864.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Wensien ist der Pächter **Peter Küfeler** zu Elisenberg in dem gedachten Gute mit der Wahrnehmung der gutsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte daselbst in Fällen der Abwesenheit und Verhinderung des Gutsbesitzers beauftragt worden.

Der bisherige Justitiar und Oberinspector der Herrschaft Breitenburg, **J. J. Rötger** in Itzehoe, ist vom 1. Januar d. J. an als solcher abgegangen und anstatt desselben der seitherige Advocat **Christian Rave** in Itzehoe wieder zum Justitiar und Oberinspector der Herrschaft Breitenburg von der Gutsherrschaft bestellt worden.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist der Zollcontroleur **Lund** in Neustadt auf desfälliges Ansuchen von seinem Amte, vom 31. December 1864 angerechnet, mit Pension entlassen worden.

Erledigte Bedienung.

Der Posten eines Zollcontroleurs in Neustadt.

Normirte jährliche Gage 1687 ℛ. 8 ß nebst der interimistischen Besoldungszulage.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche innerhalb 3 Wochen bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichen.

Bekanntmachung.

Durch Ernennung des Pastors **Ernst Adolph Lilie** in Horst zum Hauptprediger an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche zu Altona und zum Kirchenprobsten der Probstei Altona ist das Pastorat zu Horst vacant geworden.

Bewerber um diese unmittelbar zu besetzende Stelle haben ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtenden Gesuche binnen sechs Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet an die Herzogliche Landesregierung einzusenden.

Itzehoe, in visitatorio, den 2. Januar 1865.

W. v. Levetzau. **E. Versmann.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 5.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

5tes Stück. Altona, den 14. Januar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 8. Verordnung, betreffend die Verlegung des Sitzes der obersten Civilbehörde nach Schleswig.

Der Sitz der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wird vom Februar d. J. ab in die Stadt Schleswig verlegt werden.

Flensburg, den 12. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Digitized by Google

№ 9. Verordnung, betreffend die Einsetzung einer gemeinsamen Landesregierung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Um bis zur Entscheidung über die definitive staatsrechtliche und administrative Stellung der Herzogthümer Schleswig-Holstein die aus der getrennten Verwaltung derselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die einheitliche und geregelte Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten entspringenden Nachtheile zu beseitigen, verordnen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 7. December v. J., laut welcher wir die obere Verwaltung in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg mit übernommen haben, hiemit wie folgt:

§. 1.

Die unter dem Namen Herzogliche Landesregierung am 12. Januar v. J. für die gesammte Verwaltung im Herzogthum Holstein in Kiel errichtete Behörde wird als solche aufgelöst und vom 1. Februar d. J. ab mit der Verwaltung des Herzogthums Schleswig zu einer Regierungsbehörde vereinigt, die unter dem Namen „Schleswig-Holsteinische Landesregierung" in der Stadt Schleswig auf Schloß Gottorff ihren Sitz nehmen wird.

§. 2.

Die Landesregierung ist der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde für Schleswig-Holstein und Lauenburg untergeordnet und hat mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Gegenstände und unter den im §. 4 angegebenen Einschränkungen alle Zweige der Verwaltung zu besorgen, welche früher zu dem Wirkungskreise der betreffenden Ministerien und Centralbehörden in Kopenhagen sowie der Holsteinischen Regierung in Ploen gehörten und seitdem von der Herzoglichen Landesregierung in Kiel und der obersten Civilbehörde in Flensburg ihre Erledigung fanden.

§. 3.

Ausgenommen von dem Geschäftskreise der Landesregierung sind:

1) die bereits besonderen Behörden von uns übertragene Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens und
2) die Verwaltung des Zollwesens mit Einschluß des den Kreuzzoll-Inspectoren unterliegenden Lootsen, Leuchtfeuer- und Bakenwesens an der Ost- und Westküste der Herzogthümer, welche wir laut unserer anderweitigen Verordnung vom heutigen Tage ebenfalls einer besonderen Behörde übertragen haben.

§. 4.

Die hienach zum Geschäftskreise der Landesregierung gehörenden Angelegenheiten hat dieselbe in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verfügungen unter folgenden Einschränkungen selbstständig zu erledigen und entscheiden.

Digitized by Google

Der Entscheidung der obersten Civilbehörde werden vorbehalten:

a) Alle Angelegenheiten, welche bisher eine landesherrliche Resolution erfordert haben.

b) Die auf die Verfassung der Herzogthümer bezughabenden Angelegenheiten.

c) Alle Normativverfügungen.

d) Die Dispensation von Gesetzesvorschriften, insoweit dieselbe nicht anderen Behörden bereits gesetzlich zusteht.

e) Der Erlaß und die Ermäßigung von Strafen, mit Ausnahme der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Landesregierung ad mandatum zu erlassenden Geldbrüchen.

f) Die Suspendirung und Constituirung von Beamten, Geistlichen und Lehrern, insoweit die Befugniß hiezu nicht anderen Behörden gesetzlich zusteht.

g) Die Bewilligung der Ueberschreitungssummen des jährlichen Budgets, sowie der Verwendung der auf allgemeines Budget-Conto „außerordentliche Ausgaben" ausgeworfenen Summen im Einzelnen.

h) Die Bewilligung von Gratificationen und Unterstützungen, mit Ausnahme der aus der Unterstützungscasse der Landesregierung nach ihrem Ermessen zu gewährenden geringeren Unterstützungen bis zum Belauf von 200 ℛ. Cour. im Einzelnen als maximum.

i) Die obere Leitung der Staatspolizei, und der Angelegenheiten der Presse und Vereine.

Auch behält sich die oberste Civilbehörde vor, unmittelbar Verfügungen und Zahlungsanweisungen an die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg zu erlassen.

§. 5.

Die Landesregierung besteht aus einem Regierungs-Präsidenten und 6 Sectionschefs.

In Abwesenheit des Präsidenten oder in dessen Verhinderung übernimmt der rangälteste Sectionschef das Präsidium.

Die Bestimmung über die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter die Sectionen und über die Art und Weise der Geschäftsbehandlung bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§. 6.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt.

Flensburg, den 12. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Digitized by Google

№ 10. Verordnung, betreffend die Aufhebung der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein getrennt bestehenden Centralcassen in Flensburg und in Rendsburg und Vereinigung derselben unter dem Namen Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 7. December v. J. verfügen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 22. Februar v. J., betreffend die Einsetzung einer Centralcasse für das Herzogthum Schleswig, hierdurch, daß die jetzt bestehenden beiden Centralcassen für Schleswig und für Holstein als solche aufhören und durch ihre Vereinigung die frühere gemeinsame Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg wiederhergestellt wird.

Die Centralcasse in Flensburg hat ihre Geschäfte vom 1. Februar d. J. ab einzustellen.

Die Schleswig-Holsteinische Hauptcasse in Rendsburg hat in ihrem erweiterten Umfange unter diesem Namen am 8. Februar d. J. ihre Geschäfte zu beginnen.

Flensburg, den 12. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. **Frhr. v. Halbhuber.**

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Bedienung.

Die Bedienung eines Gefangenwärters am Criminalgefängnisse der Landschaft Süderdithmarschen wird zum 1. Mai d. J. erledigt.

Mit derselben sind an Emolumenten verbunden:

1) ein festes Gehalt von 400 ℛ jährlich aus der Süderdithmarscher Landescasse, wofür übrigens die gesammte Feurung auch für die Gefängnisse vom Gefangenwärter auf dessen Kosten anzuschaffen ist;
2) für jeden Gefangenen auf Wasser und Brodt täglich 5 ß und für Gefangene auf gewöhnliche Gefangenkost täglich 10 ß, außerdem für Krankenkost und Wäsche besondere festnormirte Vergütungssätze;
3) ein Fesselgeld von 3 ℛ Cour. für jeden Criminalgefangenen;
   im Uebrigen freie Wohnung im Gefangenhause.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Landvogtei einzureichen.

Herzogliche Süderdithmarscher Landvogtei zu Meldorf, den 7. Januar 1865.

Müllenhoff.

Digitized by Google

№ 6.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

6tes Stück. Altona, den 18. Januar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 11. Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der unterm 11. December v. J. getroffenen entgegengesetzten Bestimmung verordnen wir hiemit, daß der Sitz der Schleswig-Holsteinischen Ober-Telegraphen-Inspection fortan nicht mehr Kiel, sondern Flensburg sein soll.

Flensburg, den 10. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Digitized by Google

№ 12. Verordnung, betreffend die Vereinigung der Verwaltung des Schleswigschen und des Holsteinischen Zollwesens ꝛc. und Einsetzung einer Schleswig-Holsteinischen Zolldirection.

Wir verordnen hiedurch, daß die Verwaltung des Holsteinischen Zoll- und Brennsteuerwesens mit Einschluß des dem Kreuzzollinspectorate unterliegenden Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesens an der Ostküste (Bekanntmachung der Bundescommissaire vom 6. Januar 1864), mit der Verwaltung des Schleswigschen Zoll- und Brennsteuerwesens mit Einschluß des dem Kreuzzollinspectorate unterliegenden Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesens an der Westküste (Bekanntmachung der obersten Civilbehörde für Schleswig vom 26. Mai 1864), vereinigt und einer besonderen unter unserer unmittelbaren Aufsicht stehenden Behörde untergelegt werden soll, welche als „Schleswig-Holsteinische Zolldirection" vom 1. Februar d. J. ab vorläufig ihren Sitz in der Stadt Flensburg nehmen wird.

Dieser Behörde ist ein Zolldirector als Chef vorgesetzt, welchem ein Committirter beigegeben wird.

Die Oberzollinspectorate, Zollämter und Kreuzzollinspectorate der Herzogthümer Schleswig-Holstein sind der gemeinsamen Zolldirection untergeordnet und haben den Verfügungen und Anordnungen derselben Folge zu leisten.

Die aus der Zolldirection ergehenden Verfügungen und amtlichen Mittheilungen sind mit der Unterschrift des Chefs derselben, oder in dessen Auftrage mit der des Committirten zu versehen.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Zolldirection findet der Recurs an die oberste Civilbehörde Statt.

Alle Berichte und Eingaben der Zollbehörden sind vom 1. Februar d. J. ab nach Flensburg zu senden.

Flensburg, den 12. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. **Frhr. v. Halbhuber.**

Digitized by Google

№ 13. Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung einer Schleswig-Holsteinischen Zolldirection, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß wir den seitherigen Schleswigschen Zolldirector Kühl mit den Geschäften eines Chefs dieser Behörde beauftragt haben, sowie, daß demselben der bisher im Holsteinischen Zollwesen beschäftigt gewesene Committirte Kirchhoff als Committirter beigegeben worden ist.

Flensburg, den 12. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 14. Verordnung, betreffend die Vertheilung der Geschäftszweige unter die einzelnen Sectionen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und deren Geschäftsgang.

Im weiteren Verfolg unserer Verordnung vom 12. Januar d. J., betreffend die Einsetzung einer Schleswig-Holsteinischen Landesregierung auf Schloß Gottorff, bestimmen wir hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Unter die 6 Sectionen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung werden die Geschäftsbranchen folgendermaßen vertheilt:

a) die erste Section umfaßt:

die Justizsachen mit Einschluß des Gefängnißwesens und der Strafanstalten, die Landeshoheits- und Grenzsachen, die allgemeinen ständischen Angelegenheiten, die adeligen Klöster und die Angelegenheiten der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, das Aushebungswesen und die Statistik, die Strandsachen, sowie die Bekanntmachung der Verordnungen und Verfügungen im Verordnungsblatt;

b) die zweite Section umfaßt:

die Kirchen- und Schulsachen, die Angelegenheiten der Kieler Universität, Wissenschaft und Künste, das Taubstummen-Institut, sowie die Irren-Anstalt in Schleswig und die milden Stiftungen;

Digitized by Google

c) die dritte Section umfaßt:

die Communal- und Armensachen, Zunft, Gewerbe, Maaß, Gewicht, die Angelegenheiten der Presse und Vereine, Polizei und Gensd'armerie, die Medicinal- und Veterinärsachen, sowie die Angelegenheiten der Landwirthschaft;

d) die vierte Section umfaßt:

die Wegesachen, die Eisenbahnangelegenheiten, Deich-, Entwässerungs-, Hafen- und Bausachen, die Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, soweit letztere nicht unter dem Zolldirectorat ressortiren, den Schleswig-Holsteinischen Canal und das Wasserbauwesen;

und werden dieser Section als Unterabtheilung beigegeben:

das Einquartierungswesen, die Naturallieferung an die alliirte Armee, das Kriegsfuhrwesen, die allgemeine Kriegskostenausgleichung, sowie die Ansprüche wegen Kriegsschäden;

e) die fünfte Section umfaßt:

das directe Steuer- und Abgabenwesen incl. der Stempelpapierabgabe und der Erbschaftssteuer, das Freifuhrwesen, sowie die Landwesensachen;

f) die sechste Section umfaßt:

die Finanzen (Budget, Staatsactiva und Staatsschulden), die Wittwencassen, Pensionen, Gratificationen und Unterstützungen, die Domainen, die Jagd- und Forstsachen, sowie die Controlle der Unterstützungscasse der Landesregierung und der derselben für Bureaubedürfnisse zur Disposition gestellten Summen.

§. 2.

Jeder Section wird die Revision und Decision des Rechnungswesens in den vorbezeichneten Geschäftszweigen zugetheilt, und wird bis auf Weiteres der Chef der fünften Section als General-Decisor des directen Steuerwesens mit Einschluß der Stempelpapierabgabe und der Erbschaftssteuern fungiren.

§. 3.

Der Präsident leitet die Geschäftsführung und übt die Disciplinargewalt über die Beamten der Landesregierung, insoweit dieselben den Vorstehern der Behörden gesetzlich zusteht.

§. 4.

Innerhalb der ihm überwiesenen Geschäftszweige verfügt der betreffende Sectionschef auf eigene Verantwortlichkeit selbstständig unter eigener Unterschrift und Gegenzeichnung des Bureauchefs, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche im nächstfolgenden Paragraphen der collegialischen Berathung vorbehalten, oder vom Präsidenten zum Vortrag bezeichnet resp. vom Sectionschef selbst als zum Vortrag geeignet befunden werden.

Digitized by Google

§. 5.

Zur collegialischen Berathung, bei welcher im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, werden verwiesen alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich die Entscheidungen über Recurse, Gutachten und Berichte über normative Gegenstände und Principienfragen, desgleichen alle Entscheidungen über Beilegung oder Aberkennung von Rechten oder Befugnissen, resp. über Verhängung von Strafen.

§. 6.

Findet der Präsident, daß ein vom Collegium gefaßter Beschluß mit den Gesetzen unvereinbar ist, oder das allgemeine Wohl gefährdet, so ist derselbe verpflichtet, diesen Beschluß zu sistiren und unter Angabe der Gründe hierüber unverzüglichst an die oberste Civilbehörde zu berichten.

Flensburg, den 14. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. **Frhr. v. Halbhuber.**

№ 15. Bekanntmachung.

Wir bringen hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß durch Verfügung vom heutigen Tage von den bisherigen Räthen der Herzoglichen Landesregierung in Kiel nachstehende Mitglieder:

Der Etatsrath und Obergerichtsrath **Henrici**, der Obergerichtsrath **Jensen** und der Senator **Bachmann**, unter Aufhebung des ihnen von den Bundescommissairen für Holstein und Lauenburg unter dem 6. Januar v. J. ertheilten Commissoriums, in ihre früheren amtlichen Stellungen zurückgetreten sind, sowie, daß der Ober- und Landgerichtsrath Graf **Baudissin** ebenfalls seines ihm von den Bundescommissairen unter dem 18. Januar v. J. ertheilten Commissoriums entbunden und von uns mit den Geschäften eines Landdrosten der Herrschaft Pinneberg betraut worden ist.

Gleichzeitig haben wir die Geschäfte der von uns unter dem 12. Januar d. J. eingesetzten Schleswig-Holsteinischen Landesregierung nachstehenden Sectionschefs übertragen, und zwar:

Die Geschäfte der ersten Section dem bisherigen Mitgliede der Herzoglichen Landesregierung in Kiel, Hofrath **E. Lesser**,

die Geschäfte der zweiten Section dem Mitgliede des Schleswigschen Appellationsgerichts **C. Christensen**,

die Geschäfte der vierten Section dem Regierungsrath **W. v. Rumohr**,

die Geschäfte der fünften Section dem bisherigen Mitgliede der Herzoglichen Landesregierung in Kiel, dem Justizrath **Wenneker**,

Digitized by Google

die Geschäfte der sechsten Section dem bisherigen Director der Schleswigschen Finanzabtheilung, **W. Leeser.**

Den Namen des Chefs der dritten Section werden wir in einer späteren Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde bringen.

Flensburg, den 14. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. **Frhr. v. Halbhuber.**

№ 16. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Unterstützung der bisher in der dänischen Armee als Unterofficiere ꝛc. angestellt gewesenen Schleswig-Holsteiner.

Von der obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist es genehmigt worden, daß den bisher in der dänischen Armee als Unterofficiere ꝛc. angestellt gewesenen Schleswig-Holsteinern eine nach den besonderen Verhältnissen und der Bedürftigkeit eines Jeden zu bemessende vorläufige Unterstützung bewilligt werde, für welche als Maximum der Betrag der von den Einzelnen in ihren früheren Chargen bezogenen vierteljährlichen Löhnung ꝛc. gelten soll. Zugleich ist die Landesregierung autorisirt, hiernach die einzelnen Unterstützungen zu bewilligen.

Sämmtlichen Personen der gedachten Classe, welche bisher Gesuche um Unterstützung hieselbst eingereicht haben oder noch einzureichen beabsichtigen, wird demnach aufgegeben, sich bei der Obrigkeit ihres gegenwärtigen Wohnorts mit zwei ihrer Verhältnisse kundigen Leuten zu sistiren, welche über ihre gegenwärtige Lage, insbesondere über die Zahl der Familienmitglieder, etwa bereits gefundenen Erwerb, vorhandene Bedürftigkeit nach bestem Wissen Aussage zu thun haben. Ueber diese Aussagen ist von der Obrigkeit ein Protocoll kostenfrei aufzunehmen und sodann mit Bericht förderſamſt an die Regierung einzusenden.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 14. Januar 1865.

W. Jensen.

Lucht.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 5. December v. J. ist der Hegereiter **Alexander Ludwig König** zur Hahnheide, Amts Trittau, vom 1. Januar 1865 angerechnet, zum Oberförster der zweiten Holsteinischen Forstinspection in Trittau ernannt worden.

Erledigte Bedienung.

Die Bedienung eines Hegereiters zur Hahnheide, Amts Trittau.

An die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen vier Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Plön einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

7tes Stück. Altona, den 24. Januar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 17. Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung gewisser, früher an inländischen Schiffen angebrachten Stempel, s. w. d. a.

Die in dem 41. Stück des Verordnungsblattes für das Herzogthum Schleswig sub № 146 enthaltene Bekanntmachung, so lautend:

„Nachdem durch den am 16. November d. J. ratificirten Friedensvertrag vom 30. October d. J. die Trennung der Herzogthümer von dem Königreiche Dänemark erfolgt, ist die durch die §§. 143 und 150 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 angeordnete Bezeichnung der inländischen Schiffe als „Dansk Eiendom" überflüssig geworden, nicht minder wird die in solchen Schiffen angebrachte Königliche Namenschiffre nunmehr wegfällig.

Die Zollämter werden hiedurch angewiesen, das hiernach Erforderliche förderſamſt wahrzunehmen, und diejenigen Schiffe, in deren Meßbriefen der obigen Zeichen noch gedacht ist, mit neuen Meßbriefen unentgeltlich zu versehen. In diesen ist in Betreff der Zeit der Gültigkeit derselben das Erforderliche zu bemerken.

Die alten Meßbriefe sind der Zollrechnung anzulegen und die nunmehr außer Gebrauch tretenden Brenneisen an das Zolldirectorat einzusenden."

wird hiedurch auf das Herzogthum Holstein extendirt. Die Holsteinischen Zollämter haben die außer Gebrauch tretenden Brenneisen an die Herzogliche Landesregierung einzusenden.

Flensburg, den 7. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die interimistisch von dem Zollhebungscontroleur **Heesche** in Büsum geführte Aufsicht über das Tonnen- und Baakenwesen vor den Dithmarscher Küsten ist mit dem 1. Januar 1865 auf dem constituirten Kreuzzollinspector **Lorusen** in Husum übergegangen.

Unterm 3. Januar hat die oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg den fünften Lehrer an der Kieler Gelehrtenschule **Friedrich Carl Daniel Jansen** vom 1. Januar 1865 angerechnet zum Subrector daselbst ernannt.

Von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg ist unter dem 8. Januar dem Ober- und Landgerichtsadvocaten **Joachim Christian Schenck** in Elmshorn die Erlaubniß zur Praxis bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht ertheilt worden.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg hat unterm 8. Januar d. J. den Zollhebungscontroleur **Stephanus Beck Ketels** in Schiffbeck unter Vorbehalt der Cautionsleistung, vom 1. April d. J. angerechnet zum Zollverwalter in St. Margarethen ernannt.

Mittelst Schreibens vom 9. Januar hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde den seitherigen Subrector an der Meldorfer Gelehrtenschule Dr. **Carl Johann Heinrich Harries** auf sein desfälliges Ansuchen von seinem Amte unter Beilegung eines Wartegeldes entlassen.

Erledigte Bedienungen.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs in Schiffbeck.

Normirte jährliche Gage 1687 ℔ 8 ß nebst der interimistischen Besoldungszulage; miethfreie Dienstwohnung. Normirte Comtoirhaltsvergütung 468 ℔ 12 ß. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 2900 ℔. — Bewerbungsfrist 3 Wochen.

Vacant das Subrectorat an der Meldorfer Gelehrtenschule, mit welchem außer einem jährlichen Wohnungsgelde von 375 ℔ und dem verhältnißmäßigen Antheil am Classengelde ein jährliches Gehalt von 1687 ℔ 8 ß verbunden ist.

Bewerber um diese Bedienung haben ihre an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der Landesregierung einzureichen.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Herzogthümer

Holstein und Lauenburg.

8tes Stück. Altona, den 28. Januar. 1865.

Erste Abtheilung.

№ 18. Verordnung.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen im Patent für das Herzogthum Schleswig, vom 24. Mai 1854, betreffend Postversendungen, sowie im Patent für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gleichen Betreffs und gleichen Datums wird hierdurch in Bezug auf

„Sendungen unter Band"

Folgendes festgesetzt.

Für Kreuz- oder Streif-Band-Sendungen im internen Verkehre im Schleswig-Holsteinischen Postbezirke wird **im Falle der Vorausbezahlung (Frankirung)** und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der Satz von ½ Schilling Schleswig-Holsteinisch Courant bis zum Gewichte von Einem Loth Dänischen Handelsgewichts einschließlich, und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streif-Band-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto der unfrankirten Briefe **nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile** angesetzt.

Kreuz- und Streif-Band-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt und dürfen nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

Bezüglich der Beschaffenheit der Sendungen unter Band wird Folgendes bestimmt:

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: Alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung

Digitized by Google

mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, so wie gebundene Bücher.

Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuz-Bande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt worden sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen sein, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keine Bestandtheile der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen vom 1. Februar a. c. ab in Kraft treten.

Die Schleswig-Holsteinische Ober-Post-Inspection ist mit Ausführung dieser Verordnung und zugleich damit beauftragt, Freimarken zum Werthe von $^1/_6$ Schilling Schleswig-Holsteinisch Courant für den Schleswig-

Digitized by Google

Holsteinischen Post-Bezirk anfertigen zu lassen und sobald als möglich zum Verkauf zu stellen, die Einnahme dafür aber in gewöhnlicher Weise verrechnen zu lassen. Ein Bogen à 100 Stück Freimarken ist hierbei zum Satze von 3 ß. Schleswig-Holsteinisch Courant in Ansatz zu bringen.

Flensburg, den 22. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

№ 19. Bekanntmachung.

Die Musikcorps der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein stationirten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Truppen haben die Erlaubniß, in einem Umkreise von 2 Meilen ihrer Garnisonen Tanzmusik zu machen, soweit dadurch die Rechte anderer ausschließlich zur Aufwartung mit Tanzmusik Berechtigten nicht beeinträchtigt werden.

Welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 22. Januar 1865.

Die Kaiserlich K. Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Frhr. v. Zedlitz. Frhr. v. Halbhuber.

Digitized by Google

№ 20. Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. October 1862 bis dahin 1863 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden. Aufgemacht im Büreau für das Brandversicherungswesen unter der Herzoglichen Landesregierung zu Kiel, den 31. December 1864.

	℔	ß	℔	ß
Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1. October 1862 bis dahin 1863 in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattgefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten, betragen:				
im Herzogthum Schleswig	173,685	3		
im Herzogthum Holstein	364,897	6		
zusammen			538,582	9
Für die gedachte Zeit ist zufolge landesherrlicher Resolution vom 1. Mai 1841 zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von	4,500	—		
aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandcasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach der ult. Juni 1863 eingezeichneten Generalversicherungssumme,				
für das Herzogthum Schleswig, an Betrag 40,383,881 ℔ 4 ß				
für das Herzogthum Holstein, „ „ 81,313,012 „ 8 „				
zusammen 121,696,893 ℔ 12 ß				
beizutragen	1,442	12		
und der Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften nach der Generalversicherungssumme ult. September 1863,				
für das Herzogthum Schleswig, an Betrag 108,444,262 ℔ 8 ß				
für das Herzogthum Holstein, „ „ 149,440,837 „ 8 „				
zusammen 257,885,100 ℔ — ß				
zu erstatten			3,057	4
Der hiernach zu repartirenden Summe von	—	—	541,639	13
sind auf Grund der nachbezeichneten, früher zu hoch berechneten Versicherungssummen annoch hinzuzurechnen:				
1) für die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel pro $18^{60}/_{61}$ und $18^{61}/_{62}$ wegen je 5043 ℔ 12 ß resp. 10 ℔ 10 ß und 13 ℔ 7 ß, zusammen	24	1		
2) für die Herrschaft Pinneberg wegen 32,775 ℔ pro $18^{61}/_{62}$	87	7		
			111	8
und sind diese Summen dem Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften zur Last sowie der Districtsbrandcasse resp. der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel und der Herrschaft Pinneberg zu Gute zu rechnen.				
Es sind demnach im Ganzen über die sämmtlichen Brandassendistricte der Aemter und Landschaften pro $18^{62}/_{63}$ zu vertheilen	—	—	541,751	5

Digitized by Google

Die Beitragssumme der einzelnen Districte beträgt hiernach:

					℔	ß	℔	ß
I. Im Herzogthum Schleswig, für:								
1) das Amt Apenrade	nach	5,296,818 ℔	12 ß	Versicherungssumme	11,127	4		
2) die Insel Arroe..	cessat.							
3) das Amt Bredstedt	„	4,316,456 „	4 „	—	9,067	13		
4) die Landschaft Eiderstedt.	„	8,255,381 „	4 „	—	17,342	7		
5) die Landschaft Fehmern..	„	3,976,106 „	4 „	—	8,352	13		
6) das Amt Flensburg	„	11,074,387 „	8 „	—	23,264	8		
7) die Aemter Gottorf und Hütten	„	23,828,925 „	— „	—	50,058	9		
8) das Osteramt Hadersleben	„	14,168,962 „	8 „	—	29,765	6		
9) das Westeramt Hadersleben	„	5,587,556 „	4 „	—	11,738	1		
10) das Amt Husum.....	„	5,590,725 „	— „	—	11,744	11		
11) das Amt Lügumkloster...	„	2,051,437 „	8 „	—	4,309	9		
12) die Landschaft Pellworn..	„	981,956 „	4 „	—	2,062	13		
13) die Aemter Sonderburg und Norburg	„	8,567,287 „	8 „	—	17,997	11		
14) das Amt Tondern	„	14,748,262 „	8 „	—	30,982	6		
		108,444,262 ℔	8 ß	Versicherungssumme	—	—	227,813	15
II. Im Herzogthum Holstein, für:								
1) die Blomesche Wildniß...	nach	382,443 ℔	12 ß	Versicherungssumme	803	7		
2) das Amt Eismar	„	2,394,675 „	— „	—	5,030	10		
3) die Cremper-Marsch	„	6,953,250 „	— „	—	14,607	—		
4) die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen.	„	8,298,262 „	8 „	—	17,432	9		
5) das Amt Neumünster....	„	6,102,693 „	12 „	—	12,820	4		
6) die Landschaft Norderdithmarschen	„	17,621,175 „	— „	—	37,017	10		
7) die Herrschaft Pinneberg.	„	25,461,450 „	— „	—	53,487	15		
8) die Aemter Ploen und Ahrensböck	„	5,749,012 „	8 „	—	12,077	4		
9) die Grafschaft Ranzau...	„	7,431,318 „	12 „	—	15,611	5		
10) die Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal.	„	8,709,150 „	— „	—	18,295	12		
11) das Amt Rendsburg	„	14,733,656 „	4 „	—	30,951	11		
12) das Amt Segeberg.....	„	7,326,618 „	12 „	—	15,391	6		
13) die Landschaft Süderdithmarschen	„	20,305,725 „	— „	—	42 657	3		
14) die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel.....	„	11,176,237 „	8 „	—	23,478	7		
15) die Wilster-Marsch	„	6,795,168 „	12 „	—	14,274	15		
		149,440,837 ℔	8 ß	Versicherungssumme	—	—	313,937	6
				Summa...	—	—	541,751	5

Digitized by Google

General-Uebersicht.

Brandcassedistricte.	Beitrag der Brandschäden und Kosten.		Beitrag zu denselben.		Ueberschuß.		Zuschuß.		Zusammen. Beitrag der Brandschäden und Kosten.		Beitrag zu denselben.		Ueberschuß.		Zuschuß.	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
A. Herzogthum Schleswig.																
1) Amt Apenrade	2.917	8	11.127	4	8.209	12										
2) Insel Arroe																
3) Amt Brederstedt	11.662	8	9.067	13	—	—	2.594	11								
4) Landschaft Eiderstedt	30.570	15	17.342	7	—	—	13.228	8								
5) Landschaft Fehmern	7.203	12	8.352	13	1.149	1										
6) Amt Flensburg	174	6	23.264	8	23.090	2										
7) Aemter Gottorf und Hütten	36.915	—	50.058	9	13.143	9										
8) Oestramt Hadersleben	14.886	12	29.765	6	14.878	10										
9) Westeramt Hadersleben	17.178	12	11.738	1	—	—	5.440	11								
10) Amt Husum	14.160	—	11.744	11	—	—	2.415	5								
11) Amt Lügumkloster	1.760	10	4.309	9	2.548	15										
12) Landschaft Pellworm	9.757	8	2.062	13	—	—	7.694	11								
13) Aemter Sonderburg u. Norburg	1.631	4	17.997	11	16.366	7										
14) Amt Tondern	24.866	4	30.982	6	6.166	2										
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten	1.285	10	—	—	—	—	1.285	10								
									174.970	13	227.813	15	85.502	10	32.659	8
B. Herzogthum Holstein.																
1) Die Blomesche Wildniß	1.500	—	803	7	—	—	696	9								
2) Amt Eismar	—	—	5.030	10	5.030	10										
3) Crempe-Marsch	4.541	4	14.607	—	10.065	12										
4) Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen	17.992	6	17.432	9	—	—	559	15								
5) Amt Reumünster	36.558	12	12.820	4	—	—	23.738	8								
6) Landschaft Norderdithmarschen	58.873	2	37.017	10	—	—	21.855	8								
7) Herrschaft Pinneberg	22.114	15	53.487	15	31.373	—										
8) Aemter Ploen und Ahrensböck	13.289	6	12.077	4	—	—	1.212	2								
9) Grafschaft Ranzau	1.505	12	15.611	5	14.105	9										
10) Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	13.938	12	18.295	12	4.357	—										
11) Amt Rendsburg	27.381	14	30.951	11	3.569	13										
12) Amt Segeberg	34.860	—	15.391	6	—	—	19.468	10								
13) Landschaft Süderdithmarschen	73.178	15	42.657	3	—	—	30.521	12								
14) Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel	49.925	10	23.478	7	—	—	26.447	3								
15) Wilster-Marsch	9.236	8	14.274	15	5.038	7										
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten	1.771	10	—	—	—	—	1.771	10								
									366.669	—	313.937	6	73.540	3	126.271	13
C. Die zu Eingang erwähnten Summen von 24 ℔ 1 ß und 87 ℔ 7 ß, zusammen, welche der Districtbrandcasse resp. der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel und der Herrschaft Pinneberg zufallen.	—	—	—	—	—	—	—	—	111	8	—	—	—	—	111	8
Summa.	—	—	—	—	—	—	—	—	541.751	5	541.751	5	159.042	13	159.042	13

Hinsichtlich der Repartition der bezüglichen vorberechneten Brandschäden und Kosten sowie wegen der desfälligen Ausgleichung der einzelnen Districte unter sich, ist den betreffenden Holsteinischen Behörden das Erforderliche unter dem 5. Januar 1865 durch die Herzogliche Landesregierung eröffnet worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Unterm 3. Januar ist der Holzvogt **Carl Friedrich Ohrt** zu Süllkuhlen in der Herrschaft Pinneberg auf sein desfälliges Ansuchen unter Beilegung einer Pension von seinem Amte entlassen worden.

Unterm 9. Januar hat die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg es genehmigt, daß die Candidaten **Carl Johann Otto Trede** aus Kirchbarkau, **Heinrich Wolf** aus Schwabstedt und **Dierck Hesye** aus Theden, sowie als Suppleanten die Candidaten **Georg Baetz** aus Oschatz und **Bernhard Johannes Philipp Wendt** aus Schönberg der Gemeinde zu Crempe zur Wahl eines Diaconus präsentirt werden.

Erledigte Bedienung.

Die Bedienung eines Holzvogts zu Süllkuhlen in der Herrschaft Pinneberg.

An die Kaiserlich Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu richtende Gesuche um diese Bedienung sind binnen 4 Wochen bei dem Holsteinischen Forst- und Jagdamt in Ploen einzureichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Budget

des

Herzogthums Holstein

für

das Finanzjahr vom 1. April 1864–65.

Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, vom Jahre 1864.

Digitized by Google

Druck von H. W. Köbner & Co. in Altona.

Digitized by Google

A. Einnahme. Gegenstand der Einnahme.	Beilagen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
I. Einnahme von den Domainen.					
A. **Von den einzelnen Domainen.**	I.				
1. Gut Drage ..... 13,800 ℔					
2. Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel 18,000 „					
3. Vereinigte Süderdithmarsische Koege .. 97,100 „					
4. Gut Mönkenbrook ..... 2,600 „					
5. Saline Travensalze ..... 37,000 „					
6. Segeberger Gypsberg ..... 29,400 „					
7. Süderdithmarsische Außendeiche ..... 112,500 „					
		310,400	—		
B. **Von den Forsten**	II.	462,970	—		
C. **Von den Pachtungen.**	III.				
1. Erbpachtsabgaben ..... 153,700 ℔					
2. Zeitpachtsabgaben ..... 149,000 „					
		302,700	—		
				1,076,070	—
II. Einnahme aus den Landesabgaben und Steuern.					
A. **Landesabgaben.**					
1. Stehende Gefälle	IV.	763,000	—		
2. Verschiedene und zufällige Einkünfte, namentlich aus Regalien des Staats	V.	262,530	—		
				1,025,530	—
B. **Steuern.**	VI.				
1. Directe					
a. Contribution		747,000	—		
b. Landsteuer		801,600	—		
c. Haussteuer		324,000	—		
d. Magazinkorn und Fouragegelder		77,600	—		
e. Rangsteuer		15,000	—		
f. Ständesteuer		90,000	—		
g. Chausseesteuer		56,250	—		
h. Einquartierungssteuer		49,000	—		
i. Zur Erstattung des auf Holstein fallenden Theils der für das Taubstummeninstitut in Schleswig vorschußweise entrichteten Beträge		60,000	—		
				2,220,450	—
Latus..				4,322,050	—

Digitized by Google

Gegenstand der Einnahme.	Beilagen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport	....	....		4,322,050	—
2. Indirecte:					
a. Zolleinkünfte:	VII.				
aa. Eigentliche Zolleinkünfte ..... 3,290,000 ℔					
bb. Einkünfte vom Schleswig-Holsteinischen Canal, zur Hälfte .... 43,500 „					
cc. Recognition von Handelsreisenden 24,000 „					
dd. Stempelabgabe sowie Zoll und Sporteln von Spielkarten .. . 7,500 „					
ee. Steuer vom Branntweinbrennen 323,000 „					
= 3,688,000 ℔					
Davon die an das Fürstenthum Lübeck und die Hansestädte Hamburg und Lübeck zu zahlenden Aversionalsummen ..... 148,000 „					
	....	3,540,000	—		
b. Einkünfte vom Stempelpapier	VIII.	250,000	—		
c. Abgaben von Erbschaften und Eigenthumsübertragungen	....	260,000	—		
				4,050,000	—
III. Einnahme von Activen der Staatskasse	IX.	—	—	25,900	—
IV. Einnahme vom Postwesen	X.	—	—	539,600	—
V. Einnahme vom Telegraphenwesen	XI.	—	—	63,200	—
Summa ...	....	....		9,000,750	—
Wiederholung der Einnahmen.					
I. Von den Domainen	....	....		1,076,070	—
II. Aus den Landesabgaben und Steuern	....	....		7,295,980	—
III. Von Activen der Staatskasse	....	....		25,900	—
IV. Vom Postwesen	....	....		539,600	—
V. Vom Telegraphenwesen	....	....		63,200	—
Summa der Einnahmen	....	....		9,000,750	—

Digitized by Google

B. Ausgabe. Gegenstand der Ausgabe.	Beilagen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
I. Civilliste des Landesherrn	—	—	—	—	—
II. Apanagen	I.	—	—	135,750	—
III. Herzogliche Landesregierung.	II.				
A. Die Mitglieder der Regierung		32,250	—		
B. Die Beamten in den Bureaus		67,812	8		
C. Zur Besoldung des übrigen Personals, Bestreitung der Comtoirkosten ꝛc.		50,000	—		
				150,062	8
IV. Auf Holstein fallender Theil der Ausgaben des Deutschen Bundes	III.	—	—	220,000	—
V. Justizwesen.	IV.				
A. Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht		60,491	2		
B. Holsteinisches Ober- und Landgericht		67,067	8		
C. Verschiedene Justizbeamte und Officialen		7,712	—		
D. Aus der Staatskasse abzuhaltende Criminal- und Zuchthauskosten		12,400	—		
E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrags der Staatskasse zu den Schleswig-Holsteinischen Straf-Anstalten in Glückstadt		609	6		
F. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben für das Justizwesen		4,000	—		
				152,280	—
VI. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.	V.				
A. Ausgaben für die Geistlichkeit, die Kirchen und Volksschulen:					
1. Im Allgemeinen ..... 25,214 ℔ 8 ß					
2. Schullehrer-Seminar in Segeberg 7,500 „ — „					
		32,714	8		
B. Ausgaben für Arme, Hospitäler und milde Stiftungen		32,649	14		
C. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen		14,766	—		
Latus..		80,130	6	658,092	8

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Beilagen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport		80,130	6	658,092	8
D. Ausgaben für wissenschaftliche Anstalten und zur Förderung von Wissenschaft und Kunst.					
1. Auf Holstein fallender Theil der Kosten der Universität ... 95,883 ℔ 6ß					
2. Gelehrte Schulen ... 82,074 „ — „					
3. Observatorium in Altona ... 9,187 „ 8 „					
4. Zur Förderung von Wissenschaft und Kunst ... 5,625 „ — „					
		192,769	14		
E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrages zu dem Taubstummen-Institut in Schleswig		15,000	—		
				287,900	4
VII. Innere Verwaltung.	VI.				
A. Kosten der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein		90,000	—		
B. Oberbeamte		60,066	9		
C. Hausvögte		11,635	3		
D. Andere Administrativbeamte auf dem Lande		3,600	3		
E. Städtische Beamte		11,613	12		
F. Polizeimeister in den Städten und verschiedene Unterofficialen auf dem Lande		7,129	6		
G. Eisenbahnwesen		8,300	—		
H. Wegewesen:					
1. Chaussee- und Wegebeamte ... 54,201 ℔ 4ß					
2. Zur Erbauung und Einlösung von Chausseen ... 326,632 „ 8 „					
3. Zur Unterhaltung vollendeter Chausseen ... 155,800 „ — „					
4. Außerordentliche Ausgaben für das Chausseewesen sowie zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Chaussee-Officialen ... 6,066 „ 4 „					
5. Ausgaben für Nebenlandstraßen und Nebenwege ... 75,000 „ — „					
		617,700	—		
Latus		810,045	1	945,992	12

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.		Beilagen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
	Transport..	.....	810,045	1	945,992	12
I. **Deich- und Hafenwesen:**						
1. Deich- und Wasserbaubeamte ...	10,393 ℔ 2 ß					
2. Behuf der Krückau	1,050 „ — „					
3. „ des Glückstädter Hafens..	26,250 „ — „					
4. „ des Lösch- und Ladeplatzes im Christianskoog.....	600 „ — „					
		.....	38,293	2		
K. **Gesundheitspolizei:**						
1. Medicinalwesen:						
a. Sanitätscollegium in Kiel...	3,427 ℔ 14 ß					
b. Vaccinationsinstitut in Altona	600 „ — „					
c. Gehalte der Physici und verschiedener Aerzte	13,024 „ 15 „					
	= 17,052 ℔ 13 ß					
2. Veterinärwesen.....	975 „ — „					
		.....	18,027	13		
L. **Gewichtswesen**		.....	2,593	12		
M. **Zur Förderung der Land- und Gartenwirthschaft** ..		.....	4,500	—		
N. **Zur Förderung der Industrie**		.....	4,500	—		
O. **Beförderungs-Ausgaben**.....		.....	4,000	—		
P. **Verschiedene das Militairwesen betreffende Ausgaben:**						
1. Aushebungswesen	21,795 ℔					
2. Einquartierungswesen.....	61,000 „					
3. Andere das Militairwesen betreffende Ausgaben	28,800 „					
		.....	111,595	—		
Q. **Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für die innere Verwaltung**.....		.....	24,000	—		
					1,017,554	12
VIII. Verwaltung der Finanzen.		VII.				
A. **Centralcasse in Rendsburg**		.....	18,321	6		
B. **Steuerhebungsbeamte**.....		.....	26,785	12		
C. **Landwesensbeamte**.....		.....	4,982	9		
D. **Baubeamte**.....		.....	6,918	12		
	Latus..	.....	57,008	7	1,963,547	8

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Beilagen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport		57,008	7	1,963,547	8
E. **Beamte und Officiale bei den Landesschlössern**		3,165	2		
F. **Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Landesschlössern und andern Staatsgebäuden**		62,255			
G. **Ausgaben für die einzelnen Domainen:**					
1. Gut Drage	7,530 ℔ — ß				
2. Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel	15,680 „ — „				
3. Vereinigte Süderdithmarsische Koege	1,762 „ — „				
4. Gut Mönckenbrock	35 „ — „				
5. Saline Travensalze	35,354 „ — „				
6. Segeberger Gypsberg	16,699 „ — „				
7. Süderdithmarsische Außendeiche	76,780 „ — „				
8. Theuerungszulage für die bei den einzelnen Domainen angestellten Beamten	1,595 „ 2 „				
		155,435	2		
H. **Ausgaben für das Forstwesen**		265,253	7		
I. **Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Domaine-Pachtstücken**		116,960	7		
K. **Ausgaben für die Verwaltung des Zollwesens sowie verschiedene Ausgaben zur Förderung und Sicherung der Schifffahrt:**					
1. Für die Verwaltung des eigentlichen Zollwesens	1,189,362 ℔ 8 ß				
2. Für den Schleswig-Holsteinischen Canal	43,500 „ — „				
3. Für das Tonnen- und Baakenwesen, das Leuchtfeuer-, das Lootsen-, das Navigationsunterrichts-, das Aufschlammungs- sowie das Handels- und Consulatwesen	23,237 „ 8 „				
		1,256,100	—		
Latus		1,916,177	9	1,963,547	8

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Beilagen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport		1,916,177	9	1,963,547	8
L. Ausgaben für die Verwaltung des Postwesens		512,000	—		
M. Ausgaben für die Verwaltung des Telegraphenwesens		91,600	—		
N. Pensionen		554,000	—		
O. Unterstützungen		24,000	—		
P. Ausgaben für das Staatsschuldenwesen		840,750	—		
Q. Verschiedene veränderliche Ausgaben bei der Finanz- und Steuerverwaltung		7,924	15		
R. Außerordentliche Ausgaben		50,000	—		
				3,996,452	8
IX. Kriegswesen	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben				5,960,000	—
Wiederholung der Ausgaben.					
I. Civilliste des Landesherrn	—	—	—	—	—
II. Apanagen				135,750	—
III Herzogliche Landesregierung				150,062	8
IV. Auf Holstein fallender Theil der Ausgaben des deutschen Bundes				220,000	—
V. Justizwesen				152,280	—
VI. Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten				287,900	4
VII. Innere Verwaltung				1,017,554	12
VIII. Verwaltung der Finanzen				3,996,452	8
IX. Kriegswesen	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben				5,960,000	—

Digitized by Google

Abschluß.

Die Einnahme beträgt.....	9,000,750 ℔ — ß
Die Ausgabe dagegen	5,960,000 „ — „
Verglichen ergiebt sich ein Ueberschuß von...	3,040,750 ℔ — ß

Rücksichtlich der Details des Budgets wird auf die beifolgenden 11 Einnahme- und 7 Ausgabe-Beilagen mit dem Bemerken hingewiesen, daß bei der dermaligen Lage des Landes eine Festsetzung der Civilliste des Landesherrn nicht hat erfolgen können, und daß bis jetzt eine Bestimmung über die Bildung eines Holsteinischen Contingents nicht getroffen ist, daher die Ausgabe-Contos I und IX unausgefüllt geblieben sind.

Digitized by Google

Beilagen

zum

Budget des Herzogthums Holstein

für

das Finanzjahr vom 1. April 1864–65.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einnahme-Beilagen.

I bis XI.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einnahme-Beilage I.

Einnahme von den einzelnen Domainen.

Gegenstand der Einnahme.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
1. Gut Prage.				
a. Von den Pachtungen:				
Erbpacht	390	11 3/4		
Zeitpacht:				
Kornwassermühle zu Nidders nebst Zubehör 3281 ℔ 4 ß				
Zwangsgerechtsame des Bierbrauens und Branntweinbrennens in den Dörfern Hadenfeldt, Pöschendorf, Kaisborstel, Nidders, Looft, Hohenaspe, Ottenbüttel, Oldendorf, Huje und Peissener-Pohl 5 „ 10 „				
	3,286	14		
b. Stehende Gefälle:				
Registerliche Gefälle 6888 ℔ 14 1/2 ß				
Canon 2480 „ 4 „				
	9,369	2 1/2		
Rathengelder und andere Realabgaben	222	14		
c. Verschiedene Einnahmen:				
Für Saatroggen an Geldabgabe	518	10 3/4		
Civilbrüche	4	9		
Ritterschaftliche Anlagegelder 73 ℔ 2 ß				
	13,792	14		
oder in runder Summe			13,800	—
2. Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel.				
a. Von den Pachtungen:				
. — . — . — . — . —				
. — . — . — . — . —				
Latus	—	—	13,800	—

Digitized by Google

Gegenstand der Einnahme.		Special-Summen. ℔	Special-Summen. ß	Haupt-Summen. ℔	Haupt-Summen. ß
	Transport..	—	—	13,800	—
b. Stehende Gefälle:					
Grundbäuer	13,979 ℔ 12¾ ß				
Canon	2,386 „ 15¼ „				
Hofdienstgeld	176 „ 5¼ „				
Feststehende Recognitionen	211 „ 4 „				
Kathengelder	42 „ 2 „				
Beitrag des Privatantheils von Wellingsbüttel zu den Kosten der Glückstädter Strafanstalten	10 „ 1¾ „				
		16,806	9		
c. Verschiedene Einnahmen:					
Beitrag des Fleckens Wandsbeck zu den Wegebaukosten		281	4		
Erdgelder		7	8		
Markt- und Stättegeld		375	—		
Bier- und Branntwein-Accise		120	—		
Vieh-Accise		206	4		
Civilbrüche		275	9		
	=	18,072	2		
	oder in runder Summe..	.....	.....	18,000	—
3. Vereinigte Süderdithmarsische Koege. (Kronprinzenkoeg, Sophienkoeg und König Frederik VII. Koeg.)					
Canon aus dem Kronprinzenkoeg		45,879	9		
Kathengelder aus demselben		140	10		
Canon aus dem Sophienkoeg		4,096	1¼		
„ „ „ König Frederik VII. Koeg		46,952	8		
	=	97,068	12¼		
	oder in runder Summe..	.....	.....	97,100	—
4. Gut Mönkenbrook.					
a. Von den Pachtungen:					
Erbpachts-Canon		2,538	9½		
	Latus..	2,538	9½	128,900	—

Digitized by Google

Gegenstand der Einnahme.	Special-Summen ℔	Special-Summen ß	Haupt-Summen ℔	Haupt-Summen ß
Transport..	2,538	9½	128,900	—
b. Stehende Gefälle:				
Rathengeld.....	3	12		
Abgabe statt der Bearbeitung von Torf ..... 28 ℔ 2 ß				
Prediger- und Küsterpflicht ..... 16 „ 5¾ „				
	44	7¾		
c. Verschiedene Einnahmen:				
— . — . — . —	—	—		
=	2,586	13¼		
oder in runder Summe .			2,600	—
5. Saline Travensalze.				
6300 Tonnen Salz à 5 ℔ 10 ß.....	35,437	8		
200 Tonnen Viehsalz (körniges und Steinsalz 50,000 ℔).....	976	9		
Diverse Einnahmen	565	5½		
=	36,979	6½		
oder in runder Summe..			37,000	—
6. Segeberger Gypsberg.				
3500 Tonnen Gypskalk à 3 ℔ 12 ß.....	13,125	—		
1500 „ „ à 3 „ 7 „.....	5,156	4		
1500 „ „ à 3 „ 2 „.....	4,687	8		
1500 „ „ à 2 „ 10½ „	3,984	6		
1000 Stück mit zu verkaufende Gebinde.....	1,171	14		
200 Tonnen Düngergyps à 2 ℔ 8 ß.....	500	—		
100 „ „ à 2 „ 3 „.....	218	12		
100 „ „ à 2 „ ½ „.....	203	2		
120 Sch℔ Stein.....	412	8		
=	29,459	6		
oder in runder Summe..			29,400	—
7. Süderdithmarsische Außendeiche.				
1. Für die südliche Abtheilung der Außendeiche, befassend die Ländereien von der Brunsbütteler Grenze bis an den Barlter Hafen, mit Inbegriff der Sommerkoge zu Klein-Dieksand, Rathjensdorfer und Dieksander Steert.....	76,875	—		
Latus..	76,875	—	197,900	—

Digitized by Google

Gegenstand der Einnahme.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	76,875	—	197,900	—
2. Für die mittlere, die Ländereien zwischen dem Barlter und Meldorfer Hafen befassende Abtheilung mit Einschluß des Barlt-Meldorfer Sommerkoegs.....	35,625	—		
3. Für die nördliche Abtheilung, welche die vom Meldorfer Hafen bis an die Friedrichsgaber Koegsgrenze liegenden Ländereien befaßt, mit Inbegriff des Wöhrdener Sommerkoegs.....				
			112,500	—
Summa.....			310,400	—

Digitized by Google

Einnahme-Beilage II.

Forst- und Jagd-Einnahmen.

Nach der umstehenden Uebersicht stellt sich die Brutto-Einnahme auf	462,974	℔	4 ß,
werden hiervon die Ausgaben für die eigentliche Verwaltung des Forstwesens (Ausgabe-Conto VIII H.) in Abzug gebracht mit	225,540	"	9 "
so ergiebt sich ein Ueberschuß von ...	237,433	℔	11 ß.

Digitized by Google

Bezeichnung der Forstdistricte.	Einnahmen aus den Hölzungen.		Einnahmen aus den Möören.	
	℔	ß	℔	ß
I. Holsteinische Forstinspection.				
Bordesholmer Forstdistrict	16,162	8	12,525	—
Drager "	14,400	—	—	—
Kieler "	13,636	14	337	8
Neumünsterscher "	15,225	—	403	2
I. Rendsburger "	13,408	2	281	4
II. Rendsburger "	14,428	2	249	6
II. Holsteinische Forstinspection.				
Pinneberger Forstdistrict	25,687	8	4,743	12
Ranzauer "	7,374	6	1,316	4
Reinbecker "	17,280	—	—	—
Trittauer "	54,150	—	375	—
Tremsbüttteler "	27,172	8	255	—
III. Holsteinische Forstinspection.				
Ahrensböcker Forstdistrict	31,916	4	—	—
Eismar'scher "	25,650	—	37	8
Plöner "	5,743	2	187	8
Reinfelder "	31,800	—	105	—
Segeberger "	33,140	10	999	6
Einnahmen für die Jagden in Dithmarschen, im Carolinenkoog, im König Frederik VII. Koog, im Amte Steinburg und im Gute Wandsbeck	—	—	—	—
Einnahmen aus den Forstbrüchen	—	—	—	—
Summa	347,235	—	21,815	10

Digitized by Google

Einnahmen aus der Jagd.		Einnahmen für abgehandelte Jagddienste		Verschiedene und zufällige Einnahmen.		Summa der baaren Einnahme.		Werth sämmtlicher Deputate einschl. der für die Forstbeamten.		Summa der sämmtlichen Einnahmen.	
℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
800	10	450	—	187	8	30,125	10	4,143	12	34,269	6
18	12	—	—	187	8	14,606	4	686	4	15,292	8
1,926	5	217	8	2,160	—	18,278	3	3,185	10	21,463	13
1,250	10	—	—	375	—	17,253	12	886	14	18,140	10
1,252	8	—	—	375	—	15,376	14	290	10	15,667	8
1,703	4	—	—	375	—	16,755	12	1,128	12	17,884	8
10,309	15	—	—	937	8	41,678	11	2,677	8	44,356	3
1,946	1	—	—	46	14	10,683	9	2,096	4	12,779	13
7,059	6	—	—	562	8	24,901	14	2,568	12	27,470	10
3,957	8	450	—	1,162	8	60,095	—	2,715	—	62,810	—
1,653	12	—	—	187	8	29,268	12	1,895	10	31,164	6
955	4	—	—	1,661	4	34,532	12	5,827	8	40,360	4
1,091	4	—	—	675	—	27,453	12	4,470	—	31,923	12
397	8	—	—	84	6	6,412	8	1,310	10	7,723	2
1,317	—	—	—	2,052	3	35,274	3	5,276	4	40,550	7
2,302	8	—	—	1,050	—	37,492	8	1,063	2	38,555	10
1,624	4	—	—	—	—	1,624	4	—	—	1,624	4
—	—	—	—	937	8	937	8	—	—	937	8
39,566	7	1,117	8	13,017	3	422,751	12	40,222	8	462,974	4
								oder abgerundet....		462,970	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Einnahme von den Pachtungen.

Die Pachteinnahmen bestehen nach der umstehenden Uebersicht wesentlich in den Abgaben von Mühlen und Ländereien, welche theils unter Auflegung eines festen Canons zur Erbpacht verkauft sind, theils von Zeit zu Zeit in Zeitpacht gegeben werden.

Digitized by Google

Hebungsdistricte.	Erbpacht. ℔	ß	Zeitpacht. ℔	ß
Amt Ahrensböck	30,731	13¾	444	7
„ Bordesholm-	8,669	7	183	12
„ Cismar	6,328	13¼	624	12¾
„ Cronsbagen *)	22,698	3¾	1,500	—
„ Kiel	2,705	13¾	10,349	10¼
Einprocentgeld von der Zeitpacht	—	—	103	2¼
Amt Neumünster	5,037	7¾	52	6
Landschaft Norderdithmarschen	4,604	5	3,261	9½
Einprocentgeld von der Zeitpacht	—	—	13	8
Herrschaft Pinneberg	6,762	6	19,688	14½
Amt Plön	1,290	15	10,313	6¼
Grafschaft Ranzau	5,126	14¼	—	—
Amt Reinbeck	6,993	3	—	—
„ Reinfeld	12,012	9	18,346	14
„ Rendsburg	787	4½	12,343	2
Centralcasse	131	10¾	—	—
Amt Rethwisch	5,300	7¾	9	—
„ Segeberg	1,039	5½	20	—
„ Steinburg	9,133	8	5,085	3½
Landschaft Süderdithmarschen	—	—	66,562	8
Amt Traventhal	806	6¼	—	—
„ Tremsbüttel	5,944	9	—	—
„ Trittau	17,646	12¼	106	14
Summa	153,760	15½	149,009	2
oder in abgerundeter Summe	153,700	—	149,000	—

= 302,700 ℔

*) Vergl. Einnahme-Beilage VI Anmerk. a.

Digitized by Google

Specification der Zeitpachteinnahmen.	Special-Summen ℔	Special-Summen ß	Haupt-Summen ℔	Haupt-Summen ß
Amt Ahrensböck.				
1. Der Spannbrocksteich	3	—		
2. Die Fischerei und der Rethwuchs in den neuen Seen des Sandorts-Districts	333	—		
3. Ein Ort in der s. g. Mannbagener Wiese	2	—		
4. Ein Moor bei Curau	1	—		
5. Ein Landstück im Dorfe Curau	1	—		
6. Die Gildewiese (vom 1. Mai 1863 an auf fernere 5 Jahre verpachtet)	75	—		
7. Zwei Parcelen Wegelandes im s. g. Curauer Raum	29	7		
			444	7
Amt Bordesholm.				
1. Die Fischerei auf dem Einfelder See (von Martini 1862 an auf fernere 5 Jahre verpachtet)	67	8		
2. Die Fischerei auf dem herrschaftlichen Molssee nebst Heu- und Rethnutzung auf dem Vorlande und auf der Insel des See's (verpachtet vom 1. Mai 1862 an auf fernere 5 Jahre)	103	2		
3. Ein Stück Vorland am Einfelder See (verpachtet auf 10 Jahre vom 1. Mai 1863 an)	3	12		
4. Ein desgleichen (verpachtet auf 10 Jahre vom 1. Mai 1863 an)	9	6		
			183	12
Amt Cismar.				
1. Die Heu- und Rethwindung auf dem Dahmer Moor (wird jährlich verpachtet)	284	11		
2. Die Fischerei und Rethnutzung in dem herrschaftlichen Antheile des Gruber und Dahmer See's (wird jährlich verpachtet)	279	6		
3. Ein Landstück aus der Dahmer Gemeinweide				
4. Ein Landstück bei Kellenhusen	1	9		
5. Der nicht vergrabene Theil der Grandgrube bei Grömitz	7	8		
6. Die Kirchenstühle in der Cismar'schen Kapelle	48	10¾		
7. Der landesherrliche Stuhl in der Kirche zu Grube	3	—		
	—	—	624	12¾
Amt Cronshagen.				
1. Die Cronshagener Dienstgebäude nebst Ländereien	—	—	1,500	—
Latus..	—	—	2,752	15¾

Digitized by Google

Specification der Zeitpachteinnahmen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport .		—	2,752	15 3/4
Amt Kiel.				
1. Die Kornwassermühle zu Neumühlen	9,937	8		
2. Die Fischerei in dem Langsee	13	2		
3. Die Fischerei am Mönkeberger Strande	9	1/4		
4. Das Kaffeehaus im Düsternbrooker Holze	375	—		
5. Ein Landstück auf dem landesherrlichen Harighorster Moor (vom 1. November 1862 an verpachtet)	15	—		
			10,349	10 1/4
Amt Neumünster.				
1. Die Amtmannswiese	—	—	52	6
Landschaft Norderdithmarschen.				
1. Die Außendeichsländereien auf Nordgroven (wird jährlich verpachtet)	561	9 1/2		
2. Der Süderdeicher Außendeich	1,350	—		
3. Der landesherrliche Antheil des im Kirchspiel Lunden belegenen Preiler Außendeichs	1,350	—		
			3,261	9 1/2
Herrschaft Pinneberg.				
1. Die Fischerei in der Herrschaft Pinneberg (vom 1. Mai 1862 auf fernere 6 Jahre verpachtet)	334	1 1/2		
2. Der in der Elbe belegene Twielenflether Sand	6,000	—		
3. Der im Pinneberger Mühlenteich belegene kleine Wärder	1	14		
4. Der Fährmanns- oder Krautsand nebst dem Wedeler Sand	6,468	12		
5. Der Fährkamp bei Wedel	161	4		
6. Die großen und kleinen Fünf-Ruthen-Wiesen (von Martini 1862 an auf fernere 6 Jahre verpachtet)	853	2		
7. Der in der Elbe belegene Schanzsand mit dem Goosesande, den noch vorhandenen Festungsländereien ꝛc.	6,000	—		
8. Das zwischen der Ibestorfer Aue und der Fahltebölzung liegende Wiesenland	3	12		
9. Der bei Halstenbeck in der Rellinger Feldmark belegene, 570 Quadrat-Ruthen enthaltende Bichtplatz (vom 1. Januar 1862 an auf 20 Jahre verpachtet)	15	—		
Latus..	19,837	13 1/2	16,416	9 1/2

Digitized by Google

Specification der Zeitpachteinnahmen.	Special-Summen. ℛ	ß	Haupt-Summen. ℛ	ß
Transport..	19,837	13 1/2	16,416	9 1/2
10. Die Erhebung der Brückenpassagegelder bei der hohen Brücke vor Uetersen (vom 1. Juli 1863 an auf 3 Jahre verpachtet)	11	4		
=	19,849	1 1/2		
An Grundsteuer für den Hetlinger Schanzsand gehen ab	160	3		
			19,688	14 1/2
Amt Plön.				
1. Die Kornwassermühle zu Plön	8,437	8		
2. Die Nethnutzung im kleinen Plöner See	284	2 1/4		
3. Die Fischerei im großen und kleinen Plöner See	750	—		
4. Die Befischung eines Districts auf dem großen Plöner See ...	120	—		
5. Die Nutzung von Nethständen in dem großen Plöner- resp. Schluren-See	146	14		
6. Die Nutzung verschiedener Neth- und Binsenstände in den Plöner Seen	46	14		
7. Die Nadebrockswiese und die Insel im großen Plöner See....	337	8		
8. Die Frauenortswiese	3	—		
9. Der s. g. Jägerhof.....	187	8		
			10,313	6 1/4
Amt Reinfeld.				
1. Die Kornwassermühle zu Reinfeld (vom 1. November 1862 an auf fernere 12 Jahre verpachtet)	13,265	10		
2. Der Peterfilienteich bei Heilsboop	93	12		
3. Die früher mit dem Mühlengewese zu Reinfeld verbunden gewesenen Teiche und Ländereien:				
a. **Verpachtet vom 10. Novbr. 1862 bis 1. Novbr. 1874:**				
Der Hausgraben, Neuhöfer Teich und schwarze Teich.....	333	12		
„ Untermessingschlägerteich	481	14		
„ Struckteich	1,781	4		
„ Moorteich in 11 Parcelen.....	1,434	6		
„ Obermessingschlägerteich	796	14		
Latus..	18,187	8	46,418	14 1/4

Digitized by Google

Specification der Zeitpachteinnahmen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport	18,187	8	46,418	14 1/4
b. Verpachtet vom 1. Mai 1863 bis 1. Novbr. 1874:				
Der Kullerheller	7	8		
„ Streckheller	11	4		
„ Buschheller	13	2		
„ Hechtheller	8	7		
„ Kaufmannswaareheller	12	3		
Die Wiese bei der Mühlenscheune	61	14		
4. Die kleine Nottwiese	45	—		
			18,346	14
Amt Rethwisch.				
1. Die herrschaftliche Koppel Glindhorst	—	—	9	—
Amt Rendsburg.				
1. Die Kornwasser- und Windmühle in Rendsburg	11,868	12		
2. Die Fischerei in verschiedenen Seen des Amts Rendsburg (vom 1. Mai 1862 an auf 12 Jahre verpachtet)	470	10		
3. Ein Stück Land am Satisfee	3	12		
			12,343	2
Amt Segeberg.				
1. Ein auf der Nützener Feldmark belegenes Haidelandstück	—	—	20	—
Amt Steinburg.				
1. Die Kornwindmühle zu Bumfleth (geht Ostern 1864 aus der Pacht), die Pacht dürfte zu veranschlagen sein auf	1,875	—		
2. Die Fischerei in der Kuden- und Flethseer Bracke	35	10		
3. Die Fischerei in einigen Bassins und Vorgräben bei der Stadt Glückstadt (vom 1. Mai 1862 an auf fernere 6 Jahre verpachtet)	22	8		
4. Das an die 81/82 Glückstädter Parcele stoßende Bassin	9	6		
5. Die Glückstädter vormaligen Festungsländereien und Deiche	3,138	15 1/2		
6. Für den Genuß des Brückengeldes bei der Zuchthausbrücke in Glückstadt	3	12		
			5,085	3 1/2
Latus	—	—	82,223	1 3/4

Digitized by Google

Specification der Zeitpachteinnahmen.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	82,223	1¾
Landschaft Süderdithmarschen.				
1. Die Nutzung des Fiebler See's nebst den dazu gehörigen Ländereien (vom 1. April 1862 an auf's Neue verpachtet) ...	937	8		
2. Für die Ländereien des König Christianskoogs sind zu veranschlagen	65,625	—		
			66,562	8
Amt Crittau.				
1. Der Großenseer See } von Martini 1864 an }	52	8		
2. „ Lütjensee See } auf's Neue verpachtet }	54	6		
			106	14
Außerdem Einprocentgeld bezw. aus dem Amte Kiel und der Landschaft Norderdithmarschen	—	—	116	10½
Summa..	—	—	149,009	2

Digitized by Google

Digitized by Google

Einnahme von den stehenden Gefällen.

Diese unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Abgaben, deren in manchen Fällen dunkler Ursprung und Charakter bei der bisherigen Sonderung zwischen gemeinschaftlichen und besonderen Finanzen zu vielfachen Differenzen hinsichtlich der Postirung im Budget Veranlassung gegeben hat, sind, da dieselben wenigstens zum größten Theil keinen domanialen Charakter haben dürften, nicht, wie seither, unter den Domaine-Einnahmen aufgeführt, sondern in Uebereinstimmung mit dem bei der Aufstellung des Budgets für das Jahr 1849 beobachteten Verfahren unter die Einnahme-Rubrik „Landesabgaben und Steuern" gebracht. Mit Rücksicht hierauf sind auch die mittelst landesherrlicher Resolution vom 23. September 1859 von den stehenden Gefällen zu den directen Steuern des Herzogthums Holstein übertragenen Kathenabgaben und verschiedene andere Realabgaben wieder unter den stehenden Gefällen berechnet.

Digitized by Google

Hebungsdistricte.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
1. Amt Ahrensböck.				
Hufen- und Kathengefälle	25,687	8		
Fuhrgelder	2,115	13		
Badegelder	101	$10^{3}/_{4}$		
Jagdgelder	15	$4^{3}/_{4}$		
Grundherrliche Abgaben aus den vormals zum Fürstenthum Lübeck gehörig gewesenen Dorfschaften	1,567	$9^{3}/_{4}$		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	1,822	8		
			31,310	$6^{1}/_{4}$
2. Amt Bordesholm nebst dem Ländchen Sachsenbande.				
Aus der Vogtei Sachsenbande:				
Maitagsgeld	242 ℔	$15^{3}/_{4}$ ß		
Herrengeld (Nicolaischatz)	662 „	$7^{1}/_{4}$ „		
Contribution	648 „	— „		
Quartiergeld	108 „	— „		
	1,661	7		
Aus dem Amte Bordesholm:				
Prästandum	43,201 „	$5^{1}/_{2}$ „		
Für Moortheile	236 „	$3^{1}/_{4}$ „		
Heu-, Hafer- und Brodgelder	114 „	1 „		
Einprocentgeld	96 „	$6^{1}/_{2}$ „		
Gartendienstgeld	336 „	$10^{3}/_{4}$ „		
Für Pflichtroggen	356 „	4 „		
	44,340	15		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	2,313	9		
			48,315	15
3. Amt Cismar.				
Prästandum	29,222	$11^{3}/_{4}$		
Dienstgelder	105	$1^{1}/_{2}$		
Canon	17,592	2		
Feststehende Recognition	3	12		
Einprocentgeld	88	11		
Herrenschoßgeld	50	—		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	1,480	14		
Predigergelder	9	—		
			48,552	$4^{1}/_{4}$
Latus..	—	—	128,178	$9^{1}/_{2}$

Digitized by Google

Hebungsdistricte	Special-Summen ℔	Special-Summen ß	Haupt-Summen ℔	Haupt-Summen ß
Transport..	—	—	128,178	9½
4. Amt Cronshagen.				
Rathengelder und andere ähnliche Realabgaben	—	—	336	14
5. Amt Kiel.				
Prästandum	16,751	12¾		
Schloß- und Pflichthafer	637	8		
Pfundsbrüche	16	8		
Canon	1,281	3		
Jagdlieferung	23	7		
Befreiungs-Recognition	314	15		
Fünfjährige Bitte	—	—		
(kommt für 1865—66 zur Einnahme)				
Rathengelder und andere ähnliche Realabgaben	1,979	7½		
			21,004	13¼
6. Amt Neumünster.				
Prästandum	39,732	14¼		
Jagdemolumente	90	1¾		
Einprocentgeld	169	10¼		
Rathengelder und andere ähnliche Realabgaben	2,940	9½		
Holzdeputat-Fuhrgelder	518	13½		
			43,452	1¼
7. Amt Plön.				
Beständiger Canon aus dem Amte	11,021	12¾		
Canonsgelder aus der Stadt Plön 247 ℔ 6 ß				
Feststehende Recognition — " — "				
Ablösungsgelder für die von einigen Eingesessenen und Käthnern des Amts früher geleisteten Schloß- und Gartendienste 316 " 4 "				
	563	10		
			11,585	6¾
8. Amt Reinbeck.				
Herrengelder (Prästandum)	35,583	6		
Feststehende Recognitionen	71	4		
Für ehemalige Hamburger Domländereien	119	2		
Für abgehandelte Dienste und Pflichten	500	15¼		
Rathengelder und andere ähnliche Realabgaben	2,046	11		
Einprocentgelder	84	12¼		
			38,406	2½
Latus..	—	—	242,963	15¼

Digitized by Google

Hebungsdistricte.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	242,963	15¼
9. Amt Reinfeld.				
Fuhr- und Dienstgelder	5,296	12¾		
Erdbuchsgefälle	2,482	15¾		
Canon	11,456	¾		
Rade- und Dorfkleinigkeitsgelder	4,611	6¼		
Recognitionen von Grundstücken	196	11		
Confirmationsgeld	1	14		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	2,278	2		
			26,323	14½
10. Amt Rendsburg.				
Erdbuchsherrengelder	14,525	13		
Herrendienst- und Häuergelder	1,583	5		
Canonsgelder	7,444	9		
Dienstgelder	581	1¼		
Pflichtroggengelder	1,710	7¾		
Gefälle der Thumkapitelshufe in Westerrönfeld	14	—		
Feststehende Recognition	1,459	14½		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	2,954	15		
Pflicht- und Teegenroggen	121	14		
			30,395	15½
11. Amt Rethwisch.				
Canonsgelder	9,007	9		
Barnitzer Gefälle:				
Von den früher zum Fürstenthum Lübeck gehörigen Dorfschaften Groß- und Klein-Barnitz:				
Dechantsfuhrgelder ... 30 ℔				
Vicarien-Gefälle ... 1000 „				
	1,030			
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	196	4		
			10,233	13
12. Amt Segeberg.				
Gemeinheitsabgabe	4,679	3¼		
Erdbuchsgefälle	1,826	13		
Feststehende Recognition	6,139	5		
Canon	5,262	½		
Latus..	17,907	5¾	309,917	10¼

Digitized by Google

Hebungsdistricte.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	17,907	5 3/4	309,917	10 1/4
Cadener Grundhäuer	19	3 3/4		
Hüttener "	222	5 3/4		
Winsener "	662	2		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	2,726	—		
Abgabe für die Befreiung vom Mühlenzwang aus den Dorfschaften Gönnebeck und Fehrenbötel	114	—		
			21,651	1 1/4
13. Amt Steinburg.				
Erdbuchsgefälle aus der Crempermarsch	34,369	4		
Landzinsen von den seit 1728 zugemachten Moorländereien	3,167	3/4		
Canon von den seit 1728 reluirten Ländereien der Wildniß	1,326	2		
Schoß und Zehnten aus der Wilstermarsch	2,119	—		
Abgaben von einigen Höfen der Wiese Gumat und dem s. g. bunten Hof vor Glückstadt	254	6		
Dienst-Fuhren-Tenaillen- und Kaideichsgelder aus der Wilstermarsch	24,580	5 1/4		
Zeughausgelder aus der Wilstermarsch	780	—		
Einnahmen von einigen Ländereien zu St. Margarethen und Wewelsfleth	5,052	1/4		
Einnahmen von den Wild-West-Außendeichsländereien zu St. Margarethen	26	1 1/4		
Grundhäuer aus dem Burgdistrict zu Itzehoe	176	4		
Einnahmen von den Städten Crempe und Glückstadt	87	13 1/2		
Kornpflichten aus der Cremper- und Wilster-Marsch	1,546	14		
Küchengefälle aus der Cremper-Marsch	408	7 1/2		
Canon von den Cordischen Wildnißländereien	4,703	10		
Einnahme von den vormals gräflich Ranzauischen jetzt herrschaftlichen Ländereien zu Beidenfleth	490	8 3/4		
Einnahmen von Vorwerken und Ländereien	463	3 3/4		
Zugänge aus dem Amte	18	3/4		
Beständige Recognitionen und andere bisher unter „Einnahme an Canon für verpachtete herrschaftliche Grundstücke ꝛc." aufgeführte Abgaben	181	3 1/4		
Kleiergelder aus der Wilster-Marsch	1,977	14		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	395	3		
			82,123	6
Latus..	—	—	413,692	1 1/2

Digitized by Google

Hebungsdistricte.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	413,692	1½
11. Amt Traventhal.				
Grundbäuer	149	5¼		
Monatsgeld	1,258	9¾		
Grasgeld	16	2		
Naturaliengeld	331	6¾		
Canon	5,430	2¼		
Landbäuer	533	14¾		
See- und Strombäuer	6	15¾		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	548	14		
			8,275	6½
15. Amt Tremsbüttel.				
Erdbuchsgefälle	19,598	11		
Abgehandelte Dienste und Naturalprästationen	295	½		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	1,036	3		
Abgabe für die Befreiung vom Mühlenzwang aus den Dörfern Itzstedt und Tönningstedt	15	—		
Einprocentgelder	2	9¼		
			20,917	7¾
16. Amt Trittau.				
Prästandum	48,311	3¼		
Abgabe für verbäuerte Koppeln und Wiesen	77	6		
Abgabe für Teiche und Fischereien	476	7¾		
Aalfang und Wassergeld	94	11		
Für abgehandelte Dienst- und Naturallieferungen	948	13¾		
Canon	1,099	12¼		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	2,826	3		
Einprocentgelder	18	13¼		
			53,853	6¼
17. Herrschaft Pinneberg.				
Erdbuchs-, Herren- und Moorgelder	58,448	3¾		
Canonsgelder von Vorwerken	5,911	7¾		
Beständige Kornpflicht	321	12		
Beständige Hatzburgische Dienst- und Pflichtgelder	552	12		
Latus..	65,234	3½	496,768	6

Digitized by Google

Hebungsdistricte.	Special-		Haupt-Summen.	
	ℳ	ß	ℳ	ß
Transport..	65,234	3½	496,768	6
Gefälle aus dem Dorfe Bilsen	813	1		
" " der Dorfschaft Spitzerdorf	139	11		
" " " " Poppenbüttel	893	10¾		
Recognitionen	658	11¾		
Naturallieferungen an das vormalige Domkapitel	1,875	—		
Zubrauerrecognition und andere ähnliche Realabgaben	5,980	12		
Für Lehmgraben auf der Tegelmoorheide	31	14		
			75,627	—
18. Grafschaft Ranzau (nebst der Herrschaft Herzhorn und den Vogteien Sommerland und Grönland.)				
Herrendienstgelder	9,404	10		
Grundbäuer	11,652	13½		
Canonsgelder für Lentföhrdener Moorflagen	163	6		
Schätzung verschiedener Benennung	305	2½		
Korn- und Strohgefälle	1,160	12¾		
Von den Raaer Moorländereien	748	6¾		
⅕ der fünfjährigen Bitte	1,035	12¼		
⅓ der dreijährigen Bitte	270	15½		
Küchengefälle	877	5½		
Koppel- und Teichbäuer	495	5		
Erdbuchsherrengeld, Schatt und Teegen	6,582	9½		
Feststehende Recognitionen	86	—		
Canonsgelder für vormals herrschaftliche Ländereien	382	14¾		
Dienstgelder und andere ähnliche Realabgaben	6,376	10		
			39,542	12
19. Landschaft Norderdithmarschen.				
Landschatz	46,492	14¾		
Dematgelder	3,516	6½		
Landbäuer	62	2		
Das hievon zu erlegende 1 pCt. Geld				
Geestsaat- und Herrenkorn-Abgabe	16,875	—		
Beständige Recognition	590	5¼		
Quartier- und abgehandelte Einprocentgelder	12,900	—		
Canonsgelder	1,125	5¼		
Einprocentgelder	—	13		
			81,562	14¾
Latus..	—	—	693,501	¾

Digitized by Google

Hebungsdistricte.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	693,501	3/4
20. Landschaft Süderdithmarschen.				
Ackerschatz und für Pütten aus der Marsch	42,675	1		
Beständige Kornpflichten aus dem früheren großfürstlichen Antheil ..	—	—		
Beständige Kornpflichten	7,532	9 1/2		
Korngeld von der Wassermühle zu Westerwohld	7	8		
Beständige Gefälle von der Landschaft	4,680	—		
Canon von 2 Wiesen im Kirchspiel Albersdorf	21	7 3/4		
Kathengelder und andere ähnliche Realabgaben	750	15		
			55,667	9 1/4
21. Specieller Hebungsdistrict der Centralcasse für das Herzogthum Holstein.				
Land- oder Dematgelder	3,975	10 1/4		
Feste Recognitionen	4	6		
Aus der Stadt Altona	9,937	8		
			13,917	8 1/4
Summa..	—	—	763,086	2 1/4

oder in abgerundeter Summe 763,000 ℔.

Digitized by Google

Einnahme-Beilage V.

Verschiedene und zufällige Einnahmen, namentlich aus Regalien des Staats.	Special-Summen. ℛ	ß	Haupt-Summen. ℛ	ß
1. Abgabe von Gewerben:				
a. Nahrungssteuer	8,250	—		
b. Gewerbe-Recognitionsgelder	72,000	—		
			80,250	—
2. Departements- und Gerichtssporteln	—	—	46,000	—
3. In die Staatscasse fließende Bedienungssporteln	—	—	2,850	—
4. Chausseegelder nebst Pachtgeldern für den Graswuchs auf den Chaussee-Dossirungen	—	—	107,000	—
5. Hafengelder und Schiffsabgaben:				
a. Schiffsabgaben für die Benutzung der Krückau	750	—		
b. Hafengelder vom Glückstädter Hafen	9,370	—		
c. „ „ König Christians-Koegs-Hafen	560	—		
			10,680	—
6. Recognitionen für ertheilte Matrimonial-Dispensationen	—	—	125	—
7. Strandgelder	—	—	375	—
8. Laudemien-, Feste- und Antrittsgelder sowie Recognitionen pro facultate alienandi	—	—	1,900	—
9. Brüchgelder	—	—	6,000	—
10. Recognitionen für Entlassungen aus dem Militairverbande	—	—	2,250	—
11. Einnahmen des Haupteichamts	—	—	1,100	—
12. Einnahmen, welche mit der Rendsburger Festungsverwaltung in Verbindung stehen	—	—	3,000	—
13. Verschiedene sonstige Einnahmen	—	—	1,000	—
Summa	—	—	262,530	—

Bemerkungen.

Den vorstehend budgetirten Einnahme-Summen liegen im Allgemeinen die Resultate des Finanzjahres 1862—63 zum Grunde. Im Uebrigen ist zu den einzelnen Positionen Folgendes zu bemerken:

Zu 2. Die veranschlagte Summe ergiebt sich folgendermaßen:

a. Die Expeditionsgebühren vom Gewerbewesen und für die Ausfertigung von Jagd-, Mühlen- und Veräußerungsconcessionen, Confirmationen von Erbpachten und für Bestallungen, sowie die Expeditionsgebühren vom Justiz- und Polizeiwesen ..... 19,500 ℛ

b. Die Gebühren für Concessionen zur Hauscopulation, für ertheilte Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Confirmationsalters und von der vorgeschriebenen Trauerzeit, sowie für ertheilte Matrimonial-Dispensationen ..... 15,000 „

Latus .. 34,500 ℛ

Digitized by Google

Transport ..	34,500 ℔
c. Gerichtssporteln:	
1. des Oberappellationsgerichts mit Einschluß der Justizfondsbrüche	1,500 „
2. des Obergerichts nach Abzug der daraus abzuhaltenden Ausgaben	10,000 „
Zusammen	46,000 ℔.

Zu 3. Mehrere auf Sporteln angewiesene Actuare haben zur Ergänzung der den Hebungsbeamten der betreffenden Districte beigelegten Gehalte eine jährliche Dienstabgabe an die Staatscasse zu entrichten, nämlich:

Der Actuar in Segeberg	375 ℔ — ß
(Vergl. Ausgabe-Beilage VII B. Anmerk 2.)	
Der Actuar in Rendsburg ..... 937 ℔ 8 ß	
wovon eine dem jetzigen Actuar beigelegte persönliche Zulage in Abzug kommt mit ..... 375 „ — „	
	562 „ 8 „
Der Actuar in Neumünster	600 „ — „
Der Actuar in Reinfeld	375 „ — „
Der Actuar in Trittau	937 „ 8 „
Zusammen ..	2,850 ℔ — ß.

Zu 4. Die von den Chausseegeld-Hebestellen zu erhebenden Chaussee- und Strafgelder sind nach Abzug der Hebungskosten, welche letztere in den von den Einnahmen im Vorwege abzuhaltenden Gehalten der Einnehmer und den Hebungsgebühren der Amtsstuben bestehen, folgendermaßen veranschlagt:

für die Rendsburg-Itzehoer Chaussee zu	6,582 ℔
„ „ Itzehoe-Elmshorn-Glückstädter Chaussee	4,378 „
„ „ Itzehoe-Brunsbütteler „	7,406 „
„ „ Brunsbüttel-Heider „	11,540 „
„ „ Heide-Wöhrden-Friedrichstädter „	6,525 „
„ „ Schiffdeck-Sander „	1,790 „
„ „ Altona-Neumünster'sche „	20,204 „
„ „ Schnelsen-Eckernschmieder „	7,162 „
„ „ Neustadt-Rethforter „	12,600 „
„ „ Neumünster-Levensauer „	10,520 „
„ „ Neumünster-Plön-Dodauer „	6,356 „
„ „ Kiel-Preetzer „	9,112 „
„ „ Preetz-Plöner „	4,003 „
Summa ..	108,178 ℔
ferner sind veranschlagt als Pachteinnahme für den Graswuchs auf den Chausseedossirungen	1,000 „
Zusammen ..	109,178 „
wovon jedoch in Abzug zu bringen sind an Theurungszulagen für 6 Chausseegeld-Einnehmer à 146 ℔ 4 ß und für 11 Chausseegeld-Einnehmer à 112 ℔ 8 ß	2,115 „
verbleiben ..	107,063 ℔
oder in runder Summe	107,000 ℔.

Digitized by Google

Die zu 108,178 ℔ veranschlagte Chausseegeld-Einnahme ergiebt im Verhältniß zum vorjährigen Budget einen Mehrbetrag von etwa 13,900 ℔. Dieser ergiebt sich durch das Hinzukommen von 4 neuen Barrieren an der neuen Preetz-Plöner und an der einzulösenden Preetz-Gaardener Chaussee.

Die Pachtgelder für den Graswuchs sind mit 1000 ℔ gegen 84 ℔ 6 ß im letzten Budget angesetzt. Die Mehreinnahme hat ihren Grund in der Verpachtung mehrerer Grasflächen an den Marschchausseen, welche im letzten Jahre hat vorgenommen werden können.

Zu 9. Da die in dem Ausgabe-Conto V. C. gedachten, im Vorwege von den Brüchgeldern abzuhaltenden Vergütungen an verschiedene Officialen bisher nicht, wie es in dem gegenwärtigen Budget geschehen, zur Ausgabe berechnet worden, wird sich der Ertrag aus den Brüchgeldern um eine entsprechende Summe höher stellen, als früher.

Zu 11. Die Einnahme des Haupteichamts ist folgendermaßen veranschlagt:

a.	An Stempelgebühren für stempelpflichtige Waagen	170 ℔
b.	" " " gestempelte und revidirte Gewichte	750 "
c.	" " " die vom Lager verkauften Gewichte mit Einschluß des Gewinnes am Einkaufspreise	45 "
d.	An Stempelgebühren für Kornschaalen	45 "
e.	An Gebühren für Revision von Waagebalken	90 "
	Zusammen..	1100 ℔.

Zu 12. Als kurz nach dem Eintritt der Bundesexecution die Festung Rendsburg von den Dänischen Truppen geräumt war, wurde von den Bundescommissairen verfügt, daß die von der Dänischen Militairverwaltung in Beziehung auf die Erleuchtung, Reinigung und sonstige Unterhaltung des Rendsburger Festungsterrains getroffenen Einrichtungen bisweiter unverändert fortbestehen sollten und die deshalb abgeschlossenen Contracte für Rechnung der Landescasse aufrecht zu erhalten seien. Während nun der Holsteinischen Landescasse in dieser Veranlassung verschiedene Ausgaben, welche auf dem Ausgabe-Conto VII P. 3 aufgeführt sind, erwachsen, fließen derselben anderseits, zufolge der erwähnten Contracte, einige zu 3000 ℔ veranschlagte Einnahmen zu, welche in der Pacht für Festungsgrundstücke sowie in dem Erlös für den Latrinendünger in den Rendsburger Garnisonslocalitäten und für den auf Kosten der Festungsverwaltung im Neuwerk und in der Altstadt Rendsburg gesammelten Straßendünger bestehen. Diese Einnahmen waren bisher unter den „Verschiedenen Einnahmen für die Monarchie" (vergl. Staatsrechnung für 1862—63 § 10) aufgeführt.

Zu 13. Unter die verschiedenen sonstigen Einnahmen ist die Abgabe von den „Holsteinischen Anzeigen" aufgenommen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einnahme-Beilage VI.

Einnahme von den directen Steuern.

a.	Contribution	747,000 ℔
b.	Landsteuer	801,600 „
c.	Haussteuer	324,000 „
d.	Magazinkorn- und Fouragegelder	77,600 „
e.	Rangsteuer	15,000 „
f.	Ständesteuer	90,000 „
g.	Chausseesteuer	56,250 „
h.	Einquartierungssteuer	49,000 „
i.	Zur Erstattung des auf Holstein fallenden Theils der für das Taubstummeninstitut in Schleswig vorschußweise entrichteten Beiträge	60,000 „
	Summa..	2,220,450 ℔.

Anmerkungen.

Zu a. Für das Finanzjahr 1863—64 waren an Contribution budgetirt 404,500 ℔ Rm. Hierin war indessen eine Summe von 6476 ℔ 67 ß enthalten, welche in Folge landesherrlicher Resolution vom 23. September 1859 behuf Ergänzung der Contribution zu ihrem vollen ursprünglichen Belaufe von den gemeinschaftlichen Einkünften der Monarchie, nämlich mit 864 ℔ (1620 ℔) von den Erbpachtsabgaben des Amts Cronshagen und mit 5612 ℔ 67 ß (10,523 ℔ 13 ß) von den stehenden Gefällen jährlich zum Abgang zu bringen war. Da für eine Fortdauer der solchergestalt zu Wege gebrachten Erhöhung der Contributionssumme keine Veranlassung vorliegt, ist die Contribution in dem gegenwärtigen Budget wiederum in der vor der obgedachten landesherrlichen Resolution vom 23. September 1859 üblichen Weise berechnet.

Zu b. Für das Finanzjahr 1863—64 war die Einnahme aus der Landsteuer mit 427,500 ℔ Rm. veranschlagt. Eine wesentliche Veränderung in dem Betrage der Landsteuer für das Finanzjahr 1864—65 dürfte nicht zu gewärtigen sein, und ist diese Steuer daher in Uebereinstimmung mit dem letzten Budget in abgerundeter Summe veranschlagt.

Zu c. Die Haussteuer hat im Finanzjahre 1862—63 eingetragen 156,206 ℔ 55½ ß Rm. Dieselbe ist in stetigem Steigen begriffen, und da ferner die von der Stadt Altona statt der Haussteuer zu erlegende Aversionalsumme von 25,600 ℔ jährlich durch landesherrliche Resolution vom 29. August 1863 auf 42,000 ℔ erhöht worden ist, so wird auf den Eingang des veranschlagten Betrages gerechnet werden können.

Digitized by Google

Zu d. Berechnet nach dem Durchschnittsertrage der 5 letzten Finanzjahre (41,401 ℔ 34 ß) in abgerundeter Summe.

Zu e. Nach der Staatsrechnung für 1862–63 ist an Rangsteuer 9,002 ℔ 48 ß N.-M. eingekommen. In Hinblick auf die Zeitverhältnisse wird für das Finanzjahr 1864—65 auf eine größere Einnahme als 15,000 ℔ nicht zu rechnen sein.

Zu f. Der veranschlagte Betrag der Ständesteuer entspricht dem auf Ausgabe-Conto VII A aufgeführten muthmaßlichen Betrage der Kosten der holsteinischen Provinzialständeversammlung in dem Finanzjahre 1864—65.

Zu g. Der Ansatz ist der Landesbeitrag für 2 Meilen, indem nach § 67 der Wegeverordnung und § 2 des Patents vom 12. Januar 1854 für jede zu chaussirende Meile 15,000 ℔ N. M. aufzubringen sind.

Zu h. Es sind hier die Kosten der ordentlichen Einquartierung für einen Theil des Finanzjahres 1862—63 (vergl. Patent vom 21. August 1863) und sodann für drei Quartale des Finanzjahres 1863—64, nämlich bis zu der im December 1863 erfolgten Inkraftsetzung der Verordnung vom 9. Mai 1806 nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1859 in Rechnung gestellt.

Zu i. Die Kosten für das Taubstummeninstitut in Schleswig, welche mit einem jährlichen Gesammtbetrage von 30,000 ℔ vorschußweise aus der Staatscasse abgehalten werden, sind zuletzt im Jahre 1860 repartirt worden. Behuf einer jetzt vorzunehmenden Repartition ist der auf das Herzogthum Holstein fallende Theil jener Kosten für 4 Jahre mit im Ganzen 60,000 ℔ veranschlagt.

Digitized by Google

Einnahme-Beilage VII.

Zolleinkünfte.

(Sämmtlich nach Abzug der vorfallenden Vergütungen.)

		₰	₰
1.	**Eigentliche Zolleinkünfte.**		
	a. Einfuhrzoll	2,850,000	
	b. Ausfuhrzoll	100,000	
	c. Gebühren, 6% und andere	215,000	
	d. Transitzoll	58,000	
	e. Packhausmiethe	2,000	
	f. Lastgeld	20,000	
	g. Feuergeld	10,000	
	h. Verschiedene Einnahmen	35,000	
			3,290,000
2.	**Einkünfte vom Schleswig-Holsteinischen Canal, zur Hälfte**		43,500
3.	**Recognition von Handelsreisenden**		24,000
4.	**Stempelabgabe sowie Zoll und Sporteln von Spielkarten**		7,500
5.	**Steuer vom Branntweinbrennen**		323,000
	Summa		3,688,000
	Davon die an das Fürstenthum Lübeck und die Hansestädte Hamburg und Lübeck in Gemäßheit der Zollverträge vom 15. Februar, 20. Juni und 21. Juni 1853 zu zahlenden Aversionalsummen mit		148,000
	Bleibt an Brutto-Einnahme		3,540,000

Anmerkungen.

Die eigentlichen Zolleinkünfte haben in Betracht der Zeitverhältnisse erheblich niedriger berechnet werden müssen, als es sonst der Fall gewesen. Bisher war es üblich für die Budget-Einnahme des Zollwesens das Einnahme-Ergebniß der letzten drei Finanzjahre zum Grunde zu legen. Hiernach wäre gegenwärtig eine Summe

Digitized by Google

von 3,899,200 ℔ *) also 609,200 ℔ mehr zu berechnen gewesen als oben geschehen. Da indessen der Umfang der Fabrikthätigkeit in Holstein durch die Verkleinerung des bisherigen Zollgebiets ohne Frage eine Beschränkung erleiden wird, die eine Mindereinfuhr von Roh- und Hülfsmaterialien zur Folge haben muß, auch manche sonst in Holstein beschaffte Verzollungen für Dänemark jetzt ausfallen werden, wird allein beim Einfuhrzoll auf eine Mindereinnahme von 500,000 ℔ Rechnung zu machen sein. Im Ausfuhrzoll wird der Umstand, daß der aus Dänemark herrührende Theil der Ausfuhr unter den jetzigen Verhältnissen in Holstein nicht zur Verzollung kommen wird, einen Ausfall herbeiführen und die Gebühren müssen in demselben Verhältniß sinken, wie Ein- und Ausfuhrzoll, mit denen sie in Verbindung stehen. Nur der Transitzoll dürfte den bisherigen Ertrag liefern, während bei den Schifffahrtsabgaben auf einen Ausfall um so mehr zu rechnen ist, als diese Einkünfte zum größten Theile auf die Ostküste fallen, welche einer Hemmung der Schifffahrt durch die politischen Begebenheiten vorzugsweise ausgesetzt ist.

Die Einkünfte vom Schleswig-Holsteinischen Canal sind mit demselben Betrage aufgeführt, welcher im Durchschnitt der letzten Rechnungsjahre wirklich aufgekommen ist.

Die Recognition von Handelsreisenden muß in Folge der gestörten Handelsverhältnisse nothwendig eine erhebliche Abnahme erleiden.

Bei der Steuer vom Branntweinbrennen dürfte dagegen auf Erhaltung des bisherigen Ertrages zu rechnen sein, wenn keine besonders ungünstige Conjuncturen eintreten.

Unter 1 h. „Verschiedene Einnahmen“ befinden sich:

Tonnen- und Baakengeld (Patent vom 25. Juli 1845)	550 ℔
Störleuchtengeld	400 „
Stör-Tonnen- und Baakengeld	150 „
Die Aversionalsumme für die Altonaer Accise- und Kornlastgelder	18,540 „
Zollstrafgelder	11,500 „

Hinsichtlich der Zollstrafgelder vergleiche die Bemerkungen Ausgabe Conto VIII K I. 10.

Die wegen des Zollanschlusses fremder Gebietstheile aus den diesseitigen Einnahmen auszuzahlenden und deshalb oben von letzteren vorweg abgezogenen Aversionalsummen betragen 6 ℔ pr. Kopf der Bevölkerung des Fürstenthums Lübeck und 5 ℔ 8 ß pr. Kopf der Bevölkerung der Hamburgischen und Lübeckischen enclavirten Gebietstheile. Außerdem ist an das Fürstenthum Lübeck vertragsmäßig ein Beitrag zur Abfindung der bei Eintritt des Zollanschlusses außer Function gesetzten dortigen Zollbeamten zu entrichten, welcher in den ausgeworfenen 148,000 ℔ mit enthalten ist.

*) Die Einnahme des Zollwesens in Rendsburg ist bisher in den Einnahmen des Herzogthums Schleswig gerechnet worden und es muß daher der in den Staatsrechnungen aufgeführten Einnahme aus Holstein die Einnahme für Rendsburg hinzugelegt werden. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1860—61, 1861—62 und 1862—63 betrug die Einnahme:

	für Holstein.		für Rendsburg.		Zusammen.
Einfuhrzoll	3,185,800 ℔	—	159,500 ℔	—	3,345,300 ℔
Ausfuhrzoll	125,900 „	—	5,500 „	—	131,400 „
Gebühren	240,500 „	—	12,200 „	—	252,700 „
Transitzoll	60,000 „	—	— „	—	60,000 „
Lastgeld	37,300 „	—	3,600 „	—	40,900 „
Feuergeld	28,600 „	—	2,700 „	—	31,300 „
Verschiedene Einnahmen	37,400 „	—	200 „	—	37,600 „
	3,715,500 ℔	—	183,700 ℔	—	3,899,200 ℔
Schleswig-Holsteinischer Canal	43,500 „	—	— „	—	43,500 „
Recognition von Handelsreisenden	45,800 „	—	1,000 „	—	46,800 „
Stempelabgabe und Zoll ꝛc. von Spielkarten	9,200 „	—	200 „	—	9,400 „
Steuer vom Branntweinbrennen	306,300 „	—	17,100 „	—	323,400 „
	4,120,300 ℔	—	202,000 ℔	—	4,322,300 ℔

Digitized by Google

Einnahme-Beilage VIII.

1. Einnahme vom Stempelpapier	250,000 ℔
2. Abgaben von Erbschaften und Eigenthumsübertragungen	260,000 „

Anmerkungen.

Zu 1. Die Einnahmen vom Stempelpapier haben nach dem Durchschnitt der letzten fünf Finanzjahre von $18^{58}/_{59}$ bis $18^{62}/_{63}$ = 155,661 ℳ $32^{1}/_{5}$ ß R.-M. betragen = 291,865 ℔.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse ist die Stempeleinnahme für das Finanzjahr $18^{64}/_{65}$ erheblich niedriger berechnet.

Zu 2. Der Durchschnittsertrag der letzten fünf Jahre ist 147,504 ℳ $52^{3}/_{5}$ ß R.-M. gewesen = 276,571 ℔.

Aus dem zu 1 angeführten Grunde ist ein Mindererertrag der Halbprocentübertragungssteuer veranschlagt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einnahme-Beilage IX.

Einnahme von Activen der Staatskasse.

1.	Wohnungsgelder von Beamten	2,040 ℔
2.	Abträge und Zinsen von den ausstehenden Kaufsummen für verkaufte Mühlen und andere Grundstücke sowie von Ablösungssummen für Mühlenzwang und verschiedene Dienste	11,800 „
3.	Abträge und Zinsen von ausstehenden Capitalien	10,800 „
4.	Zinsen von übernommenen Bankhaften	100 „
5.	Abträge auf Gagenvorschüsse	1,160 „
	Summa..	25,900 ℔.

Anmerkungen.

Die Acten über die Verwaltung der Activen befinden sich bei dem Finanzministerium zu Kopenhagen, es hat daher an dem für eine völlig sichere Veranschlagung der Einnahme von Activen erforderlichen Material gefehlt. Den veranschlagten Summen liegen im Wesentlichen die der Centralcasse zu Rendsburg von dem genannten Finanzministerium ertheilten bezüglichen Einnahmeanweisungen zum Grunde. Im Uebrigen ist noch zu bemerken:

Zu 1. Die zum Theil Abträge und Zinsen von gewissen Capitalien bildenden Wohnungsgelder haben folgende Beamte zu entrichten:

Der Amtmann des Amts Steinburg mit	750 ℔ —	ß
„ „ „ „ Rendsburg mit	300 „ —	„
„ Kirchspielvogt in Bramstedt mit	270 „ —	„
„ „ in Kaltenkirchen mit	147 „ —	„
„ Hausvogt in Reinbeck mit	120 „ 9 1/3	„
„ Amtsschreiber des Amts Tremsbüttel mit	217 „ 8	„
	= 1805 ℔ 1 1/3 ß.	

Digitized by Google

Transport..	1805 ℔ 1⅓ ß
Außerdem ist in dieses Conto aufgenommen die bisher zu den besonderen Holsteinischen Einnahmen gehörende Abgabe des Administrators zu Ranzau für den Genuß seiner Dienstländereien mit	243 „ 12 „
Zusammen..	2,048 ℔ 13⅓ ß
oder abgerundet..	2,040 ℔.

Das bisher von dem Landdrosten zu Pinneberg bezahlte Wohnungsgeld ꝛc. ist wegfällig geworden in Folge der Herabsetzung der Gage dieses Beamten. (Vergl. Ausgabe-Conto VII B. Anmerk. 1.)

Zu 3. Hiezu gehören u. A. auch die Zinsen (780 ℔) und der Capitalabtrag (1500 ℔) auf die den Communen Eckhorst, Stockelsdorf und Mori zur Instandsetzung einer Wegestrecke aus den Holsteinischen Finanzen gewährte 4procentige Anleihe von 17,000 ℛ R.-M.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß diejenigen Gelder, welche von Beamten behuf Bestellung von Diensteautionen baar an die Staatscasse eingezahlt worden, beim Beginn des Finanzjahres 1864–65 3750 ℔ betrugen.

Digitized by Google

Einnahme-Beilage X.

Einnahme vom Postwesen.

	Special-		Haupt-Summen.	
	ℳ	ß	ℳ	ß
I. Aus der Briefpost.				
a. Franko und Porto und für verkaufte Freimarken	277,500	—		
b. Für Zeitungen	10,000	—		
II. Aus der Frachtpost.				
Franko und Porto, Fracht für Reisende und für Ueberfracht	213,750	—		
III. Aus dem Beförderungswesen	6,000	—		
IV. Aus dem Fährwesen	1,600	—		
V. Verschiedene und zufällige Einnahmen	750	—		
VI. Bezüge des Holsteinischen Postwesens von den Stadtpostämtern zu Hamburg und Lübeck	30,000	—		
Summa			539,600	—
Werden hiervon die Ausgaben des Postwesens (Ausgabe-Conto VIII L.) abgezogen mit			512,000	—
so ergiebt sich ein Ueberschuß von			27,600	—

Anmerkungen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Postwesens sind nicht, wie z. B. diejenigen des Zollwesens, in den bisherigen Budgets und Staatsrechnungen gesondert nach den einzelnen Landestheilen behandelt worden und hat es überhaupt bei der Aufstellung des gegenwärtigen Postbudgets an einer solchen Grundlage für den Voranschlag gefehlt, welcher die Annahme gestatten würde, daß die gemachten Anschläge seiner Zeit völlig zutreffen werden. Man hat sich in Ermangelung anderer Anhaltspunkte darauf beschränken müssen, die bei den einzelnen Postcomtoiren in den letztverflossenen drei Jahren vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der für ein Jahr sich ergebende Durchschnitt ist im Wesentlichen den einzelnen Positionen des gegenwärtigen Budgets, welche sich dem bisherigen Zustande anschließen, zum Grunde gelegt, natürlich unter Berücksichtigung der in Folge der Zeitverhältnisse eingetretenen oder für das Finanzjahr 1864—65 beabsichtigten Veränderungen.

Digitized by Google

Eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung des Holsteinischen Postwesens, deren Einfluß auf das finanzielle Resultat der diesseitigen Postverwaltung sich noch nicht beurtheilen läßt, besteht namentlich darin, daß die Vermittelung des Holstein-Lauenburgischen Postverkehrs aus, nach und über Hamburg, bezw. Lübeck, in Gemäßheit der Seitens der Holstein-Lauenburgischen Postverwaltung unterm 9. und 13. März 1864 mit der Postverwaltung zu Hamburg und unterm 2. März 1864 mit der Postverwaltung zu Lübeck abgeschlossenen desfälligen Vereinbarungen bis weiter von den Stadtpostämtern bezw. zu Hamburg und Lübeck beschafft wird. Die nach den gedachten Vereinbarungen für das Holsteinische Postwesen aus Hamburg und Lübeck zu erwartenden Bezüge sollen zufolge späterer Uebereinkunft, soweit thunlich, auf abgerundete Pauschalsätze festgestellt werden. Da indessen die diesen Pauschalsätzen zum Grunde zu legenden Erfahrungen zur Zeit noch nicht vorliegen, hat eine einigermaßen sichere specificirte Veranschlagung der diesseitigen Einnahmen aus Hamburg und Lübeck sich nicht beschaffen lassen, weßhalb für die fraglichen Einnahmen eine generelle Position (VI) mit einem vorläufig angenommenen Betrage in das Budget aufgenommen worden ist.

Zu I. und II. Das Porto für unbestellbare Briefe und Frachtpostsachen ist in Abzug gebracht.

Zu III. Diese Einnahme besteht aus den Abgaben von Extraposten, Wochenwagen und für Lohnfuhrscheine.

Zu IV. Pachtgelder für landesherrliche Fähren.

Zu V. Notaten- und Brüchgelder, Erlös für verkaufte alte Inventarienstücke ꝛc.

Digitized by Google

Einnahme-Beilage XI.

Einnahme vom Telegraphenwesen.

1.	Station Hamburg	22,500 ℔
2.	„ Kiel	9,370 „
3.	„ Rendsburg	1,870 „
4.	„ Altona	4,680 „
5.	„ Neumünster	930 „
6.	„ Neustadt	1,500 „
7.	„ Segeberg	400 „
8.	„ Plön	200 „
9.	Die neu anzulegenden Stationen Glückstadt, Itzehoe, Brunsbüttel, Meldorf und Heide	3,000 „
10.	Transitgebühren	18,750 „
	Summa..	63,200 ℔.
	Vergleicht man hiermit die Ausgaben des Telegraphenwesens, welche zufolge des Ausgabe-Conto VIII M. betragen	91,600 „
	so ist ein Zuschuß erforderlich von..	28,400 ℔.

Anmerkungen.

Das Holsteinische Telegraphenwesen ist seit seiner Entstehung mit dem Dänischen Telegraphenwesen, mit welchem es gemeinschaftlich dem Generalpostdirectorat in Kopenhagen unterstellt war, auf's Engste verschmolzen gewesen, so daß bei'm Eintritt der selbstständigen Verwaltung des Herzogthums Holstein eine vollständig neue Organisation des Instituts erforderlich geworden ist. Unter Zugrundelegung dieser von den Bundescommissairen genehmigten Organisation ist das gegenwärtige Telegraphenbudget aufgestellt worden, wobei es jedoch an einer genügenden Erfahrung gefehlt hat, um auf die völlige Richtigkeit der veranschlagten Summen rechnen zu können.

Was die Einnahmen des Telegraphenwesens betrifft, so wird es selbstverständlich von der Entwickelung der politischen Lage des Landes abhängen, inwieweit die Anschläge zutreffen werden. Auch läßt sich noch nicht mit Bestimmtheit sagen, wann die unter 9 gedachten 5 Stationen an der neuen Leitung, welche mit Genehmigung der Bundescommissaire vom 5. Mai 1864 von Altona über Elmshorn, Glückstadt, Itzehoe, Brunsbüttel und Meldorf nach Heide hergestellt werden soll, eröffnet werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ausgabe-Beilagen

I bis VII.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ausgabe-Beilage I.

Apanagen.

Die bisher aus der Holsteinischen Landescasse entrichteten und vorbehältlich demnächstiger Auseinandersetzung einstweilen ferner fortzuzahlenden Apanagen sind:

1.	Die Apanage der Herzogin Wilhelmine Maria von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg	101,250 ℔
2.	Die Apanage des Herzogs Carl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg	30,000 „
3.	Die Apanagen der Prinzessinnen Charlotte, Victoria und Amalia von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg	4,500 „
	=	135,750 ℔.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ausgabe-Beilage II.

Herzogliche Landesregierung.

	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
A. Mitglieder der Regierung.				
1. Functionszulage des Präsidenten	6,750	—		
2. Functionszulage für 4 Mitglieder à 4500 ℔	18,000	—		
3. Gage eines Regierungsmitgliedes	7,500	—		
			32,250	—
B. Beamte in den Bureaus (mit Ausnahme der Bureaus für das Zollwesen und für das Postwesen).				
1. Bureauchefs.				
3 à 3750 ℔ 11,250 ℔				
2 à 3375 „ 6,750 „				
3 à 3000 „ 9,000 „				
	27,000	—		
2. Gevollmächtigte und der Archivar.				
3 Gevollmächtigte à 2250 ℔ 6,750 ℔				
1 „ 2,000 „				
2 „ à 1875 ℔ 3,750 „				
1 „ 1,500 „				
Der Archivar 2,250 „				
	16,250	—		
3. Kanzelisten.				
6 à 1125 ℔	6,750	—		
4. Oberrevisoren und Cassirer.				
3 Oberrevisoren à 1875 ℔ 5,625 ℔ (Ein vierter Oberrevisor bezieht seine Gage von 1875 ℔ aus dem Brandfonds.)				
1 Cassirer 1,875 „				
	7,500	—		
5. Revisoren.				
2 à 1500 ℔ 3,000 ℔				
1 à 1,312 „ 8 ß				
5 à 1200 „ 6,000 „ (2 Revisoren mit je 1218 ℔ 12 ß Gage beziehen dieselbe aus dem Brandfonds.)				
	10,312	8		
			67,812	8
C. Zur Besoldung der Assistenten, Schreiber und Boten, sowie zur Bestreitung der Comtoir-Ausgaben ꝛc	—	—	50,000	—
Summa	—	—	150,062	8

Digitized by Google

Anmerkungen.

Zu A. Die mehreren Mitgliedern der Regierung beigelegte Functionszulage wird von denselben neben der Dienstemnahme bezogen, welche sie vor ihrer Berufung in die Regierung genossen.

Zu B. Wegen der Ausgaben für die beiden Bureaus für das Zollwesen und für das Postwesen (vergl. Ausgabe-Conto VIII K und L.)

Zu C. Das Conto des Budgets für $18^{63}/_{64}$ zur Besoldung der Assistenten, Schreiber und Boten des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der Holsteinischen Regierung, sowie zur Bestreitung der Comtoirausgaben ꝛc. dieser beiden Behörden betrug 25,266 ℛ R.-M. wovon etwa 22,000 ℛ = 41,250 ℔ auf die Holsteinische Regierung gefallen sein werden. Mit Rücksicht auf den erweiterten Geschäftskreis der Landesregierung hat es erforderlich erscheinen müssen, für das in Rede stehende Conto eine Summe von 50,000 ℔ auszuwerfen.

Aus diesem Conto sind auch die Kosten des Gesetz- und Verordnungsblatts zu bestreiten.

Digitized by Google

Ausgabe-Beilage III.

Auf Holstein fallender Theil der Ausgaben des Deutschen Bundes.

Der Beitrag, welchen Holstein zu den Kosten des Deutschen Bundes zu leisten hat, ist bisher nicht in den Staatsbudgets veranschlagt, sondern nur in der Staatsrechnung für jedes Finanzjahr aufgeführt worden.

Wenn auch die durchschnittliche wirkliche Ausgabe der letzten Jahre nur etwa 30,000 ℔ ausmachte, so hat bei den dermaligen gesteigerten Ansprüchen an die Bundescasse auf einen beträchtlich erhöhten Ausgabeposten Bedacht genommen werden müssen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ausgabe-Beilage IV.

Justizwesen.

	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
A. Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht.				
1. Gehalte	57,637	8		
2. Comtoirausgaben	2,250	—		
3. Theurungszulagen	6,172	8		
	66,060	—		
davon hält Lauenburg 8,43 pCt. ab mit	5,568	14		
verbleiben für Holstein			60,491	2
B. Holsteinisches Ober- und Landgericht.				
1. Gehalte	59,445	10		
2. Comtoirkosten	4,312	8		
3. Theurungszulage	3,309	6		
			67,067	8
C. Verschiedene Justizbeamte und Officialen.				
a. Beamte in den Aemtern und Landschaften	1,432	—		
b. Unterofficialen	4,917	10		
c. Theurungszulage	1,359	6		
			7,712	—
D. Aus der Staatscasse abzuhaltende Criminal- und Zuchthauskosten	—	—	12,400	—
E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrags der Staatscasse zu den Schleswig-Holsteinischen Strafanstalten in Glückstadt	—	—	609	6
F. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben für das Justizwesen	—	—	4,000	—
Summa	—	—	152,280	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
A. Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht.				
1. Gehalte:				
Der Präsident (einschl. 937 ℔ 8 ß persönliche Zulage) ...	—	—	8,437	8
Der erste Rath ...	—	—	5,625	—
„ zweite „ ...	—	—	5,625	—
„ dritte „ ...	—	—	5,250	—
„ vierte „ ...	—	—	5,250	
„ fünfte „ (einschl. 375 ℔ persönliche Zulage) ...	—	—	5,250	—
„ sechste „ ...	—	—	4,875	—
„ siebente „ ...	—	—	4,500	
„ achte „ ...	—	—	4,500	
„ erste Secretair ...	—	—	2,625	—
„ zweite „ ...	—	—	2,250	—
„ erste Copiist ...	—	—	937	8
„ zweite „ ...	—	—	843	12
„ dritte „ ...	—	—	750	—
„ erste Bote ...	—	—	468	12
„ zweite „ ...	—	—	450	—
		=	57,637	8
2. Comtoirausgaben ...	—	—	2,250	—
3. Theurungszulagen *) ...	—	—	6,172	8
		=	66,060	—
Hiervon werden 8,43 pCt. aus den Lauenburgischen Finanzen entrichtet mit ...	—	—	5,568	14
verbleiben für das Herzogthum Holstein ...			60,491	2

*) Die mit 6172 ℔ 8 ß veranschlagten Theurungszulagen vertheilen sich folgendermaßen:

Für den Präsidenten und 7 Räthe, je 540 ℔ ...	4320 ℔ — ß
„ „ ersten Secretair ...	495 „ — „
„ „ zweiten „ ...	450 „ — „
„ „ ersten Copisten ...	217 „ 8 „
„ „ zweiten „ ...	189 „ 6 „
„ „ dritten „ ...	225 „ — „
„ „ ersten Boten ...	140 „ 10 „
„ „ zweiten „ ...	135 „ — „
	= 6172 ℔ 8 ß.

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
B. Holsteinisches Ober- und Landgericht.				
1. Gehalte:				
Der Director des Obergerichts	6,562	8		
" erste Rath	5,250	—		
" zweite "	5,250	—		
" dritte "	4,500	—		
" vierte "	4,500	—		
" fünfte "	4,500	—		
" sechste "	4,500	—		
" erste außerordentliche Rath	3,000	—		
" zweite " "	3,000	—		
" erste Rath beim Landgericht	832	8		
" zweite " " "	832	8		
" dritte " " "	832	8		
" vierte " " "	832	8		
" erste Secretair	2,250	—		
" zweite "	1,875	—		
" dritte "	1,500	—		
" vierte "	1,125	—		
" erste Copiist	843	12		
" zweite "	750	—		
" dritte "	656	4		
" vierte "	562	8		
" fünfte "	562	8		
" erste Bote	468	12		
" " Unterbote	468	12		
" zweite "	375	—		
=	55,830	—		
Der Obersachwalter für das Herzogthum Holstein:				
Gage .... 1115 ℔ 10 ß				
Honorar . 2500 " — "				
	3,615	10		
			59,445	10
2. Comtoirkosten	—	—	4,312	8
3. Theurungszulage	—	—	3,309	6
Zusammen	—	—	67,067	8

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Zufolge Rescripts der Bundescommissaire vom 5. Februar 1864 sind die Gagen der sechs ordentlichen Räthe des Obergerichts, unter Wegfall der temporairen Zulage, vom 1. April 1864 an in vorstehender Weise normirt worden. Die als Mitglieder der Landesregierung zur Zeit fungirenden Räthe des Obergerichts beziehen jedoch bis weiter, neben der auf Conto III A. aufgeführten Functionszulage, nur ein ihrer bisherigen Gage nebst temporairer Gehaltszulage gleichkommendes Gehalt.

Die Berufung der erwähnten Obergerichtsräthe zu Mitgliedern der Landesregierung hat die Anstellung zweier außerordentlichen Räthe nothwendig gemacht, welche an Gage je 3000 ℔ beziehen.

Der durch die obgedachte Erhöhung der Gagen der ordentlichen Räthe entstehende Mehraufwand wird in Etwas dadurch ausgeglichen werden, daß die Mitglieder des Obergerichts, welche auf Geschäftsreisen nach einem alten Herkommen sich Beförderungskosten für 4 Pferde berechnet und dafür 6 ℔ Cour. für jede Meile, ohne Rücksicht darauf, wie die Beförderung in Wirklichkeit geschehen ist, vergütet erhalten haben, vom 1. April 1864 angerechnet, für ihre Geschäftsreisen an Beförderungskosten nur die baaren Auslagen sich zu berechnen haben, wodurch diese aus der obergerichtlichen Sportelcasse vorweg abzuhaltenden Kosten in Zukunft sich niedriger gestalten.

Theurungszulagen erhalten:

Der Director	540 ℔ — ß
Die 4 Secretaire bezw. 450 ℔, 390 ℔, 330 ℔ und 255 ℔, zusammen	1425 „ — „
Die 5 Copisten bezw. 247 ℔ 8 ß, 225 ℔, 196 ℔ 14 ß, 168 ℔ 12 ß und 168 ℔ 12 ß; zus.	1006 „ 14 „
Der erste Bote	140 „ 10 „
Der erste Unterbote	112 „ 8 „
Der zweite Unterbote	84 „ 6 „
	= 3309 ℔ 6 ß.

2. An Honorar für den Obersachwalter, welches jährlich nach der Menge und Beschaffenheit der ausgeführten Arbeiten bestimmt wird, waren früher aufgeführt

in dem Holsteinischen Special-Budget	500 ℔ R.-M.	=	937 ℔ 8 ß
in dem Domanial-Budget	500 „ „ „	=	937 „ 8 „
	Zusammen		1875 ℔.

Außerdem erhielt der Obersachwalter für die im Auftrage des Finanzministeriums in Kopenhagen ausgeführten Arbeiten eine jährliche Vergütung (vergl. § 20 der Staatsrechnung für $18^{62}/_{63}$), welche in den letzten Jahren 340 ℔ R.-M. betragen hat. Hieraus ergiebt sich die oben abgerundet zu 2500 ℔ angegebene Summe.

Das Honorar für die Arbeiten des Obersachwalters in Zoll- und Postsachen ist unter den diese Verwaltungszweige betreffenden Ausgaben aufgeführt. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII K und L.)

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℳ	ß	Haupt-Summen. ℳ	ß
C. Verschiedene Justizbeamte und Officialen.				
a. Beamte in den Aemtern und Landschaften:				
1. Landschaft Norderdithmarschen.				
Diäten für das Gericht in Heide	210	—		
2. Landschaft Süderdithmarschen.				
Diäten für das Gericht in Meldorf	50	—		
3. Amt Steinburg.				
Kosten der Abhaltung des Crempe- und Wilstermarsch-Loddings	50	—		
4. Amt Cismar.				
Vergütung für interimistische Verwaltung der Actuariatsgeschäfte (Die Gagen der Gerichtshalter für die Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, landesherrlichen Antheils, und das Gut Drage, sind auf Conto VIII G aufgeführt.)	1,125	—		
			1,435	—
b. Unterofficialen:				
Amt Ahrensböck.				
Der Amtspförtner in Ahrensböck, Gehalt ..... 174 ℳ 8 ß Für die Nachtwache bei den Amtsgebäuden 30 „ — „	204	8		
Entschädigung für den Wegfall von 4 Faden Deputatholz = 50 ℳ. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Der Amtsdiener im Lehmortsdistrict, Gehalt	125	—		
Der Amtsdiener im Sandortsdistrict, Gehalt ... 125 ℳ — ß Entschädigung für den Ausfall in seiner Diensteinnahme ..... 196 „ 4 „	321	4		
Amt Bordesholm.				
Ein Amtsvogt, Gehalt ..... 67 ℳ 8 ß Vergütung für Rock und Stiefel ..... 15 „ — „	82	8		
Ein Amtsvogt, Gehalt ..... 67 ℳ 8 ß Vergütung für Rock und Stiefel ..... 15 „ — „	82	8		
Entschädigung für den Wegfall von 4 Faden Deputatholz = 30 ℳ. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Latus..	815	12	1,435	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport	815	12	1,435	—
Amt Cismar.				
Der Amtsvogt in Grömitz, Gehalt ..... 39 ℔ 6 ß				
Zulage ..... 71 „ 13 „				
Die früher aus den Polizeibrüchgeldern abgehaltenen ..... 27 „ — „				
	138	3		
Der Amtsvogt in Grube, Gehalt ..... 63 ℔ — ß				
Zulage ..... 48 „ 3 „				
Die früher aus den Polizeibrüchgeldern abgehaltenen ..... 18 „ — „				
	129	3		
Der Amtspförtner, Gehalt	37	8		
Amt Cronshagen.				
Der Amtsbote, Gehalt ..... 90 ℔ — ß				
Beihülfe zu Rock und Stiefel ..... 30 „ — „				
	120	—		
Entschädigung für den Wegfall von 2 Faden Deputatholz = 30 ℔. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Amt Kiel				
Der Amtsbote, Gehalt ..... 93 ℔ 12 ß				
Für einen Dienstrock ..... 15 „ — „				
	108	12		
Entschädigung für den Wegfall eines Deputats von 2 Faden Holz und 2 Fuder Torf = 35 ℔. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Amt Neumünster.				
Der Amtsbote, Gehalt	243	12		
Der Fleckenspolizeidiener und Gefangenwärter, Gehalt 26 ℔ 4 ß				
und . 60 „ — „				
	86	4		
Feuerungsdeputat 48 ℔. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Drei Dingvögte	114	12		
Latus .	1,794	2	1,435	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	1,794	2	1,435	—
Amt Plön.				
Der Amtspförtner, Gehalt	235	10		
Der Amtsdiener, "	432	8		
Entschädigung für den Wegfall des früheren Feuerungsdeputats von 6 Faden Holz und 6000 Soden Torf = 103 ℔ 8 ß. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Herrschaft Pinneberg.				
Der Scharfrichter	37	8		
2 Amtsboten je 37 ℔ 8 ß	75	—		
Grafschaft Ranzau.				
Der Untervogt in Elmshorn	45	—		
Der Amtsbote und Gefangenwärter	22	8		
Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel.				
Der Amtsbote in Reinbeck, Gehalt ... 67 ℔ 8 ß				
Die früher aus den Brüchgeldern abgehaltenen 15 " — "				
	82	8		
Der Amtspförtner daselbst	167	8		
" " in Trittau, Gehalt	56	4		
Entschädigung für den Wegfall eines Feuerungsdeputats von 2 Faden Holz und 2000 Soden Torf = 30 ℔ 8 ß. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Der Amtsbote in Trittau, Gehalt ... 90 ℔ — ß				
Zur Anschaffung eines Rocks ... 15 " — "				
	105	—		
Entschädigung für den Wegfall eines Feuerungsdeputats = 30 ℔ 8 ß. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Der zweite Amtsbote in Trittau, Gehalt ... 63 ℔ 12 ß				
Zur Anschaffung eines Rocks ... 15 " — "				
	78	12		
Für den Wegfall eines Feuerungsdeputats von 2 Faden Holz und der Benutzung einer Moorfläche 36 ℔. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Für den Botendienst zu Pferde im Amte Trittau	15	—		
Der Amtsbote in Tremsbüttel	41	4		
Der Amtspförtner daselbst	37	8		
Dieselben jedes dritte Jahr einen neuen Dienstrock (zuletzt $18^{62}/_{63}$) 67 ℔ 8 ß.				
Latus..	3,226	—	1,435	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-		Haupt- Summen.	
	℔	ß	℔	ß
Transport..	3226	—	1,435	—
Amt Reinfeld.				
Der Amtspförtner, Gehalt ..... 112 ℔ 8 ß				
Entschädigung für die früher aus herrschaftlicher Casse berichtigten Arzt- und Arzneikosten .. 25 „ — „				
	137	8		
Für ein Feuerungsdeputat von 4 Faden Holz = 36 ℔. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Der Amtsdiener	193	12		
Amt Rendsburg.				
6 Dingvögte je 18 ℔ 12 ß	112	8		
Der Amtspförtner	156	—		
Amt Rethwisch.				
Der Amtspförtner	80	—		
Der Amtsbote	120	—		
Landschaft Norderdithmarschen.				
1 Gefangenwärter	9	6		
1 do.	9	6		
1 Gerichtsdiener	9	6		
1 Assistent	9	6		
Der Amtsdiener zu Heide	30	—		
„ „ „ Wesselburen	30	—		
„ „ „ Lunden	22	8		
„ „ „ Tellingstedt	22	8		
„ „ „ Henstedt	22	8		
„ „ „ Weddingstedt	15	—		
„ „ „ Norderwöhrden	15	—		
„ „ „ Delve	15	—		
„ „ „ Hemme	15	—		
„ „ „ Neuenkirchen	15	—		
„ „ „ Büsum	15	—		
Landschaft Süderdithmarschen.				
1 Gerichtsdiener	14	1		
1 do.	14	1		
Latus..	4,308	14	1,435	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	4,308	14	1,435	—
Amt Segeberg.				
Der Gerichtsdiener und Gefangenwärter, Gehalt.....	82	8		
Entschädigung für das frühere Deputat von ½ Faden Holz = 7 ℔ 8 ß. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Amt Steinburg.				
2 Landdiener je 52 ℔ 8 ß.....	105	—		
Amt Traventhal.				
Der Amtspförtner.....	78	12		
„ Amtsdiener.....	225	—		
Entschädigung für den Wegfall des früheren Feuerungsdeputats = 36 ℔. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
„ Der Pflugvogt, Gehalt..... 87 ℔ 8 ß				
Entschädigung für die früher für Rechnung der Staatscasse genossene freie ärztliche Behandlung und Medicin..... 30 „ — „				
	117.	8		
(Die Gagen der Unterofficialen in den Domanialgütern Drage, Wandsbeck und Wellingsbüttel sind in dem Ausgabe-Conto VIII G aufgeführt.)			4,917	10
c. Theurungszulage.....	—	—	1,359	6
Summa..	—	—	7,712	—

Anmerkungen.

Zu a 4. Zufolge Verfügung der Bundescommissaire vom 2. Febr. 1864 ist für die interimistische Verwaltung der Eismarschen Acturiatsgeschäfte während der Abwesenheit des als Mitglied der Landesregierung berufenen Justizraths Wennecker eine monatliche Vergütung von 50 ℔ R.-M. bewilligt, welche hier mit dem Jahresbetrage von 600 ℔ R.-M. = 1125 ℔ Crt. aufgenommen worden ist.

Zu b. Die oben aufgeführten Vergütungen an verschiedene Unterofficialen für Dienströcke und an die Unterofficialen in Norderdithmarschen sind seither von den Brüchgeldern vorweg abgehalten worden. Es ist jedoch für das Richtigste angesehen, dieselben hier als Ausgabe zu budgetiren und dagegen die Brüchgelder mit einem entsprechend höheren Betrage in das Einnahme-Budget aufzunehmen.

Digitized by Google

Zu c. Die zu 1359 ℔ 6 ß veranschlagten Theurungs-Zulagen vertheilen sich folgendermaßen:

für den	Amtspförtner in Ahrensböck	75 ℔	— ß
" "	Amtsdiener im Sandortsdistrict	93 "	12 "
" "	Amtspförtner in Traventhal	65 "	10 "
" "	Pflugvogt " "	33 "	12 "
" "	Amtsdiener " "	65 "	10 "
" die	Amtsvögte des Amts Cismar je 45 ℔	90 "	— "
" den	Amtspförtner daselbst	45 "	— "
" "	Amtspförtner in Rethwisch	45 "	— "
" "	Amtsboten daselbst	45 "	— "
" "	Pförtner im Amte Rendsburg	45 "	— "
" "	Amtspförtner in Reinbeck	45 "	— "
" "	" " Trittau	45 "	— "
" "	ersten Amtsboten daselbst	45 "	— "
" "	zweiten Amtsboten daselbst	45 "	— "
" "	Amtsboten im Amte Tremsbüttel	45 "	— "
" "	Amtspförtner daselbst	45 "	— "
" "	Amtspförtner in Reinfeld	50 "	10 "
" "	Amtsdiener in Plön	131 "	4 "
" "	Amtspförtner daselbst	33 "	12 "
" "	Amtsboten im Amte Neumünster	45 "	— "
" "	Polizei- und Gerichtsdiener (Gefangenwärter) daselbst	45 "	— "
" "	Amtsboten in Cronshagen	45 "	— "
" 2	Landdiener im Amte Steinburg je 45 ℔	90 "	— "
" den	Gerichtsdiener und Gefangenwärter in Segeberg	45 "	— "
		= 1359 ℔	6 ß.

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
D. Aus der Staatscasse abzuhaltende Criminal- und Zuchthauskosten.				
a. Kosten von Untersuchungen wegen Verbrechen, die von Personen oder auf Grundstücken begangen worden, welche dem höheren Gerichtsstande unterworfen sind	1,150			
b. Criminal- und Zuchthauskosten für den Plön'schen Antheil und verschiedene Districte des Amts Cismar.....	11,250	—		
			12,400	
E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrags der Staatscasse zu den Schleswig-Holsteinischen Strafanstalten			609	6
Anmerkung. Die aufgenommene Summe ist der halbe Betrag einer von der Staatscasse übernommenen Entschädigung für die Abzüge, welche früher von den Gagen der neu ernannten Beamten, zu Gunsten der Strafanstalten gemacht wurden.				
F. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben für das Justizwesen		—	4,000	—
Anmerkung. An außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben für das Justiz- und Polizeiwesen sind in den letzten Jahren 10,000 ℔ R.-M. = 18,750 ℔ Cour. budgetirt gewesen. Nach erfolgtem Ansatz einer besonderen Summe für außerordentliche Ausgaben in Polizeisachen ist der Anschlag von 4000 ℔ für genügend anzusehen.				

Digitized by Google

Digitized by Google

Ausgabe-Beilage V.

Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℛ	ß	Haupt-Summen. ℛ	ß
A. Ausgaben für die Geistlichkeit, die Kirchen und Volksschulen:				
1. Im Allgemeinen	25,214	8		
2. Für das Schullehrer-Seminar in Segeberg	7,500	—		
			32,714	8
B. Ausgaben für Arme, Hospitäler und milde Stiftungen	—	—	32,649	14
C. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen	—	—	14,766	—
D. Ausgaben für wissenschaftliche Anstalten und zur Förderung von Wissenschaft und Kunst:				
1. Auf Holstein fallender Theil der Kosten der Universität	95,883	6		
2. Gelehrte Schulen	82,074	—		
3. Observatorium in Altona	9,187	8		
4. Zur Förderung von Wissenschaft und Kunst	5,625	—		
			192,769	14
E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrags zu dem Taubstummen-Institut in Schleswig	—	—	15,000	—
Summa	—	—	287,900	4

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
A. Ausgaben für die Geistlichkeit, die Kirchen und Volksschulen.				
1. Im Allgemeinen.				
a. **Der Bischof für das Herzogthum Holstein:**				
Gage, einschließlich Comtoirhaltung ꝛc.	5,625	—		
Theurungszulage	375	—		
An Aequivalent für ein Brennholzdeputat 345 ℔. (vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)			6,000	—
b. **Probstei Kiel mit der Stadt Kiel:**				
Der Kirchenprobst	562	8		
Der Garnisonsprediger in Kiel:				
Gage 262 ℔ 8 ß				
für Altarlicht 10 „ 12½ „				
Theurungszulage 50 „ 10 „				
	323	14½		
Der Garnisonscantor in Kiel	537	8		
Der Hauptprediger und der Archidiaconus an der St. Nicolaikirche in Kiel				
Aequivalent für bezw. 20 und 7 Faden Deputatholz, jährlich bis weiter im Februar nach dem Preise zu bestimmen, der einer Durchschnittsberechnung zufolge für das zur Heizung des Oberappellationsgerichts-Gebäudes im vorhergehenden Jahre angekaufte Holz bezahlt ist 600 ℔. (Stehen unter den Ausgaben beim Forst- und Jagdwesen aufgeführt, vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Nicolaikirche in Kiel	67	—		
Nicolaikirche, das Heilige Geist- und St. Jürgenskloster sowie die Kämmerei daselbst	152	12		
Klosterkirche daselbst einschl. 15 ℔ für das Stadtkloster — zum Theil Rente	135	—		
Der Schullehrer beim Armenwesen in Kiel	336	—		
Der Schullehrer in der Brunswyck	72	—		
„ „ „ Neumühlen	36	—		
„ „ „ der Wyck	22	8		
„ „ „ Surdorf	22	8		
„ „ „ Ottendorf	22	8		
„ „ „ Hassee	22	8		
Latus..	2,312	10½	6,000	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℛ	ß	Haupt-Summen. ℛ	ß
Transport..	2,312	10½	6,000	—
Kirche in Bordesholm (Rente)	135	—		
Der Prediger daselbst "	600	—		
Der Organist und die sonstigen Kirchenbedienten daselbst	70	—		
Der Prediger in Brügge	24	—		
Verschiedenen Eingesessenen in den Dorfschaften Schönbeck, Groß-Flintbeck und Brügge, anstatt früherer Kürzungen in dem s. g. urbaren Prästandum wegen verschiedener Leistungen an die Kirchenbedienten bezw. zu Bordesholm, Groß-Flintbeck und Brügge	63	6		
Kirche zu Neumünster	24	—		
Der Prediger und der Rector zu Neumünster für zusammen 47 Tonnen 2 Schipp s. g. Häuerroggen, die den Preis à Tonne überschreitende Summe, wofür jedesmal um Lichtmeß das Roggenmehl auf der Mühle zu Neumünster verkauft wird	562	8		
			3,791	8½
c. **Probstei Oldenburg mit der Stadt Neustadt:**				
Der Kirchenprobst in Oldenburg: Gage (Vergl. Anmerkung 1.)	450	—		
Kirche zu Oldenburg (Rente)	54	—		
Der Kirchenbediente zu Grömitz	14	12¼		
Für niedergelegte Hufen:				
An den Prediger zu Grömitz	99	—		
" " Organisten daselbst	57	—		
" " Hauptprediger in Grube	33	—		
" " Compastor daselbst	33	—		
" " Organisten daselbst	1	—		
Sogenannte Predigergelder an die genannten Kirchenbedienten in Grube	9	—		
An den Pastor in Neustadt für den s. g. fürstlichen Hof	2	4		
Für das Diaconat daselbst an die Neustädter Kirchencasse wegen aufgehobener Sammlungen	3	8		
Desgleichen an das Rectorat daselbst	1	—		
Die beiden Prediger und der Organist zu Grube: Aequivalent für 15 Schipp Gerste vom ehemaligen Vorwerk Cismar, fällig um Michaelis, wird nach dem jedesmaligen Marktpreise der Cismar'schen Gerste in der Martiniwoche berechnet.				
Latus..	757	8¼	9,791	8½

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	757	8¼	9,791	8½
Der Pastor und der Organist zu Grömitz: für 1⅞ und ¾ Tonnen Gerste von niedergelegten Hufen zu Klockerhagen, Lenste, Brenkenhagen und Grömitz.	187	8		
Der Hauptprediger in Neustadt: desgl. für 1⅞ und ⅛ Tonne Gerste bezw. von dem ehemaligen Burghofe und dem s. g. fürstlichen Hofe.				
Capelle in Eismar: Vergütung für das Orgelspielen und die Küstergeschäfte ..... 48 ℔ 12 ß für die Durchstimmung der Orgel, Heizung der Sacristei und das Bälgentreten ..... 41 „ 4 „	90	—		
Zurückzuerstattende Landsteuer nach Patent vom 5. Februar 1845 an die Schullehrer in den früher Lübeck'schen Dörfern Klein-Wesseck, Rathjensdorf und Techelwitz..	4	4		
Deputatholzvergütung an den Schullehrer in Rathjensdorf ..... 9 ℔ — steben unter den Ausgaben beim Forst- und Jagdwesen aufgeführt. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)			1,039	4¼
d. **Probstei Stormarn:**				
Der Kirchenprobst	375			
Der Prediger in Bargteheide: Deputatholzvergütung ..... 66 ℔ — ß für weggefallene Fuhren ..... 48 „ — „	114	—		
Der Prediger in Trittau	96	—		
Der Prediger in Steinbeck: Deputatholzvergütung ..... 30 ℔ — ß für eine Kornlieferung vom Vorwerk Hinschendorf ..... 15 „ — „	45	—		
Der Küster in Steinbeck	7	8		
Der Prediger in Wandsbeck	21	—		
Latus..	658	8	10,830	12¾

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	658	8	10,830	12 3/4
Der Prediger, der Küster und die Kirche zu Sieck:				
Prediger ..... 59 ℔ — ß				
Küster und Kirche ..... 13 „ 8 „				
	72	8		
Der Schullehrer in Poppenbüttel	60	—		
Feuerungsgeld an den Schullehrer zu Wellingsbüttel 30 ℔ — ß stehen unter den Ausgaben bei den einzelnen Domainen aufgeführt. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII G.)				
Für ein eingezogenes Holzdeputat an den Schullehrer zu Grönwold, Kirchspiels Tritau..... 7 ℔ 8 ß stehen unter den Ausgaben beim Forst- und Jagdwesen aufgeführt. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)			791	—
e. **Plöner Distrikt:**				
Der Kirchenprobst in Plön..... (Vergl. Anmerkung 1.)	375	—		
Der erste Compastor in Plön für Mastvergütungen	20	—		
Altstädter Kirche in Plön ..... 57 ℔ 2 ß				
Der Organist daselbst..... 9 „ — „				
Die Predigerwittwe ..... 18 „ — „				
	84	2		
Der Prediger an der Neustädter Kirche in Plön:				
Gage..... 300 ℔ — ß				
für Brod und Wein beim Altar ... 9 „ — „				
	309	—		
Der Küster und der Schullehrer an derselben Kirche	108	—		
Die beiden Prediger an der Altstädter Kirche in Plön: für 7 Tonnen 3 Schipp,				
der Organist daselbst: für 2 Tonnen 4 1/2 Schipp Deputatroggen, der jährlich um Michaelis angekauft wird, event. Aequivalent nach desfälliger Vereinbarung mit den Deputatisten	168	12		
Der Prediger in Ahrensbök ..... 374 ℔ 5 3/4 ß				
Aequivalent für Fuhren nach Lübeck 9 „ — „				
	383	5 3/4		
Aequivalent für abgehandelte 15 Faden seines Deputatholzes, von 5 zu 5 Jahren nach dem				
Latus..	1,448	3 3/4	11,621	12 3/4

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special- Summen. ℔	ß	Haupt- Summen. ℔	ß
Transport..	1,448	3¾	11,621	12¾
Durchschnittspreise der letzten 5 Jahre durch die Forstverwaltung festzustellen..... 184 ℔ unter den Ausgaben beim Forst- und Jagdwesen aufgeführt. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Die Juraten in Ahrensböck, für Wittwenpensionen	28	—		
Der Organist in Ahrensböck:				
Schulgeld für arme Kinder ꝛc..... 70 ℔ 2 ß				
Aequivalent für zuständiges Weichholz 10 „ 8 „	80	10		
Aequivalent für abgehandelte 9 Faden Deputatholz . . .. 110 ℔ 6 ß (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Der Prediger und die Kirche zu Gnissau	49	—		
Der Prediger in Gnissau:				
Aequivalent für Weide und Mast.....	41			
Desgl. für abgehandelte 16 Faden Deputatholz = 196 ℔ 4 ß. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Der Küster in Gnissau..... 11 ℔ 7 ß				
Aequivalent für Weide und Mast .. 2 „ 8 „	13	15		
Gnissauer Kirchencasse:				
Beitrag zu den dortigen Kirchenanlagen für gewisse niedergelegte oder s. g. wüste Hufen des vormals herrschaftlichen Vorwerks Hohenhorst, Amts Ahrensböck, zufolge Plönischer Consistorialverfügung vom 21. Mai 1755 und landesherrlicher Resolution vom 3. März 1767..... (Vergl. Anmerkung 2.)	187	8		
Kirche in Süsel	19	—		
Der Prediger daselbst..... 148 ℔ 8 ß				
für ein Stroh- und Heudeputat.... 48 „ — „	196	8		
Der Küster daselbst, für ein Stroh- und Heudeputat	8	—		
Der Prediger in Sarau.....	5	—		
Derselbe für 3¼ Schipp Lübecker Maaß Deputatroggen und eben so viel Hafer von den s. g. wüsten Hufen des Amts Ahrensböck. Das Aequivalent wird jährlich nach den Kornpreisen des Kieler Michaelismarkts bestimmt. Der Küster in Sarau für 3¼ Schipp Hafer desgleichen.	37	8		
Latus..	2,114	4¾	11,621	12¾

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	2,114	4¾	11,621	12¾
Der Prediger in Reinfeld:				
Gehalt..... 161 ℔ 14 ß				
Für Naturallieferungen ..... 496 „ 15¼ „				
Aequivalent für abgehandelte 15 Faden Deputatholz = 203 ℔ 5 ß. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)	658	13¼		
Der Küster und Organist in Reinfeld.....	274	9¾		
Das Predigerwittwenstift daselbst.....	63	—		
Der Prediger in Zarpen:				
Aequivalent für abgehandelte 15 Faden Deputatholz..... 203 ℔ 5 ß (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
5 Schullehrer, nämlich zu Meinstorf, Bostorf, Bebl, Törnick und Stockse (Legatrente), jeder 18 ℔	90	—		
2 Schullehrer, nämlich zu Tensfeld und Damstorf (Legatrente), jeder 9 ℔	18	—		
Der Schullehrer zu Damstorf (Legatrente).....	12	—		
„ „ „ Wulfsfelde } zum vorm. Plöner District jedoch	24	—		
„ „ „ Stubben } zur Probstei Segeberg gehörig.	6	—		
„ „ „ Niendorf	24	—		
„ „ „ Hafftrug (Legatrente)	18	—		
„ „ „ Kesdorf.....	60	—		
Der Prediger in Hamberge	245	11		
„ Organist daselbst.....	243	3		
Kirche zu Hamberge:				
Beitrag zu den dortigen Kirchenanlagen für ⅕, zufolge Vertrags des früheren Patronats der Kirche mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 26. April 1833 in Gemäßheit der Artikel III sub 2 a und VIII des Austausch-Vertrags mit dem Fürstenthum Lübeck vom 16. September 1842	275	—		
			4,126	9¾
f. **Probstei Münsterdorf:**				
Der Kirchenprobst	53	—		
„ von der Gemeinde zu erwählende Compastor an der Stadt- und Landgemeinde zu Glückstadt	187	8		
„ landesherrlich zu ernennende Compastor an derselben Gemeinde	562	8		
Latus..	803	—	15,748	6½

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	803	—	15,748	6½
Der Lehrer an der Garnisonsschule in Glückstadt	93	12		
" Prediger in Borsfleth	50	—		
Kirche daselbst.....	50	—		
Der Diaconus in Itzehoe.....	50	—		
			1,046	12
g. **Probstei Pinneberg:**				
Der Kirchenprobst..... (Vergl. Anmerkung 1.)	225	—		
Die beiden Prediger in Rellingen.....	24	—		
Der Küster daselbst.....	19	—		
" Prediger in Quickborn	39	4		
" Prediger in Wedel: Aequivalent für ein s. g. Mahlschwein.....	9	6		
" Küster daselbst, desgl....	9	6		
" Schullehrer in Spitzerdorf.....	141	14		
Die Schule daselbst: Beitrag zu den Schulbaukosten für ⅔..	112	8		
			580	6
h. **Probstei Ranzau:**				
Der Kirchenprobst ..... (Vergl. Anmerkung 1.)	175	—		
" Prediger in Barmstedt: Aequivalent anstatt der Nutzung des Unterbusches in der s. g. Papendüpe ..... 9 ℔ stehen unter den Ausgaben beim Forst- und Jagdwesen aufgeführt. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Der Prediger in Barmstedt	84	12		
" Organist daselbst.....	33	—		
" Prediger in Elmshorn	99	—		
" Compastor daselbst	49	6½		
" Organist daselbst.....	33	—		
" Prediger in Hörnerkirchen	150	—		
" Organist daselbst.....	75	—		
			699	2½
i. **Probstei Rendsburg:**				
Der Kirchenprobst ..... (Vergl. Anmerkung 1.)	450	—		
" Hauptprediger an der Altstädter St. Marienkirche in Rendsburg	30	—		
Latus..	480	—	18,074	11

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	480	—	18,074	11
Der Todtengräber an der Christ- und Garnisonskirche	112	8		
Christ- und Garnisonskirche zu Rendsburg:				
Beitrag zu den Kirchenanlagen, zufolge landesherrlicher Resolution vom 14. December 1817, nach 275 Pflügen à Pflug 15 ℔	4,125	—		
Der Prediger zu Schenefeld	69	—		
" " " Wacken	60	—		
" " " Todtenbüttel	60	—		
(Vergl. Anmerkung 3.)				
" Prediger in Kellingbusen.....	69	—		
" " " Jevenstedt:				
Aequivalent für Deputatholz..... 69 ℔ stehen unter Ausgaben beim Forst- und Jagdwesen aufgeführt. (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
			4,975	8
k. **Probstei Segeberg:**				
Der Kirchenprobst.....	450	—		
(Vergl. Anmerkung 1.)				
" Hauptprediger in Segeberg..... 81 ℔ — ß				
Die früher aus der Großherzoglich Oldenburgischen Staatscasse in Eutin gezahlten 8 " — "				
	89	—		
" Compastor in Segeberg ..... 45 ℔ 10 ß				
Die früher aus der Großherzoglich Oldenburgischen Staatscasse in Eutin gezahlten 8 " — "				
	53	10		
" Rector in Segeberg ..... 60 ℔ 15 ß				
Von der Großherzoglich Oldenburgischen Kammercasse übernommene ... . 4 " --- "				
	64	15		
" Der Cantor in Segeberg	13	—		
" Prediger in Sülfeld:				
Aequivalent für abgehandelte Naturalprästanda aus dem Gute Mönkenbrook.. ..... 22 ℔ 8 ß				
" Organist in Sülfeld desgl..... 4 " 8 "				
stehen unter den Ausgaben bei den einzelnen Domainen aufgeführt. (Vgl. Ausgabe-Conto VIII G.)				
" Prediger in Sarau: (Siehe unter e. Plöner District.)				
			670	9
Latus..	—	—	23,720	12

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport	—	—	23,720	12
I. **Probstei Norderdithmarschen:**				
Der Kirchenprobst	468	12		
Aequivalent für Holzdeputate an Norderdithmarsische Predigerwittwen, nach Maßgabe des § 16 der Fundationsacte der vormals Großfürstlichen Wittwen- und Waisencasse vom 5. Mai 1755	150	—		
			618	12
II. **Probstei Süderdithmarschen:**				
Der Kirchenprobst (Vergl. Anmerkung 1.)	—	—	275	—
II. **Evangelisch-reformirte Gemeinde in Altona:**				
Für einen von ihr zu haltenden Reiseprediger für die Herzogthümer Schleswig-Holstein	—	—	600	—
Summa			25,214	8

Anmerkungen.

1. Sowohl die rein kirchlichen als die staatlichen Aufsichtsgeschäfte, welche den Holsteinischen Kirchenpröbsten allein oder in Gemeinschaft mit den weltlichen Covisitatoren obliegen, haben im Laufe der Zeit fortwährend an Bedeutung zugenommen, vorzugsweise sind es das Volksschulwesen und das Armenwesen, welche außer der Führung der kirchlichen Oberaufsicht über die Prediger der respectiven Districte die Kräfte und die Zeit der Pröbste in Anspruch nehmen. Als Einnahmen sind dafür den Pröbsten außer den für Einzelne bewilligten Zuschüssen aus der Staatscasse regelmäßig nur gewisse accidentielle Einkünfte zugewiesen, deren Betrag indessen bei den meisten Probsteien so gering ist, daß diese Abfindung um so weniger als eine den Mühwaltungen der Pröbste entsprechende erscheinen kann, als hiervon noch die mehr oder minder beträchtlichen laufenden nothwendigen Ausgaben, welche mit der Amtsführung verbunden sind, in Abzug kommen.

Zwar bekleiden alle Pröbste zugleich ein Predigeramt, und würde unter Umständen Veranlassung vorliegen, denselben die einträglichste Pfarre ihres Districts zu übertragen. Regelmäßig haben jedoch in neuerer Zeit die Verhältnisse eine solche Verbindung nicht gestattet. Auch ist es dahin gekommen, daß während früher vielfach die Probstei mit dem meist einträglichen Amte des Hauptpredigers an dem Wohnort des Oberbeamten des Districts verbunden war, gegenwärtig ein solches Verhältniß nur noch in wenigen Fällen stattfindet.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist in den letzten Jahren von dem Bischof für Holstein die auch von früheren General-Superintendenten bereits als nothwendig anerkannte durchgängige Verbesserung der Gehalte der Holsteinischen Kirchenpröbste wiederholt und dringend beantragt worden. Die desfälligen Anträge haben indessen bisher wegen der hiergegen Seitens des Finanzministeriums [in Kopenhagen] erhobenen finanziellen

Digitized by Google

Bedenken zurückgewiesen werden müssen. Bei der nunmehr in Uebereinstimmung mit einem desfälligen Antrage der Landesregierung durch Rescript der Bundescommissaire vom 30. April 1864 erfolgten Regulirung dieser Angelegenheit ist für die Festsetzung der Gehalte einestheils die räumliche Ausdehnung der Probsteidistricte und der Umfang der bezüglichen Amtsgeschäfte, anderentheils aber die Größe der accidentiellen Einnahmen der Pröbste maßgebend gewesen.

Zur leichteren Veranschaulichung der bisherigen und künftigen Einnahmen der einzelnen Pröbste folgt die nachstehende Uebersicht, in welche die accidentiellen Einnahmen der Pröbste auf Grund desfalls vor einigen Jahren von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingezogener Nachrichten aufgenommen sind.

Probstei.	Seitherige Gage aus der Staatscasse.		Durch Rescript der Bundes-Commissaire bewilligte Gage aus der Staatscasse.		Seitherige sonstige Einnahme.	Zukünftige Gesammt-Einnahme.
	℔	ß	℔	ß	℔	℔
Münsterdorf	53	—	53	—	ca. 2,062	ca. 2,120
Altona	—	—	—	—	„ 18	„ 18
Norderdithmarschen	468	12	468	12	„ 506	„ 970
Kiel	562	8	562	8	„ 262	„ 820
Oldenburg	—	—	450	—	„ 262	„ 720
Süderdithmarschen	—	—	275	—	„ 450	„ 730
Segeberg	18	12	450	—	„ 234	„ 690
Rendsburg	300	—	450	—	„ 206	„ 650
Stormarn	375	—	375	—	„ 262	„ 630
Pinneberg	93	12	225	—	„ 318	„ 540
Plön	187	8	375	—	„ 93	„ 470
Ranzau	—	—	175	—	„ 113	„ 280

2. Im Finanzjahr $18^{63}/_{64}$ machten die außerordentlichen Ausgaben der Gnissauer Kirchencasse einen Zuschuß von 318 ℔ 12 ß erforderlich, im Finanzjahr $18^{64}/_{65}$ werden muthmaßlich 187 ℔ 8 ß genügen.

3. Durch Einziehung des Diaconats in Schenefeld fällt der hier früher aufgeführte Posten von 69 ℔ aus. Dagegen ist jedem der beiden Prediger an den neu errichteten Kirchen zu Wacken und Todtenbüttel mit Genehmigung der Bundescommissaire eine Vergütung von 60 ℔ beigelegt worden.

Digitized by Google

2. Für das Schullehrer-Seminar in Segeberg.

Zuschuß der Landescasse zu den Kosten des Schullehrer-Seminars .... 7,500 ℔.

Anmerkung.

Nach dem nachfolgenden Voranschlag sind für das Schullehrer-Seminar veranschlagt:

An Einnahmen ..... 9,690 ℔

An Ausgaben ..... 17,190 ℔

Der von der Staatscasse zu leistende Zuschuß beträgt daher wie oben aufgeführt 7,500 ℔.

Einnahme des Seminars.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
1. Zinsen-Einnahme von dem Capitalvermögen des Seminars, groß 73,650 ℔	2,946	12		
2. Kalender-Abgabe	300	—		
3. Abgabe von der Herzoglichen Schulbuchhandlung in Segeberg	900	—		
4. Netto Einkünfte aus der Theilnahme des Seminars an den Verlagsartikeln der Holsteinischen pia corpora (für $18^{61}/_{62}$ und $18^{62}/_{63}$ zusammen 2483 ℔ 13 ß)	1,218	12		
5. Schulgeld der Seminaristen, deren Zahl abzüglich der 6 Stipendiaten auf 70 veranschlagt wird à 45 ℔	3,150	—		
6. Vergütung der Stadt Segeberg für Heizung der Schulzimmer in der Uebungsschule ..... 150 ℔ Localmiethe von der Schulbuchhandlung ..... 150 „	300	—		
7. Zufällige Einnahmen (in den letzten 5 Jahren 361 ℔ 13 ß)	72	—		
8. Zuschuß aus den jährlichen Einkünften der Schulbuchhandlung, befaßt die durch Erhöhung des Gagen-Etats der Seminarcasse erwachsene Mehrausgabe, abzüglich der für Localmiethe in Einnahme berechneten 150 ℔ und der Erhöhung des Zuschusses aus der Staatscasse von 60 ℔	427	8		
9. Zuschuß für Veranstaltung eines Hülfsunterrichts am Seminar	375	—		
Summa			9,690	

Digitized by Google

Ausgabe des Seminars.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
A. Gehalte und Besoldungen.				
1. Der Director und erste Lehrer	3,000	—		
2. Der zweite Lehrer einschl. der Alterszulage	2,812	8		
3. Der dritte Lehrer " " "	2,250	—		
4. Der Musik- und Zeichenlehrer einschl. Wohnungsgeld und Alterszulage	1,680	—		
5. Der Gymnastiklehrer einschl. Wohnungsgeld	720	—		
6. Der erste Classenlehrer	600	—		
7. Der zweite "	600	—		
8. Der Seminargärtner	300	—		
9. Der öconomische Vorsteher	300	—		
10. Der Pedell	300	—		
			12,562	8
B. Stipendien und Ausgaben für Bibliothek und Lehrapparate.				
11. Sechs Stipendien, je 120 ℔	720	—		
12. Für Bibliothek und Lehrapparate	300	—		
			1,020	—
C. Andere gemischte Ausgaben.				
13. Unterhaltung der Gebäude und Anlagen:				
a. Reparaturkosten der Gebäude (in den letzten 5 Jahren 5143 ℔ 2 ß)	1,050	—		
b. Für den Garten	150	—		
14. Abgaben mit Einschluß des an die Hospitalscasse zu zahlenden Canons und Versicherungskosten für die Gebäude und das Ingut (in 5 Jahren 2613 ℔ 12 ß)	525	—		
15. Kosten der Erwärmung und Erleuchtung (in 5 Jahren 2236 ℔ 4 ß)	450	—		
16. Kosten der Abgangsprüfung und Visitation	337	8		
17. Sogenannte zufällige Ausgaben (in 5 Jahren 1037 ℔ 2 ß)	210	—		
			2,722	8
D. Reservefond.				
18. Für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in der Einnahme werden reservirt	—	—	885	—
Summa			17,190	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	℔	ß
B. Ausgaben für Arme, Hospitäler und milde Stiftungen.		
1. Vormals Großfürstliche Wittwen- und Waisencasse in Kiel	12,000	—
2. „ „ Kindererziehungs- und Armencasse daselbst . 4500 ℔ — ß		
Am Geburtstage des Landesherrn . . . . . 1200 „ — „		
	5,700	—
3. Städtische Stiftungen in Kiel und an die Stadt Kiel	3,000	—
4. Hospital in Neustadt	3,660	—
(In halbjährigen Terminen zum 1. Mai und zu Martini zahlbar.)		
5. Zu Hause Nothleidende in Pinneberg	312	—
6. Armenhaus in der Neustadt Plön	330	—
7. Waisenhaus in Plön	540	—
8. Arme in Rendsburg	100	8
9. Armenwesen daselbst	3,150	—
10. Armenhaus in Reinfeld	18	—
11. Für die Armen in Nethwisch	98	2
12. „ „ „ „ Segeberg	48	—
13. Kloster in Uetersen	1,128	—
14. Armenwesen in Wandsbeck	187	8
15. Für die Armen in Bordesholm . . . . . 450 ℔ 2 ß		
und . . 10 „ 6 „		
	460	8
16. Armencasse in Grube und Grömitz	100	—
17. Kloster in Itzehoe	45	—
(Vergütung für Jagdrecht.)		
18. Armenschule in Eutin	1,200	—
(Jährlich in einem Termin zu Johannis zahlbar.)		
19. Armenstift in Ahrensboeck:		
Für Canonsgelder aus einigen an das Fürstenthum Lübeck abgetretenen Dörfern 157 ℔ — ß		
„ Anfahren eines Holzdeputats . . . . . 37 „ 8 „		
„ Aufhauen des Deputats . . . . . 34 „ 6 „		
	228	14
20. Unterstützung für den deutschen Wohlthätigkeitsverein in St. Petersburg	343	6
Summa	32,649	14

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	℔	ß
C. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen.		
a. Vergütung an den angestellten Garnisonsprediger in Kiel für den bis zur schließlichen Regulirung der Garnisonsverhältnisse ihm erwachsenden Ausfall an Priesteropfer	195	—
b. Vergütung an die Casse der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg wegen Ausfalls an Priesteropfer der Garnison in den Finanzjahren $18^{63}/_{64}$ und $18^{64}/_{65}$	666	—
c. Zu außerordentlichen Beihülfen an Communen für Kirchen- und Schulbauten, sowie für sonstige Bewilligungen und Ausgaben unvorhergesehener und vermischter Art, in geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten	8,655	—
d. Für die Blindenanstalt und die Idiotenanstalt in Kiel	3,000	—
e. Zur Bestreitung der Kosten der Abhaltung des theologischen Amtsexamens in Glückstadt	1,125	—
f. Zur Bestreitung der Kosten für Arbeiten der Commissionen für Reformen in Kirchen- und Schulsachen	1,125	—
Summa.	14,766	—
D. Ausgaben für wissenschaftliche Anstalten und zur Förderung von Wissenschaft und Kunst.		
1. Auf Holstein fallender Theil der Kosten der Universität.		
Zufolge des nachfolgenden Budgets der Universität Kiel für $18^{64}/_{65}$ beträgt der gesammte Zuschuß der Staatscasse 191,766 ℔ 11 ß, wovon auf Holstein die Hälfte fällt mit	95,883	6

Budget

Digitized by Google

Budget

der Universität Kiel und der damit verbundenen klinischen Anstalten

für das Finanzjahr $18^{64}/_{65}$.

Einnahme.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
I. Aus der Staatscasse:				
1. Die Universitätscasse.				
Ordinarium	126,825	—		
Extraordinarium	12,850	—		
Außerordentlicher Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der zufolge Allerhöchster Resolution vom 31. Mai 1854 contrahirten Universitäts-Bauschuld	7,500	—		
			147,175	—
2. Die akademischen Heilanstalten.				
a. Bisheriger Zuschuß	12,550	—		
b. Außerordentlicher Zuschuß wegen der erweiterten Bedürfnisse der Heilanstalten in den neu errichteten Gebäuden und zur Herstellung von Wegen bei den Heilanstalten	6,500	—		
c. Zur Deckung des Ausfalls in den Rechnungen der akademischen Heilanstalten für $18^{62}/_{63}$ und $18^{63}/_{64}$	7,500	—		
			26,550	—
3. Zuschuß behuf der Theurungszulagen	—	—	18,041	11
II. Eigene Einnahme des akademischen Fiscus:				
1. Das bezw. 4 und $3^3/_4$ pCt. zinstragende Vermögen der Universität in Obligationen ist berechnet auf 258,627 ℔ 8ß. (Hierin eine bei dem s. g. philologischen Stipendium ersparte Summe von 8550 ℔.) Die Zinseneinnahme ist zu berechnen auf	10,363	7		
2. Ein Capital von 5625 ℔ in Königlich Dänischen 4 pCt. Obligationen, dessen Zinsen zum Betrage von zur Deckung der an die Stadt Kiel für die Versorgung der Hospitäler mit weichem Wasser zu entrichtenden Vergütung dienen. (Vergl. Ausgabe-Conto VII 2.)	225	—		
Latus..	10,588	7	191,766	11

Digitized by Google

Einnahme.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	10,588	7	191,766	11
Außerdem besitzt die Universität:				
a. Das Schübeler'sche Legat von 20,000 ℔, dessen Zinsen (798 ℔ 12 ß) von dem Director des akademischen Krankenhauses auf Vorschlag event. mit Genehmigung des Sanitätscollegiums zu verwenden sind.				
b. Das Nasser'sche Legat von 3000 ℔, dessen Zinsen (120 ℔) eines Professors Wittwe oder eines Professors Tochter erhält.				
3. Miethgelder und Recognitionen:				
a. Miethe für einen zur anatomischen Anstalt gehörigen Stall nebst Garten	90	—		
b. Miethe für die Dienstwohnung des Directors der botanischen Anstalt	300	—		
c. Recognition für die akademische Barbierstube	150	—		
d. " " Uebertragung von Apothekerprivilegien, zu veranschlagen auf.....	1,500	—		
e. Miethe für den s. g. hortus medicus und die auf demselben befindlichen Gebäude	300	—		
f. Miethe für das frühere akademische Krankenhaus ... (Ausgabe-Conto VIII F.)	600	—		
			13,528	7
Außerdem kommt ein Theil der Inscriptionsgebühren der Studirenden der Universität zu Gute, derselbe fließt aber nicht in die akademische Casse, sondern gelangt in den s. g. fiscus minor, über den der jedesmalige Universitätsrector die Rechnung führt, und aus welchem Porto-, Schreib- und sonstige kleine Auslagen des Rectorats oder des akademischen Consistoriums bestritten werden.				
Der fragliche Posten ist gegenwärtig veranschlagt auf 75 ℔.				
Gesammt-Einnahme des akademischen Fiscus ..	....	....	205,295	2

Digitized by Google

Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
I. Gehalte der Professoren.				
A. In der theologischen Facultät:				
1 Professor (systematische Theologie)	3,750	—		
1 „ (exegetische Theologie)	3,000	—		
1 „ (historische Theologie)	3,000	—		
1 „ (praktische Theologie)	2,437	8		
			12,187	8
B. In der juristischen Facultät:				
1 Professor (Römisches Recht)	3,000	—		
1 „ (desgl.)	3,000	—		
1 „ (Proceß- und Criminalrecht)	4,800	—		
1 „ (Deutsches Privat- und Staatsrecht, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte)	3,000	—		
1 „ (Schleswig-Holsteinisches Particularrecht)	2,625	—		
1 „ (Criminalrecht, Criminalproceß- und Kirchenrecht)	1,875	—		
			18,300	—
C. In der medicinischen Facultät:				
1 Professor (specielle Pathologie und Therapie)	1,875	—		
1 „ (Chirurgie und Augenheilkunde)	1,875	—		
1 „ (Geburtshülfe)	2,550	—		
1 „ (Anatomie, Physiologie und Zoologie)	3,000	—		
1 „ (Physiologie und allgemeine Pathologie)	2,625	—		
1 „ (pathologische Anatomie)	1,875	—		
1 „ (Heilmittellehre und pharmaceutische Wissenschaften)	1,875	—		
			15,675	—
D. In der philosophischen Facultät:				
a. Philosophisch-philologische Abtheilung:				
1 Professor (theoretische und practische Philosophie)	3,000	—		
1 „ (Philosophie, Pädagogik und philosophische Nebenwissenschaften)	2,625	—		
1 „ (classische Philologie)	3,750	—		
1 „ (Philologie)	3,000	—		
1 „ (orientalische Philologie)	3,000	—		
1 „ (Deutsche Literatur)	2,625	—		
1 „ (Dänische u. Nordische Sprachkunde, Alterthumswissenschaften und Literatur)	2,625	—		
			21,225	—
Latus			67,387	8

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	67,387	8
b. Historisch-staatswissenschaftliche Abtheilung:				
1 Professor (Bibliothekar)	3,750	—		
1 „ (Geschichte)	2,250	—		
1 „ (desgl.)	1,875	—		
1 „ (National-Oekonomie, Finanzwissenschaft und Statistik)	2,625	—		
			10,500	—
c. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung:				
1 Professor (Mathematik und Astronomie)	2,625	—		
1 „ (Chemie und deren Zweigwissenschaften)	3,000	—		
1 „ (Physik, sowie Mineralogie, Geographie, Geologie und physische Geographie)	2,625	—		
1 „ (philosophische Naturkunde)	2,625	—		
1 „ (Botanik)	2,625	—		
			13,500	—
II. Besoldung der Lectoren und anderer Lehrer:				
1. Für die Mitverwaltung des Lectorats der dänischen Sprache an den betreffenden Professor ordinarius	562	8		
2. Der Lector der französischen Sprache	468	12		
3. Der Lector der englischen Sprache	468	12		
4. Der Zeichnenlehrer	900	—		
5. Der Lehrer im Reiten (Soll 3 Reitpferde halten.)	2,400	—		
6. Der Lehrer im Fechten	360	—		
			5,160	—
III. Gehalte der Beamten sowie der Officialen der Universität:				
1. Der Curator und außerordentliche Regierungsbevollmächtigte	3,750	—		
2. Der Rector	750	—		
3. Der Syndicus	750	—		
4. Der Quästor	1,125	—		
5. Der Universitätscopist	375	—		
6. Zwei Pedelle, je 675 ℔	1,350	—		
7. Der Auditorien- und Carcerwärter	468	12		
			8,568	12
IV. Bibliothek, wissenschaftliche Anstalten und Sammlungen.				
1. Bibliothek.				
a. Für einen Gehülfen 375 ℔ — ß				
b. „ „ Schreiber 225 „ — „				
Latus 600 ℔ — ß	—	—	105,116	4

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.		Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport	600 ℔ — ß	—	—	105,116	4
c. für einen Boten	150 „ — „				
d. Zur Anschaffung von Büchern	6000 „ — „				
e. Außerordentlicher Zuschuß für 18$^{64}/_{65}$	750 „ — „				
		7,500	—		
Zu dem letzten Zweck verwendet die Bibliothek außerdem noch:					
a. Zinsen eines Capitals von 6600 ℔ zu 4 pCt.	264 ℔ — ß				
b. Recognition für Promotionen	412 „ 8 „				
c. Desgl. bei Ernennungen von Professoren, Inscriptionsgebühren der Studirenden ꝛc.	150 „ — „				
d. Aus dem Fabricius'schen Fideicommiß bis weiter	600 „ — „				
2. Der botanische Garten.					
a. Gehalt des Gärtners	750 ℔ — ß				
b. Pacht an die Schaffische Stiftung	139 „ 4 „				
c. An Tagelohn und vermischten Ausgaben	2035 „ 12 „				
d. Für Feuerung	300 „ — „				
e. Porto-Vergütung an den Director der Anstalt	150 „ — „				
		3,375	—		
3. Das homiletische Seminar.					
a. Für den Bälgentreter und Orgelspieler	108 ℔ — ß				
b. Für den Unterricht im Kirchengesange	180 „ — „				
c. Für die Bibliothek dieser Anstalt und andere kleine Ausgaben	87 „ — „				
		375	—		
Außerdem kommen dem homiletischen Seminar die Zinsen eines Capitals von 600 ℔ mit 22 ℔ 4 ß sowie eines ferneren Capitals von 608 ℔ 11 ß zu Gute, die als Prämie für eingelieferte und gehaltene Predigten und Katechisationen verwendet werden.					
4. Die Anatomie.					
a. Gehalt des Prosectors	562 ℔ 8 ß				
b. Gehalt des Aufwärters	187 „ 8 „				
c. Zur Erhaltung und Vermehrung der Sammlung	562 „ 8 „				
Latus	1,312 ℔ 8 ß	11,250	—	105,116	4

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.		Special-Summen. ₰	ß	Haupt-Summen. ₰	ß
Transport..	1312 ₰ 8 ß	11,250	—	105,116	4
d. Für den Transport und die Beerdigung der Leichen	468 „ 12 „				
e. Für Instrumente, Requisite zum Verfertigen und Aufbewahren der Präparate, Inventar und Anschauungsmittel	656 „ 4 „				
		2,437	8		
5. Das zoologische Museum.					
a. Gehalt für den Gehülfen	375 ₰ — ß				
b. „ „ „ Wärter	187 „ 8 „				
c. Zur Unterhaltung und Vermehrung der Sammlung	1312 „ 8 „				
		1,875	—		
6. Das physikalisch-mineralogische Museum.					
Gehalt des Assistenten	300 ₰ — ß				
„ „ Aufwärters	300 „ — „				
Heizung und Erleuchtung	225 „ — „				
	= 825 ₰ — ß				
Zur Erhaltung und Vermehrung der mineralogischen Sammlung	337 ₰ 8 ß				
Zur Erhaltung und Vermehrung der physikalischen Sammlung	1012 „ 8 „				
	1350 ₰ — ß				
		2,175	—		
7. Der chemische Apparat.					
a. Gehalt des Amanuensis	487 ₰ 8 ß				
b. für den Wärter	300 „ — „				
c. Zur Unterhaltung und Vermehrung des Apparats	1012 „ 8 „				
		1,800	—		
8. Das chemisch-medicinische Laboratorium (physiologisches Institut)		765	—		
9. Die Münz- und Kunstsammlung		562	8		
10. Die pharmacognostische Sammlung		75	-		
11. Das pathologische Institut		225	—		
				21,165	—
V. Stipendien- und Convictorien-Casse.					
1. Das philologische Stipendium (6 Stipendien je 150 ₰)		900	—		
2. Das Oldenburgische Stipendium (2 Stipendien je 150 ₰)		300	—		
Latus..		1,200	—	126,281	4

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen ℔	ß	Haupt-Summen ℔	ß
Transport..	1,200	—	126,281	4
3. Das Richardische Stipendium, Zuschuß zu 2 Stipendien je 150 ℔	60	—		
			1,260	—
An eigenen Mitteln besitzt und verwendet nemlich das Richardische Stipendium von einem Capitalfond von 6000 ℔ die jährlichen Zinsen zu 4 pCt. mit 240 ℔.				
4. Die Convictoriencasse. Zur Bestreitung der statutenmäßigen Freitischgelder besitzt und verwendet das Convictorium:				
a. ein Capital-Vermögen, welches zu Ende Umschlag 1863 auf 76,800 ℔ angegeben ist, mit einem jährlichen Zinsenertrage zu 4 und 3¾ pCt. von 3072 ℔ — ß				
b. eine jährliche Abgabe der Landschaften Eiderstedt, Osterland-Föhr und Pellwörm, der Tondermarsch und Geestharden ꝛc. von ..... 3437 „ 13½ „				
c. desgl. eine Abgabe der Landschaft Norderdithmarschen von..... 1500 „ — „				
d. Mietheinnahme für das Convict-Gebäude nebst Garten für 18⁶⁴/₆₅ ... 746 „ 15 „				
= 8756 ℔ 12½ ß				
5. Das s. g. Schassianum bezieht keinen Zuschuß aus dem sogenannten ordinario der Universität, besitzt dagegen zur Deckung der Ausgaben für die normirten Prämien-Vertheilungen folgende eigene Mittel:				
a. an Capitalien in Obligationen zu 4 pCt. = 50,062 ℔ 8 ß 2 Nationalbank-Actien je 187 ℔ 8 ß mit einer auf 18 ℔ 6 ß berechneten Dividende. Gesammte Rente vom Vermögen ... 2020 ℔ 13 ß				
b. Landbäuer nebst Miethe für einen Kirchenstuhl ..... 545 „ 7 „				
= 2566 ℔ 4 ß				
VI. **Die akademischen Heilanstalten.**				
1. Für den Vorsteher und Oberlehrer der Hebammen- und Gebäranstalt	1,200	—		
Latus..	1,200	—	127,541	4

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	1,200	—	127,541	4
2. für den Assistenzarzt bei dieser Anstalt.....	300	—		
3. für die Oberhebamme	600	—		
4. für den Assistenzarzt bei der medicinischen Abtheilung des medicinisch-chirurgischen Krankenhauses	300	—		
5. für den Assistenzarzt bei der chirurgischen Abtheilung.....	300	—		
6. für den Rechnungsführer und Cassirer.....	562	8		
7. zu Administrationskosten	13,912	8		
8. zur Herstellung der Wege bei den Heilanstalten für das Jahr $18^{64}/_{65}$	1,875	—		
9. Zur Deckung des Ausfalls in den Rechnungen der akademischen Heilanstalten für $18^{62}/_{63}$ und $18^{63}/_{64}$	7,500	—		
			26,550	—

Anmerkung.

Der Gesammtbelauf der Ausgaben der akademischen Heilanstalten für das Rechnungsjahr $18^{64}/_{65}$ mit Ausschluß der oben unter VI 9 gedachten 7500 ℔ ist berechnet auf..... 60,000 ℔. Zur Bestreitung dieser Ausgaben stehen außer den vorstehend sowie auch oben bereits unter Einnahme unter I b berechneten Beiträgen der Staatscasse zur Verwendung:

1. Die von den Kranken, Krankencassen oder beikommenden Communen bezw. den vermögenden Wöchnerinnen zu bezahlenden Verpflegungs- ꝛc. Kosten; desgleichen die Kost- und Lehrgelder der Schülerinnen des Hebammeninstituts und der Erlös aus dem Verkauf der dieser Anstalt gehörigen Lehrbücher.
2. Zinsen- und Renten-Einnahmen, nämlich der beiden Abtheilungen des akademisch-chirurgischen Krankenhauses mit Legaten und Armenbüchsengeldern; desgleichen der medicinischen Abtheilung aus einem Capitalvermögen von 26,775 ℔ und der Hebammen- und Gebäranstalt aus einem Capitalvermögen von 24,562 ℔ 8 ß.

   Die medicinische Abtheilung besitzt außerdem von dem im Jahre 1858 verstorbenen Justizrath Schübeler eine Schenkung von 20,000 ℔, deren Zinsen zu Lehr- und Heilzwecken zu verwenden sind.

   (Siehe oben unter Einnahme II 1.)

Verschiedene kleine zufällige Einnahmen aus den Badeeinrichtungen ꝛc.

Latus..	—	—	154,091	4

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	154,091	4
VII. Vermischte Ausgaben.				
1. Für die im Uebrigen aus den jährlichen Ersparnissen der Universitätscasse zu beschaffende Verzinsung und successive Tilgung der behuf der Hospitalsbauten ꝛc contrahirten und eventuell annoch zu contrahirenden Anleihe von 328,125 ℔	13,125	—		
2. Vergütung an die Stadt Kiel für die Versorgung der Hospitäler mit weichem Wasser	225	—		
3. Ausgaben für geringere Bauten	4,687	8		
4. Steuern und Brandcassengelder für die akademischen Gebäude	2,250	—		
5. Für Druckschriften und öffentliche Feierlichkeiten	1,162	8		
6. Für Heizung und Erleuchtung der Auditorien	487	8		
7. Ausgaben des Rectors an Porto, Schreibutensilien ꝛc.	187	8		
8. Einstweilige Wohnungs-Entschädigung für den Professor der Anatomie und Zoologie Dr. Behn	281	4		
9. Wohnungs-Vergütung an den Professor Dr. Bartels	450	—		
10. Zur Anlegung von Blitzableitern auf den Gebäuden der akademischen Heilanstalten	1,600	—		
11. Für vermischte und außerordentliche Ausgaben	8,705	15		
			33,162	3
VIII. Theurungszulagen			18,041	11
Gesammt-Summe der Ausgaben			205,295	2

Digitized by Google

Wiederholung.

Einnahme.

		℔	ß
I.	Aus der Staatscasse:		
	a. Für die Universität ..... 147,175 ℔ — ß		
	b. „ „ klinischen Anstalten ..... 26,550 „ — „		
	c. Zuschuß behuf der Theurungszulagen ..... 18,041 „ 11 „		
		191,766	11
II.	Eigene Einnahmen des akademischen Fiscus	13,528	7
	Summa der Einnahme..	205,295	2

Ausgabe.

I.	Gehalte der Professoren	91,387	8
II.	Besoldung der Lectoren und anderer Lehrer.....	5,160	—
III.	Gehalte der Beamten und Officialen.....	8,568	12
IV.	Bibliothek, wissenschaftliche Anstalten und Sammlungen	21,165	—
V.	Stipendien- und Convictoriencasse.....	1,260	—
VI.	Die akademischen Heilanstalten	26,550	—
VII.	Vermischte Ausgaben	33,162	3
VIII.	Theurungszulagen	18,041	11
	Summa der Ausgabe..	205,295	2

Digitized by Google

Anmerkungen.

Nachdem im Jahre 1856 rücksichtlich der nach dem 1. Juli 1856 bewilligten Pensionen eine Sonderung in gemeinschaftliche Pensionen für die ganze Monarchie und in Pensionen für die einzelnen Landestheile eingetreten, wurde mittelst landesherrlicher Resolution vom 18. Juli 1859 bestimmt, daß die nach dem 1. Juli 1856 bewilligten Pensionen für Universitätsangehörige aus dem Universitätsbudget abzuhalten seien, und es wurde ferner mittelst landesherrlicher Resolution vom 6. Juni 1862 zur Bestreitung der aus dem Universitäts-Budget abzuhaltenden Pensionen für Kieler Universitäts-Beamte und deren Angehörige ein besonderer Zuschuß der Staatscasse zur Verfügung gestellt. Da gegenwärtig keine Veranlassung vorliegt, die erwähnte Sonderung der Pensionen fortdauern zu lassen, sind die nach dem 1. Juli 1856 an Universitätsangehörige bewilligten Pensionen ebenso wie die vor diesem Zeitpunkte bewilligten Pensionen in das allgemeine Pensions-Budget aufgenommen worden.

Die Theurungszulagen für die Professoren und sonstigen Angestellten an der Universität Kiel, welche bisher nicht in das eigentliche Universitätsbudget aufgenommen gewesen, vertheilen sich für das Finanzjahr $18^{64}/_{65}$ folgendermaßen:

I. Professoren.

A.	In der theologischen Facultät:		
	der Professor der systematischen Theologie	500 ℔	5½ ß
	" " " exegetischen "	500 "	5½ "
	" " " historischen "	500 "	5½ "
	" " " praktischen "	420 "	7½ "
B.	In der juristischen Facultät:		
	der Professor des römischen Rechts	500 "	5½ "
	der zweite Professor des römischen Rechts	500 "	5½ "
	der Professor des Proceß- und Criminalrechts	500 "	5½ "
	" " " deutschen Privat- und Staatsrechts, der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, wie auch des Holsteinischen Particularrechts	500 "	5½
	" " " Schleswig-Holsteinischen Particularrechts	458 "	10½ "
	" " " Criminalrechts, des Criminalprocesses und Kirchenrechts	361 "	6 "
C.	In der medicinischen Facultät:		
	der Professor der speciellen Pathologie und Therapie	353 "	12 "
	" " " Chirurgie und Augenheilkunde	361 "	6 "
	" " " Geburtshülfe derselbe als Director der Hebammen- und Gebäranstalt	476 "	8½ "
	der Professor der Anatomie, Physiologie und Zoologie	457 "	7 "
	" " " Physiologie und allgemeinen Pathologie	458 "	10½ "
	" " " pathologischen Anatomie	361 "	6 "
	" " " Heilmittellehre und pharmaceutischen Wissenschaften	350 "	8 "
D.	In der philosophischen Facultät:		
	a. philosophisch-philologische Abtheilung:		
	der Professor der theoretischen und practischen Philosophie	500 "	5½ "
	" " " Philosophie, Pädagogik und philosophischen Nebenwissenschaften	458 "	10½ "
	" " " classischen Philologie	500 "	5½ "
	" " " Philologie	500 "	5½ "
	" " " orientalischen Philologie	500 "	5½ "
	Latus..	10,022 ℔	9 ß

Digitized by Google

	Transport	10,022 ℔ 9 ß	
	der Professor der Deutschen Literatur	458 „	10½ „
	„ „ „ dänischen und nordischen Sprachkunde, der Alterthumswissenschaften und Literatur	412 „	— „
b.	Historisch-staatswissenschaftliche Abtheilung:		
	der Professor der Literaturgeschichte und Bibliothekar	500 „	5½ „
	„ „ „ Geschichte	416 „	15 „
	der zweite Professor der Geschichte	361 „	6 „
	der Professor der Nationalöconomie, Finanzwissenschaft und Statistik	458 „	10½ „
c.	Mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung:		
	der Professor der Mathematik und Astronomie	458 „	10½ „
	„ „ „ der Chemie und deren Zweigwissenschaften	429 „	4 „
	„ „ „ Physik sowie Mineralogie, Gognosie, Geologie und physischen Geographie	458 „	10½ „
	„ „ „ philosophischen Naturkunde	458 „	10½ „
	„ „ „ Botanik	458 „	10½ „

II. Lectoren und andere Lehrer.

Der Lector der dänischen Sprache	88 „	5 „
„ „ „ französischen Sprache	104 „	4 „
„ „ „ englischen Sprache	104 „	4 „
„ Zeichnenlehrer	194 „	9 „
„ Lehrer im Reiten	432 „	9 „
„ „ „ Fechten	79 „	15 „

III. Beamte sowie Officialen der Universität.

Der Syndicus derselbe als Quästor	361 „	6 „
Der Universitätscopiist	77 „	3 „
„ erste Pedell	149 „	7½ „
„ zweite Pedell	149 „	7½ „
„ Auditorien- und Carcerwärter	104 „	4 „
„ Gehülfe auf der Universitäts-Bibliothek	83 „	6½ „
„ Bibliotheksschreiber	48 „	10½ „
„ Bibliotheksbote	33 „	½ „
„ Gärtner am botanischer Garten	166 „	3 „
„ Prosector der Anatomie	125 „	1½ „
„ Wärter an der Anatomie und dem zoologischen Museum	83 „	6½ „
„ Gehülfe beim zoologischen Museum	83 „	6½ „
„ Assistent am physikalisch-mineralogischen Museum	66 „	1 „
„ Museumswärter	48 „	10½ „
„ Amanuensis beim chemischen Apparat	107 „	11½ „
„ Assistent beim Friedrichshospital	66 „	1 „
„ Assistent an der Hebammen- und Gebäranstalt	66 „	1 „
Die Oberhebamme im Gebärhause	132 „	1½ „
Der Assistent im academischen Krankenhause	66 „	1 „
„ Rechnungsführer an den academischen Krankenhäusern	125 „	2 „
	= 18,041 ℔ 11 ß	

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-		Haupt- Summen.	
	℔	ß	℔	ß
2. Die Gelehrtenschulen.				
a. Gymnasium in Altona.				
Zur Verbesserung der Lehrergehalte:				
der erste Lehrer oder Director	900	—		
der zweite " " Rector	540	—		
der dritte " " Conrector	540	—		
der vierte " " Subrector	540	—		
der fünfte " " Collaborator	300	—		
der sechste "	375	—		
der siebente "	337	8		
der achte	750	—		
der neunte "	750	—		
für den Unterricht in der dänischen Sprache	375	—		
" gymnastischen Unterricht	328	2		
" Vervollständigung der naturwissenschaftlichen Sammlung und der Bibliothek	187	8		
Gehalt des Pedellen	297	—		
Zuschuß für das Gymnasium	1,875	—		
=	8,095	2		
Theurungszulage	2,162	15		
(Vergl. Anmerkung 6.)			10,258	1
(Es wird stets die ganze für das Gymnasium in Altona aus der Staatscasse normirte Summe an die Gymnasiencasse zur weiteren Verwendung ausbezahlt.)				
b. Realgymnasium in Rendsburg.				
Zuschuß aus der Staatscasse	10,500	—		
Theurungszulage	2,591	6		
(Vergl. Anmerkung 6.)			13,091	6
c. Schule in Glückstadt.				
Der Rector, Gehalt 1583 ℔ 2 ß				
Wohnungsgeld 450 " — "				
	2,033	2		
Der Conrector, Gehalt 1561 ℔ 4 ß				
Wohnungsgeld 240 " — "				
	1,801	4		
Der Subrector, Gehalt 1267 ℔ 8 ß				
Wohnungsgeld 180 " — "				
	1,447	8		
Latus..	5,281	14	23,349	7

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-		Haupt-Summen.	
	℔	ß	℔	ß
Transport..	5,281	14	23,349	7
Der Collaborator	1,312	8		
" fünfte Lehrer.....	1,125	—		
" sechste "	937	8		
" siebente "	750	—		
" achte "	562	8		
Zur Vervollständigung der naturwissenschaftlichen Sammlung und der Schulbibliothek	375	—		
Zu vermischten und zufälligen Ausgaben, als für Rechnungsführung, Feuerung, Erleuchtung, Schreibmaterialien, Dinte, Druckkosten.....	750	—		
=	11,094	6		
Theurungszulage	1,932	13		
			13,027	3
(Vergl. Anmerkung 6.)				
d. Gelehrtenschule in Meldorf.				
Der Rector.....	1,582	8		
" Conrector	1,680	—		
" Subrector	1,215	—		
" Collaborator, Gehalt ..... 1305 ℔ — ß				
Wohnungsgeld ..... 250 " — "	1,555	—		
" fünfte Lehrer, Gehalt..... 1125 ℔ — ß				
Wohnungsgeld..... 150 " — "	1,275	—		
" sechste " Gehalt..... 937 ℔ 8 ß				
Wohnungsgeld..... 150 " — "	1,087	8		
" siebente " Gehalt..... 750 ℔ — ß				
Wohnungsgeld ..... 150 " — "	900	—		
" achte " Gehalt..... ..... 562 ℔ 8 ß				
Wohnungsgeld..... 150 " — "	712	8		
Zur Vervollständigung der naturwissenschaftlichen Sammlung und der Schulbibliothek	330	—		
Zu vermischten und zufälligen Ausgaben, als für Rechnungsführung, Erleuchtung, Copialien, Druckkosten ꝛc.	656	4		
Gehalt des Pedellen	187	8		
(Vergl. Anmerkung 1.) =	11,181	4		
Latus..	11,181	4	36,376	10

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	11,181	4	36,376	10
Hiervon geht ab: Die Erstattung aus dem Bütje'schen Legat, welche nach Abrechnung der im Vorwege für das Schulärarium reservirten Abzüge von 179 ℔ 1 ß (Budget für $18^{53}/_{54}$), sowie eines der Meldorfer Kirchencasse auf 12 – 13 Jahre überwiesenen jährlichen Betrags von 562 ℔ 8 ß (zweites Jahr) pro Oct. Tr. Reg. 1864 betragen hat = 1277 ℔ $15^{1}/_{4}$ ß. (Vergl. Anmerkung 2.)				
Für Umschlag 1865 läßt sich dieselbe auf etwa ..... berechnen.	1,300	—		
Mithin beträgt der von der Staatscasse zu leistende Zuschuß	9,881	1		
Theurungszulage	1,871	10		
(Vergl. Anmerkung 6.)			11,752	14
e. **Gelehrtenschule in Plön.**				
Der Rector	1,972	8		
" Conrector	1,590	—		
" Subrector, Gehalt .... 1306 ℔ 14 ß Wohnungsgeld.. ... 300 " — "	1,606	14		
" Collaborator, Gehalt..... 960 ℔ — ß Wohnungsgeld..... 240 " — "	1,200	—		
" fünfte Lehrer, Gehalt..... .... 1125 ℔ — ß Wohnungsgeld..... 180 " — "	1,305	—		
" sechste " Gehalt ..... 937 ℔ — ß Wohnungsgeld ..... 150 " — "	1,087	8		
" siebente " Gehalt ..... 750 ℔ — ß Wohnungsgeld ..... 150 " — "	900	—		
" achte " Gehalt ..... 562 ℔ 8 ß Wohnungsgeld ..... 150 " — "	712	8		
Zur Deckung eines durch Reduction der Zinsen gewisser Breitenauischer Capitalien entstandenen Ausfalls in den eigenen Einnahmen der Anstalt	426	—		
Latus..	10,800	6	48,129	8

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-		Haupt- Summen.	
	℔	ß	℔	ß
Transport..	10,800	6	48,129	8
Zur Vervollständigung der naturwissenschaftlichen Sammlung und der Schulbibliothek	375	—		
Zu vermischten und zufälligen Ausgaben, als für Rechnungsführung, Feuerung, Licht, Copialien, Druckkosten ꝛc.	693	12		
Gehalt des Pedellen bei freier Wohnung	37	8		
=	11,906	10		
Theurungszulage	1,868	15		
			13,775	9
f. Gelehrtenschule in Kiel.				
Der Rector	1,866	13		
" Conrector	1,734	13		
" Subrector, Gehalt 1875 ℔ — ß				
Wohnungsgeld 450 " — "				
	2,325	—		
" Collaborator	1,492	8		
" fünfte Lehrer	1,125	—		
" sechste "	937	8		
" siebente "	750	—		
" achte "	562	8		
" neunte "	562	8		
" zehnte " Gehalt 562 ℔ 8 ß				
Wohnungsgeld 180 " — "				
	742	8		
(Vergl. Anmerkung 3.)				
Zur Vervollständigung der naturwissenschaftlichen Sammlung und der Schulbibliothek	345	—		
Zu vermischten und zufälligen Ausgaben, als Rechnungsführung, Feuerung, Erleuchtung, Copialien, Druckkosten ꝛc.	789	6		
(Vergl. Anmerkung 4.)				
Gehalt und Wohnungsgeld des Pedellen	105	—		
=	13,338	8		
Theurungszulage	2,269	6		
			15,607	14
(Vergl. Anmerkung 6.)				
g. Zur Disposition gestellt zur verhältnißmäßigen Verwendung aller Schulen, mit Ausnahme jedoch des Gymnasiums in Altona, zur Ertheilung des Hülfs- und gymnastischen Unterrichts	—	—	3,361	1
(Vergl. Anmerkung 5.)				
Latus..	—	—	80,874	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..		—	80,874	—
h. Vergütung für die Wahrnehmung der mit der Inspection der Gelehrtenschulen verbundenen Geschäfte	975	—		
Theurungszulage für den Inspector der Gelehrtenschulen	225	—		
		—	1,200	—
Summa..	—	—	82,074	—

Anmerkungen.

1. Nachdem für den Pedellen der Meldorfer Gelehrtenschule eine Dienstwohnung erbaut worden, ist das demselben früher beigelegt gewesene Wohnungsgeld von 37 ℔ 8 ß wegfällig geworden.
2. Als Beihülfe zu den Kosten des Neubaues des Gebäudes der Meldorfer Gelehrtenschule sind der Meldorfer Kirchencasse durch Rescript der Bundes-Commissaire vom 23. Januar 1864 auf 12—13 Jahre jährlich 562 ℔ 8 ß bewilligt, um welchen Betrag sich daher die Erstattungssumme aus dem Bütje'schen Legat vermindert.
3. Mit Genehmigung der Bundes-Commissaire wird an der Kieler Gelehrtenschule zum 1. April 1864 eine zehnte Lehrerstelle errichtet, welcher ein Gehalt von 562 ℔ 8 ß und ein Wohnungsgeld von 180 ℔ beigelegt ist.
4. Behuf Verbesserung des Gehalts des Rechnungsführers bei der Kieler Gelehrtenschule um 30 ℔ ist der Posten für vermischte und zufällige Ausgaben entsprechend erhöht worden.
5. Die Position unter g ist um die Summe von 741 ℔ 9⅓ ß ermäßigt worden mit Rücksicht darauf, daß durch die Errichtung einer selbstständigen zehnten Lehrerstelle an der Kieler Gelehrtenschule für Hülfsunterricht eine geringere Summe erforderlich ist.
6. Die vorstehend bei den einzelnen Gelehrtenschulen aufgeführten Theurungszulagen vertheilen sich folgendermaßen:

a. Gymnasium in Altona.

Der Director	383 ℔	2 ß
" zweite Lehrer	324 "	9 "
" dritte "	309 "	15 "
" vierte "	246 "	2 "
" fünfte "	207 "	8 "
" sechste "	180 "	14 "
" siebente "	154 "	5 "
" achte und neunte Lehrer, je 127 ℔ 11 ß	255 "	6 "
" Pedell	101 "	2 "
		2,162 ℔ 15 ß
Latus		2,162 ℔ 15 ß

Digitized by Google

	Transport .	2,162 ℔ 15 ß

b. **Realgymnasium in Rendsburg.**

Der Director	383 ℔ 2 ß	
" Rector	297 " 15 "	
" Conrector	319 " 4 "	
" Subrector	288 " 10 "	
" erste Collaborator	239 " 7 "	
" zweite "	214 " 3 "	
" dritte "	175 " 10 "	
" vierte "	149 " 1 "	
Vier Adjuncten, je 121 ℔ 1 ß	484 " 4 "	
Der Pedell	39 " 14 "	
		2,591 " 6 "

c. **Gelehrtenschule in Glückstadt.**

Der Rector	383 ℔ 1 ß	
" Conrector	333 " 14 "	
" Subrector	288 " 10 "	
" Collaborator	239 " 7 "	
" fünfte Lehrer	202 " 3 "	
" sechste "	175 " 10 "	
" siebente "	149 " 1 "	
" achte "	121 " 1 "	
" Pedell	39 " 14 "	
		1,932 " 13 "

d. **Gelehrtenschule in Meldorf.**

Der Rector	351 ℔ 3 ß	
" Conrector	297 " 15 "	
" Subrector	255 " 6 "	
" Collaborator	240 " 12 "	
" fünfte Lehrer	202 " 3 "	
" sechste "	175 " 10 "	
" siebente "	149 " 1 "	
" achte "	151 " 10 "	
" Pedell	47 " 14 "	
		1,871 " 10 "

e. **Gelehrtenschule in Plön.**

Der Rector	351 ℔ 3 ß	
" Conrector	297 " 15 "	
" Subrector	288 " 10 "	
" Collaborator	239 " 7 "	
" fünfte Lehrer	206 " 2 "	
" sechste "	175 " 10 "	
" siebente "	149 " 1 "	
" achte "	121 " 1 "	
" Pedell	39 " 14 "	
		1,868 " 15 "
Latus		10,427 ℔ 11 ß

Digitized by Google

Transport.. 10,427 ℔ 11 ß

f. Die Gelehrtenschule in Kiel.

Der Rector	367 ℔	2 ß
" Conrector	319 "	4 "
" Subrector	324 "	9 "
" Collaborator	274 "	— "
" fünfte Lehrer	218 "	3 "
" sechste "	186 "	4 "
" siebente "	153 "	— "
" achte und neunte Lehrer, je 126 ℔ 6 ß	252 "	12 "
" anzustellende zehnte Lehrer	126 "	6 "
" Pedell	47 "	14 "
		2,269 " 6 "

Summa.. 12,697 ℔ 1 ß.

7. Die in der vorstehenden Uebersicht als Gehalte ꝛc. der Gymnasiallehrer aufgeführten Summen bilden nur denjenigen Theil der festen Diensteinnahme dieser Beamten, welcher aus der Staatscasse abgehalten wird.

Gegenstand der Ausgabe.	Special- ℔	Special- ß	Haupt-Summen. ℔	Haupt-Summen. ß
3. Observatorium in Altona.				
Administrationskosten zufolge landesherrlicher Resolutionen vom 23. März 1854 und 12. November 1855.				
a Gehalte:				
Für den Director, Gehalt .... 3000 ℔				
persönliche Zulage .... 1875 "				
Theurungszulage .... 375 "				
	5,250	—		
Für den Observator	1,125			
b. Sonstige Administrationskosten	2,812	8		
			9,187	8

4. Zur Förderung der Wissenschaft und Kunst.

Dieses Conto betrug bis zum Jahre 1860, in welchem dem Dr. Claus Groth ein von dem Conto abzuhaltendes Jahrgehalt von 1125 ℔ beigelegt wurde, 4500 ℔ und ward es damals ausdrücklich vorbehalten, den Betrag des Contos um 1125 ℔ zu erhöhen. Es trat indessen nur eine Erhöhung bis auf 5062 ℔ 8 ß ein, wogegen nunmehr, da die letztgedachte Summe dem wirklichen Bedürfniß nicht genügt hat, in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Vorbehalt ein Betrag von 5625 ℔ ausgeworfen worden ist.

E. Auf Holstein fallender Theil des Beitrags zu dem Taubstummen-Institut in Schleswig.

Unter Zugrundelegung des in den letzten Jahren stattgehabten Bedarfs ist dieses Conto in runder Summe zu 15,000 ℔ festgesetzt worden.

(Vergl. Einnahme-Beilage VI i.)

Digitized by Google

Ausgabe-Beilage VI.

Innere Verwaltung.

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℛ	ß	Haupt-Summen. ℛ	ß
A. Kosten der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein	—	—	90,000	—
B. Oberbeamte	—	—	60,066	9
C. Hausvögte	—	—	11,635	3
D. Andere Administrativbeamte auf dem Lande	—	—	3,600	3
E. Städtische Beamte	—	—	11,613	12
F. Polizeimeister in den Städten und verschiedene Unterofficialen auf dem Lande	—	—	7,129	6
G. Eisenbahnwesen	—		8,300	—
H. Wegewesen:				
I. Chaussee- und Wegebeamte	54,201	4		
II. Zur Erbauung und Einlösung von Chausseen	326,632	8		
III. Zur Unterhaltung der vollendeten Chausseen	155,800	—		
IV. Außerordentliche Ausgaben für das Chausseewesen sowie zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Chausseeofficialen	6,066	4		
V. Ausgaben für Nebenlandstraßen und Nebenwege	75,000	—		
			617,700	
I. Deich- und Hafenwesen:				
I. Deich- und Wasserbaubeamte	10,393	2		
II. Behuf der Krückau	1,050	—		
III. Behuf des Glückstädter Hafens	26,250	—		
IV. Behuf des Lösch- und Ladeplatzes im Christians-Koog	600	—		
			38,293	2
Latus	—	—	848,338	3

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.		Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..		—	—	848,338	3
K. Gesundheitspolizei:					
1. Medicinalwesen:					
a. Sanitätscollegium in Kiel	3,427 ℔ 14 ß				
b. Vaccinationsinstitut in Altona .	600 „ — „				
c. Gehalte der Physici und verschiedener Aerzte	13,024 „ 15 „				
		17,052	13		
2. Veterinairwesen		975	—		
				18,027	13
L. Gewichtswesen		—	—	2,593	12
M. Zur Förderung der Land- und Gartenwirthschaft		—	—	4,500	—
N. Zur Förderung der Industrie		—	—	4,500	—
O. Beförderungsausgaben		—	—	4,000	—
P. Verschiedene das Militairwesen betreffende Ausgaben:					
1. Ausbebungswesen		21,795	—		
2. Einquartierungswesen		61,000	—		
3. Andere das Militairwesen betreffende Ausgaben		28,800	—		
				111,595	—
Q. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für die innere Verwaltung		—	—	24,000	—
Summa		—	—	1,017,554	12

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
A. Kosten der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein	—	—	90,000	—
(Vergl. Einnahme-Beilage VI Anmerkung f.)				
B. Oberbeamte.				
1. Der Amtmann des Amts Rendsburg, Gage	3,750	—		
Persönliche Zulage, zufolge landesherrlicher Resolution vom 28. März 1863, auf 3 Jahre, vom 1. April 1863 an, jährlich	750	—		
			4,500	—
2. Der Amtmann des Amts Segeberg, Gage	—	—	3,750	—
Außerdem für ein Torfdeputat 56 ℔ 12 ß (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
3. Der Amtmann des Amts Steinburg, Gage	—	—	6,562	8
Außerdem als Oberintendant des Guts Drage 562 ℔ 8 ß (Vergl. Ausgabe-Conto VIII G.)				
4. Der Administrator für die Grafschaft Ranzau, zugleich als Intendant der Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland, sowie als Commissair für das Gut Caden, Gage	—	—	3,750	—
5. Der Amtmann für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch, Gage	—	—	3,750	—
6. Der Amtmann für die Aemter Plön und Ahrensböck, Gage	3,750	—		
Wohnungsgeld, zufolge landesherrlicher Resolution vom 17. Juni 1859	750	—		
Persönliche Zulage zufolge landesherrlicher Resolution vom 15. Juni 1863 auf 3 Jahre, vom 1. Juli 1863 an, jährl.	750	—		
Außerdem Vergütung für ein früheres Torfdeputat .. 60 ℔ (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)			5,250	—
7. Der Landdrost der Herrschaft Pinneberg, Gage	—	—	9,000	—
8. Der Amtmann der Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen, zugleich Oberdirector der Stadt Kiel	—	—	3,750	—
9. Der Amtmann des Amts Neumünster	—	—	3,750	—
10. Der Amtmann der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, wie auch Commissair für die adel. Güter Ahrensburg, Blumendorf ꝛc.	6,087	8		
Forstlich und Forstfuhrgelder	100	—		
			6,187	8
Latus..	—	—	50,250	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	50,250	—
Außerdem als Intendant für die Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, landesherrlichen Antheils ..... 750 ℔ (Vergl. Ausgabe-Conto VIII G.)				
11. Der Amtmann des Amts Cismar..	—	—	3,750	—
12. Der Landvogt in Süderdithmarschen	—	—	2,226	9
13. „ „ in Norderdithmarschen..	—	—	1,680	—
		=	57,906	9
14. Theurungszulage	—	—	2,160	—
Zusammen für die Oberbeamten..	—	—	60,066	9

Anmerkungen.

Zu 7. Das Amt des Landdrosten zu Pinneberg, womit bisher ein Gehalt von 12,937 ℔ 8 ß verbunden war, ist gegenwärtig vacant. Als Gehalt für den künftigen Landdrosten sind in Gemäßheit desfälligen Rescripts der Bundes-Commissaire vom 24. März 1864 nur 9000 ℔ ausgeworfen. Auch wird derselbe die dem bisherigen Landdrosten beigelegt gewesene Comtoirhaltsvergütung von 3000 ℔ nicht ferner beziehen, dagegen freie Wohnung genießen, weshalb das bisher von dem Landdrosten entrichtete Wohnungsgeld von 1500 ℔ jährlich wegfällig wird.

Ebenfalls wird der Landdrost künftig, zufolge des erwähnten Rescripts der Bundes-Commissaire vom 24. März 1864 von der bisher entrichteten Abgabe von jährlich 93 ℔ 12 ß für zwei demselben überlassene herrschaftliche Landstücke befreit sein.

Zu 14. Von der vorstehend aufgeführten Theurungszulage von 2160 ℔ erhalten der Amtmann der Aemter Plön und Ahrensböck, der Amtmann zu Neumünster, der Amtmann des Amts Steinburg zugleich als Oberintendant des Guts Drage und der Amtmann zu Cismar je 540 ℔.

C. Hausvögte.

1. Der Hausvogt im Amte Rendsburg, Gehalt	—	—	1,174	9
2. Der Hausvogt im Amte Segeberg, Gehalt	—	—	270	—
Latus..	—	—	1,444	9

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	1,444	9
3. Der Hausvogt in den Aemtern Traventhal und Reinfeld, Gage.	900			
Vergütung für weggefallene Naturalbeförderung.....	562	8		
			1,462	8
4. Der Hausvogt in den Aemtern Plön und Ahrensböck, Gage..		—	750	—
5. Der Hausvogt in der Herrschaft Pinneberg, Gage.....	—	—	832	8
6. Der Hausvogt in den Aemtern Kiel und Cronsbagen, Gage..	—	—	656	4
7. Der Hausvogt im Amte Bordesholm, Gehalt	1,218	12		
Zur Haltung eines Dienstpferdes	300	—		
Außerdem genießt der Hausvogt für eingezogene Forstaccidenzien 200 ℔, welche unter den Ausgaben beim Forstwesen aufgeführt sind. (Ausgabe-Conto VIII H)	—	—	1,518	12
8. Der Hausvogt im Amte Neumünster, Gage	270	—		
Zur Haltung eines Dienstpferdes.....	300	—		
			570	—
9. Der Hausvogt im Amte Reinbeck, Gage	375			
Zur Haltung eines Reitpferdes	187	8		
Für Schreibmaterialien	7	8		
			570	—
10. Der Hausvogt im Amte Trittau, Gage.....	637	8		
Für Schreibmaterialien	15	—		
			652	8
11. Der Hausvogt im Amte Eismar, Gage.....	600	—		
Vergütung für den Wegfall der Dienstwohnung nebst Ländereien	900			
Aequivalent für die Gruber und Dahmer Seepacht.....	30	—		
			1,530	—
		=	9,987	1
12. Theurungszulage		—	1,648	2
Zusammen für die Hausvögte..	—	—	11,635	3

Die oben aufgeführte Theurungszulage zur Summe von 1648 ℔ 2 ß vertheilt sich folgendermaßen:

für den Hausvogt der Aemter Kiel und Cronsbagen, zugleich in seiner Eigenschaft als Secretär der großfürstlichen Wittwen- und Waisencasse ..... 157 ℔ 8 ß

für den Hausvogt der Herrschaft Pinneberg. 195 „ — „

Latus 352 ℔ 8 ß

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.		Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	352 ℔ 8 ß				
für den Hausvogt des Amts Bordesholm ..	273 „ 12 „				
„ „ „ der Aemter Reinfeld und Traventhal	210 „ — „				
für den Hausvogt der Aemter Plön und Ahrensböck, zugleich in seiner Eigenschaft als Schloßverwalter beim Plöner Schlosse	217 „ 8 „				
für den Hausvogt des Amts Rendsburg ...	264 „ 6 „				
„ „ „ „ „ Eismar.....	330 „ — „				
	= 1648 ℔ 2 ß				
D. Andere Administratiy-Beamte auf dem Lande.					
Amt Rendsburg.					
1. Der Kirchspielvogt für Raumort und Jevenstedt, Gage.. ...		187	8		
Vergütung für abgetretenes Dienstland sowie für die Brauereigerechtigkeit im Kirchspiel Jevenstedt		304	9		
				492	1
2. Der Kirchspielvogt in Nortorf.....		—	—	18	—
3. „ „ in Hohenwestedt:					
Entschädigungszinsen für abgetretenes Dienstland zum Itzehoe-Dammstedter Chausseebau.....		—	—	11	4
Amt Segeberg.					
4. Der Kirspielvogt in Kaltenkirchen, Vergütung für Dienstland .		—	—	140	10
5. „ „ in Bramstedt, Gage		168	12		
Vergütung für Dienstland		122	—		
				290	12
Grafschaft Ranzau.					
6. Der Kirchspielvogt in Elmshorn, Gage		187	8		
Die früher von dem Besitzer der Timm'schen Stelle zu Papenhöhe an den Kirchspielvogt entrichteten.....		95	10		
				283	2
7. Der Kirchspielvogt in Herzhorn.....		—	—	52	8
8. Der Landesschulze für Sommerland und Grönland		—	—	61	14
Latus..		—	—	1,350	3

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	1,350	3
Herrschaft Pinneberg.				
Der Kirchspielvogt der Haus- und Waldvogtei	—	—	562	8
" " " Vogtei Ottensen und Verwaltung Hatzburg	—	—	562	8
" Amtsvogt der Vogtei Uetersen.....	—	—	375	—
		=	2,850	3
Theurungszulage	—	—	750	—
Zusammen für die anderen Administrativ-Beamten auf dem Lande	—	—	3,600	3

Anmerkung.

Die vorstehend aufgeführten Theurungszulagen vertheilen sich folgendermaßen:

für den Kirchspielvogt in Elmshorn	187 ℔	8 ß
" " " " Bramstedt	187 "	8 "
" " " " Kaltenkirchen	187 "	8 "
" " Amtsvogt in Uetersen	187 "	8 "
	= 750 ℔	— ß

E. Städtische Beamte.

Altona.

Der Oberpräsident	10,365	—

Glückstadt.

Der Präsident	705	—
Für jeden der drei ältesten Rathsverwandten 93 ℔ 12 ß	281	4
Der Kämmerer	93	12
Theurungszulage für den Präsidenten	168	12
		11,613	12

F. Polizeimeister in den Städten und verschiedene Unterofficialen auf dem Lande.

Kiel.

Der Polizeimeister	2,146	14
Latus	2,146	14

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe	Special-		Haupt-Summen.	
	℔	ß	℔	ß
Transport..	2,146	14	—	—
Rendsburg.				
Vergütung an den constituirten Polizeimeister....	1,575	—		
Amt Ahrensböck.				
1 Bauervogt, Gehalt....	3	—		
1 do. "	2	—		
1 do. "	30	—		
1 Strandvogt "	10	—		
Amt Bordesholm.				
27 Bauervögte, jedem 12 ℔ Gehalt....	324	—		
5 Erbpachtsvorsteher, jedem 12 ℔ Gehalt....	60	—		
Amt Cismar.				
Der Polizeireuter, Gehalt....	30	—		
Amt Kiel.				
9 Bauervögte, jedem 12 ℔ Gehalt....	108	—		
2 Fleckensvögte, " 18 ℔ "	36	—		
Amt Neumünster.				
18 Bauervögte, jedem 12 ℔ Gehalt....	216	—		
1 Erbpachtsvogt....	12	—		
Grafschaft Ranzau.				
16 Bauervögte, jedem 18 ℔ 12 ß Gehalt....	300	—		
2 do. " 11 ℔ 4 ß "	22	8		
Außerdem diese letzteren Beiden Entschädigung für ein Holzdeputat von jedem 7 ℔ 8 ß.... 15 ℔ (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H)				
Der Deichgrefe im Raaer und Besenbecker Marschdistrict....	82	12		
Der Polizeireuter in Elmshorn....	50	—		
Amt Reinbeck.				
18 Bauervögte, jedem 12 ℔ Gehalt....	216	—		
Latus..	5,224	2	—	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe	Special- Summen. ℔	ß	Haupt- Summen. ℔	ß
Transport..	5,224	2	—	—
Amt Reinfeld.				
22 Bauervögte, jedem 9 ℔ Gehalt	198	—		
20 „ „ 12 ℔ 3 ß Gehalt	243	12		
Amt Tremsbüttel.				
10 Bauervögte, jedem 12 ℔ Gehalt	120	—		
Amt Trittau.				
23 Bauervögte, jedem 12 ℔ Gehalt	276	—		
1 Bauervogt, Gehalt	10	—		
2 Bauervögte, jedem 30 ℔ Gehalt	60	—		
1 Bauervogt, Gehalt	22	8		
Herrschaft Pinneberg.				
Der Fleckensvorsteher in Pinneberg, Gehalt	9	6		
37 Bauervögte, jedem 9 ℔ 6 ß Gehalt	346	14		
Außerdem an Deputatholzvergütung je 5 ℔, zusammen 185 ℔ (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H)				
Der Bauervogt in Bilsen, s. g. Stiefelgelder	12	—		
„ Untervogt in Lieth, Gehalt	9	6		
„ „ für Nordende, Moorege und Neuendeich	28	2		
„ „ „ Vormstegen, Gehalt 9 ℔ 6 ß				
und für ein abgetretenes Stück Wiesenland 18 „ — „				
	27	6		
2 Deichgrefen, jedem 9 ℔ 6 ß Gehalt	18	12		
Außerdem an Deputatholzvergütung jedem 5 ℔, zusammen 10 ℔ (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H)			6,606	4
Theurungszulage:				
für den Polizeimeister in Kiel	433	2		
„ „ Polizeidiener in Elmshorn	45	—		
„ „ Polizeireuter in Cismar	45	—		
			523	2
Summa	—	—	7,129	6

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
G. Eisenbahnwesen.				
Der landesherrliche Commissair für die Holsteinischen Eisenbahnen:				
1. a. Vergütung	1,500	—		
b. Comtoirkosten	1,200	—		
			2,700	—
2. Diäten und Reisekosten	—	—	5,600	—
Summa	—	—	8,300	—
Anmerkung. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Bau der Ostholsteinischen Eisenbahnen ist der zur Bestreitung der Diäten und Reisekosten im Budget für $18^{63}/_{64}$ zur Disposition gestellte Betrag von 1875 ℔ und 2250 ℔, zusammen 4125 ℔, auf 5600 ℔ erhöht worden.				
H. Wegewesen.				
I. Chaussee- und Wegebeamte.				
A. Feststehende Ausgaben.				
1. Der Oberwegebeamte und dessen Comtoir:				
a. Der Chaussee- und Wegebaudirector, Gage .... 5625 ℔				
Hievon trägt Lauenburg ..... 474 „				
	5,151	—		
b. Das Comtoirpersonal der Chaussee- und Wegebaudirection:				
aa. der Gevollmächtigte, Gage ..... 2000 ℔				
bb. der Revisor, Gage ..... 1500 „				
cc. für einen Copiisten ..... 900 „				
= 4400 ℔				
Hievon trägt Lauenburg ..... 371 „				
	4,029	—		
			9,180	—
2. Die Wegeinspectoren.				
a. Gehalte für 3 Wegeinspectoren, je 3000 ℔	9,000	—		
b. Vergütung für Comtoirlocale, jeder 60 ℔.....	180	—		
			9,180	—
3. Die Chausseeaufseher.				
a. 6 Aufseher erster Classe, je 1012 ℔ 8 ß.. 6075 ℔ — ß				
und für Pferdehalt je 337 ℔ 8 ß ..... 2025 „ — „				
	8,100	—		
Latus..	8,100	—	18,360	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-		Haupt-Summen.	
	℔	ß	℔	ß
Transport..	8,100	—	18,360	—
b. 6 Aufseher zweiter Classe je 843 ℔ 12 ß 5062 ℔ 8 ß und für Pferdehalt je 337 ℔ 8 ß ..... 2025 " — "	7,087	8		
c. 1 Aufseher dritter Classe ..... 675 ℔ — ß und für Pferdehalt..... 337 " 8 "	1,012	8		
d. Extravergütung für Pferdehalt an 13 Aufseher je 112 ℔ 8 ß	1,462	8		
e. Theurungszulage für 6 Aufseher erster Classe je 232 " 8 " = 1395 ℔ — ß desgl. für 6 Aufseher zweiter Classe je 98 ℔ 12 ß.. ..... 1192 " 8 " desgl. für 1 Aufseher dritter Classe 161 " 4 "	2,748	12		
			20,411	1
B. Veränderliche Ausgaben.				
1. Diäten und Fuhrvergütung.				
a. für die Chaussee- und Wegebaudirection	2,600	—		
b. " " Wegeinspectoren.....	10,000	—		
			12,600	—
2. Comtoirkosten.				
a. der Chaussee- und Wegebaudirection ..... 1125 ℔ — ß Hievon trägt Lauenburg.... 95 " — "	1,030	—		
b. der 3 Wegeinspectoren, je 600 ℔	1,800	—		
			2,830	—
		=	54,201	4
II. Zur Erbauung und Einlösung von Chausseen.				
1. Zuschuß zum Preetz-Plöner Chausseebau	38,625	—		
2. Zur Einlösung des Restes der anticipirten Kiel-Preetzer Chaussee nach Verhältniß von 0,465 Meilen	35,437	8		
3. Anschlußstrecke dieser Chaussee in Gaarden 0,052 Meilen.....	24,750	—		
4. Zum Beginn des Plön-Lütjenburger Chausseebaues nach Verhältniß einer Baulänge von 1,298 Meilen.....	227,820	—		
			326,632	8
Latus..	—	—	380,833	12

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.			Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..			—	—	380,833	12
III. Zur Unterhaltung der vollendeten Chausseen.						
1. Rendsburg-Itzehoer Chaussee	5,995	Meilen	10,970	—		
2. Itzehoe-Elmshorn-Glückstädter Chaussee	4,527	"	8,250	—		
3. Itzehoe-Brunsbütteler Chaussee	3,560	"	11,070	—		
4. Brunsbüttel-Heider Chaussee	5,305	"	19,500			
5. Heide-Wöhrden-Friedrichstädter Chaussee	5,218	"	12,100	—		
6. Schiffbeck-Sander Chaussee	1,302	"	1,920	—		
7. Altona-Neumünster'sche Chaussee	8,175	"	22,650	—		
8. Schnelsen-Eckernschmieder Chaussee	6,930	"	13,040	—		
9. Neustadt-Rethforter Chaussee	9,317	"	18,570	—		
10. Neumünster-Levensauer Chaussee	4,726	"	12,000	—		
11. Neumünster-Plön-Dodauer Chaussee	5,980	"	14,450	—		
12. Kiel-Preetzer Chaussee	1,960	"	2,860	—		
13. Preetz-Plöner Chaussee	1,730	"	2,120	—		
14. Theurungszulage für die Chausseewärter an sämmtlichen vorgenannten Chausseen			6,300	—		
					155,800	—
IV. Außerordentliche Ausgaben für das Chausseewesen sowie zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Chausseeofficialen			—	—	6,066	4
V. Ausgaben für Nebenlandstraßen und Nebenwege.						
a. Nach Maßgabe der eingereichten Voranschläge:						
1. für Wege im Amte Eismar			196 ℔ — ß			
2. " " " " Abrensböck			4,818 " 12 "			
3. " " " " Plön			301 " 14 "			
4. " " " " Traventhal			4,284 " 6 "			
5. " " " " Reinfeld			3,937 " 8 "			
6. " " " " Segeberg			2,882 " 8 "			
7. " " " " Neumünster			7,927 " 3 "			
8. " " " " Cronshagen			843 " 12 "			
9. " " " " Bordesholm			4,811 " 12 "			
10. " " " " Kiel			7,442 " 10 "			
11. " " in der Herrschaft Pinneberg			894 " 8 "			
12. " " " " Grafschaft Ranzau			565 " 10 "			
13. " " im Amte Steinburg			24 " — "			
14. " " " " Reinbeck			313 " 2 "			
15. " " " " Trittau			3,064 " 1 "			
16. " " " " Tremsbüttel			86 " 4 "			
Latus..			42,393 ℔ 14 ß		542,700	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-		Haupt- Summen.	
	℔	ß	℔	ß
Transport.. 42,393 ℔ 14 ß	—	—	342,700	—
17. für die Nebenlandstraßen 17, 18 und 20 in den Stormarn'schen Aemtern ..... 8,752 „ 3 „				
18. für Wege im Amte Rendsburg ..... 13,656 „ 8 „	64,802	9		
b. Die den Oberbeamten zufolge Rentekammer-Schreibens vom 24. October 1842. behuf Abhaltung der Kosten für unvorhergesehene kleine Bauten und Besserungen an herrschaftlichen Wegen, Brücken und Sielen zur Disposition zu stellenden Gelder	3,212	—		
c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	6,985	7		
			75,000	—
Summa..	—	—	617,700	—

Anmerkungen.

Zu I. A. 1. a. Die in den bisherigen Budgets aufgeführten verschiedenen Bezüge des Chaussee- und Wegebaudirectors, welche sich in gleicher Weise, nachdem das bisherige Verhältniß der Direction zum Ingenieurcorps der Armee gelöst worden, nicht mehr aufstellen lassen, sind zusammengeworfen und ist anstatt des bisherigen Gesammtbetrages dieser Bezüge, welcher sich auf 2843 ℔ R.-M. (ausschließlich einer Besoldungszulage von 288 ℔) belief, nunmehr eine Summe von 5625 ℔ (3000 ℔) als Gage des Chaussee- und Wegebaudirectors in Uebereinstimmung mit dem Rescript der Bundescommissaire vom 15. Februar d. J., betreffend die Gehaltsfeststellung des constituirten Chaussee- und Wegebaudirectors, in das Budget aufgenommen worden. Lauenburg ist wie bisher mit 8,43 pCt. = 474 ℔ zur Concurrenz gezogen.

Zu I. A. 3. Die Aufseherbvergütungen sind gegen das Vorjahr unverändert geblieben, nur ist durch das Aufrücken eines Aufsehers aus der 3. in die 2. Classe und durch die Ernennung eines neuen Aufsehers 3. Classe eine Mehrausgabe von 1293 ℔ 12 ß (ausschl. der Theurungszulage) erwachsen.

Zu I. B. Die Beträge für Comtoirkosten der Chaussee- und Wegebaudirection und der Wegeinspectoren, zu welchen ersteren Lauenburg mit 8,43 pCt. concurrirt, sind gegen das Vorjahr unverändert geblieben, wogegen an Diäten und Fuhrvergütung für die genannten Beamten im Ganzen 2100 ℔ mehr, als für $18^{63}/_{64}$ ausgeworfen sind, da die sonst budgetirten Beträge sich schon länger als unzureichend erwiesen haben.

Zu II. Zu den veranschlagten Kosten behuf Erbauung und Einlösung von Chausseen ist Folgendes zu bemerken:

1. Der Zuschuß zu den Baukosten der Preetz-Plöner Chaussee von 38,625 ℔ ist zur Deckung einer Ueberschreitung des in dem vorigen Budget enthaltenen Anschlags erforderlich.
2. Zur Einlösung des Restes der anticipirten Kiel-Preetzer Chaussee nach Verhältniß von 0,465 Meile ist ein Posten von 35,437 ℔ 8 ß ausgeworfen. Mit der Einlösung dieser vom Kloster Preetz seiner Zeit anticipirten Chaussee ist nach Maßgabe des Patents vom

Digitized by Google

17. Juni 1859 bereits im Finanzjahr $18^{63}/_{64}$ begonnen und sind dafür, nach angenommenen 1,255 Meilen 56,300 ℔ R.-M. ausbezahlt. Da die gesammte Einlösungssumme von den Bundescommissairen auf 75,200 ℔ R.-M. festgestellt ist und die gesammte Länge der einzulösenden Chausseestrecke 1,720 Meilen beträgt, so erübrigt mithin die budgetirte Summe für 0,465 Meile.

3. Von dem Endpunkte dieser einzulösenden Chausseestrecke bis zur klösterlichen Scheide im Dorfe Gaarden folgt eine Strecke, welche nach der im Jahre 1843 bereits in Aussicht genommenen Bestimmung für Rechnung der Finanzen neu zu bauen ist. Für diesen Bau ist das zu 13,200 ℔ R.-M. veranschlagte Project bereits im vorigen Jahre landesherrlich genehmigt. Die Länge dieser Wegestrecke beträgt 0,052 Meile.

Von der klösterlichen Scheide in Gaarden bis zur Einmündung in die Altona-Kieler Chaussee bei Kiel, folgt die sogenannte Gaardener Chaussee, welche seiner Zeit für Rechnung der Domainen gebaut ist, ohne daß damals ein Landesbeitrag nach § 67 der Wegeverordnung eingezahlt wäre. Jetzt würde diese Chaussee zum Bau für Rechnung des Chausseewesens an die Reihe kommen, sie ist daher auf das Chausseebudget zu übernehmen, und wenn auch eine Einlösungssumme an die Domainen nicht gezahlt wird, doch unter den einzulösenden Strecken im Budget aufzuführen, um die Erhebung des entsprechenden Landesbeitrags (vergl. Einnahme-Beilage VI Anmerkung g) zu rechtfertigen. Die Länge dieser Strecke beträgt 0,188 Meile.

4. Nachdem mittelst Rescripts der Bundescommissaire vom 26. April 1864 verfügt ist, daß von den beiden einzigen noch nicht chaussirten Hauptlandstraßen, nämlich der Oldenburg-Heiligenhafener und der Plön-Lütjenburger, zunächst die letztere zu chaussiren sei, sind nach Verhältniß einer Baulänge dieser Chaussee von 1,295 Meilen 121,500 ℔ R.-M. = rund 227,820 ℔ Crt. aufgenommen, wodurch die gesetzliche Gesammtbaulänge (einschl. der einzulösenden Strecken) von 2 Meilen erfüllt wird.

Zu III. In der für die Unterhaltung der vollendeten Chausseen ausgeworfenen Summe, welche in Folge des Hinzukommens neuer Chausseestrecken gegen das Vorjahr um etwas erhöht worden ist, sind die Kosten für die Löhnung der Chausseewärter mit enthalten. An die Innehaltung der einzelnen Unterabtheilungen dieses Conto's ist die Regierung nicht gebunden.

Zu IV. Dieses Conto pflegte seither normaler Weise 3300 ℔ R.-M. zu betragen, ist hier jedoch behuf der üblichen Abrundung des Ausgabeetats zu 6066 ℔ 4 ß angenommen worden.

Zu V. Die der Staatscasse obliegenden Ausgaben für Nebenlandstraßen und Nebenwege (sogenannte landesherrschaftliche Wegekosten) sind bisher von den Domanialeinkünften im Vorwege abgehalten worden.

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special- ℔	Special- ß	Haupt-Summen. ℔	Haupt-Summen. ß
I. Deich- und Hafenwesen.				
1. Deich- und Wasserbaubeamte.				
1. Gehalte.				
a. Der Deich- und Wasserbaudirector sowie technische Consulent in Eisenbahn- und Fährsachen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ..... 7,500 ℔ — ß				
b. Die beiden Conducteure bezw. 2,137 ℔ 8 ß und 1,950 „ — „ ——— 4,087 „ 8 „				
=11,587 ℔ 8 ß				
Hiervon fallen auf das Lauenburgische Budget .. 885 ℔ — ß und werden aus der allgemeinen Deichcasse abgehalten ..... 3,391 „ 14 „ ——— 4,276 „ 14 „				
	7,310	10		
2. Theurungszulage für die beiden Conducteure bezw. 431 ℔ 4 ß und 401 ℔ 4 ß, zusammen	832	8		
3. Diäten und Reisekosten sowie unvorhergesehene Ausgaben.....	2,250	—		
			10,393	2
II. Behuf der Krückau.				
Gewöhnliche Ausgaben	—	—	1,050	—
III. Behuf des Glückstädter Hafens.				
1. Außenhafen.				
a. Unterhaltung und Verbesserung der Hafenwerke.				
Reparaturen an der s. g. hohen Brücke auf der Nordermole ..	562	8		
Erneuerung der untersten Ladebrücke	2,812	8		
Neubau einer Ladebrücke zwischen den beiden vorhandenen Ladebrücken	2,812	8		
Reparatur der Stützmauer unterhalb der festen Ladebrücke.. ..	750	—		
Herstellung von 4 neuen Duc d'Alben	1,500	—		
Ergänzung abgängiger Duc d'Alben und Sturmpfähle.....	1,125	—		
Reparatur des Steinpflasters am Hafen	187	8		
Wartung und Unterhaltung der Spülschleuse mit Zubehör.....	468	12		
Latus..	10,218	12	11,443	2

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport.	10,218	12	11,443	2
Bedienung des Hafenlichts	281	4		
Unvorhergesehene Reparaturen	750	—		
=	11,250	—		
b. Erhaltung der Hafentiefe.				
Zu Baggerungsarbeiten	7,500	—		
			18,750	—
2. Binnenhafen.				
Unterhaltung der Landungstreppen und sonstigen Hafenwerke	—	—	562	8
3. Ausrüstung und Winterlager des Dampfbaggers und Unterhaltung der Utensilien.				
a. Winterlager: 1. Gehalte	1,621	14		
2. Feuerung, Licht u. dgl.	65	10		
=	1,687	8		
b. Reparatur des Dampfbaggers	2,250	—		
c. Reparatur und Ergänzung der Utensilien	1,125	—		
			5,062	8
4. Verwaltungskosten	—	—	1,875	—
IV. Behuf des Lösch- und Ladeplatzes im Christianskoog.				
Für die Unterhaltung des Außenpreits	375	—		
Reparatur der Werke des Binnenhafens ꝛc.	225	—		
			600	—
Summa	—	—	38,293	2
K. Gesundheitspolizei.				
1. Medicinalwesen.				
a. Sanitätscollegium in Kiel.				
Der Director, Gehalt	496	14		
Das zweite Mitglied, Gehalt	281	4		
" dritte " "	187	8		
" vierte " zugleich Secretair, Gehalt	281	4		
" fünfte " Gehalt	187	8		
Latus..	1,434	6	—	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	1.434	6	—	—
Für die laufenden Ausgaben des Sanitätscollegiums behuf Leitung des Medicinalwesens	1,743	12		
Theurungszulage	249	12		
			3,427	14
b. Vaccinationsinstitut in Altona	—	—	600	—
c. Gehalte der Physici und verschiedener Aerzte:				
Gehalte für 5 Physici je 937 ℔ 8 ß	4,687	8		
" " 6 " " 750 " — "	4,500	—		
" " 6 " " 562 " 8 "	3,375	—		
Gehalt für den Districtschirurgen in Cismar	292	8		
" " " Amtschirurgen in Ahrensböck	123	1		
" " die Stadthebamme in Plön	46	14		
			13,024	15
2. Veterinairwesen.				
Gehalt eines Districtsarztes in Altona	600	—		
Zur Unterstützung eines Veterinaireleven behuf fernerer Ausbildung auf der Veterinairschule	375	—		
			975	—
Summa..	—	—	18,027	13

Anmerkung.

Die oben unter 1. a. aufgeführte Theurungszulage vertheilt sich folgendermaßen:

Für den Director des Sanitätscollegiums	76 ℔	12 ß
" das zweite Mitglied	46 "	5 "
" " dritte "	31 "	12 "
" " vierte " (zugleich Secretair)	56 "	12 "
" " fünfte "	38 "	3 "
=	249 ℔	12 ß

I. Gewichtswesen.				
1. Vergütung für die Beamten	2,625	—		
Latus..	2,625	—	—	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	2,625	—		
2. Laufende Ausgaben	281	4		
=	2,906	4		
Hiervon fallen auf das Herzogthum Lauenburg...	312	8		
Verbleiben für Holstein ..	—	—	2,593	12
M. Zur Förderung der Land- und Gartenwirthschaft.				
1. Zur Beförderung der Landwirthschaft	3,750	—		
2. " " des Gartenbaues	600	—		
3. Zur Dämpfung des Wahlstädter Flugsandes	150	—		
			4,500	—
N. Zur Förderung der Industrie..	—	—	4,500	—

Anmerkung.

Zur Förderung der Industrie sind sonst regelmäßig 1400 ₰ R.-M., gleich 2625 ℔ Cour. budgetirt. Es sind indeß nach revidirter Abrechnung die Kosten der letzten Londoner Ausstellung noch größtentheils im Finanzjahr $18^{64}/_{65}$ zu bestreiten, welche den hier aufgeführten Betrag von 4500 ℔ annähernd erreichen werden.

O. Beförderungsausgaben ..... 4000 ℔ — ß.

Anmerkung.

In dem besonderen Holsteinischen Budget waren in den letzten Jahren für Beförderungsausgaben ausgeworfen ..... 2437 ℔ 8 ß
außerdem in dem Domanialbudget ..... 2015 " 10 "

Zusammen 4453 ℔ 2 ß

Von dieser Summe sind bisher auch die Kosten der Beförderung des Hausvogts in Reinfeld auf seinen Dienstreisen sowie die Kosten der Anfuhr des demselben beigelegten Deputatholzes abgehalten. Nachdem nunmehr durch Resolution der Bundescommissaire vom 12. Januar 1864 dem genannten Beamten, anstatt der bisherigen Naturalbeförderung, eine jährliche Vergütung von 562 ℔ 8 ß beigelegt worden, ist das in Rede stehende Ausgabe-Conto auf 4000 ℔ ermäßigt.

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special- Summen. ℔	ß	Haupt- Summen. ℔	ß
P. Verschiedene das Militairwesen betreffende Ausgaben.				
1. Aushebungswesen.				
a. Gehalte ꝛc.				
2 See- und Landkriegscommissaire, je 3937 ℔ 8 ß	7,875	—		
Comtoir- und Reisekosten für dieselben, je 1687 ℔ 8 ß	3,375	—		
2 Bevollmächtigte in den beiden Kriegscommissariaten, je 1500 ℔	3,000	—		
Der Musterschreiber in Altona:				
Gehalt ..... 937 ℔ 8 ß				
Vergütung für Schreibmaterialien .... 75 „ — „				
Aus dem Fonds zur Verbesserung des Gehalts des Musterschreibers ..... 187 „ 8 „				
Für wegfällig gewordene Sporteln ... 112 „ 8 „				
	1,312	8		
=	15,562	8		
b. Session- und Druckkosten, Diäten ꝛc.	4,875			
c. Theurungszulage:				
Für die beiden See- und Landkriegscommissaire, je 540 ℔, zusammen .... 1080 ℔ — ß				
Für den Musterschreiber .... 277 „ 8 „				
	1,357	8		
			21,795	—
2. Einquartierungswesen.				
a. Rückständige Einquartierungs-Vergütungen für die Finanzjahre $18^{62}/_{63}$ und $18^{63}/_{64}$ nach dem Patent vom 7. Juli 1859 ..	49,000	—		
b. Diäten, Reisekosten und sonstige Vergütungen der Marschcommissaire für die Deutschen Truppen, monatlich 1000 ℔	12,000	—		
			61,000	—
3. Andere das Militairwesen betreffende Ausgaben	—	—	28,800	—
Summa ..	—	—	111,595	—

Digitized by Google

Anmerkungen.

Zu 1. a. Zufolge Reſcripts der Bundescommiſſaire vom 27. Februar 1864 iſt der in den früheren Budgets aufgeführte Poſten eines See-Enrollirungschefs mit 1400 ℔ R.-M. oder . . . . . 2625 ℏ eingezogen, ſowie die Comtoir- und Reiſekoſten-Vergütung für die beiden Land- und Seekriegscommiſſaire um je 300 ℔ R.-M. = 600 ℔ oder . . . . . 1125 „ herabgeſetzt worden.

= 3750 ℏ

Dagegen iſt zufolge deſſelben Reſcripts genehmigt worden, daß die beiden Bevollmächtigten in den Land- und Seekriegscommiſſariaten künftig mit je 800 ℔ R.-M. = 1600 ℔ R.-M. oder . . . . . 3000 ℏ aus der Staatscaſſe beſoldet werden.

Die Minderausgabe beträgt alſo . . 750 ℏ.

Zu 2. a. Vergl. Einnahme-Beilage VI h.

Zu 2. b. Die Ausgabe für die Marſchcommiſſaire iſt lediglich durch die gegenwärtigen Verhältniſſe verurſacht und daher vorübergehender Natur.

Zu 3. Die unter 3 gedachten Ausgaben, welche bisher auf dem Budget des Kriegsminiſteriums (vergl. Staatsrechnung für $18^{62}/_{63}$ § 17 B b. E b 2 und d) aufgeführt waren, vertheilen ſich folgendermaßen:

a. Vergütung für geſtellte Nationalpferde in der Zeit vom 1. April 1863 bis Ende März 1864 8,787 ℏ

b. Ausgaben, veranlaßt durch die Unterhaltung der Feſtungsgrundſtücke zu Rendsburg ſowie anderer bisher vom Militairweſen benutzter Grundſtücke, Apparate u. ſ. w.

1.	Steuern und Abgaben	700 ℏ
2.	Reinigung und Erleuchtung des Feſtungsterrains und der Garniſonslocale zu Rendsburg	3,000 „
3.	Reinigung der Schornſteine und Oefen in den Militairgebäuden.	1,000 „
4.	Inſtandſetzung und Aufziehen der Hauptwachenuhr in Rendsburg	30 „
5.	An einen Aufſeher bei den Rendsburger Feſtungswerken, monatlich 18 ℏ 12 ß	225 „
6.	Für nothwendige Reparaturen an den Militairſtaatsgebäuden . . .	5,000 „
7.	Andere Adminiſtrationskoſten und ſonſtige nicht vorhergeſehene Ausgaben	10,000 „
		19,955 „

Zuſammen 28,742 ℏ

oder rund 28,800 ℏ

(Vergl. Einnahme-Conto II. A. 2.)

Digitized by Google

Q. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben für die innere Verwaltung.

An außerordentlichen Ausgaben für das Justiz- und Polizeiwesen waren bisher budgetirt 18,750 ℔, welche Summe indessen in den letzten Jahren wegen der Entschädigungen für das in Veranlassung der bösartigen Lungenseuche getödtete Hornvieh beträchtlich hat erhöht werden müssen. Wenngleich nun die außerordentlichen Ausgaben für das Justizwesen künftig aus einem mit 4000 ℔ ausgeworfenen speciellen Conto (vergl. Ausgabe-Conto V F.) werden abgehalten werden, so hat doch das gegenwärtige Conto, aus welchem auch die Ausgaben für die Versorgung auswärtiger Vagabonden und für Lebensrettungsprämien bestritten werden, zu einer höheren Summe, als die obige, nemlich zu 24,000 ℔, festgesetzt werden müssen, weil einestheils die Lungenseuche noch nicht erloschen ist und anderntheils die bisher in einem speciellen Conto mit 1125 ℔ budgetirten Ausgaben für Vorarbeiten zu Gesetzreformen im Bereiche der inneren Verwaltung künftig aus diesem Conto zu bestreiten sein werden. Gleichfalls fallen diesem Conto diejenigen Summen zur Last, welche verschiedene Schützengesellschaften zufolge desfälliger landesherrlicher Resolutionen jährlich aus der Staatscasse beziehen nemlich:

die Schützengesellschaft	in Rendsburg		240 ℔ — ß	
" "	in Kiel	72 ℔		
	und	120 "		
			192 " — "	
" "	in der Brunswik		95 " 8½ "	
" "	in Glückstadt		90 " — "	
" "	in Neumünster		48 " — "	
	Zusammen		665 ℔ 8½ ß.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Ausgabe-Beilage VII.

Verwaltung der Finanzen.

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℳ	ß	Haupt-Summen. ℳ	ß
A. Centralcasse in Rendsburg	—	—	18,321	6
B. Steuerhebungsbeamte	—	—	26,785	12
C. Landwesensbeamte	—	—	4,982	9
D. Baubeamte	—	—	6,918	12
E. Beamte und Officialen bei den Landesschlössern	—	—	3,165	2
F. Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Landesschlössern und andern Staatsgebäuden	—	—	62,255	—
G. Ausgaben für die einzelnen Domainen	—	—	155,435	2
H. Ausgaben für das Forstwesen	—	—	265,253	7
I. Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Domaine-Pachtstücken	—	—	116,960	7
K. Ausgaben für die Verwaltung des Zollwesens sowie verschiedene Ausgaben zur Förderung und Sicherung der Schifffahrt:				
1. Für die Verwaltung des eigentlichen Zollwesens	1,189,362	8		
2. Für den Schleswig-Holsteinischen Canal	43,500	—		
3. Für das Tonnen- und Baakenwesen, das Leuchtfeuer-, das Lootsen-, das Navigationsunterrichts-, das Aufschlammungs- sowie das Handels- und Consulatwesen	23,237	8		
			1,256,100	—
Latus..	—	—	1,916,177	9

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	Special-Summen. ß	Haupt-Summen. ℔	Haupt-Summen. ß
Transport..	—	—	1,916,177	9
L. Ausgaben für die Verwaltung des Postwesens.....	—	—	512,000	—
M. Ausgaben für die Verwaltung des Telegraphenwesens ..	—	—	91,600	—
N. Pensionen.....	—	—	554,000	—
O. Unterstützungen	—	—	24,000	—
P. Ausgaben für das Staatsschuldenwesen	—	—	840,750	—
Q. Verschiedene veränderliche Ausgaben bei der Finanz- und Steuerverwaltung.....	—	—	7,924	15
R. Außerordentliche Ausgaben.....	—	—	50,000	—
Summa	—	—	3,996,452	8

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special- Summen. ℔	ß	Haupt- Summen. ℔	ß
A. Centralcasse in Rendsburg.				
a. Gehalte:				
Der Cassirer	3,750	—		
„ Controleur	3,000	—		
„ erste Gevollmächtigte	1,500	—		
„ zweite „	1,500	—		
„ erste Kanzelist	937	8		
„ zweite „	937	8		
			11,625	—
b. Comtoirausgaben	—	—	4,500	—
c. Theurungszulage	—	—	2,175	—
d. Quittungsgebühr aus dem Amte Trittau an die Beamten der Centralcasse	—		21	6
Summa..	—	—	18,321	6
Anmerkungen.				
Zu b. Die Comtoirausgaben haben in den letzten 6 Jahren durchschnittlich 2208 ℔ 49 ß R.-M., im Finanzjahr $18^{62}/_{63}$ 2389 ℔ 62 ß R.-M. betragen. Es dürften demnach die vorstehend aufgeführten 4500 ℔ vollständig ausreichen.				
Zu c. Die Theurungszulage vertheilt sich folgendermaßen:				
Für den Cassirer	540 ℔ — ß			
„ „ Controleur	540 „ — „			
„ die beiden Gevollmächtigten je 330 ℔	660 „ — „			
„ „ „ Kanzelisten .... „ 217 „ 8 ß	435 „ — „			
	= 2175 ℔ — ß			
B. Steuerhebungsbeamte.				
1. Amt Rendsburg.				
a. Der Amtsverwalter:				
aa. Gehalt	1,402	8		
bb. Persönliche Zulage	187	8		
			1,590	—
b. Vergütung an den const. Amtsverwalter in Rendsburg	—	—	1,938	12
c. Der Bote bei der Rendsburger Amtsstube und der Raumort-Jevenstedter Kirchspielvogtei	—	—	150	—
2. Amt Segeberg.				
Der Amtsverwalter, Gehalt	—	—	989	8
Außerdem für den Wegfall des freien Torfstichs auf landesherrlichem Moor 45 ℔ 6 ß (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
Latus..	—	—	4,668	4

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	4,668	4
3. Amt Steinburg				
Der Amtsverwalter, Gehalt	—	—	618	12
4. Grafschaft Ranzau.				
Der Amtsverwalter, Gehalt	—	—	375	—
Für Forstaccidenzien .... 272 ℔ 13 ß (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
5. Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch.				
Der Amtsverwalter des Amts Reinfeld	—	—	375	—
" " " " Rethwisch, Gehalt	750	—		
Für ein abgetretenes Stück Dienstland	16	14		
Vergütung für ein Holzdeputat..... 37 ℔ 8 ß (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)			766	14
6. Aemter Plön und Ahrensböck				
Der Amtsverwalter, Gehalt	—	—	1,488	—
Vergütung für ein Holzdeputat..... 127 ℔ 8 ß (Vergl. Ausgabe-Conto VIII H.)				
7. Herrschaft Pinneberg.				
Der Amtsverwalter, Gehalt	—	—	3,375	—
8. Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen.				
Der Amtschreiber des Amts Kiel und Inspector des Amts Cronshagen, Gehalt	1,015	8		
Für den Wegfall gewisser Emolumente	525	—		
			1,540	8
" Amtschreiber des Amts Bordesholm	—		862	8
9. Amt Neumünster.				
Der Amtsverwalter, Gehalt	—	—	1,552	8
10. Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel.				
Der Amtschreiber im Amte Reinbeck, Gehalt	—	—	631	8
" Amtsverwalter im Amte Trittau, Gehalt	—	—	1,593	12
" Amtschreiber im Amte Tremsbüttel, Gehalt	—	—	832	8
11. Amt Cismar.				
Der Amtschreiber, Gehalt	—	—	525	—
Latus..	—	—	19,205	2

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	19,205	2
12. Landschaft Norderdithmarschen.				
Der Landschreiber	—	—	281	4
13. Landschaft Süderdithmarschen.				
Der Landschreiber	—	—	442	8
14. Stadt Altona.				
Der Hebungsbeamte für Ottensen und Neumühlen und Kämmerier in Altona, Gehalt	3,093	12		
Vergütung für die Auszahlung von Zinsen für Staatsschulden..	1,500	—		
			4,593	12
Die beiden Controleure der Collateralsteuer, zusammen	—	—	600	—
" " " " Halbprocent-, Erbschafts- und Uebertragungssteuer, zusammen	—	—	600	—
		=	25,722	10
Theurungszulage	—	—	1,063	2
Summa..	—	—	26,785	12

Anmerkungen.

Zu 1. a. bb Die persönliche Zulage ist eine Entschädigung des derzeitigen Amtsverwalters des Amts Rendsburg für den Wegfall der Sporteleinnahme aus den 6 nördlich der Eider belegenen Dörfern.

Zu 1. b. Der während der Dauer der Suspension des in Criminaluntersuchung befindlichen seitherigen Amtsverwalters für den Dienst constituirte frühere Cassirer und Registrator unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Grude, hat während seines Constitutoriums das mit diesem letzteren Amte verbundene Gehalt nebst Zulage von 850 ℔ und 184 ℔ R.-M. bis zum 1. Februar 1864 aus der Finanzhauptcasse in Kopenhagen bezogen, wogegen dieser Betrag nunmehr nach desfalls von den Bundescommissairen unter'm 8. März 1864 ertheilter Genehmigung, als eine Vergütung aus der Holsteinischen Landescasse abzuhalten ist. Bei eintretender Vacanz wird auf den Wegfall der fraglichen persönlichen Zulage Bedacht genommen werden.

Zu 2. Durch landesherrliche Resolution vom 12. März v. J. ist die in dem Gehalte des Segeberger Amtsverwalters enthaltene Dienstabgabe des Segeberger Actuariats von 300 ℔ auf 375 ℔ jährlich erhöht worden. (Vergl. übrigens Einnahme-Beilage V 3.)

Theurungszulage erhalten: der Amtsverwalter des Amts Reinfeld..... 187 ℔ 8 ß
" " " " Neumünster..... 328 " 2 "
" " " " Segeberg..... 217 " 8 "
" Kämmerier in Altona..... 330 " — "
= 1063 ℔ 2 ß

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
C. Landwesensbeamte.				
Der Landcommissair, Gehalt	2,812	8		
Comtoirkosten	281	4		
			3,093	12
Der Landinspector, Gehalt	—	—	1,125	—
Theurungszulage	—	—	763	13
Summa..			4,982	9
Anmerkung.				
Der Landcommissair bezieht an Theurungszulage 540 ℔, wovon 94 ℔ 15 ß aus der Lauenburgischen, der Rest mit... 445 ℔ 1 ß aus der Holsteinischen Casse abgehalten wird.				
Der jetzt vacanten Bedienung des Landinspectors sind an Theurungszulage beigelegt gewesen ..... 318 „ 12 „				
Zusammen wie oben 763 ℔ 13 ß				
D. Baubeamte.				
Der Bauinspector, Gehalt	3,000	—		
Comtoirausgaben mit Inbegriff der Kosten für die Anfertigung der Bauzeichnungen	843	12		
			3,843	12
Zur Bestreitung der Diäten und Auslagen des Bauinspectors	—	—	1,500	—
(Hinsichtlich der Reisen des Bauinspectors wegen der Zollbaustücke vergl. Ausgabe-Conto VIII K 1 6.)				
Der Bauconducteur, Gehalt	—	—	1,125	—
Theurungszulage des Bauinspectors	—	—	450	—
Der Bauconducteur bezieht keine Theurungszulage.				
Summa..	—	—	6,918	12
E. Beamte und Officialen bei den Landesschlössern.				
1. Bei dem Kieler Schlosse.				
Der Schloßverwalter, Gehalt	868	2		
„ Schloßpförtner, Gehalt	255	—		
Die bei der Schloßspritze angestellte Mannschaft, Vergütung	66	12		
			1,189	14
Latus..	—	—	1,189	14

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen ℔	Special-Summen ß	Haupt-Summen ℔	Haupt-Summen ß
Transport..	—	—	1,189	14
2. Bei dem Plöner Schlosse.				
Der Schloßverwalter, Gehalt	187	8		
„ Schloßgärtner, „	1,125			
„ Nachtwächter, „	112	8		
Die bei der Schloßspritze angestellte Mannschaft, Vergütung	32	12		
	—	—	1,457	12
		=	2,647	10
Theurungszulagen	—	—	517	8
Summa..	—	—	3,165	2

Anmerkung.

Die vorstehend aufgeführten Theurungszulagen zur Summe von 517 ℔ 8 ß vertheilen sich folgendermaßen:

Für den Schloßverwalter beim Kieler Schlosse	202 ℔ 8 ß
„ „ Schloßpförtner bei demselben	60 „ — „
(Diese beiden Posten sind zur Zeit vacant.)	
„ „ Schloßgärtner beim Plöner Schlosse	255 „ — „

Die Zulage für den Schloßverwalter beim Plöner Schlosse ist in der Summe mit enthalten, mit welcher derselbe als Hausvogt der Aemter Plön und Ahrensböck in dem Ausgabe-Conto VII C aufgeführt steht.

F. Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Landesschlössern und anderen Staatsgebäuden.

(nach Maßgabe der genehmigten Anschläge.)

I. Für die Landesschlösser ꝛc.:				
a. Schloß zu Kiel	4,952	8		
b. „ „ Plön	11,967	12		
c. s. g. Thurmbaus in Glückstadt	937	8		
	—	—	17,857	12
II. Für Beamten-Wohnungen und andere Staatsgebäude	—	—	39,608	8
III. Für kleine Bauten und Reparaturen an herrschaftlichen Baustücken ꝛc.	—	—	1,875	—
IV. An Brandcassenbeiträgen für Dienstwohnungen und die in den Landdistricten belegenen Staatsgebäude	—	—	1,038	12
V. Für unvorhergesehene im Laufe des Finanzjahres sich als nothwendig herausstellende Bauarbeiten	—	—	1,875	—
Summa..	—	—	62,253	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-		Haupt-Summen.	
	℔	ß	℔	ß
C. Ausgaben für die einzelnen Domainen.				
1. Gut Drage.				
Contribution	2,808	—		
Zinsen an die Hohenasper Kirche	126	—		
Wegen des überlassenen Holzes in der Schäferwiese	30	—		
An die täglichen Hofgänger in Looft	5	8		
Ritterschaftliche Anlagegelder ... 73 ℔ 2 ß				
Gehalt des Oberintendanten	562	8		
" " Inspectors	1,312	8		
" " Gerichtshalters	150	—		
" " Gerichts- und Polizeidieners	93	12		
Comtoirkosten des Inspectors	234	6		
Bauten und Reparaturen an der Inspectoratsdienstwohnung	37	8		
Reinigen der Schornsteine	3	12		
Brandcassenbeitrag für das Gebäude	28	2		
Zur Bestreitung der Kosten für kleine Bauten und Reparaturen an Domanialbaustücken	56	4		
Für herrschaftliche Wegebauten	1,713	12		
Sogenannter kleiner Baufond	130	—		
Unvorhergesehene Ausgaben	238	—		
			7,530	—
2. Landesherrlicher Antheil der Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel.				
Contribution	972	7		
Ritterschaftliche Anlagegelder	25	5		
Gehalt des Intendanten	750	—		
" " Inspectors	2,531	4		
" zweier Polizeidiener je 450 ℔	900	—		
" des dritten Polizeidieners und Gefangenwärters	562	8		
" " Gerichtsdieners	270	—		
Miethe für das Gerichtslocal	240	—		
Feuerungsgelder an den Schullehrer in Wellingsbüttel	30	—		
Beiträge zu den Kosten der Strafanstalten	1,070	—		
Marschgelder an Landsoldaten aus den Gütern Wandsbeck und Wellingsbüttel	337	8		
Criminalkosten	2,437	8		
Beitrag zu den Wellingsbütteler Armenkosten	712	8		
Latus..	10,839	—	7,530	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-		Haupt- Summen.	
	℔	ß	℔	ß
Transport..	10,839	—	7,530	—
Für das Gefangenhaus nebst Zubehör:				
a. Bauten und Reparaturen ..... — ℔				
b. Reinigung der Schornsteine ..... 7 "				
c. Steuern und Abgaben ..... 75 "				
d. Unterhaltung der Befriedigung um den Dienstgarten des Gerichtsdieners ..... 15 "				
	97	—		
Zur Bestreitung der Kosten für kleine Bauten und Reparaturen an herrschaftlichen Domanialbaustücken	93	12		
Desgl. für kleine unvorhergesehene Wege-, Brücken- und Sielbauten	62	8		
Für herrschaftliche Wegebauten in den Gütern Wandsbeck und Wellingsbüttel	4,279	8		
Für unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben	252	—		
Beitrag zu den Kosten der jährlichen Landmilitairsession	56	4		
			15,680	—
3 Vereinigte Süderdithmarsische Koege.				
Gehalt des Oberinspectors	750	—		
" " Inspectors	750	—		
Für Reparaturen an der Inspectorats-Dienstwohnung im König Frederik VII. Koeg	262	—		
			1,762	—
4. Mönkenbrook.				
Ritterschaftliche Anlagegelder	8	—		
Dem Prediger in Sülfeld für Naturalien	22	8		
Dem Organisten daselbst	4	8		
			35	—
5 Saline Travensalze.				
Tagelohn.	490	2		
Gradirwesen	6,014	11		
Siedewesen	17,186	11		
Officiantenlohn	4,952	13		
Salzhandelsangelegenheiten	962	8		
Bauunkosten	379	11		
Schmiede	1,312	8		
Pferde, Wagen und Ländereien	1,916	4		
Porto und für den Altonaer Mercur	93	12		
Einfuhrzoll	187	8		
Recognition	1,312	8		
Extraordinaire Ausgaben	545	—		
			35,354	—
Latus..	—	—	60,361	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	—	—	60,361	
6. Segeberger Gypsberg.				
Dienstgehalte, Löhnungen und s. g. Schreibegelder	4,089	6		
Lohn der Arbeiter	5,250	—		
Brandcassengeld, Comtoirmiethe und Publicationskosten	375	—		
Feuerung	3,750	—		
Gebinde	1,172	2		
Verschiedene Materialien, Gerätschaften, Baukosten, Handwerkerlohn	562	8		
Rabatt, Provision und andere Verhandlungskosten	1,500	—		
			16,699	—
7. Landesherrliche Süderdithmarsische Außendeiche.				
a. Gehalte und Remunerationen:				
dem Rechnungsführer der südlichen Abtheilung... 937 ℔ 8 ß				
„ „ „ mittleren und nördlichen Abtheilung ..... 656 „ 4 „				
„ Hirten der südlichen Abtheilung und Aufseher des kleinen Dieksander Sommerkoegs..... 1125 „ — „				
„ Hirten der nördlichen Seite des König Frederik VII. Koegs und Aufseher der Sommerkoege zum Steert und Rathjensdorf sowie des Vorlandes bis an den Barlter Hafen ..... 609 „ 6 „				
„ Hirten der südlichen und westlichen Seite des König Frederik VII. Koegs ..... 609 „ 6 „				
„ Aufseher des Barlter Sommerkoegs ..... 609 „ 6 „				
„ „ „ Meldorfer „ ..... 609 „ 6 „				
„ Hirten der nördlichen Abtheilung der Außendeiche ..... 609 „ 6 „				
„ Hirten des Wöhrdener Sommerkoegs .... 609 „ 6 „				
der Landschreiberei ..... 1200 „ — „				
	7,575	—		
b. Kosten der Unterhaltung der sämmtlichen Werke der unbedeichten Vorländereien:				
aa. der Dämme, Bäume, Wurthen, Tränken und Pflanzungen ..... 7500 ℔ — ß				
bb. der Gebäude..... 375 „ — „				
cc. „ Einfriedigungen an Reckwerken ꝛc. .. 1500 „ — „				
	9,375	—		
c. Kosten der Unterhaltung der Sommerkoege:				
aa. des kleinen Dieksander Koegs ..... 3000 ℔ — ß				
bb. „ Steert Koegs ..... 2250 „ — „				
Latus.. 5250 ℔ — ß	16,950	—	77,060	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.		Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport .	5250 ℔ — ß	16,950	—	77,060	—
cc. des Ratjensdorfer Koegs	375 „ — „				
dd. „ Barkt-Meldorfer Koegs	3375 „ — „				
ee. „ Wöhrdener Koegs	375 „ — „				
ff. gemeinschaftliche Kosten der Koege	187 „ 8 „				
		9,562	8		
d. Neubauten:					
aa. Begrüppung ꝛc.	13,125 ℔ — ß				
bb. Buhnenbauten.....	13,500 „ — „				
cc. Dammarbeiten zur Förderung des Anwachses	11,250 „ — „				
dd. Feststellung von Wiedriftsdämmen.....	375 „ — „				
ee. Herstellung nöthiger Deichsüberfahrten..	375 „ — „				
ff. Vermehrung der Weidepflanzungen	562 „ 8 „				
		39,187	8		
e. Abgaben an Staats- und Communecassen, Kirchen, Prediger und Schullehrer, sowie Pachtgelder für Binnenmeenten....		2,718	12		
f. Insgemein:					
aa. Materialien zur Herstellung von Stegen, Brücken und Sielen	750 ℔ — ß				
bb. Druck- und Insertionskosten	92 „ 8 „				
cc. Gehalt des Ingenieurs, technische Hülfsleistung ꝛc.	2,343 „ 12 „				
dd. Unvorhergesehene Ausgaben...	5,175 „ — „				
		8,361	4		
				76,780	—
8. **Theurungszulage** für die bei den einzelnen Domainen angestellten Beamten		—	—	1,595	2
Summa . .		—	—	155,435	2

Anmerkung.

Die unter 8 der Uebersicht aufgeführten Theurungszulagen für die bei den einzelnen Domainen angestellten Beamten vertheilen sich folgendermaßen:

Gut Drage: der Oberintendant	42 ℔	10 ß
Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel: der Inspector	483 „	12 „
2 Polizeidiener je 106 ℔ 14 ß	213 „	12 „
Saline Travensalze: der Oberinspector.....	401 „	4 „
Segeberger Gypsberg: der Berginspector	241 „	14 „
„ Hüttenmeister	86 „	4 „
„ Kalkmüller	125 „	10 „
Summa..	1,595 ℔	2 ß

Digitized by Google

II. Ausgaben für das Forstwesen.

1.	Ausgaben für die eigentliche Verwaltung des Forst- und Jagdwesens ..... (Vergl. die umstehende Uebersicht.)	225,540 ℔	9 ß
2.	Die außer den Deputaten der Forstbeamten aus den Staatsforsten zu liefernden Deputate und die sonst unentgeltlich abzugebenden Holzquantitäten, deren Werth unter die Einnahmen des Forstwesens mit aufgenommen worden ist	35,435 „	10 „
3.	Die namentlich in Vergütungen für wegfällig gewordene Feuerungsdeputate bestehenden Ausgaben, welche die Forstverwaltung selbst nicht angeben, indessen bisher von den Forsteinkünften abgehalten worden sind und in den einzelnen Abtheilungen des gegenwärtigen Budgets an den betreffenden Stellen vor der Linie aufgeführt stehen	4,277 „	4 „
	Summa ..	265,253 ℔	7 ß.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Ausgaben für das Forſt- und Jagdweſen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Forstdistricte.	Gagen und Besoldungen.		Extraaufsicht, Diäten, Porto und sonstige Vergütungen.		Revision der Forstpläne.	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Forst- und Jägermeister nebst einem Forstassistenten	2,343	12	1,781	4	—	—
I. Holsteinische Forstinspection.						
Oberförster nebst einem Forstassistenten	3,277	8	1,200	—	—	
Bordesholmer Forstdistrict	1,856	4	581	4	—	—
Drager "	1,050	—	493	12	—	—
Kieler "	1,331	4	775	—	—	—
Neumünsterscher "	1,125	—	1,290	10	—	—
I. Rendsburger "	1,200	—	553	2	—	—
II. " "	1,875	—	86	4	—	—
II. Holsteinische Forstinspection.						
Oberförster nebst einem Forstassistenten	2,602	8	1,125	—	—	—
Pinneberger Forstdistrict	2,287	8	568	12	—	—
Ranzauer "	1,425	—	576	4	—	—
Reinbecker "	1,050	—	1,650	—	—	—
Trittauer "	2,362	8	1,677	6	—	—
Tremsbütteler "	1,500	—	711	4	—	—
III. Holsteinische Forstinspection.						
Oberförster nebst einem Forstassistenten	3,000	—	1,312	8	—	—
Ahrensböcker Forstdistrict	1,518	12	1,575	—	—	—
Eismarscher "	1,500	—	1,015	10	—	—
Plöner "	1,031	4	290	10	—	—
Reinfelder "	1,781	4	943	12	—	—
Segeberger "	1,912	8	1,821	14	—	—
Gemeinschaftlich für sämmtliche Forstdistricte	—	—	—	—	3,000	—
=	36,030	—	20,029	4	3,000	—
Theurungszulage für Beamte und Angestellte	—	—	—	—	—	—
Summa	36,030	—	20,029	4	3,000	—

Digitized by Google

Unterhaltung der Forstbedienten-Wohnungen.		Cultur- und Forstverbesserungs-Arbeiten.		Aufhauungs- und Transportkosten, sowie für die Torfgräberei auf dem Doosenmoor.		Verschiedene und zufällige Kosten.		Summa der baaren Ausgaben.		Werth der Deputate für die Forstbeamten.		Summa der sämmtlichen Ausgaben.	
℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
—	—	—	—	—	—	—	—	4,125	—	—	—	4,125	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4,477	8	—	—	4,477	8
2,124	9	2,428	15	9,909	8	450	—	17,350	8	496	14	17,847	6
—	—	1,336	14	4,053	12	—	—	6,934	6	106	14	7,041	4
238	—	2,295	10	1,883	9	217	8	6,740	15	401	4	7,142	3
—	—	2,923	12	4,018	13	—	—	9,358	3	165	—	9,523	3
430	10	1,654	12	2,953	2	—	—	6,791	10	157	8	6,949	2
—	—	1,763	—	2,681	3	—	—	6,405	7	262	8	6,667	15
—	—	—	—	—	—	—	—	3,727	8	—	—	3,727	8
950	14	1,968	12	2,925	11	—	—	8,701	9	485	10	9,187	3
380	10	1,980	8	1,285	6	—	—	5,647	12	335	10	5,983	6
4,800	—	2,985	15	1,942	14	150	—	12,578	13	129	6	12,708	3
2,569	1	3,731	7	9,015	—	450	—	19,805	6	675	—	20,480	6
261	12	1,012	8	3,000	—	—	—	6,485	8	386	4	6,871	12
—	—	—	—	—	—	—	—	4,312	8	—	—	4,312	8
4,800	—	2,303	4	4,888	4	—	—	15,085	4	198	12	15,284	—
675	—	2,377	12	3,722	8	—	—	9,290	14	204	6	9,495	4
—	—	630	4	897	9	—	—	2,849	11	123	12	2,973	7
4,542	8	2,747	8	4,101	4	—	—	14,116	4	333	12	14,450	—
4,800	—	6,212	8	6,562	8	7,677	11	28,987	1	324	6	29,311	7
1,312	8	4,862	—	—	—	10,365	—	19,539	8	—	—	19,539	8
27,885	8	43,215	5	63,840	15	19,310	3	213,311	3	4,786	14	218,098	1
—	—	—	—	—	—	—	—	7,442	8	—	—	7,442	8
27,885	8	43,215	5	63,840	15	19,310	3	220,753	11	4,786	14	225,540	9

Digitized by Google

Die in der vorstehenden Uebersicht aufgeführten Gehalte ꝛc. des Forstverwaltungspersonals bestehen für das Finanzjahr $18^{64}/_{65}$ aus folgenden einzelnen Posten:

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Der Forst- und Jägermeister	—	—	2,343	12
I. Holsteinische Forstinspection.				
Der Oberförster in Kiel ... 2977 ℔ 8 ß Persönliche Zulage in Gemäßheit landesherrlicher Resolution vom 2. August 1863 ... 300 „ — „	3,277	8		
Bordesholmer Forstdistrict:				
1 Hegereiter zum Bordesholmer Hoffelde	1,200	—		
1 Holzvogt zu Kl. Harrie	375	—		
1 „ „ Söhren	281	4		
Drager Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Drage	1,050	—		
Kieler Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Poppenbrügge	1,050	—		
1 Holzvogt zu Brüggerholz	281	4		
Neumünsterscher Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Friedrichswalde	1,125	—		
Erster Rendsburger Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Bargstedt	1,200	—		
Zweiter Rendsburger Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Barlohe	1,200	—		
1 Holzvogt zu Mörel	375	—		
1 „ „ Haale	300	—		
			11,715	—
II. Holsteinische Forstinspection.				
Der Oberförster in Trittau	2,602	8		
Latus..	2,602	8	14,058	12

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special- Summen. ℔	ß	Haupt- Summen. ℔	ß
Transport..	2,602	8	14,058	12
Pinneberger Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Quickborn	1,312	8		
1 Holzvogt zu Wendeloh	375	—		
1 „ „ Kummerfeld	300	—		
1 „ „ Sültkuhlen	300	—		
Ranzauer Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Bullenkuhlen	1,200	—		
1 Holzvogt zu Grossendorf	225	—		
Reinbecker Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Reinbeck	1,050	—		
Tremsbüttler Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Tremsbüttel	1,200	—		
1 Holzvogt zu Rethwisch	300	—		
Trittauer Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Hahnheide	1,406	4		
1 Holzvogt zu Hohenfelde	375	—		
1 „ „ Gölm	300	—		
1 „ „ Lütjensee	281	4		
			11,227	8
III. Holsteinische Forstinspection.				
Der Oberförster in Segeberg, Gehalt 2437 ℔ 8 ß				
Persönliche Zulage 562 „ 8 „				
	3,000	—		
Ahrensböcker Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Wahlsdorferholz, Gehalt 1200 ℔ — ß				
Vergütung für die Aufhauung und Anfuhr seines Deputatholzes 37 „ 8 „				
	1,237	8		
1 Holzvogt zu Gronenberg	281	4		
Latus..	4,518	12	25,286	4

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	4,518	12	25,286	4
Eismarscher Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Kattenberg	1,200	—		
1 Holzvogt zu Guttau	300	—		
Plöner Forstdistrict:				
1 Forstassistent zu Stocksee	562	8		
1 „ „ Hohenrade	468	12		
Reinfelder Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Mönchteich	1,200	—		
1 Holzvogt zu Babrenhof	300	—		
1 „ „ Herrenbrande	281	4		
Segeberger Forstdistrict:				
1 Hegereiter zu Winsen	1,312	8		
1 Holzvogt zu Schmalfeld	300	—		
1 „ „ Buchholz	300	—		
			10,743	12
Summa..	—	—	36,030	—
I. Ausgaben für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Domaine-Pachtstücken.				
1. Herrschaftliche Elbsände.				
Für die Wiederherstellung der Winterschäden an den Steindecken, an den Stromwerken und Schlickfängen und für die Erhöhung derselben	1,500	—		
„ die Steinanwürfe auf den sämmtlichen fertigen Werken	1,500	—		
„ neue Werke auf dem westlichen und nördlichen Ufer nach der Binnenseite hin	3,750	—		
„ Weidenpflanzung	93	12		
„ Vorbereitungsarbeiten zur Durchdämmung des zwischen dem Twielenflether Sande und dem Steert hindurchfließenden Priels	2,812	8		
„ die neu anzulegende Abschrägung auf dem Twielenflether Sande	562	8		
Desgl. auf dem Hetlinger Schanzsande	562	8		
Für Utensilien und Insgemein	1,781	4		
			12,562	8
Latus..	—	—	12,562	8

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe	Special-Summen ℔	Special-Summen ß	Haupt-Summen ℔	Haupt-Summen ß
Transport..	—	—	12,562	8
2. Glückstädter Deiche.				
a. Ordentliche Ausgaben.				
Ausbesserung der Berme und des Deichs	281	4		
Beschlötung des Watts	468	12		
Utensilien	56	4		
Sonstige Ausgaben	150	—		
			956	4
b. Außerordentliche Ausgaben.				
1/3 der Kosten für Verstärkung der herrschaftlichen Deiche bei Glückstadt	—	—	6,281	4
3. Haaler Schifffahrtsschleusen.				
Gehalt des Schleusenwärters	60	—		
Reparaturen an den Schleusen und Deichen, namentlich für ein neues äußeres Schleusenthor an der großen Schleuse an der Westseite	656	4		
			716	4
4. König Christians Koog.				
Unterhaltung des Deichs, der Schleuse, Ströme und des Vorufers	5,625	—		
Verbesserung der Ländereien und Befriedigungen	7,500	—		
Gehalt des Ingenieurs pro rata	281	4		
„ der Aufseher	450	—		
Für unvorhergesehene Ausgaben	862	8		
			14,718	12
5 Herrschaftliche Baustücke in Glückstadt.				
a. Vergütungen ꝛc.				
Oberaufsicht 150 ℔				
Localaufsicht 210 „				
Diäten und Beförderungskosten 75 „				
	435	—		
b. Hauten und Reparaturen:				
1. Garnisonsbäckerei:				
Abgaben	46	14		
Reparaturen	28	2		
2. Brücken:				
Theeren der Brücken und Reparatur des Bohlenbelegs	86	4		
Latus..	596	4	35,235	—

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	596	4	35,235	—
3. Vorsetzen und Befriedigungen:				
Erneuerung des Bollwerks IV d vor dem Deichthore 112 ℔ 8 ß				
Etwaige kleine Reparaturen ..... 37 „ 8 „				
	150	—		
4. Steinpflaster:				
Kleine Reparaturen	37	8		
5. Siele und Gräben:				
Kleine Reparaturen	56	4		
Beiträge zu den Kosten der gemeinschaftlich zu unterhaltenden und zu reinigenden Siele	150	—		
Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben	63	12		
c. Ent- und Bewässerung:				
Zur Verbesserung der Ent- und Bewässerung der Stadt Glückstadt vorzunehmende Arbeiten, soweit solche der Landesherrschaft obliegen	2,812	8		
			3,866	4
6. Bauten und Reparaturen an herrschaftlichen Erb- und Zeitpachtsmühlen.				
a. Herstellung einer massiven steinernen Brücke bei der Ranzauer Mühle.....	—	—	8,100	—
b. Hauptreparatur des Grundwerks der Schleusenbrücke zu Elmshorn	—	—	1,083	3
c. Anlage von drei französischen Mahlgängen und sonstige Einrichtungen in der herrschaftlichen Korn- Wasser- und Windmühle zu Rendsburg.....	4,875	—		
Anlegung zweier neuer Wasserräder daselbst	937	8		
Herrichtung eines Verkaufslocals daselbst	581	4		
			6,393	12
7. Deichcassenbeiträge.				
a. Für herrschaftliche Erbpachtsländereien im Thielenbemmer Koege	9	6		
b. „ die herrschaftlichen vormaligen Festungsländereien in Glückstadt	7	8		
			16	14
8. Brandcassenbeiträge.				
Für das herrschaftliche Kaffeehaus im Düsternbrooker Gehege.....	—	—	56	4
9. Beiträge zu den Kosten der Strafanstalten.				
a. Für die Erbpachtschaft Hinschendorf:				
nach Patent vom 22. Mai 1838 ..... 11 ℔ 10¼ ß				
„ Verord. „ 16. Mai 1854 ..... 23 „ 4½ „				
„ Patent „ 4. Juli 1863 ..... 8 „ — „				
	42	14¾		
Latus..	42	14¾	54,751	5

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
Transport..	42	14 3/4	54,751	5
b. Für das Vorwerk Tremsbüttel und das Gut Mönkenbrook mit Ausschluß der Hofparcelen:				
nach Patent vom 22. Mai 1838 ... . 37 ℔ 8 ß				
" Verord. " 16. Mai 1854 ..... 75 " — "				
" Patent " 4. Juli 1863 ..... 25 " — "				
	137	8		
			180	6 3/4
10. Verschiedene Ausgaben.				
a. Landes- und Kirchspielsanlage sowie Teelgelder für die herrschaftlichen Außendeichsländereien im Kirchspiel Büsum	262	8		
b. Durch die jährliche Verpachtung der herrschaftlichen Büsumer Außendeichsländereien sowie durch die Erhebung der betreffenden Pachtgelder erwachsende Kosten.....	37	8		
c. Deichs- und Aufsichtskosten für die älteren Erbpachtsländereien im Tielenhemmer Koege	93	12		
d. Amtscommunalkosten für das Vorwerk Trittau	150	—		
e. Taubstummeninstitut-Anlage für dasselbe.....	37	8		
f. Beitrag zu den Criminalkosten des Amts Trittau für die Erbpachtschaften Todendorf und Nohlshagen	562	8		
g. Criminalkosten für das Vorwerk Tremsbüttel	187	8		
h. Beitrag für die Rethländereien des Fiehler See's zu den Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der Entwässerungswerke des Mielthales.....	131	4		
i. Unterhaltung der Befriedigung zwischen der 41. und 42. Moorsee-Parcele, Amts Kiel	3	12		
k. Diäten und Beförderungskosten der Deich- und Wasserbaubeamten in Anlaß der Aufsichtsführung über desfällige Arbeiten an herrschaftlichen Pachtstücken	1,500	—		
			2,966	4
11. Zur Berichtigung der Zinsen für die in Veranlassung des Entschädigungsverfahrens wegen des aufgehobenen Mühlenzwangs ausgestellten Holsteinischen Domanial-Obligationen, zur Abhaltung derjenigen Summe, welche gesetzlich in dem Finanzjahre $18^{64}/_{65}$ zur Amortisirung solcher Obligationen bestimmt ist, sowie zur Bestreitung der Kosten des Entschädigungsverfahrens	—	—	59,062	8
Summa..	—	—	116,960	7 3/4

Digitized by Google

Anmerkung.

Zu 11. An Holsteinischen Domanial-Obligationen sind ausgestellt:

während des Finanzjahres $18^{61}/_{62}$ für	507,937 ℔	8 ß
" " " $18^{62}/_{63}$ "	9,187 "	8 "
" " " $18^{63}/_{64}$ "	34,875 "	"
und werden für das letztgedachte Finanzjahr muthmaßlich noch ausgestellt für ...	28,312 "	8 "
Zusammen ..	580,312 ℔	8 ß
Hiervon betragen die auf die Verzinsung und Amortisirung zu verwendenden 5 pCt.	29,015 ℔	10 ß
Außerdem werden für $18^{64}/_{65}$ noch als erforderlich zu veranschlagen sein zur Verzinsung und Amortisirung von Obligationen, zur baaren Ausbezahlung von Entschädigungssummen sowie an Kosten des Entschädigungsverfahrens	30,046 "	14 "
ergiebt die aufgenommene Summe von	59,062 ℔	8 ß

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
K. Ausgaben für die Verwaltung des Zollwesens sowie verschiedene Ausgaben zur Förderung und Sicherung der Schifffahrt.				
I. Verwaltung des eigentlichen Zollwesens.				
1. Oberverwaltung	39,550	—		
2. Oberzollinspectorate	17,250	—		
3. Zollämter	457,224	6		
4. Bewachung der südlichen Zollgrenze:				
a. Obervigilanzinspectorate ..... 14,437 ℔ 8 ß				
b. Civilbewachung von Neufeld bis Wedel 44,146 " 14 "				
c. Gendarmerie von Wedel bis Dahme ... 278,000 " — "				
	336,584	6		
5. Seezollbewachung	90,000	—		
6. Ausgaben bei den herrschaftlichen Zollbaustücken	65,000	—		
7. Zur Verstärkung der Zollaufsicht	7,500	—		
8. Interimistische Besoldungszulage	103,410	—		
9. Zuschuß zu den Comtoirkosten der Zollämter	12,843	12		
10. Sonstige Verwaltungsausgaben	60,000	—		
			1,189,362	8
II. Schleswig-Holsteinischer Canal	—	—	43,300	—
III. Verschiedene Ausgaben zur Förderung und Sicherung der Schifffahrt:				
1. Tonnen- und Baakenwesen an der Westküste	12,000	—		
2. Leuchtfeuerwesen	3,000	—		
3. Lootsenwesen	3,750	—		
4. Navigationsunterrichtswesen	487	8		
5. Aufschlammungswesen	—	—		
6. Handels- und Consulatwesen	4,000	—		
			23,237	8
Summa der Ausgaben ..	—	—	1,256,100	—

Digitized by Google

Hinsichtlich des eigentlichen Zollwesens haben die bisherigen Budgets, in denen die betreffenden Ausgaben im § 7 II A und D aufgeführt sind, zur Grundlage gedient, in der Form jedoch mit denjenigen Veränderungen, welche der Wegfall der bisherigen Sonderung zwischen gemeinschaftlichen und besonderen Ausgaben erfordert. Die auf Deckung des bisherigen gemeinsamen Zollgebiets berechnete Bewachung der südlichen Zollgrenze lastet unverhältnißmäßig schwer auf dem Herzogthum Holstein und haben die bisherigen Kosten zur Zeit nur um 85,000 ℔ niedriger veranschlagt werden können.

I. Zollwesen.

1. Oberzollverwaltung.

1 Committirter, Gehalt	4,500 ℔
2 Bureauchefs je 3000 ℔	6,000 „
2 Gevollmächtigte je 2000 ℔	4,000 „
4 Kanzelisten, 4 Revisoren } 2 je 1400 ℔, 2 je 1200 ℔, 4 je 1125 ℔	9,700 „
12 Assistenten, 3 je 950 ℔, 3 je 900 ℔, 6 je 800 ℔	10,350 „
1 Bote	900 „
Zu Comtoirausgaben	1,750 „
„ Reisen	750 „
Kosten der Einrichtung eines Zollrevisionsbureaus	1,600 „
	= 39,550 ℔.

Die Kosten der Oberzollverwaltung sind in den bisherigen Budgets theils im § 7 II A a „Generalzolldirectorat", theils im § 19 II A „Generaldecisorat für das indirecte Steuerwesen" zu finden.

Die oben angeführten Gehalte sind neu normirt und tritt neben denselben die Besoldungszulage nicht ein. Die Summe zu Reisekosten ist ein Bruchtheil der früher zu Reisen des Generalzolldirectors und des Generaldecisors bestimmt gewesenen Summen.

2. Oberzollinspectorate.

Die Summe zerfällt in folgende Pöste:

Für jeden der beiden Oberzollinspectoren, Gehalt 5250 ℔	10,500 ℔
Comtoirkosten 1125 ℔	2,250 „
Reisekosten	4,500 „
	= 17,250 ℔.

3. Zollämter.

Die Gesammtsumme besteht aus folgenden Specialsummen:

1. Gehalte	393,511 ℔	14 ß
2. Persönliche Zulagen	1,443 „	12 „
3. Comtoirbalt	50,081 „	4 „
4. Alterszulagen für Zollassistenten	12,187 „	8 „
	= 457,224 ℔	6 ß.

Digitized by Google

Im Budget für $18^{63}/_{64}$ waren diese Ausgaben veranschlagt:

	Für Holstein:	Für Rendsburg:	Zusammen:
Zu 1.	372,693 ℔ 12 ß	20,606 ℔ 4 ß	393,300 ℔ — ß
„ 2.	2,775 „ — „	187 „ 8 „	2,962 „ 8 „
„ 3.	45,956 „ 4 „	3,750 „ — „	49,706 „ 4 „
„ 4.	12,187 „ 8 „	— „ — „	12,187 „ 8 „
			= 458,156 ℔ 4 ß.

Die Differenz von 931 ℔ 14 ß zu Gunsten des Budgets $18^{64}/_{65}$ ist entstanden durch:

a. eine Mehrausgabe bei Nr. 1 von 211 ℔ 14 ß, bestehend in den neu hinzugekommenen Gehalten dreier Visitirfrauen bezw. zu Dwerkathen, Eichede und Sande und eines Arbeitsmannes in Wilster.

b. „ Minderausgabe bei Nr. 2 von 1518 ℔ 12 ß, veranlaßt durch Abgänge im Beamtenpersonal.

c. „ Mehrausgabe bei Nr. 3 von 375 ℔, um welche Summe der Comtoirhalt des Zollcassirers in Itzehoe nach Feststellung des Budgets für $18^{63}/_{64}$ erhöht worden ist.

Das detaillirte Budget für die Ausgaben bei den Zollämtern ist in nachstehender Uebersicht enthalten, wobei zu bemerken ist, daß die Gehalte der unter die einzelnen Zollämter vertheilten Zollassistenten am Schlusse der Uebersicht in Einer Summe aufgeführt sind, indem es bei der Verschiedenheit dieser Gehalte erfahrungsmäßig die zweckmäßige Verwendung der Zollassistenten sehr erschwert, wenn für die einzelnen Zollstätten bestimmte Zollassistentengehalte normirt sind.

Bezeichnung der Zollstellen und der bei denselben Angestellten.	Gehalt.		Persönliche Zulage.		Comtoirhalt	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Bahnhof Altona,						
1 Zollinspector, freie Wohnung	3,750	—	—	—	—	—
1 Zollcassirer, „ „	3,750	—	—	—	5,625 (einschl. Ottensen.)	—
(Beide gemeinschaftlich für Altona und Ottensen.)						
1 Gevollmächtigter am Bahnhofszollamt	—	—	—	—	1,125	—
1r Zollcontroleur	2,250	—	—	—	—	—
2r „	2,062	8	—	—	—	—
3r „	1,875	—	—	—	—	—
9 Zollassistenten.						
2 Zollwächter, je 750 ℔	1,500	—	—	—	—	—
4 Arbeitsleute, 1 zu 562 ℔ 8 ß, 3 je 468 ℔ 12 ß	1,968	12	—	—	—	—
2 Visitirfrauen, je 187 ℔ 8 ß	375	—	—	—	—	—
Pinneberg, 1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,875	—	—	—	468	12
2 Zollassistenten, davon Einer fr. Wohnung						
Tornesch, 1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,500	—	—	—	93	12
1 Zollassistent, freie Wohnung.						
Latus.	20,906	4	—	—	7,312	8

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstellen und der bei denselben Angestellten.		Gehalt.		Persönliche Zulage.		Comtoirhalt	
		ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
	Transport.	20,906	4	—	—	7,312	8
Brunsbüttel,	1 Zollverwalter, freie Wohnung	3,000	—	—	—	1,125	—
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	3 Zollassistenten.						
	2 Arbeitsleute und Bootführer, je 375 ℳ.	750	—	—	—	—	—
	1 Visitirfrau	93	12	—	—	—	—
Neufeld,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung. .	1,500	—	—	—	375	—
	1 Zollassistent.						
Frederik VII. Koog,	1 Zollassistent mit Hebung, freie Wohnung.	—	—	—	—	93	12
	1 Grenzzollwächter im Frederik VII. Koog.	562	8	—	—	—	—
	1 „ im Kronprinzenkoog	562	8	—	—	—	—
	3 Zollaufseher an den Küsten, 2 je 225 ℳ, 1 zu 150 ℳ	600	—	—	—	—	—
Dwerkathen,	1 Zollverwalter, freie Wohnung	2,250	—	—	—	468	12
	1 Zollassistent.						
	1 Baumwärter und Arbeitsmann..... .	375	—	—	—	—	—
	1 Visitirfrau	22	8	—	—	—	—
Eichede,	1 Zollhebungscontroleur.....	1,312	8	—	—	281	4
	1 Zollassistent.						
	1 Visitirfrau	22	8	—	—	—	—
Grande,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung...	1,125	—	—	—	281	4
	1 Zollassistent.						
	1 Arbeitsmann	187	8	—	—	—	—
	1 Visitirfrau	22	8	—	—	—	—
Iritau,	1 Zollhebungscontroleur.....	1,312	8	—	—	281	4
	1 Zollassistent.						
	1 Visitirfrau	45	—	—	—	—	—
Elmshorn,	1 Zollverwalter.....	3,187	8	—	—	1,312	8
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	5 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	375	—	—	—	—	—
Kellingbusen,	1 Zollhebungscontroleur.....	1,875	—	—	—	468	12
	3 Zollassistenten.						
	1 Zollassistent in Wrist.						
	Zur Haltung eines Gevollmächtigten in Wrist	—	—	—	—	750	—
Krückau,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung...	937	8	—	—	93	12
	1 Zollassistent, freie Wohnung.						
	1 Ruderknecht	281	4	—	—	—	—
	Latus..	44,306	4	—	—	12,843	12

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstellen und der bei denselben Angestellten.		Gehalt.		Persönliche Zulage.		Comtoirhalt	
		℔	ß	℔	ß	℔	ß
	Transport	44,306	1	—	—	12,843	12
Glückstadt,	1 Zollinspector	3,000	—	—	—	—	—
	1 Zollcassirer, freie Wohnung	3,000	—	—	—	2,250	—
	1r Zollcontroleur	1,875	—	—	—	—	—
	2r "	1,500	—	—	—	—	—
	6 Zollassistenten.						
	2 Zollwächter, je 656 ℔ 4 ß	1,312	8	—	—	—	—
	3 Arbeitsleute und Bootführer, je 375 ℔	1,125	—	—	—	—	—
Collmar,	1 Zollhebungscontroleur	1,125	—	—		93	12
	1 Zollassistent.						
	1 Ruderknecht	225	—	—		—	—
	1 Zollassistent in Bielenberg.						
	1 Ruderknecht in Bielenberg	225	—	—	—	—	—
Hanselde,	1 Zollverwalter, freie Wohnung	2,250	—	—	—	468	12
	1 Zollcontroleur, " "	1,500	—	—	—	—	—
	1 Zollassistent.						
	1 Baumwärter, freie Wohnung	375	—	—	—	—	—
	1 Visitirfrau	56	4	—	—	—	—
	1 Zollassistent in Reinfeld.						
Kl. Wesenberg,	1 Zollhebungscontroleur	1,687	8	—	—	375	—
	1 Zollassistent.						
	2 Ruderknechte, 1 zu 375 ℔, 1 zu 300 ℔	675	—	—	—	—	—
	1 Visitirfrau	45	—	—	—	—	—
Harkesheide,	1 Zollverwalter, freie Wohnung	2,437	8	—	—	750	—
	1 Zollcontroleur, " "	1,500	—	—	—	—	—
	3 Zollassistenten.						
	1 Baumwärter, " "	375	—	—	—	—	—
Hummelsbüttel,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,312	8	—		375	—
	1 Zollassistent in Poppenbüttel.						
Heide,	1 Zollinspector	3,375	—	—	—	—	—
	1 Zollcassirer	3,000	—	—	—	1,125	—
	1 Zollcontroleur	1,687	8	—	—	—	—
	3 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	468	12	—	—	—	—
Meldorf,	1 Zollhebungscontroleur	2,062	8	—	—	468	12
	2 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	281	4	—	—	—	—
	Latus	80,782	8	—	—	18,750	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstellen und der bei denselben Angestellten.		Gehalt.		Persönliche Zulage.		Comtourhalt	
		℔	ß	℔	ß	℔	ß
	Transport..	80,782	8	—	—	18,750	—
Wohrden,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung ...	1,500	—	—	—	375	—
	1 Zollassistent.						
	1 Arbeitsmann	281	4	—	—	—	—
Büsum,	1 Zollhebungscontroleur.....	1,500	—	—	—	375	—
	1 Zollassistent.						
	1 Arbeitsmann	93	12	—	—	—	—
Lunden,	1 Zollhebungscontroleur.....	1,500	—	—	—	375	—
	1 Zollassistent.						
	1 Zollassistent in Schülpersiel.						
Pahlhude,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung ..	1,312	8	—	—	281	4
	1 Zollassistent.						
	1 Grenzzollwächter am Barlter Hafen.....	562	8	—	—	—	—
	1 " am Meldorfer Hafen . .	375	—	—	—	—	—
	1 " zu Warwerort	562	8	—	—	—	—
	1 " zu Stinteck	468	12	—	—	—	—
	1 " zu Hillgroven	562	8	—	—	—	—
	6 Zollaufseher an den Küsten, 2 je 375 ℔, 1 zu 281 ℔ 4 ß, 3 je 225 ℔...	1,706	4	—	—	—	—
Heiligenhafen,	1 Zollverwalter	2,437	8	—	—	468	12
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	1 Zollassistent.						
	1 Arbeitsmann und Ruderknecht	375	—	—	—	—	
Oldenburg,	1 Zollhebungscontroleur	1,875	—	—	—	468	12
	2 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	281	4	—	—	—	—
	4 Zollassistenten als Vigilanzbeamte, bezw. zu Sütel, Rosenhoferbrock, Großenbrode und Ohrtsmühle.						
Itzehoe,	1 Zollinspector	3,375	—	—		—	—
	1 Zollcassirer.....	3,375	—		—	1,875	—
	1r Zollcontroleur	1,875	—	—	—	—	
	2r Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	8 Zollassistenten.						
	2 Arbeitsleute, 1 zu 375 ℔, 1 zu 281 ℔ 4ß	656	4	—	—	—	—
Krempe.	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,500	—	—	—	281	4
	2 Zollassistenten, davon Einer fr. Wohnung						
	Latus .	109,957	8	—	—	23,250	

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstellen und der bei denselben Angestellten.		Gehalt.		Persönliche Zulage.		Comtoirhalt	
		℔	ß	℔	ß	℔	ß
	Transport..	109,957	8	—	—	23,250	—
Wilster,	1 Zollhebungscontroleur	2,062	8	—	—	468	12
	2 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	121	14	—	—	—	—
Burg,	1 Zollhebungscontroleur	1,500	—	—	—	375	—
	1 Zollassistent.						
Kiel.	1 Zollinspector	4,125		—	—	—	—
	1 Zollcassirer	4,125	—	—	—	5,250	—
	1r Zollcontroleur	2,250	—	—	—	—	—
	2r "	2,250	—	—	—	—	—
	3r "	1,875	—	—	—	—	—
	4r "	1,875	—	—	—	—	—
	12 Zollassistenten, davon Einer zugleich Packhausverwalter, Zulage hierfür	375	—	—	—	—	—
	1 Packhausverwaltergehülfe	468	12	—	—	—	—
	4 Arbeitsleute, 1 zu 562 ℔ 8 ß, 3 je 468 ℔ 12 ß	1,968	12	—	—	—	—
	Zur temporairen Annahme von Arbeitsleuten	375	—	—	—	—	—
Preetz,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,875	—	—	—	468	12
	2 Zollassistenten, davon Einer fr. Wohnung						
Laboe,	1 Zollhebungscontroleur	1,125	—	187	8	93	12
	1 Ruderknecht	450	—	—	—	—	—
	4 Zollassistenten als Vigilanzbeamte, bezw. zu Brunswiek, Schönberg und Stein, davon Einer	—	—	93	12	—	—
	1 Grenzzollwächter zu Möltenort	656	4	—	—	—	—
Langenfelde	1 Zollverwalter, freie Wohnung	3,750	—	—	—	1,500	—
	1 Zollcontroleur " "	1,500	—	—	—	—	
	3 Zollassistenten.						
	1 Baumwärter, " "						
	1 Visitirfrau	56	4	—	—	—	—
Hoheluft,	1 Zollhebungscontroleur	1,500	—	—	—	281	4
	1 Zollassistent.						
	1 Visitirfrau	45	—	—	—	—	—
Lutjenburg,	1 Zollverwalter	2,437	8	—	—	468	12
	1 Zollcontroleur	1,312	8	—	—	—	—
	1 Zollassistent.						
	1 Arbeitsmann	150	—	—	—	—	—
	Latus..	148,186	14	281	4	32,156	4

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstellen und der bei denselben Angestellten.		Gehalt.		Persönliche Zulage.		Comtoirhalt	
		ℳ	ß ₹	ℳ	ß	ℳ	ß
	Transport..	148,186	14	281	4	32,156	4
Hohewacht,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung ...	1,125		—	—	93	12
	1 Zollassistent.						
	1 Ruderknecht	375	—	—	—	—	—
St. Margarethen,							
	1 Zollverwalter, freie Wohnung	2,250	—	—	—	468	12
	1 Zollcontroleur	1,125	—	—	—	—	—
	1 Bootführer	225	—	—	—	—	—
Brockdorf,	1 Zollhebungscontroleur	1,125	—	—	—	93	12
Büttel,	1 Zollhebungscontroleur	1,312	8	—	—	281	4
	1 Zollassistent, freie Wohnung.						
	1 Ruderknecht	225	—	—	—	—	—
Neumünster,	1 Zollverwalter	2,437	8	—	—	750	—
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	3 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	300	—	—	—		—
Bramstedt,	1 Zollhebungscontroleur	1,312	8	243	12	281	4
	1 Zollassistent.						
Neustadt,	1 Zollverwalter, freie Wohnung	3,000	—	—	—	750	—
	1 Zollcontroleur	1,687	8	—	—	—	—
	2 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	281	4	—	—	—	—
	1 Zollassistent zu Pelzerhaken.						
	1 Zollassistent am Neustädter Hafen, freie Wohnung.						
	2 Matrosen daselbst, je 528 ℳ 12 ß, freie Wohnung	1,057	8	—	—	—	—
Dahme,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung ..	937	8	—	—	93	12
Oldesloe,	1 Zollverwalter	2,812	8	—	—	937	8
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	3 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	281	4	—	—	—	—
Ahrensfelde,	1 Zollhebungscontroleur	1,125	—	—	—	281	4
Ottensen,	1 Zollinspector, 1 Zollcassirer, } siehe Bahnhof Altona.						
	1r Zollcontroleur	1,875	—	—	—	—	—
	2r "	1,500	—	—	—	—	—
	4 Zollassistenten.						
	1 Zollaufseher	750	—	—	—	—	—
	Latus..	178,306	14	525	—	36,187	8

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstellen und der bei denselben Angestellten.		Gehalt.		Persönliche Zulage.		Comtoirhalt	
		℔	ß	℔	ß	℔	ß
	Transport	178,306	14	525	—	36,187	8
noch Ottensen,	1 Arbeitsmann	468	12	—	—	—	—
	1 Visitirfrau	187	8	—	—	—	—
Blankenese,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,312	8			375	—
	2 Zollassistenten.						
	1 Zollassistent zu Mühlenberg.						
Wedel,	1 Zollhebungscontroleur	1,312	8	—	—	375	—
	1 Zollassistent.						
	1 Zollassistent zu Schulau.						
Plön,	1 Zollverwalter	2,250	—	—	—	562	8
	2 Zollassistenten.						
Rendsburg.	1 Zollinspector	3,750	—	—	—	—	—
	1 Zollcassirer, freie Wohnung	3,750	—	187	8	3,750	—
	1 Gevollmächtigter	1,387	8	—	—	—	—
	1r Zollcontroleur	2,062	8	—	—	—	—
	2r "	1,687	8	—	—	—	—
	3r "	1,500	—	—	—	—	—
	6 Zollassistenten.						
	2 Packhausknechte, 1 zu 468 ℔ 12 ß und 1 zu 375 ℔	843	12	—	—	—	
Sande,	1 Zollverwalter, freie Wohnung	2,250	—	—	—	1,518	12
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	1 Zollassistent.						
	1 Arbeitsmann	375	—	—	—	—	—
	1 Baumwärter	187	8	—	—	—	—
Reinbeck,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,312	8	—	—	375	—
	1 Zollassistent.						
	1 Visitirfrau	45	—	—	—	—	—
Segeberg,	1 Zollverwalter	2,437	8	—	—	562	8
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	2 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	281	4	—	—	—	—
Stockelsdorf,	1 Zollverwalter, freie Wohnung	3,000	—	—	—	750	—
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	2 Zollassistenten.						
	1 Baumwärter	281	4	—	—	—	—
	1 Arbeitsmann	281	4	—	—	—	—
	1 Visitirfrau	90	—	—	—	—	—
	1 Zollassistent in Ahrensböck	—	—	93	12	—	—
	Latus	213,860	10	806	4	44,456	4

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstellen und der bei denselben Angestellten.		Gehalt.		Persönliche Zulage.		Comtoirhalt	
		ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
	Transport	213,860	10	806	4	44,456	4
Uetersen,	1 Zollverwalter	2,812	8		—	750	—
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	3 Zollassistenten.						
Haseldorf,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,312	8	—	—	281	4
	1 Zollassistent.						
Hetlingen,	1 Zollassistent mit Hebung	—	—	—	—	93	12
	1 Zollassistent.						
	1 Ruderknecht	318	12	—	—	—	—
	2 Zollassistenten zu Westerort.						
	1 Ruderknecht daselbst	225	—	—	—	—	—
Wandsbeck,	1 Zollverwalter, freie Wohnung	3,750	—	—	—	1,500	—
	1 Zollcontroleur	1,687	8	—	—	—	—
	4 Zollassistenten.						
	1 Baumwärter, freie Wohnung	375	—	—	—	—	—
Hellbrook,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,687	8	—	—	468	12
	2 Zollassistenten.						
	1 Baumwärter	375	—	—	—	—	—
Schiffbeck,	1 Zollhebungscontroleur, freie Wohnung	1,687	8	—	—	468	12
	2 Zollassistenten.						
	1 Arbeitsmann	375	—	—	—	—	—
	1 Baumwärter	187	8	—	—	—	—
	1 Zollassistent in Ahrensburg.						
Wevelsfleth,	1 Zollverwalter, freie Wohnung	2,812	8	—	—	468	12
	1 Zollcontroleur	1,500	—	187	8	—	—
	3 Zollassistenten.						
	1 Ruderknecht	225	—	—	—	—	—
Eutin,	1 Zollverwalter	2,250	—	—	—	562	8
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	1 Zollassistent.						
	1 Arbeitsmann	150	—	—	—	—	—
Schwartau,	1 Zollverwalter	3,000	—	450	—	750	—
	1 Zollcontroleur	1,500	—	—	—	—	—
	2 Zollassistenten.						
	Latus	243,091	14	1,443	12	49,800	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Zollstellen und der bei denselben Angestellten.	Gehalt.		Persönliche Zulage.		Comtoirhalt	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Transport .	243,091	14	1,443	12	49,800	—
noch Schwartau, 1 Arbeitsmann	300	—	—	—	—	—
1 Visitirfrau	60	—	—	—	—	—
Für das Wecken der Zollbeamten zur Nachtzeit	60	—	—	—	—	—
Niendorf, 1 Zollhebungscontroleur	1,125	—	—	—	281	4
Manifestcomtoir in Altona, Der Vorstand	2,250	—	—	—	—	—
Summa..	246,886	14	1,443	12	50,081	4
Hierzu die Gehalte der oben bei den einzelnen Zollämtern aufgeführten Zollassistenten, *) nemlich:						
43 Zollassistenten, je 1125 ℔ .. ß = 48,375 ℔						
60 " " 937 " 8 ß = 56,250 "						
56 " " 750 " — " = 42,000 "						
	146,625	—	—	—	—	—
Summa wie oben.	393,511	14	1,443	12	50,081	4

Die Alterszulagen, welche nach dem Dienstalter in der Zollassistentenclasse innerhalb des bisherigen Holsteinischen Zollgebiets und ohne Rücksicht auf die Gehaltclasse, nach Maßgabe einer im Jahre 1854 aufgestellten Anciennetätsliste vertheilt werden und die mit dem Austritt aus der Assistentenclasse wegfallen, betragen

für die 10 ältesten Assistenten je 281 ℔ 4 ß ... 2812 ℔ 8 ß
" " 25 nächstältesten " " 187 " 8 " ... 4687 " 8 "
" " 50 folgenden " " 93 " 12 " ... 4687 " 8 "

Zusammen .. 12,187 ℔ 8 ß

Dies ist die bisher für Holstein ohne Rendsburg normirte Summe und es ist wegen Rendsburg hier keine Erhöhung budgetirt.

*) Ohne Rendsburg betrugen diese Gehalte bisher 41 je 1125 ℔, 58 je 937 ℔ 8 ß und 54 je 750 ℔. Die hinzugekommenen 2 je 1125 ℔, 2 je 937 ℔ 8 ß und 2 je 750 ℔ sind für Rendsburg

4. Bewachung der südlichen Zollgrenze.

Die Gesammtsumme von 336,584 ℔ 6 ß ergiebt sich folgendermaßen:

a.	Obervigilanzinspectorate	14,437 ℔ 8 ß
b.	Civilbewachung von Neufeld bis Wedel	44,146 „ 14 „
c.	Gendarmerie von Wedel bis Dahme	278,000 „ — „
		= 336,584 ℔ 6 ß

In dem Budget für $18^{63}/_{64}$ waren hierzu aufgeführt:

Zu a.		18,562 ℔ 8 ß	
„ b.	nach Abzug von 1875 ℔ zu Inventariengegenständen ꝛc., die bei dem jetzigen Budget an anderer Stelle berücksichtigt sind	44,240 „ 10 „	
„ c.		358,968 „ 12 „	
			421,771 „ 14 „
		Gegenwärtig weniger	85,187 ℔ 8 ß.

Im Einzelnen bestehen die obigen Abtheilungen a b c aus folgenden Pösten:

a.	1 Obervigilanzinspector, Gehalt	2,437 ℔ 8 ß
	1 „ „	2,250 „ — „
	1 „ „	2,250 „ — „
	Zu Reisen der Obervigilanzinspectoren	7,500 „ — „
		= 14,437 ℔ 8 ß.

Durch die Einziehung eines Obervigilanzinspectorpostens sind an Gehalt 2250 ℔ gespart.
Die Reisekosten haben um 1875 ℔ niedriger veranschlagt werden können.

b.	6 Vigilanzinspectoren je 1500 ℔	9,000 ℔ — ß	
	57 Grenzzollwächter je 562 ℔ 8 ß (davon 3 freie Wohnung)	32,062 „ 8 „	
	2 Ruderknechte, 1 zu 281 ℔ 4 ß, 1 zu 225 ℔	506 „ 4 „	
	Alterszulage für Grenzzollwächter:		
	5 je 187 ℔ 8 ß ... 937 ℔ 8 ß		
	5 „ 140 „ 10 „ ... 703 „ 2 „		
	10 „ 93 „ 12 „ ... 937 „ 8 „		
		2,578 „ 2 „	
			44,146 ℔ 14 ß

Durch den Wegfall einer persönlichen Zulage werden hier 93 ℔ 12 ß erspart.

c.	1. Gehalt der Officiere und des Rechnungsführers	11,925 ℔
	2. Diäten und Beförderungskosten der Officiere	6,000 „
	3. Löhnung und Quartiergeld der Mannschaft, Recapitulationsgeld, Zulagen für Ehrenzeichen, Zulage auf Commandotouren	175,975 „
	4. Interimistische Löhnungszulage für die Mannschaft, deren Vertheilung der Landesregierung vorbehalten ist	16,200 „
	5. Ausrüstungs-, Munitions- und Curkosten, Umstationirungs- und Transportkosten, Dienstagebücher und Caserneausgaben	36,200 „
	6. Comtoirkosten und Justizwesen	2,500 „
	7. Pensionen	2,000 „
	8. Fourage-, Beschlag- und Remontekosten	20,500 „
	9. Extraordinaire Ausgaben	6,700 „
		= 278,000 ℔.

Digitized by Google

Die hier hervortretende Ersparung von 80,968 ℔ 12 ß hat ihren Grund in der Reduction des Corps. Nach dem Organisationsplan vom 7. August 1854 sollte dasselbe, von den Officieren abgesehen, eine Stärke von 350 Mann haben. Im Jahre 1856 wurde diese auf 371 Mann gesteigert, dann aber wieder allmälig reducirt, so daß die Stärke im Monat December 1863 358 Mann betrug. Hiervon ließ die Dänische Regierung kurz vor dem Einrücken der Bundestruppen 78 Mann nach Schleswig beordern und es waren demnach nur 280 Mann übrig, eine Stärke, bei der man es einstweilen wird belassen können. Zugleich sind der Gendarmerie auf dieselbe Weise Pferde entzogen worden und ist der so reducirte Pferdebestand jetzt zu 34 Stück angenommen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu 1. Im Jahre 1863 ist der eine Premierlieutenantsposten einstweilen eingezogen und werden dadurch an Gehalt 2250 ℔ erspart. Dagegen kommt für den zeitigen Rechnungsführer ein Wohnungsgeld von 300 ℔ hinzu, welches demselben als Entschädigung für die ihm ursprünglich beigelegte, bei Anstellung eines neuen Commandeurs aber nicht mehr vorhandene, freie Wohnung bewilligt worden ist.

Zu 2. Die bisherige Summe von 6000 ℔ ist wieder aufgenommen, weil den Officieren der Districte, welche früher sämmtliche Inspectionstouren zu Pferde haben machen müssen, im Jahre 1863 für die weiteren Touren Wagenbeförderung zugestanden ist, unter Wegfall der ihnen planmäßig obliegenden Verpflichtung zur Haltung eines eigenen Pferdes neben dem gelieferten Dienstpferde. Es wird dadurch die Ausgabe für Beförderung größer, andererseits aber auch wieder die Fourage ꝛc. für das bisherige zweite Pferd der Officiere gespart.

Zu 3. Die Stärke, nach welcher Löhnung und Quartiergeld planmäßig berechnet sind, (vergl. Gagirungs-Reglement vom 22. October 1853), ist folgende:

1	Oberwachtmeister,	
1	Quartiermeister,	
9	Vigilanzwachtmeister,	
12	Vigilanzsergeanten,	
13	Wachtmeister,	
40	Sergeanten,	
9	berittene Corporale,	
71	unberittene „	
3	berittene Gendarmen	1r Classe,
112	unberittene „	1r Classe,
9	„ „	2r Classe.

Für diese, nach dem im Organisationsplan vom 8. August 1854 aufgestellten Maßstab für die Vertheilung der Chargen berechnete, bis weiter als planmäßig zu betrachtende Stärke, betragen Löhnung und Quartiergeld 162,809 ℔ 15⅜ ß. Da indessen das Corps zur Zeit eine um 13 Mann größere Effectivstärke an Sergeanten hat, die sich nicht plötzlich beseitigen läßt, kommt zeitweilig die Differenz zwischen der Löhnung eines unberittenen Corporals und der Löhnung eines Sergeanten mit 926 ℔ 12½ ß hinzu, so daß sich für Löhnung und Quartiergeld im Ganzen 163,736 ℔ 11½ ß ergeben.

Das Recapitulationsgeld (vergl. Gagirungs-Reglement vom 22. October 1853 3 c) ist für 107 Unterofficiere auf 6018 ℔ 12 ß und die Zulage für Ehrenzeichen (vergl. ebendaselbst 3 d und Circulair des Kriegsministeriums vom 12. Januar 1854, Gesetz- und Ministerialblatt für 1854, 5. Stück Nr. 28) für bezw. 9 und 76 Unterofficiere auf 5085 ℔ zu veranschlagen. Die Zulagen auf Commandotouren (Gagirungs-Reglement 3 b) belaufen sich auf 1125 ℔.

Zu 4. Hierzu sind bisher 18,750 ℔ bewilligt. Mit Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmodus sind für die planmäßige Stärke etwa 16,200 ℔ erforderlich.

Digitized by Google

Zu 5. Zur Anschaffung neuer Ausrüstungsgegenstände sowie zur Reparatur vorhandener Sachen, bedarf es einer Summe von 26,000 ℔, wovon etwa 19,500 ℔ deshalb erforderlich werden, weil die im Herbst 1863 neu angeschafften Uniformstücke sowie die unentbehrlichen Reservebestände vor dem Einrücken der Bundestruppen dänischerseits zugleich mit dem ganzen Depot der Gendarmerie nach dem Schleswigschen weggeführt worden sind.

Die übrigen 10,200 ℔ dieses Contos fallen mit 7500 ℔ auf die Curkosten und mit 2700 ℔ auf die sonstigen oben genannten Ausgabepöste.

Zu 6. Außer den Comtoirkosten des Commando's der Districte mit 1600 ℔ sind hier die Kosten der militairischen Rechtspflege beim Corps mit 900 ℔ berücksichtigt, mit denen das Honorar des betreffenden Auditeurs, die Diäten und Beförderungskosten der Kriegsgerichte u. dgl. zu bestreiten sind.

Zu 7. Die Pensionen früherer Mitglieder des Gendarmeriecorps (vergl. Organisationsplan vom 7. August 1854 § 21) sind stets auf dem Ausgabe-Budget für die Gendarmerie aufgeführt worden und es ist hier deshalb wieder ein entsprechender Betrag aufgenommen.

Zu 8. Die Fouragekosten haben nach Maßgabe der gegenwärtig zu erwartenden hohen Preise, für 34 Pferde zu 15,440 ℔ veranschlagt werden müssen. Die Fouragelieferung wird bezirksweise in halbjährlichen Perioden öffentlich verdungen. Auf die Höhe der Preise hat übrigens der Umstand Einfluß, daß die Lieferanten die Fourage auf die einzelnen oft entlegenen Stationen zu liefern verpflichtet sind und zwar entweder jede 10 Tage, oder jeden Monat, je nachdem die Stationen zur Annahme eines größeren oder geringeren Quantums auf ein Mal im Stande sind.

Zu Remontirungsstücken sind, unter Anrechnung des Erlöses für abgängige Pferde, 4200 ℔ ausgeworfen, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, daß die Dänische Regierung die schlechtesten Pferde bei dem Corps zurückgelassen hat.

5. Die Seezollbewachung

ist bisher für Holstein, Schleswig und Dänemark gemeinschaftlich gewesen und zerfiel nur in die beiden Abtheilungen bezw. für die Westküste und für die Ostküste.

Jeder dieser Abtheilungen stand ein Kreuzzollinspector vor, der einen Nächstcommandirenden unter sich hatte. Das übrige Personal bestand in 24 Kreuzzollassistenten für die Westküste und 28 Kreuzzollassistenten für die Ostküste, sowie in der nöthigen Mannschaft an Schiffern (Kreuzbedienten), Matrosen und Jungen für etwa 22 Fahrzeuge an der Westküste und etwa 25 Fahrzeuge an der Ostküste.

Der bisherige Anschlag war:

	Westküste.		Ostküste.	
Feststehende Gehalte:				
Kreuzzollinspectoren	2,000 ℱ R.-M.		1,500 ℱ	
Nächstcommandirende	400 „ „		400 „	
Assistenten	7,200 „ „		8,400 „	
		9,600 ℱ		10,300 ℱ
Diäten der Assistenten für die Dauer der Fahrt (60 ß pr. Tag), Häuer der Schiffer, Matrosen und Jungen (bezw. 25 ℱ, 14 ℱ und 8 ℱ R.-M. monatlich), und Kostgeld der Schiffer, Matrosen und Jungen (12 ℱ 18 ß R.-M. monatl. ohne Unterschied)		34,605 „		42,455 „
Andere Ausgaben, als Unterhaltung und Anschaffung von Fahrzeugen nebst Inventar, Begleitungs- ꝛc. Kosten nach dem Durchschnitt der 3 Jahre $18^{60}/_{63}$		13,565 „		26,990 „
		57,770 ℱ		79,745 ℱ
		oder Crt. ℔ 108,318 . 12 ß		149,521 ℔ 14 ß

Digitized by Google

	Westküste.	Ostküste.
Hiervon sind auf die Küsten Holsteins nach dem Verhältniß der dort stationirten Assistenten zu rechnen ..... die Hälfte = 54,150 ℔ 6 ß	— ein Siebentel = 21,360 ℔ 4 ß.	

Zusammen in runder Summe 75,600 ℔.

An den Holsteinischen Küsten waren zuletzt stationirt:	an der Westküste:	an der Ostküste:	Zusammen.
Fahrzeuge	11	4	15
mit Kreuzzollassistenten	12	4	16
" Kreuzschiffern	11	5	15
" Matrosen	30	8	38
" Jungen	4	4	8

Von den gedachten 15 Fahrzeugen sind im December 1863 die an der Ostküste stationirt gewesenen 4 sämmtlich, und von den an der Westküste stationirten 11 Fahrzeugen 7 Stück seitens der Dänischen Regierung von ihren Stationen weggenommen und nach Norden abgeführt. Die übrigen 4 blieben zurück, weil sie nicht seefähig waren.

Da indessen die frühere Seezollbewachung wieder herzustellen sein wird, so hat für das Budget des Kreuzzollwesens im Wesentlichen der bisherige Zustand maßgebend sein müssen und sind veranschlagt:

1 Inspector (Station an der Westküste) Gehalt	2,812 ℔ 8 ß	
1 Controleur als Nächstcommandirender an der Ostküste	937 " 8 "	
15 Assistenten, je 562 ℔ 8 ß	8,437 " 8 "	
	= 12,187 ℔ 8 ß	= 12,200 ℔
Diäten für die Assistenten, Häuer und Kostgeld für 16 Schiffer, 38 Matrosen und 8 Jungen, berechnet für einen 10monatlichen Dienst		38,800 "
Andere Ausgaben: von den bisherigen Budgetsummen ½ für die Westküste und ⅐ für die Ostküste		19,900 "
Extraordinair zur eventuellen Anschaffung oder Miethung von Fahrzeugen nebst Inventar		19,100 "
	Zusammen	90,000 ℔

6. Ausgaben bei den herrschaftlichen Zollbaustücken.

a.	Zu Neubauten, nemlich zur Vollendung des im Bau begriffenen Zollpackhauses in Itzehoe	50,000 ℔
b.	Zur Unterhaltung der vorhandenen Gebäude	10,500 "
c.	Reisekosten des Bauinspectors	750 "
d.	Zu unvorhergesehenen Bauausgaben	3,750 "
	Zusammen	65,000 ℔.

Anmerkungen.

Zu a. Zur Herstellung eines neuen Zollpackhauses in Itzehoe sind durch das Budget für $18^{63}/_{64}$ 75,000 ℔ bewilligt. Der Bau konnte jedoch erst spät im Herbst in Angriff genommen werden und sind im Finanzjahr $18^{63}/_{64}$ daher nur reichlich 24,000 ℔ (hauptsächlich in der Kaufsumme für den Baugrund bestehend) zur Ausgabe gekommen. Abgesehen von einer erst am 1. Juni 1865 fälligen Rate von 1500 ℔ werden die übrigen Baukosten im Jahre $18^{64}/_{65}$ zur Auszahlung kommen und sind hierfür in runder Summe 50,000 ℔ ausgeworfen.

Zu b. Hierfür befanden sich im Budget für $18^{63}/_{64}$ unter den Local-Verwaltungsausgaben in Holstein 9375 ℔ und außerdem unter den gemeinschaftlichen Ausgaben eine für die Unterhaltung der zur Grenzzollbewachung gehörenden Gebäude bestimmte Summe von etwa 937 ℔ 8 ß zusammen also 10,312 ℔ 8 ß,

Digitized by Google

wobei die Zollgebäude in Rendsburg nicht berücksichtigt sind. Die oben ausgeworfenen 10,500 ℔ befassen jetzt sämmtliche Baustücke des Zollwesens und werden nach bereits vorliegenden speciellen Voranschlägen für die laufenden Reparaturen erforderlich werden.

Zu c. Die bisher in den Budgets ausgeworfene Summe von 1500 ℔ für die Thätigkeit des Bauinspectors in Zollsachen hat ursprünglich einen Theil des dem Letzteren beigelegten festen Gehalts decken sollen. Dieses Gehalt ist aber mit seinem vollen Betrage jetzt auf dem Conto für die Baubeamten aufgeführt und es kommen hier also nur die Reisekosten (einschl. Diäten) des Bauinspectors in Zollsachen zur Berechnung, wofür 750 ℔ genügen werden.

Zu d. Außer den bisher zu unvorhergesehenen Bauausgaben für Holstein budgetirten 2250 ℔ war für Holstein eine Quote der zu »Bauausgaben, die Monarchie betreffend« ausgeworfenen Summe disponibel. Das der Ständeversammlung im Jahre 1863 vorgelegte Budget führte diese Quote für die zwrijährige Finanzperiode $18^{63}/_{64}$ mit 3750 ℔ auf. Eine Summe von 3750 ℔ für unvorhergesehene Bauausgaben wird jetzt genügen.

7. Zur Verstärkung der Zollaufsicht

sind wie bisher 7500 ℔ ausgeworfen, um damit unvorhergesehene Kosten außerhalb der festen Gehalts-Etats zu decken.

8. Interimistische Besoldungszulage.

Die seit dem Jahre 1856 mit Rücksicht auf die gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse regelmäßig bewilligte Zulage zu den festen Gehalten ist für den ganzen Besoldungsetat des Zollwesens hier in einer Summe mit 103,410 ℔ ausgeworfen.

Es fallen davon:

auf	2, Oberzollinspectorate	1,080 ℔
»	3, Zollämter	85,685 »
»	4, Bewachung der südlichen Zollgrenze	13,885 »
»	5, Seezollbewachung	2,760 »
		103,410 ℔.

In dem Budget für $18^{63}/_{64}$ finden sich hierfür 98,437 ℔ 8 ß aufgeführt. Diese Summe befaßt aber nicht die Besoldungszulage für das Zollamt in Rendsburg von 4,005 ℔ und für das Kreuzzollwesen von 2760 ℔. Nach Abzug dieser beiden Pöste von zusammen 6765 ℔, bleiben von der jetzigen Budgetsumme 96,645 ℔, also etwa 1800 ℔ weniger als obige frühere Budgetsumme.

9. Zuschuß zu den Comtoirkosten der Zollämter.

Nachdem man erkannt hatte, daß die den einzelnen Zollhebungsbeamten zum Comtoirhalt beigelegten, nach veralteten Normen festgestellten Summen durchweg das wirkliche Bedürfniß nicht befriedigten, die meisten Beamten vielmehr genöthigt seien, zur Bestreitung ihrer Comtoirkosten einen mehr oder minder erheblichen Theil ihres Gehalts aufzuwenden, ist seit dem Jahre 1856 auf den jährlichen Budgets (§ 7 II A d.) eine Summe von 18,000 ℔ R.-M. für Dänemark, Schleswig und Holstein zusammen, zur interimistischen Erhöhung des Comtoirhalts der Zollbeamten aufgeführt, deren Vertheilung der Oberzollverwaltung überlassen gewesen ist. Hiervon sind bisher 6850 ℔ R.-M. = 12,843 ℔ 12 ß für den Zolletat Holsteins zur Verwendung gekommen, welche Summe hier von Neuem aufgenommen ist. Manche Zollbeamte sind zwar auch jetzt noch für die wirklichen Comtoirkosten nicht völlig entschädigt, es läßt sich eine befriedigende Ausgleichung aber nur bei vollständiger Neuregulirung der Besoldungsverhältnisse bewirken.

Digitized by Google

10. Sonstige Verwaltungsausgaben.

Der Bedarf auf diesem Conto ist nach untenstehenden einzelnen Posten, an deren Innehaltung die Verwaltung übrigens nicht gebunden ist, zu ermessen.

1.	Anschaffung und Unterhaltung von Dienstrequisiten, einschließlich der Grenzravonpfähle	5,000 ℔
2.	Versiegelungs- und Plombirungsmaterial	4,500 „
3.	Druckkosten (Loßregister, Blanquets aller Art) und Kosten der Zollrechnungsbücher	5,600 „
4.	Feuerungs- und Beleuchtungskosten	4,000 „
5.	Miethe für Zollocale	8,500 „
6.	Reisekosten der Localzollbeamte im Zolldienst und bei der Brennsteuer-Controle	12,000 „
7.	Kosten der Versetzung von Beamten	1,200 „
8.	Zur Haltung von Pferden und Böten	3,300 „
9.	Beihülfen zur Anschaffung von Dienstpferden	1,000 „
10.	Gerichtskosten, einschließlich des Honorars des Obersachwalters	1,500 „
11.	Marktausgaben	100 „
12.	Porto-Vergütungen	100 „
13.	Abgaben von herrschaftlichen Baustücken	1,500 „
14.	Unterstützungen	6,000 „
15.	Extraordinaire Ausgaben	5,700 „
		= 60,000 ℔.

Bei einem Vergleich mit früheren Budgets sind für dieses Conto in Betracht zu ziehen:

Die § 7 II D e aufgeführte Summe, früher 27,500 ₰, in den letzten beiden Jahren 25,000 ₰ R.-M.	46,875 ℔ — ß
ein Theil der unter § 7 II A für Inventar ꝛc. bei der Grenzzollbewachung enthaltenen Summe von 1875 ℔ mit	937 „ 8 „
der auf das Holsteinische Zollwesen fallende Theil der Ausgaben der § 19 unter I A c gedachten Unterstützungscasse des Finanzministeriums, anzuschlagen auf	6,000 „ — „
die in der Summe § 19 II A mitbegriffenen Kosten der Zollrechnungsbücher und der Blanquets zu Hebungs-Extracten	4,000 „ — „
ein Theil der aus der Summe unter § 7 II A a bestrittenen Kosten für Blanquets	687 „ 8 „
	= 58,500 ℔ — ß.
Außerdem sind für Rendsburg hinzuzurechnen etwa	1,500 „ — „
	= 60,000 ℔ — ß.

Bis zum Jahre 1852 flossen alle Zollstrafgelder in die für sich administrirte Unterstützungscasse des Zollwesens, die außerdem noch einen Zuschuß aus der Staatscasse empfing. Mit dem Jahre 1852 trat indessen die in Dänemark schon früher eingeführte Veränderung ein, daß die Zollstrafgelder der Staatscasse zur Einnahme berechnet wurden und Letztere dann eine durch die jährlichen Budgets festgesetzte Summe zur Bestreitung der vorfallenden Unterstützungen vergab, die für das Holsteinische Zollwesen in dem für den ganzen Ressort des Finanzministeriums gemeinschaftlichen Unterstützungsfond (§ 19 I A c) enthalten war. Ein ähnliches Verfahren ist jetzt beobachtet. Die Zollstrafgelder finden sich unter den Einnahmen aufgeführt und ist dagegen auf der Ausgabeseite eine passende Summe in Anschlag gebracht, aus welcher sowohl die fortlaufenden Unterstützungen an die Wittwen nicht pensionsberechtigter Zoll-Beamten oder an solche abgegangene Beamte selbst, wie auch die einmaligen, durch Krankheits- oder Todesfälle motivirten Unterstützungen abzuhalten sind.

II. Schleswig-Holsteinischer Canal.

Es kann hier nur im Allgemeinen auf die früheren Budgets (§ 6) hingewiesen werden und wird es nach dem Ergebniß der Staatsrechnungen für die letzten 3 Jahre gerathen sein, die Ausgabe der Einnahme gleich zu veranschlagen und demnach auf einen Ueberschuß von diesem Institut keine Rechnung zu machen.

Digitized by Google

III. Verschiedene Ausgaben zur Förderung und Sicherung der Schifffahrt.

1. Tonnen- und Baakenwesen.

Da die Verwaltung des Tonnen- und Baakenwesens an der Westküste bisher vom Marineministerium und unter Letzterem von dem Baakeninspector auf Föhr geführt worden ist, läßt sich zur Zeit ein specielles Budget für den Holsteinischen Theil dieses Administrationszweigs nicht aufstellen.

Der Wirklichkeit wird es nahe kommen, anzunehmen, daß etwa $^1/_5$ der Kosten des Tonnen- und Baakenwesens an der Westküste beider Herzogthümer auf Holstein zu rechnen ist. Da nun die Gesammtausgabe für den westlichen Baakendistrict in den Budgets der 3 Jahre $18^{60}/_{62}$ mit durchschnittlich 12,438 ℔ R.-M. für jedes Jahr aufgeführt ist, würden sich die Kosten für den Holsteinischen Theil zu 4146 ℔ R.-M. = 7773 ℔. 12 ß ergeben.

Es ist hierbei aber zu bemerken, daß das sämmtliche Material des Holsteinischen Tonnen- und Baakenwesens im December v. J. auf Befehl des Baakeninspectorats nach Föhr geschafft und dadurch bis jetzt Holstein entzogen worden ist. Ob die behuf Wiedererlangung desselben eingeleiteten Schritte von Erfolg sein werden, läßt sich zur Zeit nicht beurtheilen. Es muß daher auf die event. Neubeschaffung des erforderlichen Materials deren Kosten nach einem oberflächlichen Anschlage etwa 6500 ℔. betragen dürften, hier Bedacht genommen werden. Da indessen die obige Summe von 7700 ℔ schon den jährlichen ordinairen Bedarf zu Neuanschaffungen in sich begreift, so dürfte eine Summe von im Ganzen 12,000 ℔. sich als genügend erweisen.

2. Leuchtfeuerwesen.

Es kommen hier die Leuchtfeuer zu Pelzerhaken, Störort und Düsternbrook in Betracht, die bezw. 1500 ℔., 800 ℔. und 700 ℔. erfordern werden. Von der Gesammtsumme von 3000 ℔. sind etwa 1200 ℔. Gehalte und andere 1200 ℔. sind für die Beleuchtungsmaterialien, Feuerung ꝛc. veranschlagt. Der Rest fällt auf die Unterhaltung der Gebäude und des Inventars, Abgaben und verschiedene Ausgaben.

3. Lootsenwesen.

Diese bisher in dem Budget des Marineministeriums (§ 18 II A a) aufgeführte Position hat der Vollständigkeit wegen hier mit aufgenommen werden müssen, obgleich bis jetzt nichts darüber vorliegt, in welchem Umfange dieselbe für Holstein Bedeutung hat. Nach den bisherigen Budgets scheint das jährliche ordinaire Bedürfniß für die ganze Dänische Monarchie etwa 10,000 ℔ R.-M. betragen zu haben, worunter 2500 ℔ zur Unschädlichmachung von Schiffwracks. Davon $^1/_5$ für Holstein gerechnet, macht die budgetirte Summe von 3750 ℔.

4. Navigationsunterrichtswesen.

Auch hier ist für Holstein $^1/_5$ der bisherigen Budgetsumme von 1300 ℔ R.-M. (§ 18 II B a) mit 487 ℔. 8 ß aufgenommen, ohne daß deren Verwendung jetzt schon sich specialisiren läßt.

5. Aufschlammungswesen.

Abgesehen von dem Glückstädter Hafen, dessen Kosten anderweitig im Budget berücksichtigt sind, ist es nicht erinnerlich, daß jemals an Holsteinischen Küsten für Staatskosten gebaggert worden ist. Darnach wäre für die bisher in dem Budget des Marineministeriums (§ 18 II B b) für das Aufschlammungswesen vorhandene Summe für Holstein keine Verwendung gewesen und es ist in Folge dessen auch jetzt hierfür nichts in Anschlag gebracht, die betreffende Budgetposition jedoch der Vollständigkeit wegen mit aufgenommen.

6. Handels- und Consulatwesen.

Das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, zu dessen Ressort die Consulatsachen und diejenige Handelsadministration gehörten, welche sich unmittelbar auf das Verhältniß des Handels zum Auslande bezieht, enthielt mit Rücksicht hierauf (§ 16 B b) eine Summe, aus der u. A. auch die Kosten der Unterstützung und Heimsendung schiffbrüchiger Unterthanen im Auslande, insoweit für diese Kosten kein Ersatz zu erwarten, zu bestreiten waren. Stehen nun auch Consulatsausgaben für Holstein zur Zeit nicht in Frage, so können doch Ausgaben letztgedachter Art, sowie Kosten in Angelegenheiten des Handels mit dem Auslande vorkommen und ist desbalb unter der obigen Position ein Betrag von 4000 ℔. zu solchen Ausgaben ausgeworfen.

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
I. Ausgaben für die Verwaltung des Postwesens.				
I. Oberverwaltung	33,000	—		
II. Gehalte der Beamten, sowohl der bestallten, als der auf Zeit angestellten und Comtoirkosten	161,000	—		
III. Transportkosten	208,000	—		
IV. Portovergütung an fremde Postanstalten	85,000	—		
V. Andere Ausgaben	25,000	—		
Summa			512,000	—

Anmerkungen.

(Vergl. Allgemeine Bemerkung zu Einnahme-Beilage X.)

Zu I. Die Kosten der Oberverwaltung gestalten sich folgendermaßen:

Der Postdirector		4,500 ℔
1 Bureauchef		3,000 „
1 Gevollmächtigter		2,000 „
1 Oberrevisor		2,000 „
1 Kanzelist		1,400 „
1 Revisor		1,400 „
1 „		1,200 „
2 Revisoren je 1125 ℔		2,250 „
1 Copist		800 „
Für Comtoirrequisite		2,400 „
Der Postinspector (zugleich Director des Telegraphenwesens) Gehalt	3,000 ℔	
Comtoirkosten	600 „	
Diäten und Reisekosten	1,000 „	
		4,600 „
Druckkosten für Circulaire, Formulare und Freimarken		10,000 „
		= 35,550 ℔
Hiervon hält Lauenburg ab etwa		3,000 „
verbleiben		32,550 ℔
oder rund		33,000 ℔.

Zu II. Diese Ausgaben sind in dem Anhange A nachgewiesen.

Zu III. Hierunter sind die Ausgaben für die Beförderung der Posten auf den Eisenbahnen und der Brief-, Fracht- und Personenposten begriffen.

Zu IV. Die hier nach einem allgemeinen Anschlage angesetzte Summe kann zur Zeit nicht näher nachgewiesen werden.

Zu V. Hierunter sind begriffen die Unterhaltung der Briefsammlungsstellen, die Kosten der Anschaffung neuer Inventarienstücke, Uniformen für die Conducteure und Gepäckmeister, Beleuchtung der Diligencen, Unterstützungen für Postbeamte oder deren Hinterbliebene sowie für abgegangene Postillone und Briefträger, Honorar des Obersachwalters für seine Mühwaltung im Interesse des Postwesens, Erstattung für verloren gegangene Postsendungen und etwaige sonstige zufällige Ausgaben.

Digitized by Google

Anhang A.

		Gehalte und Fahrgelder.		Interimistische Besoldungszulage bezw. persönliche Zulage.		Comtoirkosten		Zulage zu den Comtoirkosten	
		ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
Ahrensböck,	Posterpediteur	750	—	180	—	187	8	187	8
Altona,	Postmeister	4,875	—	540	—	9,375	—	187	8
	Controleur	1,687	8	360	—	—	—	—	—
	6 Eisenbahnposterpedienten	5,250	—	1,192	8	—	—	—	—
	Fahrgelder	3,780	—	—	—	—	—	—	—
	3 Gepäckmeister	1,687	8	—	—	—	—	—	—
	Fahrgelder	450	—	—	—	—	—	—	—
	Posterpediteur in Blankenese	750	—	—	—	187	8	—	—
Ahrensburg,	Posterpediteur	750	—	180	—	187	8	281	4
Barmstedt,	Posterpediteur	750	—	180	—	187	8	—	—
Bornhöved,	Posterpediteur	750	—	—	—	187	8	—	—
Bramstedt,	Posterpediteur	750	—	180	—	187	8	93	12
Brunsbüttel,	Posterpediteur	750	—	177	14	187	8	187	8
	Derselbe als Stationschef	56	4	13	6	—	—	—	—
Crempe,	Posterpediteur	750	—	180	—	187	8	93	12
	Gepäckmeister	375	—	—	—	—	—	—	—
Elmshorn,	Postmeister	2,250	—	450	—	1,312	8	93	12
	Gepäckmeister	206	4	—	—	—	—	—	—
Eutin,	Postmeister	3,112	8	540	—	1,687	8	—	—
Glückstadt,	Postmeister	2,250	—	450	—	1,312	8	93	12
	Gepäckmeister	400	—	95	10	—	—	—	—
Heide,	Postmeister	1,687	8	360	—	1,312	8	656	4
	2 Conducteure	1,500	—	360	—	—	—	—	—
Heiligenhafen,	Postmeister	1,125	—	300	—	562	8	93	12
Horst,	Posterpediteur	292	9	—	—	—	—	—	—
Itzehoe,	Postmeister	2,250	—	450	—	1,687	8	281	4
	2 Eisenbahnposterpedienten	1,500	—	360	—	—	—	—	—
	1 Gepäckmeister	375	—	—	—	—	—	—	—
	Fahrgelder	897	3	—	—	—	—	—	—
Kellinghusen,	Postmeister	1,125	—	255	—	281	4	187	8
Kiel,	Postmeister	4,875	—	540	—	5,625	—	—	—
	Wagenmeister	198	12	—	—	—	—	—	—
Lunden,	Postmeister	1,125	—	255	—	281	4	93	12
Lütjenburg,	Postmeister	1,687	8	360	—	1,125	—	—	—
Marne,	Posterpediteur	750	—	180	—	375	—	—	—
Meldorf,	Postmeister	1,125	—	255	—	750	—	187	8
	Latus	52,893	8	8,394	6	27,187	8	2,718	12

Digitized by Google

		Gehalte und Fahrgelder.		Interimistische Besoldungszulage bezw. persönliche Zulage.		Comtoirkosten.		Zulage zu den Comtoirkosten.	
		ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
	Transport..	52,893	8	8,394	6	27,187	8	2,718	12
Neumünster,	Postmeister	2,250	—	450	—	1,500	—	375	—
	1 Gepäckmeister	225	—	52	8	—	—	—	—
	1 Conducteur	750	—	180	—	—	—	—	—
Neustadt,	Postmeister	1,687	8	360	—	937	8	93	12
Nortorff,	Postmeister	750	—	180	—	187	8	281	4
	1 Gepäckmeister	475	3	—	—	—	—	—	—
Oldenburg,	Postmeister	1,125	—	390	—	750	—	375	—
	Posterpediteur in Lensahn..	468	12	93	12	—	—	—	—
Oldesloe,	Postmeister.....	1,687	8	360	—	1,312	8	93	12
Pinneberg,	Postmeister	1,687	8	360	—	1,125	—	93	12
	1 Gepäckmeister	375	—	—	—	—	—	—	—
Ploen,	Postmeister	2,250	—	3,622	8	1,875	—	—	—
Preetz,	Postmeister	2,250	—	450	—	1,312	8	187	8
	2 Conducteure	1,687	8	397	8	—	—	—	—
Reinbeck,	Posterpediteur	750	—	180	—	187	8	187	8
	1 Gepäckmeister	375	—	—	—	—	—	—	—
Remmels,	Postmeister	843	12	220	3	140	10	93	12
	als Stationschef	281	4	62	15	—	—	—	
Rendsburg,	Postmeister	4,125	—	540	—	3,750	—	—	—
	1 Gepäckmeister	400	—	110	10	—	—	—	—
	2 Eisenbahnposterpedienten.	1,500	—	360	—		—	—	
	1 Gepäckmeister	562	8	—	—	—	—	—	—
	Fahrgelder.....	1,012	8	—	—	—	—	—	—
Schwartau,	Posterpediteur	887	4	167	2	—	—	—	—
Segeberg,	Postmeister	1,687	8	360	—	1,125	—		—
Trittau,	Posterpediteur	562	8	—		187	8	—	—
Uetersen,	Postmeister	1,125	—	255	—	562	8		—
Wandsbeck,	Postmeister	1,125	—	255	—	562	8	281	4
Wesselburen,	Posterpediteur	750	—	—	—	250	—	—	—
Wilster,	Posterpediteur	1,125	—	255	—	562	8	187	8
Für 7 Conducteure in Lübeck.....		5,820		832	8	—	—	—	—
	Summa...	93,494	11	18,889	—	43,515	10	4,968	12
								43,515	10
								18,889	—
								93,494	11
						Zusammen =		160,868	1

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ₰	ß	Haupt-Summen. ₰	ß
M. Ausgaben für die Verwaltung des Telegraphenwesens.				
1. Gehalte und Besoldungen:				
a. Der Telegraphen-Director (zugleich Postinspector)	1,500			
b. " Telegraphen-Inspector	1,500	—		
c. " Telegraphen-Revisor	1,700	—		
d. Station Hamburg	8,812	8		
e. " Kiel	6,555	—		
f. " Rendsburg	3,190	—		
g. " Altona	3,536	4		
h. " Neumünster	3,090	—		
i. " Neustadt	1,841	4		
k. " Plön	1,350	—		
l. " Segeberg	400	"		
m. Neu anzulegende Stationen Glückstadt, Itzehoe, Brunsbüttel Meldorf und Heide	3,000			
n. Vergütungen für anzustellende Telegraphisten und Aspiranten	3,750	—		
			40,225	—
2. Miethe für Stationslocalitäten, Licht und Feuerung	"	—	3,000	
3. Copialien, Drucksachen ꝛc.	"	—	1,875	—
4. Unterhaltung der Batterien	—	—	875	—
5. Diäten und Beförderungskosten für den Telegraphen-Director und Telegraphen-Inspector	—	—	3,500	—
6. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	—	—	42,125	"
Summa			91,600	—

Anmerkungen.

Indem im Allgemeinen auf die Anmerkung in der Einnahme-Beilage XI hingewiesen wird, ist im Uebrigen annoch zu bemerken:

Zu 1 m. Obwohl der Zeitpunkt der Eröffnung der an der neu herzustellenden Linie Altona-Heide zu errichtenden 5 neuen Stationen noch ungewiß ist, sind doch die Verwaltungsausgaben dieser Stationen mit dem vollen veranschlagten Jahresbetrage in das Budget aufgenommen, gleichwie dies rücksichtlich der Einnahmen geschehen ist.

Zu 6. In der für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben ausgeworfenen Summe sind u. A. folgende mittelst Rescripts der Bundescommissaire vom 5. Mai 1864 genehmigte Pöste enthalten:

Zur Herstellung einer neuen unterirdischen Leitung in Altona	4,000 ₰
" " " Leitung von Altona über Elmshorn, Glückstadt, Itzehoe, Brunsbüttel und Meldorf nach Heide	31,685 "
Zur Anschaffung eines Apparats für die Station Segeberg und eines Reserve-Apparats	700 "
Zu außerordentlichen Ausgaben in Veranlassung der Einrichtung des Nachtdienstes an verschiedenen Stationen	2,000 "

Digitized by Google

N. Pensionswesen.

a.	Pensionen und Wartegelder an abgegangene Beamte	250,000 ℔
b.	Pensionen an Wittwen und Kinder von Beamten	75,000 „
c.	An vormalige Unterofficiere, deren Wittwen oder deren Kinder (sog. Pensionen für Militair-Unterlassen)	25,000 „
d.	Bisher für Rechnung des Ordenscapitels in Kopenhagen ausbezahlte Pensionen an Danebrogsmänner und deren Wittwen, sowie Pensionen aus dem Landmilizfonds, aus dem Ahlfeldt'schen Legat, der Berkenthin'schen Stiftung, dem Raarup'schen Legat und dem Kalkreutz'schen Legat	4,000 „
e.	Zur Pensionirung der sogenannten vormärzlichen Officiere sowie zur Unterstützung der Invaliden der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee	200,000 „
	Zusammen	554,000 ℔.

Anmerkungen.

Zu a und b. Mittelst landesherrlicher Resolution vom 21. Juni 1856 wurde verfügt, daß in Uebereinstimmung mit der derzeit bestehenden Trennung zwischen gemeinschaftlichen und besonderen Finanzen rücksichtlich der nach dem 1. Juli 1856 bewilligten Pensionen eine Sonderung in gemeinschaftliche Pensionen für die Dänische Monarchie und in Pensionen für die einzelnen Landestheile eintrete, dagegen die vor dem 1. Juli 1856 bewilligten Pensionen fernerweitig wie vorher, als gemeinschaftliche Ausgabe abzuhalten seien. Für eine Fortdauer der verschiedenen Pensions-Conto's liegt gegenwärtig keine Veranlassung mehr vor. Seit dem Eintritt der Bundesexecution ist rücksichtlich der Auszahlung der Pensionen in Holstein in Uebereinstimmung mit einer desfälligen Autorisation der Bundescommissaire im Allgemeinen der Grundsatz befolgt, daß alle in Holstein wohnenden, in Holstein oder Schleswig angestellt gewesene Pensionisten und die in Holstein wohnenden Hinterbliebenen von in Holstein oder Schleswig angestellt gewesenen Beamten, welche bisher aus Holsteinischen Cassen ihre Pensionen ausbezahlt erhielten, solche auch ferner aus der Holsteinischen Staatscasse beziehen können.

Die hiernach auszuzahlenden Pensionen betragen nach den bisher eingegangenen Nachrichten jährlich etwa 220,000 ℔ für ehemalige Staatsbeamte und etwa 70,000 ℔ für Nachgelassene ehemaliger Beamten, welche Summen, da der Zugang größer werden dürfte als der Abgang, und da noch einzelne Pensionisten unberücksichtigt geblieben sein können, bei der Festsetzung des gegenwärtigen Pensionsbudgets um etwas haben erhöht werden müssen.

Die Frage, inwieweit wegen der Pensionen eine Abrechnung mit den Schleswigschen Finanzen nothwendig sein möchte, bleibt späterer Erwägung vorbehalten.

Von denjenigen Pensionsbeträgen, welche Beamten, die für Holstein und Lauenburg gemeinschaftlich angestellt waren, oder Hinterbliebenen solcher Beamten zukommen, werden Lauenburg 8,43 pCt. angerechnet.

Zu c. Die in der Staatsrechnung für $18^{62}/_{63}$ unter den Ausgaben des Finanzministeriums (§ 19 I C.) behandelte Pensionirung der sog. Militairunterklassen hat bisher in Uebereinstimmung mit dem für das Königreich Dänemark desfalls unterm 9. April 1851 erlassenen Gesetze stattgehabt. Die gegenwärtige Budgetsumme ist ausgeworfen unter Zugrundelegung der der Centralcasse zu Rendsburg im Finanzjahre $18^{63}/_{64}$ von dem Finanzministerium in Kopenhagen ertheilten bezüglichen Ausgabe-Anweisungen.

Zu d. Die in der Abtheilung d gedachten Pensionen sind bisher der Staatscasse nicht zur Last gefallen, sondern aus besonderen Fonds abgehalten. Da es indessen zweifelhaft ist, ob die in Holstein wohnenden Bezugsberechtigten aus den betreffenden Fonds, über deren Mittel die Dänische Regierung zur Zeit verfügt, etwas ausbezahlt erhalten werden, ist bei der Aufstellung des Budgets in

Digitized by Google

Uebereinstimmung mit dem in den Jahren 1849 und 1850 beobachteten Verfahren (vergl. Budget für 1850 S. 120 und 121) auf eine bezügliche vorläufige Ausgabe für die Holsteinische Staatscasse Bedacht genommen, wobei, was die Größe der ausgeworfenen Summe betrifft, die Nachrichten der Centralcasse zu Rendsburg hinsichtlich der bisher in Holstein zur Ausgabe gekommenen desfälligen Beträge zum Grunde gelegt sind.

Zu e. An die Officiere, welche vor dem März 1848 in der Dänischen Armee gestanden und später der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee angehört haben sowie an die Invaliden der letztgedachten Armee sind bisher aus den besonderen Finanzen des Herzogthums Holstein abgehaltene Unterstützungen ausbezahlt worden, deren Gesammtbetrag sich in den letzten Jahren auf 40,000 ℔ R.-M. = 75,000 ℏ belief. Da es feststeht, daß die betreffenden Bezüge der Officiere weder den Anforderungen der Gerechtigkeit noch dem vorhandenen Bedürfniß entsprechen und auch mit der förmlichen Pensionirung der genannten Officiere bereits mittelst Rescripts der Bundescommissaire vom 13. April d. J. der Anfang gemacht worden ist, sind anstatt der obigen 75,000 ℏ in das gegenwärtige Budget 200,000 ℏ aufgenommen.

6. Unterstützungen.

Das gegenwärtige Conto für Unterstützungen befaßt Ausgaben aus folgenden 4 Contos des bisherigen Staatsbudgets:

1. dem Conto »Uebernommene Unterstützungen vom Staatssecretariate für Gnadensachen.«
   Die Unterstützungen bestanden hauptsächlich in Gratialen, welche zu Ostern und Michaelis eines jeden Jahres bewilligt wurden.
   Im Finanzjahr $18^{62}/_{63}$ wurden zufolge der Staatsrechnung § 15 C für die ganze Monarchie verausgabt 84,432 ℔ 72 ß R.-M.

2. dem Conto der »Unterstützungscasse des Finanzministeriums« mit Ausnahme der bisher an Zoll- und Postbeamte oder deren Hinterbliebene bewilligten Unterstützungen, für welche besondere Contos in den gegenwärtigen Ausgabe-Budgets des Zoll- und Postwesens vorhanden sind.
   Ueber die im Rechnungsjahr $18^{62}/_{63}$ stattgehabten Ausgaben giebt die Staatsrechnung § 19 I A c nähere Aufschlüsse.

3. dem Conto der Unterstützungscassen des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der Holsteinischen Regierung.
   Hierfür waren bisher in Ansehung Holsteins jährlich 3296 ℔ 50 ß R.-M. bewilligt.

4. dem Conto der mit den stehenden Holsteinischen Domaine-Einnahmen in Verbindung stehenden Ausgaben (Vergl. Staatsrechnung für $18^{62}/_{63}$ § 1 II D 3.)
   wegen der von diesem Conto in Folge desfälliger landesherrlicher Resolution vom 23. Septbr. 1859 abgehaltenen Unterstützungen an vormalige Collecteure und andere Officianten des aufgehobenen Zahlen-Lottos in Altona, wofür im Finanzjahr $18^{63}/_{64}$ eine Summe von 2803 ℏ 2 ß verwendet worden.

Da die auf die Bewilligung von Unterstützungen bezüglichen Acten zum größten Theil in Kopenhagen sich befinden, hat eine genaue Berechnung des bisher an Angehörige des Herzogthums Holstein bewilligten Gesammtbelaufs sich nicht anstellen lassen. Es dürfte indessen die im Budget ausgeworfene Summe von 24,000 ℏ jedenfalls genügen.

Digitized by Google

P. Ausgaben für das Staatsschuldenwesen.

Mittelst Rescripts der Bundescommissaire vom 15. Februar 1864 ist die Landesregierung ermächtigt, die Zinsen von denjenigen Dänischen Staatsobligationen bezw. Einschreibescheinen über Obligationen aus dem Finanzministerium in Kopenhagen, welche auf den Namen Holsteinischer Staatsangehörigen oder Holsteinischer Institute lauten und vor dem Eintritt der Bundesexecution, d. i. dem 23. December 1863, auf den Namen Holsteinischer Staatsangehörigen oder Holsteinischer Institute eingeschrieben worden, bisweiter aus der Holsteinischen Landescasse auszahlen zu lassen. Der Betrag der solchergestalt aus den Holsteinischen Finanzen abzuhaltenden Zinsen, zu denen auch die Zinsen von Capitalien, welche in das in Gemäßheit der Bekanntmachung des Finanzministeriums in Kopenhagen vom 20. September 1859 eingerichtete Einschreibebuch für Cautionssummen aufgenommen worden sowie die Zinsen von sonstigen als Cautionen für Holsteinische Beamte dienenden Obligationen, gehören, läßt sich im Voraus nicht mit Genauigkeit berechnen. Nach den im Finanzjahr $18^{63}/_{64}$ der Centralcasse zu Rendsburg von dem Finanzministerium in Kopenhagen ertheilten bezüglichen Anweisungen dürfte es indessen anzunehmen sein, daß für den fraglichen Zweck eine Summe von ..... 200,000 ℔ genügen wird.

Ferner sind die den in Holstein wohnenden Beamtenwittwen aus der früheren allgemeinen Wittwencasse in Kopenhagen zukommenden Pensionen zufolge desfälliger Ermächtigung der Bundescommissaire aus der Holsteinischen Landescasse vorbehältlich der späteren Auseinandersetzung mit der gedachten Wittwencasse, auszuzahlen. Diese Pensionen sind nach den hierüber eingezogenen Nachrichten zu veranschlagen zu ..... 100,000 „

Endlich sind nachfolgende Beträge unter die Ausgaben für das Staatsschuldenwesen aufgenommen:

1. Der mittelst der in Folge Patents vom 7. October 1856 im Finanzjahr $18^{63}/_{64}$ einbezahlten außerordentlichen Steuer zu amortisirende Rest der Holsteinischen Cassenanweisungen ..... 348,750 „
2. Die nach Maßgabe der Verfügung vom 4. December 1863 aus den Ueberschüssen der Zettelamortisirungssteuer abzuhaltenden in Folge Rescripts der Bundescommissaire vom 13. April 1864 bereits zur Auszahlung angewiesenen Entschädigungen für die durch die Explosion des Laboratoriums in Rendsburg im Jahre 1850 an dortigen privaten und städtischen Gebäuden verursachten Schäden sowie für einige andere Kriegsschäden ..... 157,000 „
3. Vorschußweise Vergütung der nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Mai 1806 an die Dänische Armee vor deren Abzug aus Holstein am Schluß des Jahres 1863 geschehenen, von der Dänischen Armeeverwaltung nicht liquidirten Leistungen ..... 35,000 „

Summa .. 840,750 ℔.

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	ß	Haupt-Summen. ℔	ß
H. Verschiedene veränderliche Ausgaben bei der Finanz- und Steuerverwaltung.				
1. Für die Bewachung herrschaftlicher Gebäude:				
a. An den Nachtwächter beim Traventhaler Schlosse	113	3¾		
b. An den derzeitigen Nachtwächter im Flecken Reinfeld	7	8		
2. Für Beförderung von Dienstbriefen und Sachen zwischen Traventhal, Reinfeld und Oldesloe, einschl. der Beförderung von Dienstsachen des Hegereiters zu Mönchteich, Amts Reinfeld	—	—	120 121	11¾ 14
3. Abgaben für die Dienstgebäude und Ländereien des Landdrosten in Pinneberg	—	—	300	—
4. An die Hufner in Dreggers, Vergütung für ein zum Traventhaler Schloßgarten abgetretenes Landareal	—	—	18	—
5. An die Eingesessenen der Dorfschaften Travenhorst, Tankenrade und Gießelrade wegen der von ihnen zu erlegenden neuen Abgaben ..... 1547 ℔ 6 ß werden in den bezüglichen Einnahmen liquidirt.				
6. Speisegelder wegen Ablieferung herrschaftlicher Gefälle im Amte Eismar:				
an die Dorfschaft Techelwitz	2	1		
" " " Teschendorf	2	1		
" " " Raundorf	3	—		
" " " Altgalendorf	3	—		
" " " Rathjensdorf	2	—		
			12	2
7. Vergütung der Dorfschaft Westerrönfeldt für abgetretene Ländereien zur Canaleinrichtung	—	—	45	1
8. Vergütung an die Dorfschaften Vaale und Nüttel.	—	—	32	12
9. Dem Kirchspiel Raumort für die den Eingesessenen der Dorfschaft Breibolz zugestandene Fuhrbefreiung	—	—	101	4
10. Die in Gemäßheit landesherrlicher Resolution vom 9. November 1778 aus der Staatscasse abzuhaltenden Zulagegelder für Nationalreuterpferde:				
Amt Ahrensböck	37	8		
" Ploen.....	15	1		
" Reinfeld	41	3¼		
" Rethwisch	9	9		
" Traventhal	48	12		
			152	1¼
Latus	—	—	903	14

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Special-Summen. ℔	Special-Summen. ß	Haupt-Summen. ℔	Haupt-Summen. ß
Transport..	—	—	903	14
11. Für Vermessung haussteuerpflichtiger Gebäude und Anfertigung neuer Haussteuerregister	—	—	1,312	8
12. Für Bewachung der Amtsstuben und Anschaffung feuerfester Geldkisten	—	—	562	8
13. Für Versendung landesherrlicher Gelder, Portoauslagen der Hebungsbeamte ꝛc.	—	—	1,218	12
14. Für Cassenuntersuchungen, Anfertigung der Cassebücher, Hebungs-Extracte	—	—	3,927	5
Summa..	—	—	7,924	15

Anmerkung.

Zu 2. Die Vergütung für Beförderung von Dienstbriefen und Sachen ist durch Rescript der früheren Holsteinischen Regierung vom 2. Februar 1863 von 103 ℔ 2ß auf 121 ℔ 14ß erhöht worden.

K. Außerordentliche Ausgaben.

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	—	—	50,000	—

Anmerkung.

Unter dieser Summe sind mitenthalten:

Die früher im Domanial-Budget für verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben bei der Holsteinischen Domaineverwaltung aufgeführten . . . . . 9,375 ℔ — ß

Die früher im Holsteinischen Special-Budget für verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben bei der Verwaltung Holsteinischer herrschaftlicher Grundstücke aufgeführten . . . . . 937 „ 8 „

Die gleichfalls daselbst aufgeführten . . . . . 3,187 „ 8 „

zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bei der Steuerverwaltung.

Ob der für sonstige unvorhergesehene Ausgaben verbleibende Betrag von 36,500 ℔ ausreichend ist, wird, wie in der Natur der Sache liegt, von den eintretenden Umständen abhängen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

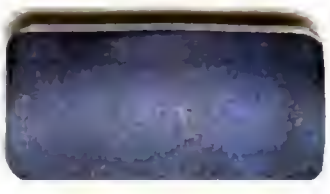

Digitized by Google

Digitized by Google